Digitized by Google

4° Bor
1204/1872

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Bromberg.

Jahrgang 1872.

DZIENNIK URZĘDOWY

Królewskiéj Pruskiéj Regencyi

w Bydgoszczy.

Na rok 1872.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERIUM DER AUSWÄRTIGEN GELEGENH.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Druck der Gruenauer'schen Buchdruckerei (Koerner) in Bromberg.

Digitized by Google

K. bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 1.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 5. Januar 1872. Bydgoszcz, dnia 5. Stycznia 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1 Seitens der Französischen Regierung sind Mittheilungen hierher gelangt, welche über das weitere Fortschreiten der in meiner Verfügung vom 21. Februar v. J. bezeichneten, in Frankreich aufgetretenen Krankheit des Weinstocks nähere Auskunft enthalten. Diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer der Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond d'Orange 3600 Hect., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer der Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departemens du Gard, l'Ard'eche und l'Herault, außerdem aber auch in Bordelais gezeigt. Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Indem ich die Königl. Regierung von dem drohenden Fortschreiten dieser Krankheit in Kenntniß setze, welche von der Französischen Regierung als eine „Landplage" bezeichnet wird und gegen welche bisher ein anderes Mittel, als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist, veranlasse ich die Königl. Regierung, durch wiederholte öffentliche Bekanntmachungen in Ihrem Amtsblatt das betheiligte Publikum von der Gefahr zu benachrichtigen, welche sich immer mehr den Deutschen Grenzen nähert und das Publikum vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs ausdrücklich zu warnen.

An die Königl. Regierung zu Wiesbaden, Trier, Coblenz, Köln.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung nachrichtlich mit dem Veranlassen, auch Ihrerseits eine ähnliche Warnung, wie sie am Schluß der vorstehenden Verfügung vorgeschrieben, durch Ihr Amtsblatt zu erlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1871.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) **v. Selchow.**

An die Königl. Regierung zu Bromberg. Nr. 8559.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 21. Dezember 1871. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2 Die neue Auflage der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt.

Berlin, den 1. Dezember 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) **v. Mühler.**

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Taxe bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Bromberg, den 23. Dezember 1871. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3 Bekanntmachung.

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch

Digitized by Google

nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Das betheiligte Publikum machen wir hierdurch auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam.

Bromberg, den 15. Dezember 1871. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

4 Wiederbesetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Wirsitz betreffend.

Die mit einem Gehalte von jährlich 100 Thalern dotirte Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Wirsitz, mit dem Wohnsitze in der Stadt Mroczen soll wieder besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber um diese Stelle haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Bromberg, den 16. Dezember 1871. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

5 **Aufkündigung**
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1872 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Litten und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, § 41 u. ff. „zum 1. April 1872" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. III. Nr. 12 bis 16 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Thlr.
„buchstäblich . . . . . Thaler, Valuta für d .
„zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Posener
„Rentenbrief . Litt. . . No. . . . . habe ich aus
„der Königlichen Rentenbank-Kasse in Posen baar
„gezahlt erhalten.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers, beantragt werden.

Posen, den 9. November 1871.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß
der am 9. November 1871 ausgelooften und am 1. April 1872 fälligen Posener Rentenbriefe.

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi poznańskiéj.

Przy odbytem dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1872 r. umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1872 z tem wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 12—16 i Talonami, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy w kasie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kasie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„ . . . . . Tal.
„wyraźnie . . . . . Talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1. . . . . 18 . .
„płatnego listu rentowego prowincyi poznańskiéj. Litt. . . . . No. . . . . odebrałem
„z kasy banku rentowego w Poznaniu.
N. . . . . dnia . . . . . 18 .
(podpis)

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 9. Listopada 1871.

Królewska dyrekcya
banku rentowego prowincyi poznańskiéj.

Wykaz
na dniu 9. Listopada 1871 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1872 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 53 Stück (sztuk): Nr. 85, 86, 196, 412, 576, 603, 640, 724, 968, 1050, 1083, 1135, 1244, 1405, 1466, 1585, 1639, 1763, 1813, 2045, 2252, 2449, 2549,

Digitized by Google

2645, 3061, 3276, 3984, 3988, 4130, 4209, 4310, 4664, 4910, 4982, 5198, 5205, 5646, 5668, 5781, 6787, 7011, 7303, 7311, 7312, 7501, 7818, 7972, 8386, 8755, 8910, 9082, 9089, 9092.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 17 Stück (sztuk): Nr. 98, 283, 322, 365, 723, 799, 834, 1237, 1313, 1551, 1652, 1770, 1948, 1992, 2067, 2224, 2364.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 50 Stück (sztuk): Nr. 23, 152, 348, 466, 669, 713, 752, 782, 796, 841, 1050, 1061, 1187, 1268, 1566, 1861, 1934, 2134, 2297, 3615, 3772, 3948, 4393, 4630, 4695, 4799, 4825, 4888, 4947, 5106, 5416, 5537, 5806, 6199, 6315, 6706, 7135, 7344, 7582, 7583, 7765, 7834, 7846, 7932, 8027, 8073, 8175, 8189, 8383, 8523.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 45 Stück (sztuk): Nr. 45, 184, 205, 303, 505, 912, 944, 1004, 1158, 1571, 1609, 1659, 1698, 1848, 2044, 2217, 2373, 3061, 3164, 3165, 3289, 3335, 3370, 3440, 3605, 3616, 3677, 3703, 3836, 3900, 3943, 4415, 4653, 4688, 5284, 5290, 5330, 5630, 5631, 5633, 5807, 6000, 6027, 6242, 6249.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk): Nr. 7292, 7293.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7293 incl. sind verlooft, resp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do No. 7293 są wylosowane resp. wypowiedziane.

6 **Bekanntmachung,**

betreffend die Vereinigung des Brandenburg-Pommerschen und des Niederlausitzer Knappschafts-Vereins unter dem Namen „Brandenburger Knappschafts-Verein" und die Constituirung des Vorstandes desselben.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß von den statutenmäßig berufenen und am 20. und 21. Dezember 1871 stattgehabten General-Versammlungen des Brandenburg-Pommerschen und des Niederlausitzer Knappschafts-Vereins die Vereinigung dieser beiden Vereine zu einem einzigen Vereine unter dem Namen „Brandenburger Knappschafts-Verein" vom 1. Januar 1872 beschlossen und ein Statut für diesen neuen Gesammt-Verein festgestellt und angenommen worden ist, welches heute von uns die in §§ 169 und 170 des Allgemeinen Berggesetzes vorbehaltene Bestätigung erhalten hat.

Gemäß § 87 dieses Status besteht der Vorstand des Brandenburger Knappschafts-Vereins, welcher seinen Sitz zu Guben hat, vorläufig aus den Mitgliedern der Vorstände der bisherigen Einzel-Vereine, mit Ausnahme des Königl. Bergmeisters Kühne zu Guben, welcher als Vorstandsmitglied freiwillig ausgeschieden ist.

Demnach wird der Vorstand gebildet durch die Herren:

1) Apotheker Ullrich zu Guben,
2) Gruben-Director Nippe zu Berlin,
3) Gruben-Inspector Damm zu Frankfurt a/O.,
4) Steiger Jungfer zu Seifersdorf,
5) Fabrikbesitzer Schittke zu Spremberg,
6) Betriebsführer Bieligk zu Gr. Kölzig,
7) Kaufmann Baucke zu Berlin,
8) Bergmeister v. Gellhorn zu Neustadt E/W.,
9) Kaufmann und Gruben-Präsentant Neubauer zu Ullersdorf.

Der Vorstand hat sich bereits constituirt und zu seinem Vorsitzenden den unter 1) genannten Herrn Apotheker Ullrich gewählt.

Halle, den 30. Dezember 1871. Königl. Oberbergamt.

7 **Bekanntmachung.**

Auf Verfügung des Königlichen General-Commandos vom 17. d. Mts. fordert das Bezirks-Commando die Offiziere der Infanterie des Beurlaubtenstandes im Bezirk des Landwehr-Bataillons Bromberg zur freiwilligen Dienstleistung bei den mobilen Infanterie-Regimentern resp. den Ersatz-Bataillonen hierdurch auf.

Es wird dabei bemerkt, daß es sich nicht um eine Dienstleistung von kurzer Dauer handeln kann, daß vielmehr die spätere Entlassung der sich zur freiwilligen Dienstzeit Meldenden lediglich dem Ermessen der Militair-Behörde anheimgestellt werden muß.

Alle diejenigen Reserve- und Landwehr-Infanterie-Offiziere, welche unter den angeführten Bedingungen Dienste zu leisten beabsichtigen, werden ersucht, sich dieserhalb möglichst bald schriftlich an das unterzeichnete Commando zu wenden.

Ebenso werden diejenigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche Behufs erneuter Darlegung zur Weiterbeförderung zu einer sechs- bis achtwöchentlichen Dienstleistung heranzuziehen sind, für den Fall, daß sie sich bereit erklären, nach ihrer erfolgten Ernennung zum Reserve- resp. Landwehr-Offizier ferner im Dienst zu verbleiben und ihre event. Entlassung lediglich der Entscheidung der Militairbehörde anheimzugeben, aufgefordert, sich Behufs freiwilligen Eintritts ungesäumt bei den resp. Compagnien zu melden.

Bromberg, den 23. Dezember 1871. Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

Digitized by Google

8 **Bekanntmachung.**

Es werden Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungssachen, die ermittelten 24jährigen Martini-Marktpreise der verschiedenen Getreidearten im Durchschnitt der Jahre 1848 bis 1871, sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Scheffels Roggens im Jahre 1871 nach Vorschrift des § 19 und ff. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, welche mit Rücksicht auf die Vorschrift im Artikel 21 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 gleichzeitig auf das neue Maaß reducirt sind, hiermit wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufende Nr. Liczba bieżąca.	Namen der Marktorte.	Miasta targowe.	Bezeichnung der Districte, zu welchen dieselben gehören. Oznaczenie obwodu, do którego należy.	A. Im A. z									
				Weizen. pszenicy.				Roggen. żyta.				Gerste. jęczmienia.	
				Berliner Scheffel.		Neu-Scheffel.		Berliner Scheffel.		Neu-Scheffel.		Berliner Scheffel.		Neu-Scheffel.	
				szefel berliński.		nowy szefel.		szefel berliński.		nowy szefel.		szefel berliński.		nowy szefel.	
				Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
	A. Im Regierungsbezirk Posen:												
1	Bentschen	Zbąszyn	II.	2	25	9	2	18	—	1	26	5	1	21	4
2	Birnbaum	Międzychód	II.	2	19	10	2	12	8	1	25	6	1	20	6
3	Bojanowo	Bojanowo	III.	2	22	—	2	14	7	1	28	4	1	23	1
4	Fraustadt	Wschowa	II. III.	2	22	—	2	14	7	1	28	4	1	23	1
5	Grätz	Grodzisk	I.	2	24	2	2	16	7	1	25	11	1	20	10
6	Kempen	Kempno	II.	—	—	—	—	—	—	1	25	4	1	20	4
7	Krotoschin	Krotoszyn	IV.	2	17	7	2	10	7	1	24	8	1	19	9
8	Lissa	Leszno	III. VI.	2	23	2	2	14	2	1	28	3	1	23	—
9	Meseritz	Międzyrzecz	II.	2	20	6	2	13	3	1	25	8	1	20	6
10	Neustadt b./P.	Lwówek	I.	2	20	9	2	13	5	1	24	3	1	19	4
11	Obornik	Oborniki	IX.	2	24	7	2	16	11	1	27	8	1	22	6
12	Ostrowo	Ostrowo	IV.	2	16	8	2	9	9	1	23	2	1	18	5
13	Pleschen	Pleszew	V.	2	18	7	2	11	6	1	22	5	1	17	8
14	Posen	Poznań	I. VI. IX.	2	14	11	2	8	2	1	25	3	1	20	3
15	Rawicz	Rawicz	III.	2	19	11	2	12	9	1	27	8	1	22	6
16	Rogasen	Rogoźno	IX.	2	18	3	2	11	2	1	23	3	1	18	5
17	Samter	Szamotuły	I. IX.	2	20	11	2	13	7	1	25	2	1	20	2
18	Schwerin a./W.	Skwierzyna n./W.	II.	2	24	8	2	17	—	1	27	6	1	22	4
19	Unruhstadt	Kargowa	II.	2	26	7	2	18	9	1	27	7	1	22	5
20	Wollstein	Wolsztyn	VI.	2	29	8	2	21	7	1	27	10	1	22	7
21	Wreschen	Września	V.	2	17	—	2	10	1	1	23	1	1	18	4
22	Zirke	Sieraków	II.	2	21	10	2	14	5	1	25	3	1	20	3
	B. Im Regierungsbezirk Bromberg:												
23	Bromberg	Bydgoszcz	VIII.	2	19	4	2	12	2	1	24	2	1	19	4
24	Chodziesen	Chodzież	IX.	2	16	10	2	9	11	1	24	7	1	18	3
25	Czarnikau	Czarnków	IX.	2	20	6	2	13	2	1	26	3	1	21	2
26	Filehne	Wieleń	IX.	—	—	—	—	—	—	1	28	11	1	23	7
27	Gnesen	Gniezno	VII.	2	23	10	2	16	3	1	27	6	1	22	4
28	Inowraclaw	Inowrocław	III. VIII.	2	20	10	2	13	7	1	24	3	1	19	4
29	Nakel	Nakło	IX.	2	21	1	2	13	10	1	25	4	1	20	4
30	Schneidemühl	Piła	IX.	—	—	—	—	—	—	1	27	7	1	22	5
31	Schubin	Szubin	VIII.	2	19	8	2	12	6	1	23	11	1	19	—
32	Wongrowitz	Wągrowiec	III.	2	18	11	2	11	9	1	23	9	1	18	11

Laufende Nr. Liczba bieżąca.	Namen der Marktorte.	Miasta targowe.	Bezeichnung der Districte, zu welchen dieselben gehören. Oznaczenie obwodu, do którego należy.	Gerste. jęczmienia.			
				Berliner Scheffel.		Neu-Scheffel.	
				szefel berliński.		nowy szefel.	
				Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1	Bentschen	Zbąszyn	II.	1	19	11	1	15	5
2	Birnbaum	Międzychód	II.	1	16	8	1	12	5
3	Bojanowo	Bojanowo	III.	1	17	4	1	13	1
4	Fraustadt	Wschowa	II. III.	1	18	1	1	13	8
5	Grätz	Grodzisk	I.	1	16	4	1	12	2
6	Kempen	Kempno	II.	—	—	—	—	—	—
7	Krotoschin	Krotoszyn	IV.	1	13	11	1	10	—
8	Lissa	Leszno	III. VI.	1	18	10	1	14	5
9	Meseritz	Międzyrzecz	II.	1	14	11	1	10	11
10	Neustadt b./P.	Lwówek	I.	1	17	4	1	13	1
11	Obornik	Oborniki	IX.	1	17	8	1	13	4
12	Ostrowo	Ostrowo	IV.	1	14	1	1	10	1
13	Pleschen	Pleszew	V.	1	13	3	1	9	4
14	Posen	Poznań	I. VI. IX.	1	17	10	1	15	—
15	Rawicz	Rawicz	III.	1	16	8	1	12	6
16	Rogasen	Rogoźno	IX.	—	—	—	—	—	—
17	Samter	Szamotuły	I. IX.	1	16	2	1	12	—
18	Schwerin a./W.	Skwierzyna n./W.	II.	1	15	—	1	10	11
19	Unruhstadt	Kargowa	II.	1	19	7	1	15	1
20	Wollstein	Wolsztyn	VI.	1	18	6	1	14	1
21	Wreschen	Września	V.	1	11	7	1	7	10
22	Zirke	Sieraków	II.	1	18	4	1	14	—
23	Bromberg	Bydgoszcz	VIII.	1	10	8	1	7	—
24	Chodziesen	Chodzież	IX.	1	15	5	1	11	4
25	Czarnikau	Czarnków	IX.	1	17	4	1	13	1
26	Filehne	Wieleń	IX.	1	15	10	1	11	8
27	Gnesen	Gniezno	VII.	1	14	7	1	10	7
28	Inowraclaw	Inowrocław	III. VIII.	1	12	8	1	8	10
29	Nakel	Nakło	IX.	1	11	5	1	7	9
30	Schneidemühl	Piła	IX.	1	15	11	1	11	9
31	Schubin	Szubin	VIII.	1	11	9	1	8	—
32	Wongrowitz	Wągrowiec	III.	1	11	8	1	7	11

Posen, den 27. December 1871. **Königliche General-Kommission.**

Digitized by Google

Obwieszczenie.

Celem obrachowania i ustanowienia rent pieniężnych w sprawach tyczących się regulacyów, ablucyów i podziałów wspólności, podają się niniejszem wypośrodkowane 24letnie ceny targowe Św. Marcińskie różnych gatunków zboża w przecięciu lat 1848 do 1871, tudzież średnie ceny Św. Marcińskie jednego szefla żyta w roku 1871 według przepisu § 19 i następnych, ustawy ablucyjnéj z dnia 2. Marca 1850 i stósownie do końcowego ustępu § 3 prawa z dnia 15. Kwietnia 1857 uzupełniającego i zmieniającego ustawę ablucyjną z dnia 2. Marca 1850, które to ceny z względu na przepis artykułu 21 ordynacyi miary i wagi z dnia 17. Sierpnia 1868 zarazem na nową miarę zredukowano, jak następuje, do powszechnéj wiadomości.

24jähriger Durchschnitt. przeciętna 24 lat.																B. Martinldurchschnittspreis des Roggens pro 1871. B. Cena średnia ś. Marcińska żyta za r. 1871.	
Hafer. owsa.		Erbsen. grochu.		Kartoffeln. perek.		Buchweizen. tatarki.		Hirse. prosa.									
Berliner Scheffel. szefel berliński.	Neu-Scheffel. nowy szefel.	Berliner Scheffel. szefel berliński.	Neu-Scheffel. nowy szefel.	Berliner Scheffel. szefel berliński.	Neu-Scheffel. nowy szefel.	Berliner Scheffel. szefel berliński.	Neu-Scheffel. nowy szefel.	Berliner Scheffel. szefel berliński.	Neu-Scheffel. nowy szefel.					Berliner Scheffel. szefel berliński.	Neu-Scheffel. nowy szefel.
Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.					Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
A. W obwodzie rejencyjnym Poznańskim.																	
1 3	3 1	— 3	2 6	5	2 —	5	— 13	10	— 12	7	— —	—	— —	—	— —	—	2 5	—	1 29	2
1 1	6 —	28 8	2 —	7	1 25	1	— 12	2	— 11	1	— —	—	— —	—	— —	—	2 7	6	2 1	5
1 2	7 —	29 8	2 1	2	1 25	8	— —	—	— —	—	1 15	2	1 11	1	1 29	1	1 23	10	2 11	—	2 4	7
1 —	5 —	27 8	2 1	4	1 25	10	— 13	7	— 12	4	1 16	3	1 12	1	— —	—	— —	—	2 8	11	2 2	8
1 —	11 —	28 1	2 4	3	1 28	5	— 12	10	— 11	8	1 14	—	1 10	1	— —	—	— —	—	2 12	6	2 5	11
1 —	5 —	27 8	— —	—	— —	—	— 13	8	— 12	5	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 7	11	2 1	9
1 —	4 —	27 7	1 28	8	1 23	5	— 14	5	— 13	1	1 7	7	1 4	2	1 26	10	1 21	8	2 4	5	1 28	7
1 —	7 —	27 10	2 1	9	1 26	2	— 14	9	— 13	5	1 16	6	1 12	4	1 28	1	1 22	10	2 8	5	2 2	3
1 1	8 —	28 10	1 29	3	1 23	11	— 13	—	— 14	10	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 6	9	2 —	9
1 1	6 —	28 8	2 2	6	1 26	11	— 12	7	— 11	5	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 5	—	1 29	2
1 —	6 —	27 8	2 1	1	1 25	7	— 12	11	— 11	9	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 11	3	2 4	10
— 29	6 —	26 9	2 2	6	1 26	10	— 13	8	— 12	5	1 10	6	1 6	10	— —	—	— —	—	2 6	9	2 —	9
1 —	9 —	27 11	— —	—	— —	—	— 13	4	— 12	1	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 9	—	2 2	9
— 29	2 —	26 6	— —	—	— —	—	— 14	3	— 13	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 6	6	2 —	6
1 —	5 —	27 8	— —	—	— —	—	— 15	—	— 13	8	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 9	4	2 3	1
1 1	4 —	28 6	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 6	1	2 —	1
1 1	5 —	28 7	2 6	8	2 —	8	— 14	6	— 13	2	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 7	6	2 1	5
— 29	9 —	27 1	2 3	11	1 28	1	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 7	5	2 1	4
1 1	8 —	28 9	2 4	1	1 28	3	— 14	—	— 12	9	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 11	3	2 4	10
1 1	9 —	28 11	2 4	3	1 28	5	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 8	9	2 2	7
1 —	3 —	27 6	1 27	7	1 22	5	— 12	—	— 10	11	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 1	3	1 25	9
1 —	2 —	27 5	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 6	6	2 —	6
B. W obwodzie rejencyjnym Bydgoskim.																	
1 —	2 —	27 6	2 —	5	1 25	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 3	3	1 27	7
— 28	8 —	26 1	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 11	8	2 5	2
1 2	5 —	29 6	— —	—	— —	—	— 13	10	— 12	7	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 3	9	1 28	—
1 3	8 1	— 8	2 6	10	2 —	9	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 11	3	2 4	10
1 2	4 —	29 5	2 4	8	1 28	10	— 14	10	— 13	6	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 12	2	2 5	8
1 4	3 1	1 2	1 29	2	1 23	10	— 14	9	— 13	5	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 3	9	1 28	—
1 7	5 1	4 —	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 4	9	1 28	11
1 2	9 —	29 9	2 2	9	1 27	1	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 7	9	2 1	8
1 1	1 —	28 3	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 5	9	1 29	10
1 —	11 —	28 2	1 25	11	1 20	11	— 12	10	— 11	8	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	2 2	11	1 27	3

Poznań, dnia 27. Grudnia 1871. **Królewska Komisya Jeneralna.**

Digitized by Google

9 Bekanntmachung.

Die erste Predigerstelle bei der evangelischen Kirche zu Schlichtingsheim wird durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers derselben zum 1. Januar 1872 vacant. Das Einkommen der Stelle wird durch die Abzweigung einzelner Ortschaften von der Parochie und durch die aus demselben zu entnehmende Emeritalpension nur circa 500 Thaler zur Zeit betragen.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl der Gemeinde aus drei von dem Patron der Kirche Herrn Freiherrn v. Schlichting auf Gurschen bei Schlichtingsheim zu präsentirenden Kandidaten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Kirchenpatron zu richten.

Posen, den 18. Dezember 1871. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

10 Bekanntmachung.

Für diejenigen Gegenstände, welche zu der im nächsten Jahre in Moskau stattfindenden polytechnischen Ausstellung gesandt werden, tritt auf der Ostbahn eine Frachterleichterung dahin ein, daß die unverkauft gebliebenen Gegenstände auf der für den Hintransport benutzten Route frachtfrei nach dem Aufgabeorte zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport bis zum 1. November 1872 erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comité auf ersterem bescheinigt ist, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 14. Dezember 1871. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

11 Der Bürgermeister Kühnast zu Gniewkowo ist für den gleichnamigen Stadtbezirk zum Polizeianwalt kommissarisch bestellt worden.

Burmistrz Kühnast w Gniewkowie został komisarycznie ustanowiony prokuratorem policyjnym na równoimienny okrąg miejski.

12 Der Lehrer Paul Fiege als zweiter Lehrer bei der evangelischen Schule zu Gollancz, im Kreise Wongrowiec, interimistisch angestellt.

13 Der Lehrer Jacob Stern ist bei der jüdischen Schule zu Janowiec, im Kreise Wongrowiec, definitiv angestellt.

14 Der Schulamts-Kandidat Felix Winke als zweiter Lehrer bei der katholischen Schule zu Lopienno, im Kreise Wongrowiec, interimistisch angestellt.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

15 Der Gymnasiallehrer Marg zu Bromberg ist zum Gymnasial-Direktor in Meseritz ernannt worden.

Königliches Appellations-Gericht.

16 Zu Schiedsmännern im Polizei-Distrikt Schneidemühl, Kreis Chodziesen, sind:

1) der Lehrer Müller zu Uscz-Neudorf für den Bezirk Uscz-Neudorf,
2) der Wirth Joseph Kaja zu Dziembowo für den Bezirk Dziembowo,
3) der Wirth August Prellwitz zu Uscz-Hauland für den Bezirk Uscz-Hauland

wiedergewählt und

4) an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Kuchenbäcker ist der Wirth Johann Kopicki zu Schmilowo für den Bezirk Schmilowo zum Schiedsmann gewählt,

bestätigt und verpflichtet resp. vereidigt worden.

Zum Vertreter für den ꝛc. Müller und Prellwitz ist der Schiedsmann Wolff in Uscz und Kaja und Kopicki sind einander gegenseitig zu Vertretern bestellt worden.

W obwodzie policyjnym Pilskim, w powiecie Chodzieskim, zostali na rozjemców ponownie obrani, potwierdzeni i zobowiązani:

1) nauczyciel Müller z Uśćkiéj Nowéjwsi dla obwodu Uśćkiéj Nowéjwsi,
2) gospodarz Józef Kaja z Dzięboma dla obwodu Dzięboskiego,
3) gospodarz Augustyn Prellwitz z Uśćkich olendrów dla obwodu Uśćkich olendrów, a
4) w miejsce wystąpionego rozjemcy Kuchenbaeckera został gospodarz Jan Kopicki z Śmiłowa na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Na zastępcę dla pana Müllera i Prellwitza mianowano rozjemcę Wolffa z Uścia; Kaja i Kopicki zaś wzajemnie siebie zastępować będą.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 2.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 12. Januar 1872. Bydgoszcz, dnia 12. Stycznia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

17 **Bekanntmachung.**

Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort.

Nach § 14 des Postreglements vom 30. November 1871 werden vom 1. Januar 1872 ab für den Postverkehr innerhalb des Deutschen Reichs **Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort** eingeführt. Zu diesen Correspondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichs-Postanstalten zu beziehende Formulare in Anwendung, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr. bezw. 6 Kreuzer.

Der Adressat — d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte — kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Correspondenzkarte absenden.

Berlin, den 23 Dezember 1871. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

18 **Bekanntmachung,**

betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staats-Anzeiger Nr. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind und auf § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Seite 393) bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli c. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Obwieszczenie,

tyczące się przypuszczalnéj już teraz zamiany spowiedzianych ku spłacie dnia 1. Lipca 1872 obligów pięcioprocentowéj pożyczki państwowéj z roku 1859.

Odnosząc się do obwieszczenia naszego z dnia 21. zeszłego miesiąca (Staatsanzeiger No. 201), którem wszystkie nie spowiedziane jeszcze dotąd obligi pięcioprocentowéj pożyczki państwowéj z roku 1859 ku zamianie na gotówkę dnia 1. Lipca r. b. spowiedziane zostały, jako też do § 4 prawa z dnia 18. Grudnia r. z. (zbiór praw strona 393), podajemy w myśl wyższego rozrządzenia do powszechnéj wiadomości, że wspomniane obligi zamieniane być mogą już teraz przez wszystkie kasy, które w obwieszczeniu naszem z dnia 21. Grudnia r. z. są wyrażone, sposobem w niem przepisanym. Należy przecież z obligami, które już przed 1. Lipcem r. b. do zamiany przyjść mają, oddać także należące doń kupony procentowe Ser. IV. No. 2 do 8 z talonami, za co zaś oprócz zapisanych sum kapitałowych wypłacone będą także procenta, które aż do dnia zamiany urosły.

Berlin, dnia 2. Stycznia 1872.

Zarząd główny długów krajowych.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

19 **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Bromberg auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge polizeilicher Anordnung im Laufe des III. Quartals 1871 des Landes verwiesen sind:

1) Emmerich Minarek, Topfstricker, vagirt, Geburtsort Krakau in Oesterreich, Alter 34 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und

Mund gewöhnlich, Bart: röthlich blonder Schnurrbart, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Grund der Ausweisung: weil er lästig war;

2) Olsny Leib, vagirt, Geburtsort Stawiski im Gouvernement Bialystok in Russisch-Polen, Alter 25 Jahre, Größe 4′ 8″, Haare dunkel, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Grenzpunkt der Ausweisung: Thorn, weil er lästig war;
3) Leib Eschelewski, Einlieger, bisheriger Aufenthaltsort Marianowo, Geburtsort Osieczyn in Russisch-Polen, Alter 30 Jahre, Religion jüdisch, Größe 5′ 4″, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart: Schnurr- und Backenbart, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;
4) Franziska Matuszewska, Magd, bisheriger Aufenthaltsort Marianowo, Geburtsort Potczechowo in Russisch-Polen, Alter 22 Jahre, Religion katholisch, Größe 5′, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil sie lästig war;
5) Lewin Podeszwa, Kantor, vagirt, Geburtsort Szews in Russisch-Polen, Alter 42 Jahre, Religion jüdisch, Größe 5′ 3″ 2‴, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen dunkelblau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;
6) Joseph Barczak, Knecht, bisheriger Aufenthaltsort Kruschwitz, Geburtsort Kramsk in Russisch-Polen, Alter 22 Jahre, Religion katholisch, Größe 5′ 4″, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;
7) Michael Zukow, Tagelöhner, vagirt, Geburtsort Opeszno in Rußland, Alter 32 Jahre, Religion katholisch, Größe 5′ 8″, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;
8) Jakob Peltinowicz, Händler, vagirt, Geburtsort Lomza in Russisch-Polen, Alter 53 Jahre, Religion jüdisch, Größe 5 Fuß, Haare graumelirt, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Grenzpunkt der Ausweisung: Wilczyn, weil er lästig war;
9) Baruch Peltinowicz, Händler, vagirt, Geburtsort Lomza in Russisch-Polen, Alter 15 Jahre, Religion jüdisch, Größe 4′, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Grenzpunkt der Ausweisung: Wilczyn, weil er lästig war;
10) Thomas Ladomski, Knecht, bisheriger Aufenthaltsort Ostrowo b./P., Geburtsort Kowal in Russisch-Polen, Alter 30 Jahre, Religion katholisch, Größe 5′ 5″, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;
11) Itzig Kleber, Gerbergef., bisheriger Aufenthaltsort Znin, Geburtsort Pinsk, Kreis Plock, in Russisch-Polen, Alter 21 Jahre, Religion jüdisch, Größe 5′, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart: schwarzer Backenbart, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;
12) Anton von Garczynski, bisheriger Aufenthaltsort Gnesen, geboren in Russisch-Polen, Alter 59 Jahre, Religion katholisch, Grenzpunkt der Ausweisung: unbekannt, Grund der Ausweisung: weil er politisch verdächtig war.

Bromberg, den 27. Dezember 1871. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

20 **Bekanntmachung.**

Von der General-Direktion der Königlichen Allgemeinen-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ist unterm 29. Januar 1859 eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen erfolgt, welche bei Anträgen auf Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beachten sind.

Die diesfällige Bekanntmachung ist in Nr. 7 unseres Amtsblatts pro 1859 aufgenommen und werden die betheiligten Beamten, welche der Anstalt beitreten wollen, auf dieselbe resp. auf die darin enthaltenen Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht, um sich vor Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu bewahren.

Bromberg, den 1. Januar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

21 Bekanntmachung.

Der in Berlin errichteten „**Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus**“ ist durch Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 15. d. Mts. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten ertheilt worden. Das Statut derselben nebst der Genehmigungs-Urkunde ist als Beilage zur Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Juni d. J. veröffentlicht worden. Bromberg, den 28. Dezember 1871. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

22 Bekanntmachung.

Der Schiffseigner Karl Ludwig Kühl aus Kietz, bei Driesen, hat in der Nacht vom 16. zum 17. Juli d. J. die unverehelichte Rosalie Hintz, die unverehelichte Anna Stangrecka und den Arbeitsburschen Karl Stangrecki vom Tode des Ertrinkens in der Brahe an der Danziger Brücke hierselbst gerettet.

Wegen dieser edlen Handlung wird der ꝛc. Kühl hierdurch öffentlich belobt.

Bromberg, den 29. Dezember 1871. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

23 Bekanntmachung.

Von 1. Januar 1872 ab tritt an Stelle der Seite 1 bis 29 des Ostbahn-Localtarifs enthaltenen reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen ein I. Nachtrag zum Ostbahn-Localtarif in Kraft.

Derselbe ist von allen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Dezember 1871. Königl. Direktion der Ostbahn.

24 Bekanntmachung.

Vom 1. Februar 1872 ab tritt im Hamburg-Russischen und im Ostdeutsch-Russischen Verband-Güter-Verkehre eine unbedeutende Erhöhung eines Theiles der bisherigen Tarifsätze für die Russischen Bahnstrecken ein. Hierauf bezügliche Taristabellen sind von den betreffenden Verband-Stationen käuflich zu beziehen. Bromberg, den 27. Dezember 1871. Königl. Direktion der Ostbahn.

25 Bekanntmachung.

Der auf der Königlichen Ostbahn bestehende Spezial-Tonnen-Tarif für Braunkohlensendungen in Wagenladungen wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ein Centner-Tarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 28. Dezember 1871. Königl. Direktion der Ostbahn.

26 Bekanntmachung.

Vom 10. Januar 1872 ab kommt im Ostbahn-Localverkehr für die Beförderung von „**Torf**“ bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen und Berechnung der Fracht nach der Tragfähigkeit der Wagen der für den Transport von Hölzern unter 22 Fuß Länge bestehende Spezialtarif zur Anwendung.

Bromberg, den 2. Januar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

27 Bekanntmachung.

Vom 15. d. Mts. ab wird der gemeinschaftliche Tonnen-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und der Ostbahn für Braunkohlen in Wagenladungen vom 1. Mai 1871 aufgehoben. An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ab ein Centner-Tarif in Kraft, der auf allen Verband-Stationen eingesehen werden kann.

Bromberg, den 3. Januar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

28 Bekanntmachung.

An Stelle des von Nakel nach Barmen-Wupperfeld berufenen Pfarrers Rögge ist der Pastor Kaulbach aus Hammerstein in Westpreußen zum evangelischen Pfarrer in Nakel, Diöces Lobsens, berufen und am 3. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Posen, den 19. Dezember 1871. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

29 Dem Vorsteher der hiesigen Regierungs-Kanzlei, Regierungs-Kanzlisten Gauger, ist der Charakter als Kanzlei-Inspektor verliehen worden.

Przełożonemu tutejszéj kancelaryi rejencyjnéj, kanceliście rejencyjnemu Gauger nadany został tytuł inspektora kancelaryi.

30 Der kommissarische Distrikts-Kommissarius Kories zu Gollancz ist zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Polizei-Distrikt Gollancz bestellt worden.

Komisarycznego komisarza obwodowego Koriesa w Gołańczy ustanowiono komisarycznym prokuratorem policyjnym na obwód policyjny Gołańczy.

31 Der Polizei-Distrikts-Kommissarius Werner

Komisarza policyjno-obwodowego Wernera

zu Labischin ist zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Polizei-Distrikt Labischin bestellt worden.

w Labiszynie ustanowiono komisa-rycznym prokuratorem policyjnym na obwód policyjny Labiszyna.

32 Des Königs Majestät haben dem Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer von Grevenitz auf Tlukom, Kreis Wirsitz, den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse zu verleihen geruht.

33 Der Lehrer Karl Läschke als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Jakubowo, im Kreise Inowraclaw, interimistisch angestellt.

34 Der Lehrer Viktor Pampusch ist bei der katholischen Schule zu Gr. Wilczak, im Kreise Bromberg, definitiv angestellt.

35 Der Lehrer Adolph Sell ist bei der katholischen Schule zu Mielzyn, im Kreise Gnesen, definitiv angestellt.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

36 Der Schulamts-Kandidat Eduard Rudolph Otto Frost ist zum ordentlichen Lehrer ernannt und bei dem Königl. Gymnasium zu Schneidemühl angestellt worden.

37 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg.

Ernannt:
a. der Gerichts-Assessor Jauernik zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Schönlanke und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Czarnikau;
b. der Kreisgerichtsbote und Exekutor Zechlin zum Botenmeister bei dem Königl. Appellations-Gericht;
c. der Hülfsbote Hagenau zum Boten und Exekutor bei den Gerichts-Kommissionen zu Filehne (Kreisgericht Schönlanke).

Entlassen: Der zweite Gefangenwärter Marschner zu Wongrowitz.

Verstorben:
a. der Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Rohrbach in Schönlanke;
b. der Kreisgerichts-Sekretair Abraham in Schneidemühl;
c. der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Pfau in Bromberg.

Vermischte Nachrichten.

38 Dem Gruben-Director a. D. E. Rosenkranz zu Dortmund ist unter dem 15. Dezember 1871 ein Patent auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 3 Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 3.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 19. Januar 1872. | Bydgoszcz, dnia 19. Stycznia 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

39 Das 49. Stück des vorjährigen Reichs-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 751. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. Dezember 1871.

Nr. 752. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Dezember 1871.

Nr. 753. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Dezember 1871.

Nr. 754. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

40 Das 38. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7909. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirk Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thlrn. Vom 19. Oktober 1871.

Nr. 7910. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1871.

Nr. 7911. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr. 7912. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871.

Nr. 7913. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

Treść Zbioru Praw Państwa Niemieckiego.

Oddział 49. zeszłorocznego zbioru praw Państwa niemieckiego zawiera pod:

No. 751. Prawo, tyczące się siły obecnéj niemieckiego wojska w czasie pokoju i rozchodów na administracyą jego w latach 1872, 1873 i 1874. Z 9. Grudnia 1871.

No. 752. Prawo, tyczące się ustanowienia Etatu Państwa Niemieckiego na rok 1872. Z 4. Grudnia 1871.

No. 653. Rozporządzenie, dotyczące ustanowienia Etatu administracyi wojska Państwa Niemieckiego na rok 1872. Z 9. Grudnia 1871.

No. 754. Prawo, tyczące się uzupełnienia Kodeksu Karnego dla Państwa Niemieckiego. Z 10. Grudnia 1871.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 38. zeszłorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7909. Przywiléj względem emisyi na każdego dzierzyciela opiewających Obligacyi miasta Wiesbaden, w obwodzie regencyjnym Wiesbadeńskim, w ilości 216,000 tal. Z 19. Października 1871.

No. 7910. Przywiléj względem wydania na dzierzyciela opiewających obligacyi miasta Remscheid w ilości 50,000 tal. Z 21. Października 1871.

No. 7911. Najwyższe rozporządzenie z 8. Listopada 1871, tyczące się Taryfy, według któréj pobierać się mają tymczasowo opłaty za korzystanie ze zakładów portowych pod Calloe w powiecie Apenrade, obwodzie regencyjnym Schleswickim, od 1. Stycznia 1872 począwszy.

No. 7912. Przywiléj względem emisyi obligacyi upierwszonych Towarzystwa kolei żelaznéj Halle-Sorau-Guben aż do ilości dwóch milionów pięciukroć sto tysięcy talarów. Z 18. Listopada 1871.

No. 7913. Najwyższe rozporządzenie, tyczące się potwierdzenia dodatku do Statutu kasy pożyczkowéj Wschodniopruskiego ziemstwa. Z 20. Maja 1869.

Digitized by Google

Nr. 7914. Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

Nr. 7915. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871.

Nr. 7916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

Nr. 7917. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871.

Nr. 7918. Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Bahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Swientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

41 Das 39. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7919. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

Nr. 7920. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

No. 7914. Obwieszczenie, tyczące się udzielonéj Towarzystwu kolei żelaznéj Górnołużyckiéj monarszéj koncesyi na budowę i utrzymywanie kolei żelaznéj z Kohlfurt do Falkenberg. Z 9. Listopada 1871.

No. 7915. Obwieszczenie, tyczące się udzielonéj Towarzystwu kolei żeluznéj Bergijsko-Marchijskiéj monarszéj koncesyi na budowę i utrzymywanie kolei żelaznéj z Dentz do Obercassel, jako też w „Aggerthal“ wzgórz do Ruendcroth wraz z komunikacyami do kolei żelaznéj praworeńskiéj i Deutz-Giessen, oraz na budowę i utrzymywanie kolei żelaznéj w i przez dolinę „Emscherthal.“ Z 10. Listopada 1871.

No. 7916. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia przejrzanego Statutu korporacyi kupiectwa w Tylży z 22. Sierpnia 1871. Z 17. Listopada 1871.

No. 7917. Obwieszczenie, tyczące się udzielonéj Towarzystwu kolei Reńskiéj monarszéj koncesyi na budowę i utrzymywanie kolei żelaznych z Wattenscheid do Dortmund resp. Hoerde, z Troisdorf do Speldorf, z Linn na Crefeld do Gladbach i z Neuss do Viersen. Z 24. Listopada 1871.

No. 7918. Obwieszczenie, tyczące się udzielonéj Towarzystwu kolei żelaznéj Górnoszląskiéj monarszéj koncesyi na zbudowanie i utrzymywanie kolei lokomotywowéj z Gliwic w kierunku na Morgenroth i przez Antonieuhuette w kierunku na Swiętochłowice i Katowice wraz z kolejami ubocznemi celem komunikacyi z kopalniami i hutami, pomiędzy koleją żelazną Górnoszląską a koleją Wilhelma położonemi. Z 25. Listopada 1871.

Oddział 39. zeszłorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7919. Najwyższe rozporządzenie z 8. Listopada 1871, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki w powiecie Gardelegen, obwodzie regencyjnym Magdeburskim, od miasta Cloetze aż do granicy powiatu Salzwedel w kierunku na Beetzendorf.

No. 7920. Najwyższe rozporządzenie z 8. Listopada 1871, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki gminnéj od bramy Luedinghausen w Duelmen do tamtejszego dworca kolejowego kolei żelaznéj Venlo-Hamburskiéj a ztamtąd przez terytoryum gminy parafialnéj Duelmen aż do granicy powiatowéj powiatu Coesfeld-Luedinghausen, względnie aż do przyłączenia się tamże do żwirówki powiatowéj prowadzącéj przez Seppenrade do Luedinghausen.

Digitized by Google

Nr. 7921. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodzieſen bei Tarnowo.

No. 7921. Najwyższe rozporządzenie z 8. Listopada 1871, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Rudy, w powiecie Obornickim aż do granicy powiatu Chodzieskiego pod Tarnowem.

Nr. 7922. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

No. 7922. Najwyższe rozporządzenie z 13. Listopada 1871, tyczące się potwierdzenia dotatku do Regulaminu względem emisyi uprocentowanych Obligacyi przez prowincyalną kasę posiłkową dla prowincyi Szląskiéj, z wyjątkiem Górnéj Luzacyi, z 18. Czerwca 1866.

Nr. 7923. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg.

No. 7923. Najwyższe rozporządzenie z 13. Listopada 1871, dotyczące nadania praw fiskalnych pod względem utrzymywania żwirówek gminnych od granicy polowéj Soemmerda-Frohndorf na Frohndorf, Coelleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra i Schafau aż do żwirówki Wiehe-Rastenberg, w powiecie Eckartsberga, obwodzie regencyjnym Merseburskim.

Nr. 7924. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum § 143 des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

No. 7924. Najwyższe rozporządzenie z 18. Listopada 1871, tyczące się potwierdzenia uchwalonych przez walny sejm ziemstwa Pomorskiego dodatków do § 143. Przejrzanego Regulaminu ziemstwa Pomorskiego z 26. Października 1857.

Nr. 7925. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

No. 7925. Najwyższe rozporządzenie z 20. Listopada 1871, tyczące się Taryfy, na mocy któréj pobierać się mają tymczasowo podatki za korzystanie ze zakładów portowych w Rothenspiecker, w powiecie Eiderstedt, obwodzie regencyjnym Schleswickim, od 1. Stycznia 1872 począwszy.

42 Das 40. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Oddział 40. zeszłorocznego zbioru praw zawiera pod:

Nr. 7926. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. Dezember 1871.

No. 7926. Prawo, tyczące się zwinięcia skarbu Państwa. Z 18. Grudnia 1871.

Nr. 7927. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlr., V. Emission. Vom 20. November 1871.

No. 7927. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych powiatu Sensborskiego w ilości 20,000 tal., V. emisyi. Z 20. Listopada 1871.

Nr. 7928. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. Dezember 1871.

No. 7928. Obwieszczenie, tyczące się najwyższego zatwierdzenia przejrzanego Statutu korporacyi kupiectwa w Magdeburgu z 3. Października 1871. Z 14. Grudnia 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

43 Inhalts eines von dem Königlich Sächsischen Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig erstatteten Berichts ist am 3. November 1871 von demselben zu dem Vermögen der Firma **„Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig"** in Leipzig bestandene Aktien-Gesellschaft der Konkurs-Prozeß eröffnet und in diesem der 17. Februar 1872 als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden. Laut weiterer Anzeige bestehen die Konkursgläubiger hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten, dermalen in dem Betrage von 7,783,080 Thlr. noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefen und sind diese Pfandbriefe in den Deutschen und Oesterreichisch-Ungarischen Staaten sehr verbreitet und zu einem großen Theile in den Händen der weniger bemittelten Personen.

Obschon nun die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis zu dem oben-

bemerkten Termine in sechs im Königreiche Sachsen erscheinenden und in neun außerhalb Sachsens erscheinenden Zeitungen zum Abdruck gebracht worden und damit von Seiten des Konkursgerichts dem gesetzlichen Erforderniß bereits Genüge geschehen ist, so hat doch der Rechtsvertreter in diesem Konkurse in der nicht unbegründeten Befürchtung, daß gleichwohl die erfolgte Konkurseröffnung und **der den Gläubigern bei der Unterlassung der Anmeldung drohende Rechtsverlust** nicht allenthalben zur Kenntniß der Pfandbriefsinhaber gelangt sei oder rechtzeitig noch gelangen werde, bei dem eingangsgenannten Konkursgericht im Interesse der Gläubiger den Antrag gestellt, die Regierungen der Deutschen Staaten und die Regierung des Kaiserthums Oesterreich, wie des Königreichs Ungarn um Erlaß einer in den betreffenden amtlichen Blättern zu veröffentlichenden Bekanntmachung zu ersuchen, **durch welche die Pfandbriefsinhaber auf die erfolgte Konkurseröffnung und die von ihnen unter obigem Rechtsnachtheile zu bewirkende Anmeldung ihrer Forderungen noch besonders aufmerksam gemacht werden.**

Das Konkursgericht hat diesen Antrag zur Kenntniß des ergebenst unterzeichneten Justizministeriums gebracht und letzterem die weitere Entschließung anheimgegeben.

Das Justiz-Ministerium beehrt sich, Hoher Regierung gegenwärtige Sachlage zu geneigter Kenntnißnahme zu unterbreiten und hat lediglich deren Ermessen zu überlassen, ob und in welchem Umfange mit der angeregten weiteren Veröffentlichung etwa vorzugehen sein möchte. Hierbei gestattet man sich noch zu bemerken, daß es wegen der Verschiedenheit der bestehenden Prozeßgesetze zweckmäßig sein dürfte, wenn in der beantragten Bekanntmachung darauf hingewiesen würde,

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, den 17. Februar 1872, bei dem Konkursgericht zu erfolgen habe,
2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach königlich Sächsischen Gesetzten unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen sei,
3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Konkursmasse verlustig gehen,
4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen seien, sowie
5) daß alle Diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß zu empfehlen sei, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwalts zu bedienen.

Mit Vergnügen benutzt das ergebenst unterzeichnete Ministerium auch diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung seiner vorzüglichsten Hochachtung.

Dresden, den 3. Januar 1872. Königlich Sächsisches Ministerium der Justiz.

An das Königl. Preußische Ministerium des Innern. (gez.) **Abeken.**

Vorstehende Mittheilung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Bromberg, den 15. Januar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

44 Die Kreis-Thierarztstellen der Kreise Goldap und Ragnit, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Kraupischken, sind vacant. Mit beiden Stellen sind etatsmäßige Gehälter von 200 Thlr. verbunden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 9. Januar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

45 Bekanntmachung.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und dem Wechselstempel unterworfenen Papieren ist vorgeschrieben Nr. II. unter 1 und 2 der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 (Bundesgesetzblatt pro 1869 Seite 692), daß die Marken nicht auf die Vorderseite der Urkunde, sondern auf deren Rückseite, und zwar, wenn letztere noch unbeschrieben ist, am oberen Rande, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossement) dergestalt aufzukleben sind, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossements, Blanko-Indossements u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt, oder wenn die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken

Obwieszczenie.

Względem sposobu używania marek związkowo-stemplowych do weksli i papierów stęplowi wekslowemu ulegających, przepisanem jest w No. II. pod 1 i 2 ustępem obwieszczenia z dnia 13. Grudnia 1869 (Zbiór praw związkowych z roku 1869 str. 692), że marki mają być nie na przedniéj stronie dokumentu, lecz na jego odwrotnéj stronie, i to, jeżeli takowa jeszcze nie jest zapisana, na górnym margines, w przeciwnym zaś razie tuż pod ostatnim przypiskiem (indosement) tak przylepione, iżby ponad marką nie pozostało żadnego do umieszczenia jakiegokolwiek przypisku (indosemet blanko-indosement i t. d.) wystarczającego miejsca, albo

Digitized by Google

nicht ausgefüllt wird, der zur Seite oder zu beiden Seiten der Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen ist, daß zu einem Indossement oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt, sowie daß in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnorts und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen der die Marke verwendet und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein müssen. Werden diese Vorschriften nicht in allen einzelnen Punkten streng beobachtet, so gelten die Marken nicht nur als nicht verwendet, sondern es ist außerdem die Stempelstrafe verwirkt, welche in dem 50fachen Betrage des Stempels besteht.

Da gegen die obengedachten Vorschriften noch vielfach gefehlt wird, so werden dieselben, um das betheiligte Publikum vor Nachtheilen zu bewahren, hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 10. Januar 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

jeżeli szerokość strony odwrotnéj nie będzie zapełnioną przylepionemi markami, wtedy pozostałe po jednéj lub po obu stronach marki wolne miejsce powinno być w ten sposób przekreślonem, iżby się ani indosement ani też inny jaki przypisek obok marki nie dał umieścić, jako też, że na każdéjkolwiek przylepionéj marce muszą być przynajmniéj litery początkowe miejsca zamieszkania i nazwiska, a w danym razie i firmy tego, który marki używa, obok daty użycia jéj (cyframi) i to jak najwyraźniéj (literami i cyframi) bez wszelkiego wyskrobywania, przekreślenia lub nadpisu, wypisane.

Jeżeli przepisy te we wszystkich wyżéj podanych punktach ściśle nie będą zachowane, wtedy nie tylko, że marki uważać się będą za nie użyte, ale oprócz tego i kara stęplowa w kwocie pięćdziesięciorazowego stempla spotyka nie stósujących się do powyższego przepisu.

Ponieważ przeciw wzwyż wzmiankowanym przepisom jeszcze wielokrotnie uchybianem bywa, przeto aby zainteresowaną publiczność zachować od straty, podają się takowe powtórnie do wiadomości powszechnéj.

Poznań, dnia 10. Stycznia 1872.

Prowincyalny Dyrektor Poborów.

46 Bekanntmachung.

Vom 15. Januar 1872 ab erfolgt im Preußisch-Polnischen Verbandverkehre die Beförderung de folgenden Artikel zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A.:

Ammoniak, Arrak, Cognak, Liqueur und Rum in Fässern, Glasmasse, Gußwaaren grobe, andere als eiserne und bleierne, unverpackt, Holzwaaren grobe, mit Ausschluß der neuen leeren Fässer, Kisten u. s. w., Leinen unverpackt, Messing unverarbeitet, Messingblech, Messingplatten, Metalle und Metallcompositionen, mit Ausnahme der besonders genannten und der edlen Metalle, Retorten thönerne, Röhren von Metall, Segeltuch,

und ferner die Beförderung der Artikel: Weißblech, Bleiglanz (Töpferglasur) zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse B.

Ebenso werden von obigem Tage ab die vorgenannten Artikel und die Artikel: Häute rohe, getrocknete und Kobalt bei Aufgabe derselben in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber auch im Ostdeutsch-Sächsischen Verbandverkehre zu den Sätzen der ermäßigten Klasse A. tarifirt.

In diesem Verkehr erfolgt ferner die Beförderung des Artikels „Weißblech" zu den Sätzen der Klasse C. und die des Artikels „Bleiglanz" (Töpferglasur) zu den Sätzen der Klasse D.

Bromberg, den 3. Januar 1872. Königl. Direction der Ostbahn.

47 Polizei-Verordnung.

In letzterer Zeit sind von Seiten der Pferdebesitzer öfter Fälle vorgekommen, daß dieselben sich geweigert haben, die vom hiesigen Billeteur-Amte zu militairischen Zwecken requirirten Fuhren resp. Vorspann zu leisten.

Um nun solchen Unregelmäßigkeiten für die Folge vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, hierdurch auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung Folgendes festzusetzen:

1) Nach dem Edict vom 28. October 1810 und dem Regulativ vom 29. Mai 1816 ist zur Gestellung und Leistung von Fuhren und Vorspann zu militairischen Zwecken ein jeder Besitzer von Zugvieh verpflichtet.

Befreit sind von der Gestellung des Vorspanns:

a) Pferde, welche Gliedern der Königlichen Familie gehören,

b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche, oder bäuerliche Grundstücke, auf welchen Gespann nöthig ist, so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten,

c) Pferde, welche von Königlichen Beamten und Aerzten ihres Amteswegen nothwendig gehalten werden müssen.

Digitized by Google

2) Jeder Besitzer von Pferden ist demnach verpflichtet, den durch das hiesige Billeteur-Amt (welches in allen militairischen Angelegenheiten Organ des Magistrats ist und in diesen Fällen denselben vertritt) ergehenden Aufforderungen zur Gestellung von Vorspann zu militairischen Zwecken unverweigerlich Folge zu leisten und den geforderten Vorspann resp. Fuhre prompt zur bestimmten Stunde und in der verlangten Art zu gestellen.

3) Sollte einer oder der andere der zur Gestellung von Vorspann Verpflichteten sich dennoch weigern, den erforderlichen Vorspann zu gestellen, so ist das Billeteur-Amt ermächtigt, auf Kosten des Renitenten ein anderes Fuhrwerk anzunehmen und wenn ein solches nicht zu beschaffen ist, Extrapost in diesem Falle zu requiriren.

4) Der Vorspann wird nach der Reihenfolge der Hausnummern von jedem Besitzer von Zugvieh geleistet. Ein Abweichen hiervon wird nur in dem Falle gestattet, wenn Krankheit des Zugviehes eintritt, die jedoch durch ein ärztliches Attest nachzuweisen bleibt, oder wenn bei augenblicklich nothwendiger Vorspanngestellung das Zugvieh nicht einheimisch, d. h. mindestens 1 Meile aus dem Stadtbezirke entfernt ist. In diesen Fällen ist der nach der Hausnummer nächstfolgende Besitzer verpflichtet, den Vorspann zu leisten. Alle übrigen Gründe bleiben unberücksichtigt und tritt im Weigerungsfalle das unter Nr. 3 angegebene Verfahren ein, welches sofort in Vollzug gesetzt wird.

5) Selbst für den Fall, daß Jemand sich zu oft zur Gestellung von Vorspann herangezogen glaubt, muß letzteres dennoch bei Vermeidung der Realisirung der im § 3 angeführten Maßregeln geleistet werden, und steht dem überbürdet Glaubenden der Weg der Beschwerde, welche zunächst bei uns anzubringen ist, offen.

6) An Entschädigung wird für den Vorspann gezahlt:

a) für ein gesatteltes Reitpferd pro Pferd und Meile 7½ Sgr.,

b) für ein einspänniges Fuhrwerk, welches gesetzlich 7½ Centner fortschaffen muß, pro Pferd und Meile 11 Sgr. 3 Pf.,

c) für einen zweispännigen Wagen, welcher 10 Centner fortschaffen muß, pro Pferd und Meile 7½ Sgr.,

d) für jedes zu gestellende Vorspannpferd pro Pferd und Meile 7½ Sgr.,

e) ein vierspänniger Wagen muß 20 Centner fortschaffen.

Sind die gestellten Vorlegepferde zu schwach, so daß die gesetzlich normalmäßigen Lasten von denselben nicht fortgeschafft werden können, so ist es Sache der Pferdebesitzer, so viel Zugvieh zu beschaffen, natürlich auf eigene Kosten, bis die Last weiter befördert werden kann, widrigenfalls dies auf ihre Kosten durch das Billeteur Amt veranlaßt werden würde.

7) Die Vergütigung für den Vorspann wird vom Billeteur-Amte an die Empfangsberechtigten gegen Quittung gezahlt

8) Außerdem wird für jedes Zuwiderhandeln der obigen Vorschriften eine Polizeistrafe bis zu 3 Thlr. event. verhältnißmäßige Haft festgesetzt.

9) Diese Polizei-Verordnung tritt vom Tage der hier ortsüblichen Publication in Kraft.

Poln. Crone, den 10. März 1855. Der Magistrat.

Vermischte Nachrichten.

48 Der vorliegenden Nummer ist eine außerordentliche Beilage beigefügt, enthaltend die Konzession und die Statuten der See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus in Stockholm nebst Nachtrag zu letzteren. Die Redaction.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 3 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1872.

Conzession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preuß. Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preuß. Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direktion einer unter Benennung „**Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus**" („**See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus**"), in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch:

Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten

Digitized by Google

Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. **Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.**

Se. Königl. Majestät haben dieses unterhänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten
für
die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§ 1. Die Gesellschaft wird benannt „**Sjöförsäkrings Artie-Bolaget Neptunus**" („**die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus**") und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§ 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§ 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§ 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige, was gemäß § 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Thlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Thlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Thlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Kapitales über 1,000,000 Thlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits Summe für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Aktien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§ 5. Das Aktien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl angegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionaire den Vortritt zur Erhaltung so- vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Anpart kommen kann; doch muß ein Actionair, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§ 6. Von dem gezeichneten Actien-Kapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direktion bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post och Inrikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreizig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im § 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actien-Gesellschaften vom 6. October 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Be-

Digitized by Google

trages eine von der Direktion genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleinern Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Betrag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehrere Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direktion angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§ 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§ 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in § 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direktion unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§ 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um giltig zu sein, von der Direktion genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Aktien-Kapitales eine von der Direktion genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Direktor auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direktion in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a) Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b) die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen;
c) die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direktion angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d) die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind.

Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direktion anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post-och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft modificirt wird, sondern auch für den vorigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§ 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Konkurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie § 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direktion die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direktion dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direktion auf öffentlicher Auktion verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Aktienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§ 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direktion die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§ 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königliche Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§ 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruktion, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Aktionairen bestehenden Direktion verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Direktor kann wieder gewählt werden.

§ 14. Bei der Wahl der Direktion wird zuerst

und besonders ein vorstehender Direktor und darauf die vier übrigen Direktoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Direktoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direktion einzutreten.

§ 15. Die Direktion erwählt unter sich einen ersten Direktor und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Direktor ist immer der Suppleant des vorstehenden Direktors. Den Suppleanten des ersten Direktors wählt die Direktion unter sich.

§ 16. Die Wahl zu der Direktion des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§ 17. Die Direktion tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Direktor Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direktion zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Direktionsmitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehrere Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direktion betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§ 18. Die Direktion stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Direktors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§ 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direktion gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direktion darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§ 20. Die Direktion hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, reassecuriren.

§ 21. Ein Direktionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Direktions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§ 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Direktor gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese, über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können, so wird ein dritter Direktor herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Direktor das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§ 23. Die sämmlichen schriftlichen Verträge, welche die Direktion für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalles bleiben diejenigen Direktions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Direktor unterzeichnet.

§ 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassen-Schranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Direktor und den zu dem andern der erste Direktor.

§ 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direktion abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monates den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direktion zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Dokumente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monats darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monat Mai vorgetragen zu werden.

§ 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direktion oder für eines oder mehrere derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§ 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direktion für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheit werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direktion oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen

Digitized by Google

erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§ 28. Die Gebühren der Direktion und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§ 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monats Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post-och Inrikes-Tidningar" und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§ 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres, sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2. die Vorschläge, welche von der Direction den Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß § 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach dem darüber von der Direction und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§ 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Dezember erfolgt die Wahl der Directoren nnd Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§ 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Aktien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Aktien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§ 33. Ein Aktien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§ 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§ 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Simmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgen einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§ 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im § 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehrere Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§ 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen

Digitized by Google

Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§ 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direktion Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§ 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§ 40. Ist bei dem Versicherungsabschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffs behalten werde.

§ 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämienerhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§ 42. Die vereinbarte Prämie soll gegen Aushändigung der Police und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragsabschlusse bezahlt werden, widrigenfalls und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, ½ pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen. Ein Zahlungsaufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Policen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertragsabschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§ 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§ 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, soweit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf ꝛc.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;

Digitized by Google

8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§ 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§ 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§ 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§ 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§ 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§ 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§ 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungs-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungs-Summe, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungs-Summe übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungs-Summe nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung vom Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungs-Orte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie-Particulaire zu ersetzen hat.

§ 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1) „frei von Kriegsmolest," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2) „nur für Seegefahr," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch

Digitized by Google

nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;

3) „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall," dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung enstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandung werden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;

4) „gegen totalen Verlust," dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;

5) „frei von besonderer Haverei," dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;

6) „für alle Gefahr," dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Havarei mit dem im § 50 bestimmten Vorbehalte.

§ 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr sowohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risiko, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abanden zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§ 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet, nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertent ist.

§ 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§ 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§ 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§ 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§ 59. Im Uebrigen sind die in der Königlichen Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§ 61. Der vorstehende Director oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§ 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie § 19 vorschreibt.

§ 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in § 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in § 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefond abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§ 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§ 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§ 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§ 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direktion dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direktion, nach Maßgabe der im § 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Reallsation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post och Inrikes-Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direktion abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut § 6 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direktion berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post och Inrikes-Tidningar" mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§ 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktienkapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§ 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß, zwei Prozent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direktion oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direktion oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit § 1 in der Königlichen Verordnung vom 6. October 1848, Aktiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

Carl.

L. S. G. Lagerfräle.

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus."

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direktion der See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des § 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Sr. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird § 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Aktie-Bolaget Neptunus** (die See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

(L. S.)

Axel Bergström.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 4.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 26. Januar 1872. Bydgoszcz, dnia 26. Stycznia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

49 **Bekanntmachung.**

Die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum Umtausche nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

50 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1 November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrole der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei

Obwieszczenie

względem wydania nowych kuponów procentowych seryi IX. do obligów Marchii elektoralnéj.

Od 1. Listopada r. b. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miejscu, Oranien ulica 93 na dole po prawéj ręce przed południem od godziny 9 do 1, tę nową seryą kuponów IX. No. 1 do 8 na procent od obligów Marchii elektoralnéj za te cztery lata od 1. Listopada 1871 do tego czasu 1875 wraz z talonami, wyjąwszy niedziele i święta oraz i dnie rewizyi kasowych.

Kupony odbierać można z saméj kontroli albo sprowadzać je przez kasy główne rejencyjne. Życząc sobie pierwsze, należy oddać stare talony z wykazem, do czego przy rzeczonéj kontroli dostać można bezpłatnie formularzy, tejże osobiście albo przez osobę ku temu upoważnioną.

Wystarczyćby miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, wówczas potrzeba wręczyć wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś przedłożyć go powinni ci, co sobie życzą odebrać poświadczenie oddanych talononów. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondencyą względem wydania w mowie będących kuponów, nie może się wdawać ani podpisany zarząd główny, ani kontrola papierów krajowych.

Ktoby kupony przez którąkolwiek z powyż wyrażonych kas prowincyalnych chciał sprowadzić, winien tejże nadesłać stare talony z podwójnym wykazem. Ten jeden wykaz w świadectwo odebrania opatrzywszy zaraz się zwróci, lecz przy wydawaniu nowych kuponów znów go

Digitized by Google

Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreiskassen und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreiskasse und der Forstkasse in Bromberg, zu haben sind.

Bromberg, den 23. October 1871.

Königl. Regierung.

oddać należy. Formularzy do tychże wykazów dostać można bezpłatnie przy wspomnianych kasach prowincyalnych i innych, przez królewskie rejencye w dziennikach urzędowych oznaczyć się mających.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskanie nowych kuponów tylko wtedy, kiedy wspomniona talony zaginęły; w tym razie przesłać należy dokumenta odnośne kontroli papierów krajowych, albo której z wymienionych kas prowincyalnych z osobnem podaniem.

Berlin, dnia 14. Października 1871.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszem do powszechnéj wiadomości z tem nadmienieniem, iż formularzy do wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych i leśnych w departamencie, wyjąwszy kasę powiatową i kasę leśną w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 23. Października 1871.

Król. Regencya.

51 Bekanntmachung.

Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

52 Die mit unserer Bestätigung versehenen Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1872 sind den Herren Landräthen, die Gewerbesteuer-Rollen der II. und III. Gewerbe-Abtheilung den Magistäten mit dem Auftrage zugefertigt worden, wegen deren Offenlegung durch die betreffenden Gemeinde-Vorstände das Erforderliche sofort anzuordnen und die Steuer-Erhebung durch die bestellten Communal-Erheber vor sich gehen zu lassen.

Die veranlagte Klassen- und Gewerbesteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus zu entrichten; es hängt jedoch von dem Steuerpflichtigen ab, seinen Betrag auch für einen längeren Zeitraum und bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen. Etwaige Reklamationsgesuche, welche unmittelbar hierher eingereicht werden, werden den Antragstellern portopflichtig zurückgegeben werden, da selbige vorschriftsmäßig anden, Landrath, Gewerbesteuer-Reklamationen aus Städten der II. und III. Abtheilung an den Magistrat einzusenden sind.

Bromberg, den 12. Januar 1872.

Königl. Regierung,
Abtheil. für direkte Steuern Domainen u. Forsten.

Odesłane listy podatku klasycznego i procederowego na rok 1872, w potwierdzenie nasze opatrzone, panom radzcom ziemiańskim, listy zaś podatku procederowego II. i III. oddziału procederowego magistratom z tem zaleceniem, aby względem ich rozłożenia przez właściwe dozory gminne, co potrzeba, natychmiast rozporządzili i ustanowionym pobórcom komunalnym wybieranie podatków nakazali.

Rozłożony podatek klasyczny i procederowy w pierwszych ośmiu dniach miesiąca każdego naprzód uiścić należy; od podatkującego przecież zależy, zapłacić go naprzód i za czas dłuższy, do całkowitéj nawet ilości rocznéj.

Wnioski reklamacyjne, któreby tutaj bezpośrednio podać miano, zwróci się proszącym na ich koszt pocztą, gdyż stósownie do przepisów odsyłać je należy do radzcy ziemiańskiego, reklamacye zaś względem podatku procederowego z miast II. i III. oddziału do magistratu.

Bydgoszcz, dnia 12. Stycznia 1872.

Królewska Rejencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

53 **Forst-Polizei-Verordnung.**

Zum Schutze der gesammten Waldungen unseres Verwaltungsbezirks verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes:

1. Wer außerhalb der zum gemeinen Gebrauche bestimmten öffentlichen oder anderen Wege, zu deren Benutzung er nicht berechtigt ist, fährt, reitet, karrt oder Vieh treibt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thaler bestraft.
2. Nach § 44 des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852, werden Diejenigen mit einer Geldbuße bis zu 1 Thaler belegt, welche in fremden Waldungen ohne Erlaubniß außerhalb der öffentlichen Wege mit einem Beil oder schneidenden Instrumente betroffen werden. In dieselbe Strafe verfällt hierdurch auch Derjenige, welcher unter gleicher Voraussetzung mit Harken oder sonstigen zur Werbung von Streu oder anderen Waldprodukten dienenden Geräthschaften angetroffen wird.
3. Wer unbefugt in einem Walde Materialien ablagert, Leinwand bleicht, Heu, Wäsche u. s. w. trocknet, gefallenes Vieh vergräbt oder niederlegt, Kartoffelgruben anlegt, Steine, Scherben, Schutt auf fremden Waldboden wirft, verfällt in eine Strafe von 5 Sgr. bis 3 Thaler.
4. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher die in einem Walde belegenen Privatgewässer unbefugt durch Waschen von Schafen, Aufweichen von Fellen u. s. w. verunreinigt oder in demselben Flachs oder Hanf röthet.
5. Wer das in einem fremden Walde rechtmäßig erworbene Holz ohne besondere Erlaubniß in demselben beschlägt, bewaldrechtet, schneidet oder sonst zurichtet, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thaler.
6. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher beim erlaubten Stockroden die Löcher nicht wieder gehörig zuwirft.
7. Mit einer Strafe von 10 Sgr. bis 3 Thaler wird bestraft, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Platz greifen, wer stehendes Holz durch Abschneiden, Abbrechen, durch Laubstreifen, Beklopfen, Beringeln, Anbohren oder sonst wie beschädigt.
8. Wer in einem Walde unbefugt einen Be- und Entwässerungsgraben zuwirft oder anderweit beschädigt oder einen Graben zur Wasserleitung oder ähnlichen Zwecken anlegt, wer Einfriedigungen aller Art oder Steine, Hügel, Tafeln, Pfähle, Wische oder andere zur Abgrenzung von Waldgrundstücken oder Sperrung von Wegen dienende Merkmale beschädigt oder wegnimmt, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thaler.
9. Mit einer Strafe von 1 bis 10 Thaler wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde am stehenden oder eingeschlagenen Holz das Zeichen des Waldhammers oder die Stamm- oder Klafter-Nummer vernichtet, verändert oder unkenntlich macht, wer die aufgearbeiteten Klaftern, Haufen, die verarbeiteten Stämme oder die aufgeschichtete Lohe umstößt, beschädigt oder der Stützen beraubt.
10. Wer unbefugt Vieh in den Wäldern weidet, verfällt, sofern nicht auf ihn die Strafen der Forst-Ordnungen vom 8. Oktober 1865 respective vom 3. Dezember 1775 Anwendung finden, in eine Polizeistrafe von:
    a. zehn Silbergroschen für jedes Pferd, Stück Rindvieh oder Esel,
    b. fünf Silbergroschen für jedes Füllen oder Stück Jungvieh,
    c. zwei Silbergroschen sechs Pfennige für jedes Schwein oder Schaf,
    d. von einem Silbergroschen für jedes Stück Federvieh.

    In den Fällen ad. a bis c darf jedoch die zu zahlende Polizeistrafe den Betrag von 10 Thlrn, in dem ad. d den Betrag von 2 Thlrn. nicht übersteigen.
11. An Stelle der Geldbuße tritt im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe nach § 18 des Eingangs gedachten Gesetzes vom 11. März 1850, beziehungsweise des § 29 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870. Bromberg, den 2. Januar 1872. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

54 Die Kreis-Thierarztstelle des Elbinger Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlrn. aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 100 Thlrn. aus Communal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, ihre Meldung nebst den für ihre Qualification sprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.
Danzig, den 10. Januar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

55 Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Schwetz ist noch immer nicht difinitiv besetzt. Der Wohnsitz des zweiten Medizinalbeamten kann entweder die Kreisstadt oder die Stadt Neuenburg sein. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.
Marienwerder, den 15. Januar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

56 **Bekanntmachung.**

Nachdem Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an Stelle der unterm 21. Dezember 1863 erlassenen „Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung" unterm 21. Dezember 1871 „die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats" hat treten lassen, wird dies hier durch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen Vorschriften in Nr. 204 des deutschen Reichsanzeigers und Königl. Preußischen Staatsanzeigers aus dem Jahre 1871 veröffentlicht, auch Separatabdrucke derselben durch die Königl. Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin zu beziehen sind.

Breslau, den 11. Januar 1872. Königliches Oberbergamt.

57 **Bekanntmachung.**

Der frühere concessionirte Markscheider Just zu Beuthen in Oberschlesien hat die ihm unter dem 5. September 1860 von uns ertheilte Bestallung zurückgereicht und ist daher nicht mehr berechtigt, Markscheiderarbeiten zu verrichten. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 13 Januar 1872. Königliches Oberbergamt.

58 **Bekanntmachung.**

Für diejenigen Gegenstände, welche zu der am 16. Mai d. J. in Posen projectirten landwirthschaftlichen Provinzial-Ausstellung gesandt werden, wird auf der Ostbahn eine Frachtermäßigung in der Art gewährt, daß für dieselben nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist; der Rücktransport dagegen an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum 1. Juni c. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 4. Januar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

59 Der provisorische Lehrer Thomas Malicki an der katholischen Schule in Gembitz, Kreis Mogilno, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

60 Der provisorische Lehrer Johann Luczkowski an der katholischen Schule zu Miecanowo, Kreis Mogilno, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

61 Der provisorische Lehrer Joseph Czechowski an der katholischen Schule in Chrostowo, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

62 Der Lehrer Ladislaus Nowicki als erster Lehrer bei der katholischen Schule zu Gembitz, im Kreise Mogilno, definitiv angestellt.

63 Der provisorische Lehrer Johann Slowig an der katholischen Schule in Brudnia, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

64 Der Lehrer Kasimir Pawlicki bei der katholischen Schule zu Marianowo, im Kreise Inowraclaw, provisorisch angestellt.

65 Der Lehrer Eduard Werner ist bei der evangelischen Schule zu Klein Neudorf, im Kreise Bromberg, interimistisch angestellt.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

66 Der Gymnasiallehrer Fortunatus Jagielski am Königl. Gymnasium zu Ostrowo ist zum Oberlehrer daselbst befördert worden.

67 Der Gymnasiallehrer Dr. Robert Hassencamp aus Beuthen O/S. ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Bromberg angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

68 Der vorliegenden Nummer ist eine außerordentliche Beilage beigefügt, enthaltend die „Konzession und die Statuten für die See-, Strom- und Landtransport-Versicherung vom 22. Juli 1870 in Pest."

Die Redaktion.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 4 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1872.

Der zu Pest domicilirten **„Pester Versicherungs-Anstalt"** wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5. Mai und 22. Juli 1870 für die See-, Strom- und Landtransport-Versicherung die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklär werden.

Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
(gez.) Moser.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt".
IV. 9089.

Statuten
der
Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.
(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.
Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Firma der Gesellschaft ist:

„Pester Versicherungs-Anstalt".

Sie hat zum Zwecke, gegen Prämienzahlung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen, Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blitz oder Explosion;
II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebensversicherung, und mit der Zeit auch
VI. die Vieh-Versicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§ 2. Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der Generalversammlung und von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig.

Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern, auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.
Stammkapital, Aktien und Aktionäre.

§ 4. Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Gulden Oe. W. festgesetzt und durch dreitausend Aktien zu je Tausend Gulden Oe. W. gebildet.

Dieses Stammkapital, in Verbindung mit den Reservefonds (VI. Abschnitt), dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 5. Die Aktien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Aktienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet.

Die Namen oder Firmen der Aktionaire, so wie deren Stand und Wohnort sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§ 6. Die Aktien werden aus dem Juxtabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Direktoren und von dem leitenden Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschafts-Stempel und mit einem Couponbogen versehen.

§ 7. Sämmtliche die Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§ 8. Die Aktionäre sind verpflichtet, 30% des Nominalwerthes einer jeden Aktie, d. i. 300 fl. Oe. W., ferner für jede Aktie 5 fl. Oe. W. als Beitrag zu den Gründungskosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Aktie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung — innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit, und in den durch denselben bestimmten Raten baar zu bezahlen.

Bei Uebertragung einer Aktie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§ 9. Wenn ein Aktiensubscribent, der im vorstehenden § 8 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im § 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zahlung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht auf die subscribirten Aktien, als auch die bereits eingezahlten Beträge, und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen Andern zu übertragen.

§ 10. Jeder Aktionär ist verpflichtet, über die restlichen 70% einer jeden Aktie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezahlten 30% die noch rückständigen 70% über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezahlen, welche derselbe bestimmen wird.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt.

Die Aktie wird erst nach Annahme der Schuld-Urkunde ausgefolgt.

Die Stempelgebühr für die Schuldurkunde hat der Aktionär zu entrichten.

§ 11. Jener Aktionär, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigene Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen anderen Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst rekommandirten Schreibens an ihn erfolgte (§. 17).

§ 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, beziehungsweise Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Aktionär verbunden, im Sinne des § 11 innerhalb der in demselben bestimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten

Digitized by Google

Art, die geleistete Sicherstellung bei sonstiger Ungiltigkeit seiner Aktie zu ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Aktie der Gesellschaft vorzustellen.

§ 13. Sollte ein Aktionär seiner in den §§ 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig.

Die Aktie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der der Gesellschaft gegen den frühern Aktionär zustehenden Forderung — demselben hinausgezahlt.

§ 14. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Aktie haftbar.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§ 15. Die Aktien lauten auf Namen (§ 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen; der Verkauf oder die Cession befreit aber den früheren Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist.

Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Aktie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

§ 16. Wenn ein Aktionär zahlungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Conkursmassa-Verwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung die Aktie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten auf Kosten und zu Gunsten des Aktionärs, beziehungsweise seiner Conkursmassa, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft feilgeboten werden.

§ 17. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die nachträglich einzuzahlenden 70% (§ 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publizirenden 30-tägigen Frist an die gesellschaftliche Kasse — gegen Quittirung auf dem Schuldscheine und Markirung der eingezahlten Rate auf der Aktie — zu entrichten.

Die säumigen Aktionäre sind überdies brieflich zur Zahlung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direktion die nicht eingezahlte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Falle der Uneinbringlichkeit wird nach § 9 vorgegangen.

§ 18. Wenn ein Aktionär seinen Wohort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§ 19. Alle Einzahlungen von Seite der Aktionäre haben in Pest bei der Gesellschaftskasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1500 Aktien gezeichnet und 30% hierauf eingezahlt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protokollirung ihrer Firma als konstituirt zu betrachten.

§ 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt; aber auch während dieses Zeitraums kann ihre Auflösung erfolgen:

a) wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Aktienkapitals sammt den Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Aktionäre in einer Generalversammlung nicht beschließen sollten, das Stammkapital wenigstens auf 75% desselben zu ergänzen;

b) wenn die Majorität der Generalversammlung gemäß § 38 die Auflösung beschließen sollte.

§ 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Direktionsmitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse, noch zur Direktion gehörenden, Aktionäre und dem leitenden Direktor gebildet wird.

Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten Generalversammlung über die Abwickelung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§ 23. Der nach geschehener Liquidation (§ 22) erübrigende Betrag wird unter die Aktionäre je nach der Anzahl ihrer Aktien verhältnißmäßig vertheilt.

Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im § 71 bestimmte Art zu schlichten.

§ 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die Generalversammlung;
II. „ den Ausschuß;
III. „ die Direktion; und
IV. „ den leitenden Direktor.

I. Generalversammlung.

§ 26. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche General-Versammlungen aber werden in den im § 28 erwähnten Fällen einberufen.

§ 27. Der Präses (§ 40) beruft die ordent-

liche sowohl, als auch die außerordentliche General-Versammlung durch dreimalige Kundmachung (§ 7) ein, unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände.

Die erste Ankündigung hat wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§ 28. Eine außerordentliche General-Versamm lung ist einberufen:

a) wenn der Ausschuß dies für nöthig findet, und

b) wenn 20 Aktionäre, welche wenigstens den 5ten Theil der Aktien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präses beantragen.

§ 29. Anträge von Aktionären können bei der Generalversammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet und dem Präses zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Aktionär der General-Versammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Aktionären erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten General-Versammlung verhandelt.

§ 30. Zur Theilnahme an der Generalversammlung, beziehungsweise bevollmächtigten Vertretung in derselben, sind nur solche Aktionäre berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Aktien spätestens drei Tage vor Abhaltung der Generalversammlung bei der Gesellschaftskasse in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der Generalversammlung haben

1 Aktie	bis inclusive	4	Aktien	1	Stimme,
5 Aktien	„ „	9	„	2	Stimmen,
10 „	„ „	14	„	3	„
15 „	„ „	19	„	4	„
20 „	„ und darüber		„	5	„

Mehr als 5 Stimmen kann ein Aktionär für sich nicht besitzen. Der Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen andern stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Aktionär dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Aktionär kann aber nur so viel Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigen, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf.

Die Vollmachten sind unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung der Direktion zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§ 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Aktionäre, noch als Bevollmächtigte in der Generalversammlung ein Stimmrecht.

§ 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die Generalversammlung hierzu erwählt.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§ 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Stimmenzählungs-Comité wird von der Generalversammlung gewählt.

§ 33. Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses (mit Ausnahme des im § 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens 30 Aktionäre gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Aktienkapitals repräsentiren.

Wenn in der Generalversammlung die Anzahl stimmberechtigter Aktionäre nicht erscheint, so wird längstens innerhalb 30 Tagen abermals eine General-Versammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf jene der vertretenen Aktien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen giltigen Beschluß fassen.

Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem § 37 erwähnten Fall Anwendung.

§ 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung solche wünschen.

§ 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre bindend.

§ 36. Die Protokolle der Generalversammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die Generalversammlung zu wählenden Aktionären und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche Generalversammlung berechtigt, in welcher wenigstens dreißig Aktionäre anwesend sind und mindestens ein Viertel des Aktien-Kapitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Dritiel der Stimmen nöthig.

Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

§ 38. In jener Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer verhandelt werden soll, muß wenigstens ein vierter Theil der gesammten Aktionäre persönlich oder in Vollmacht anwesend, und durch dieselben mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§ 39. Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generaloersammlung sind:

a) der Bericht über den Stand der Gesellschaft;

Digitized by Google

b) der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung;

c) die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités.

§ 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf sechs, der Ausschußmitglieder und der Direktoren unter Beobachtung der in den §§ 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf drei Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§ 70) auf ein Jahr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direktion sind gleichfalls die Bestimmungen der §§ 42 und 49 zu beobachten.

Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung im Widerspruche stehen.

Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Konkurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschaftsverwaltung angehören.

§ 41. Ein bei einem anderen Versicherungs-Institute fungirender Aktionär ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§ 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen.

Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofener den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie theilnehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszugebenden Präsenzmarken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hiervon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle 15 Ausschußmitglieder in den 12 ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen, so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt.

In jedem Jahre treten fünf Ausschußmitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Anstalt; er läßt sich von der Direktion über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen.

Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direktion darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen.

Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direktion der Ausschuß.

§ 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direktion den leitenden Direktor, mit welchem die Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Kündigungsfrist contrahirt.

§ 45. An den Ausschußsitzungen nimmt die Direktion stimmberechtigt und der leitende Direktor berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direktion persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten.

Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Direktoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 46. Die Protokolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidirenden, einem Ausschuß-, einem Direktions-Migliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direktion.

§ 47. Die Direktion besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Direktoren und dem leitenden Direktor (IV.).

Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Direktoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§ 48. Jedes Direktionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Funktion zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§ 49. Bis der Turnus des Austrittes normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Direktoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§ 50. Wenn die Stelle eines Direktors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch besetzen.

§ 51. Die Direktion vertritt gesetzlich die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und da-

Digitized by Google

rüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rückversicherungsverträge mit andern Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und dessen Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ein einzelner Risiko soll 3% des emittirten Aktienkapitals nicht überschreiten.

§ 52. Die Direktion ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotokolle in jeder Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen.

Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Direktor nicht erledigt werden können, faßt die Direktion die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Direktor es für nöthig erachten, einzuberufen sind.

§ 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Direktoren nöthig, und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der leitende Direktor hat, mit Ausnahme des im § 61 Punkt a. erwähnten Falles, nur berathende Stimme.

Die Beschlüsse der Direktion sind für die ganze Gesellschaft bindend.

Die Protokolle der Direktionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Direktor unterfertiget.

§ 54. Zur Giltigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes und des leitenden Direktors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechselgerichtlich zu protokolliren sind.

Die Versicherungspolicen werden von dem leitenden Direktor und einem Sekretair unterzeichnet, jedoch kann die Direktion hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Hauptagentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolicen bevollmächtigt werden.

Die Lebensversicherungspolicen sind, außer von den obengenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Direktionsmitgliede zu unterzeichnen.

§ 55. Die Kassen- und Werthpapiere sind durch die Direktion in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Direktors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen, und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§ 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Direktionsmitgliedes wird mit je Einem Perzent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt, und wird für jedes einzelne Perzent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oe. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Direktor.

§ 57. Der leitende Direktor nimmt, mit Ausnahme des im § 61 a) erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Direktionssitzungen mit berathender Stimme Theil.

Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direktion ertheilten Weisungen betraut.

§ 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht des leitenden Direktors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direktion: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheilung der Beamten.

Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direktion dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob.

Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direktion, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§ 59. In den Wirkungskreis des leitenden Direktors gehören vorzugsweise nachstehende Agenden:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Direktion;

b) die Leitung der Arbeiten des Hilfspersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschaftsagenten;

c) die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schaden;

d) die persönliche Vornahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere; (Im ersteren Falle ist der fungirende Direktor hiervon rechtzeitig zu verständigen);

e) die Verhandlungen mit anderen Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vertretern;

f) die Verständigung der Direktion von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;

g) die Bestimmung der Versicherungsprämien; endlich

h) der Abschluß von direkten und Rück-Versicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Kasse, Verwaltung der Gelder.

§ 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachem Verschlusse versehenen Hauptkasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptkassirer, den zweiten der leitende Direktor und den dritten der jeweilig fungirende Direktor in Verwahrung.

Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handkasse unter Verantwortlichkeit des Hauptkassirers geführt.

§ 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen, und zwar:

a) durch Eskomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Direktions-Mitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Direktor eine entscheidende Stimme;

b) durch Darlehen auf Hypotheken mit Pupillar-Sicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von

Digitized by Google

Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, so wie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pester Effektenbörse notirten Industriepapieren.

Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses, u. z. nur in dem Maße stattfinden, daß ohne Einwilligung der Generalversammlung nicht mehr als der sechste Theil des eingezahlten Aktienkapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c) durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der Generalversammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermeidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Reserve- und Hilfsfonds.

§ 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere, um im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammkapital zu wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind.

Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§ 63. Aus je zwanzig Perzent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elementar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§ 64. Ein abgesonderter Hilfsfond für die Hagelversicherungs-Branche aus zehn Perzent des reinen Nutzens derselben.

§ 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Perzente des reinen Nutzens, so wie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a) der Reservefond der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen . . . . . 300,000 fl.

b) der Hilfsfond der Hagelversicherungs-Branche . . . . . 200,000 fl.

c) der Reservefond der Lebensversicherungs-Abtheilung . . . . . 1,000,000 fl.

erreicht hat.

§ 66. Wenn die eingeflossenen Versicherungsprämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Perzente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wieder begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fond zu der im § 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§ 67. Am 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Aktiv- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen, und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist.

Den reinen Nutzen bildet jener Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug

a) der ausgezahlten Schadensummen,

b) sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,

c) der Prämien für noch laufende Risikos,

d) der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schadensummen,

e) der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserveberechnung nach den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Grundsätzen kontrollirt wird — erübrigt.

§ 68. Die Dividende der Aktionäre bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a) der zur Gründung der Reserve- und Hilfsfonds laut §§ 63 und 64 bestimmten Perzente,

b) der Tantièmen der Direktion und des leitenden Direktors,

c) des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,

d) der zur Betheilung der Beamten der Direktion zu überlassenden Tantième von 4% und

e) des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfondes entfallenden Einen Perzentes erübrigt.

Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzahl der Aktien, giebt die auf eine einzelne Aktie entfallende Dividende.

Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezahlt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahreseinnahme eingerechnet.

Wenn die Dividende für eine Aktie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Aktionäre vorgetragen.

Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammkapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§ 69. Der Rechnungsabschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comité spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen General-Versammlung unterbreitet.

Die Gutheißung dieser Rechnung durch die Ge-

Digitized by Google

neral-Versammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direktion, und den leitenden Direktor.

Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§ 7) zu veroffentlichen.

§ 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bilanzabschlusse unmittelbar vorhergehenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden (§ 39 c). Die Mitglieder dieses Comités dürfen weder Ausschuß- noch Direktions-Mitglieder sein, und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

§ 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger und Geklagte je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht namhaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmanns, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen.

Der Sitz dieses Schiedsgerichtes ist in Pest.

Neunter Abschnitt.

Aufsicht der Staatsverwaltung.

§ 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu deligirenden Commissär.

Der Ministerial-Commissär ist berechtigt, den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Rekurses an das Ministerium, zu suspendiren, die Bücher zu prüfen, und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Kasse zu verschaffen.

Zahl 13,932.

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. Ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest, am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.

Formular zur Aktie.

Nr. . . . .

Aktie Per fl. 1000.

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber Tausend Gulden Oesterreich. Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von **Dreihundert** Gulden Oest. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden Oesterr. Währ. lautenden Schuldurkunde, Aktionär der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil.

Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Aktie eingezahlte Betrag nicht zurückverlangt werden.

Eine Uebertragung des Eigenthumes dieser Aktie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses giltig.

Pest, am . . . . . 18 . .

N. N. Präses. N. N. Direktor. N. N. Leitender Direktor.

Nachträgliche Einzahlungen:

Formular zum Schuldschein.

Schuldschein

zur Aktie Nr. . . . . .

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegrundeten und im Jahre 1865 behordlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber 700 fl. Oe. W., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte im Sinne des § 10 der gesellschaftlichen Statuten in den vom Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen Ungarischen Landes-Zeitung kund zu machenden Raten nnd Terminen in die gesellschaftliche Kasse einzuzahlen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im § 17 der Statuten festgesetzter Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direktion der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theiweise oder gänzliche Zahlung sammt Verzugszinsen und verursachten Proceßkosten im Sinne des **XX.** Gesetzartikels vom Jahre 183²/₆ und XI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem von ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entsage hiermit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 5.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 2. Februar 1872. Bydgoszcz, dnia 2. Lutego 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 50. Stück des vorjährigen Reichs-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 755. Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Oktober 1871.

Nr. 756. Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnittes VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871.

Nr. 757. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

Nr. 758. (Uebersetzung.) Auslieferungs-Vertrag zwische dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.

Das 51. Stück des vorjährigen Reichs-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 759. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871.

Nr. 760. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

Nr. 761. Auf Ihren Bericht vom 14. November d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Januar 1872 ab:

1) für den bisherigen badischen Postbezirk zwei Ober-Postdirektionen mit dem Sitze in Carlsruhe und Constanz errichtet, und der Ober-Postdirektion in Carlsruhe zugleich die Postanstalten in dem Großherzoglich Hessischen Kreise Wimpfen, der Ober-Postdirektion in Constanz zugleich die bisher zum Bezirke der Ober-Postdirektionen in Frankfurt am Main gehörigen Postanstalten in den hohenzollernschen Landen zugewiesen werden;

2) unter Aufhebung der Ober-Postdirektion in Marienwerder die Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Marienwerder der Ober-Postdirektion in Danzig übertragen werden, und

Treść Zbioru Praw Państwa Niemieckiego.

Oddział 50. zeszłorocznego zbioru praw Państwa niemieckiego zawiera pod:

No. 755. Rozporządzenie, tyczące się zaprowadzenia w Alzacyi i Lotaryngii Rozdziału VIII. Konstytucyi Państwa. Z 14. Października 1871.

No. 756. Prawo, tyczące się zaprowadzenia Rozdziału VII. Konstytucyi Państwa co do spraw kolejowych. Z 11. Grudnia 1871.

No. 757. Prawo, tyczące się rozciągnięcia na Alzacyą i Lotaryngią skuteczności ustawy o udzielaniu pomocy prawa z 21. Czerwca 1869. Z 11. Grudnia 1871.

No. 758. (Przekład.) Traktat względem wzajemnego wydawania i t. d. pomiędzy Państwem Niemieckiem a Włochami. Z 31. Października 1871.

Oddział 51. zeszłorocznego Zbioru praw Państwa niemieckiego zawiera pod:

No. 759. Prawo, tyczące się ograniczeń własności gruntowéj w otoczeniu fortec. Z 21. Grudnia 1871.

No. 760. Prawo względem zaprowadzenia w Alzacyi i Lotaryngii ustawy Państwa z 7. Kwietnia 1869, tyczącéj się środków przeciw pomorowi na bydło. Z 11. Grudnia 1871.

No. 761. Na raport Pański z 14. Listopada r. b. pozwalam, aby od 1. Stycznia 1872 począwszy:

1) na dotychczasowy obwód pocztowy Badeński urządzono dwie wyższe dyrekcye pocztowe ze siedzibą w Carlsruhe i Kostnicy, i aby wyższéj dyrekcyi pocztowéj w Carlsruhe przekazano jednocześnie urzędy pocztowe we Wielko-Księsko-Heskim powiecie Wimpfen, a wyższéj dyrekcyi pocztowéj w Kostnicy zarazem należałe dotąd do okręgu wyższéj dyrekcyi pocztowéj we Frankfurcie n. M. zakłady pocztowe w krajach Hohenzollernskich;

2) pod zwinięciem wyższéj dyrekcyi pocztowéj w Kwidzynie sprawy administracyjne pocztowe na obwód regencyjny Kwidzyński poruczono wyższéj dyrekcyi pocztowéj w Gdańsku, i aby

Digitized by Google

3) eine Ober-Postdirektion in Dresden errichtet wird, an welche die bisher von der Ober-Postdirektion in Leipzig wahrgenommenen Postverwaltungsgeschäfte für die Kreisdirektionsbezirke Dresden und Bautzen übergehen.

Berlin, den 22. November 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

3) urządzono wyższą dyrekcyą pocztową w Dreźnie, na którą przejść mają sprawowane dotąd przez wyższą dyrekcyą pocztową w Lipsku sprawy administracyjne pocztowe na okręgi dyrektoryalne powiatowe Drezno i Budziszyn.

Berlin, dnia 22. Listopada 1871.

Wilhelm.

Książe Bismarck.

Do Kanclerza Państwa.

Nr. 762. **Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden.** Vom 21. Dezember 1871.

No. 762. Obwieszczenie, tyczące się aprobacyi dla lekarzy, dentystów, weterynarzy i aptekarzy z Wyrtembergii i Badenii. Z 21. Grudnia 1871.

Nr. 763. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. Dezember 1871.

No. 763. Obwieszczenie, tyczące się zmian Regulaminu służbowego dla kolei żelaznych w Związku północno-niemieckim od 10. Stycznia 1870 i rozciągnięcia Regulaminu tego pod oznaczeniem „Regulamin służbowy dla kolei żelaznych w Niemczech" na koleje żelazne we Wyrtembergii, Badenii, Hessyi południowéj i Alzacyi resp. Lotaryngii. Z 22. Grudnia 1871.

71 Das 52. Stück des vorjährigen Reichs-Gesetz-Blattes enthält unter:

Oddział 52. zeszłorocznego zbioru praw Państwa Niemieckiego zawiera pod:

Nr. 764. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871.

No. 764. Rozporządzenie ku zapobieżeniu uderzeniu o siebie okrętów na morzu. Z 23. Grudnia 1871.

Nr. 765. Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen."

No. 765. Najwyższe rozporządzenie z 9. Grudnia 1871, tyczące się ustanowienia władzy pod nazwą „Cesarska dyrekcya generalna kolei żelaznych w Alzacyi i Lotaryngii."

Nr. 766. Allerhöchster Erlaß vom 25. Dezember 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

No. 766. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Grudnia 1871, tyczące się emisyi uprocentowanych asygnacyi skarbowych w ilości 3,700,000 tal.

Nr. 767. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Vizekonsul bei dem Konsulate zu Constantinopel Anton Daniel v. Gramatzki zum Konsul des Deutschen Reichs in Hâvre de Grace, dem Gerichts-Assessor Friedrich Adolph Tettenborn zum Konsul des Deutschen Reichs in Marseille, den Grundbesitzer Vito Lombardo zu Gherba in der Regentschaft Tunis, den Pasquale Conversano zu Goletta in der Regentschaft Tunis, und den Kaufmann Filippo Ghio zu Susa in der Regentschaft Tunis zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs, den Bergwerksdirektor Ferdinand Pütz zu Irun in Spanien zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

No. 767. Najjaśniejszy Cesarz i Król raczył w imieniu Państwa Niemieckiego: dotychczasowego wicekonsula przy konsulacie w Konstantynopolu Antonicgo Daniela Gramackiego mianować konsulem Państwa Niemieckiego w Hâvre de Grace, asesora sądowego Fryderyka Adolfa Tettenborn konsulem Państwa Niemieckiego w Marsylii, posiedziciela gruntu Vito Lombardo w Gherba w regencyi Tunetańskiéj, W. Pasquale Conversano w Goletta w regencyi Tunetańskiéj, i kupca Filippo Ghio w Susa w regencyi Tunetańskiéj, wicekonsulami Państwa Niemieckiego, dyrektora kopalni Ferdynanda Puetz w Irun w Hiszpanii wicekonsulem Państwa Niemieckiego.

72 Das 53. Stück des vorjährigen Reichs-Gesetz-Blatts enthält unter:

Oddział 53. zeszłorocznego zbioru praw Państwa Niemieckiego zawiera pod:

Nr. 768. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins,

No. 768. Rozporządzenie, tyczące się zaprowadzenia w mającéj się do Związku celnego przyłączyć części terytoryalnéj miasta Altona prawa względem opodatkowania

vom 8. Juli 1868 in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. Dezember 1871.

słodu piwnego z 4. Lipca 1868 i prawa, tyczącego się opodatkowania wódki z 8. Lipca 1868. Z 29. Grudnia 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

73 **Bekanntmachung,**
die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 15. und 16. d. M. gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 hierdurch

Obwieszczenie,
tyczące się 17 losowania upremiowanéj pożyczki państwowéj z roku 1855.

W 17 losowaniu pożyczki państwowéj upremiowanéj z roku 1855, w przytomności notaryusza na dniu 15. i 16. m. b. publicznie odbytem padły na te 2400 obligów, które do wyciągniętych dnin 15. Września r. z., 24 seryów należą, wyszczególnione w dołączonym wykazie premie.

Wzywa się posiadaczy tych obligów, aby od 1. Kwietnia r. b. co dzień od godziny 9téj przed południem do 1 z południa, wyjąwszy niedziele i święta oraz czas potrzebny do rewizyi kasowych, odbierali przy kasie umarzającéj długi krajowe tu w miejscu, Oranien ulica No. 94, premie za kwitem i zwrotem obligów z należącemi doń kuponami Ser. III. No. 1 do 8 na procent od 1. Kwietnia 1871 począwszy, wraz z talonami, które stósownie do osnowy obligów bezpłatnie odesłać należy.

Premie te odbierać także można przy królewskich kasach głównych regencyjych, jako też przy kasie powiatowéj w Frankfurcie n./M. i kasach głównych okręgowych w Hanowerze, Osnabruku i Lunebnrgu.

W tym celu wręczać się powinno od 1. Marca r. b. obligi z kuponami i talonami jednéj z tych kas, która je kasie umarzającéj długi krajowe przedłoży dla sprawdzenia a po ustanowieniu postara się o wypłatę od 1. Kwietnia r. b.

Gdyby kuponów, mających się razem bezpłatnie odesłać braknąć miało, wówczas należytości za nie z premii się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone kasy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem wypłaty premiów, kasa umarzająca długi krajowe wdawać się nie może.

Zarazem przypomina się posiadaczom obligów z seryów już dawniéj wylosowanych i spowiedzianych, wyrażonych na dołączonym spisie, aby niechcąc dłużéj tracić procentu, kapitały swe wnet odbierali.

Berlin, dnia 16. Stycznia 1872.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszem przy dołączeniu wykazu obligów pożyczki państwowéj upremiowanéj z r. 1855, wyciągniętych w losowaniu dnia 15. i 16. m. b. do publicznéj wia-

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Haupt-Kasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons und Talons in Empfang zu nehmen und an die Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden, und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere der unterzeichneten Königl. Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter Königlicher Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staatspapieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen und Kämmerei-Kassen, so wie in den Büreaus der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rentämter und Districts-Kommissarien zur Einsicht offen liegen.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben die Betheiligten sich selbst beizumessen.

Bromberg, den 27. Januar 1872.

Königliche Regierung.

domości z tem nadmienieniem, że kasa nasza główna odebrała polecenie odbierać obligi z właściwemi kuponami procentowemi i talonami i dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty odsyłać je kasie umorzenia długów krajowych.

Formularze do kwitów zaspokojonych wierzycieli odbierać można przy kasie naszéj głównéj podczas godzin służbowych; odsyłając zaś tejże obligi donieść o tem należy równocześnie podpisanéj królewskiéj regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remantów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, bo by za każdą zajść mogącą szkodę byli odpowiedzialni.

Zresztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów dla przejrzenia także po wszystkich kasach królewskich i kamelaryjnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów ekonomicznych i komisarzy obwodowych.

Straty powstające z niezastósowania się do niniejszego obwieszczenia a mianowicie zwrot nadebranych procentów interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 27. Stycznia 1872.

Królewska Regencya.

74 Bekanntmachung.

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Das betheiligte Publikum machen wir hierdurch auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam.

Bromberg, den 15. Dezember 1871. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

75 Wir bringen hiermit folgende Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845, sowie der dazu unterm 12. Februar 1848, 8. Januar 1864 und 11. September 1867 von uns erlassenen Polizei-Verordnungen in Erinnerung.

Es lauten: § 1 der Fischerei-Ordnung:

„Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden innerhalb der Provinz Posen Anwendung auf öffentliche Gewässer und auf solche Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können."

§ 18. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche die Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind.

Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Allgemein bleibt aus dem angeführten Grunde:

1. die Fischerei bei Nachtzeit, wobei den Fischen bei Strohfackeln und brennenden Spähnen mit Stäben nachgestellt wird;

Digitized by Google

2. das sogenannte Beläuten oder Tollkeulen, wobei auf tragendem durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird;
3. das Speerstechen;
4. das Schießen der Fische

verboten.

Ebenso unstatthaft ist der Gebrauch von Schaubern und Hamen, das Auslegen von Schnüren mit Angelhaken und die Anwendung betäubender Ingredienzen, z. B. Kockelskörner, Krähenaugen u. s. w.

§ 2 der Polizei-Verordnung vom 12. Februar 1848:

Das in einigen Gegenden noch übliche Fischen mit Leiternetzen, Leinwandsmate, wobei statt eines Netzes Leinwand vorgebracht wird, darf fortan nicht mehr in Anwendung kommen.

Der erste Absatz des § 19 der Fischerei-Ordnung:

Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen in Zukunft und zwar im nassen Zustande wenigstens 10 Preußische Linien an jeder Seite halten. Nur bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens drei Zoll lang und drei Zoll breit sein.

§ 20 desselben Gesetzes:

Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten und während derselben die betreffende Gattung zu schonen. Den Regierungen bleibt es vorbehalten, die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern besonders festzusetzen und den Fischereibetrieb während dieser Zeit zu untersagen, oder nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beschränken.

Hierauf bestimmten der § 3 unserer Polizei-Verordnung vom 12. Februar 1848:

Die Schonzeit der Fischgattungen während der Laichzeit wird dahin festgesetzt:

für Hechte vom 1. März bis 15. April,
„ Barben vom 1. bis 15. April,
„ Bleie (Brassen) und Karpfen vom 15. Mai bis 1. Juni,
„ Kaulbarse vom 15. Mai bis 1. Juli,
„ Karauschen vom 1. Mai bis 1. August,
„ Schleie vom 1. Juni bis 1. Juli,
„ Zander vom 1. April bis 1. Juni,
„ Gehsen vom 15. März bis 15. April,
„ Welse vom 10. Juni bis 10. Juli,
„ Döbeln vom 15. Juni bis 1. Juli;

ferner unsere Polizei-Verordnung vom 11. September 1867:

daß Barse vom 1. April bis 30. Mai,
Plötzen vom 1. Mai bis 15. Juni,
Quappen vom 1. Januar bis 15. Februar,
Maränen vom 1. November bis 1. Dezember

geschont werden müssen.

Es lauten ferner der § 21 der Fischerei-Ordnung:

Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren.

Zum Verkauf dürfen die nachfolgenden Fischarten nur gestellt werden, wenn die Fische die dabei angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	18	Preußische Zoll,	6) Karpfen	12	Preußische Zoll,		
2) Alande	8	„ „	7) Kaulbarse	4	„ „		
3) Barben	18	„ „	8) Schleie	6	„ „		
4) Barse	6	„ „	9) Zährte	8	„ „		
5) Bleie oder Brassen . .	8	„ „	10) Zander	12	„ „		

unsere Polizei-Verordnung vom 8. Januar 1864.

Der Verkauf der im § 3 der Verordnung vom 12. Februar 1848 gedachten Fischarten während der ebendaselbst angegebenen Schonzeit für jede Art ist verboten.

Die drei ersten Absätze des § 29 der Fischerei-Ordnung:

Kontraventionen gegen die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung oder gegen die auf Grund derselben an unsere Behörden erlassenen Bestimmungen sollen mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern und mit Konfiskation der etwa gebrauchten vorschriftswidrigen Netze oder Gezeuge bestraft werden, sind durch die Uebertretung Beschädigungen veranlaßt, so bleibt der Kontravenient außerdem zum Schadenersatz verpflichtet

Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Kontravenienten nicht beigetrieben werden können, sind nach den allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Wer den Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung zum vierten Male zuwiderhandelt, hat, außer der Strafe, auch seine Fischereiberechtigung auf seine Besitzzeit verwirkt.

Hiernächst bestimmen denn auch die Polizei-Verordnungen vom 12. Februar 1848 und 11. September 1867, daß Uebertretungen der darin enthaltenen Vorschriften mit den im § 29 der Fischerei-Ordnung bestimmten Strafen geahndet werden, wogegen im § 2 der Polizei-Verordnung vom 8. Januar 1864 Zuwiderhandlungen gegen dieselbe mit Geldstrafen bis 10 Thaler bedroht sind.

Indem wir dies veröffentlichen, fordern wir die betheiligten Eingesessenen unseres Bezirks auf, die obigen bezüglichen Vorschriften, welche bisher vielfach nicht beachtet worden sind, zur Vermeidung der sonst verwirkten Strafen strenge zu befolgen.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Bromberg, den 23. Januar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

76 Pfandbriefs-Aufkündigung.

In Folge heute statutenmäßig bewirkter Auslosung werden nachstehend bezeichnete Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen:

Wypowiedzenie listów zastawnych.

W skutek wykonanego dziś stósownie do statutu wylosowania, wypowiadają się poniżéj oznaczone listy zastawne nowego ziemskiego Towarzystwa Kredytowego dla Prowincyi Poznańskiéj:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 3, 123, 142, 538, 566, 863, 878, 884, 937, 962, 1062, 1082, 1274, 1296, 1423, 1657, 1955, 2168, 2221, 2331, 2437, 2513, 2770, 2790, 2909, 2943, 3153, 3306, 3574, 3838, 3946, 4141, 4342, 4589, 4833, 4842, 4936, 4983, 5330, 5349, 5740, 5817, 5937, 6030, 6212, 6238, 6258, 6344, 6561, 6594, 6650, 6756, 6768, 6931, 6953, 7017, 7655, 7758, 7879, 7926, 7969, 8009, 8048, 8069, 8218, 8511, 8561, 8572, 8583, 8612, 8644, 8725, 8820, 9237, 9334, 9457, 9483, 9598, 9623, 9959, 10,095, 10,152, 10,183, 10,252, 10,417, 10466, 10,968, 10,986, 11,078, 11,128, 11,180, 11,205, 11,273, 11,340, 11,349, 11,366, 11,409, 11,491, 11,503, 11,530, 11,598, 11,682, 11,820, 11,884, 11,915, 11,917, 11,927, 11,959, 11,997.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 96, 230, 245, 299, 319, 356, 399, 594, 654, 681, 700, 882, 955, 1275, 1480, 1592, 1734, 1767, 1819, 1953, 2013, 2306, 2479, 2501, 2511, 2532, 2565, 2764, 2901, 3007, 3052, 3275, 3292, 3453, 3923, 3971, 4090, 4283, 4339, 4373, 4415, 4603, 4643, 4818, 5074, 5171, 5259, 5282, 5305, 5344, 5348, 5391, 5575, 5598, 5811, 5935, 6155, 6209, 6350, 6637, 6758, 6824, 6920, 7038, 7139, 7332, 7397, 7412, 7453, 7492, 7696, 7713, 7763, 7783, 7791, 7808, 7855, 7923, 7927, 7940, 7984, 8572, 8716, 8823, 8874, 8901, 8959, 8991, 9044, 9099, 9165, 9189, 9506, 9510, 9524, 9677, 9773, 10,059, 10,138, 10,327, 10,397, 10,418, 10,507, 10,624, 10,748, 10,980, 10,988, 11,493, 11,680, 11,749, 11,855, 11,964, 12,025, 12,203, 12,413, 12,471, 12,515, 12,527, 13,068, 13,104, 13,115, 13,232, 13,384, 13,425, 13,612, 13,824, 13,863, 13,976, 14,286, 14,288, 14,339, 14,405, 14,638, 14,778, 14,789, 14,925 15,005, 15,061, 15,096, 15,147, 15,231, 15,238, 15,424. 15,456, 15,781, 15,852, 15,869, 16,144, 16,173, 16,396, 16,470, 16,539, 16,631, 16,820, 16,907, 16,984, 17,063, 17,243, 17,247, 17,287, 17,498, 17,502, 17,808, 17,891, 18,096, 18,193, 18,357, 18,608, 18,705, 18,811, 19,035, 19,079, 19,080, 19,085, 19,283, 19,319, 19,596, 19,650, 19,665, 19,706.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 60, 88, 100, 113, 124, 223, 260, 287, 501, 564, 566, 658, 703, 731, 765, 775, 844, 845, 898, 1108, 1113, 1189, 1323, 1497, 1592, 1725, 1780, 1836, 1841, 1931, 1960, 2164, 2268, 2290, 2307, 2471, 2577, 2610, 2616, 2670, 2671, 2705, 2928, 2976, 2986, 3159, 3173, 3256, 3266, 3608, 3659, 3737, 3785, 3872, 4033, 4148, 4161, 4424, 4625, 4683, 4791, 4878, 5464, 5502, 5680, 5878, 5882, 5979, 6207, 6219, 6282, 6574, 6773, 7192, 7459, 7474, 7826, 7903, 8255, 8471, 8652, 8799, 8922, 8967, 8997, 8998, 9154, 9499, 9522, 9526, 9914, 10,124, 10,193, 10,739, 10,864, 11,180, 11,309, 11,375, 11,554, 11,853, 11,915, 11,935, 11,984, 11,996, 12,087, 12,100, 12,112, 12,167, 12,267, 12,330, 12,583, 12,686, 12,888, 12,939, 12,940, 12,957, 13,269, 13,322, 13,336, 13,543, 13,810, 13,898, 13,955, 14,022, 14,069, 14,183, 14,284, 14,286, 14,287, 14,307, 14,508, 14,548, 14,783, 14,842, 14,905, 14,939, 14,940.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 17, 24, 162, 280, 341, 355, 490, 628, 669, 686, 724, 791, 862, 1115, 1167, 1294, 1394, 1531, 1662, 1717, 1718, 1726, 1813, 1861, 1941, 2217, 2337, 2448, 2476, 2537, 2785, 2951, 3226, 3323, 3570, 3620, 3675, 3728, 3752, 3891, 3945, 3964, 4201, 4268, 4479, 4634, 4669, 4741, 5050, 5052, 5213, 5386, 5485, 5571, 5617, 5774, 5813, 5895, 6192, 6311, 6613, 6683.

Serie VI. à 1000 Thlr. Nr. 243, 303, 335, 620, 1200, 1249, 2065, 2087, 2355, 2473, 3157,

Digitized by Google

3463, 3808, 3820, 3829, 4249, 4251, 4590, 5265, 5699, 5774, 5979, 5990, 6214, 6283, 6601, 6715, 7026, 8009, 8150, 8271, 8326, 8592, 9049, 9471, 9896, 9897, 10,014, 10,025, 10,117, 10,118.

Serie VII. à 500 Thlr. Nr. 425, 763, 806, 1373, 1637, 1888, 2283, 2316, 3128, 3551, 3693, 4034, 4047, 4069, 4107, 4696, 5184, 5306, 5410, 5480.

Serie VIII. à 200 Thlr. Nr. 200, 682, 963, 1210, 1370, 1647, 1779, 1796, 2951, 2976, 3405, 3923, 4065, 4090, 4264, 4479, 4517, 4518, 4727, 4777, 5007, 5084, 6269, 6385, 6749, 6756, 7152, 7464, 7632, 7703, 7958, 8244, 10,029, 10,128, 10,301, 10,580, 10,774, 10,823, 10,926, 10,948, 11,009.

Serie IX. à 100 Thlr. Nr. 5, 180, 208, 209, 239, 738, 751, 1135, 1619, 1707, 1955, 2324, 2523, 3085, 3583, 3648, 3665, 3908, 4371, 4420.

den Inhabern zum 1. Juli 1872 hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst Vormittags zwischen 9 und 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Pfandbriefe müssen nebst dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt eingesendet werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta möglichst mit umgehender Post unfrankirt ohne Anschreiben und unter Declaration des vollen Werths erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 30. Juni 1872 auf. Fehlt der Talon, so kann die Einlösung eines Pfandbriefes nicht stattfinden.

Kupons sind mit den gekündigten Pfandbriefen diesmal nicht abzuliefern, indem die verabreichte Serie der ersteren mit dem 1. Juli 1872 abläuft. Da aber dieses Ablaufs wegen die Valuta aller bis dahin gekündigten und nicht eingegangenen Pfandbriefe spätestens bis **zum 1. October 1872** an das Königliche Kreisgericht hierselbst, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe auf Kosten der Inhaber nach § 21 des Statuts vom 13. Mai 1857 zu veranlassen hat, eingezahlt werden wird, so liegt es im Interesse der Inhaber gekündigter Pfandbriefe, die letzteren diesmal schleunigst und noch vor dem 1. Oktober 1872 bei unserer Kasse zur Einlösung zu präsentiren, indem eine jede spätere Einlösung bei dem genannten Gerichte nachgesucht werden müßte und mit Kosten verknüpft sein würde.

Posen, den 14. Dezember 1871.

Königliche Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

ich posiadaczom na dzień 1. Lipca 1872 z tem wezwaniem, ażeby kwotę kapitałową, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, z kasy naszéj tu, przed południem między 9tą i 1szą godziną w gotowiźnie odebrali.

Wypowiedziane listy zastawne powinny być składane z talonem w stanie do kursu usposobionym.

Dla wygody publiczności jest dozwolonem, że wypowiedziane listy zastawne wraz z talonami kasie naszéj i pocztą, ale franko przesłane być mogą, w którym to przypadku nastąpi przesyłanie w zamian gotowizny, ile być można odwrotną pocztą nie frankowane bez osobnego pisma, przy deklaracyi całkowitéj wartości.

Opłata prowizyi za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 30. Czerwca 1872. W razie nie złożenia talonu, zamiana listu zastawnego nie może nastąpić.

Kupony tym razem nie mogą być do wypowiedzianych listów zastawnych dołączone dla tego, iż wydana serya tychże z dniem 1. Lipca 1872 się kończy. Ponieważ zaś dla kończącéj się tejże seryi waluta za wszystkie dotąd wypowiedziane a nie zrealizowane listy zastawne najpóźniéj aż do **1. Października 1872** w tutejszym królewskim sądzie powiatowym złożoną będzie, który amortyzacyą podobnych listów zastawnych stósownie do § 21 statutu z dnia 13. Maja 1857 na koszt dzierzycieli tychże listów rozporządzi, przeto leży w interesie dzierzycieli wypowiedzianych listów zastawnych, ażeby takowe tym razem spiesznie a to przed dniem 1. Października 1872 do kasy naszéj celem wypłaty złożyli, gdyż o każdą późniejszą realizacyą trzeba wnieść do rzeczonego sądu, coby z kosztami było połączone.

Poznań, dnia 14. Grudnia 1871.

Król. Dyrekcya nowego
Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego
dla Prowincyi Poznańskiéj.

77 Die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Flatow, mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt, ist in Folge Ernennung des bisherigen Inhabers Dr. Weiß in Krojanke zum Regierungs- und Medizinal-Rathe vacant geworden. Qualifizirte Medizinal-Personen fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns um die Stelle zu bewerben.

Marienwerder, den 22. Januar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

78 Bekanntmachung.

Am 1. Februar d. J. wird die zwischen Kotomierz und Terespol belegene Haltestelle Prust für den

Personenverkehr eröffnet. Von diesem Tage ab halten die Züge V., VI., VIII. und IX. auf der genannten Haltestelle und werden zu diesen Zügen Personen auf gewöhnliche und Retour-Billets von Prust nach Bromberg, Kotomierz und Terespol, sowie in umgekehrter Richtung nach Maaßgabe des Fahrplans expedirt.

Die Expedirung resp. Mitnahme von Reisegepäck findet unter denselben Bedingungen wie bei den übrigen Haltestellen statt. Desgleichen ist die Expedirung von Hunden von und nach Prust gestattet.

Bromberg, den 18. Januar 1872. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

79 Personal-Veränderungen
im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro Dezember 1871.

Angenommen: der Abiturient Trenner aus Schneidemühl als Post-Eleve.
Angestellt: der Stations-Aufseher Fisch in Miasteczko als Post-Expediteur.
Versetzt: der Büreaudiener Kramaschke von Nakel zum Eisenbahn-Postamte XI. in Bromberg.
Entlassen: die Post-Expediteure Fellbaum in Gonzawa und Prange in Miescisko.

80 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1) Der Regierungs-Assessor Poschmann ist der Königl. Direktion der Ostbahn als Hilfsarbeiter überwiesen.
2) der Telegraphist Vogel in Bromberg ist zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten ernannt.

Telegraphen-Direction.

81 Der Botenanwärter Appel in Bromberg ist als Telegraphenbote angestellt.

Vermischte Nachrichten.

82 Bekanntmachung,
die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

83 Dem Sir J. Whitworth zu London ist unter dem 31. Dezember 1871 ein Patent
auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Geschützverschluß an Hinterladungskanonen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

84 Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav Kallmeyer zu Bremen ist unter dem 10. Januar 1872 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Abwendung bekannter Theile zu beschränken
auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

85 Den Herren Eugéne Charrière & Comp. in Alevard in Frankreich ist unter dem 11. Januar 1872 ein Patent
auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfaug des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 6.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 9. Februar 1872. | Bydgoszcz, dnia 9. Lutego 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

86 Das 41. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7929. Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. Dezember 1871.

Nr. 7930. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870 (Gesetz-Samml. für 1871 S. 167) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

87 Das 42. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7931. Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. Dezember 1871.

Nr. 7932. Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. Dezember 1871.

88 Das 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7933. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juni 1870.

Nr. 7934. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. Oktober 1871.

Nr. 7935. Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 7936. Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. Generallandtage der Ostpreußischen Land-

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 41. zeszłorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7929. Rozporządzenie względem opodatkowania ex post towarów w mającéj się do Związku celnego przyłączyć części terytoryum miastu Altona. Z 13. Grudnia 1871.

No. 7930. Najwyższe rozporządzenie z 13. Listopada 1871, tyczące się zastósowania Najwyższego rozporządzenia z 19. Października 1870 (Zb. Pr. z r. 1871 str. 167) względem nadania przywilejów fiskalnych na budowę i utrzymywanie kilku żwirówek powiatowych w powiecie Kwidzyńskim, obwodzie regencyjnym Gdańskim do zmienionego kierunku traktów ad 1 i 2 rozporządzenia tegoż oznaczonych.

Oddział 42. zeszłorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7931. Prawo, tyczące się konsolidacyi Pruskich pożyczek państwowych. Z 20. Grudnia 1871.

No. 7932. Prawo, tyczące się Nasawskiego instytutu asekuracyjnego ogniowego. Z 21. Grudnia 1871.

Oddział 1. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7933. Dokument koncesyi i sankcyi dla Berlińskiego Towarzystwa kolei żelaznéj północnéj. Z 18. Czerwca 1870.

No. 7934. Dokument koncesyi i sankcyi dla Towarzystwa kolei żelaznéj Berlińsko-Poczdamsko-Magdeburskiéj, tyczący się zbudowania i utrzymywania kolei żelaznéj z Biederitz aż do prusko-dessawskiéj granicy krajowéj w kierunku na Zerbst, oraz dodatku do Statutu pomienionego Towarzystwa. Z 9. Października 1871.

No. 7935. Najwyższe rozporządzenie z 11. Grudnia 1871, tyczące się Taryfy, na mocy któréj pobierać się mają tymczasowo opłaty na Werze i na śluzie od 1. Stycznia 1872 począwszy.

No. 7936. Najwyższe rozporządzenie z 13. Grudnia 1871, tyczące się potwierdzenia uchwalonego przez 29 walny sejm Wscho-

Digitized by Google

schaft beschlossenen Zusatzes zu I. der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. Generallandtages.

dniopruskiego ziemstwa dodatku ad I. potwierdzonych rozporządzeniem z 13. Lipca 1868 uchwał 27 walnego sejmu.

Nr. 7937. Statut für den den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. Dezember 1871.

No. 7937. Statut dla Towarzystwa ku melioracyi „Engelaub“ na terytoryum Huemme, w powiecie Hofgeismar. Z 16. Grudnia 1871.

Nr. 7938. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsinger Sozietäts-Chaussee.

No. 7938. Najwyższe rozporządzenie z 20. Listopada 1871, dotyczące nadania przywilejów fiskalnych na budowę i utzymywanie żwirówki dominialnéj i gminnéj w powiecie Neuhaldensleben, obwodzie regencyjnym Magdeburskim, od południowego wnijścia wsi Emden przez ostatnią w kierunku na Hilgesdorf aż do żwirówki spółkowéj Neuhaldensleben-Hoersingen.

Nr. 7939. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. Dezember 1871.

No. 7939. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia przejrzanego Statutu korporacyi kupiectwa w Kłajpedzie z 22. Sierpnia 1871. Z 20. Grudnia 1871.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

89 **Bekanntmachung.**

Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publikum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Berlin, den 14. Januar 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

90 **Bekanntmachung.**

Beschwerden über die Post betreffend.

Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über die Beschwerden hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe ꝛc. zurückführt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe ꝛc. (im Durchschnitt 357) nach dem Aufgabeorte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen.

Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Brief-Postsendungen täglich 77000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (1/2 Prozent) recht erheblich zu nennen, und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern, wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen, und, wenn irgend möglich, unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Berlin, den 28. Januar 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

91 **Bekanntmachung.**

Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem **im Auslande** befindlichen **Personal der Kaiserlichen Marine** die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch **Postanweisungen** übermittelt zu erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können, von jetzt ab, bei allen Reichspostanstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr., bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem

Digitized by Google

Namen und Dienstcharakter ꝛc. des Adressaten **insbesondere auch die Angabe** enthalten: „An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) **per Adresse des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin.**“

Berlin, den 20. Januar 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

92 Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. Februar 1872. Kaiserliches General-Postamt. J. V. **Wiebe.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

93 Bekanntmachung.

Die von unserer Hauptkasse ausgefertigten, von der Königlicher Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des III. Quartals 1871 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind, mit Ausschluß der Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Domainen Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interimsbescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Die Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten sind dagegen den betreffenden Kreiskassen zugegangen, welche sie in den Fällen der theilweisen Ablösung der auf dem bezüglichen Grundstücke haftenden Rente den Betheiligten, in den anderen Fällen den betreffenden Gerichten mit dem Antrage übersenden werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die qu. Bescheinigungen den Interessenten auszuhändigen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 29. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

Nadesłane zostały właściwym urzędom rentów ekonomicznych zaświadczenia sum kupna i skupu, wpłaconych w III. kwartale 1871 do funduszu z alienowanych posiadłości ekonomicznych, przez kasę naszą główną wygotowane a przez królewski zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione, wyjąwszy zaświadczenia na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne ekonomiczne z tem poleceniem, aby oddawały takowe interesentom, odbierając od nich zaświadczenia tymczasowe, albo odsyłały na wniosek interesentów zaświadczenia sądowi przynależącemu.

Zaświadczenia zaś na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne ekonomiczne odesłano odnośnym kasom powiatowym, które je w razach cząstkowego skupu renty ciążącéj grunt dotyczący nadeślą interesentom, w innych razach właściwym sądom z wnioskiem o wymazanie z księgi wieczystéj bezpłatnie uwagi względem obowiązku płacenia renty a następnie i wydanie interesentom zaświadczeń qu.

Publiczność interesowaną o tem się uwiadamia.

Bydgoszcz, dnia 29. Stycznia 1872.

Królewska Rejencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

94 Bekanntmachung.

Zur Nachachtung für die Betheiligten bringen wir hiermit folgende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 in Erinnerung:

1) Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
2) Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige hierselbst zu melden.
3) Der Meldung sind beizufügen:
   a. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein),
   b. ein legalisirtes Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes,
   c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen von dem Direktor,

beziehungsweise dem Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

d. ein Schulzeugniß, sofern der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation dadurch geführt und eine besondere Prüfung nicht abgelegt werden soll.

Diejenigen jungen Leute, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben bis spätestens am 15. des Monats, in welchem die Prüfung stattfindet, das betreffende Gesuch mit den oben ad a. bis c. bezeichneten Schriftstücken bei der hiesigen Prüfungs-Kommission einzureichen.

Bromberg, den 10. Januar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

95 **Bekanntmachung.**

Der Auswanderungs-Unternehmer L. v. Trützschler in Berlin hat die dem Kämmerer a. D. Ikker in Schneidemühl übertragene Vollmacht zur Beförderung von Auswanderungen nach Amerika zurückgezogen und ist in Folge die dem ꝛc. Ikker von uns unterm 9. Februar 1870 ertheilte Konzession zur Führung einer Auswanderungs-Agentur erloschen.

Es handelt sich nunmehr um Rückgabe der für den ordnungsmäßigen Betrieb dieser Agentur bestellten Kaution.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Diejenigen, welche mit dem ꝛc. Ikker wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäfts-Verbindung gestanden haben und aus letzterer noch Ansprüche an ihn zu besitzen vermeinen, hierdurch auf, diese Ansprüche binnen zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls bei dem Ablaufe dieser Frist über die Kaution anderweitig verfügt werden wird.

Bromberg, den 28. Januar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

96 **Bekanntmachung.**

Der Kaufmann Nathan Kleczewer in Wongrowiec hat die ihm unterm 30. Mai 1870 ertheilte Conzession zur Führung einer Agentur für den Schiffsmäkler August Bolten in Hamburg zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika niedergelegt und handelt es sich in Folge dessen um Rückgabe der für den ordnungsmäßigen Betrieb dieser Agentur bestellten Kaution.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Diejenigen, welche mit dem ꝛc. Kleczewer, als Vertreter des obengenannten Hauses, wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäftsverbindung gestanden haben und aus letzterer noch Ansprüche an ihn zu haben glauben, hierdurch auf, diese Ansprüche binnen 12 Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über diese Kaution anderweitig verfügt werden wird.

Bromberg, den 2. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

97 **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf § 150 ad 4 der Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche sich den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militairdienste erwerben wollen, **am 18. und 20. März 1872** Termin stattfinden wird.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre Meldungsgesuche bis spätestens zum 9. März c. bei uns einzureichen, widrigenfalls sie zu diesem Termine nicht mehr zugelassen werden können. Bromberg, den 1. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

98 Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen sind in Folge des zwischen dem Königlichen Domainenfiskus und der evangelischen Schulgemeinde zu Bialoslive unterm 14. Februar und 10. März 1871 geschlossenen Tauschvertrages:

a. 3,71 Morgen Acker und Wiesen von dem Gemeindebezirke Bialoslive abgetrennt und mit dem Gutsbezirke des Domainen-Vorwerks Bialoslive vereinigt, und dagegen

b. 6,11 Morgen Acker von dem Gutsbezirke des Domainen-Vorwerks Bialoslive abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Bialoslive

vereinigt worden.

Bromberg, den 26. Januar 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

99 Der Professor Polte ist durch Allerhöchstens Patent vom 11. November pr. zum Rath bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegio ernannt und am 11. d. Mts. in dieses Amt eingeführt worden. Gleichzeitig hat auch die Einführung des Consistorial- und Regierungs-Schulraths Jäkel, dem ein Theil der Arbeiten beim hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegio übertragen worden, in dieses letztere stattgefunden.

Posen, den 22. Januar 1872. Der Oberpräsident. **Königsmarck.**

Digitized by Google

90 Die Prüfung der Lehrerinnen wird in diesem Jahre in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bromberg am 25. und 26. März c. stattfinden.

Die Meldungen hierzu sind bis spätestens zum 10. März 1872 an uns einzureichen und in denselben anzugeben, ob die Aspirantin die Elementarlehrerin-Prüfung oder die Prüfung für die höheren Töchterschulen abzulegen wünscht.

Diesen Meldungen sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, welcher namentlich über die Vorbildung für das Schulfach Auskunft giebt,
2) ein Taufzeugniß, aus welchem ersichtlich sein muß, daß die Aspirantin zur Zeit der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3) die Genehmigung der Eltern resp. des Vormundes zur Ablegung der Prüfung.

Posen, den 31. Januar 1872. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
(gez.) **Graf v. Königsmarck.**

91 Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle zu Revier, Diöces Gnesen, mit einem Einkommen von 500 Thlr. nebst freier Wohnung, ist vacant. Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Inspektion über zwei Schulen verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen an das unterzeichnete Konsistorium zu wenden.

Posen, den 31. Januar 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

92 Bekanntmachung.

Mit höherer Genemigung sind durch Urkunde vom 2./8. November v. J. die Evangelischen zu Gornitz Mühle, welche bisher zur Parochie Gr. Kotten gehörten, so wie die zu Mittelmühle, bisher zur Parochie Gr. Drensen gehörig, zu der evangelischen Kirche in Stieglitz, im Kreise Czarnikau, mit allen Rechten und Pflichten, welche den übrigen Eingepfarrten der Parochie Stieglitz zustehen resp. obliegen, umgepfarrt worden.

Posen, den 3. Januar 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

93 Bekanntmachung.

Vom 1. Februar c. ab werden im Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehre verpackte Maschinentheile, welche ausschließlich oder der Hauptsache nach aus grobem Guß- oder Schmiedeeisen bestehen, zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse II. B. befördert.

Bromberg, den 28. Januar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

94 Bekanntmachung.

Vom 20. Januar 1872 ab ist im Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehre für die Beförderung von Lokomotiven und Tendern von Aachen (Rheinische und Bergisch-Märkische Eisenbahnstation) nach der Preußisch-Russischen Grenzstation Wirballen, sowie für die Rückbeförderung der zum Transport von Lokomotiven und Tendern gebrauchten Trucks und Nothachsen von Wirballen nach Aachen ein Spezialtarif eingeführt worden.

Exemplare desselben sind von den genannten Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 3. Februar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

95 Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung hierselbst hat unter dem 20. Dezember pr. nachstehendes vom Magistrate am 30. September pr. beschlossenes und von der Stadtverordneten Versammlung am 9. November pr. genehmigtes Ortsstatut bestätigt:

Die Unternehmer von Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen der Stadt Bromberg haben bei Entgegennahme des polizeilichen Consenses:

a) für jede am Sonntage veranstaltete Tanzlustbarkeit den Betrag von zehn Silbergroschen,
b) für jede an einem Wochentage veranstaltete Tanzlustbarkeit den Betrag von einem Thaler

zum Armenfonds der Stadt-Hauptkasse zu Bromberg zu entrichten.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 31. Januar 1872. Der Magistrat.

96 **Straßen-Polizei- und Reinigungs-Ordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird für die Stadt Kleck folgende Straßenpolizei-Ordnung entworfen:

§ 1. Jeder Besitzer oder Nießbraucher eines Hauses oder Gartens innerhalb der Stadt ist verpflichtet, wöchentlich mindestens einmal und zwar die jüdischen Glaubensgenossen Freitags und die übrigen Sonnabends und, wenn etwa auf einen dieser Tage ein Fest fällt, am nächstvorhergehenden Tage, im Winter bis spätestens Abends um 5 Uhr, im Sommer um 8 Uhr, vor seinen Gebäuden oder vor seinen an die Straße stoßenden Höfen und Gärten, sowie vor den noch unbebauten Plätzen bis zur Hälfte der Straßenbreite vollkommen rein kehren zu lassen.

Wird sonst das Reinigen der Straßen für nothwendig erachtet, so soll dies durch Ausruf bekannt

gemacht werden und jeder zur Straßenreinhaltung Verpflichtete hat dann das Straßenkehren vorschriftsmäßig zu besorgen.

In Häusern, wo der Eigenthümer nicht wohnt, liegt die Verbindlichkeit des Straßenkehrens dem ob, welcher in solchem Hause im unteren Stockwerk nach der Straßenseite wohnt. Ist das Haus unbewohnt, so sorgt der Eigenthümer für die Reinigung. Dies gilt auch von unbebauten Plätzen.

Nach Beschaffenheit der Witterung muß vor dem Kehren zur Verhütung des Staubes mit Wasser gesprengt werden.

§ 2. Das Reinigen des Marktplatzes und aller übrigen öffentlichen Plätze wird durch die Ortsarmen bewirkt.

§ 3. Die Haus- resp. Grundbesitzer sind auch verpflichtet, Rinnsteine und Bürgersteige längs ihres Besitzthums bei eintretendem Thauwetter, sowie den Straßendamm bis zu dessen Mitte von Schnee und Eis zu reinigen.

Das Aufeisen erfolgt nach Aufforderung der Polizeibehörde.

Die Abfuhr des auf den Straßen liegenden oder aus dem Rinnsteine und von den Bürgersteigen geworfenen Schnees und Eises haben die betreffenden Grundbesitzer zu besorgen.

§ 4. Alles Ausschütten von Wasser in die Rinnsteine, sowie die Verunreinigung der Straßen überhaupt, wird untersagt.

§ 5. Bauschutt darf nicht von den Häusern herabgeworfen, sondern muß heruntergetragen und die Straße ohne Aufschub von dem durch Bauten und Reparaturen entstehenden Schutt gereinigt werden.

§ 6. Krepirtes Vieh darf nicht auf die Straße geworfen werden. Liegt ein Aas auf der Straße, so hat der Besitzer des nächsten Hauses oder Gartens sogleich Anzeige davon zu machen.

§ 7. Niemand darf Pferde, Hornvieh und Schweine außerhalb seines Hofes auf der Straße umherlaufen lassen.

§ 8. Diejenigen, welche Pferde und anderes Vieh halten und in Ermangelung einer Thorfahrt den Dünger von denselben auf die Straße schaffen lassen müssen, sollen die Abfuhr dieses Düngers ohne Aufschub besorgen und sodann die Straße augenblicklich wieder reinigen lassen.

Dünger darf über Nacht nicht auf der Straße liegen bleiben. In dringenden besonderen Fällen kann nur Seitens des Magistrats Nachsicht gegeben werden.

§ 9. Sämmtliche Angespannbesitzer, Fuhrleute und alle Diejenigen, welche Schutt, Sand oder Mist durch die Straße wegfahren lassen oder selbst wegfahren, werden angewiesen, ihre Wagen und Karren so einzurichten und ihre Ladung so zu versichern, daß davon nichts herabfalle und dadurch die Straße nicht verunreinigt werde.

§ 10. Alles Ausgießen oder Ausschütten aus den Fenstern auf die Straße ist untersagt.

§ 11. Die Gastwirthe und alle Pferde haltenden Einwohner haben strenge darauf zu sehen, daß auch außer den zum Kehren bestimmten Tagen der von den Wagen und Pferden vor ihren Grundstücken sich absondernde Koth fleißig zusammengekehrt und in ihre Höfe gebracht werde. Das Füttern des Zugviehs auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen ist außer beim Marktverkehr verboten.

§ 12. Jeder hiesige Einwohner, der außer oder an den Kehrtagen die Straße vor seinem Grundstücke mit Holz, Streu und dergleichen verunreinigt, ist verbunden, solche sofort und unbedingt noch vor Abend reinigen zu lassen.

Der zusammengebrachte Unrath muß alsbald weggeschafft werden und es darf durchaus nichts davon auf der Straße liegen bleiben.

§ 13. Wer Geräthe oder Gefäße auf der Straße zerbricht, ist verpflichtet, die Stücke und Scherben aufzunehmen und wegzuschaffen. Ueberhaupt ist Jedermann verbunden, eine Verunreinigung der Straße, welche er durch eine auf derselben an sich nicht verbotene Handlung oder sonst ohne sein Verschulden bewirkt, unverzüglich wieder zu beseitigen; die Unterlassung der Reinigung unterliegt der geeigneten Strafe. Es versteht sich aber von selbst, daß die Verunreinigung der Straße durch eine auf derselben ohnehin nicht erlaubte und nicht geziemende Handlung ohne Weiteres an sich der Bestrafung unterworfen ist.

§ 14. Es darf auf den Straßen und Plätzen nichts aufgestellt oder niedergelegt werden, wodurch der Weg gesperrt wird; auch dürfen aufgestellte oder niedergelegte Gegenstände, obschon solche einen hinreichenden Weg neben sich vorbei offen lassen, nicht länger als bis zur eintretenden Abenddämmerung auf der Straße bleiben. Geschieht dieses aber mit Erlaubniß des Magistrats, so hat der Eigenthümer dann dabei eine brennende Laterne zu unterhalten.

§ 15. Der Mißbrauch, daß Handwerker sich der Straße zur Aufbewahrung des Nutzholzes und anderer dergleichen Materialien bedienen, wird untersagt.

§ 16. Unbeladene Wagen in Straßen oder auf freien Plätzen der Stadt aufzustellen, ist gänzlich verboten; beladene müssen des Nachts mit einer Laterne versehen sein.

§ 17. Wenngleich den Hausbesitzern, denen es an hinlänglichem Raum fehlt, gestattet werden kann,

Digitized by Google

bei vorzunehmendem Bau Materialien, als Kalk, Lehm u. s. w., auf der Straße abzuladen und den Bauschutt auf die Straße bringen zu lassen, so sind sie doch verbunden, sich vor dem Anfange des Baues zur Entgegennahme der nöthigen Anweisung zu melden und während der Nacht eine Laterne dabei brennen zu haben.

§ 18. Alle gegen vorstehende polizeiliche Vorschriften vorkommenden Contraventionen werden, falls die Gesetze und Verordnungen für die einzelnen Fälle nicht eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thalern und im Falle die Geldstrafe sich nicht beitreiben läßt, mit Haft, nach Maßgabe der §§ 18 und 29 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870, geahndet.

Klecko, den 2. Dezember 1871. Der Magistrat. P.-V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

107 Dem praktischen Arzte Dr. Jezierski in Czarnikau ist die kommissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Czarnikau übertragen worden.

108 Der Lehrer Joseph Hoffmann ist bei der katholischen Schule zu Kaminiec, im Kreise Mogilno, definitiv angestellt.

109 Der Lehrer Firchau ist bei der evangelischen Schule zu Chelmce Colonie, im Kreise Inowraclaw, definitiv angestellt.

110 Der Lehrer Kupschke bei der evangelischen Schule zu Brudzki, im Kreise Inowraclaw, definitiv angestellt.

111 Der provisorische Lehrer Franz Tuczynski an der katholischen Schule in Siebenschlößchen, Kreis Chodzieſen, ist nunmehr in seinem Amte definitio bestätigt worden.

112 Der provisorische Lehrer Heinrich Zeuschner an der evangelischen Schule in Nakel, Kreis Wirsitz, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

113 Der provisorische Lehrer Michael Rybak an der katholischen Schule in Deutsch-Briesen, Kreis Wongrowitz, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

114 Der Lehrer Rudolph Ehrich als erster Lehrer bei der evangelischen Schule zu Samoczyn, im Kreise Chodzieſen, definitiv angestellt.

115 Der Lehrer Ladislaus Anders ist bei der katholischen Schule zu Rosko, im Kreise Czarnikau, interimistisch angestellt.

116 Der provisorische Lehrer Franz Szalajda an der katholischen Schule in Neuhoff, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

117 Der Lehrer Stanislaus Ogurkowski als fünfter Lehrer bei der katholischen Schule zu Trzemeszno, im Kreise Mogilno, interimistisch angestellt.

118 Der Lehrer Eduard Framski ist bei der katholischen Schule zu Obora, im Kreise Gnesen, definitiv angestellt.

Königliches Appellations-Gericht.

119 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Wyszomirski in Gollancz ist der Bürgermeister Neuendorff in Gollancz für den Bezirk Gollancz, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Jeszke in Choyna bestellt worden.

Dla okręgu Gołanieckiego został w miejsce rozjemcy Wyszomirskiego w Gołańczy burmistrz Neuendorff w Gołańczy na rozjemcę obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Jeszke w Chojnie.

120 Der bisherige Schiedsmann, Lehrer Friedrich Laubitz in Toniszewo ist für den Bezirk Noven, Polizei-Distrikt Wongrowiec, Kreis Wongrowiec, wiederum zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Wyszomirski in Wongrowiec bestellt worden.

Dla okręgu Nowe, w obwodzie policyjnym i powiecie Wągrowieckim został nauczyciel Fryderyk Laubitz w Toniszewie ponownie na rozjemcę obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Wyszomirski w Wągrówcu.

121 Der Lehrer Andreas Seyda in Kendzierzyn ist für den Bezirk Königlich Szczytnik, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Lehrer Arndt in Mnichowo bestellt worden.

Dla okręgu Królewskich Szczytnik, w powiecie Gnieźnieńskim został nauczyciel Andrzéj Seyda z Kędzierzyna, na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca nauczyciel Arndt z Mnichowa.

122 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Białkowski zu Ryszewo ist der Vorwerksbesitzer Nikolaus Brzuszkiewicz in Zaleſie für den Bezirk Ry-

Dla okręgu Ryszewskiego, obwodu policyjnego Rogowskiego, w powiecie Mogilnickim został w miejsce rozjemcy Białkowskiego z Ry-

Digitized by Google

szewo, Polizeidistrikt Rogowo, Kreis Mogilno, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Weidemann in Mienczerzyn bestellt worden, welcher wiederum durch den ꝛc. Brzuszkiewicz vertreten wird.

szewa posiedziciel folwarku Mikołaj Brzuszkiewicz z Zalesia na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Weidemann z Mięcierzyna, którego zaś p. Brzuszkiewicz także zastępować będzie.

123 Personal-Veränderungen
im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro Januar 1872.

Angestellt: der Hauptmann a. D. v. Bojan als commissarischer Postamts-Vorsteher in Inowraclaw.

Versetzt: 1) der Ober-Post-Commissarius Behrend von Bromberg nach Glogau,
2) „ Ober-Post-Secretair Sothen von Bromberg nach Frankfurt a. O.,
3) „ Post-Commissarius v. Boreke vom Postamt Bromberg zum Eisenb.-Postamt Nr. XI.,
4) „ Post-Secretair Dalkiewicz von Lautenburg nach Bromberg,
5) „ „ Friske von Schönlanke nach Stralsund,
6) „ „ Alschweig von Northeim nach Schönlanke,
7) „ „ Roclawski von Czarnikau zum Eisenbahn-Postamt Nr. XI.,
8) „ „ Remus von Hannover nach Czarnikau,
9) „ „ Götz von Gnesen zum Eisenbahn-Postamt Nr. XI.,
10) „ Postamts-Assistent Kowalewski von Kukliuow nach Bromberg,
11) „ Post-Expediteur Cramer von Retkowo nach Sobotka,
12) „ „ Kleiner von Schmilowo nach Mroczen,
13) „ „ Klünder von Budzislaw nach Gonzawa,
14) „ „ Schultze von Mroczen nach Zerkow,
15) „ „ Tomaszewski von Rogowo nach Kuklinow,
16) „ Briefträger Biernacki von Gnesen nach Schneidemühl.

Ausgeschieden: der Postanwärter Wegner in Strzelno.

Telegraphen-Direction.

124 Der Telegraphist Thomas ist von Berlin nach Bromberg versetzt.

Vermischte Nachrichten.

125 Dem Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 3. Januar 1872 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemandem in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

126 Das dem James Moore Clements in Birmingham unter dem 22. Oktober 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

127 In Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts über die deutliche Adressirung der Briefe möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß z. B. eine Adresse mit feinen Schriftzügen und blasser Tinte, wenn man sie einzeln, bei vollem Tageslicht und mit Ruhe ansieht, immerhin noch ganz deutlich erscheinen kann, daß **sie dies aber nicht mehr ist** unter Tausenden von Adressen, von denen jede, der nöthigen Eile wegen, oft nur mit **einem** Blick **gestreift** werden kann, häufig bei Lampenlicht und im rüttelnden Eisenbahn-Postwagen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 7.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 16. Februar 1872. Bydgoszcz, dnia 16. Lutego 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

128 **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußische Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder die Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Han-

Obwieszczenie,
względem wydania nowych kuponów procentowych seryi V. odnośnie II. do obligów pożyczek państwa Pruskiego z roku 1856 i 1868 A.

Od 5. Lutego r. b. wydaje kontrola papierów państwowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce kupony procentowe do obligów pożyczek państwa Pruskiego z r. 1856 i 1868 A., na te cztery lata od 1. Stycznia 1872 do 31. Grudnia 1875 wraz z talonami, od godziny 9téj do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dni rewizyi kasowych.

Kupony odbierać można z saméj kontroli albo sprowadzać je przez kasy główne regencyjne, kasy główne okręgowe w Hanowerze, Osnabruku i Luneburgu lub kasę powiatową w Frankfurcie n./M. Życząc sobie pierwsze, oddać należy stare talony dla każdego z rzeczonych obu gatunków długów z osobnym wykazem, do czego formularzy w rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na wyższym urzędzie pocztowym bezpłatnie dostać można, w kontroli osobiście albo przez osobę ku temu upoważnioną.

Wystarczyćby miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, w wóczas potrzeba wręczyć każdy wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś przedłożyć go powinni ci, co sobie życzą piśmiennego świadectwa na oddane talony. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz, zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondencyą z posiadaczami talonów kontrola papierów państwowych wdawać się może.

Ktoby kupony przez którąkolwiek z powyż wyrażonych kas prowincyalnych chciał sprowadzić, winien téjże nadesłać stare talony z podwójnym wykazem dla każdego gatunku długu. Ten jeden wykaz w świadectwo odebrania opatrzony zaraz się zwróci, a przy wydawaniu nowych kuponów znów go oddać należy. Formularzy do tychże wykazów dostać można bezpłatnie przy wspomnianych kasach prowincyalnych i innych, przez Królewskie rejencye odno-

nover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreiskasse und der Forstkasse in Bromberg, zu haben sind.

Bromberg, den 8. Februar 1872.

Königliche Regierung.

śnie przez Królewską Dyrekcyą finansów w Hanowerze w dziennikach urzędowych oznaczyć się mających.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko wtenczas, jeśli stare talony zaginęły; w tym to razie przesłać należy dokumenta właściwe kontroli papierów państwowych albo któréj z wyrażonych kas prowincyalnych z osobném podaniem.

Berlin, dnia 17. Stycznia 1872.

Zarząd główny długów państwowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości, z tém nadmienieniem, że formularzy do wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych i leśnych w departamencie wyjąwszy kasę powiatową i leśną w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 8. Lutego 1872.

Królewska Regencya.

129 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Lopienno auf den 21. März d. J. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf **den 28. desselben Monats** verlegt.

Bromberg, den 8. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

130 Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Wronke, mit einem Einkommen von circa 700 Thlrn. und der Inspektion über 9 Schulen, wird zu Ostern c. vakant. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl der Gemeinde, und haben sich Bewerber bei dem Superintendantur-Verweser, Pastor Schöllner in Wronke, zu melden.

Posen, den 5. Februar 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

131 Bekanntmachung.

Die evangelische Hülfspredigerstelle in Schönlanke, mit einem Einkommen von 500 Thlrn. jährlich, ist vakant und sogleich zu besetzen. Bewerber um dieselbe haben sich an das unterzeichne Konsistorium zu wenden. Posen, den 8. Februar 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

132 Die diesjährigen Prüfungen zur Aufnahme von Aspiranten in die katholischen Schullehrer-Seminare werden

in Posen am 18. und 19. Juni c., in Paradies am 11. und 12. Juni c., in Exin am 6. und 7. August c. stattfinden.

Die Aspiranten haben sich Tags zuvor bei den betreffenden Herren Seminar-Direktoren persönlich zu melden und folgende Atteste beizubringen:

1) das Tauf-Zeugniß,
2) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls,
3) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung,
4) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar,
5) ein Armuths-Attest, in Falle Unterstützung nachgesucht wird,
6) den Lebenslauf, in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen,
7) Zeugnisse über ihre Vorbereitung zur Aufnahme in das Seminar.

Die von den Präparandenbildnern zur Aufnahme ins Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den § 27 der Instruktion für die Bildung katholischer Präparanden in dem Regierungsbezirk Posen vom 11. Dezember 1869 (amtliches Schulblatt für die Provinz Posen Nr. 25, Seite 137—142) vorgeschriebene Zeugniß den Seminar-Direktoren vorzulegen.

Die Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 25. Januar 1872. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

132

Allgemeine Vorschriften
für
die Markscheider im Preußischen Staate.

Auf Grund des § 34 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. Oktober 1865 Folgendes verordnet:

§ 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte konzessionirt sind.

§ 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Konzession gilt für das ganze Preuß. Staatsgebiet, dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Zurücknahme der Konzession kann erfolgen, *wenn* die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, *wenn* aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzessions-Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Konzessionsertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder *wenn* der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Konzession ist dasjenige Oberbergamt kompetent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Konzessionsinhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Konzession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Konzessions-Entziehung ist § 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§ 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Konzession ist, unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staats-Anzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Konzessions-Entziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§ 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerks-Eigenthumes und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§ 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen ꝛc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instruktionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§ 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird.

Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§ 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichts-Behörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

Digitized by Google

§ 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in § 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevier-Beamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, bezw. verhindern.

Bei speziellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $^1/_{300}$ der gemessenen Länge,
2. die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $^1/_{500}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $^1/_{1000}$ der gemessenen Länge,
3. bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $^1/_{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und
4. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§ 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a. Bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1. Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2. die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1).

   Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.
3. Das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. Bei Aufnahmen neuer Grubenbilder:

nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Konzeptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Kopie bezahlt.

c. Bei bloßen Tagerissen:

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1. ein Brouillon mit den Stationslinien und
2. eine Reinzeichnung.

d. Bei Nivellementsrissen (Profilen):

1. ein Brouillon und
2. eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen:

sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken.

1. die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A. a, b., c. und e.) oder nur Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen;
2. die nach § 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;
3. im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen 2c. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§ 12. Die Bezahlung der Markscheider-Arbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§ 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Kontrole, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§ 14. Die Geschäfts-Revisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§ 15. Die Revision der Markscheider-Arbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen andern Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen 2c. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Digitized by Google

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen.					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden, zwei Thaler.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.:					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.;					
	B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thlr.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als ¼ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transport-Kosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	6	—	3
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Gradbogens	10	5	—	2	6
	b. ohne Benutzung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sgr.	₰	b. über Tage. Sgr.	₰
8	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist nichts zu berechnen.					
9	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit .	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodoliten:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigenfalls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b. findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
	c. wenn bei den unter a. u. b. erwähnten Theodolitaufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 u. mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung d. Doppelte d. im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet;					
	d. bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodoliten, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt, einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung .	—	—	—	55	—
	e. bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—	—	—	2	6
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Grabbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—	2	—
16	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet..					
17	Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die 1½fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die 2½fachen Sätze berechnet.					

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sgr. Pf.	Gebührensatz b. über Tage. Sgr. Pf.
18	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.			
19	Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten: Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenen Theiles —, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maaßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von:			
	$^1/_{500}$—$^1/_{1000}$ der natürlichen Größe		3 Sgr. — Pf.	
	$^1/_{1000}$—$^1/_{2000}$ " "		4 " 6 "	
	$^1/_{2000}$—$^1/_{4000}$ " "		6 " — "	
	$^1/_{4000}$—$^1/_{5000}$ " "		7 " 6 "	
	$^1/_{5000}$—$^1/_{10000}$ " "		10 " — "	
20	Kopien, deren Maaßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.			
21	Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.			
22	Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter:			
	a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt,		1 Sgr. 6 Pfg.,	
	b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt		1 " — "	
	berechnet.			
23	Kopien von Zeichnungen in anderen Maaßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.			
24	Das Kopiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.			
25	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.			
26	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.			
27	Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfg., und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichnen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.			
28	Hat der Marktscheider die zu seiner Hilfe bei den Gruben und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehilfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehilfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 pCt. überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehilfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.			

Digitized by Google

134 Die Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in die evangelischen Schullehrer-Seminare der Provinz Posen wird in diesem Jahre

in Bromberg am 29. und 30. Juli c., in Kozmin am 12. und 13. August c.

stattfinden und demnächst der Kursus beginnen.

Die Aspiranten haben sich daher so einzurichten, daß sie, falls sie die Aufnahme-Prüfung bestehen, auch sofort in das Seminar eintreten können.

Die Aspiranten haben sich 4 Wochen vorher bei den Herren Seminar-Direktoren Giebe zu Bromberg oder Dr. Kriele zu Kozmin schriftlich, entweder selbst anzumelden oder durch die Lehrer, die sie für das Seminar vorbereitet haben, anmelden zu lassen.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Aspiranten persönlich bei den Herren Seminar-Direktoren zu melden und die nachbenannten Atteste beizubringen:

1) das Taufzeugniß,
2) das Konfirmations-Zeugniß,
3) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Führung und Befähigung,
4) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und über die wiederholte Pocken-Impfung,
5) die schriftliche Erlaubniß des Vaters resp. des Vormundes zum Eintritt in das Seminar,
6) ein Armenattest, Falls sie die Unterstützung nachsuchen,
7) einen selbstverfaßten Lebenslauf, in welchem über die Art ihrer Vorbildung zum Seminar Auskunft zu geben ist.

Die von Präparandenbildnern zur Aufnahme in ein Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem ein Zeugniß des Präparandenbildners vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 31. Januar 1872. Königl. Provinzial-Schul-Kolegium.

135 Die Prüfung der Lehrerinnen wird in diesem Jahre in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bromberg am 25. und 26. März c. stattfinden.

Die Meldungen hierzu sind bis spätestens zum 10. März 1872 an uns einzureichen und in denselben anzugeben, ob die Aspirantin die Elementarlehrerin-Prüfung oder die Prüfung für die höheren Töchterschulen abzulegen wünscht.

Diesen Meldungen sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, welcher namentlich über die Vorbildung für das Schulfach Auskunft giebt,
2) ein Taufzeugniß, aus welchem ersichtlich sein muß, daß die Aspirantin zur Zeit der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3) die Genehmigung der Eltern resp. des Vormundes zur Ablegung der Prüfung.

Posen, den 31. Januar 1872. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

136 Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Rosenberg ist definitiv zu besetzen. Zu dem Staatsgehalt werden noch 100 Thlr. aus der Kreis-Kommunal-Kasse gewährt. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 5. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

137 Dem Herrn John Cocking zu London ist unter dem 21. Januar 1872 ein Patent

auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

138 Dem Maschinen-Fabrikanten L. Pincsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 8.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 23. Februar 1872. Bydgoszcz, dnia 23. Lutego 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

139 Das 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7940. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Dezember 1871.

Nr. 7941. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

Nr. 7942. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

Nr. 7943. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

Nr. 7944. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseeer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1871.

Nr. 7945. Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein Rodensleben.

Nr. 7946. Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 2. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7940. Przywiléj względem emisyi na każdego dzierzyciela opiewających Obligacyi miasta Ems, w obwodzie regencyjnym Wiesbadeńskim, w ilości 120,000 tal. Z 13. Grudnia 1871.

No. 7941. Najwyższe rozporządzenie z 27. Grudnia 1871, tyczące się zmiany Taryfy z 14. Lipca 1869, wedle któréj pobierają się podatki za korzystanie ze zakładów portowych w Husum.

No. 7942. Najwyższe rozporządzenie z 27. Grudnia 1871, tyczące zię zmiany Taryfy z 27. Sierpnia 1852, wedle któréj pobierać się mają podatki za korzystanie z kanału Spoy w Cleve i uregulowanego starego Renu pomiędzy osadami Keeken i Griethausen.

No. 7943. Najwyższe rozporządzenie z 27. Grudnia 1871, tyczące się zmiany różnych Taryf ku pobieraniu podatków komunikacyjnych.

No. 7944. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Weissensee w ilości 60,000 tal. Z 9. Grudnia 1871.

No. 7945. Najwyższe rozporządzenie z 9. Grudnia 1871, dotyczące nadania przywilejów fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki gminnéj z Gross-Rodensleben, w powiecie Wolmirstedt, obwodzie regencyjnym Magdeburskim, aż do granicy z terytoryum Klein-Rodensleben.

No. 7946. Najwyższe rozporządzenie z 13. Grudnia 1871, dotyczące nadania powiatowi Ost-Priegnitz, obwodzie regencyjnym Poczdamskim, przywilejów fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki akcyjnéj od Berlinsko-Hamburskiego traktu pod Neu-Schrepkow na Pritzwalk i Meyenburg aż do granicy Meklenburskiéj na Guestrow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

140 Seitens der Königlich Niederländischen Staats-Regierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimaths-

Digitized by Google

behörde bedürfen, daß nach Artikel 6 des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben, und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trauerlaubnißscheines noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staats-Angehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Königlich Niederländischen Staats-Angehörigen die Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimaths-Behörde hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in allen vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Königlich Niederländischer Staats-Angehöriger Abstand zu nehmen.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

An die Königliche Regierung zu Bromberg.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 11. Februar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

141 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft in folgender Weise stattfinden wird:

1) am 2., 4. und 5. März in Czarnikau,
2) „ 7., 8. und 9. März in Chodziesen,
3) „ 11. und 12. März in Wongrowitz,
4) „ 14., 15. und 16. März in Gnesen,
5) „ 18. und 19. März in Mogilno,
6) „ 21., 23. und 25. März in Inowraclaw,
7) „ 27., 28. und 30. März in Schubin,
8) „ 2., 3., 4. und 5. April in Bromberg,
9) „ 6., 8. und 9. April in Wirsitz,

und zwar an jedem der genannten Orte für den Kreis gleichen Namens.

Die der Musterung unterliegenden Militairpflichtigen haben sich an dem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit, wie dies durch den Civil-Vorsitzenden der resp. Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt gemacht werden wird, persönlich vor die Departements-Ersatz-Kommission zu gestellen, widrigenfalls sie, außer den in den §§ 176 bis 178 der Ersatz-Instruktion angedrohten, für sie daraus entstehenden Nachtheile, noch eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

Bromberg, den 19. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Podajemy niniejszem do powszechnéj wiadomości, że tegoroczna czynność departamentowa poboru wojskowego w następujący odbędzie się sposób:

1) dnia 2., 4. i 5. Marca w Czarnkowie,
2) „ 7., 8. i 9. Marca w Chodzieżu,
3) „ 11. i 12. Marca w Wągrówcu,
4) „ 14., 15. i 16. Marca w Gnieźnie,
5) „ 18. i 19. Marca w Mogilnie,
6) „ 21., 23. i 25. Marca w Inowrocławiu,
7) „ 27., 28. i 30. Marca w Szubinie,
8) „ 2., 3., 4. i 5. Kwietnia w Bydgoszczy,
9) „ 6., 8. i 9. Kwietnia w Wyrzysku,

i to w każdem z miejsc rzeczonych dla powiatu téj samej nazwy.

Obowiązani dla wojska, ulegający przeglądowi, winni na przeznaczonem miejscu i o ustanowionym czasie stawić się osobiście przed komisyą departamentową poboru wojskowego, jakto przewodniczący cywilny resp. komisyów powiatowych poboru wojskowego ogłosi, gdyż inaczéj spodziewać się mogą prócz strat w §§ 176 do 178 instrukcyi poborowéj zagrożonych, dla nich ztąd wynikających, jeszcze kary policyjnéj od 1 do 10 tal. lub w razie niemożności stósunkowego więzienia.

Bydgoszcz, dnia 19. Lutego 1872.

Królewska Rejencya, wydział spraw wewnętrznych.

142 Der Absatz 11 in der in Nr. 4 des diesjährigen Amtsblatts (Seite 21) publizirten Forstpolizei-Verordnung vom 2. Januar d. J. wird dahin deklarirt, daß an Stelle der Geldbuße — im Falle des Unvermögens — nicht Gefängnißstrafe, sondern **Haft** tritt.

Bromberg, den 9. Februar 1872.

Königl. Regierung.

143 Das Abraupen der Obstbäume betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. März 1827 (Amtsblatt pro 1827 Seite 160) machen wir darauf aufmerksam, daß gegenwärtig der Zeitpunkt zum Abraupen der Bäume eintritt.

Względem oczyszczeniu drzew owocowych z gąsienic.

W odniesieniu się do obwieszczenia z dnia 4. Marca 1827 (dziennik urzędowy za rok 1827 strona 160) zwracamy na to uwagę, że obecnie nadchodzi czas czyszczenia drzew z gąsienic.

Digitized by Google

Den Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, nach Inhalt der vorberegten Verordnung das Erforderliche sofort zu veranlassen.

Bromberg, den 2. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Wkłada się więc na władze policyjne obowiązek, aby w myśl powyższego rozporządzenia, co potrzeba, natychmiast zaleciły.

Bydgoszcz, dnia 2. Lutego 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

144 Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar 1872 ist das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 473 und 474) enthaltenen Abänderungen als Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands in Kraft getreten.

Exemplare dieses Reglements sind auf allen unseren Stationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 3. Februar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

145 Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Klecko, im Kreise Gnesen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 1. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des § 69 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird hierdurch nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für die Gemeinde Stadt Klecko folgendes verordnet und festgesetzt.

§ 1. In der Stadt Klecko wird an jedem Mittwoch ein Wochenmarkt abgehalten.

§ 2. Der Besuch der Wochenmärkte, sowie Auf- und Verkauf steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

§ 3. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Gartenbau und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird;
3) frische Lebensmittel aller Art, wohin auch trockene Mühlenfabrikate, getrocknetes Obst, frisches, gesalzenes und geräuchertes Fleisch gehören;
4) Färber-, Mützenmacher-, Schneider-, Schuhmacher- und Töpfer-Waaren;
5) der Ausschank geistiger Getränke bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 4. Die hiernach zulässigen Artikel, insbesondere die Consumtibilien müssen von gehöriger Güte sein und dürfen todte Fische, finniges Fleisch rc. garnicht zum Verkauf gebracht werden.

§ 5. Die Wochenmärkte werden nur auf dem Marktplatze und zwar dergestalt abgehalten, daß die mit Butter, Käse, Eier, Milch, frischem Obst, Gemüse, Federvieh, Waldbeeren und dergleichen Artikeln Handelnde sich um das auf dem Marktplatze befindliche Standbild des „Laurentius" herum aufzustellen haben.

§ 6. Alle bespannten Fuhrwerke, welche den Wochenmarkt mit Verkaufs-Gegenständen befahren, müssen der Art aufgestellt werden, daß die Deichseln, nach der nördlichen Häuserreihe des Marktplatzes zugekehrt, eine Reihe bilden und der nöthige Abstand inne gehalten wird.

Für die nicht näher bezeichneten Artikel und Waaren werden besondere Plätze angewiesen werden, und zwar so, daß das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen im Zusammenhange verbleibt.

§ 7. Jeder Feilbietende ist verpflichtet, sich auf den ein für alle Male bestimmten Platz ordnungsmäßig aufzustellen, damit die Kommunikation auf dem Marktplatze nicht behindert werde.

§ 8. Der Marktplatz darf in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nicht länger als bis 12 Uhr Mittags, in den übrigen Monaten aber bis 1 Uhr Nachmittags dauern.

Nach Ablauf dieser Tageszeit ist der Wochenmarkt geschlossen und die Feilhaltenden sind alsdann verpflichtet, mit ihren Wagen und sonstigen Transportmitteln den Markt zu räumen.

§ 9. Der Wochenmarkt-Verkehr darf nur mit richtigen und geaichten Maßen und Gewichten betrieben, sowie für die Zukunft die Butter nicht in Hohlmaßen, sondern nur nach dem Gewicht verkauft werden.

§ 10. Uebertretungen, soweit solche nicht unter andere Strafgesetze fallen, werden nach § 149 Nr. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

§ 11. Diese Markt-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab die bisher für den hiesigen Wochenmarkts-Verkehr diesseits erlassenen Verordnungen aufgehoben.

Klecko, den 1. November 1871. Der Magistrat. P.-V.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

146 Der Lehrer Breitkreuz ist bei der evangelischen Schule zu Sophienberg, im Kreise Czarnikau, definitiv angestellt.

147 Der Apotheker Gustav Adolph Claus ist als Verwalter der Schmieder'schen Apotheke in Chodziesen bestätigt worden.

148 Dem Apotheker Ferdinand Wilhelm Oskar Löwe ist die Verwaltung der Newiger'schen Apotheke in Schubin übertragen worden.

149 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg.

A. Ernannt:
1) der Hilfsbote Tetzlaff zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Schneidemühl,
2) der Hilfsbote Günther zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Bromberg,
3) der Civil-Supernumerar v. Poddembski zum Bureau-Assistenten und Dollmetscher bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Lobsens,
4) der Gerichts-Assessor Stamm zum Staats-Anwalts-Gehilfen bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft in Schneidemühl und für den Bezirk des Königlichen Kreis-Gerichts zu Lobsens, mit dem Wohnsitze in Schneidemühl,
5) der Kreisgerichts-Bureauassistent Frey zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Trzemeszno,
6) der Kreisgerichts-Bureauassistent Klawiter zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Schneidemühl,
7) der Bureau-Diätar Lieske zum Bureau-Assistenten bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Schneidemühl,
8) der Civil-Supernumerar Roche zum Bureau-Assistenten bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Schneidemühl,
9) der Civil-Supernumerar Funk zum Bureau-Assistenten bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Bromberg.

B. Versetzt:
1) der Rechts-Anwalt und Notar Gröning in Nakel in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreis-Gericht in Siegen,
2) der Kreisrichter Bollmar zu Schneidemühl als Stadtrichter an das Königliche Stadt-Gericht zu Berlin,
3) der Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Ewert in Trzemeszno in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreis-Gericht zu Schönlanke,
4) der Bureau-Assistent Mengert in Schneidemühl in gleicher Eigenschaft, zugleich als Depositai-Verwalter an das Königl. Kreis-Gericht zu Wongrowitz,
5) der Bureau-Assistent Noack in Schneidemühl in gleicher Eigenschaft, zugleich als Sportelkassen-Verwalter an die Gerichts-Kommissionen zu Filehne (Kreis-Gericht Schönlanke).

C. Entlassen:
1) der Appellations-Gerichts-Referendarius Rosenbaum auf Antrag, Behufs Uebertritts in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder,
2) der Appellations-Gerichts-Referendarius Dr. jur. Lenz auf Antrag, Behufs Uebertritts in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Breslau.

D. Verstorben:
1) der Kreis-Gerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Peterß zu Gnesen,
2) der Kreisrichter Lotheisen zu Schubin.

Vermischte Nachrichten.

150 Dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Februar c. ein Patent auf einen Schiedener in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 9.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 1. März 1872. Bydgoszcz, dnia 1. Marca 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

151 Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir **auf Montag, den 25. März c.**, Nachmittags 5½ Uhr, einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im § 31 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2[illegible]. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

152 Zweiter Nachtrag

zu der Instruktion für den Transport von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Posen vom 21. September 1861 und 8. November 1867.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen der Instruktion bestimme ich, daß vom 1. April d. J. ab die Eisenbahnfahrgelder für die Transporteure und Gefangenen ebenso, wie für andere Reisende, im Voraus baar zu bezahlen sind, und zu diesem Ende die einen Eisenbahntransport einleitenden Behörden vorbehaltlich ihrer Erstattungsansprüche die Transporteure mit den erforderlichen Geldmitteln zu versehen haben.

Diese Anordnung kann auch schon vor dem bezeichneten Termin befolgt werden.

Posen, den 15. Februar 1872.

Der Oberpräsident **v. Königsmarck.**

153 Bekanntmachung.

Bei der heut in Gemäßheit § 8 des Statuts vom 13. Mai 1857 vorgenommenen Geschäftsrevision des neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen habe ich durch Vergleichung der Creditregister, Hypotheken-Dokumente und Akten die Ueberzeugung gewonnen, daß der Gesammtbetrag der bisher ausgefertigten neuen vierprocentigen Posener Pfandbriefe den Gesammtbetrag der dem Creditvereine zustehenden hypothekarischen Kapitalsforderungen nicht übersteigt.

Posen, den 12. Februar 1872.

Der Staatscommissarius und Königliche Ober-Präsident **v. Königsmarck.**

Obwieszczenie.

Przy odbytéj dziś stósownie do § 8 statutu z dnia 13. Maja 1857, rewizyi czynności nowego towarzystwa ziemstwa kredytowego dla prowincyi poznańskiéj i po przejrzeniu rejestrów kredytowych, dokumentów hypotecznych i akt, przekonałem się, że ogólna suma wygotowanych dotąd nowych czteroprocentowych poznańskich listów zastawnych nie przewyższa ogólnéj sumy należytości kapitałowych temuż towarzystwu kredytowemu się należących.

Poznań, dnia 12. Lutego 1872.

Komisarz rządowy i królewski prezes naczelny **v. Koenigsmarck.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

154 Der Landrath von Suchodolski zu Wongrowiec ist von uns auf Grund des § 8 des mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. April 1861 aufgehobenen, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. d. Mts. wieder in Kraft gesetzten Statuts für die Genossenschaft der Melioration der Ländereien an der großen Welna, zwischen der Zrazim- und der Rogowoer Mühle in dem Kreise Wongrowiec und Mogilno, vom 27. Februar 1860 zum Direktor dieser Genossenschaft auf den Zeitraum von 6 Jahren ernannt.

Bromberg, den 20. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

155 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März

Ustawa policyjna.

Na zasadzie § 11 prawa z dnia 11. Marca

Digitized by Google

1850 über die Polizei-Verwaltung wird von der unterzeichneten Königl. Regierung Folgendes verordnet:

Der § 5 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal und die Schiffsschleusen auf der Brahe und der Netze vom 24. April 1867 wird aufgehoben und es treten an dessen Stelle nachstehende Bestimmungen:

1. Jedes Floß muß entweder eine Tafel führen, welche an einem ein Meter über das Floß hervorragenden Ständer in sicherer Weise befestigt ist und auf beiden Seiten den Namen des Holzspediteurs mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde ersehen läßt, oder es muß mit einer Weißblech-Marke versehen sein, welche auf dem Floß festgenagelt ist und welcher der Name des Holzspediteurs eingeprägt ist.

2. Wer die Bezeichnung der Floßtafeln mit Weißblech-Marken ausführen will, hat dies der Königl. Kanalinspektion hierselbst anzuzeigen, welche für jeden Holzspediteur die besondere Form der Marke vorschreibt.

3. Flöße, welche nicht auf eine dieser beiden Arten gehörig bezeichnet sind, erhalten nicht die Tournummer.

4. Wird nach erhaltener Tournummer der Mangel der gehörigen Bezeichnung der Floßtafeln festgestellt, so tritt die im § 38 der Polizei-Verordnung vom 24. April 1867 angedrohte Strafe ein.

Bromberg, den 14. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

1850 o zarządzie policyi, rozporządza podpisana Królewska Rejencya co następuje:

Znosi się § 5 ustawy policyjnéj dla kanału Bydgoskiego i śluz służących do spławu na Brdzie i Noteci z dnia 24. Kwietnia 1867 i wstępują natomiast następujące postanowienia:

1. Każda trafta powinna mieć albo tablicę przytwierdzoną mocno do słupka sterczącego nad traftę jeden metr, noszącą po obu stronach wyraźnie wypisane nazwisko spedytora drzewa czarnemi literami na białem tle, albo być opatrzona marką z białéj blachy, przybitą do trafty, na któréj wyryte jest nazwisko spedytora drzewa.

2. Ktoby tafle traftowe markami z białéj blachy chciał oznaczyć, winien o tem donieść tutejszéj królewskiéj inspekcyi kanałowéj, która dla każdego spedytora drzewa osobny kształt marki przepisze.

3. Traftom, które nie są jednym z tych dwóch sposobów należycie oznaczone, nie udzieli się numeru przypadającéj nań kolei.

4. Gdyby po uzyskaniu numeru kolejnego przekonać się miano, że tafle traftowe nie są należycie oznaczone, wówczas nastąpi kara w § 38 rozporządzenia policyjnego z dnia 24. Kwietnia 1867 zagrożona.

Bydgoszcz, dnia 14. Lutego 1872.

Królewska Rejencya.
wydział spraw wewnętrznych.

156 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Mogilno auf den 26. März d. J. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch **auf den 9. April d. J.** verlegt.

Bromberg, den 20. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

157 Die Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen und mit einem fixirten jährlichen Einkommen aus Staatsfonds von 200 Thlr., ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 17. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

158 Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1872 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, § 41 u. ff. „zum 1. April 1872" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. III. Nr. 12 bis 16 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi poznańskiéj.

Przy odbytem dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1872 r. umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1872 z tem wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 12—16 i Talonami, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy w kasie naszéj odebrali.

Digitized by Google

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„buchstäblich . . . . . Thaler, Valuta für d. „zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Posener „Rentenbrief. Litt. . . No. . . . . habe ich aus „der Königlichen Rentenbank-Kasse in Posen baar „gezahlt erhalten.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers, beantragt werden.

Posen, den 9. November 1871.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß

der am 9. November 1871 ausgelooften und am 1. April 1872 fälligen Posener Rentenbriefe.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 53 Stück (sztuk): Nr. 85, 86, 196, 412, 576, 603, 640, 724, 968, 1050, 1083, 1135, 1244, 1405, 1466, 1585, 1639, 1763, 1813, 2045, 2252, 2449, 2549, 2645, 3061, 3276, 3984, 3988, 4130, 4209, 4310, 4664, 4910, 4982, 5198, 5205, 5646, 5668, 5781, 6787, 7011, 7303, 7311, 7312, 7501, 7818, 7972, 8386, 8755, 8910, 9082, 9089, 9092.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 17 Stück (sztuk): Nr. 98, 283, 322, 365, 723, 799, 834, 1237, 1313, 1551, 1652, 1770, 1948, 1992, 2067, 2224, 2364.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 50 Stück (sztuk): Nr. 23, 152, 348, 466, 669, 713, 752, 782, 796, 841, 1050, 1061, 1187, 1268, 1566, 1861, 1934, 2134, 2297, 3615, 3772, 3948, 4393, 4630, 4695, 4799, 4825, 4888, 4947, 5106, 5416, 5537, 5806, 6199, 6315, 6706, 7135, 7344, 7582, 7583, 7765, 7834, 7846, 7932, 8027, 8073, 8175, 8189, 8383, 8523.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 45 Stück (sztuk): Nr. 45, 184, 205, 303, 505, 912, 944, 1004, 1158, 1571, 1609, 1659, 1698, 1848, 2044, 2217, 2373, 3061, 3164, 3165, 3289, 3335, 3370, 3440, 3605, 3616, 3677, 3703, 3836, 3900, 3943, 4415, 4653, 4688, 5284, 5290, 5330, 5630, 5631, 5633, 5807, 6000, 6027, 6242, 6249.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk): Nr. 7292, 7293.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7293 incl. sind verlooft, resp. gekündigt.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kasie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

wyraźnie . . . . . Talarów waluty za wylosowanego a dnia 1. . . . . 18 . . płatnego listu rentowego prowincyi poznańskiéj. Litt. . . . . No. . . . . odebrałem z kasy banku rentowego w Poznaniu.
N. . . . . dnia . . . . . 18 . .

(podpis)

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 9. Listopada 1871.

Królewska dyrekcya
banku rentowego prowincyi poznańskiéj.

Wykaz

na dniu 9. Listopada 1871 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1872 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do No. 7293 są wylosowane resp. wypowiedziane.

159 Bekanntmachung.

Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande ist vom 5. März c. ab für die Beförderung von Locomotiven und Tendern von Herdesthal nach der Preußisch-Russischen Grenzstation Wirballen so wie für die Rückbeförderung der zum Transport von Locomotiven und Tendern gebrauchten Trucks und Nothachsen von Wirballen nach Herbesthal ein Specialtarif eingeführt worden.

Exemplare desselben sind von den genannten Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. Februar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

160 Bekanntmachung.

Vom 1. März c. ab wird die directe Expedirung von Reisegepäck und Gütern ohne Lösung von Fahrbillets auch zwischen Station Hamburg und den mit dieser Station im directen Gepäckverkehr stehenden Ostbahnstationen unter den in unseren Bekanntmachungen vom 26. September und 25. November pr. angegebenen Bedingungen eingeführt.

Für die Ueberführung in Berlin vom Ostbahnhofe nach dem Berlin-Hamburger Bahnhofe und umgekehrt werden für je 10 Pfund 6 Pf. und als Minimalbetrag für jede Sendung 3 Sgr. erhoben.

Bromberg, den 17. Februar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

161 Bekanntmachung.

Vom 1. März 1872 wird in sämmtlichen Verband-Güterverkehren, an denen die Ostbahn betheiligt ist, für die Beförderung der im Abschnitt B. II. A. zu Nr. 4 und 5 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 10. Juni 1870 und 22. December 1871 aufgeführten Artikel in Ballons über 1½ Centner schwer, deren Gesammtgewicht unter 40 Ctr. beträgt, die Fracht für 40 Ctr. erhoben.

Bromberg, den 15. Februar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

162 Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab werden die bestehenden Tarifsätze für die Beförderung von Salz aller Art in Quantitäten von 100 Centner und darüber, aber unter 200 Ctr., im Ostbahn-Localverkehr, sowie in den Verbandverkehren der Stationen Schönebeck und Staßfurth mit den Ostbahn-Stationen, der Station Posen und den Stationen Alt Boyen bis Augustwalde der Oberschlesischen Bahn aufgehoben.

An deren Stelle kommen neue Sätze, berechnet zu 1½ Pf. pro Centner und Meile nebst 1 Thlr. pro 100 Centner Expeditionsgebühren, sowie den Ueberführungsgebühren für Staßfurth resp. Schönebeck und Berlin zur Einführung.

Bromberg, den 16. Februar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

163 Seine Majestät der König haben den bisherigen Kreis-Deputirten Kleffel zu Brzyskorzystew, Kreis Schubin, zum Landrath zu ernennen geruht und ist demselben die Verwaltung des Landraths-Amts des Schubiner Kreises definitiv übertragen worden.

164 Dem ehemaligen Postwagenmeister Ernst Gottlieb Matzke ist die Kreisbotenstelle bei dem Königl. Landraths-Amte zu Chodziesen definitiv verliehen worden.

165 Der Lehrer Seydlitz ist bei der evangelischen Schule zu Prossekel, im Kreise Czarnikau, interimistisch angestellt.

166 Der Lehrer Förster ist bei der evangelischen Schule zu Luczmin, im Kreise Bromberg, definitiv angestellt.

167 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ernannt sind:

1) der als Hilfsarbeiter bei der Königl. Direktion der Ostbahn beschäftigte frühere Staats-Anwalts-Gehilfe Heinsius in Bromberg zum Regierungs-Assessor,
2) die Güter-Expedienten Schmidt in Bromberg und Grigoleit in Kreuz zu Königl. Eisenbahn-Güter-Expedienten,
3) der Telegraphist Nickel in Schneidemühl zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten.

Vermischte Nachrichten.

168 Den Herren Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf ein Quecksilber-Monometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 10.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 8. März 1872. Bydgoszcz, dnia 8. Marca 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

169 **Bekanntmachung.**

Packetverkehr mit Frankreich.

Vom 1. März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit der für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direkt zwischen Deutschen Reichs-Postanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der Französischen Ostbahn. Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem direkten Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publikum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thlrn. oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftlichen Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in Französischer Sprache abzufassenden Zolldeklaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, den 12. Februar 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

170 **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit.	A.	Nr.	24,887	über	1000 Thlr.
„	B.	„	11,566	„	500 „
„	B.	„	23,816	„	500 „
„	D.	„	8,786	„	300 „
„	E.	„	3,574	„	200 „
„	E.	„	19,175	„	200 „
„	F.	„	11,865	„	100 „
„	F.	„	17,587	„	100 „
„	F.	„	23,019	„	100 „
„	F.	„	42,467	„	100 „
„	F.	„	58,864	„	100 „
„	F.	„	58,865	„	100 „
„	F.	„	58,866	„	100 „
„	F.	„	58,867	„	100 „
„	F.	„	58,868	„	100 „
„	F.	„	62,867	„	100 „
„	F.	„	66,586	„	100 „
„	F.	„	66,587	„	100 „
„	F.	„	79,978	„	100 „
„	F.	„	85,069	„	100 „
„	F.	„	85,070	„	100 „
„	F.	„	85,720	„	100 „
„	F.	„	85,721	„	100 „

Spis

papierów państwowych wywołanych i jako sądownie amortyzowane królewskiéj kontroli papierów państwowych w roku rachunkowym 1871 wykazanych.

I. Obligi państwowe.

Lit.	A.	No.	24,887	na	1000 tal.
„	B.	„	11,566	„	500 „
„	B.	„	23,816	„	500 „
„	D.	„	8,786	„	300 „
„	E.	„	3,574	„	200 „
„	E.	„	19,175	„	200 „
„	F.	„	11,865	„	100 „
„	F.	„	17,587	„	100 „
„	F.	„	23,019	„	100 „
„	F.	„	42,467	„	100 „
„	F.	„	58,864	„	100 „
„	F.	„	58,865	„	100 „
„	F.	„	58,866	„	100 „
„	F.	„	58,867	„	100 „
„	F.	„	58,868	„	100 „
„	F.	„	62,867	„	100 „
„	F.	„	66,586	„	100 „
„	F.	„	66,587	„	100 „
„	F.	„	79,978	„	100 „
„	F.	„	85,069	„	100 „
„	F.	„	85,070	„	100 „
„	F.	„	85,720	„	100 „
„	F.	„	85,721	„	100 „

Lit. F. Nr. 85,722 über 100 Thlr.
" F. " 85,723 " 100 "
" F. " 85,724 " 100 "
" F. " 85,725 " 100 "
" F. " 85,726 " 100 "
" F. " 85,727 " 100 "
" F. " 85,728 " 100 "
" F. " 85,729 " 100 "
" F. " 85,730 " 100 "
" F. " 85,731 " 100 "
" F. " 87,009 " 100 "
" F. " 130,339 " 100 "
" F. " 177,627 " 100 "
" G. " 20,259 " 50 "
" G. " 20,260 " 50 "
" G. " 26,529 " 50 "
" H. " 15,889 " 25 "
" H. " 23,371 " 25 "
" H. " 23,372 " 25 "
" H. " 36,243 " 25 "
" H. " 39,047 " 25 "

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.
Lit. C. Nr. 6,060 über 100 Thlr.
" C. " 9,385 " 100 "
" C. " 9,475 " 100 "
" C. " 9,675 " 100 "
" C. " 25,413 " 100 "
" C. " 32,034 " 100 "
" C. " 45,550 " 100 "
" C. " 53,079 " 100 "
" C. " 55,289 " 100 "
" D. " 6,246 " 50 "
" D. " 6,893 " 50 "
" D. " 6,922 " 50 "
" D. " 18,512 " 50 "
" E. " 19,515 " 20 "
" E. " 19,516 " 20 "

III. Staats-Anleihe von 1853.
Lit. D. Nr. 4,492 über 100 Thlr.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.
Ser. 176 Nr. 17,565 über 100 Thlr.
" 229 " 22,811 " 100 "
" 791 " 79,068 " 100 "
" 831 " 83,075 " 100 "
" 1,009 " 100,810 " 100 "
" 1,262 " 126,107 " 100 "

V. Staats-Anleihe von 1855 A.
Lit. C. Nr. 3,118 über 200 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1856.
Lit. D. Nr. 10,809 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857.
Lit. A. Nr. 707 über 1000 Thlr.

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.
Lit. B. Nr. 7,387 über 500 Thlr.
" B. " 7,388 " 500 "
" D. " 8,511 " 100 "

Lit. F. No. 85,722 na 100 tal.
" F. " 85,723 " 100 "
" F. " 85,724 " 100 "
" F. " 85,725 " 100 "
" F. " 85,726 " 100 "
" F. " 85,727 " 100 "
" F. " 85,728 " 100 "
" F. " 85,729 " 100 "
" F. " 85,730 " 100 "
" F. " 85,731 " 100 "
" F. " 87,009 " 100 "
" F. " 130,339 " 100 "
" F. " 177,627 " 100 "
" G. " 20,259 " 50 "
" G. " 20,260 " 50 "
" G. " 26,529 " 50 "
" H. " 15,889 " 25 "
" H. " 23,371 " 25 "
" H. " 23,372 " 25 "
" H. " 36,243 " 25 "
" H. " 39,047 " 25 "

II. Dobrowolna pożyczka państwowa z r. 1848.
Lit. C. No. 6,060 na 100 tal.
" C. " 9,385 " 100 "
" C. " 9,475 " 100 "
" C. " 9,675 " 100 "
" C. " 25,413 " 100 "
" C. " 32,034 " 100 "
" C. " 45,550 " 100 "
" C. " 53,079 " 100 "
" C. " 55,289 " 100 "
" D. " 6,246 " 50 "
" D. " 6,893 " 50 "
" D. " 6,922 " 50 "
" D. " 18,512 " 50 "
" E. " 19,515 " 20 "
" E. " 19,516 " 20 "

III. Pożyczka państwowa z roku 1853.
Lit. D. No. 4,492 na 100 tal.

IV. Pożyczka państwowa premiowa z r. 1855.
Ser. 176 No. 17,565 na 100 tal.
" 229 " 22,811 " 100 "
" 791 " 79,068 " 100 "
" 831 " 83,075 " 100 "
" 1,009 " 100,810 " 100 "
" 1,262 " 126,107 " 100 "

V. Pożyczka państwowa z roku 1855 A.
Lit. C. No. 3,118 na 200 tal.

VI. Pożyczka państwowa z roku 1856.
Lit. D. No. 10,809 na 100 tal.

VII. Pożyczka państwowa z roku 1857.
Lit. A. No. 707 na 1000 tal.

VIII. Pożyczka państwowa 5 procentowa z roku 1859.
Lit. B. No. 7,387 na 500 tal.
" B. " 7,388 " 500 "
" D. " 8,511 " 100 "

Digitized by Google

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.
Lit. C. Nr. 2,764 über 200 Thlr.
" C. " 9,477 " 200 "
" D. " 9,910 " 100 "
" D. " 9,911 " 100 "
" D. " 9,912 " 100 "
" D. " 9,913 " 100 "
" D. " 9,919 " 100 "
" D. " 18,019 " 100 "

X. Staats-Anleihe von 1864.
Lit. B. Nr. 8,558 über 500 Thlr.
" C. " 2,352 " 200 "

XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn.
Ser. II. Nr. 13,055 über 50 Thlr.
" II. " 18,281 " 50 "
" II. " 18,929 " 50 "

XII. Hannöversche Obligationen.
Lit. N. Nr. 528 über 100 Thlr.
" E.I. " 2,436 " 100 "

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.
Ser. 617 Nr. 15,419 Abth. I. u. II. über 40 Thlr.
" 617 " 15,420 " I. " II. " 40 "
" 1,010 " 25,242 " II. " 20 "
" 2,074 " 51,848 " I. u. II. " 40 "
" 3,405 " 85,108 " I. " II. " 40 "

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837.
Nr. 3,330 über 25 Floren.
" 9,323 " 25 "
" 18,084 " 25 "
" 18,234 " 25 "
" 26,550 " 25 "
" 35,548 " 25 "
" 68,847 " 25 "
" 68,848 " 25 "
" 68,849 " 25 "
" 79,351 " 25 "

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

IX. II. Pożyczka Państwowa z roku 1859.
Lit. C. No. 2,764 na 200 tal.
„ C. „ 9,477 „ 200 „
„ D. „ 9,910 „ 100 „
„ D. „ 9,911 „ 100 „
„ D. „ 9,912 „ 100 „
„ D. „ 9,913 „ 100 „
„ D. „ 9,919 „ 100 „
„ D. „ 18,019 „ 100 „

X. Pożyczka państwowa z roku 1864.
Lit. B. No. 8,558 na 500 tal.
„ C. „ 2,352 „ 200 „

XI. Obligacye pierwotne kolei żelaznéj Dolnoszląsko-Marchijskiéj.
Ser. II. No. 13,055 na 50 tal.
„ II. „ 18,281 „ 50 „
„ II. „ 18,929 „ 50 „

XII. Obligacye Hanowerskie.
Lit. N. No. 528 na 100 tal.
„ E.I. „ 2,436 „ 100 „

XIII. Pożyczka państwowa premiowa Hessyi elektoryalnéj z r. 1845.
Ser. 617 No. 15,419 oddział I. i II. na 40 tal.
„ 617 „ 15,420 „ I. i II. „ 40 „
„ 1,010 „ 25,242 „ II. „ 20 „
„ 2,074 „ 51,848 „ I. i II. „ 40 „
„ 3,405 „ 85,108 „ I. i II. „ 40 „

XIV. Pożyczka państwowa premiowa Nassawska z roku 1837.
No. 3,330 na 25 florenów.
„ 9,323 „ 25 „
„ 18,084 „ 25 „
„ 18,234 „ 25 „
„ 26,550 „ 25 „
„ 35,548 „ 25 „
„ 68,847 „ 25 „
„ 68,848 „ 25 „
„ 68,849 „ 25 „
„ 79,351 „ 25 „

Berlin, dnia 28. Stycznia 1872.

Król. kontrola papierów państwowych.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

171 **Bekanntmachung,**
betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der

Obwieszczenie,
tyczące się wypowiedzenia pięcioprocentowéj pożyczki państwowéj z roku 1859 ku spłacie dnia 1. Lipca 1872.

Na zasadzie Najwyższego rozkazu z dnia 28. Maja 1859 (zb. pr. str. 277), w którym państwu zastrzeżonem jest prawo powiększenia od 1. Stycznia 1870 funduszu amortyzacyjnego państwowéj pożyczki pięcioprocentowéj z roku 1859, wypowiada się niniejszém dla wymiany przez wypłatę kwoty nominalnéj gotówką dnia 1. Lipca 1872 wszystkie obligi pięcioprocentowéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1859, które dotąd jeszcze wymienione nie zostały.

Odbierać więc należy od 1. Lipca 1872 w gotówce sumy kapitałowe, przez obligi te zapisane, co dzień przy kasie umarzającéj długi państwowe

Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Anrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

tu w miejscu, Oranien ulica No. 94, od godziny 9téj przed południem do 1széj z południa, niedziele i święta oraz dni rewizyi kasowych wyjąwszy, za kwitem i zwrotem obligów z kuponami procentowemi, doń należącemi, płatnemi dopiero po 1szym Lipca 1872 seryą IV. No. 3 do 8 i talonami.

Wymianę obligów uskutecznić także można przy Królewskich kasach głównych rejencyjnych i okręgowych, jako też przy Królewskiéj kasie powiatowéj w Frankfurcie n. M. W tym celu wypada podać obligi z kuponami i talonami jednéj z tych kas, która je dla sprawdzenia winna przedłożyć kasie umarzającéj długi państwowe a po ustanowieniu starać się o wypłatę.

Za brakujące przypadkiem kupony procentowe, które bezpłatnie razem odesłać należy, zatrzyma się z mającego się wypłacić kapitału odpowiednią kwotę.

Więcéj tego rodzaju obligów powinno się przedłożyć kasom z podwójnemi wykazami, pod względem których to złożenia, zrachowania i podpisania użyte dotąd postępowanie przy wymianie takich obligów się zastósuje.

Formularzy do kwitów udzielą rzeczone kasy bezpłatnie.

W korespondencyą z posiedzicielami obligów kasa umarzająca długi państwowe co do wypłaty wdawać się nie może.

Berlin, dnia 21. Grudnia 1871.

Zarząd główny długów państwowych.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

172 Bekanntmachung.

Der Kaufmann Moritz Chaskel in Inowraclaw hat die ihm unterm 30. Juni 1869 ertheilte Konzession zur Führung einer Agentur für den Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderern niedergelegt und handelt es sich in Folge dessen um Rückgabe der für den ordnungsmäßigen Betrieb dieser Agentur bestellten Kaution.

Wir fordern nun alle Diejenigen, welche mit dem rc. Chaskel wegen ihrer Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäfts-Verbindung gestanden haben und aus letzterer an denselben noch Ansprüche zu haben glauben, hierdurch auf, diese binnen 12 Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls bei dem Ablaufe dieser Frist die Kautipn ohne Weiteres zurückgewährt werden wird.

Bromberg, den 21. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

173 Polizei-Verordnung,

betreffend die Beerdigung der an den Pocken Verstorbenen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die im § 62 der Pocken- und Vaccinations-Ordnung für das Regierungs-Departement Bromberg vom 8. Mai 1833 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 21 des Amtsblattes pro 1833) enthaltene Bestimmung, wonach die Leichen der an den natürlichen Menschenblattern oder an den Varioloiden Verstorbenen ohne fremde Begleitung zu Grabe zu bringen sind, wird hierdurch dahin deklarirt, daß

Ustawa policyjna,

tyczaca się chowania zmarłych na ospę.

Na podstawie § 11 prawa o zarządzie policyi z dnia 11. Marca 1850 wydaje się niniejszem na cały tutejszy obwód rejencyjny następującą ustawę policyjną:

Deklaruje się niniejszem postanowienie zawarte w § 62 ordynacyi, tyczącéj się ospy i wakcynacyi dla departamentu rejencyi Bydgoskiéj z dnia 8. Maja 1833 (nadzwyczajny dodatek do No. 21 dziennika urzędowego za rok 1833), w myśl którego winno się chować ciała zmarłych na naturalną ospę ludzką lub waryjolidy bez towarzyszenia obcych, tak dalece, iż

die Begleitung derartiger Leichen unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 242) nur den Verwandten des Verstorbenen, sowie denjenigen Personen, welche mit demselben in einer Wohnung gewohnt und zu einer Haushaltung gehört haben, gestattet, allen übrigen Personen dagegen untersagt ist.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft werden.

Bromberg, den 29. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

wolno iść za takiem ciałem, stósując się do postanowień § 22 regulatywu z dnia 8. Sierpnia 1835 (z. p. str. 242), tylko pokrewnym nieboszczyka, nie mniéj tym osobom, co z nim w jednem mieszkały mieszkaniu i do jednego należały gospodarstwa, wszelkim innym zaś osobom towarzyszyć nie wolno.

Za przestąpienie tej ustawy karać się będzie pieniędzmi do 10 tal.

Bydgoszcz, dnia 29. Lutego 1872.

Królewska Rejencya.
wydział spraw wewnętrznych.

174 Aus dem diesseitigen Regierungsbezirk sind im IV. Quartal pr. in Folge polizeilicher Anordnung des Landes verwiesen worden:

1) Franz Slawski, Knecht, bisheriger Aufenthaltsort Jablowo, Geburtsort Lipino in Russisch-Polen, Alter 26 Jahre, Religion katholisch, Größe 5′ 6″, Haare hellblond, Stirn niedrig, Augenbrannen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand der Zeigefinger und an der rechten Hand Zeige- und Mittelfinger etwas gekrümmt. Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;

2) Josepha Kaczwerska, Tagelöhnerin, bisheriger Aufenthalts- und Geburtsort Wymyslowo in Russisch-Polen, Alter 37 Jahr, Religion katholisch, Größe 5′, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil sie lästig war;

3) Marianna Lewandowska, Magd, aus Russisch-Polen, Alter 25 Jahr, Religion katholisch, Größe 5′ 2″, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil sie lästig war;

4) Wawrzyn Zielinski, Knecht, bisheriger Aufenthaltsort Jerzyce, Geburtsort Lubroniec in Russisch-Polen, Alter 65 Jahr, Religion katholisch, Größe 5′ 8″, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen grau, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart grau, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;

5) Abraham Itzig Przydeski, Handelsmann, bisheriger Aufenthalts- und Geburtsort Lubroniec in Russisch-Polen, Alter 53 Jahr, Religion jüdisch, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen dunkel, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart dunkel, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Auge. Grenzpunkt der Ausweisung: Wieczyn, weil er lästig war;

6) Moses Gellbert, Handelsmann, bisheriger Aufenthalts- und Geburtsort Lubroniec in Russisch-Polen, Alter 50 Jahr, Religion jüdisch, Größe 5′ 4″, Haare graumelirt, Stirn frei, Augenbraunen dunkel, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart graumelirt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Grenzpunkt der Ausweisung: Wieczyn, weil er lästig war;

7) Konstantin Tomaszewski, Gärtnerbursche, bisheriger Aufenthalts- und Geburtsort Miroslawice in Russisch-Polen, Alter 20 Jahr, Religion katholisch, Größe 5′ 3″, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht oval, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: kleine Warze auf der rechten Hand. Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war.

Bromberg, den 29. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

175 Die Kreis-Wundarztstelle des Pr.-Stargardter Kreises ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vakant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifikations-Atteste vorzulegen.

Danzig, den 27. Februar 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Markt-Ordnung für die Stadt Witkowo, Kreis Gnesen.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf den § 69 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, wird für den hiesigen Ort folgende Marktordnung erlassen:

Der Marktverkehr zerfällt in Wochen- und Jahrmärkte.

Digitized by Google

Die Wochenmärkte in Witkowo finden am Mittwoch und Freitag jeder Woche, die Jahrmärkte vier mal jährlich an besonders festzusetzenden Tagen statt.

A. Wochenmärkte.

§ 1. Die Wochenmärkte beginnen im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr früh und endigen im Sommer, nämlich vom 1. April bis Ende September, um 12 Uhr, und im Winter, vom 1. Oktober bis Ende März, um 1 Uhr Mittags.

Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt werden;
c) frische Lebensmittel aller Art, frisches und geräuchertes Fleisch, trockene Mühlenfabrikate;
d) Mützenmacher-, Schneider- und Schuhmacherwaaren.

§ 2. Die sämmtlichen Artikel müssen von gehöriger Güte sein und dürfen todte Fische, finniges und trichinöses Fleisch gar nicht zu Markte gebracht werden.

§ 3. Der Verkauf von geistigen Getränken ist unstatthaft.

§ 4. Die Wochenmärkte werden lediglich auf dem alten und neuen Markte, nur die Schweinemärkte werden auf der Posener Vorstadt abgehalten.

§ 5. Die Butter darf nicht in Hohlmaaßen, sondern nur nach Gewicht verkauft werden.

B. Jahrmärkte.

§ 6. Die Jahrmärkte dauern jedesmal zwei Tage.

§ 7. Der Pferde- und Viehmarkt wird auf dem neuen Markte, der Schweinemarkt auf dem vor der Posener Vorstadt belegenen Platze abgehalten und rücksichtlich der Aufstellung Folgendes angeordnet:

Neuer Markt:

a) die Aufstellung der Pferde findet auf der rechten Hälfte des Neuen Marktes, zwischen den evangelischen und katholischen Kirchenplätzen dergestalt statt, daß die Wagen längs der Gnesener Straße aufgefahren und an die Wagen die Pferde angebunden werden, der innere Raum des Pferdemarktplatzes dagegen frei bleibt. Die weitere Aufstellung erfolgt in gleicher Weise durch die sogenannte Schwabengasse, jedoch nur auf einer Seite, um die Passage nicht zu hemmen;
b) auf dem zweiten Theil des neuen Marktes, links der Posener Straße, wird das Vieh der Reihe nach aufgestellt;
c) die Schuhmacherwaaren sind von beiden Seiten der an den Häusern Nr. 131 bis Nr. 136 belegenen Plätze aufzustellen.

Alter Markt:

a) auf dem Platze vor den Grundstücken Nr. 126 bis Nr. 128 sollen die Tuch- und Kleiderhändler, vor den Grundstücken Nr. 129 bis incl. 131 Holzwaaren, Viktualien, Sämereien, Buchhändler, Drechsler, Hutmacher, Klempner, Seiler, Bäcker und Sattler;
b) auf dem Platze vor der katholischen Kirchenplatzmauer, die Mode-, Schnitt- und Galanteriewaarenhändler, sowie die Kürschner stehen;
c) auf dem Platze vor den Grundstücken Nr. 2 bis incl. 6 Getreide, Stroh, Heufuhren, sowie auch die Tischler, Böttcher und Korbmacher mit ihren Waaren;
d) auf dem Platze von Nr. 30 bis incl. 33 Grünzeug, Butter, Eier, Käse, Federvieh und Fische und endlich
e) in der Posener Straße, vom alten Markte aus, vor den Grundstücken Nr. 34 bis 38 und vis à vis Nr. 122 bis 126 Fleischwaaren.

§ 8. Die Gewerbetreibenden des hiesigen Ortes rangiren zuerst, je nach der Dauer ihres Gewerbebetriebes am Orte und demnächst die Auswärtigen, je nach der Zeit der Ankunft am Platze.

Diese Ordnung wird nur bis zu der im § 9 bezeichneten Stunde aufrecht erhalten, wer später eintrifft, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm da, wo es die Oertlichkeit gestattet, eine Verkaufsstelle angewiesen wird.

§ 9. Die Jahrmärkte beginnen im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr früh und endigen mit Sonnenuntergang. (Unter den Sommer- und Wintermonaten ist die im § 1 angegebene Zeit zu verstehen.)

Wagen und Pferde, welche zum Transport der Gewerbetreibenden und ihrer Waaren dienen, dürfen weder in die Budenreihe, noch nach den übrigen Verkaufsplätzen gebracht werden, es sei denn, daß dieses ausnahmsweise ausdrücklich nachgegeben wird.

Die Verbindungsstraßen und Eingänge nach den Häusern und Läden dürfen zur Aufstellung nicht benutzt werden.

Digitized by Google

Uebertretungen, soweit selbige nicht unter andere Strafgesetze fallen, werden nach § 149 ad b. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

Diese Markt-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Witkowo, den 1. Dezember 1871. Der Magistrat.

176 Bekanntmachung.

Die nachstehende Wochenmarkts-Ordnung für die Stadt Czerniejewo:

„Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf § 69 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, Seite 375, wird für den hiesigen Ort folgende Wochenmarkts-Ordnung erlassen:

§ 1. In der Stadt Czerniejewo wird an jedem Dienstag ein Wochenmarkt abgehalten.

§ 2. Die Wochenmärkte beginnen im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8½ Uhr und endigen in den Sommermonaten um 12 Uhr Mittags, und in den Wintermonaten um 1 Uhr Nachmittags. Unter den Wintermonaten ist die Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, unter den Sommermonaten die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober zu verstehen.

§ 3. Der Besuch der Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

§ 4. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird,
c) der Ausschank geistiger Getränke gehört hierzu nicht,
d) frische Lebensmittel aller Art, wohin auch trockene Mühlenfabrikate, getrocknetes Obst, frisches gesalzenes und geräuchertes Fleisch gehören.

§ 5. Die hiernach zulässigen Artikel, insbesondere die Consumtibilien, müssen von gehöriger Güte sein, und dürfen todte Fische oder finniges Schweinefleisch gar nicht zum Verkauf gebracht werden.

§ 6. Die Wochenmärkte werden lediglich auf dem Marktplatze mit der Maaßgabe abgehalten, daß Butter, Käse, Eier, Milch, frisches Obst, Gemüse, Federvieh, Waldbeeren und dergleichen Artikel nur auf dem Platze um das Standbild des heiligen Lorenz herum mitten auf dem Markte auf- und verkauft werden dürfen; nur der Schweinemarkt wird auf der Wreschener Vorstadt in der Nähe der katholischen Kirche abgehalten.

§ 7. Für andere im § 6 nicht näher bezeichnete Artikel und Waaren werden besondere Plätze angewiesen werden, und zwar derartig, daß das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen im Zusammenhange verbleibt.

§ 8. Jeder Feilbietende ist verpflichtet, sich auf den ein für alle Mal bestimmten Platz so ordnungsmäßig aufzustellen, daß die Kommunikation auf dem Marktplatze nicht beeinträchtigt werde.

§ 9. Standgeld wird nicht erhoben.

§ 10. Der Wochenmarktsverkehr darf nur mit richtigen und gestempelten Maaßen und Gewichten betrieben, so wie künftig Butter nicht in Hohlmaaßen, sondern nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 11. Uebertretungen, soweit selbige nicht unter andere Strafgesetze fallen, werden nach § 149 Nr. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft".

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung des handeltreibenden u. kauflustigen Publikums gebracht.

Czerniejewo, den 10. November 1871. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

177 Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Ober-Amtmann Geppert zu Domaine Wissek den Charakter als „Amtsrath" zu verleihen geruht.

178 Der Lehrer Wladislaus v. Ponicki als zweiter Lehrer bei der katholischen Stadtschule zu Gollancz, im Kreise Wongrowiec, interimistisch angestellt.

179 Der Lehrer Alexander Sliwinski ist bei der katholischen Schule zu Poln.-Briesen, im Kreise Czarnikau, definitiv angestellt.

Königliches Appellations-Gericht.

180 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Januszewski zu Osniszewko ist der Rentier Ludwig von Kozlowski in Louisenfelde für den Bezirk Groß Opol, Polizeidistrikt Louisenfelde, Kreis Inowraclaw, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt

Dla okręgu Wielkich Opok, obwodu policyjnego Dąbrowskiego, w powiecie Inowrocławskim został w miejsce wystąpionego rozjemcy Januszewskiego z Osniszczewska, kapitalista Ludwik Kozłowski w Dąbrowie zamieszkały na

[illegible]

[illegible] Kamine [illegible] Marzyn [illegible].

Vermischte Nachrichten

[illegible] Aus dem [illegible], jetzt in Bonn, unter dem 6. April 1870 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein aus der Pflanze [illegible] vorgestelltes Polstermaterial

ist um ferneren [illegible] Jahre, also bis zum 6. April 1875, verlängert worden.

[illegible] Dem Schlossermeister [illegible] Adolph Keller zu [illegible], im Elsaß, ist unter dem 10. Februar c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[illegible] Dem Maschinenbauer August Strebel in Berlin ist unter dem 13. Februar 1872 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 11.

Bromberg, den 15. März 1872. Bydgoszcz, dnia 15. Marca 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

184 **Bekanntmachung,**
die Sommerschule auf dem Lande betreffend.

1. Unter Aufhebung unserer Verfügung vom 25. Februar 1858, Nr. 1856 Reser., betreffend die Sommerschule auf dem Lande, ordnen wir hiermit an, daß hinfort in den Elementarschulen unseres Regierungs-Bezirks im Sommer ebenso wie im Winter voller Tagesunterricht ertheilt werden soll, und zwar:
   Vormittags von 7 bis 11 Uhr,
   Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
   mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, an welchen Tagen der Nachmittags-Unterricht ausfällt.
2. In Betreff der sogenannten Hütekinder verbleibt es bis auf Weiteres bei der früheren Bestimmung, nach welcher dieselben in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November die Schule wöchentlich nur in 12 Stunden zu besuchen haben.
   Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die von ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen zum Hüten benutzten Kinder, welche vielmehr den vollen ad 1 angeordneten Unterricht zu besuchen haben.
3. Arme Eltern resp. die Vormünder und Pfleger armer Kinder, welche ihre Kinder vermiethen und deshalb von der Wohlthat der verkürzten Sommerschule (ad 2) Gebrauch machen wollen, bedürfen dazu eines schriftlichen Erlaubnißscheins des Schul-Inspectors derjenigen Schule, zu welcher sie gehören.
4. Die Erlaubnißscheine zur Benutzung der abgekürzten Schulzeit, sowie zum Vermiethen der Kinder dürfen nur solchen schulpflichtigen Kindern ertheilt werden, welche
   a. das zehnte Lebensjahr zurückgelegt,
   b. bis dahin regelmäßig die Schule besucht,
   c. genügende Lesefertigkeit erlangt haben, und
   d. über deren Armuth sichere Beweise beigebracht worden.
5. Die Erlaubnißscheine dürfen nur höchstens für die Zeit eines Sommers ausgestellt werden und sind für das nächste Jahr rechtzeitig zu erneuern. In dem letzten Jahre vor der Confirmation dürfen die Erlaubnißscheine in der Regel nicht mehr ertheilt werden.
6. Der von dem betreffenden Schul-Inspector auszustellende Erlaubnißschein muß enthalten:
   a. den Vor- und Zunamen des Kindes,
   b. die Angabe der Schule, zu welcher es ursprünglich gehört,
   c. das Datum des Tages, von welchem ab und des Tages, bis zu welchem die Erlaubniß ertheilt ist,
   d. den Namen des Dienstherrn und den Ort, wohin das Kind vermiethet wird,
   e. die Bemerkung, daß der Erlaubnißschein nur unter der Bedingung ertheilt ist, daß das Kind die Schule auch während der ad c. bestimmten Zeit wöchentlich in 12 Stunden besucht und den Erlaubnißschein den betreffenden Lehrern (cfr. ad 7) vorlegt.
7. Die Erlaubnißscheine sind von den Eltern resp. Pflegern dem Lehrer derjenigen Schule, zu welcher das betreffende Schulkind ursprünglich gehört, und wenn das Kind in eine andere Schulgemeinde verzieht, dem dortigen Lehrer von dem Dienstherrn des Kindes vorzulegen.
   Die Lehrer haben danach die betreffenden Bemerkungen in das Stammbuch der Schule einzutragen.
8. Zur Controle der Ausführung vorstehender Anordnungen von Seiten der Schul-Inspection bestimmen wir noch Folgendes:
   a. Jeder Schul-Inspector fertigt ein Verzeichniß der mit Erlaubnißscheinen versehenen Kinder an, in welchem neben dem Vor- und Zunamen des Kindes der Name des Vaters, das Datum des Erlaubnißscheines, der Name des Dienstherrn und der Ort, wohin das Kind verzogen ist, vermerkt werden.

Digitized by Google

Eine nach den Ortschaften geordnete Abschrift dieses Verzeichnisses ist bis Ende Mai jeden Jahres dem Königlichen Landrathsamte einzureichen.

b. Wenn ein schulpflichtiges Kind außerhalb der Parochie vermiethet wird, so hat der Local-Schul-Inspector demjenigen Schul-Inspector, in dessen Parochie das Kind verzieht, sofort Anzeige zu machen.

c. Alle Lehrer sowie sämmtliche Schulvorsteher sind verpflichtet, die Hütekinder, sowie überhaupt sämmtliche zuziehenden Kinder, unter strengste Controle zu nehmen und diejenigen Eltern, Pfleger und Dienstherren, welche gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, sofort beim Schul-Inspector zur Anzeige zu bringen, welcher seinerseits verpflichtet ist, die Contraoenientien dem Landraths-Amte sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

d. Bei den Schulrevisionen durch den Kreis-Schul-Inspector hat der Lehrer demselben ein Verzeichniß der Hütekinder vorzulegen, ihm dieselben persönlich vorzustellen und über den Schulbesuch, das Betragen, die Fortschritte derselben besonders zu berichten.

9. Von Seiten der Königl. Landraths-Aemter und Distrikts-Commissarien erwarten wir, daß sie der Controle der Hütekinder ganz besondere Aufmerksamkeit widmen und die ihnen untergebenen Polizei-Beamten anweisen, jede Uebertretung der Bestimmung dieser Verfügung sofort zur Anzeige zu bringen.

Sämmtliche Bestimmungen früherer Verfügungen, welche dieser unserer Verfügung entgegen stehen, werden hiermit aufgehoben.

Bromberg, den 5. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

185 Milzbrand. Zapalenie śledziony.

Unter den Pferden in Lachowo, Kreises Schubin, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Pferden, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

W Łuchowie, w powiecie Szubińskim, wybuchło komiędzy końmi zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla koni, ostréj paszy i nawozu stały się nie przystępne.

Bromberg, den 29. Februar 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bydgoszcz, dnia 29. Lutego 1872. Królewska Rejencya, wydział spraw wewnętrznych.

186 Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalender-Verlegern bisher erhobenen sogenannten Kalenderverleger-Gebühren fortan außer Hebung gesetzt und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis, abgegeben werden.

In Folge dessen haben die Herren Ressort-Minister beschlossen, den Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königlichen statistischen Bureau als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung zu übertragen und daß demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien, sowohl vom statistischen Bureau direkt, als im Wege des Buchhandels an Jedermann geliefert werden.

Diese Materialien werden in gleichem Format (groß Octav) in vier Serien je mit gemeinsamen Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1)	die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für	1 Thlr.	10 Sgr.
2)	die veränderlichen Tafeln desselben für	1 "	20 "
3)	das Jahrmarkts-Verzeichniß für	2 "	— "
4)	die genealogischen Nachrichten für	— "	15 "
	zusammen	5 Thlr.	15 Sgr.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf 5 Thlr., für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf 3 Thlr. 25 Sgr. ermäßigt.

Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Vorstehende Veränderung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 28. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

187 Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar d. J. ist der Gemeindebezirk Obora, im Kreise Schubin, mit dem selbstständigen Gutsbezirke Adlich Chomiónza, in demselben Kreise, zu einem Gutsbezirke vereinigt worden.

Bromberg, den 5. März 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

188 Polizei-Verordnung. Ustawa policyjna.

Auf Grund der §§ 11 und 6 Litt. c. des Ge- Na zasadzie §§ 11 i 6 Lit. c. prawa o za-

setzes über die Polizeioerwaltung vom 11. März 1850 rządzie policyi z dnia 11. Marca 1850 (zbiór

(Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265 und folgende) verordnen wir, unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 15. Februar 1854, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftlichen Erlaubnißschein vermiethet oder gemiethet werden.

Der Erlaubnißschein muß von dem Schul-Inspektor derjenigen Schule ausgestellt sein, zu welcher die Eltern oder betreffenden Pfleger des betreffenden Kindes eingeschult sind.

2. Wer ein fremdes, nicht zur eigenen Familie gehöriges schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnißschein (ad 1) miethet, oder während der Schulzeit in seinem Dienste verwendet; ingleichen wer es unterläßt, ein gemiethetes Schulkind, bevor er es in seinem Dienst verwendet, unter Vorlegung des Erlaubnißscheines beim Orts-Schullehrer anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle in die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3. Außerdem hat die Polizeibehörde Jeden, welcher ein schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnißschein miethet, im Wege der Execution dazu anzuhalten, daß er das Kind aus dem Dienst entlasse, oder den Erlaubnißschein nachträglich beibringe und die Anmeldung beim Ortsschulzen nachweise.

4. Die bestehenden Vorschriften wegen Bestrafung der Schulversäumnisse werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Bromberg, den 5. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

praw za rok 1850 str. 265 i następne) rozporządzamy na obwód zarządu naszego, znosząc ustawę naszą policyjną z dnia 15. Lutego 1854, co następuje:

1. Żadnego dziecka, obowiązanego do szkoły nie wolno bez piśmiennego pozwolenia wynajmować, ani najmować.

Pozwolenie to winno przez inspektora téj szkoły być wystawione, do któréj rodzice albo właściwi wychowawcy odnośnego dziecka należą.

2. Kto obce, do własnéj rodziny nienależące a do szkoły obowiązane dziecko bez pozwolenia (ad 1) najmie, albo podczas szkoły w służbie swéj zatrudni, również kto o najętem dziecku szkólnem, nim je do swéj służby użyje, zaniedba donieść nauczycielowi miejscowemu, przedkładając pozwolenie, ten podpada karze policyjnéj do 10 tal. albo nie mogąc zapłacić, stósunkowemu więzieniu.

3. Prócz tego winna jest władza policyjna każdego, któryby dziecko obowiązane do szkoły bez pozwolenia najął, zniewolić drogą egzekucyi, ażeby dziecko to ze służby oddalił, albo jeszcze dostawił pozwolenie i u szołtysa miejscowego doniesienie udowodnił.

4. Istniejące co do kar za zamudzenie szkólne przepisy nie zostają ustawą tą policyjną naruszone.

Bydgoszcz, dnia 5. Lutego 1872.

Królewska Rejencya.
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

189 Bekanntmachung.

Die Station Kreuzburg der Riga-Dünaburger Eisenbahn ist vom 10. März 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verband-Station für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg aufgenommen worden. Tarife sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Februar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

190 Der Lehrer Wladislaus Perzynski als vierter Lehrer bei der katholischen Schule zu Trzemeszno, im Kreise Mogilno, interimistisch angestellt.

191 Der ehemalige Unteroffizier Lange ist als Kreis-Steuer-Exekutor bei der Königlichen Kreis-Kasse in Schubin definitiv angestellt.

192 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1) Der bei der Königl. Direktion der Ostbahn als Hilfsarbeiter beschäftigte Regierungs-Assessor Poschmann ist von Bromberg nach Breslau versetzt;
2) der Regierungs-Assessor Fleck, bisher in Breslau, ist der Königl. Direktion der Ostbahn in Bromberg als Hilfsarbeiter überwiesen;
3) der Eisenbahn-Baumeister Porsch in Bromberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor ernannt und mit der Verwaltung der IV. Betriebs-Inspektion betraut worden;
4) der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Göring in Schneidemühl ist aus dem Staats-Eisenbahndienste geschieden;
5) der Eisenbahn-Baumeister Tasch ist unter Ernennung zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-

Digitized by Google

Inspektor von Bromberg nach Schneidemühl versetzt und demselben die Verwaltung der III. Betriebs-Inspektion daselbst übertragen worden.

198 **Personal-Veränderungen**
im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro Februar 1872.

Ernannt: 1) der Ober-Post-Kommissarius Kalau vom Hofe beim Eisenbahn-Postamte XI. in Bromberg zum Post-Direktor,
2) der Ober-Post-Sekretair Rosenfeld beim Postamte in Bromberg zum Kassirer.

Angenommen: der Abiturient Trenner aus Schneidemühl zum Post-Eleven.

Bestätigt: der Postgehilfe Liß in Schönlanke als Postamts-Assistent.

Versetzt: 1) der Post-Direktor Schareck von Inowraclaw nach Waldenburg,
2) der Post-Praktikant Giebe von Gnesen nach Köln,
3) der Postamts-Assistent Richter von Bromberg nach Frankfurt a. M.,
4) der Post-Expediteur Sprink von Tuszkowo nach Bubzislaw.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 12.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 22. März 1872. Bydgoszcz, dnia 22. Marca 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

194 **Bekanntmachung.**

Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

195 **Bekanntmachung.**

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Obwieszczenie.

Oddając kupony odbierać można przy kasie umarzającéj długi państwowe tu w miejscu, Oranien ulica No. 94 na dole po lewéj ręce, spłatne dnia 1. Kwietnia r. b. procenta od pożyczek Pruskich już od 15. b. m., co dzień od godziny 9téj przed południem do 1széj z południa, wyjąwszy niedziele i święta i dni rewizyi kasowych.

Kasy główne rejencyjne, kasy główne okręgowe prowincyi Hanowerskiéj i kasa powiatowa w Frankfurcie n. M. zamieniać będą te kupony od 20. b. m. z wyjątkiem dni powyż rzeczonych.

Kupony powinny według pojedyńczych gatunków długu i oddziałów być ułożone i dołączony im być powinien spis zrachowany i z wyrażeniem miejsca zamieszkania podpisany, liczbę sztuk i ilość rozmaitych tych oddziałów zawierający.

Berlin, dnia 9. Marca 1872.

Zarząd główny długów państwa.

196 Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 30. September 1871 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1872 planmäßig zu amortisirenden 5 pCt. Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 500 Thlr. 40, 169, 204, 208, 249, 273, 277, 279, 281, 295, 327, 392, 435, 442, 505, 578, 637, 677, 734, 740, 750, 788, 801, 816, 819, 841, 868, 904, 936, 958; dreißig Stück zusammen 15,000 Thlr.

Litt. B. über 200 Thlr. 2, 9, 80, 104, 124, 158, 191, 209, 293, 299, 337, 373, 426, 437, 456, 472, 480, 501, 529, 623, 627, 635, 695, 696, 734, 796, 819, 877, 918, 922, 926, 956, 1000, 1019, 1169, 1215, 1258; sieben und dreißig Stück zusammen 7400 Thlr.

Litt. C. über 100 Thlr. 11, 68, 92, 97, 123, 161, 177, 337, 349, 358, 376, 385, 415, 446, 465, 466, 476, 494, 638, 657, 676, 689, 693, 720, 770, 813, 817, 846, 862, 943, 978, 1011, 1125, 1158, 1197, 1219, 1317, 1434, 1445, 1533, 1628, 1695, 1714, 1718, 1727, 1733, 1737, 1743, 1783, 1803, 1806, 1814, 1833, 1875, 1900, 1964, 2020, 2147, 2159, 2238, 2246, 2303, 2307, 2336,

Digitized by Google

2363, 2419, 2425, 2480, 2587, 2619, 2724, 2773, 2828, 2835, 2927, 2930, 2984, 3052, 3057, 3060, 3080, 3113, 3140, 3198, 3332, 3352; sechs und achtzig Stück zusammen 8600 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst, bei dem Schlesischen Bankverein zu Breslau, oder bei dem Bankhause Hirschfeldt et Wolff in Berlin vom 1. Juli 1872 ab, bei Letzterem jedoch nur bis zum 31. December 1872 in Empfang zu nehmen.

Von den bereits früher verlooften Provinzial-Obligationen sind die Nummern

Litt. B. Nr. 213 und Litt. C. Nr. 2934,

deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1869,

Litt. A. Nr. 179, Litt. B. Nr. 144 und Litt. C. Nr. 380, 1348,

deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1870,

Litt. A. Nr. 761, 898, 922, Litt. B. Nr. 118, 377, 378, 997,

Litt. C. Nr. 404, 553, 1045, 1148, 2850,

deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1871 aufgehört hat, bis jetzt nicht eingeliefert worden.

Posen, den 6. December 1871. Der Ober-Präsident der Provinz Posen **v. Königsmarck.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

197 Die Wahrnehmung, daß in unserem Bezirke mehrfach neue Ansiedelungen ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung entstanden sind, veranlaßt uns, darauf aufmerksam zu machen:

1) daß, wenn auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstücke gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, hierzu die Genehmigung des Kreis-Landraths erforderlich ist;
2) daß der Aushändigung des Baukonsenses eine Regulirung derjenigen Verhältnisse vorausgehen muß, welche aus der Gründung der neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Polizei-Obrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverband, oder andere dergleichen Verbände entspringen;
3) daß, wer ohne Konsens in der zu 1. bezeichneten Weise baut, und eine neue Ansiedelung gründet, mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern bestraft wird, und Wegschaffung der Anlage zu gewärtigen hat.

Wir haben die Landräthe und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes verpflichtet, streng auf Beachtung der Bestimmungen hinsichtlich der Gründung neuer Ansiedelungen zu halten, und haben die Contravenienten es sich selbst beizumessen, wenn aus der Nichtberücksichtigung der vorgedachten Bestimmungen ihnen Nachtheile erwachsen, insbesondere die Beseitigung der Gebäude unnachsichtlich herbeigeführt wird.

Bromberg, den 20. Februar 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Polizeibehörden angewiesen worden sind, mit größter Strenge die durch das Gesetz angedrohten Strafen gegen die Contravenienten in Vollzug zu bringen und die Beseitigung der auf nicht genehmigten Ansiedelungen errichteten Gebäude durchzuführen.

Bromberg, den 7. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Powyższe obwieszczenie przypomina się niniejszem z tem nadmienieniem, że władze policyjne odebrały rozkaz wymierzania na kontrawenientach jaknajsurowiéj kar prawem zagrożonych i usuwania z osad nie przyjętych postawionych nan budynków.

Bydgoszcz, dnia 7. Marca 1872.

Królewska Rejencya, wydział spraw wewnętrznych.

198 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird von uns verordnet:

1. An den Sonntagen und an den in unserem Bezirk bestehenden, im § 1 der Polizei-Verordnung vom 23. August v. J. (Amtsblatt Nr. 34) bezeichneten, gesetzlichen Festtagen, welche in die Zeit der Schifffahrt fallen, ruht der gesammte Schleusenverkehr auf dem Bromberger Kanal und bei den Schiffsschleusen der Brahe und der Netze während der Stunden von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr.

Ustawa policyjna.

Na zasadzie § 11 prawa z dnia 11. Marca 1850 o zarządzie policyi rozporządzamy:

1. W niedziele i te święta prawne, które w obwodzie naszym istnieją i w § 1 ustawy policyjnéj z dnia 23. Sierpnia r. z. (dziennik urzędowy No. 34) są wyszczególnione, podczas żeglugi przypadające, ustaje od godziny 9téj przed południem do 1széj z południa wszelkie spławianie na kanale Bydgoskim i przy śluzach służących żegludze na Brdzie i Noteci.

Digitized by Google

Während derselben Zeit ist auch das Heraufziehen der Flöße und Kähne von der Mündung der Brahe nach dem Kanal nicht gestattet.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Bromberg, den 5. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

W tym samym czasie nie pozwala się także, aby od ujścia Brdy do kanału trafty i statki holowano.

2. Za przestąpienie tych przepisów karanó się będzie pieniędzmi do 10 tal. albo w razie niemożności stósunkowem więzieniem.

Bydgoszcz, dnia 5. Marca 1872.

Królewska Rejencya, wydział spraw wewnętrznych.

199 Bekanntmachung.

Wir machen das Publikum hierdurch darauf aufmerksam, daß zur Sicherung der Durchführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, insbesondere der Vorschrift des Artikels 10, in einiger Zeit durch die Polizeibehörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden zur Anwendung gelangenden Maaße und Gewichte vorgenommen und solche Revisionen von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

Die dabei hervortretenden Contraventionen werden auf Grund des § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs weiter verfolgt.

Bromberg, den 8. März 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

200 Bekanntmachung.

Der Name des dem Gutsbesitzer Heise gehörigen, im Kreise Chodziesen belegenen Etablissements Warowen ist in „**Helmsgrün**" umgewandelt worden.

Bromberg, den 13. März 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

201 Bergpolizei-Verordnung,

betreffend Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamtes Nachstehendes wegen der in Steinkohlenbergwerken nothwendigen Markscheide-Sicherheitspfeiler verordnet:

§ 1. Beim Betriebe von Steinkohlengruben müssen in den Tiefbauen an der innern Seite ihrer Markscheiden-Sicherheitspfeiler von 20 Meter Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, unangetastet stehen gelassen werden.

§ 2. Der Verhieb, die Durchörterung oder Schwächung dieser Markscheide-Sicherheitspfeiler ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamts zulässig.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach § 208 des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Die den vorbezeichneten Gegenstand betreffende Bergpolizei-Verordnung vom 24. Februar 1839 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk aufgehoben.

Breslau, den 11. März 1872. Königl. Oberbergamt.

202 Bekanntmachung.

Vom 12. d. Mts. ab werden im Verkehre zwischen Danzig und Warschau nasse gesalzene Häute zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse II. B. des Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehrs befördert.

Bromberg, den 10. März 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

203 Bekanntmachung.

Die in unserer Bekanntmachung vom 25. November pr. festgesetzten Be- und Entladefristen werden bei Selbstbeladung bestellter und bei Selbstentladung angekommener Güter-Wagen bis auf Weiteres auf 12 Tagesstunden verlängert.

Bromberg, den 16. März 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

204 Der Schulamts-Kandidat Dymek als dritter Lehrer bei der katholischen Schule zu Znin, im Kreise Schubin, interimistisch angestellt.

205 Der Rektor Otto Tarnogrocki als Rektor bei der evangelischen Stadt-Schule zu Lobsens, im Kreise Wirsitz, definitiv angestellt.

206 Der Lehrer Bernatzki als Lehrer bei der katholischen Schule zu Bielawy, im Kreise Gnesen, interimistisch angestellt.

Digitized by Google

und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Krause in Kl. Murzyno bestellt worden.

rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Krause w Małym Murzynie.

Vermischte Nachrichten.

181 Das dem Werner Stauf, jetzt in Bonn, unter dem 6. April 1870 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polstermaterial

ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 6. April 1875, verlängert worden.

182 Dem Spinnerei-Direktor Adolph Heller zu Münster, im Elsaß, ist unter dem 10. Februar c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

183 Dem Maschinenbauer August Strebel in Berlin ist unter dem 13. Februar 1872 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 11.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 15. März 1872. Bydgoszcz, dnia 15. Marca 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

184 **Bekanntmachung,**
die Sommerschule auf dem Lande betreffend.

1. Unter Aufhebung unserer Verfügung vom 25. Februar 1858, Nr. 1856 Reser., betreffend die Sommerschule auf dem Lande, ordnen wir hiermit an, daß hinfort in den Elementarschulen unseres Regierungs-Bezirks im Sommer ebenso wie im Winter voller Tagesunterricht ertheilt werden soll, und zwar: Vormittags von 7 bis 11 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, an welchen Tagen der Nachmittags-Unterricht ausfällt.
2. In Betreff der sogenannten Hütekinder verbleibt es bis auf Weiteres bei der früheren Bestimmung, nach welcher dieselben in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November die Schule wöchentlich nur in 12 Stunden zu besuchen haben.
   Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die von ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen zum Hüten benutzten Kinder, welche vielmehr den vollen ad 1 angeordneten Unterricht zu besuchen haben.
3. Arme Eltern resp. die Vormünder und Pfleger armer Kinder, welche ihre Kinder vermiethen und deshalb von der Wohlthat der verkürzten Sommerschule (ad 2) Gebrauch machen wollen, bedürfen dazu eines schriftlichen Erlaubnißscheins des Schul-Inspectors derjenigen Schule, zu welcher sie gehören.
4. Die Erlaubnißscheine zur Benutzung der abgekürzten Schulzeit, sowie zum Vermiethen der Kinder dürfen nur solchen schulpflichtigen Kindern ertheilt werden, welche
   a. das zehnte Lebensjahr zurückgelegt,
   b. bis dahin regelmäßig die Schule besucht,
   c. genügende Lesefertigkeit erlangt haben, und
   d. über deren Armuth sichere Beweise beigebracht worden.
5. Die Erlaubnißscheine dürfen nur höchstens für die Zeit eines Sommers ausgestellt werden und sind für das nächste Jahr rechtzeitig zu erneuern. In dem letzten Jahre vor der Confirmation dürfen die Erlaubnißscheine in der Regel nicht mehr ertheilt werden.
6. Der von dem betreffenden Schul-Inspector auszustellende Erlaubnißschein muß enthalten:
   a. den Vor- und Zunamen des Kindes,
   b. die Angabe der Schule, zu welcher es ursprünglich gehört,
   c. das Datum des Tages, von welchem ab und des Tages, bis zu welchem die Erlaubniß ertheilt ist,
   d. den Namen des Dienstherrn und den Ort, wohin das Kind vermiethet wird,
   e. die Bemerkung, daß der Erlaubnißschein nur unter der Bedingung ertheilt ist, daß das Kind die Schule auch während der ad c. bestimmten Zeit wöchentlich in 12 Stunden besucht und den Erlaubnißschein den betreffenden Lehrern (cfr. ad 7) vorlegt.
7. Die Erlaubnißscheine sind von den Eltern resp. Pflegern dem Lehrer derjenigen Schule, zu welcher das betreffende Schulkind ursprünglich gehört, und wenn das Kind in eine andere Schulgemeinde verzieht, dem dortigen Lehrer von dem Dienstherrn des Kindes vorzulegen.
   Die Lehrer haben danach die betreffenden Bemerkungen in das Stammbuch der Schule einzutragen.
8. Zur Controle der Ausführung vorstehender Anordnungen von Seiten der Schul-Inspection bestimmen wir noch Folgendes:
   a. Jeder Schul-Inspector fertigt ein Verzeichniß der mit Erlaubnißscheinen versehenen Kinder an, in welchem neben dem Vor- und Zunamen des Kindes der Name des Vaters, das Datum des Erlaubnißscheines, der Name des Dienstherrn und der Ort, wohin das Kind verzogen ist, vermerkt werden.

Digitized by Google

Eine nach den Ortschaften geordnete Abschrift dieses Verzeichnisses ist bis Ende Mai jeden Jahres dem Königlichen Landrathsamte einzureichen.

b. Wenn ein schulpflichtiges Kind außerhalb der Parochie vermiethet wird, so hat der Local-Schul-Inspector demjenigen Schul-Inspector, in dessen Parochie das Kind verzieht, sofort Anzeige zu machen.

c. Alle Lehrer sowie sämmtliche Schulvorsteher sind verpflichtet, die Hütekinder, sowie überhaupt sämmtliche zuziehenden Kinder, unter strengste Controle zu nehmen und diejenigen Eltern, Pfleger und Dienstherren, welche gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, sofort beim Schul-Inspector zur Anzeige zu bringen, welcher seinerseits verpflichtet ist, die Contravenientien dem Landraths-Amte sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

d. Bei den Schulrevisionen durch den Kreis-Schul-Inspector hat der Lehrer demselben ein Verzeichniß der Hütekinder vorzulegen, ihm dieselben persönlich vorzustellen und über den Schulbesuch, das Betragen, die Fortschritte derselben besonders zu berichten.

9. Von Seiten der Königl. Landraths-Aemter und Distrikts-Commissarien erwarten wir, daß sie der Controle der Hütekinder ganz besondere Aufmerksamkeit widmen und die ihnen untergebenen Polizei-Beamten anweisen, jede Uebertretung der Bestimmung dieser Verfügung sofort zur Anzeige zu bringen.

Sämmtliche Bestimmungen früherer Verfügungen, welche dieser unserer Verfügung entgegen stehen, werden hiermit aufgehoben.

Bromberg, den 5. Februar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

185 Milzbrand.

Unter den Pferden in Lachowo, Kreises Schubin, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Pferden, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 29. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Łuchowie, w powiecie Szubińskim, wybuchło komiędzy końmi zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla koni, ostréj paszy i nawozu staly się nie przystępne.

Bydgoszcz, dnia 29. Lutego 1872.

Królewska Rejencya, wydział spraw wewnętrznych.

186 Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalender-Verlegern bisher erhobenen sogenannten Kalenderverleger Gebühren fortan außer Hebung gesetzt und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis, abgegeben werden.

In Folge dessen haben die Herren Ressort-Minister beschlossen, den Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königlichen statistischen Bureau als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung zu übertragen und daß demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien, sowohl vom statistischen Bureau direkt, als im Wege des Buchhandels an Jedermann geliefert werden.

Diese Materialien werden in gleichem Format (groß Octav) in vier Serien je mit gemeinsamen Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1) die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für	1 Thlr.	10 Sgr.
2) die veränderlichen Tafeln desselben für	1	20
3) das Jahrmarkts-Verzeichniß für	2	—
4) die genealogischen Nachrichten für	—	15
zusammen	5 Thlr.	15 Sgr.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf 5 Thlr., für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf 3 Thlr. 25 Sgr. ermäßigt.

Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Vorstehende Veränderung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 28. Februar 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

187 Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar d. J. ist der Gemeindebezirk Obora, im Kreise Schubin, mit dem selbstständigen Gutsbezirke Adlich Chomiönza, in demselben Kreise, zu einem Gutsbezirke vereinigt worden.

Bromberg, den 5. März 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

188 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 11 und 6 Litt. c. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850

Ustawa policyjna.

Na zasadzie §§ 11 i 6 Lit. c. prawa o zarządzie policyi z dnia 11. Marca 1850 (zbiór

(Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265 und folgende) verordnen wir, unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 15. Februar 1854, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftlichen Erlaubnißschein vermiethet oder gemiethet werden.

Der Erlaubnißschein muß von dem Schul-Inspektor derjenigen Schule ausgestellt sein, zu welcher die Eltern oder betreffenden Pfleger des betreffenden Kindes eingeschult sind.

2. Wer ein fremdes, nicht zur eigenen Familie gehöriges schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnißschein (ad 1) miethet, oder während der Schulzeit in seinem Dienste verwendet; ingleichen wer es unterläßt, ein gemiethetes Schulkind, bevor er es in seinem Dienst verwendet, unter Vorlegung des Erlaubnißscheines beim Orts-Schullehrer anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle in die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3. Außerdem hat die Polizeibehörde Jeden, welcher ein schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnißschein miethet, im Wege der Execution dazu anzuhalten, daß er das Kind aus dem Dienst entlasse, oder den Erlaubnißschein nachträglich beibringe und die Anmeldung beim Ortsschulzen nachweise.

4. Die bestehenden Vorschriften wegen Bestrafung der Schulversäumnisse werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Bromberg, den 5. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

prawa za rok 1850 str. 265 i następne) rozporządzamy na obwód zarządu naszego, znosząc ustawę naszą policyjną z dnia 15. Lutego 1854, co następuje:

1. Żadnego dziecka, obowiązanego do szkoły nie wolno bez piśmiennego pozwolenia wynajmować, ani najmować.

Pozwolenie to winno przez inspektora téj szkoły być wystawione, do któréj rodzice albo właściwi wychowawcy odnośnego dziecka należą.

2. Kto obce, do własnéj rodziny nienależące a do szkoły obowiązane dziecko bez pozwolenia (ad 1) najmie, albo podczas szkoły w służbie swéj zatrudni, również kto o najętem dziecku szkólnem, nim je do swéj służby użyje, zaniedba donieść nauczycielowi miejscowemu, przedkładając pozwolenie, ten podpada karze policyjnéj do 10 tal. albo nie mogąc zapłacić, stósunkowemu więzieniu.

3. Prócz tego winna jest władza policyjna każdego, któryby dziecko obowiązane do szkoły bez pozwolenia najął, zniewolić drogą egzekucyi, ażeby dziecko to ze służby oddalił, albo jeszcze dostawił pozwolenie i u szołtysa miejscowego doniesienie udowodnił.

4. Istniejące co do kar za zamudzenie szkólne przepisy nie zostają ustawą tą policyjną naruszone.

Bydgoszcz, dnia 5. Lutego 1872.

Królewska Rejencya.
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

189 Bekanntmachung.

Die Station Kreuzburg der Riga-Dünaburger Eisenbahn ist vom 10. März 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verband-Station für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg aufgenommen worden. Tarife sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Februar 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

190 Der Lehrer Wladislaus Perzynski als vierter Lehrer bei der katholischen Schule zu Trzemeszno, im Kreise Mogilno, interimistisch angestellt.

191 Der ehemalige Unteroffizier Lange ist als Kreis-Steuer-Exekutor bei der Königlichen Kreis-Kasse in Schubin definitiv angestellt.

192 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1) Der bei der Königl. Direktion der Ostbahn als Hilfsarbeiter beschäftigte Regierungs-Assessor Poschmann ist von Bromberg nach Breslau versetzt;
2) der Regierungs-Assessor Fleck, bisher in Breslau, ist der Königl. Direktion der Ostbahn in Bromberg als Hilfsarbeiter überwiesen;
3) der Eisenbahn-Baumeister Porsch in Bromberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor ernannt und mit der Verwaltung der IV. Betriebs-Inspektion betraut worden;
4) der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Göring in Schneidemühl ist aus dem Staats-Eisenbahndienste geschieden;
5) der Eisenbahn-Baumeister Tasch ist unter Ernennung zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-

Digitized by Google

Inspektor von Bromberg nach Schneidemühl versetzt und demselben die Verwaltung der III. Betriebs-Inspektion daselbst übertragen worden.

192 **Personal-Veränderungen**

im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro Februar 1872.

Ernannt: 1) der Ober-Post-Kommissarius Kalau vom Hofe beim Eisenbahn-Postamte XI. in Bromberg zum Post-Direktor,
2) der Ober-Post-Sekretair Rosenfeld beim Postamte in Bromberg zum Kassirer.

Angenommen: der Abiturient Trenner aus Schneidemühl zum Post-Eleven.

Bestätigt: der Postgehilfe Liß in Schönlanke als Postamts-Assistent.

Versetzt: 1) der Post-Direktor Scharek von Inowraclaw nach Waldenburg,
2) der Post-Praktikant Giebe von Gnesen nach Köln,
3) der Postamts-Assistent Richter von Bromberg nach Frankfurt a. M.,
4) der Post-Expediteur Sprink von Tuszkowo nach Budzislaw.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 12.

Bromberg, den 22. März 1872. Bydgoszcz, dnia 22. Marca 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

194 **Bekanntmachung.**

Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

195 **Bekanntmachung.**

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Obwieszczenie.

Oddając kupony odbierać można przy kasie umarzającéj długi państwowe tu w miejscu, Oranien ulica No. 94 na dole po lewéj ręce, spłatne dnia 1. Kwietnia r. b. procenta od pożyczek Pruskich już od 15. b. m., co dzień od godziny 9téj przed południem do 1széj z południa, wyjąwszy niedziele i święta i dni rewizyi kasowych.

Kasy główne rejencyjne, kasy główne okręgowe prowincyi Hanowerskiéj i kasa powiatowa w Frankfurcie n. M. zamieniać będą te kupony od 20. b. m. z wyjątkiem dni powyż rzeczonych.

Kupony powinny według pojedyńczych gatunków długu i oddziałów być ułożone i dołączony im być powinien spis zrachowany i z wyrażeniem miejsca zamieszkania podpisany, liczbę sztuk i ilość rozmaitych tych oddziałów zawierający.

Berlin, dnia 9. Marca 1872.

Zarząd główny długów państwa.

196 Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 30. September 1871 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1872 planmäßig zu amortisirenden 5 pCt. Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 500 Thlr. 40, 169, 204, 208, 249, 273, 277, 279, 281, 295, 327, 392, 435, 442, 505, 578, 637, 677, 734, 740, 750, 788, 801, 816, 819, 841, 868, 904, 936, 958; dreißig Stück zusammen 15,000 Thlr.

Litt. B. über 200 Thlr. 2, 9, 80, 104, 124, 158, 191, 209, 293, 299, 337, 373, 426, 437, 456, 472, 480, 501, 529, 623, 627, 635, 695, 696, 734, 796, 819, 877, 918, 922, 926, 956, 1000, 1019, 1169, 1215, 1258; sieben und dreißig Stück zusammen 7400 Thlr.

Litt. C. über 100 Thlr. 11, 68, 92, 97, 123, 161, 177, 337, 349, 358, 376, 385, 415, 446, 465, 466, 476, 494, 638, 657, 676, 689, 693, 720, 770, 813, 817, 846, 862, 943, 978, 1011, 1125, 1158, 1197, 1219, 1317, 1434, 1445, 1533, 1628, 1695, 1714, 1718, 1727, 1733, 1737, 1743, 1783, 1803, 1806, 1814, 1833, 1875, 1900, 1964, 2020, 2147, 2159, 2238, 2246, 2303, 2307, 2336,

Digitized by Google

2365, 2419, 2425, 2480, 2587, 2619, 2724, 2773, 2828, 2835, 2927, 2930, 2984, 3052, 3057, 3060, 3080, 3113, 3140, 3198, 3332, 3352; sechs und achtzig Stück zusammen 8600 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst, bei dem Schlesischen Bankverein zu Breslau, oder bei dem Bankhause Hirschfeldt et Wolff in Berlin vom 1. Juli 1872 ab, bei Letzterem jedoch nur bis zum 31. December 1872 in Empfang zu nehmen.

Von den bereits früher verlooften Provinzial-Obligationen sind die Nummern

Litt. B. Nr. 213 und Litt. C. Nr. 2934,

deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1869,

Litt. A. Nr. 179, Litt. B. Nr. 144 und Litt. C. Nr. 380, 1348,

deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1870,

Litt. A. Nr. 761, 898, 922, Litt. B. Nr. 118, 377, 378, 997,

Litt. C. Nr. 404, 553, 1045, 1148, 2850,

deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1871 aufgehört hat, bis jetzt nicht eingeliefert worden.

Posen, den 6. December 1871. Der Ober-Präsident der Provinz Posen **v. Königsmarck.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

197 Die Wahrnehmung, daß in unserem Bezirke mehrfach neue Ansiedelungen ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung entstanden sind, veranlaßt uns, darauf aufmerksam zu machen:

1) daß, wenn auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstücke gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, hierzu die Genehmigung des Kreis-Landraths erforderlich ist;
2) daß der Aushändigung des Baukonsenses eine Regulirung derjenigen Verhältnisse vorausgehen muß, welche aus der Gründung der neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Polizei-Obrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverband, oder andere dergleichen Verbände entspringen;
3) daß, wer ohne Konsens in der zu 1. bezeichneten Weise baut, und eine neue Ansiedelung gründet, mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern bestraft wird, und Wegschaffung der Anlage zu gewärtigen hat.

Wir haben die Landräthe und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes verpflichtet, streng auf Beachtung der Bestimmungen hinsichtlich der Gründung neuer Ansiedelungen zu halten, und haben die Contravenienten es sich selbst beizumessen, wenn aus der Nichtberücksichtigung der vorgedachten Bestimmungen ihnen Nachtheile erwachsen, insbesondere die Beseitigung der Gebäude unnachsichtlich herbeigeführt wird.

Bromberg, den 20. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Polizeibehörden angewiesen worden sind, mit größter Strenge die durch das Gesetz angedrohten Strafen gegen die Contravenienten in Vollzug zu bringen und die Beseitigung der auf nicht genehmigten Ansiedelungen errichteten Gebäude durchzuführen.

Bromberg, den 7. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Powyższe obwieszczenie przypomina się niniejszem z tem nadmienieniem, że władze policyjne odebrały rozkaz wymierzania na kontrawenientach jaknajsurowiéj kar prawem zagrożonych i usuwania z osad nie przyjętych postawionych nań budynków.

Bydgoszcz, dnia 7. Marca 1872.

Królewska Rejencya, wydział spraw wewnętrznych.

198 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird von uns verordnet:

1. An den Sonntagen und an den in unserem Bezirk bestehenden, im § 1 der Polizei-Verordnung vom 23. August v. J. (Amtsblatt Nr. 34) bezeichneten, gesetzlichen Festtagen, welche in die Zeit der Schifffahrt fallen, ruht der gesammte Schleusenverkehr auf dem Bromberger Kanal und bei den Schiffsschleusen der Brahe und der Netze während der Stunden von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr.

Ustawa policyjna.

Na zasadzie § 11 prawa z dnia 11. Marca 1850 o zarządzie policyi rozporządzamy:

1. W niedziele i te święta prawne, które w obwodzie naszym istnieją i w § 1 ustawy policyjnéj z dnia 23. Sierpnia r. z. (dziennik urzędowy No. 34) są wyszczególnione, podczas żeglugi przypadające, ustaje od godziny 9téj przed południem do 1széj z południa wszelkie spławianie na kanale Bydgoskim i przy śluzach służących żegludze na Brdzie i Noteci.

Während derselben Zeit ist auch das Heraufziehen der Flöße und Kähne von der Mündung der Brahe nach dem Kanal nicht gestattet.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Bromberg, den 5. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

W tym samym czasie nie pozwala się także, aby od ujścia Brdy do kanału trafty i statki holowano.

2. Za przestąpienie tych przepisów karać się będzie pieniędzmi do 10 tal. albo w razie niemożności stósunkowem więzieniem.

Bydgoszcz, dnia 5. Marca 1872.

Królewska Rejencya, wydział spraw wewnętrznych.

199 Bekanntmachung.

Wir machen das Publikum hierdurch darauf aufmerksam, daß zur Sicherung der Durchführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, insbesondere der Vorschrift des Artikels 10, in einiger Zeit durch die Polizeibehörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden zur Anwendung gelangenden Maaße und Gewichte vorgenommen und solche Revisionen von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

Die dabei hervortretenden Contraventionen werden auf Grund des § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs weiter verfolgt.

Bromberg, den 8. März 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

200 Bekanntmachung.

Der Name des dem Gutsbesitzer Heise gehörigen, im Kreise Chodziesen belegenen Etablissements Warowen ist in „**Helmsgrün**" umgewandelt worden.

Bromberg, den 13. März 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

201 Bergpolizei-Verordnung,

betreffend Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamtes Nachstehendes wegen der in Steinkohlenbergwerken nothwendigen Markscheide-Sicherheitspfeiler verordnet:

§ 1. Beim Betriebe von Steinkohlengruben müssen in den Tiefbauen an der innern Seite ihrer Markscheiden-Sicherheitspfeiler von 20 Meter Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, unangetastet stehen gelassen werden.

§ 2. Der Verhieb, die Durchörterung oder Schwächung dieser Markscheide-Sicherheitspfeiler ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamts zulässig.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach § 208 des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Die den vorbezeichneten Gegenstand betreffende Bergpolizei-Verordnung vom 24. Februar 1839 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk aufgehoben.

Breslau, den 11. März 1872. Königl. Oberbergamt.

202 Bekanntmachung.

Vom 12. d. Mts. ab werden im Verkehre zwischen Danzig und Warschau nasse gesalzene Häute zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse II. B. des Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehrs befördert.

Bromberg, den 10. März 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

203 Bekanntmachung.

Die in unserer Bekanntmachung vom 25. November pr. festgesetzten Be- und Entladefristen werden bei Selbstbeladung bestellter und bei Selbstentladung angekommener Güter-Wagen bis auf Weiteres auf 12 Tagesstunden verlängert.

Bromberg, den 16. März 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

204 Der Schulamts-Kandidat Dymek als dritter Lehrer bei der katholischen Schule zu Znin, im Kreise Schubin, interimistisch angestellt.

205 Der Rektor Otto Tarnogrocki als Rektor bei der evangelischen Stadt-Schule zu Lobsens, im Kreise Wirsitz, definitiv angestellt.

206 Der Lehrer Bernatzki als Lehrer bei der katholischen Schule zu Bielawy, im Kreise Gnesen, interimistisch angestellt.

Digitized by Google

207 Der provisorische Lehrer Theodor Münchow an der evangelischen Schule in Strozewo, Kreis Chodziesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Königliches Appellations-Gericht.

208 An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Dams ist der Rittergutsbesitzer Carl Collin auf Bondecz für den Bezirk Ruden, Kreis Wirsitz, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Brandenburg in Grabionne bestellt worden.

Dla okręgu Rudy, w powiecie Wyrzyskim został w miejsce zmarłego rozjemcy Damsa dziedzic dóbr rycerskich Karól Collin w Bondoczu na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Brandenburg z Grabiony.

---

209 Die genehmigten Statuten, sowie die Conzession der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „die Schweiz" in Lausanne bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblattes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 13. März 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

210 Der vorliegenden Nummer ist das Post-Reglement vom 30. November 1871 beigefügt.

Bromberg, den 21. März 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1872.

Post-Reglement
vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichspostverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§ 1. I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

Adresse.

§ 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§ 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§ 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind, soweit als thunlich, in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§ 4. I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§ 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der rekommandirten Packete siehe § 17 Abs. I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§ 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§ 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§ 8. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduktion vorzunehmen und

Digitized by Google

danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§ 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe, in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§ 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

§ 11. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Digitized by Google

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder, zu Päckchen vereinigt, enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefugt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfd. schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§ 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im § 12 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Correspondenzkarten.

§ 14. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung, können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, ingleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II. Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschuß-Sendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

Digitized by Google

V. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§ 15. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe § 14 Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VIII. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung; sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVI. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfd., sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben, bz. als unbestellbar zu behandeln.

Digitized by Google

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertionsgebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§ 16. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen, als in Waarenproben bestehend, leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§ 17. I. Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Rekommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Rekommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Rekommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei rekommandirten Sendungen nicht zulässig.

Post-Anweisungen.

§ 18. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

Digitized by Google

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabepostanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§ 19. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsortes hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphenstationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschußsendungen.

§ 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . "

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden.

Digitized by Google

findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des § 41 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V. ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§ 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages, auszufüllen. Die Thaler- oder Geldsumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen rekomandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§ 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express",
„per express zu bestellen", „per express zu be-

Digitized by Google

fördern", „durch besonderen Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie eito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Guld., sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsortes, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document).

§ 23. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder rekommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§ 24. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausgedrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§ 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§ 13) sind.

Ort der Einlieferung.

§ 25. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewönliche oder rekommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe } im Einzelnen bis zum Werthe bezw. Postvorschußbetrage von 50 Thlrn. oder 87½ Guld.
Postvorschußsendungen }

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet

Digitized by Google

ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§ 8 Absatz V.) rekommandirten Sendungen (§ 17 Absatz II.) und Postanweisungen (§ 18 Absatz VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 20 Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§ 26. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse, die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion besonders bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirektionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine Viertel- bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.
2) Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlokalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlokal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§ 27. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist

Digitized by Google

im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§ 28. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 25 Abs. V.

Speditionsweg.

§ 29. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§ 30. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

§ 31. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§ 32. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bzw. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waaren-

Digitized by Google

proben (§§ 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

§ 33. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten in's Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über rekommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie rekommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe § 22 Abs. IV.

Zeit der Bestellung.

§ 34. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 40 Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§ 35. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen u. Waarenproben, sowie der Begleitbriefe von gewöhnlichen Packeten (§ 33 Abs. I.) bz. die Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) rekommandirten Sendungen (§ 17),
2) Postanweisungen (§ 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§ 19),
4) Ablieferungsscheinen (§ 33 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B.

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten B. erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B., so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten

Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§ 36. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Bei rekommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto-Insinuations-Gebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so sind die von den Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§ 37. I. Wenn Jemand die im § 33 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im § 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein

Digitized by Google

müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§ 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die rekommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenz-Karten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei rekommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" 2c., ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 22);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsscheinen ankommt (§ 36);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft oder, wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§ 38. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zum Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den rekommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bezw. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine 2c., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 35 Absatz IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der rekommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§ 39. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§ 40. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

Digitized by Google

5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tagen nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;

6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsortes Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§ 41. I. Die nach Maßgabe des § 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirektion in N." wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheines oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungs-Kasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth befunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren den fremden Postanstalten überlassen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§ 42. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich be-

Digitized by Google

stimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagsporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

Tarifbestimmungen.

§ 43. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

Estafettenbeförderung.

§ 44. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche ꝛc. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsortes, oder

Digitized by Google

wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe § 59 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im § 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender eine Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§ 45. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen der Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 46. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) erblindete Personen ohne Begleiter und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§ 47. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§ 48. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Lokalsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt

Digitized by Google

jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Halteſtellen zugegangene Perſonen mit derſelben Poſt von der nächſten Station ab weiter befördert werden, ſo haben ſie dort den Platz für die weitere Reiſe zu löſen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasſelbe darf jedoch keinen beſonderen Wagenplatz einnehmen, ſondern muß auf dem Schooße einer erwachſenen Perſon, unter deren Obhut es reiſt, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre iſt das volle Perſonengeld zu erheben und ein beſonderer Platz zu beſtimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeſchloſſenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, ſo kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Perſonengeld für nur eine Perſon befördert werden, inſofern die betreffenden Perſonen mit den Kindern ſich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beſchränken. Dieſe Vergünſtigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaiſen aber nur inſoweit zugeſtanden werden, als auf Beibehaltung der urſprünglichen Plätze zu rechnen iſt.

IX. Die bei der Berechnung des Perſonengeldes ſich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroſchens werden auf 1/4, 1/2, 3/4 oder ganze Silbergroſchen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroſchen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münz-Währung. Stellen ſich hierbei Bruchtheile heraus, ſo erfolgt die Erhebung mit dem nächſt höheren darſtellbaren Betrage.

Erſtattung von Perſonengeld.

§ 49. I. Die Erſtattung von Perſonengeld an die Reiſenden findet ſtets ſtatt, wenn die Poſtanſtalt die durch die Annahme des Reiſenden eingegangene Verbindlichkeit ohne deſſen Verſchulden nicht erfüllen kann. Die Erſtattung von Perſonengeld ſoll auch dann zuläſſig ſein, wenn der Reiſende an der Benutzung der Poſt aus irgend einem anderen Grunde verhindert iſt und die Erſtattung mindeſtens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Poſt beantragt.

II. Die Erſtattung erfolgt, gegen Rückgabe des Paſſagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Perſonengeldes, welcher von dem Reiſenden für die mit der Poſt noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden iſt.

Verbindlichkeit der Reiſenden in Betreff der Abreiſe.

§ 50. I. Die Paſſagiere müſſen vor dem Poſthauſe oder an den ſonſt dazu beſtimmten Stellen den Wagen beſteigen und an dieſen Stellen zu der im Paſſagierbillet bezeichneten Abgangszeit ſich zur Abreiſe bereit halten, auch das Paſſagierbillet zu ihrer Legitimation bei ſich führen, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn aus dem Grunde, weil ſie ſich auf das vom Poſtillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben oder weil ſie ſich zur Mitreiſe nicht legitimiren können, ihre Ausſchließung von der Mit- oder Weiterreiſe erfolgt und ſie des bezahlten Perſonengeldes verluſtig gehen. Haben dergleichen Reiſende Reiſegepäck auf der Poſt, ſo wird ſolches bis zu der Poſtanſtalt, auf welche das Paſſagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Beſtimmung von Seiten der zurückgebliebenen Perſonen aufbewahrt.

Plätze der Reiſenden.

§ 51. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt ſich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Abſicht auf die Folge der Plätze in den Beichaiſen gilt als Regel, daß zuerſt die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derſelben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reiſender ab, ſo rücken die nach ihm folgenden Perſonen ſämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaiſen vor. Leiſtet ein Reiſender bei einem unterwegs eintretenden Wechſel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei ſeiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, ſo iſt ihm dies, ſobald er ſeinen urſprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn ſich jedoch der Platz in einer Beichaiſe befindet, nur ſo lange geſtattet, als nach Maßgabe der Geſammtzahl der Reiſenden noch Beichaiſen geſtellt werden müſſen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächſt kommenden Reiſenden über, dergeſtalt, daß bei weiterer Verzichtleiſtung der zuletzt eingeſchriebene Reiſende verpflichtet iſt, den ſonſt ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reiſender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer ſpäteren Veränderung in der Perſonenzahl und namentlich, wenn die Beichaiſen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anſpruch machen, ſondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Poſtanſtalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Poſtanſtalt hinzutretenden Perſonen ſtehen den vom Courſe kommenden und weiter eingeſchriebenen Reiſenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt ſich ein mit der Poſt angekommener Reiſender zu derſelben Poſt weiter einſchreiben, ſo verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reiſenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

V. Die Reiſenden, welche von einem Courſe auf einen anderen übergehen, ſtehen den für den letzteren Cours bereits eingeſchriebenen Reiſenden hinſichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Courſen mit fremden Poſtanſtalten, ſowie bei ſolchen Courſen, wo eine Durcherhebung des Perſonengeldes ſtatt-

Digitized by Google

findet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§ 52. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vgl. §§ 1, 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von den Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut," den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§ 53. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagierstück ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter 1 Meile für 1 Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäckes in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfrachtportos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstelldaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§ 54. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang

Digitized by Google

nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§ 55. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während drei Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbureau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 56. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtportos verlustig.

Trinkgeld.

§ 57. I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

§ 59. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . 15 Sgr.,
für ein Courierpferd . . . 20 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugnisse, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privatabkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereitfinden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

Digitized by Google

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . 7½ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . . 7½ „

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a., b., c. und g. sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Station angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden ist nicht gestattet.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost-Pferden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,

Digitized by Google

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,

2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poströute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer als der Tholer- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im § 44 Abs. XIX. und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrkontrakts für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontrakts die in denselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapostarif.

XXXVI. In dem Postbureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§ 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen und nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende

Digitized by Google

solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bez. sich länger als 72 Stunden anhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§ 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§ 62. I. Sind die Pferde bez. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§ 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht vorschriftsmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Digitized by Google

Postillone.

a) Montirung.

§ 64. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extrapasten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§ 65. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in dem Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 55 Abs. III.) zu bedienen.

§ 66. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

Correspondenzkarten.

§ I. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt, ohne Unterschied der Entfernung, pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§ II.) beträgt das Porto ½ Sgr. bz. 1 Kr.

Drucksachen.

§ II. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen, ohne Unterschied der Entfernung, für je 40 Grammen oder einen Theil davon: ⅓ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe § III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Sgr. bz. $^7/_{24}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als ½ abschließt, dafür ½ Sgr. und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Waarenproben (Waarenmuster).

§ III. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung, für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§ IV. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Postanweisungen.

V. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43¾ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thlr. oder 43¾ Gulden bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden kommt sowohl im

Digitized by Google

Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeschen-Anweisungen.

§ VI. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§ 19 und 22 des Reglements).

Postvorschüsse.

§ VII. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: 1/2 Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr. im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben) ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen	1 1/2	Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen	2	"
" 15 " 25 "	3	"
" 25 " 50 "	4	"
" 50 geographische Meilen	5	"

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandate.

VIII. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Rekommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsschein.

§ IX. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Rekommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1. die Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Rekommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. **Nach dem Ortsbestellbezirke:**

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für rekommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. **Nach dem Landbestellbezirke:**

1) ein Landbriefbestellgeld von 1/2 Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuationsgebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für rekommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Rekommandationsgebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Rekommandationsgebühr in Ansatz.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§ X. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

XI. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bezw. 18 Kr.

Digitized by Google

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungsbestellgeld.

§ XII. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 5 Sgr. bzw. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 10 Sgr. oder 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich, bestellt werden, 15 Sgr. bezw. 53 Kr.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden, 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter 5 Sgr. bezw. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung rc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expreßbestellgeld.

§ XIII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

1) Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
   a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,
   b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bez. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.
2) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter 1a. bz. 1b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter 1a. bz. 1b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Nachsendung.

§ XIV. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§ IV.), Gebühr für Postanweisungen (§ V.) und Postvorschuß-Gebühr (§ VII.) werden bei der Nachsendung nicht nach einmal angesetzt.

Rücksendung.

§ XV. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§ IV.), Gebühr für Postanweisungen (§ V.) und Postvorschuß-Gebühr (§ VII.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Contogebühr.

§ XVI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlr. einschl.:
   1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
   bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Guld. einschl.:
   2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr:
   für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Thaler hinausgestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
   bei einer monatlichen Summe über 50 Guld.:
   für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a, bemessen und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Digitized by Google

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§ XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten rekommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen.

a) Freimarken.

§ XVIII. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publikum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Sgr. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Prozent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ½ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt und zwar mit einem Zuschlage von 3½ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder, à ½ Sgr., 36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder, à 1 Kr., 1 Gulden 53 Kr.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

§ XIX. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ¼ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 13.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 29. März 1872. Bydgoszcz, dnia 29. Marca 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

211 Das 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7947. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thlr. Vom 13. Dezember 1871.

Nr. 7948. Statut für die Lommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. Dezember 1871.

212 Das 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7949. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

213 Das 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7950. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. Generallandtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

214 Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7951. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen.

Nr. 7952. Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 3. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7947. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi Stowarzyszenia grobelnego Wyrwiska Górnéj Odry aż do ilości 130,000 tal. Z dnia 13. Grudnia 1871.

No. 7948. Statut Lommersumskiego stowarzyszenia łąk w powiecie Euskirchen. Z dnia 16. Grudnia 1871.

Oddział 4. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7949. Najwyższe rozporządzenie z 8. Stycznia 1872, tyczące się zatwierdzenia drugiego dodatku do statutów dla zjednoczonéj ziemskiéj kasy ogniowéj w Hanowerze.

Oddział 5. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7950. Najwyższe rozporządzenie z 22. Stycznia 1872, tyczące się zatwierdzenia z modyfikacyą uchwał 13. sejmu jeneralnego ziemstwa szląskiego.

Oddział 6. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7951. Najwyższe rozporządzenie z 27. Grudnia 1871, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania mającéj się odbudować jako zwirówkę przez powiat Heilsberg, w obwodzie regencyjnym Królewieckim, w powiecie Frydland położonéj przestrzeni Heilsberg-Bartensteńskiéj drogi od granicy powiatowéj aż do Biszofstein-Bartensteńskiéj rządowéj zwirówki pod majętnością Plensen.

No. 7952. Przywiléj względem emisyi 225,000 talarów obligacyi upierwszonych Cottbus-Grossenhaińskiéj kolei żelaznéj. Z dnia 10. Stycznia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

215 **Bekanntmachung.**

Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der

Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbureaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

216 Bekanntmachung.

Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

Da nach dem Gesetze vom 1. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1. April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1. April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militair- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Berlin, den 19. März 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

217 Bekanntmachung.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien veranstaltet am 9. und 10. April d. J. in Breslau eine Ausstellung von Schafen. Für dieselbe sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach ist für die Schauthiere bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten, wogegen der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route, innerhalb drei Wochen nach dem Schluß der Ausstellung, frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Vorstandes nachgewiesen wird, daß die betreffenden Schauthiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Den Begleitern der Thiere ist die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Bromberg, den 21. März 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

218 Der provisorische Lehrer Stockmann an der evangelischen Schule in Kottenhammer, Kreis Czarnikau, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

219 Der Königl. Gymnasial-Direktor Günther zu Inowraclaw ist in den Ruhestand getreten und der Oberlehrer Menzel aus Ratibor zum Direktor des Königl. Gymnasiums zu Inowraclaw ernannt worden.

Königliches Appellations-Gericht.

220 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Rozanski zu Waliszewo ist der Lehrer Framski in Braciszewo für den Bezirk Oborn, Polizeidistrikt Gnesen, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Arndt in Mnichowo bestellt worden.

Dla okręgu Oborskiego w obwodzie policyjnym i powiecie Gnieźnieńskim został w miejsce wystąpionego rozjemcy Rożańskiego z Waliszewa nauczyciel Framski z Braciszewa na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Arndt, w Mnichowie zamieszkały.

Vermischte Nachrichten.

221 **Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1872.

Beginn: 22. April.

I. Finanz-Wirthschaft, Dr. Jannasch.
II. Landwirthschaftliche Statistik, derselbe.
III. Landwirthschaftliche Disciplinen:
1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg. Rath Dr. Settegast.
2. Wiesenbau, Dr. Wollny.
3. Allgemeine Thierzucht, Derselbe.
4. Taxationslehre, Derselbe.
5. Spezieller Pflanzenbau, Administr. Schnorrenpfeil.

Digitized by Google

6. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Dr. Weiske.
7. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.
8. Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Inspektor Hannemann.
9. Seidenbau mit Demonstrationen, Derselbe.
10. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Wollny.
11. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe.
12. Landwirthschaftliche Excursionen, Administrator Schnorrenpfeil.
13. Pferdekenntniß, Prof. Dr. Dammann.
14. Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann.
15. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster v. Ernst.
2. Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1. Organische Chemie, Prof. Dr. Krocker.
2. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe.
3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe.
4. Experimental-Physik, Prof. Dr. Pape.
5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel.
6. Krankheiten der Kulturpflanzen, Derselbe.
7. Allgemeine Botanik, Prof. Dr. Heinzel.
8. Die landwirthschaftlichen Gramineen, Derselbe.
9. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Professor Dr. Hensel.
10. Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit praktischen Uebungen, Dr. Gruner.
11. Die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen, Derselbe.
12. Naturgeschichte der Hausthiere, Professor Dr. Hensel.
13. Zoologische Excursionen, Derselbe.
14. Chemische und physikalische Geologie, Dr. Gruner.
15. Botanische Excursionen, Prof. Dr. Heinzel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen:
Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:
1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Prof. Dr. Dammann.
2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Mathematik:
Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Digitized by Google

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen d. Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre ca. 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Februar 1872.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath **Dr. Settegast.**

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 14.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 5. April 1872. — Bydgoszcz, dnia 5. Kwietnia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

222 Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen.

(§ 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)
Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§ 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§ 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, § 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§ 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§ 49, 61 des Gesetzes vom 8. März 1871),
2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach angelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§ 46 ff. des Reichsgesetzes),
3) die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß § 53 des Reichsgesetzes,
4) die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§ 54 des Reichsgesetzes),
5) das vermittelnde Einschreiten behufs Her-

Regulamin

w celu uporządkowania zewnętrznego toku czynności przy deputacyach dla spraw domicylijnych (§ 43 prawa z dnia 8. Marca 1871) w zbiorze praw str. 130 i nast.

Czynności deputacyi.

§ 1. Na publicznem posiedzeniu deputacyi i po ustnéj rozprawie między stronami nastąpi w wszelkich przypadkach przysługujące deputacyi zawyrokowanie w pierwszéj instancyi

w tych sprawach spornych, które przeciw związkowi ubogich jéj obwodu przez inny niemiecki związek ubogich wytoczone zostały i w których skarżący domaga się zwrotu kosztów za pielęgnowanie ubogich lub przyjęcie w utrzymanie osoby wsparcia potrzebującéj (§ 38 i nast. prawa tyczącego się siedliska uprawniającego do pobierania wsparcia, § 40 i nast. prawa z dnia 8. Marca 1871).

§ 2. Nie wyłącznie zastrzeżone są rozprawie na posiedzeniach publicznych wszelkie inne do deputacyi należące czynności, w szczególności:

1) nstanowione kary przeciw nieposłusznym świadkom i znawcom, z zastrzeżeniem rekursu do urzędu związkowego dla spraw domicylijnych i roztrzygnienie rekursów co do kar podobnych przez komisye powiatowe ustanowionych (§ 40, 61 prawa z dnia 8. Marca 1871),
2) kierowanie korespondencyą między stronami po założeniu rekursu do urzędu związkowego dla spraw domicylijnych (§ 46 i nast. prawa),
3) wykonanie egzekucyi przeciw związkom ubogich w swym obwodzie stósownie do § 53. prawa,
4) cofnięcie egzekucyi, na którą zawinił związek ubogich jéj obwodu na mocy tymczasowo wykonalnéj w wyższéj instancyi znów zniesionéj decyzyi (§ 54. prawa),
5) pośredniczenie w celu pogodzenia interesó-

beiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55 des Reichsgesetzes), sowie

6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der gemäß § 56. des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen,

7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichsgesetzes),

8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871),

9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen,

10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871.

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§ 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§ 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrich-

wanych związków ubogich względem pozostania osoby lub rodziny na swem dotychczasowem miejscu pobytu, mającéj być wydaloną w myśl § 5 prawa z dnia 1. Listopada 1867 tyczącego się wolnego przesiedlania się (§ 56 prawa) oraz

6) w razie nieosiągniętéj ugody, wydanie odnośnych rozporządzeń, stósownie do § 56 prawa z zastrzeżeniem odwołania się do urzędu związkowego dla spraw domicylijnych,

7) ostateczne rozstrzygnienie sporów względem potrzeby transportu wydalić się mającego, w obwodzie deputacyi przebywającego ubogiego albo względem sposobu wykonania transportu (§ 58 prawa),

8) zawyrokowanie w ostatniéj instancyi w sprawach spornych tyczących się zażaleń przeciw rozporządzeniom zarządów miejscowych związków ubogich w tem, czy, w jakiéj wysokości i w jakim sposobie wsparcia dla ubogich udzielone być mają (§ 63 prawa z dnia 8. Marca 1871),

9) ostateczne, z zastrzeżeniem drogi prawnéj rozstrzygnienie rekursów naprzeciw rezolutom władz administracyjnych w wyrażonych w §§ 65 i 66 prawa z dnia 8. Marca 1871 sprawach spornych pomiędzy związkiem ubogich a rodzinami do wspierania ubogiego obowiązanych,

10) ostateczne roztrzygnienie, czy i jakie wspomożenie miejscowemu związkowi ubogich w obwodzie deputacyi w celu dopełnienia należących do niego obowiązków z strony krajowego związku ubogich ma być udzielonem (§ 36 prawa z dnia 8. Marca 1871).

Deputacyi pozostawia się także i w poprzednio wyrażonych stósownych przypadkach interesentów odnośnie ich zastępców zawezwać, aby osobiście przybyli na posiedzenie publiczne.

Posiedzenia deputacyi.

§ 3. Deputacya zbiera się regularnie w ustanowionych przez nią z góry dniach na posiedzenia, przewodniczącemu deputacyi pozostawia się w razie potrzeby wyznaczyć posiedzenia nadzwyczajne.

Zwołanie zastępców, udzielenie urlopu członkom.

§ 4. Członek, który w skutek choroby lub innych okoliczności nie mogących być usuniętemi przeszkodzony jest w uczestniczeniu na zwyczajnem lub nadzwyczajnem posiedzeniu deputacyi albo w wypełnieniu innych do niego należących obowiązków, powinien o tem, w celu powołania zastępcy, natychmiast donieść przewodniczącemu.

W nagłych przypadkach powinien członek, który doznał przeszkody, bezpośrednio swemu

Digitized by Google

tigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§ 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§ 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§ 47, 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 7. Die in den Fällen des § 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegiums anzuordnen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§ 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, vor-

zastępcy o tem donieść, zastępca w takim razie obowiązany jest i bezosobnego powołania z strony przewodniczącego przybyć na dotyczące posiedzenie, odnośnie objąć funkcye członka.

§ 5. Zamianowani członkowie i ich zastępcy potrzebują do oddalenia się z siedliska deputacyi na przeciąg czasu wyżej 6 tygodni przez ministrów spraw wewnętrznych i sprawiedliwości wspólnie udzielić się mającego pozwolenia, bez naruszenia innych przepisów co do udzielenia urlopu urzędnikom rządowym istniejących.

Obrani członkowie i ich zastępcy powinni w razie zamierzonego na dłuższy czas oddalenia się od swego miejsca zamieszkania między sobą porozumieć się i przewodniczącemu natychmiast zrobić odnośne doniesienie.

Zamianowani jako też obrani członkowie powinni we wszelkich przypadkach oto mieć staranie, ażsby nadchodzące przesyłki w razie ich nieobecności natychmiast ich zastępcy przesłane być mogły.

Obowiązki przewodniczącego i kierowanie czynnością.

§ 6. Przewodniczący kieruje i czuwa nad ogólnym tokiem czynności deputacyi. Otwiera nadchodzące pisma i zanotuje na ich datę ich nadejścia. Jeżeli strona do pism (§ 47, 48 prawa z dnia 8. Marca 1871) nie załączyła duplikatu, wtenczas każe takowy sporządzić na koszt tejże strony.

§ 7. Rozporządzenia odnoszące się do przypadków w § 2 pod No. 2 do 5 wyrażonych, wydawane zwykle zostaną bez przedstawienia w kolegium przez przewodniczącego samego, albo też z jego podpisem przez członka deputacyi, któremu przewodniczący sprawę tę przekazał do obrobienia. Jeżeli pomiędzy tymże członkiem a przewodniczącym zachodzi różność zdań, albo jeżeli przeciw rozporządzeniu która z stron zaprotestowała, powinno kolegium o tem zadecydować.

Przewodniczącemu pozostawia się w wszelkich przypadkach sprawę przekazać do poprzedniego przedstawienia w kolegium.

§ 8. Postanowienia § 7 znajdują również zastosowanie także i do innych rozporządzeń, które bez uprzedzenia rzeczowemu rozstrzygnieniu, jedynie mają na celu kierowanie czynnością przed deputacyą.

§ 9. W sprawach przychodzących do rozstrzygnienia przez kolegium deputacyi, ustanawia przewodniczący z grona zamianowanych lub obranych członków referenta i wedle potrzeby korreferenta; przewodniczący może też siebie samego ustanowić referentem lub korreferentem.

§ 10. Przewodniczący kieruje rozprawami i obradami na posiedzeniach deputacyi, stawia pytania i zbiera głosy, z zastrzeżeniem decyzyi

Digitized by Google

behaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§ 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint, der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§ 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einen besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§ 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen ꝛc.

§ 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

kolegium, w razie że co do stawienia pytań lub wypadku głosowania różność zdań się wykazuje.

§ 11. W sprawach nie na posiedzeniu publicznem, i bez poprzedniéj ustnéj rozprawy między stronami do decyzyi kolegialnéj przychodzących a szczególnie szybkiego załatwienia wymagających, może przewodniczący w stósownem przypadku rozporządzić głosowanie członków na piśmie; jeżeli przytem wykazała się różność zdań, należy w wszelkich przypadkach decyzą przez kolegium na posiedzeniu depntacyi do skutku przyprowadzić.

Ustna rozprawa na publicznem posiedzeniu.

§ 12. Sprawy do ustnéj rozprawy przychodzące załatwione zostaną w kolei przez przewodniczącego ustanowionéj i przez wywieszenie przed lokalem posiedzeń ogłoszonéj. W piśmie strony zapozywającem należy wyrazić godzinę do ustnéj rozprawy wyznaczoną. Jeżeli obydwie strony nie stawiły się, przedstawi referent stan rzeczy. To samo ma miejsce, jeżeli tylko jedna strona się stawiła, któréj udzielonym ma być głos po przedstawieniu sprawy przez referenta.

§ 13. Przewodniczący ogłasza decyzyą wraz z powodami. Ogłoszenie decyzyi może być odroczonem aż do najbliższego posiedzenia. Na posiedzenie to zostaną strony obecne ustnie pozwane, pozwania strony nieobecnéj nie potrzeba.

§ 14. W decyzyi należy natychmiast ustanowić koszta postępowania oraz zwrócić się mające kwoty zaliczone i należytości (§ 56 prawa z dnia 8. Marca 1871). Ustanowienie zwrócić się mających kwot zaliczonych może po wysłuchaniu przeciwnika i na niepublicznem posiedzeniu wydać się mającéj uchwale deputacyi być pozostawionem; koszta jakieby z odnośnego postępowania jeszcze wynikły, przypadają na tę stronę, która takowe przez za późne złożenie rachunku kwót zaliczonych albo przez nieuzasadnioną protestacyą spowodowała.

§ 15. Przewodniczący wykonywa porządek na publicznych posiedzeniach deputacyi; może każdego słuchacza kazać wydalić, który przeszkody wywołuje.

Wygotowania.

§ 16. Wszystkie decyzye, rozporządzenia i t. d. we wygotowaniu powinny być w podpis: (Brandenburgska i t. d.) deputacya dla spraw domicylijnych

zaopatrzone i przez przewodniczącego podpisane. Wszystkie koncepta decyzyi wydanych na zasadzie uchwały kolegialnéj powinny być przez przynajmniéj trzech członków, włącznie przewodniczącego i dwóch zamianowanych członków podpisane.

Digitized by Google

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§ 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisiton der betreffenden Bezirks-Regierung, des Polizei-Präsidiums zu Berlin, oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controllbücher ꝛc.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controllbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§ 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. **Eulenburg.**

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung
de Rège.

W przypadkach w § 1 przewidzialnych wygotowanie decyzyi zaopatruje się w napis:

W imieniu króla

i w pieczęć deputacyi — orzeł pruski z napisem naokół: (Brandenburgska i t. d.) deputacya dla spraw domicylijnych; w tych samych przypadkach należy na wstępie wygotowania członków deputacyi wymienić, którzy w rozstrzygnieniu sprawy udział mieli.

§ 17. Doręczenie wszelkich w imieniu deputacyi wysłanych pozwów, rezolucyi i t. d. uskutecznia się za rekwizycyą odnośnéj rejencyi obwodowéj, prezydyum policyjnego w Berlinie, lub władz rejencyi obwodowéj podrzędnych albo też pocztą, w razie potrzeby za świadectwem wręczenia.

Za rekwizycyą rzeczonych władz uskutecznia się także wykonanie wydanych przez deputacyą decyzyi.

Księgi kontrolowe i t. d.

§ 18. Urządzenie potrzebnych ksiąg kontrolowych pozostawia się aż do dalszego rozporządzenia przewodniczącemu po porozumieniu się z deputacyą. Rejencya obwodowa w miejscu siedliska deputacyi, prezydyum policyjne w Berlinie, dostarczy deputacyi aż do dalszego rozporządzenia potrzebnych lokalów urzędowych, potrzebnych urzędników subalternych i potrzeb biórowych. Jakowe różnice zdań co do tych potrzeb należy ministrom spraw wewnętrznych i sprawiedliwości przedstawić celem rozstrzygnienia.

Przy końcu roku powinien przewodniczący wspólnie z drugim zamianowanym członkiem ministrom spraw wewnętrznych i sprawiedliwości przesłać wykaz obrobionych czynności. W tym wykazie należy wyrazić liczbę odbytych przez deputacyą w przeciągu roku posiedzeń publicznych i szczegółowo wedle głównych kategoryi, liczbę spraw wytoczonych, załatwionych i niezałatwionych, i zrobić przytem te uwagi, do których doświadczenia przy wykonywaniu materyalnych i procesualnych przepisów prawa tyczącego się siedliska uprawniającego do pobierania wsparcia z dnia 8. Marca 1871 powodują.

Berlin, dnia 1. Lutego 1872.

Minister spraw wewnętrznych.
Hr. Eulenburg.

Minister sprawiedliwości.
w zastępstwie.
de Rège.

223 Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig, bei Zeitz, findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das **Gouvernanten-Institut** sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das **Lehrerinnen-Seminar** bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung

Digitized by Google

resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) *) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat** für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann. Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: gez. **Keller.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

224 **Taxpreis eines Blutegels.**

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April d. J. bis ultimo September c. auf **1 Silbergroschen 8 Pfennige** festgesetzt.

Bromberg, den 26. März 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

225 Pfandbriefs-Aufkündigung.

In Folge heute statutenmäßig bewirkter Auslooſung werden nachstehend bezeichnete Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen:

Wypowiedzenie listów zastawnych.

W skutek wykonanego dziś stósownie do statutu wylosowania, wypowiadają się poniżéj oznaczone listy zastawne nowego ziemskiego Towarzystwa Kredytowego dla Prowincyi Poznańskiéj:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 3, 123, 142, 538, 566, 863, 878, 884, 937, 962, 1062, 1082, 1274, 1296, 1423, 1657, 1955, 2168, 2221, 2331, 2437, 2513, 2770, 2790, 2909, 2943, 3153, 3306, 3574, 3838, 3946, 4141, 4342, 4589, 4833, 4842, 4936, 4983, 5330, 5349, 5740, 5817, 5937, 6030, 6212, 6238, 6258, 6344, 6561, 6594, 6650, 6756, 6768, 6931, 6953, 7017, 7655, 7758, 7879, 7926, 7969, 8009, 8048, 8069, 8218, 8511, 8561, 8572, 8583, 8612, 8644, 8725, 8820, 9237, 9334, 9457, 9483, 9598, 9623, 9959, 10,095, 10,152, 10,183, 10,252, 10,417, 10466, 10,968, 10,986, 11,078, 11,128, 11,180, 11,205, 11,273, 11,340, 11,349, 11,366, 11,409, 11,491, 11,503, 11,530, 11,598, 11,682, 11,820, 11,884, 11,915, 11,917, 11,927, 11,959, 11,997.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 96, 230, 245, 299, 319, 356, 399, 594, 654, 681, 700, 882, 955, 1275, 1480, 1592, 1734, 1767, 1819, 1953, 2013, 2306, 2479, 2501, 2511, 2532, 2565, 2764, 2901, 3007, 3052, 3275, 3292, 3453, 3923, 3971, 4090, 4283, 4339, 4373, 4415, 4603, 4643, 4818, 5074, 5171, 5259, 5282, 5305, 5344, 5348, 5391, 5575, 5598, 5811, 5935, 6155, 6209, 6350, 6637, 6758, 6824, 6920, 7038, 7139, 7332, 7397, 7412, 7453, 7492, 7696, 7713, 7763, 7783, 7791, 7808, 7855, 7923, 7927, 7940, 7984, 8572, 8716, 8823, 8874, 8901, 8959, 8991, 9044, 9099, 9165, 9189, 9506, 9510, 9524, 9677, 9773, 10,059, 10,138, 10,327, 10,397, 10,418, 10,507, 10,624, 10,748, 10,980, 10,988, 11,493, 11,680, 11,749, 11,855, 11,964, 12,025, 12,203, 12,413, 12,471, 12,515, 12,527, 13,068, 13,104, 13,115, 13,232, 13,384, 13,425, 13,612, 13,824, 13,863, 13,976, 14,286, 14,288, 14,339, 14,405, 14,638, 14,778, 14,789, 14,925 15,005, 15,061, 15,096, 15,147, 15,231, 15,238, 15,424, 15,456, 15,781, 15,852, 15,869, 16,144, 16,173, 16,396, 16,470, 16,539, 16,631, 16,820, 16,907, 16,984, 17,063, 17,243, 17,247, 17,287, 17,498, 17,502, 17,868, 17,891, 18,096, 18,193, 18,357, 18,608, 18,705, 18,811, 19,035, 19,079, 19,080, 19,085, 19,283, 19,319, 19,596, 19,650, 19,665, 19,706.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 60, 88, 100, 113, 124, 223, 260, 287, 501, 564, 566, 658, 703, 731, 765, 775, 844, 845, 898, 1108, 1113, 1189, 1323, 1497, 1502, 1725, 1780, 1836, 1841, 1931, 1960, 2164, 2268, 2290, 2307, 2471, 2577, 2610, 2616, 2670, 2671, 2705, 2928, 2976, 2986, 3159, 3173, 3256, 3266, 3608, 3659, 3737, 3785, 3872, 4033, 4148, 4161, 4424, 4625, 4683, 4791, 4878, 5464, 5502, 5680, 5878, 5882, 5979, 6207, 6219, 6282, 6574, 6773, 7192, 7459, 7474, 7826, 7903, 8255, 8471, 8652, 8799, 8922, 8967, 8997, 8998, 9154, 9499, 9522, 9526, 9914, 10,124, 10,193, 10,739, 10,864, 11,180, 11,309, 11,375, 11,554, 11,853, 11,915, 11,935, 11,984, 11,996, 12,087, 12,100, 12,112, 12,167, 12,267, 12,330, 12,583, 12,686, 12,888, 12,939, 12,940, 12,957, 13,269, 13,322, 13,336, 13,543, 13,810, 13,898, 13,955, 14,022, 14,069, 14,183, 14,284, 14,286, 14,287, 14,307, 14,508, 14,548, 14,783, 14,842, 14,905, 14,939, 14,940.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 17, 24, 162, 280, 341, 355, 490, 628, 669, 686, 724, 791, 862, 1115, 1167, 1294, 1394, 1531, 1662, 1717, 1718, 1726, 1813, 1861, 1941, 2217, 2337, 2448, 2476,

*) siehe Nr. 12 des vorjährigen Amtsblatts ad 187 und 188.

2537, 2785, 2951, 3226, 3323, 3570, 3620, 3675, 3728, 3752, 3891, 3945, 3964, 4201, 4268, 4479, 4634, 4669, 4741, 5050, 5052, 5213, 5386, 5485, 5571, 5617, 5774, 5813, 5895, 6192, 6311, 6613, 6683.

Serie VI. à 1000 Thlr. Nr. 243, 303, 335, 620, 1200, 1249, 2065, 2087, 2355, 2473, 3157, 3463, 3808, 3820, 3829, 4249, 4251, 4590, 5265, 5699, 5774, 5979, 5990, 6214, 6283, 6601, 6715, 7026, 8009, 8150, 8271, 8326, 8592, 9049, 9471, 9896, 9897, 10,014, 10,025, 10,117, 10,118.

Serie VII. à 500 Thlr. Nr. 425, 763, 806, 1373, 1637, 1888, 2283, 2316, 3128, 3551, 3693, 4034, 4047, 4069, 4107, 4696, 5184, 5306, 5410, 5480.

Serie VIII. à 200 Thlr. Nr. 200, 682, 963, 1210, 1370, 1647, 1779, 1796, 2951, 2976, 3405 3923, 4065, 4090, 4264, 4479, 4517, 4518, 4727, 4777, 5007, 5084, 6269, 6385, 6749, 6756, 7152 7464, 7632, 7703, 7958, 8244, 10,020, 10,128, 10,301, 10,580, 10,774, 10,823, 10,926, 10,948 11,009.

Serie IX. à 100 Thlr. Nr. 5, 180, 208, 209, 239, 738, 751, 1135, 1619, 1707, 1955, 2324, 2523, 3085, 3583, 3648, 3665, 3908, 4371, 4420.

den Inhabern zum 1. Juli 1872 hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst Vormittags zwischen 9 und 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Pfandbriefe müssen nebst dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt eingesendet werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta möglichst mit umgehender Post unfrankirt ohne Anschreiben und unter Declaration des vollen Werths erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 30. Juni 1872 auf. Fehlt der Talon, so kann die Einlösung eines Pfandbriefes nicht stattfinden.

Kupons sind mit den gekündigten Pfandbriefen diesmal nicht abzuliefern, indem die verabreichte Serie der ersteren mit dem 1. Juli 1872 abläuft. Da aber dieses Ablaufs wegen die Valuta aller bis dahin gekündigten und nicht eingegangenen Pfandbriefe spätestens bis **zum 1. October 1872** an das Königliche Kreisgericht hierselbst, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe auf Kosten der Inhaber nach § 21 des Statuts vom 13. Mai 1857 zu veranlassen hat, eingezahlt werden wird, so liegt es im Interesse der Inhaber gekündigter Pfandbriefe, die letzteren diesmal schleunigst und noch vor dem 1. Oktober 1872 bei unserer Kasse zur Einlösung zu präsentiren, indem eine jede spätere Einlösung bei dem genannten Gerichte nachgesucht werden müßte und mit Kosten verknüpft sein würde.

Posen, den 14. Dezember 1871.

Königliche Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

ich posiadaczom na dzień 1. Lipca 1872 z tem wezwaniem, ażeby kwotę kapitałową, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, z kasy naszéj tu, przed południem między 9tą i 1szą godziną w gotowiźnie odebrali.

Wypowiedziane listy zastawne powinny być składane z talonem w stanie do kursu usposobionym.

Dla wygody publiczności jest dozwolonem, że wypowiedziane listy zastawne wraz z talonami kasie naszéj i pocztą, ale franko przesłane być mogą, w którym to przypadku nastąpi przesyłanie w zamian gotowizny, ile być można odwrotną pocztą nie frankowane bez osobnego pisma, przy deklaracyi całkowitéj wartości.

Opłata prowizyi za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 30. Czerwca 1872. W razie nie złożenia talonu, zamiana listu zastawnego nie może nastąpić.

Kupony tym razem nie mogą być do wypowiedzianych listów zastawnych dołączone dla tego, iż wydana serya tychże z dniem 1. Lipca 1872 się kończy. Ponieważ zaś dla kończącéj się tejże seryi waluta za wszystkie dotąd wypowiedziane a nie zrealizowane listy zastawne najpóźniéj aż do **1. Października 1872** w tutejszym królewskim sądzie powiatowym złożoną będzie, który amortyzacyą podobnych listów zastawnych stósownie do § 21 statutu z dnia 13. Maja 1857 na koszt dzierzycieli tychże listów rozporządzi, przeto leży w interesie dzierzycieli wypowiedzianych listów zastawnych, ażeby takowe tym razem spiesznie a to przed dniem 1. Października 1872 do kasy naszéj celem wypłaty złożyli, gdyż o każdą późniejszą realizacyą trzeba wnieść do rzeczonego sądu, coby z kosztami było połączone.

Poznań, dnia 14. Grudnia 1871.

Król. Dyrekcya nowego
Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego
dla Prowincyi Poznańskiéj.

226 Bekanntmachung.

Vom 10. April c. ab tritt unter der Bezeichnung „Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband" ein direkter Güter-Verkehr zwischen den Stationen Görlitz, Liebau, Breslau, Berlin, Frankfurt a./O., Stettin, Danzig, Elbing, Königsberg und Pillau einerseits und der Station Moskau via Witebsk-Smolensk und

Digitized by Google

via St. Petersburg andererseits in Kraft. Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 24. März 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

227 Bekanntmachung.

Vom 10. April d. J. ab findet zwischen den Ostbahnstationen Königsberg, Braunsberg (nur für Flachs), Elbing, Danzig, Bromberg und Thorn einerseits und der Station Magdeburg der Magdeburg-Halberstädter Bahn andererseits via Stendal eine direkte Expedition von Fracht- und Eilgütern zu den Frachtsätzen und unter den sonstigen Bedingungen des für die Route über Potsdam bestehenden Magdeburg-Preußischen Verbandtarifes vom 5. November 1870 statt.

Bromberg, den 27. März 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

228 Des Königs Majestät haben dem Rittergutsbesitzer Nehring auf Gr. Kruscha, Kreis Inowraclaw, dem Hoftraiteur Hoffmann zu Kreuz, Kreis Czarnikau, und dem Bürgermeister Milisch zu Usch, Kreis Chodziesen, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

229 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg.

A. Ernannt: Seine Majestät der König haben:

1) den Kreis-Gerichts-Rath Kienitz zu Bromberg zum Rath bei dem Königl. Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
2) den Kreis-Gerichts-Rath Schmidt zu Bromberg zum Appellations-Gerichts-Rath in Ratibor und
3) den Kreis-Gerichts-Rath Schmalz zu Thorn zum Rath bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Bromberg, zu ernennen geruht, und
4) dem Kreis-Gerichts-Sekretair Donath zu Bromberg den Charakter als Kanzleirath zu verleihen geruht;
5) der Gerichts-Assessor Walter ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Schubin,
6) der Kreis-Gerichts-Direktor Wild zu Lobsens ist zum Mitglied des Königlichen Kreis-Gerichts zu Bromberg,
7) der Hülfsgefangenwärter Strehlow ist zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Inowraclaw und
8) der Bote und Exekutor Trampedach zu Stettin ist nach Uebernahme in das diesseitige Departement bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Bromberg zum Boten und Exekutor ernannt worden.

B. Der Kreis-Gerichts-Rath Schmauch zu Gnesen ist mit der Funktion als Dirigent der 2. Abtheilung bei dem dortigen Königlichen Kreis-Gericht beauftragt worden.

C. Versetzt: 1) der Rechts-Anwalt und Notar Müller zu Poln.-Crone in gleicher Amtseigenschaft an das Königl. Kreis-Gericht zu Rybnik,
2) der Appellations-Gerichts-Rath Körte als Kammer-Gerichts-Rath an das Kammer-Gericht,
3) dem Rechts-Anwalt und Notar Tölle zu Lobsens ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Nakel gestattet worden.

D. Gestorben: 1) der Gefangniß-Oberaufseher Burgwitz zu Gnesen,
2) der Kreis-Gerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath St. Blanquart zu Schönlanke,
3) der Kreis-Gerichts-Exekutor und Bote Pilaski zu Bromberg,
4) der Kreis-Gerichts-Exekutor und Bote Dollmann zu Inowraclaw.

230 Der Gutsbesitzer Joseph Rasinski in Marzenin ist für den Bezirk Marzenin, Polizeidistrikt Czerniejewo, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Lehrer Jauksch in Mierzewo bestellt worden.

Dla okręgu Marzenińskiego, w obwodzie policyjnym Czerniejewskim a powiecie Gnieźnińskim, został dziedzic dóbr Józef Rasiński z Marzenina na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca nauczyciel Jauksch, w Mierzewie zamieszkały.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 15.

Bromberg, den 12. April 1872.

Bydgoszcz, dnia 12. Kwietnia 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

231 Das 7. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7953. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunallandtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

232 Das 8. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7954. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Kassel beauftragten General-Brandversicherungs-Kommission.

Nr. 7955. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre.

Nr. 7956. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempau-Niederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872.

Nr. 7957. Bekanntmachung, betreffend die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Preußisch-Holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

233 Das 9. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7958. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 7959. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Sammlung S. 765. ff.)

Nr. 7960. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 7. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7953. Najwyższe rozporządzenie z 17. Stycznia 1872, tyczące się potwierdzenia uchwalonego przez 43 sejm komunalny Staregopomorza przejrzanego regulaminu dla towarzystwa ogniowego dla obwodów wiejskich Staregopomorza.

Oddział 8. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7954. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Września 1871, tyczące się organizacyi jeneralnéj komisyi asekuracyjnéj ogniowéj, zleconéj administracyą jeneralnéj kasy ogniowéj w Kassel.

No. 7955. Najwyższe rozporządzenie z dnia 24. Stycznia 1872, tyczące się pozwolenia na dalsze pobieranie podatku przechodowego w Malborgu na dalsze pięć lat.

No. 7956. Statut dla stowarzyszenia ku melioracyi żuław Krempau w powiecie Steinburg. Z dnia 27. Stycznia 1872.

No. 7957. Obwieszczenie dotyczące koncesyi monarszéj udzielonéj towarzystwu kolei żelaznéj północno-Brabancko-Niemieckiéj na budowę i utrzymywanie kolei żelaznéj od prusko-holenderskiéj granicy pod Gennep do Cleve i na Goch i Xanten do Wesel. Z dnia 5. Lutego 1872.

Oddział 9. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7958. Przywilej względem wydania opiewających na dzierzyciela pięcioprocentowych obligacyi miasta Lauban w ilości 100,000 tal. Z dnia 24. Stycznia 1872.

No. 7959. Najwyższe rozporządzenie z dnia 29. Stycznia 1872, dotyczące potwierdzenia dodatku do rewidowanego regulaminu dla Westfalskiego prowincyalnego towarzystwa ogniowego z 26. Września 1859. (Zb. Pr. str. 765 i nast.).

No. 7960. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Lutego 1872, tyczące się przywrócenia etatutu dla towarzystwa do melioracyi gruntów położonych nad wielką Wełną między

Digitized by Google

der Zrazim und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

234 Das 10. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7961. Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7962. Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7963. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 7964. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. Dezember 1871.

235 Das 11. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7965. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7966. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Nr. 7967. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

236 Das 12. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7968. Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Kassel. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 7969. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee.

Nr. 7970. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die

Zrazimskim i Rogowskim młynem w powiatach Wągrówca i Mogilna.

Oddział 10. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7961. Prawo, dotyczące obracania jednokrotnych dochodów, do kasy Państwa w roku 1872 na kredyty celne i poborcze wpływających. Z dnia 15. Lutego 1872.

No. 7962. Prawo, dotyczące zmiany względnie inszego ustanowienia kilku okręgów wyborczych dla izby deputowanych. Z dnia 15. Lutego 1872.

No. 7963. Prawo, dotyczące zniesienia podatków od książeczek czeladnych. Z dnia 21. Lutego 1872.

No. 7964. Traktat pomiędzy Prusami a Saksonią względem zbudowania kolei żelaznéj z Luebbenau na Kamenz do Radeberg. Z dnia 14. Grudnia 1871.

Oddział 11. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7965. Prawo, tyczące się okupienia (abluicyi) ciężarów realnych w obwodzie regencyjnym wisbadeńskim i w należących do obwodu regencyjnego kasselskiego byłych dzielnicach wielko-księsko-heskich. Z dnia 15. Lutego 1872.

No. 7966. Prawo, dotyczące rozszerzenia związków prowincyalnych prowincyi Saskiéj i prowincyi Nadreńskiéj. Z dnia 24. Lutego 1872.

No. 7967. Rozporządzenie, tyczące się wykonania praw względem rozszerzenia związków prowincyalnych prowincyi Saskiéj i prowincyi Nadreńskiéj. Z dnia 24. Lutego 1872.

Oddział 12. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7968. Prawo, dotyczące uchylenia obowięzujących w powiecie Meisenheim rozporządzeń o jeneralnym instytucie asekuracyjnym ogniowym w Kassel. Z dnia 21. Lutego 1872.

No. 7969. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Stycznia 1872, dotyczące nadania powiatowi Templinskiemu, w obwodzie regencyjnym Poczdamskim, praw fiskalnych na objąć się przez niego mającą żwirówkę na akcye od Ruppińskiéj granicy powiatowéj pod Badingen na Zehdenick i Templin aż do wchodu w berlinsko-prenzlawską żwirówkę.

No. 7970. Najwyższe rozporządzenie z dnia 24. Stycznia 1872, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymanie drogi powiatowéj, w powiecie ziemskim Królewieckim, w obwodzie regencyjnym równoimiennym, z Aweiden do Mahnsfeld prowadzącéj,

Digitized by Google

Königsberg-Aweider Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße.

Nr. 7971. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thlrn. IV. Emission. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 7972. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

do Królewiecko - Aweidenskiéj żwirówki przyłączającéj się.

No. 7971. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych królewieckiego powiatu ziemskiego w ilości 100,000 tal. IV. emisyi. Z dnia 24. Stycznia 1872.

No. 7972. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi udzielonéj towarzystwu kolei żelaznéj reńskiéj na budowę i obrot kolei komunikacyjnéj pomiędzy liniami kolejowemi Neuss-Dueren i Dueren-Euskirchen. Z dnia 2. Marca 1872.

237 Das 13. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Oddział 13. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

Nr 7973. Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das Deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872.

No. 7973. Prawo, dotyczące Najwyższego rozporządzenia z dnia 10. Czerwca 1871 i rozszerzenia sprawunków Pruskiego banku na kraje Państwa Niemieckiego Alzacyą i Lotaryngią. Z dnia 26. Lutego 1872.

Nr. 7974. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bankkomtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 26. Februar 1872.

No. 7974. Rozporządzenie znoszące ustawę z dnia 10. Czerwca 1871, dotyczącą założenia kantorów bankowych, komandyt i agentur w Alzacyi i w Lotaryngii przez Pruski bank. Z dnia 26. Lutego 1872.

Nr. 7975. Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

No. 7975. Prawo, dotyczące dozoru nad publicznem oświeceniem i wychowaniem. Z dnia 11. Marca 1872.

Nr. 7976. Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

No. 7976. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi udzielonéj towarzystwu kolei żelaznéj Magdeburg-Halberstadt na budowę i obrot kolei gałęziowéj od kolei żelaznéj Berlin-Lehrte między Berlinem i Szpandau do Charlottenburg. Z dnia 1. Marca 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

238 **Instruktion**

zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1872, nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindebücher nach einem, im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centim. und in einer Breite von ungefähr 10 Centim. anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blattes, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonne: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei in dieser Weise zusammengehörigen Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstatteften gewähren.

II. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache Desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuches verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzu-

legen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März c. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März c. ab weder Gebühren noch sonstigen Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden. Berlin, den 26. Februar 1872. Der Minister des Innern. **Graf Eulenburg.**

Anlage A.

№ Gesinde-Dienstbuch

NB. Die Ausstellung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:

Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1. Nr. des Dienstes	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Inhaber ist angenommen als:	4. Tag des Dienstantritts.	5. Tag des Dienstaustritts.	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß.	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1.						
2.						

239 **Bekanntmachung.**

Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbureaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

240 **Bekanntmachung,**

betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, gegen Gewährung eines Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2) wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren

Obwieszczenie,

tyczące się przypuszczalnéj już teraz wymiany obligów pożyczki państwowéj pięcioprocentowéj z roku 1859, ku spłacie dnia 1. Lipca 1872 wypowiedzianych, za udzieleniem naddatku czyli ażyo.

W odniesieniu się do obwieszczenia naszego z dnia 2. Stycznia r. b., (Staatsanzeiger No. 2) według którego obligi pożyczki państwowéj pięcioprocentowéj z roku 1859, obwieszczeniem z d.

Digitized by Google

Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungstermine in der, in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios, den festen Betrag von 101⅓ Thlrn. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1½ Thlr. ausmachen, ein Agio von ⅓ Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

21. Grudnia r. z. (Staatsanzeiger No. 201) dla wymiany dnia 1. Lipca r. b. gotówką wypowiedziane, już przed terminem wypowiedzenia mogą być wymieniane w sposób przepisany obwieszczeniem najpierw wyrażonem przy wyznaczonéj do wymiany kasie umarzającéj długi państwowe tu w miejscu, Oranien ulica No. 94, jako też przy królewskich kasach głównych rejencyjnych i okręgowych oraz przy kasie powiatowéj w Frankfurcie n. M., podajemy daléj na mocy postanowienia w ustępie 2 paragrafu 4 prawa z dnia 18. Grudnia r. z., (zbiór praw strona 593) stósownie do wyższego rozporządzenia do wiadomości publicznéj, że wspomniane kasy odebrały upoważnienie do wypłacenia tym, co owe obligi w czasie od 1. do 30. Kwietnia r. b. wymienią, stałéj sumy 101⅓ tal. za każde 100 tal. kapitału, licząc w to urosłe od 1. Stycznia r. b. procenta i ażyo. Suma ta mieści w sobie na termin 1. Kwietnia, w którym procenta za pierwsze trzy miesiące roku 1½ tal. wynoszą, ⅓ tal. ażyo.

Berlin, dnia 28. Marca 1872.

Zarząd główny długów państwa.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

241 Seitens der Französischen Regierung sind Mittheilungen hierher gelangt, welche über das weitere Fortschreiten der in meiner Verfügung vom 21. Februar v. J. bezeichneten, in Frankreich aufgetretenen Krankheit des Weinstocks nähere Auskunft enthalten. Diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer der Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer der Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ard'eche und l'Herault, außerdem aber auch in Bordelais gezeigt. Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Indem ich die Königliche Regierung von dem drohenden Fortschreiten dieser Krankheit in Kenntniß setze, welche von der Französischen Regierung als eine „Landplage" bezeichnet wird und gegen welche bisher ein anderes Mittel, als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist, veranlasse ich die Königl. Regierung, durch wiederholte öffentliche Bekanntmachungen in Ihrem Amtsblatt das betheiligte Publikum von der Gefahr zu benachrichtigen, welche sich immer mehr den Deutschen Grenzen nähert und das Publikum vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs ausdrücklich zu warnen.

An die Königl. Regierung zu Wiesbaden, Trier, Coblenz, Köln.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung nachrichtlich mit dem Veranlassen, auch Ihrerseits eine ähnliche Warnung, wie sie am Schluß der vorstehenden Verfügung vorgeschrieben, durch Ihr Amtsblatt zu erlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1871.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) **v. Selchow.**

An die Königl. Regierung zu Bromberg. Nr. 8559.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 21. Dezember 1871 hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 30. März 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

242 Der Kreisbaumeister Ritter zu Trier hat, wie wir bereits unterm 21. November 1866 bekannt gemacht haben, eine neue Vorrichtung zur Aufhängung der Kirchenglocken erfunden.

Diese Vorrichtung verspricht nach den uns vorgelegten Attesten vor den bisher üblich gewesenen

Digitized by Google

Methoden insofern wesentliche Vortheile, als dadurch eine leichtere Schwingung der Glocken und ein verstärkter Schall derselben bewirkt wird, auch die sonst gewöhnliche Erschütterung der Glockenstühle sehr vermindert wird.

Wir nehmen Veranlassung, auf diese in Preußen und in vielen anderen deutschen Staaten patentirte Erfindung aufmerksam zu machen und bemerken, daß ausführliche Prospecte darüber vom Erfinder auf Verlangen franco übersandt werden, welcher bei Anwendung seiner Methode auch eine specielle Bauzeichnung mit eingeschriebenen Maßen zu einem neuen hölzernen Glockenstuhle unentgeltlich liefert, wenn der alte zur Zeit nicht mehr brauchbar sein sollte und nicht beibehalten werden könnte, oder, wie dies bei neuen Thürmen gewöhnlich der Fall ist, ein neuer Stuhl gefertigt werden müßte.

Bromberg, den 27. März 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

243 Der Bundesrath des Deutschen Reichs hat beschlossen, das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundes-Gesetz-Blatt von 1870, S. 461 ff.) in verschiedenen Punkten abzuändern und mit diesen Abänderungen unter der nunmehrigen Bezeichnung:

„Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands"

vom 1. Januar 1872 ab auch auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen auszudehnen.

Die bezügliche Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt pro 1872 Nr. 5) enthält die Abänderungen, welche das frühere Reglement erfahren hat.

Das Reglement in seiner neuen Fassung also lautend:

Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

1) Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§ 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§ 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Digitized by Google

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise Aufsichtsbehörde, besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen (Vizinalstraßen) erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§ 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrich-

Digitized by Google

tungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§ 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 beziehungsweise 19 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§ 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß bei Steigungen der Bahn

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „	1/300	„ 6. „	„ 10. „
„ „	1/200	„ 5. „	„ 8. „
„ „	1/100	„ 4. „	„ 7. „
„ „	1/60	„ 3. „	„ 5. „
„ „	1/40	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als 1/40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung. Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§ 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§ 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges, nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;

Digitized by Google

d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e. das Datum der letzten Revision.

§ 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädignngen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:
a. beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken,
b. bei Inangbringung der Züge in den Stationen.

§ 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§ 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§ 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§ 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:
a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken;
c. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§ 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 25 angegebene höchste Fahrge-

Digitized by Google

schwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;

b. die im § 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein.

§ 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§ 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden;

§ 30. Wenn es im Intresse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§ 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl vom Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§ 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen obern Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens $^1/_4$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Areitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§ 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen sind zulässig.

Digitized by Google

§ 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender. Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§ 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht

gegeben werden.

§ 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslocomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§ 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königl. württembergischen Regierung erfordert. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§ 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

Digitized by Google

§ 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 51. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden, dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

Digitized by Google

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§ 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.

§ 62. Hunde (vorbehaltlich der Bestimmung in § 22 Absatz 1 des Betriebs-Reglements) und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§ 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf,

Digitized by Google

wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 71. Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebs-Inspektor,
3) die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontroleure und Oberzugmeister,
4) die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, Bahnhofsverwalter, beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren,
9) die Stations-Aufseher, Bahnhofs-Aufseher,
10) die Stations-Assistenten, Bahnhofsinspektions-Assistenten,
11) die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter,
12) die Zugführer, Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 73. Allen im § 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besondereu Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorher-

Digitized by Google

gehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1872 auf den Bahnen Deutschlands in Kraft.

Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezial-Reglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen, beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichskanzler-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 29. Dezember 1871. Der Reichskanzler. In Vertretung: **Delbrück.**

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 19. März 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

244 Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts und Erziehungswesens vom 11. d. Mts., im Auftrage des Staats die Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren des Regierungsbezirks zur Fortführung ihres Amtes.

Bromberg, den 28. März 1872.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Z rozkazu pana ministra spraw duchownych, oświecenia i spraw lekarskich zatwierdzamy niniejszem z polecenia rządu inspektorów powiatowych i miejscowych obwodu rejencyjnego do sprawowania nadal ich urzędu na podstawie prawa, tyczącego się dozoru nad nauką i wychowaniem z dnia 11. b. m.

Bydgoszcz, dnia 28. Marca 1872.
Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

245 Bekanntmachung.

Die Station Wjäsma der Moskau-Brester Eisenbahn und die Stationen Smolensk und Orel der Orel-Witebsker Eisenbahn sind vom 15. April 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstationen mit direkten Tarifsätzen aufgenommen worden.

Tarifnachträge sind von allen Verbandverwaltungen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. März 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

246 Der Gerichts-Assessor Prausnitzer ist zur Beschäftigung bei der Königl. Regierung eingetreten und in das Kollegium eingeführt.

Asesór sądowy Prausnitzer wstąpił do Królewskiéj rejencyi jako pracownik i został do kolegium wprowadzony.

247 Der provisorische Lehrer Schmidt an der evangelischen Schule in Johannisdorf, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

248 Der provisorische Lehrer Haaza an der katholischen Schule in Gniewkowo, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

249 Der Lehrer Hein als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Friedrichshorst, im Kreise Bromberg, interimistisch angestellt.

250 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Behse ist vom 1. Mai c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Königlichen Förster, die Försterstelle zu Kobelblott der Oberförsterei Bartelsee verliehen worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

251 Der Schulamts-Kandidat Schwalbe ist als ordentlicher Lehrer an das Königl. Gymnasium zu Krotoschin berufen worden.

252 Personal-Veränderungen
im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro März 1872.

Versetzt: Der Post-Expediteur Arlt von Chelmce nach Miescisko.
Gestorben: Der Packetträger Brandt in Kotomierz.

Staats-Bibliothek München

253 Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des IV. Quartals 1871 und I. Quartals 1872.

Ernannt: der Berggeschworene Zimmermann in Beuthen O./S. zum Revierbeamten des Waldenburger Reviers mit dem Amtscharakter als Bergmeister,
die Bergwerksdirigenten Bergrath Rehler zu Tarnowitz und Broja zu Zabrze zu Bergwerks-Direktoren,
der Hüttenfaktor Wiebner zu Eisengießerei bei Gleiwitz zum Hütten-Inspektor,
der Schichtmeister Hoffmann zu Zabrze zum Faktor,
die Bergreferendarien Viktor Schubert und Karl Kühn zu Bergassessoren.

Ertheilt: dem Bergwerks-Direktor Broja zu Zabrze der Charakter als Bergrath,
dem technischen Sekretair Kreuschner zu Königshütte der Charakter als Berg-Inspektor.

Verliehen: dem Oberbergamts-Markscheider Hörold der Rothe Adler-Orden 4. Klasse.

Beauftragt: der Salinen-Inspektor Besser zu Schönebeck mit Leitung der Arbeiten zur Errichtung einer Saline bei Inowraclaw.

Versetzt: der Bau-Inspektor Krah zu Königshütte als Wasserbau-Inspektor nach Tilsit.

Gestorben: der Oberschichtmeister Gottschalk zu Zabrze.

Ausgeschieden: der Hütten-Eleve Dr. Dürre in Folge seiner Ernennung zum Lehrer an der polytechnischen Schule zu Aachen und der Bergassessor Florian behufs Uebertritt in Privatdienste.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 16.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 19. April 1872. Bydgoszcz, dnia 19. Kwietnia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

354 **Bekanntmachung.**

Auf den Antrag der Königlichen Regierung in Bromberg sind die nachstehend bezeichneten Bezirks- resp. Kreisstraßen und zwar:

1) von Bromberg über Rynarzewo nach Schubin,
2) von Znin nach Gonzawa,
3) von Klecko über Kiszkowo bis zur Bezirksgrenze in der Richtung auf Pubewitz,
4) von Miescisko nach Klecko,
5) von Chodziesen nach Budzyn,
6) vom Bahnhofe Miasteczko bis zur Berlin-Bromberger Staats-Chaussee in Grabowo,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen.

Berlin, den 31. März 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: **Machow.**

355 **Bekanntmachung.**

Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbureaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

356 **Bekanntmachung,**

betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publikums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefs in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsort unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das

Digitized by Google

Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

257 Den Posthalter Ferdinand Scheel zu Czarnikau, welcher bereits früher als Taxator im Allgemeinen gerichtlich vereidigt worden ist, haben wir zum Kreis-Taxator für den Kreis Czarnikau ernannt.

Bromberg, den 9. April 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

258 Das Grundstück Wudzynnek Nr. 3, einschließlich der demselben zugeschriebenen Parzelle Dombrowa, ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen von dem Gemeindebezirk Wudzynnek abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Trzebin vereinigt worden.

Bromberg, den 11. April 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

259 Auf der Feldmark des Ritterguts **Markowo**, im Inowraclawer Kreise, ist ein neues Vorwerk angelegt, welchem der Name „**Emmingen**" beigelegt ist.

Dasselbe verbleibt im Gutsbezirke des Ritterguts **Markowo**.

Bromberg, den 13. April 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

260 **Bekanntmachung.**

Durch Ernennung des Kreiswundarztes Dr. Hasse zum Kreis-Physikus des Flatower Kreises ist die Kreiswundarztstelle dieses Kreises vakant geworden. Qualifizirte Medizinal-Personen fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu der Stelle zu melden, und bemerken, daß über den Wohnsitz des zweiten Medizinal-Beamten die Bestimmungen wir uns vorbehalten.

Marienwerder, den 8. April 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

261 **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Verordnung für die Schiedsmänner der Provinz Posen vom 7. Juni 1841 haben wir die Resultate der Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1871 in der Anlage zusammenstellen lassen.

Dieselben werden hierdurch zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht.

Bromberg, den 5. April 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Stósownie do ustawy dla rozjemców prowincyi Poznańskiéj z dnia 7. Czerwca 1841 kazaliśmy rezultaty czynności rozjemców z roku 1871 w załączonym spisie zestawić.

Takowe podają się niniejszem mieszkańcom obwodu naszego do wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 5. Kwietnia 1872.

Królewski sąd apelacyjny.

Zusammenstellung

der Resultate des Instituts der Schiedsmänner im Jahre 1871.

Nr.	Kreis.	Zahl der Schiedsmänner.	Zahl der anhängig gemachten Sachen: überjährige.	diesjährige.	Zusammen.	Davon sind beendigt: durch Vergleich.	durch Zurücktreten der Parteien.	durch Ueberweisung an den Richter.	Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben.	Zusammen.
1	Bromberg . . .	35	4	1497	1501	458	231	791	21	1501
2	Chodziesen . . .	19	6	591	597	232	95	270	—	597
3	Czarnikau . . .	18	—	953	953	386	124	442	1	953
4	Gnesen	25	—	1071	1071	407	134	530	—	1071
5	Inowraclaw . .	27	3	1599	1602	620	364	617	1	1602
6	Mogilno	16	2	788	790	249	100	435	6	790
7	Schubin	20	28	1024	1052	410	202	436	4	1052
8	Wirsitz	21	6	733	739	297	150	275	17	739
9	Wongrowiec . .	25	1	961	962	372	120	467	3	962
	Summa	206	50	9217	9267	3431	1620	4263	53	9267

262 **Bekanntmachung.**

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs und in Gemäßheit der An-

Digitized by Google

ordnungen Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird den 6. Mai c. das Gymnasium zu Wongrowitz zunächst mit den unteren vier Klassen und einer Vorschule eröffnet werden.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir diejenigen Eltern, welche ihre Söhne diesem neuen Gymnasium anvertrauen wollen, mit folgenden Bestimmungen bekannt:

1) die Anmeldungen und Prüfungen der Schüler werden in den Tagen vom 1. bis 4. Mai 1872 stattfinden und zwar die Anmeldungen in den beiden ersten, die Prüfungen in den beiden letzten Tagen,
2) dieser Prüfung müssen sich alle Schüler ohne Ausnahme unterwerfen, also auch Diejenigen, welche bereits auf einer höheren Anstalt waren,
3) jeder Schüler muß schon bei der Anmeldung einen Taufschein, Impfschein und ein Zeugniß derjenigen Schule oder desjenigen Lehrers, dessen Unterricht er bisher genossen hat, vorlegen,
4) das Schulgeld für das Gymnasium ist incl. Turn- und Bibliothekgeld auf 21 Thlr. jährlich, das Schulgeld für die Vorschule auf 12 Thlr. jährlich und das nur ein Mal zu zahlende Inscriptionsgeld auf 1 Thlr. festgestellt worden. Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt vierteljährig prænumerando.

Posen, den 13. April 1872. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

263 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse betreffend, sind von den Kreisständen:

der Gutspächter Rahn in Roszkow und
der Gutsbesitzer v. Czapski in Kuchary

als Kreisverordnete für den Pleschener Kreis gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 9. April 1872.

Königliche General-Kommission für die Provinz Posen.

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowienia § 2 rozporządzenia z dnia 30. Czerwca 1834 tyczącego się postępowania w sprawach podziałów wspólności, ablucyów i regulacyów stósunków dominialnych a włościańskich, zostali:

Pan Rahn, dzierzawca dóbr w Roszkowie i
Pan Czapski, dziedzic w Kucharach

na deputowanych w powiecie Pleszewskim przez stany obrani a przez podpisaną komisyą potwierdzeni, co się niniejszem do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 9. Kwietnia 1872.

Królewska Komisya Jeneralna dla prowincyi Poznańskiéj.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

264 Der Lehrer Lehrer August Streich aus Inowraclaw ist als technischer Lehrer an das Königliche Progymnasium zu Trzemeszno berufen worden.

265 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1) Der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Lademann ist von Königsberg nach Bromberg versetzt und mit der Verwaltung der II. Abtheilung der Ober-Betriebs-Inspektion der Ostbahn beauftragt,
2) der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Tasch ist von Schneidemühl nach Königsberg versetzt,
3) der Eisenbahn-Baumeister Bachmann ist in Stelle des ꝛc. Tasch mit der kommiss. Verwaltung der III. Betriebs-Inspektion in Schneidemühl beauftragt.

4) Ernannt sind:

a. der Eisenbahnbaumeister und kommissarische Betriebs-Inspektor Baumert in Schneidemühl zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor,
b. der Eisenbahn-Sekretair Hecht, die Bureau-Assistenten: Junke, Zantop, Kitschler, Maaß, Gorgel, Runge, Rüger, Weber, Pillath, Lüdtke, Bahr, Wieprecht, Haegele, Wittke, Micoteit, Wendt, Brinkmann, Pautz, Mühlmann, Kolleng, sowie der Betriebs-Sekretair Schmidt zu Königlichen Eisenbahn-Sekretairen,
c. der Bureau-Assistent Kramer zum Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kassen-Buchhalter,
d. die Bureau-Assistenten Holmig, Zenke und Schmidt zu Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretairen,
e. der Stations-Assistent Schwarz in Schulitz zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten.

Bromberg, den 6. April 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Telegraphen-Direction.

266 Es ist versetzt: der Telegraphenbote Cywinsky von Bromberg nach Thorn.

Digitized by Google

367 Im Geschäftsbereiche des Provinzial-Steuer-Direktorats zu Posen ist im Laufe des I. Quartals 1872 der Ober-Grenz-Kontroleur Reppich in Paprosz zum Haupt-Amts-Kontroleur in Bie (Elsaß-Lothringen) befördert worden. Ferner ist:

1) dem Provinzial-Steuer-Sekretair Hake in Posen der rothe Adler-Orden IV. Klasse,
2) dem Steuer-Inspektor Kowalewicz in Bromberg, aus Anlaß seines Dienstjubiläums, der Königl. Kronen-Orden IV. Klasse und
3) dem Thor-Kontroleur Kapell in Bromberg das Allgemeine Ehrenzeichen

Allerhöchst verliehen worden.

Außerdem haben die Ober-Steuer-Kontroleure Seibt in Czarnikau und Lane in Chodziesen das Patent als Steuer-Inspektor erhalten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 17.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 26. April 1872. | Bydgoszcz, dnia 26. Kwietnia 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

268 Das 14. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7977. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872. Vom 17. März 1872.

Nr. 7978. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thlrn. Vom 21. Februar 1872.

269 Das 15. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7979. Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872.

Nr. 7980. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee.

Nr. 7981. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

Nr. 7982. Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr. Heringen. Vom 18. März 1872.

Nr. 7983. Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Entschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Eschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 14. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7977. Prawo, tyczące się ustanowienia Etatu państwa na rok 1872. Z d. 17. Marca 1872.

No. 7978. Przywiléj względem wydania na każdego dzierzyciela opiewających obligacyi miasta Wollin, w obwodzie regencyjnym Szczecińskim, w ilości 20,000 talarów. Z dnia 21. Lutego 1872.

Oddział 15. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7979. Prawo, tyczące się przekazania rocznéj sumy 142,000 tal. i kapitału w ilości 46,380 tal. związkowi stanów komunalnych obwodu regencyjnego wiesbadeńskiego. Z dnia 11. Marca 1872.

No. 7980. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Lutego 1872, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj w powiecie Chełmińskim, obwodzie regencyjnym Kwidzyńskim, od końca miasta Briesen prowadzącéj do dworca Wallicz ku przyłączeniu do kolei żelaznéj Toruńsko-Instruckiéj.

No. 7981. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Lutego 1872, dotyczące osób w czasie prawoważności Pruskiego kodeksu karnego z dnia 14. Kwietnia 1851 na karę domu poprawy skazanych i tym sposobem obywatelskich praw honorowych pozbawionych.

No. 7982. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi udzielonéj towarzystwu kolei żelaznéj Saal-Unstrut na budowę i obrot kolei żelaznéj z Straussfurt do W.-Heringen. Z dnia 18. Marca 1872.

No. 7983. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi udzielonéj towarzystu kolei żelaznéj Monasteru-Enschede na budowę i obrot kolei żelaznéj z Monasteru na Burgsteinfurt do Pruskiéj granicy krajowéj pod Glanerbrück, ku przyłączeniu do kolei zbudowanéj ztąd do Enschede. Z d. 19. Marca 1872.

Digitized by Google

270 Das 16. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7984. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Nr. 7985. Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

Oddział 16. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7984. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Marca 1872, dotyczące ustawienia nowych etatów pensyjnych, regulacyi salaryi w okresie etatów i stosunków starszeństwa urzędników sędziowskich i urzędników prokuratoryi rządowéj.

No. 7985. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi udzielonéj towarzystwu kolei żelaznéj Hanowersko-Altenbekenskiéj na budowę i obrot kolei z Hildesheim w kierunku na Brunświk aż do granicy krajowéj, jako i kolei z Grauhof do Goslar. Z dnia 22. Marca 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

271 **Bekanntmachung,**
betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: **„Wenn unbestellbar, Nachricht"** sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichs-Postgebiets.

Berlin, den 15. April 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

272 Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 30. September 1871 vorschriftsmäßig erfolgten Auslooſung der im Jahre 1872 planmäßig zu amortisirenden 5 pCt. Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 500 Thlr. 40, 169, 204, 208, 249, 273, 277, 279, 281, 295, 327, 392, 435, 442, 505, 578, 637, 677, 734, 740, 750, 788, 801, 816, 819, 841, 868, 904, 936, 958; dreißig Stück zusammen 15,000 Thlr.

Litt. B. über 200 Thlr. 2, 9, 80, 104, 124, 158, 191, 209, 293, 299, 337, 373, 426, 437, 456, 472, 480, 501, 529, 623, 627, 635, 695, 696, 734, 796, 819, 877, 918, 922, 926, 956, 1000, 1019, 1169, 1215, 1258; sieben und dreißig Stück zusammen 7400 Thlr.

Litt. C. über 100 Thlr. 11, 68, 92, 97, 123, 161, 177, 337, 349, 358, 376, 385, 415, 446, 465, 466, 476, 494, 638, 657, 676, 689, 693, 720, 770, 813, 817, 846, 862, 943, 978, 1011, 1125, 1158, 1197, 1219, 1317, 1434, 1445, 1533, 1628, 1695, 1714, 1718, 1727, 1733, 1737, 1743, 1783, 1803, 1806, 1814, 1833, 1875, 1900, 1964, 2020, 2147, 2159, 2238, 2246, 2303, 2307, 2336, 2363, 2419, 2425, 2480, 2587, 2619, 2724, 2773, 2828, 2835, 2927, 2930, 2984, 3052, 3057, 3060, 3080, 3113, 3140, 3198, 3832, 3352; sechs und achtzig Stück zusammen 8600 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in courssähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst, bei dem Schlesischen Bankverein zu Breslau, oder bei dem Bankhause Hirschfeldt et Wolff in Berlin vom 1. Juli 1872 ab, bei Letzterem jedoch nur bis zum 31. December 1872 in Empfang zu nehmen.

Von den bereits früher verlooſten Provinzial-Obligationen sind die Nummern

Litt. B. Nr. 213 und Litt. C. Nr. 2934,

deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1869,

Litt. A. Nr. 179, Litt. B. Nr. 144 und Litt. C. Nr. 380, 1348,

deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1870,

Litt. A. Nr. 761, 898, 922, Litt. B. Nr. 118, 377, 378, 997,
Litt. C. Nr. 404, 553, 1045, 1148, 2850,

deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1871 aufgehört hat, bis jetzt nicht eingeliefert worden.

Posen, den 6. December 1871. Der Ober-Präsident der Provinz Posen **v. Königsmarck.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

273 **Bekanntmachung.**

Der Kreis Wongrowitz ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern für die Zukunft in 5 Polizei-Distrikte getheilt und in Folge dessen ist ein neuer Distrikt mit dem Amtssitz Lekno gebildet worden.

Die neue Distrikts-Eintheilung tritt mit dem 1. Mai c. in's Leben und ist von diesem Zeitpunkte ab die Verwaltung des neuen Distrikts Lekno dem Distrikts-Kommissarius Klose interimistisch übertragen worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in der Stadt Lekno nehmen.

Die neue Distrikts-Eintheilung ergiebt sich aus nach der folgenden Nachweisung:

Eintheilung des Kreises Wongrowitz in 5 Polizei-Distrikte.

Nr.	Namen der Ortschaft.	Qualität der Ortschaft.	Seelenzahl.
	I. Distrikt Gollancz.		
1	Bogdanowo	Vorwerk	131
2	Brdowo	Vorwerk	25
3	Budki	Vorwerk	83
4	Buszewo	Dorf	133
5	Charlottenhof	Vorwerk	90
6	Chawlodno	Vorwerk	113
7	Chawlodno	Dorf	173
8	Choyna	Dorf	444
9	Czerlin	Rittergut	192
10	Czerlin	Dorf	135
11	Czeslawice	Rittergut	259
12	Czeszewo	Rittergut	247
13	Czeszewo	Dorf	136
14	Danaborz	Vorwerk	73
15	Dziewierzewo	Rittergut	270
16	Dziewierzewo	Dorf	141
17	Glogowiniec	Gut	73
18	Grabowo	Dorf	148
19	Graboszewo	Vorwerk	131
20	Grylewo	Rittergut	219
21	Jelen	Försterei	29
22	Jeziorki	Dorf	121
23	Körnershöh	Vorwerk	10
24	Konary	Rittergut	165
25	Konary	Dorf	105
26	Kopaszyn	Dorf	187
27	Krzyzanki	Vorwerk	113
28	Gr. Laskownica	Vorwerk	112
29	Kl. Laskownica	Rittergut	130
30	Laskownica	Dorf	26
31	Lengliszewo	Vorwerk	67
32	Meysker Mühle	Etablissement	24
33	Miastowice	Rittergut	99
34	Miastowice	Dorf	157
35	Morakowo	Rittergut	236
36	Morakowo	Dorf	136
37	Mostki	Vorwerk	132
38	Netzkrug	Etablissement	—
39	Neu Panigrodz	Dorf	192
40	Oporzyn	Rittergut	81
41	Panigrodz Kolonie	Dorf	142
42	Panigrodz Alt	Dorf	529
43	Parkowo	Vorwerk	39
44	Pawlowo b. Margonin	Rittergut	135
45	Pawlowko	Rittergut	51
46	Podjeziorze	Dorf	38
47	Potulin	Vorwerk	66
48	Potulin	Dorf	190
49	Prostkowo Mühle	Vorwerk	28
50	Rusiec	Rittergut	94
51	Rusiec	Dorf	50
52	Rybowo	Rittergut	285
53	Rybowo	Dorf	38
54	Smogulec	Rittergut	248
55	Smolary	Rittergut	115
56	Smolary	Dorf	194
57	Toniszewo	Dorf	321
58	Stolenzyn	Rittergut	228
59	Stolenzyn	Dorf	72
60	Szubianki	Kolonie	26
61	Tomczyce	Dorf	274
62	Wilkonica	Vorwerk	28
63	Wygoda	Vorwerk	8
64	Wymyslowo	Vorwerk	29
65	Zaszkowice	Vorwerk	99
		Summa	8665
	II. Distrikt Lekno.		
1	Alexandrowo	Vorwerk	17
2	Bialybrod	Vorwerk	31
3	Bracholin	Dorf	173
4	Deutsch Briesen	Dorf	228
5	Karolinenhof	Vorwerk	46
6	Grenziny	Gut	70
7	Gruntowice	Dorf	185
8	Kiedrowo	Dorf	102
9	Klemkenhof	Dorf	37
10	Kolybki	Vorwerk	136
11	Kolybki	Dorf	70
12	Koninek	Dorf	240
13	Kopanin	Rittergut	135
14	Krosno	Dorf	182
15	Kozielsko	Dorf	81
16	Kujawki	Gut	124
17	Lekno	Rittergut	80

Digitized by Google

Nr.	Namen der Ortschaften.	Qualität der Ortschaft.	Seelenzahl.
18	Ludwikowo	Vorwerk	63
19	Lukowo	Rittergut	206
20	Lukowo	Dorf	106
21	Marcyanowo	Vorwerk	53
22	Mionza	Dorf	136
23	Micharzewo	Probsteigut	65
24	Gr. Mierkowice	Dorf	110
25	Kl. Mierkowice	Dorf	93
26	Miendzylisie	Rittergut	133
27	Modrzewie	Vorwerk	32
28	Mokronos	Dorf	362
29	Nadborowo	Rittergut	130
30	Nadborowko	Vorwerk	26
31	Niemczyn	Rittergut	178
32	Niemczyn	Dorf	89
33	Niemczynek	Rittergut	126
34	Ostrowo bei Gollancz	Etablissement	36
35	Pontnowo	Vorwerk	21
36	Paryz	Rittergut	135
37	Piotrkowice	Rittergut	145
38	Podolin	Rittergut	139
39	Rakowo	Rittergut	116
40	Rakowo	Dorf	59
41	Redgoszcz	Dorf	56
42	Redgoszcz	Vorwerk	100
43	Rutki	Vorwerk	33
44	Siebleczko	Rittergut	171
45	Smuszewo	Rittergut	176
46	Smuszewo	Dorf	199
47	Srebrnagora	Rittergut	210
48	Srebrnagora	Dorf	109
49	Starenzyn	Vorwerk	116
50	Starenzyn	Dorf	26
51	Starenzynek	Vorwerk	120
52	Starenzynek	Dorf	29
53	Stempuchowo	Rittergut	233
54	Stempuchowo	Dorf	63
55	Tarnowo	Dorf	213
56	Tumibaj	Vorwerk	10
57	Turza	Dorf	342
58	Wapno	Rittergut	225
59	Wapno	Dorf	117
60	Werkowo	Dorf	132
61	Wisniewo	Rittergut	188
62	Wisniewo	Dorf	33
63	Wisniewko	Vorwerk	78
64	Zabiczyn	Vorwerk	174
65	Zabiczyn	Dorf	67
66	Zakrzewo	Rittergut	146
67	Zarczyn	Rittergut	272
		Summa	8138

Nr.	Namen der Ortschaften.	Qualität der Ortschaft.	Seelenzahl.
	III. Distr. Janowiec.		
1	Bielawy	Rittergut	94
2	Bielawy	Dorf	75
3	Bogdarka	Vorwerk	15
4	Brudzyn	Rittergut	159
5	Brudzyn	Dorf	243
6	Brzozowiec	Vorwerk	11
7	Cerekwica	Rittergut	218
8	Cerekwica	Dorf	135
9	Damaslaw	Rittergut	137
10	Damaslawek	Rittergut	94
11	Demborog	Vorwerk	12
12	Dochanowo	Dorf	430
13	Dombrowo	Rittergut	171
14	Dombrowo	Dorf	80
15	Dziekczyn	Vorwerk	27
16	Goncz	Rittergut	156
17	Goncz	Dorf	64
18	Gr. Golle	Dorf	226
19	Gorzewo	Rittergut	151
20	Gorzewo	Dorf	31
21	Gorzyce	Dorf	340
22	Janowiec	Dorf	287
23	Janowiec	Rittergut	163
24	Juncewo	Dorf	485
25	Kaczkowo	Dorf	232
26	Kaczkowko	Rittergut	78
27	Koldromb	Rittergut	114
28	Koldromb	Dorf	60
29	Komorowo	Vorwerk	57
30	Komorowo	Dorf	56
31	Kopiec	Vorwerk	21
32	Kwasuty	Dorf	106
33	Lapay	Vorwerk	13
34	Leonardowo	Vorwerk	22
35	Michalowo	Vorwerk	28
36	Miniszewo	Dorf	145
37	Niedzwiady	Rittergut	164
38	Obiecanowo	Rittergut	165
39	Obiecanowo	Kolonie	38
40	Piotrkowiec	Vorwerk	35
41	Padobowiec	Rittergut	123
42	Padobowiec	Dorf	35
43	Poslugowo	Dorf	148
44	Poslugowko	Dorf	52
45	Puzdrowiec	Vorwerk	78
46	Robertowo	Vorwerk	—
47	Recz	Rittergut	281
48	Rom	Dorf	144
49	Rom	Vorwerk	31
50	Sieliec	Rittergut	238
51	Sieliec	Dorf	94

Digitized by Google

Nr.	Namen der Ortschaften.	Qualität der Ortschaft.	Seelenzahl.
52	Skorki	Vorwerk	128
53	Slabomierz	Rittergut	44
54	Slabomierz	Dorf	103
55	Slawoszewo	Rittergut	25
56	Slembowo	Rittergut	207
57	Slembowo	Dorf	27
58	Stawek	Dorf	39
59	Sulinowo	Dorf	212
60	Sarbinowo	Rittergut	163
61	Sarbinowko	Dorf	38
62	Swiatkowo	Rittergut	295
63	Swierczewo	Vorwerk	23
64	Szolastyka	Dorf	30
65	Tunowo	Rittergut	209
66	Tunowo	Dorf	40
67	Uscikowo	Gut	226
68	Ustaszewo	Rittergut	195
69	Welna	Dorf	128
70	Wloszanowo	Rittergut	143
71	Wybranowo	Dorf	224
72	Zerniki	Dorf	380
73	Zerniki	Rittergut	89
74	Zrazim	Mühlenetabliff.	59
75	Zuzolly	Dorf	118
		Summa	9502

IV. Distr. Wongrowitz.

Nr.	Namen der Ortschaften.	Qualität der Ortschaft.	Seelenzahl.
1	Adolffowo	Vorwerk	16
2	Altvorwerk	Vorwerk	33
3	Auenstein	Etablissement	9
4	Auguſtenhof	Vorwerk	34
5	Bartelsee	Dorf	162
6	Bobrowko	Etablissement	7
7	Bobrownik	Kolonie	32
8	Bobrownik	Gut	76
9	Briesen	Rittergut	205
10	Briesen Polnisch	Dorf	55
11	Briesen Haul.	Dorf	74
12	Bukowiec	Dorf	178
13	Carolinenhof	Vorwerk	37
14	Czekanowo	Vorwerk	51
15	Durowo	Gut	136
16	Eichhauſen	Dorf	48
17	Fankowo	Etablissement	16
18	Frymark	Forſtetabliſſem.	16
19	Jakubowo	Dorf	99
20	Jankowo	Dorf	64
21	Joſephowo	Dorf	107
22	Joſephsthal	Dorf	76
23	Kaliska	Kolonie	93
24	Kaliszau	Dorf	192
25	Kaliszau	Vorwerk	146
26	Kamnitz	Dorf	205
27	Kamnitz Kolonie	Dorf	22
28	Kobylec	Dorf	155
29	Kozlonka	Mühlenetabliſſ.	115
30	Kurki	Vorwerk	30
31	Langendorf	Dorf	108
32	Laziska	Domainengut	132
33	Laziska	Dorf	250
34	Lengowo	Dorf	259
35	Marynka	Etabliſſement	13
36	Michalkowiec	Vorwerk	35
37	Mikolajewo	Dorf	161
38	Miesciska ulica	Dorf	155
39	Mrowiniec	Dorf	60
40	Mrowiniec	Vorwerk	120
41	Naleczyn	Vorwerk	53
42	Namolzyblot	Vorwerk	29
43	Neudorf	Schulzengut	140
44	Neuvorwerk	Vorwerk	23
45	Noven	Dorf	265
46	Ochodza	Domainengut	66
47	Ochodza	Dorf	244
48	Ostrowo	Mühlenetabliſſ.	22
49	Pokrzylonica	Dorf	52
50	Potulice	Rittergut	374
51	Potulice Hauland	Dorf	85
52	Potulic	Mühlenetabliſſ.	23
53	Przysieka	Rittergut	142
54	Przysieka	Dorf	25
55	Przysieka Hauland	Dorf	196
56	Rgielsko	Domainengut	79
57	Rgielsko	Dorf	251
58	Rombczyn	Rittergut	324
59	Rombczyn	Dorf	127
60	Ruda Mühle	Etabliſſement	71
61	Rudnicze	Rittergut	147
62	Rudnicz	Dorf	102
63	Runowo	Rittergut	172
64	Runowo	Dorf	54
65	Runowo	Hauland	82
66	Sarbia	Rittergut	84
67	Sarbia	Dorf	192
68	Sarbka	Dorf	135
69	Sienno	Dorf	200
70	Straszewo	Mühle	40
71	Wiatrowo	Dorf	115
72	Wiatrowo Hauland	Dorf	94
73	Wiatrowo	Rittergut	195
74	Wiatrowo Mühle	Etabliſſement	19
75	Wiela	Dorf	139
76	Zbietka	Rittergut	141
77	Zbietka	Dorf	39

Digitized by Google

Nr.	Namen der Ortschaften.	Qualität der Ortschaft.	Seelenzahl.
78	Zelice	Rittergut	227
79	Zelice	Dorf	315
		Summa	8865
	v. Distrikt Schocken.		
1	Antoniewo	Vorwerk	27
2	Bärenbusch	Dorf	189
3	Biniewo	Dorf	34
4	Blczyce	Dorf	265
5	Brzeskowo	Dorf	53
6	Budziejewo	Rittergut	151
7	Budziejewo	Dorf	94
8	Chociszewo	Rittergut	146
9	Chociszewo	Hauland	52
10	Dzwonowo	Vorwerk	55
11	Dzwonowo Hauland	Dorf	95
12	Glinno	Rittergut	142
13	Grzybowo	Dorf	163
14	Grzybowo Hauland	Dorf	78
15	Hohenwalden	Rittergut	114
16	Jablkowo	Rittergut	172
17	Jablkowo	Dorf	111
18	Jablkowko	Dorf	21
19	Jaroszewo	Rittergut	118
20	Ignacewo	Rorwerk	23
21	Imielinko	Gut	90
22	Imielinko	Dorf	42
23	Kakulin	Dorf	191
24	Koszary	Vorwerk	38
25	Kasztelany	Vorwerk	17
26	Kludzyn	Rittergut	167
27	Kludzyn	Dorf	39
28	Kuszewo	Rittergut	119
29	Lechlin	Rittergut	251
30	Lechlin	Dorf	80
31	Lechlin Hauland	Dorf	77
32	Losiniec	Rittergut	207
33	Losiniec	Dorf	33
34	Marlewo	Vorwerk	93
35	Marlewo	Dorf	54
36	Miaczynek	Vorwerk	9
37	Miloslawice	Rittergut	257
38	Miloslawice	Dorf	65
39	Mlynki	Vorwerk	13
40	Nadmühle	Etablissement	49
41	Nadol Mühle	Etablissement	9
42	Naroznik	Etablissement	25
43	Neukrug	Dorf	76
44	Niedarzyn	Dorf	36
45	Nieswiastowice	Rittergut	183
46	Nieswiastowice	Dorf	50
47	Pawlowo	Rittergut	323
48	Pawlowo	Dorf	49
49	Pila Mühle	Etablissement	27
50	Peda	Etablissement	20
51	Plonskowo	Dorf	163
52	Plonskowo Kolonie	Dorf	54
53	Poblesie koscielne	Rittergut	214
54	Poblesie wysokie	Dorf	160
55	Pomarzanki	Rittergut	134
56	Pomarzanki	Dorf	31
57	Popowo koscielne	Rittergut	144
58	Popowo koscielne	Dorf	118
59	Popowo Kolonie	Dorf	150
60	Prusiec	Rittergut	115
61	Prusiec	Dorf	167
62	Prusiec	Mühlenetabliss.	55
63	Raczkowo	Rittergut	131
64	Raczkowo Mühle	Etablissement	1
65	Raczkowo	Dorf	58
66	Rakujady	Dorf	143
67	Revier	Dorf	256
68	Roscinno	Gut	146
69	Roszkowko	Dorf	146
70	Roszkowo	Rittergut	208
71	Schocken	Rittergut	166
72	Sierniki	Rittergut	279
73	Slawa	Vorwerk	7
74	Sosnowka	Vorwerk	30
75	Starre Abbau	Etablissement	9
76	Starre	Vorwerk	101
77	Stawiany	Rittergut	160
78	Szczodrochowo	Dorf	76
79	Woyciechowo	Dorf	133
80	Wymyslowo	Vorwerk	70
81	Wysoka	Rittergut	127
82	Zawady	Vorwerk	20
		Summa	8566
	vi. Distr. Lopienno.		
1	Dobiejewo	Dorf	172
2	Friedrichshof	Vorwerk	90
3	Klein Golle	Dorf	65
4	Julienau	Vorwerk	28
5	Laskowo	Rittergut	171
6	Lopienno	Rittergut	223
7	Mloslawice Haul.	Dorf	216
8	Neu Miendzychod	Vorwerk	44
9	Osno	Dorf	134
10	Ostrowo	Rittergut	93
11	Springberg	Dorf	93
12	Strzeszkowo	Gut	85
13	Szwichowo	Dorf	34
14	Wyganowo	Vorwerk	12
		Summa	1169

Recapitulation.			Seelenzahl.
I.	Distrikt	Gollancz	8665
II.	„	Lekno	8134
III.	„	Janowitz	9502
IV.	„	Wongrowitz	8865
V.	„	Schocken	8506
VI.	„	Lopienno	1460
		Plattes Land	45,192
		Städte	9759
		Summa	54,951

Bromberg, den 15. April 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

274 **Tarif**

zur Erhebung der Gefälle bei der Holzflößschleuse Poln. Crone von den auf der Brahe verflößt werdenden Hölzer.

Litt.	Benennung der Holzsortimente.	Schleusengeld. Sgr.	d
A.	Schiffs-Krummholz:		
	1) Ein Stück	—	1
B.	Schiffs-Kniee:		
	1) ein Hundert	3	4
C.	Zimmerholz, Sägeblöcke und Bahnschwellen:		
	1) ein Sägeblock von 6—8 M. Länge, 34—63 Ctm. und darüber Zopfstärke	—	3
	2) ein Stück Extrastark- und Stark-Bauholz von 12—13 Meter und darüber Länge, bei 12 M. noch 24—31 Ctm. und mehr Zopf	—	6
	3) ein Stück Mittelbauholz von 12—13 M. Länge, 21—24 Ctm. Zopf	—	3
	4) ein Stück Kleinbauholz von 10—12 M. Länge, 13—21 Ctm. Zopf	—	2
	5) Bahnschwellen pro Hundert	3	4
D.	Stab-, Nutz- und Brennholz:		
	1) Stabholz pro Hundert Stäbe (Ring à 240 Stück 7 Pf.)	—	3
	2) ein Raummeter Nutzholz	—	4
	3) ein Raummeter Brennholz	—	3
E.	Planken, Bohlen, Bretter und Latten:		
	1) ein Hundert Planken	8	4
	2) ein Hundert Bohlen	5	—
	3) ein Hundert Bretter	4	2
	4) ein Hundert Latten	1	8

Berlin, den 23. März 1872.

Der Finanz-Minister. gez. **Camphausen.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A. gez. **Jacobi.**

Vorstehender Tarif wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derselbe sofort zur Anwendung kommen wird.

Bromberg, den 12. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

275 **Bekanntmachung.**

Die Station Kreuz scheidet mit dem 31. Mai d. J. als Verbandstation aus dem Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verbande aus.

Bromberg, den 16. April 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

276 **Bekanntmachung.**

Für den Transport derjenigen Pferde, welche zu der Mitte Mai d. J. in Berlin projektirten Pferde-Ausstellung versendet werden, finden auf der diesseitigen Bahn die nachstehenden Vergütigungen statt:

1) Die Beförderung der Pferde erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen bis zum Schlusse des Monats Mai c. fracht-

frei, wenn durch Vorlage des dem Begleiter behändigten Duplikat-Transportscheines über den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 15. April 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

277 Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 6. Dezember 1871 publizirte Ein- und Durchfuhrverbot ist aufgehoben, da die Rinderpest in den dem Regierungsbezirke Gumbinnen unmittelbar benachbarten Theilen des Russischen Reiches nunmehr gänzlich erloschen ist.

Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von **Rindvieh der Steppenrace** bleibt indeß nach wie vor unverändert bestehen.

Bromberg, den 15. April 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

278 Der bisherige kommissarische Kreisbaumeister Küntzel zu Inowraclaw ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die bisher kommissarisch verwaltete Kreisbaumeisterstelle zu Inowraclaw definitiv verliehen worden.

279 Der Apotheker Robert Heinrich Wilhelm Duchscher ist als Verwalter der Schmieder'schen Apotheke in Chodziesen bestätigt worden.

280 Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gustav Adolf Hugo Hemmerling aus Kranz bei Bomst ist zum evangelischen Hilfsprediger in Nakel berufen und in sein Amt eingeführt worden.

281 Der Lehrer Gustav Paul Sola als 5. Lehrer bei der evangelischen Stadtschule zu Schönlanke, im Kreise Czarnikau, definitiv angestellt.

282 Der provisorische Lehrer Albert Stallwitz an der evangelischen Schule in Samoczyn, Kreis Chodziesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

283 Der provisorische Lehrer Hermann Ohsten an der evangelischen Schule in Grünberg, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

284 Der provisorische Lehrer Konstantin Jaskulski an der katholischen Schule in Wymyslowo, Kreis Mogilno, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

285 Der bisherige ordentliche Lehrer Knorr an der Königlichen Realschule zu Fraustadt ist zum Oberlehrer befördert und der an derselben beschäftigt gewesene Schulamts-Kandidat Dr. Haube ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule angestellt worden.

286 Der Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Witten a. R. August Friedrich Witte ist als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Krotoschin berufen worden.

Vermischte Nachrichten.

287 Bekanntmachung.

Am Sonntag den 28. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, findet in der hiesigen Garnisonkirche die feierliche Einweihung der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni pr. mit den Insignien des Eisernen Kreuzes geschmückten Fahne des 2. Bataillons (Bromberg) 7. Pomm. Landwehr-Regiments Nr. 54 statt.

Von Landwehrleuten, die unter diesem Feldzeichen in einer Reihe glorreicher Gefechte gekämpft, und durch deren freiwilligen Zusammentritt eine Fahnen-Kompagnie gebildet ist, wird dieselbe zur Kirche geleitet werden.

Mit Obigem ergeht gleichzeitig die Aufforderung an die Herren Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Bataillons, sich recht zahlreich an dieser Feier betheiligen zu wollen.

Mittags 1/2 2 Uhr findet im Casino ein gemeinschaftliches Diner statt, und werden die Herren Offiziere ersucht, auch hierzu sich zahlreich einfinden zu wollen.

Bromberg, den 22. April 1872. Königl. Landwehr-Bezirks-Kommando.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 18.

Bromberg, den 3. Mai 1872. Bydgoszcz, dnia 3. Maja 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

Das 17. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7986. Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.

Nr. 7987. Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 17. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7986. Prawo, tyczące wynagrodzeń udzielać się mających urzędnikom medycznym za odbywanie czynności sądowo-lekarskich, medyczno-policyjnych lub sanitarno-policyjnych. Z dnia 9. Marca 1872.

No. 7987. Prawo, dotyczące emerytowania bezpośrednich urzędników Państwa, jako też nauczycieli i urzędników przy wyższych zakładach naukowych z wyjątkiem wszechnic. Z dnia 27. Marca 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Aus der von Ew. Wohlgeboren Namens einer am 17. v. Mts. in Gostyn stattgehabten Volks-Versammlung an mich eingesandten Adresse habe ich mit Befriedigung ersehen, daß der Regierung Seiner Majestät des Königs von der Mehrheit der Bevölkerung das Vertrauen entgegengebracht wird, daß die Regierung Seiner Majestät, „im Namen der Gerechtigkeit und im Sinne der Gesetze der Preußischen constitutionellen Monarchie nicht zulassen werde, daß irgend ein Theil ihrer Staatsangehörigen beeinträchtigt werde."

Die Mehrheit der Einwohner des Großherzogthums Posen hat, so lange dasselbe zu Preußen gehört, durch Treue und Tapferkeit im Kriege jederzeit bewiesen, daß sie Seiner Majestät dem König anhänglich und dankbar ist für die Rechtssicherheit und die Wohlfahrt, deren sich das Land erfreut, seit es zu Preußen gehört, und die älteren Leute unter derselben wissen noch heute, wie schlimm die Zustände zur Zeit ihrer Väter waren, bevor das Großherzogthum Preußisch wurde. Seine Majestät der König hat volles Vertrauen zu der Dankbarkeit und Ergebenheit Seiner polnischen Unterthanen; aber die Abgeordneten derselben haben diesem Gefühle bisher nicht Ausdruck gegeben.

Dem Herzen des Königs stehen alle Unterthanen, die polnisch und die deutsch reden, gleich nahe, und wer Ihnen sagt, daß dies nicht der Fall, oder daß die Gesetze nicht für alle die gleichen seien, dem bitte ich Sie keinen Glauben zu schenken und gegen die Feinde des Friedens auf der Huth zu sein, welche

Z adresu przesłanego mi przez JPana w imieniu ludności dnia 17. z. m. na wiecu w Gostyniu zebranéj, z zadowolnieniem przekonałem się, że większość ludności ma to zaufanie do rządu Jego Królewskiéj Mości, iż rząd Najjaśniejszego Pana „w imię sprawiedliwości i praw konstytucyjnych monarchii pruskiéj nie dozwoli, aby jakiéjkolwiek bądź części poddanych jego krzywda się działa."

Większość mieszkańców Wielkiego Księstwa Poznańskiego, od czasu, od którego takowe do Prus należy, wiernością i walecznością we wojnie w każdym czasie udowodniła, że jest do Najjaśniejszego Pana przywiązaną i Mu wdzięczną za bezpieczeństwo prawne i dobrobyt, jakiego kraj doznaje, od czasu, od którego do Prus należy, a starsi ludzie pomiędzy nimi dziś jeszcze pamiętają, jak złemi były stosunki za czasów ich przodków, zanim Wielkie Księstwo do Prus przyłączono.

Jego Królewska Mość ma zupełne zaufanie do wdzięczności i uległości Swych poddanych narodowości polskiéj, lecz posłowie ich nie okazywali dotąd tego uczucia.

Sercu Królewskiemu wszyscy poddani, tak językiem polskim jak niemieckim mówiący, równo są bliskimi, a kto Wam powiada, że tak nie jest, albo że prawa nie dla wszystkich są równemi, temu, proszę, nie wierzcie i strzeście

Digitized by Google

ihren eigenen Vortheil suchen, wenn auch die Wohlfahrt des Landes und der Mehrheit seiner Bevölkerung darüber in Unfrieden und in Schaden geriethe.

Berlin, den 18. April 1872.

v. Bismarck.

An den Schuhmachermeister Herrn Peter Swierkowski Wohlgeboren Gostyn.

się nieprzyjaciół pokoju, którzy swéj własnéj tylko szukają korzyści, chociażby i dobrobyt kraju i większości jego mieszkańców w skutek tego na niepokój i uszczerbek narażonym został.

Berlin, dnia 18. Kwietnia 1872.

Bismarck.

Do J Pana Piotra Swierkowskiego majstra szewskiego w Gostyniu.

290

Reglement

für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Schneidemühl.

Zweck der Anstalt.

§ 1. Die Anstalt hat den Zweck, taubstumme Kinder aus der Provinz Posen deutscher Abkunft, beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Konfession, durch Unterricht und Erziehung zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden, und zwar in der Form des Externats, das heißt in der Art, daß die Kinder Seitens der Direktion oder unter Kontrole derselben in Privatfamilien untergebracht werden und in dem Anstaltsgebäude Unterricht erhalten.

Daneben verfolgt die Anstalt den Zweck, die Fähigkeit und Fertigkeit Taubstumme zu unterrichten nach Möglichkeit zu verbreiten.

Art der Zöglinge.

§ 2. Die Zöglinge der Anstalt bestehen:

a) aus solchen, bei denen die Sorge für Unterbringung, Unterhaltung und Erziehung die Anstalts-Direktion übernimmt, und die desfallsigen Kosten aus Provinzialmitteln entweder ganz oder theilweise in der Art bestritten werden, daß die Angehörigen einen bestimmten Zuschuß an die Anstaltskasse entrichten,

b) aus solchen, für deren Unterbringung und Unterhaltung in Schneidemühl die Angehörigen selbst sorgen, und denen die Theilnahme am Unterricht in der Anstalt gegen Schulgeld oder unentgeltlich gestattet wird.

§ 3. Bei den Zöglingen § 2b. steht der Anstalts-Direktion das Recht und die Pflicht zu, zu prüfen und darüber zu wachen, ob die Unterbringung derselben eine angemessene ist, und, wenn darüber an die Angehörigen gemachte Mittheilungen keine Abhülfe zur Folge haben, den Ausschluß der Zöglinge von dem Unterricht in der Anstalt in Antrag zu bringen.

Anträge wegen Aufnahme der Zöglinge.

§ 4. Alle Anträge wegen Aufnahme von Zöglingen für die Anstalt sind an die „Provinzialständische Verwaltungs-Kommission" in Posen zu richten.

Denselben sind beizufügen:

a) ein Tauf- resp. Geburts-Attest,

b) ein Attest über die bewirkte Schutzpockenimpfung,

c) ein ärztliches Attest, daß der Aufzunehmende taubstumm, aber körperlich gesund und bildungsfähig, insbesondere in seinen geistigen Eigenschaften nicht geschwächt oder gar blödsinnig sei.

In dem Aufnahmegesuche ist anzugeben, ob der Aufzunehmende in die Kategorie der Zöglinge § 2a. oder b. fallen wird.

In dem ersteren Falle ist ferner beizubringen:

d) eine Erklärung der betreffenden Ortsbehörde, den Zögling nach bewilligter Aufnahme kostenfrei in die Anstalt zu überbringen, denselben auch jederzeit auf vorangegangene Aufforderung der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission auf eigene Kosten zurückzunehmen, sei es nun nach erlangter Ausbildung oder aus irgend einem Grunde auch früher, und

e) ein Attest der Ortspolizeibehörde über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern resp. Angehörigen des Aufzunehmenden.

Die Beibringung des letzterwähnten Attestes ist auch hinsichtlich der Zöglinge § 2b. erforderlich, wenn für dieselben Nachlaß in der Entrichtung des Schulgeldes gewünscht wird.

§ 5. Die Provinzialständische Verwaltungs-Kommission verfügt auf die Anträge des § 4, sie bewilligt die Aufnahme entweder sofort oder setzt die Angemeldeten zur späteren Berücksichtigung auf die Expectantenliste oder weist die Gesuche ab.

Sie bestimmt für den Fall der Aufnahme den Betrag des Unterhaltungskostenzuschusses resp. des Schulgeldes, welcher für den Zögling von den Angehörigen zu entrichten ist (§ 2).

Alter der Aufzunehmenden.

§ 6. Die Zöglinge dürfen zur Zeit ihrer Aufnahme nicht unter acht und nicht über zwölf Jahre alt sein.

Digitized by Google

Dauer des Aufenthalts.

§ 7. Die Dauer des Aufenthalts der Zöglinge in der Anstalt beträgt, wenn es die Rücksicht auf die notirten Anwärter zuläßt, 6 Jahre; jedoch bildet das sechszehnte Lebensjahr in der Regel den Schluß des Unterrichts-Cursus.

Hausordnungen.

§ 8. Die den Lokalverhältnissen gemäß Seitens der Anstalts-Direktion oder mit Genehmigung derselben aufgestellten Hausordnungen müssen von den Zöglingen genau beobachtet werden.

Entlassung der Zöglinge.

§ 9. Die Entlassung der Zöglinge wird von der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission verfügt, wenn die Ausbildung derselben billigen Anforderungen entsprechend vollendet ist, oder ausnahmsweise wenn das Wohl der Anstalt dies erfordert, ferner wenn die Zöglinge die Bedingungen oder Voraussetzungen, welche ihrer Aufnahme zu Grunde gelegen haben, nicht erfüllen, insbesondere wenn wegen andauernder Kränklichkeit, oder wegen fortgesetzten Unfleißes, oder wegen wiederholter Widersetzlichkeit oder Unfügsamkeit derselben in die Hausordnungen die Hoffnung auf die Erreichung des Abschlusses ihrer Ausbildung ausgeschlossen bleibt.

Lehrgegenstände für die Zöglinge.

§ 10. 1) Artikulation der menschlichen Sprache in fortlaufender Verbindung von Sprechen und Absehen, Schreiben und Lesen und im gleichmäßigen Fortschritte mit dem Unterricht in der Sprache; 2) Sprachunterricht, als Anschauungsübung, Begriffs- und Verstandsbildung überhaupt; 3) Rechnen; 4) Religion, als biblische Geschichte und Lehre; 5) Schönschreiben; 6) Zeichnen; 7) Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen aus dem Gebiete der Naturkunde, Geographie und Geschichte; 8) Turnunterricht; 9) Unterricht der weiblichen Zöglinge in weiblichen Handarbeiten, wie Stricken, Nähen, Schneidern u. s. w.

Sorge für das weitere Fortkommen der Zöglinge.

§ 11. Schon während des Unterrichtscursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, insoweit die Angehörigen nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen, insbesondere also bei den Zöglingen des § 2a. von der Anstalts-Direktion vorbereitet und eingeleitet, indem dieselbe nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen hat, daß der Zögling ein seinen Anlagen und Neigungen entsprechendes Handwerk u. s. w. erlerne.

Zur Unterbringung von Zöglingen in die Lehre ist die Zustimmung der Eltern oder Vormünder erforderlich.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

Verwaltung der Anstalt.

1. Im Allgemeinen.

§ 12. Die Verwaltung der Anstalt regelt sich zunächst nach den Bestimmungen des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. August 1871 genehmigten Regulativs (Gesetz-Samml. für 1871 S. 385 bis 389).

2. Kurator.

§ 13. Der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission bleibt es vorbehalten, einen besonderen Kurator für die Anstalt zu bestellen, welcher seine Funktion als Ehrenamt übernimmt, und zu dessen Auswahl die Zustimmung des Ober-Präsidenten erforderlich ist.

a) Der Kurator vermittelt den amtlichen Schriftwechsel zwischen der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission einerseits und den Beamten der Anstalts andererseits;
b) derselbe behält die Anstalt in beständiger Obhut, sei es nun durch jederzeitige Lokalrevisionen, durch Konferenzen oder Besprechungen mit den Beamten, oder in anderer als zweckdienlich erscheinender Weise;
c) als Kassenkurator hält er die allmonatlichen, sowie die außerordentlichen Kassenrevisionen ab, sowohl der Hauptkasse als auch der Arbeitskasse;
d) alle Einnahme-Quittungen werden von ihm mitvollzogen, alle Ausgaberechnungen vor der Zahlung von ihm geprüft und zur Zahlung angewiesen, ausgenommen alle im Etat speciell für die Empfangsberechtigten festgestellten Ausgaben;
e) die aufgestellte Jahresrechnung unterliegt vor ihrer Absendung an die Provinzialständische Verwaltungs-Kommission seiner Vorrevision;
f) endlich trifft er provisorisch alle Anordnungen, welche so dringend sind, daß wegen Zeitverlust die Genehmigung der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission nicht zuvor eingeholt werden kann, jedoch immer vorbehaltlich dieser Genehmigung.

3. Anstalts-Direktion.

§ 14. Die Direktion der Anstalt führt der erste Lehrer und Vorsteher derselben.

Die Rechte und Pflichten desselben werden, insoweit sie nicht bereits aus diesem Reglement hervor-

Digitized by Google

gehen, durch eine besondere, von der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission zu erlassende Instruktion bestimmt.

Insbesondere wird bemerkt:

a) der erste Lehrer und Vorsteher ist der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen bei der Anstalt angestellten Lehrer und Beamten, und haben diese seinen Anordnungen Folge zu leisten;

b) derselbe schließt die Kontrakte mit den Pflegeeltern wegen Unterbringung der taubstummen Zöglinge selbstständig ab;

c) auch die übrigen Kontrakte im Interesse der Anstalt werden von ihm abgeschlossen, jedoch unter Zuziehung und Zustimmung des Kurators;

d) die Anstellung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer und Beamten, der An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausleihung von Kapitalien, die Ausstellung von Vollmachten, Schuldurkunden, Pfandentsagungen und Cessionen, die Führung von Prozessen, die Einführung neuer organischer Einrichtungen, die Anordnung baulicher Veränderungen oder Reparaturen, deren Kosten den Betrag von zwanzig Thalern übersteigen, und die Ertheilung des Zuschlages bei allen Submissionen oder Minus-Lizitationen, welche für Arbeiten und Lieferungen für die Anstalt ausgeschrieben werden, bleiben der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission vorbehalten;

e) innerhalb jedes Etatstitels des Spezialetats der Anstalt ist der Vorsteher unter Zuziehung und Zustimmung des Kurators, jedoch mit Beachtung der dazu getroffenen Anordnungen der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission, zu verfügen berechtigt. Die Ueberschreitung einzelner Etatstitel ist nur nach vorher ertheilter Genehmigung der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission gestattet;

f) der Vorsteher besorgt die gesammte Korrespondenz mit der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission, den Kreis- und Kommunalbehörden, Eltern, Vormündern ꝛc. Er ist für die Führung sämmtlicher Listen, Bücher und Akten der Anstalt verantwortlich.

Disciplin.

§ 15. Dem Vorsteher wird die Handhabung der Disciplin vertrauensvoll überlassen. Derselbe wird, da die Anstalt Knaben und Mädchen enthält, auf das Verhalten beider Geschlechter sehen und angemessene Einrichtungen nicht nur für die Lehr- sondern auch für die Erholungsstunden treffen, außerdem darauf achten, daß bei der Theilnahme von Schulamtsbewerbern und Schullehrern an dem Unterrichte in der Anstalt die sittliche Erziehung, namentlich der weiblichen Zöglinge, gewahrt bleibe.

Die häusliche und die Gesundheitspflege der Zöglinge.

§ 16. Die Zöglinge der Anstalt werden, nach dem Geschlechte getrennt, in sittlich bewährten Familien kontraktlich untergebracht, die älteren vorgebildeten Knaben in der Regel bei tüchtigen, als rechtlich bekannten Meistern.

Die Pfleger haben die Zöglinge räumlich angemessen zu logiren, zu verpflegen, zur Reinlichkeit an ihrem Leibe, wie in der Kleidung und in dem Gebrauche der Lehrmittel anzuhalten, das ihnen für die Zöglinge übergebene Inventarium wohl in Acht zu nehmen und dieselben pünktlich in die Schule zu schicken; außerdem sind dieselben für die sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge gesetzlich und kontraktlich verantwortlich und müssen sich die Kontrole gefallen lassen, die durch den Vorsteher der Anstalt oder die von ihm bestellten Vertreter angeordnet und ausbedungen worden ist.

Erkrankt ein Zögling, so haben sie die körperliche Pflege und Wartung desselben zu übernehmen, während die Anstalt die Beschaffung der Arznei und die ärztliche Behandlung durch einen dazu bestellten Arzt übernimmt; auch kann bei langwierigen Krankheiten den Pflegern für die besondere Wartung und Pflege, resp. für Nachtwachen eine billige Entschädigung gezahlt werden.

Stirbt einer der Zöglinge, so ordnet der Vorsteher die Beerdigung des Verstorbenen und macht den Angehörigen die erforderliche Anzeige.

Bekleidung der Zöglinge.

§ 17. Die Anstaltszöglinge tragen eine gleichmäßige Kleidung, die ihnen mit der erforderlichen Wäsche bei ihrem Eintritte in die Anstalt übergeben wird, und die, so oft es nothwendig ist, durch andere zu ergänzen ist. Der Vorsteher hat demgemäß dafür zu sorgen, daß sowohl die Wäsche als auch die Kleidungsstücke und die Vereinigungs-Utensilien zu allen Zeiten in genügender Anzahl resp. genügendem Maaße vorhanden sind, daß dieselben gehörig inventarisirt und mit dem Anstaltsstempel versehen sind, und die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

Inventarium.

§ 18. Das Inventarium der Anstalt wird nach Maßgabe des Etats als allgemeines und besonderes Inventarium an Utensilien der Schule, Lehrmitteln, Bekleidungsinventarium der Zöglinge u. s. w. verwaltet und alljährlich in Verbindung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

Kassen-Verwaltung.

§ 19. Die Führung der Kasse ist dem Vorsteher der Anstalt resp. einem anderen von der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission zu erwählenden Qualificirten, erforderlichen Falls gegen Bestellung einer angemessenen Kaution, als Rendanten zu übertragen.

Der Vorsteher der Anstalt ist verpflichtet, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde die Führung der Kasse ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Der Rendant hat binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres von den gesammten Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, mit Berücksichtigung der etwa ertheilten besonderen Vorschriften, Rechnung zu legen, dieselbe zur Prüfung einzureichen und die bei letzterer gezogenen Monita zu erledigen.

Ordnung der Verbreitung der Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten.

§ 20. Alle zwei Jahre sollen in der Anstalt zehn bis fünfzehn Schullehrer beziehungsweise Schulamts-Kandidaten aus der Provinz acht Wochen hindurch Behufs Erlernung der Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, theoretisch und praktisch unterwiesen werden.

Diese Schullehrer und Schulamts-Kandidaten werden von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium nach vorangegangener Verständigung mit der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission nach Schneidemühl beordert. Sie sind während der Dauer ihres Verhältnisses zu der Anstalt dem Vorsteher derselben untergeben und haben die Weisungen desselben und sämmtliche Ordnungen der Anstalt zu befolgen und zu beachten.

Eine Verpflichtung, für das Unterkommen und die Verpflegung dieser Personen zu sorgen, übernimmt die Provinzialständische Verwaltung nicht; jedoch wird, vorausgesetzt, daß die Gemeinden bezw. der Staat zur Bestreitung der desfallsigen Kosten Entsprechendes leisten, nach Bedürfniß dazu die Gewährung von Beihülfen aus ständischen Mitteln in Aussicht gestellt.

Vorstehendes Regiement wird auf Grund des § 6 des Regulativs vom 16. August 1871, betreffend die Verwaltung der Provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, Gesetzsammlung Seite 385 und ff., hierdurch genehmigt.

Berlin, den 3. April 1872. (L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) **v. Klützow.**

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: (gez.) **Keller.**

291 **Bekanntmachung,**
betreffend das Signiren der Packete.

Nach § 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ..." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

292 **Bekanntmachung,**
betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

293 Die Verhältnisse hinsichtlich der durch Hagelwetter herbeigeführten Schäden haben sich gegen früher insoweit wesentlich geändert; als inzwischen zahlreiche Versicherungsgesellschaften entstanden sind, welche den Grundbesitzern Gelegenheit darbieten, dergleichen Verluste von sich abzuwenden, dergestalt, daß diejenigen unter denselben, welche es verabsäumt haben von der ihnen gebotenen Gelegenheit Gebrauch

Stósunki co do szkód zrządzonych przez grad dobicie o tyle znacznie się zmieniły, iż powstały liczne towarzystwa ubezpieczeń, podające włościanom sposobność uchronienia się od tym podobnych strat tak dalece, że wynikające ztąd szkodliwe skutki mają sobie li sami do przypisania ci, którzy zaniedbali korzystać z podającej im się sposobności.

Digitized by Google

zu machen, sich die ihnen daraus erwachsenden nachtheiligen Folgen lediglich selbst zuzuschreiben haben.

Indem wir auf die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Versicherung gegen Hagelschaden hinweisen und darauf besonders aufmerksam machen daß die Grundbesitzer ganzer Landstriche in den letzten Jahren hinter einander und selbst wiederholt vom Hagelschaden betroffen worden sind, empfehlen wir ihnen die Benutzung dieser Versicherungsgelegenheiten recht dringend und bemerken dabei, daß künftig bei Hagelschäden nur noch ganz ausnahmsweise Remissionen an Klassensteuer werden gewährt werden.

In Betreff der Brandschäden walten dieselben Verhältnisse ob, und wird in Bezug auf diese bei Klassensteuer-Erlaß-Anträgen in Zukunft in derselben Weise verfahren werden.

Bromberg, den 12. April 1871.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir wiederholt zur Kenntniß des Publikums, indem wir noch besonders auf die im vergangenen Jahre stattgefundenen Beschädigungen ganzer Landstriche durch Hagel hinweisen.

Bromberg, den 19. April 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

294 Bekanntmachung.

Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin angerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkt ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 20. April 1872.

Königliche Regierung.

Wskazując korzystać i konieczność ubezpieczenia się od gradobicia i zwracając przytem szczególnie na to uwagę, że w ostatnich latach rok po roku a nawet ponownie włościanie całych ziem ponieśli przez grad klęskę, polecamy im jaknajusilniéj, aby z sposobności ubezpieczeń korzystali, nadmieniając przytem, że remisyi w podatku klasyoznym z powodu gradobicia udzielać się będzie nadal jeszcze tylko zupełnie wyjątkowo.

Pod względem klęsk z pożaru wynikłych te same zachodzą stósunki, i postąpi się na przyszłość co do nich tak samo z wnioskami o zwolnienie od podatku klasycznego.

Bydgoszcz, dnia 12. Kwietnia 1871.

Król. Regencya.
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Powyższe obwieszczenie podajemy ponownie do wiadomości ogółu, wskazując jeszcze szczególnie na uszkodzenia całych ziem, które w zeszłym roku przez grad powstały.

Bydgoszcz, dnia 19. Kwietnia 1872.

Królewska Rejencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Obwieszczenie.

Według rozporządzenia pod dniem 3. Lutego r. b. wydanego, w Królewsko-Saskim dzienniku praw i rozporządzeń publikowanego jest do zamiany Królewsko-Saskich biletów kasowych starszych, w myśl postanowień prawa z dnia 6. Września 1855 kreowanych na nowe bilety kasowe kreacyi z roku 1867 udzielona dilucya sześciu miesięcy, licząc od terminu przedawnienia, ustanowionego rozporządzeniem z dnia 30. Sierpnia 1871 na ostatniego grudnia zeszłego roku tak, iż wolno będzie powyż rzeczone bilety kasowe starsze, kreowane w roku 1855, zamieniać przy kasie głównéj finansowéj w Dreźnie i kasie loteryjnéj pożyczkowéj w Lipsku jeszcze do 29. Czerwca 1872, lecz że od tego czasu wszystkie tego rodzaju bilety kasowe, dotąd nie zamienione, uważać należy za niemające żadnéj wartości i że ani późniejsza ich zamiana, ani powołanie się na dobrodziejstwo prawa względem ich przywrócenia do stanu dawniejszego przeciw temu nastąpić nie może.

To podaje się niniejszem do wiadomości publicznéj.

Bydgoszcz, dnia 20. Kwietnia 1872.

Królewska Rejencya.

295 Der Rittergutsbesitzer Cords auf Mobliborzyce, Kreis Inowraclaw, hat der evangelischen Kirche zu Louisenfelde eine werthvolle Altarkanne zum Geschenk gemacht.

Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird belobigend anerkannt.

Bromberg, den 17. April 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

296 Die Kreiswundarztstelle des Kreises Konitz ist durch den Tod des Kreischirurgus Napierski in Czersk zur Erledigung gekommen. Qualifizirte Medizinalpersonen fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns um die Stelle zu bewerben.

Marienwerder, den 25. April 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

297 **Bekanntmachung,**
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Stettin, den 5. April 1872. Kaiserliche Telegraphen-Direction. (gez.) **v. Schrötter.**

298 **Bekanntmachung.**

Die evangelische Pfarrstelle in Pakosc, Diözes Inowraclaw, mit einem Einkommen von 500 Thlrn. neben freier Wohnung, wird mit dem 1. Juli d. J. vakant. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl der Gemeinde aus drei von uns zu präsentirenden Kandidaten, weshalb Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 4 Wochen an uns zu richten haben. Mit der Stelle ist die Inspektion über die Ortsschule verbunden.

Posen, den 23. April 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

299 **Polizei-Verordnung**
über das Feuerlöschwesen in der Stadt Gembitz.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Feuer-Ordnung vom 15. Mai 1836 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Den städtischen Feuerlöschdienst ist jeder selbstständige Einwohner des Stadtbezirks Gembitz, mit Ausnahme derjenigen Personen, denen das Recht zur Ablehnung einer Vormundschaft nach dem Allgemeinen Landrechte zusteht, entweder persönlich oder durch einen geeigneten Stellvertreter wahrzunehmen verpflichtet.

§ 2. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet: a) einen leichten brauchbaren Wassereimer, b) einen Handfeuerhaken auf eigene Kosten anzuschaffen und stets in Bereitschaft zu halten. Die Verpflichtung zur Bespannung der Feuerlöschgeräthe, soweit solche nöthig ist, liegt sämmtlichen Pferdebesitzern ob; jedoch können dazu nicht herangezogen werden:

1) alle Königlichen Dienstpferde,
2) die Pferde der Königlichen Beamten, welche dieselben ihres öffentlichen Dienstes wegen zu halten verpflichtet sind.

§ 3. Als Stellvertreter zum Feuerlöschdienst werden nur Personen männlichen Geschlechts angenommen, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht und das sechszigste noch nicht überschritten haben, im Stadtbezirk des Verpflichteten wohnen und gegen deren Fähigkeiten zum Feuerlöschdienst keine Ausstellungen zu machen sind. Der Stellvertreter muß Seitens des Verpflichteten dem Magistrat zur Annahme gemeldet werden. Erst wenn Letzterer den Vertreter für geeignet gehalten und angenommen hat, ist der betreffende Verpflichtete zur Wahrnehmung des Feuerlöschdienstes überhoben.

Digitized by Google

§ 4. Das feuerdienstpflichtige Personal zerfällt in folgende Mannschaften:
1) Spritzenleute und zwar: a. Spritzenmeister und Schlauchhalter, b. Drücker (Druckmannschaften), c. Wasserträger,
2) Bespanner der Feuerlöschgeräthschaften,
3) Brunnenaufseher und Brunnenleute,
4) Küfenaufseher,
5) Wasserleitungsmannschaften,
6) Bauhandwerker,
7) Rettungs-Corps,
8) Aufseher auf das Flugfeuer.

§ 5. Jedes Mitglied des Feuerlöschpersonals erhält, auf Kosten der Kämmereikasse angeschafft, ein Feuerzeichen, welches den Dienst, zu welchem der Pflichtige berufen, bezeichnet.

§ 6. Das Verzeichniß des gesammten dienstpflichtigen Personals wird beim Magistrat geführt und bleibt Jeder, der ein Feuerzeichen erhalten hat, zur Dienstleistung auf so lange verpflichtet, bis ihm dasselbe abgenommen wird.

§ 7. Jeder, in dessen Gebäuden Feuer entsteht, ist verpflichtet, augenblicklich Lärm zu machen und die Bekanntwerdung des Feuers nach Moglichkeit zu verbreiten.

§ 8. Das Signal des Feuers hat der Nachtwächter mittelst Läuten der Kirchenglocken zu bewirken.

§ 9. Bei nächtlichem Feuerausbruche müssen, wenn kein Mondschein ist, die nach der Straße belegenen Fenster erleuchtet werden.

§ 10. Die Zugänge zum Feuer werden von den Polizeibeamten abgesperrt und Niemand zugelassen werden, der nicht vermöge seines Amtes dahin gehört oder sich nicht durch das vorschriftsmäßige Feuerzeichen legitimiren kann.

§ 11. Die Direction der Feuerlöschoperationen führt der Bürgermeister und in Behinderungs- oder in Abwesenheitsfällen sein Stellvertreter. Außerdem dürfen andere Personen nur so weit Befehle ertheilen, als sie dazu durch die Verordnung berufen sind. Die Gendarmen und Polizeibeamten haben sich zur Disposition des Bürgermeisters resp. seines Stellvertreters zu stellen.

§ 12. Zu der Spritze gehören: ein Spritzenmeister und ein Schlauchmeister mit je einem Stellvertreter, sechs Schlauchhalter und zwölf Drücker.

§ 13. Der Spritzenmeister muß bei entstehendem Feuerlärm mit der Spritze so schnell als möglich zur Brandstelle eilen und dort die ihm vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter anzuweisende Stelle einnehmen. Nur wenn Beide noch nicht anwesend sein sollten, hat er nach eigener Einsicht zu handeln. Er hat darauf zu halten, daß die Spritze im beständigen Gange bleibt, und daß die dabei angestellten Druckleute mit voller Kraft und und in gleichen Schlägen arbeiten.

§ 14. Der Spritzenmeister hat ferner darauf zu sehen, daß die ihm anvertraute Spritze mit Zubehör sich jederzeit in fehlerfreiem Zustande befinde. Alle vorgefundenen Mängel müssen ohne Zeitverlust dem Magistrat zur Veranlassung der Reparatur angezeigt werden.

§ 15. Der Schlauchmeister steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Spritzenmeisters. Er hat die Sorge für die gehörige Erhaltung der Schläuche und deren Führung; auf der Brandstelle hat er das Auseinandernehmen, Zusammensetzen und Aufziehen des Schlauches zu besorgen und darauf zu sehen, daß der erforderliche Vorrath an Schläuchen zu Stelle sei; auch führt er das Rohr.

§ 16. Die Druckleute haben im Allgemeinen die Verpflichtung, sich zu allen Feuerlöschgeräthschaften gebrauchen zu lassen, denen sie nur irgend überwiesen werden möchten. Sie haben sich sofort auf das Feuersignal nach der Brandstelle zur Spritze zu begeben.

§ 17. Die Wasserträger haben sich mit einem im § 2 vorgeschriebenen, mit dem Namen des Eigenthümers oder der Hausnummer versehenen Eimer eiligst bei der ihnen bezeichneten Spritze auf der Brandstelle einzufinden. Sie ordnen sich nach Anweisung des Spritzenmeisters und dürfen sich nicht weigern, ihre Dienste, welche in dem Zubringen von Wasser und dem Füllen der Spritzen bestehen, auch bei einer fremden Spritze zu leisten.

§ 18. Die Gespannbesitzer haben bei entstehendem Feuerlärm ihre Gespanne vor die Spritze, Küfen, ꝛc. vorzulegen, sie nach der Brandstelle oder wohin sie sonst gewiesen sind, zu bringen und daselbst so lange thätig zu sein, bis ihnen die Erlaubniß zur Entfernung ertheilt wird.

§ 19. Die öffentlichen Brunnen und Pumpen und andere Wasser-Schöpfstellen erhalten je einen Aufseher mit drei Brunnenleuten. Diese haben bei entstehendem Feuerlärm sich sofort nach der ihnen zugewiesenen Stelle zu begeben und die ankommenden Wasserküfen zu füllen. Sie dürfen diese Posten nicht eher verlassen, als bis sie abgerufen werden.

§ 20. Die Küfen sollen nummerirt werden. Bei jedem Küfen ist ein Aufseher und ein Stellvertreter angestellt, welcher fortdauernd auf den brauchbaren Zustand des ihm anvertrauten Küfens zu sehen und

Digitized by Google

die Mängel dem Magistrat anzuzeigen verpflichtet ist. Bei entstehendem Feuerlärm sorgen die Aufseher für die schleunige Bespannung der Küfen und begeben sich damit an die Brandstätte. So lange die Küfen in Thätigkeit sind, dürfen die Aufseher sie nicht verlassen, müssen sie vielmehr stets begleiten und darauf sehen, daß sie beim Auf- und Abfahren nicht ruinirt werden.

§ 21. Die Wasserleitungsmannschaft ist in Rotten zu zehn Mann getheilt, welche einem Vorsteher untergeordnet sind. Sie dient vorzugsweise zur Bildung einer Wasserstraße, in der die Eimer von Hand zu Hand gehen. Den Vorstehern liegt es ob, die Mannschaften zur Wasserstraße zu formiren, wenn in der Nähe der Brandstelle sich größere Wasserbehälter befinden, und die Spritzen auf diese Weise schneller als durch die Wasserküfen gespeist werden können.

§ 22. Die Maurer und Zimmerleute bilden ein besonderes Corps. Sie haben den Dirigenten darauf aufmerksam zu machen, wenn auf der Brandstelle eine Mauer, ein Schornstein, ein Balken oder sonst ein Theil irgend eines Gebäudes einzustürzen droht und hierdurch Gefahr entstehen könnte; sie haben ferner die Leitung beim Niederreißen der Gebäude. Die Feuerhaken und Feuerleitern stehen deshalb unter ihrer Aufsicht und haben sie nöthige Reparaturen daran jederzeit sofort dem Magistrate anzuzeigen. Die Heranschaffung dieser zur Brandstelle ist durch die designirten Gesellen zu bewirken, welche Aexte und Picken zur Brandstelle mitzubringen haben.

§ 23. Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, den Feuerlöschdienst wahrzunehmen und zur Rettung von Personen aus Feuersgefahr Hilfe zu leisten.

§ 24. Zur Rettung von Personen und Fortschaffung von Mobiliar aus Feuersgefahr besteht ein Rettungs-Corps von 10 Mann unter Leitung eines Vorstehers, für den noch ein Stellvertreter bestellt wird. Sie haben sich mit den überwiesenen Feuerleitern an den Ort der Gefahr zu begeben. Außerdem werden ihnen, wenn es nöthig sein sollte, zweispännige Wagen beigegeben, mit welchen sie bei dem Magistrat Stellung nehmen und im Falle eintretender Gefährdung die Registratur in Sicherheit bringt.

§ 25. Die Aufseher auf das Fluafeuer haben dafür zu sorgen, daß die dem Feuer ausgesetzten Dächer von den Hausbewohnern schleunigst besetzt und fleißig begossen, alle Oeffnungen und Fenster aber geschlossen werden.

§ 26. Nach gedämpftem Feuer bleibt nach dem Ermessen des Polizei-Dirigenten die Feuerspritze mit der dazu gehörigen Mannschaft, sowie erforderlichenfalls eine angemessene Anzahl feuerdienstpflichtiger Personen zur Wache auf der Brandstätte, um bei dem Auflodern des Brandfeuers sogleich Hilfe zu leisten.

§ 27. Eine Kontrol-Kommission, bestehend aus drei von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Stadtbürgern, tritt bei dem Ausbruche eines Feuers in einem der Brandstelle benachbarten Hause zusammen, um das zum Feuerlöschdienst verpflichtete Personal und die Bespannung nach dem § 7 zu führenden Verzeichnisse zu kontroliren. Die Anwesenheit dieser Kommission wird durch eine, bei dem Haupteingange des Gebäudes ausgesteckte rothe Fahne, in der Nacht aber außerdem noch durch eine Laterne, bezeichnet. Bei dieser Kommission hat jeder Vorsteher die ihm untergebenen Mannschaften, oder diese haben, wenn sie keinem Vorsteher untergeordnet sind, sich selbst vor Entfernung von der Brandstelle zu melden.

§ 28. Wenn die Feuerlöschgeräthschaften auf der Brandstelle nicht mehr gebraucht werden, so müssen dieselben von den betreffenden Verpflichteten und Gespannhaltern nach dem Spritzenhause und den sonstigen für ihre Aufbewahrung bestimmten Orten weggeschafft werden.

§ 29. Die gewöhlichen Spritzenproben, welche zugleich als Uebungen im Feuerlöschdienst anzusehen sind, werden jährlich wenigstens einmal abgehalten. Es werden dazu bestellt die zu den Spritzen gehörigen Bedienungs-Mannschaften und sämmtliche Vorsteher der verschiedenen Feuerwehr-Kolonnen. Ein Jeder der Wasserträger muß dazu mit dem im § 2 bestimmten Eimer, wie beim Feuer, sich einfinden und beim Füllen der Spritzen sich betheiligen. Zu diesen Proben muß Jeder das Feuerzeichen aufstecken. Alle bei Gelegenheit der Spritzenproben vorgefundenen Fehler werden festgestellt und dann unverzüglich beseitigt.

§ 30. Feuerdienstpflichtige Personen, welche von den Spritzenproben ohne rechtfertigende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät oder ohne Eimer erscheinen oder das Feuerzeichen nicht aufstecken, werden ebenso bestraft als ob sie bei einem stattgehabten Feuer diese Pflichten verabsäumt hätten.

§ 31. Wer bei ausgebrochenem Feuer ohne rechtfertigende Entschuldigung vom Feuerlöschdienst fortbleibt oder zu spät kommt oder die ihm obliegende Bespannung gar nicht oder zu spät oder mangelhaft gestellt, wer das Löschgeräth mitzubringen unterläßt, ingleichen wer sich ohne ertheilte Erlaubniß vor gedämpftem Feuer von der Brandstelle entfernt, verfällt in eine Strafe bis zu drei Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

§ 32. Wer sich betrunken einfindet oder auf der Brandstelle betrinkt, so daß er zur Hilfeleistung unfähig ist, oder wer sich ungehorsam zeigt, soll sofort in polizeiliche Verwahrung genommen und nachher mit einer Geldbuße von 1 bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft belegt werden.

§ 33. Alle sonstigen Verstöße gegen diese Polizei-Verordnung werden, wenn nicht specielle Strafen

Digitized by Google

für die einzelnen Fälle darin bereits bestimmt sind, mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Haft resp. nach § 368 ad 8 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 geahndet.

Gembitz, den 1. Februar 1871. Der Magistrat.

300 Nachtrag

zur Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen der Stadt Exin vom 31. August 1870.

Die §§ 9, 12, 28 und 32 sind aufgehoben und treten an deren Stellen folgende §§.

§ 9. Das Signal des Feuers wird durch Blasen in ein Horn und durch Läuten von Glocken gegeben.

§ 12. Die Direktion des gesammten Feuerlöschwesens führt der Bürgermeister event. ein Schöffe. (Im Falle eines Brandes übernimmt ein von der Kontrol-Kommission mit Zustimmung des Magistrats gewählter Oberaufseher die praktische Leitung der Lösch-Operationen. — Derselbe stellt die Kolonnenführer mit ihren Mannschaften an, leitet und überwacht deren Thätigkeit.)

Der Branddirektor sorgt durch Polizeiorgane für das Erscheinen Säumiger, der Gespanne und Ausharren derselben und unter seiner speziellen Leitung stehen: a) das Rettungs-Korps, b) die Bespanner der Löschgeräthe, c) die Aufseher bei Brunnen- und Schöpfstellen, d) die Aufseher auf das Flugfeuer, e) die Laternenträger.

§ 26a. Beim Ausbruche eines Feuers zur Abend- oder Nachtzeit haben sich 8 bis 10 Personen mit eigenen leuchtenden Laternen auf der Brandstätte einzufinden.

§ 28. Die Stadtverordneten wählen auf drei Jahre eine Kommission von drei Bürgern, welche das zum Feuerlöschdienste verpflichtete Personal, insbesondere das Erscheinen der Abtheilungsführer kontrolirt. Bei Letzteren melden sich speziell die Mannschaften und liefern ihre Feuerzeichen ab. Von diesen gelangen solche nebst Angabe der ohne Feuerzeichen Erschienenen sofort oder am Tage nach gedämpftem Feuer an die Kontrol-Kommission, welche die Bestrafung der Nichterschienenen bei dem Magistrate anregt. Dieser Kommission liegt auch ob, falls ein Feuer ausbrechen und von den zu verschiedenen Leistungen Verpflichteten nicht eine hinreichende Zahl erscheinen sollte, unverzüglich die Verwendung anderer Mannschaften anzuordnen und durchzuführen. Sie nimmt auch mit Zustimmung des Magistrats Veränderungen bei der Eintheilung der Mannschaften zum Feuerlöschdienste vor.

§ 32. Alle 6 Wochen werden die Löschgeräthschaften im Beisein des Feuer-Direktors, des Oberaufsehers event. dessen Stellvertreters und der Kontrol-Kommission revidirt.

Zur Bedienung der Feuerlöschgeräthe werden die Verpflichteten nach der Reihe bestellt.

Alljährlich wird einmal geübt und dazu das gesammte Personal durch Feuer-Signal auf den Markt gerufen, auf dem sie sich mit allem Erforderlichen, wie beim Brande, einzufinden haben.

Exin, den 13. Januar 1872.

Der Magistrat. Die Kontrol-Kommission.
gez. **Knapkiewicz.** gez. **Dr. Legal. H. Kuttner.**

301 **Extra-Vergnügungszüge nach Berlin.**

Freitag vor Pfingsten den 17. Mai d. J. werden drei Extrazüge, und zwar von Bromberg, Danzig und Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Erster Zug:

Abfahrt von Bromberg	10	Uhr	36	Minuten Vormittags.
" " Schneidemühl . . .	12	"	51	" Nachmittags.
Ankunft in Kreuz	2	"	11	" "
Abfahrt von Landsberg	4	"	31	" "
Ankunft in Berlin	8	"	—	" Abends.

Zweiter Zug:

Abfahrt von Danzig (l. Thor) . . .	6	Uhr	38	Minuten Morgens.
" " Dirschau	8	"	15	" "
" " Czerwinsk	9	"	19	" "
" " Warlubien	9	"	51	" "
Ankunft in Kreuz	3	"	13	" Nachmittags.
" " Berlin	8	"	24	" Abends.

Dritter Zug:

Abfahrt von Königsberg	5	Uhr	32	Minuten Nachmittags.
" " Braunsberg	7	"	10	" Abends.
" " Elbing	8	"	48	" "
Ankunft in Berlin den 18. Mai . .	9	"	22	" Vormittags.

Der erste Zug nimmt die Passagiere auf sämmtlichen Stationen, auf welchen die Eilzüge halten,

Digitized by Google

auf, der zweite Zug desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Danzig bis einschließlich Kotomierz, der dritte Zug desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Königsberg bis einschließlich Simonsdorf mit Ausschluß der Haltestellen.

Außerdem nehmen der zweite und dritte Zug — soweit Platz vorhanden ist — noch auf allen Stationen, auf denen sie halten, Passagiere auf.

Sämmtliche Züge befördern nur Passagiere nach Berlin.

Die Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben um die Hälfte ermäßigt, indem nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückkehr vom Berlin kann vom 18. Mai d. J. ab bis einschließlich den 2. Juni d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugbillets mit einem anderen Zuge weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Die Reisenden des ersten und zweiten Extrazuges können Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Kreuz zum Preise von 12½ Sgr. den diensthuenden Schaffnern auf den Stationen Bromberg und Schneidemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben.

Bromberg, den 25. April 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

302 Bekanntmachung.

Vom 1. Mai c. ab ist der Tarif für den Verband-Güter-Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger und der Königlichen Ostbahn vom 1. Oktober 1867 aufgehoben.

An Stelle desselben tritt von dem obengenannten Tage ab ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. April 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

303 Bekanntmachung.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt für den Transport von Steinkohlen, Koaks, Steinkohlen-Asche, Koaks-Asche und Briquets in abgerundeten Quantitäten von je 200 Centnern von verschiedenen Stationen des Berlin-Kölner Eisenbahn-Verbandes via Lehrte-Stendal nach den Ostbahnstationen Neuenhagen bis Kreuz, sowie Danzig und Neufahrwasser ein Spezial-Tarif in Kraft.

Die Tarife können auf den Güter-Expeditionen der vorgenannten Ostbahn-Stationen eingesehen werden. Bromberg, den 23. April 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

304 Dem Beigeordneten, Bürgermeister Geisenheimer zu Bromberg ist die Funktion als Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Bromberg kommissarisch übertragen worden.

Burmistrzowi Geisenheimer, ławnikowi w Bydgoszczy powierzone zostały komisarycznie funkcye prokuratora policyjnego na obwód miasta Bydgoszczy.

305 Der Lehrer Karl Friedrich Berthold Klatt als 3. Lehrer und als Organist bei der evangelischen Stadtschule zu Lobsens, im Kreise Wirsitz, definitiv angestellt.

306 Die durch den Tod des Pfarrverwesers Kepp erledigte Pfarrstelle zu Revier ist dem bisherigen Hilfsprediger Christoph Dionysius Hermann Busse aus Prittisch, Diözes Birnbaum, zunächst in der Eigenschaft als Pfarrverweser übertragen worden.

307 Der Lehrer Friedrich Krüger ist bei der Schule zu Gembarzewo, im Kreise Gnesen, definitiv angestellt.

308 Der provisorische Lehrer Franz Pawlik an der katholischen Schule in Wygodda, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

309 Der Lehrer Peter Ruszczynski ist bei der katholische Schule zu Podleste koscielne im Kreise Wongrowitz definitiv angestellt.

310 Der Lehrer Schmidt ist bei der evangelischen Schule zu Dziembowo im Kreise Chodziesen interimistisch angestellt.

311 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg.

A. Ernannt: 1) der Rechtskandidat Tollkiemitt zum Referendarius bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bromberg, 2) der Gerichts-Assessor Döring zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgericht zu

Schubin, 3) der Büreau-Assistent und Dollmetscher Szartowicz zum Sekretair bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Schönlanke, 4) der Bote und Exekutor Lenz zu Schönlanke zum Gefängniß-Oberaufseher bei dem Königl. Kreisgericht zu Gnesen, 5) Seine Majestät der König haben den Appellations Gerichts-Rath Welst zum Ober-Tribunals-Rath zu ernennen geruht, 6) der Gerichts-Assessor Kirschner ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht zu Lobsens mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Nakel ernannt.

B. 1) Der Gerichts-Assessor Graf von Pückler ist mit der interimistischen Verwaltung der Geschäfte des Staatsanwalts für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts zu Gnesen und des Kreisgerichts zu Trzemeszno beauftragt, 2) dem Civilsupernumerar Kutzner ist die interimistische Verwaltung der Stelle eines Bureau-Assistenten und Dollmetschers bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Schönlanke übertragen.

C. Versetzt: a. der Kreisrichter Strahler von Inowraclaw an das Königl. Kreisgericht zu Schneidemühl, b. der Kreisrichter Hilse von Wongrowitz an das Königliche Kreisgericht zu Gnesen, c. der Staats-Anwalt Galli von Gnesen an das Königl. Kreisgericht zu Beuthen.

D. Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Tölle von Lobsens nach Nakel ist zurückgenommen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 19.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 10. Mai 1872. Bydgoszcz, dnia 10. Maja 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Obwieszczenie,

312 **Bekanntmachung,**

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Staats-Anzeiger Nr. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (G. S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5% Staats-Anleihe v. J. 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres 1⅓ Thlr. ausmachen, ein Agio von ⅓ Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering.

tyczące się wymiany obligów pożyczki państwowéj 5procentowéj z. r. 1859, wypowiedzianych ku spłacie dnia 1. Lipca 1872 za udzieleniem ażjo.

W dalszym ciągu obwieszczenia naszego z dnia 28. z. m. (Staatsanzeiger No. 77) podajemy do wiadomości powszechnéj, odnosząc się do postanowienia w ustępie 2 paragrafu 4 prawa z dnia 18. Grudnia r. z. (z. p. str. 593), że w skutek wyższego rozporządzenia kasa umarzająca długi państwowe tu w miejscu, Oranien ulica No. 94, jako też wszystkie kasy główne rejencyjne i okręgowe i kasa powiatowa w Frankfurcie n. M. upoważnione zostały do wypłaty stałéj sumy 102 tal. na każde 100 tal. kapitału, licząc w to procenta urosłe od 1. Stycznia r. b. i ażjo tym, co wymianę obligów pożyczki państwowéj 5procentowéj, wypowiedzianych ku spłacie dnia 1. Lipca r. b. a mogących według obwieszczenia naszego z dnia 2. Stycznia r. b. (Staatsanzeiger No. 2) już rychléj być wymienionemi, w czasie od 1. do 25. Maja r. b nskutecznią. Kwota mieści w sobie na termin dnia 1. Maja, w którym wynosi procent za pierwsze cztery miesiące roku 1⅓ tal., ⅓ tal. ażjo.

Berlin, dnia 30. Kwietnia 1872.

Zarząd główny długów państwowych.

von Wedell. Löwe. Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Obwieszczenie.

313 **Bekanntmachung.**

Die von unserer Haupt-Kasse ausgefertigten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des vierten Quartals 1871 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind, mit Ausschluß der Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interimsbescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Die Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten sind

Nadesłane zostały właściwym urzędom rentów ekonomicznych zaświadczenia sum kupna i skupu, wpłaconych w czwartym kwartale 1871 do funduszu z alienowanych posiadłości ekonomicznych, przez kasę naszą główną wygotowane a przez królewski zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione, wyjąwszy zaświadczenia na wpłacone kapitały za skupione renty ekonomiczne amortyzacyjne z tem poleceniem, aby oddawały takowe interesentom, odbierając od nich zaświadczenia tymczasowe, albo odsyłały na wniosek interesentów zaświadczenia sądowi przynależnemu.

Zaświadczenia zaś na wpłacone kapitały za skupione renty ekonomiczne amortyzacyjne ode-

Digitized by Google

dagegen den betreffenden Kreiskassen zugegangen, welche sie in den Fällen der theilweisen Ablösung der auf dem bezüglichen Grundstücke haftenden Rente den Betheiligten, in den anderen Fällen den betreffenden Gerichten mit dem Antrage übersenden werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die qu. Bescheinigungen den Interessenten auszuhändigen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 30. April 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

słano odnośnym kasom powiatowym, które je w razach cząstkowego skupu renty ciążącéj grunt dotyczący nadeślą interesentom, w innych razach właściwym sądom z wnioskiem o wymazanie z księgi wieczystéj bezpłatnie uwagi względem obowiązku płacenia renty a następnie o wydanie interesentom zaświadczeń qu.

Publiczność interesowaną o tem się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 30. Kwietnia 1872.

Król. Regencya.
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

314 Bekanntmachung.

Das mit der Instruktion für den Transport von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Posen vom 21. September 1861 durch das Amtsblatt Nr. 17 pro 1862 publicirte Transport-Tableau hat in neuerer Zeit mehrfache Abänderungen erfahren und ist deshalb von dem Herrn Ober-Präsidenten das nachstehende Transport-Tableau aufgestellt, worauf wir die betheiligten Behörden aufmerksam machen.

Transport-Tableau
für die Breslau-Posener und Stargard-Posener Eisenbahn.

Woher die Transporte kommen.	Anstalt, wohin der Transport dirigirt wird.	Station, von welcher aus der Transport auf der Eisenbahn erfolgt.	Die Beförderung erfolgt mit dem Zug, welcher abgeht um	Bemerkungen.
1) Bromberg Schneidemühl	Kosten und Rawitsch	Kreuz	Zug 7, 2 Uhr 1 Min. Nachmitt.	Diese Transporte treten in Kreuz von der Ostbahn auf die Stargard-Posener Bahn über.
2) Birnbaum Schwerin	ebendahin	Wronke	Zug 7, 2 Uhr 46 Min. Nachmitt.	
3) Samter	ebendahin	Samter	Zug 7, 3 Uhr 13 Min. Nachmitt.	
4) Inowraclaw Trzemeszno Gnesen Wongrowiec Rogasen Posen	ebendahin	Posen	Zug 7, 4 Uhr 4 Min. Nachmitt.	
5) Schroda Wreschen	ebendahin	Moschin	Zug 7, 4 Uhr 30 Min. Nachmitt.	
6) Kosten Wollstein Grätz Meseritz Schrimm	Rawitsch	Kosten	Zug 7, 5 Uhr 5 Min. Nachmitt.	
7) Lissa	Rawitsch	Lissa	Zug 7, 5 Uhr 50 Min. Nachmitt.	
	Kosten	Lissa	Zug 8, 9 Uhr 23 Min. Vormitt.	
8) Fraustadt	Rawitsch	Fraustadt	Zug 5, 5 Uhr 14 Min. Nachmitt.	kommen um 5 Uhr 43 Min. nach Lissa und gehen mit Zug 7 um 5 Uhr 50 Min. nach Rawitsch.
	Kosten	Fraustadt	Zug 1, 6 Uhr 18 Minuten früh	kommen um 6 U. 42 M. nach Lissa und gehen mit Zug 9 um 11 Uhr 23 Min. Vormittags nach Kosten.
9) Rawitsch Krotoschin	Kosten	Rawitsch	Zug 8, 8 Uhr 29 Min. Vormitt.	

Bromberg, den 29. April 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

215 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1864 und 1868B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der beiden gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder die Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken,

Obwieszczenie,

względem wydania nowych kuponów procentowych seryi III. odnośnie II. do obligów pożyczek państwa Pruskiego z roku 1864 i 1868B.

Od 16. Maja r. b. wydaje kontrola papierów państwowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce kupony procentowe do obligów pożyczek państwa Pruskiego z r. 1864 i 1868B., na te cztery lata od 1. Kwietnia 1872 do 31. Marca 1876 wraz z talonami, od godziny 9téj do 1széj przed południem, wyjąwszy niedzielo i święta oraz dni rewizyi kasowych.

Knpony odbierać można z saméj kontroli albo sprowadzać je przez kasy główne regencyjne, kasy główne okręgowe w Hanowerze, Osnabruku i Luneburgu lnb kasę powiatową w Frankfurcie n./M. Życząc sobie pierwsze, oddać należy stare talony dla każdego z rzeczonych obu gatnnków długów z osobnym wykazem, do czego formularzy w rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na wyższym urzędzie pocztowym bezpłatnie dostać można, w kontroli osobiście albo przez osobę ku temu upoważnioną.

Wystarczyćby miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, w wóczas potrzeba wręczyć każdy wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś przedłożyć go powinni ci, co sobie życzą piśmiennego świadectwa na oddane talony. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz, zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lnb dowód wręczenia.

W korespondencyą z posiadaczami talonów kontrola papierów państwowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którąkolwiek z powyż wyrażonych kas prowincyalnych chciał sprowadzić, winien téjże nadesłać stare talony z podwójnym wykazem dla każdego gatunku długu. Ten jeden wykaz w świadectwo odebrania opatrzony zaraz się zwróci, a przy wydawaniu nowych kuponów znów go oddać należy. Formularzy do tychże wykazów dostać można bezpłatnie przy wspomnianych kasach prowincyalnych i innych, przez Królewskie rejencye odnośnie przez Królewską dyrekcyą finansów w Hanowerze w dziennikach urzędowych oznaczyć się mających.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko wtenczas, jeśli stare talony zaginęły; w tym to razie przesłać należy dokumenta właściwej kontroli papierów państwowych albo któréj z wyrażonych kas prowincyalnych z osobném podaniem.

Berlin, dnia 29. Kwietnia 1872.

Zarząd główny długów państwowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości, z tém nadmienie-

Digitized by Google

daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis- und Forstkasse in Bromberg, zu haben sind.

Bromberg, den 2. Mai 1872.

Königl. Regierung.

niem, że formularzy do wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych i leśnych w departamencie wyjąwszy kasę powiatową i leśną w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 2. Maja 1872,

Królewska Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

316 Bekanntmachung.

Die Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in die evangelischen Schullehrer-Seminare der Provinz Posen wird in diesem Jahre

in Bromberg am 29. und 30. Juli c., in Kozmin am 12. und 13. August c.

stattfinden und demnächst der Kursus beginnen.

Die Aspiranten haben sich daher so einzurichten, daß sie, falls sie die Aufnahme-Prüfung bestehen, auch sofort in das Seminar eintreten können.

Die Aspiranten haben sich 4 Wochen vorher bei den Herren Seminar-Direktoren Giebe zu Bromberg oder Dr. Kriele zu Kozmin schriftlich, entweder selbst anzumelden oder durch die Lehrer, die sie für das Seminar vorbereitet haben, anmelden zu lassen.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Aspiranten persönlich bei den Herren Seminar-Direktoren zu melden und die nachbenannten Atteste beizubringen:

1) das Taufzeugniß,
2) das Konfirmations-Zeugniß,
3) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Führung und Befähigung,
4) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und über die wiederholte Pocken-Impfung,
5) die schriftliche Erlaubniß des Vaters resp. des Vormundes zum Eintritt in das Seminar,
6) ein Armenattest, falls sie die Unterstützung nachsuchen,
7) einen selbstverfaßten Lebenslauf, in welchem über die Art ihrer Vorbildung zum Seminar Auskunft zu geben ist

Die von Präparandenbildnern zur Aufnahme in ein Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem ein Zeugniß des Präparandenbildners vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 31. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

317 Der Regierungsrath Göschel ist von der Landdrostei zu Stade an die hiesige Regierung versetzt und in das Kollegium eingeführt worden.

Radzca rejencyjny Göschel został od starostwa w Stade do tutejszéj rejencyi przeniesiony i do kolegium wprowadzony.

318 Der Gerichts-Assessor Benno Geisenheimer aus Lautenburg ist Allerhöchsten Orts als besoldeter Beigeordneter der hiesigen Stadt bestätigt und als solcher am 11. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

319 Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26. April 1872 ein Patent

auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 20.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 17. Mai 1872. Bydgoszcz, dnia 17. Maja 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

320 Das 18. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7988. Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872.

Nr. 7989. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

321 Das 19. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7990. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

Nr. 7991. Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

Nr. 7992. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

Nr. 7993. Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. März 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 18. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7988. Prawo, tyczące się dodatkowego postanowienia do artykułu 74 dokumentu konstytucyjnego z dnia 31. Stycznia 1850 i do ustawy tyczącéj się składu pierwszéj izby z dnia 12. Października 1854. Z dnia 27. Marca 1872.

No. 7989. Prawo, tyczące się urządzenia i upoważnień naczelnéj izby obrachunkowéj. Z dnia 27. Marca 1872.

Oddział 19. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7990. Prawo, dotyczące niektórych zmian praw z 30. Maja 1820 i 19. Lipca 1861 względem opłacania podatku procederowego. Z dnia 20. Marca 1872.

No. 7991. Prawo, dotyczące publicznych zakładów ubezpieczenia imobiliarnego od pożarów w prowincyi Szleswik-Holsztyn. Z dnia 23. Marca 1872.

No. 7992. Prawo, dotyczące rozprzestrzenienia sieci kolei żelaznych rządowych, pomnożenia materyału obrotowego kolei rządowych, tudzież udzielenia indemnizacyi względem obrócenia oszczędzonych przy zezwolonym prawem z 2. Lipca 1859 funduszu sum na przebudowanie dworca Dolnoszląsko-Marchijskiéj kolei żelaznéj w Berlinie. Z dnia 25. Marca 1872.

No. 7993. Przywiléj względem emisyi 10,000,000 talarów obligacyi upierwszonych towarzystwa kolei żelaznéj berlińsko-poczdamsko-magdeburskiéj. Z dnia 27. Marca 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

322

Verordnung,

betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Korrespondenzkarten) ½ Silbergroschen bezw. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872. Der Reichskanzler. J. V. **Delbrück.**

1

323 Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruht, an Stelle des aus dem Staatsdienst geschiedenen Regierungs-Raths Schück den Königlichen Ober-Regierungs-Rath Wegner hierselbst zum Mitgliede und Vorsitzenden der Posener Deputation für das Heimathwesen zu ernennen.

Im Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Oktober 1871 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 6. Mai 1872. Der Oberpräsident **v. Königsmarck.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

324 Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. April c. ist der im Kreise Wirsitz im Zusammenhange mit dem Rittergute Witzleben belegenen Dorfgemeinde Liszkowo gleichfalls der Name **„Witzleben"** beigelegt worden.

Bromberg, den 5. Mai 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

325 Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Pr. Stargardter Kreises, mit dem Wohnsitze im Dorfe Skurz, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vakant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifications-Atteste vorzulegen.

Danzig, den 4. Mai 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

326 Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnung eines neuen Grenz-Ueberganges an der Preußisch-Russischen Grenze auf dem Goplo-See.

Vom 1. Juni d. J. ab wird ein neuer Grenz-Uebergang an der Preußisch-Russischen Grenze auf dem östlichen Arme des Goplo-Sees in der Richtung von Polajewek in Polen nach Mielica in Preußen für diejenigen auch im verpackten Zustande eingehenden Gegenstände der Forst- und Landwirthschaft, welche beim Eingange in Preußen tarifmäßig zollfrei sind und welche beim Ausgange aus Rußland einem Zolle nicht unterliegen, mit den Beschränkungen eröffnet, daß

1. die Gegenstände der genannten Art nur zu Wasser auf dem östlichen schiffbaren Arm des Goplo-Sees und nur während der Dauer der Schiffbarkeit derselben nach Preußen eingeführt werden dürfen,
2. die Ausfuhr nach Rußland aber für Gegenstände aller Art verboten bleibt. Der Personen-Verkehr von und nach Rußland darf ebenfalls nur auf dem östlichen Arm des Goplo-Sees und am östlichen Ufer dieses Armes stattfinden und müssen die nach Rußland verkehrenden Personen mit Legitimationsscheinen von höchstens 28tägiger Gültigkeitsdauer versehen sein.

Behufs Abfertigung des Verkehres auf diesem Grenz-Uebergange wird in Rußland in der Nähe des Dorfes Polajewek ein Uebergangsposten errichtet werden.

Die nach Preußen einzuführenden Gegenstände unterliegen nur der Controle im Grenz-Bezirke.

Vorstehendes bringe ich auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz Ministers vom 25. April 1872 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Posen, den 4. Mai 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Obwieszczenie,

tyczące się otworzenia nowego granicznego przechodu ponad Prusko-Rosyjską granicą na jeziorze Gople.

Od 1. Czerwca r. b. nastąpi otwarcie nowego przechodu granicznego ponad Prusko-Rosyjską granicą, na wschodniéj odnodze jeziora Gopla, w kierunku od Polajewka w Polsce ku Mielicy w Prusach, dla tych nawet i w zapakowanym stanie wchodzących przedmiotów leśnictwa i rólnictwa, które według taryfy wchodząc do Prus opodatkowaniu nie podlegają i które wychodząc z Rosyi tamże żadnéj opłacie nie podpadają lecz z tem obostrzeniem, że:

1) przedmioty wyszczególnionego gatunku tylko wodą na wschodniéj spławnéj odnodze jeziora Gopla i tylko podczas tegoż spławności do Prus wprowadzane być mają,
2) wywóz zaś do Rosyi dla przedmiotów wszelkiego gatunku zakazanym pozostaje.

Komunikacya osobowa z Rosyi i tam dotąd może się również tylko odbywać na wschodniéj odnodze jeziora Gopła i na wschodnim brzegu tejże odnogi, osoby zaś udające się do Rosyi muszą być zaopatrzone w legitymacye ważne na 28 dni najwięcéj.

Celem ekspedycyi obrotu graniczno-przechodowego na tymże przechodzie granicznym, ustanowionym będzie w Rosyi w pobliżu wsi Połajewka posterunek przechodowy.

Przedmioty mające się do Prus wprowadzić ulegają kontroli tylko w obwodzie granicznym.

Powyższe obwieszczenie podaję na fundamencie rozporządzenia Pana Ministra finansów z dnia 25. Kwietnia 1872 niniejszem do publicznéj wiadomości.

Poznań, dnia 4. Maja 1872.

Prowincyalny Dyrektor Poborów.

Digitized by Google

327 **Aufkündigung**
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. October 1872 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, § 41 u. ff., „zum 1. October 1872" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. III. Nr. 13 bis 16 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„..... Thlr.
„buchstäblich ..... Thaler, Valuta für d.
„zum 1. ..... 18.. gekündigten Posener
„Rentenbrief. Litt... No..... habe ich aus
„der Königlichen Rentenbank-Kasse in Posen baar
„gezahlt erhalten.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers, beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung unverweilt in Empfang zu nehmen.

Ebenso werden die im Verzeichnisse c. aufgeführten Rentenbriefe, deren Verjährung am Schlusse des verflossenen Jahres eingetreten ist, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Posen, den 11. Mai 1872.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß
der am 11. Mai 1872 ausgelooften und am 1. October 1872 fälligen Posener Rentenbriefe.

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi poznańskiéj.

Przy odbytem dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi poznańskiéj dnia 1. Października 1872 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Października 1872 z tem wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 13—16 i talonami, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy w kasie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kasie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„..... Tal.
wyraźnie ..... Talarów walnty za
wylosowanego a dnia 1. ..... 18..
płatnego listu rentowego prowincyi poznańskiéj. Litt..... No..... odebrałem
z kasy banku rentowego w Poznaniu.
N..... dnia ..... 18..
(podpis)

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniejszem do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Również podaje się w wykazie c. wzmiankowane listy rentowe, których przedawnienie w końcu zeszłego roku nastąpiło, niniejszem do publicznéj wiadomości.

Poznań, dnia 11. Maja 1872.

Królewska dyrekcya
banku rentowego prowincyi poznańskiéj.

a. Wykaz
na dniu 11. Maja 1872 wylosowanych, a dnia 1. Października 1872 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 58 Stück (sztuk).

Nr. 355, 583, 693, 838, 981, 1210, 1220, 1293, 1949, 2097, 2124, 2171, 2301, 2573, 2660, 2839, 2956, 2998, 3193, 3223, 3360, 3733, 3807, 3894, 3969, 4530, 4750, 4961, 5020, 5073, 5147, 5409, 5454, 5502, 5643, 5691, 5755, 6139, 6255, 6395, 6501, 6559, 7113, 7172, 7540, 7629, 7727, 7925, 7960, 8063, 8116, 8211, 8253, 8293, 8316, 8730, 9087, 9116.

Digitized by Google

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 19 Stück (sztuk).

Nr. 19, 47, 134, 222, 236, 386, 394, 516, 529, 546, 779, 873, 1145, 1307, 1764, 2129, 2333, 2379, 2465.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 54 Stück (sztuk).

Nr. 114, 233, 258, 289, 311, 329, 437, 509, 572, 621, 623, 657, 1218, 1236, 1397, 1444, 1530, 1586, 1624, 1678, 1708, 1732, 2238, 2459, 2662, 3225, 3369, 3492, 3573, 3650, 3930, 3933, 4529, 4746, 4780, 5011, 5068, 5648, 5701, 5831, 6275, 6547, 6786, 6839, 6966, 7300, 7433, 7598, 7814, 8076, 8270, 8371, 8460, 8625.

Littr. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 46 Stück (sztuk).

Nr. 21, 93, 111, 234, 388, 488, 653, 793, 807, 921, 990, 1187, 1199, 1370, 1667, 1987, 2132, 2445, 2631, 2676, 2758, 3069, 3137, 3226, 3274, 3303, 3538, 3578, 3604, 3679, 3758, 4057, 4243, 4280, 4592, 4855, 4939, 4955, 5104, 5212, 5704, 5782, 5864, 5929, 6034, 6099.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 7294 und 7295.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7295 incl. sind verlooſt, resp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do No. 7295 są wylosowane resp. wypowiedziane.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten, aber ſeit länger als den letzten 2 Jahren noch rückſtändigen Poſener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

vom 1. April 1862: Litt. E. Nr. 1716, 3012, 4262, 6832;
vom 1. October 1862: Litt. E. Nr. 1662, 5709, 5911, 6720, 6833;
vom 1. April 1863: Litt. E. Nr. 3074, 3236, 3405, 5894, 6841;
vom 1. October 1863: Litt. C. Nr. 2195; Litt. E. Nr. 1661, 2646, 5487, 6624, 6831;
vom 1. April 1864: Litt. E. Nr. 6589, 6655, 6834;
vom 1. April 1866: Litt. A. Nr. 794;
vom 1. October 1866: Litt. D. Nr. 832;
vom 1. April 1867: Litt. C. Nr. 908; Litt. D. Nr. 1374, 2767;
vom 1. October 1867: Litt. A. Nr. 326, 2303, 7235, 8019, 8836; Litt. D. Nr. 310, 598, 1021, 2085, 4823, 5358; Litt. E. Nr. 7217, 7220, 7222;
vom 1. April 1868: Litt. B. Nr. 1857; Litt. C. Nr. 244, 959, 1392, 2558, 2601, 4163; Litt. D. Nr. 1874, 1968, 2303, 3939, 4019; Litt. E. Nr. 7243;
vom 1. October 1868: Litt. A. Nr. 1804; Litt. B. Nr. 76, 1164, 2200; Litt. C. Nr. 3640; Litt. D. Nr. 177, 533, 1127, 1400, 1876, 1879, 2070, 5111;
vom 1. April 1869: Litt. A. Nr. 1678, 9222; Litt. C. Nr. 1991, 2227, 2594, 5766; Litt. D. Nr. 229, 875 1267, 2790, 3947, 4479, 5005, 5478, 5503, 6008; Litt. E. Nr. 7277, 7278;
vom 1. October 1869: Litt. A. Nr. 1859, 3325, 5364, 5651; Litt. B. Nr 557; Litt. C. Nr. 308, 714, 5015, 7822, 8142, 8556; Litt. D. Nr. 275, 881, 1423, 1910, 2013, 2655, 3899, 4795, 6211;
vom 1. April 1870: Litt. A. Nr. 731, 1738, 5961, 6845, 8760; Litt. B. Nr. 467, 913, 1865; Litt. C. Nr. 1121, 1146, 2024, 2429, 2938, 3535, 3825, 6279, 7098, 8366; Litt. D. Nr. 445, 446, 464, 2278, 2582, 3963, 4039, 5191, 6218.

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat, jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich a mianowicie z zapadłych terminów:

c. Verzeichniß

der ausgelooſten und im Jahre 1861 fällig geweſenen, bis zum Schluſſe des Jahres 1871 zur Zahlung aber nicht präſentirten und deshalb nach § 44 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 verjährten Rentenbriefe.

Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 265 und 3015.

c. Wykaz

wylosowanych i w roku 1861 płatnych, aż do końca roku 1871 do wypłaty nie złożonych i dla tego według § 44 prawa banków rentowych z 2. Marca 1850 przedawnionych listów rentowych.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 21.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 24. Mai 1872. Bydgoszcz, dnia 24. Maja 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

328 **Bekanntmachung.**

Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbureaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge womöglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbureaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

329 **Bekanntmachung.**

Postverkehr mit Frankreich.

Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1) für Briefe frankirt 3 Groschen bz. 9 Kreuzer
   unfrankirt 5 Groschen bz. 18 Kreuzer } für je 10 Grammen,
2) für Drucksachen 3/4 Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,
3) für Waarenproben
   bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer,
   bei schwereren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen 3/4 Groschen bz. 3 Kreuzer mehr,
4) für Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte
   wie für Waarenproben unter Nr. 3,
5) für Briefe mit Werthangabe
   a. 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
   b. 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Recommandations-Gebühr für jeden Brief und
   c. 1 Groschen bz. 3 1/2 Kreuzer für je 20 Thaler des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuzcouvert, mit 5 Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Postkarten (Correspondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und taxirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, ꝛc. und Briefe mit Werthangabe, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenz-Gegenstände können recommandirt werden. Die Recommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen bz. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bz. 7 Kreuzer im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und recommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Berlin, den 15. Mai 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

330 **Bekanntmachung.**

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Mogilno auf den 18. Juni d. J. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf **den 23. desselben Monats** verlegt.

Bromberg, den 5. Mai 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

331 Die Wundarztstelle des Kreises Gnesen, mit einem Jahresgehalt von 100 Thaler, ist durch Versetzung vakant geworden.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Einreichung ihrer Qualifikationsausweise in 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 7. Mai 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

332 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Barcin auf den 27. Juni c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf **den 6. desselben Monats** verlegt.

Bromberg, den 11. Mai 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

333 Der bisherige Veterinair-Bezirk Heydekrug-Niederung soll getrennt und für den Kreis Heydekrug ein besonderer Kreis-Thierarzt mit dem Wohnsitze in dem Flecken gleichen Namens angestellt werden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse sich innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Das Einkommen besteht in dem fixirten Gehalt der Stelle von 200 Thlr. jährlich und einem Zuschuß von ebenfalls 200 Thlr. aus der Kreis-Kommunal-Kasse.

Gumbinnen, den 11. Mai 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

334 Bekanntmachung,

betreffend die Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslokale der Königlichen Rentenbank zu Posen am 11. Mai 1872.

Nach Vorschrift der §§ 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sollen die auf Grund planmäßiger Ausloosung gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe vernichtet werden.

Dazu gelangen heute diejenigen Rentenbriefe, welche seit der letzten Vernichtung bis zum 6. d. Mts. präsentirt worden und mit den nicht fällig gewordenen Zins-Koupons, resp. Talons, in dem bei den Akten befindlichen speziellen Verzeichnisse vom 7. d. Mts. nach Littern, Nummern und Beträgen angegeben sind.

Dieselben bestehen aus:

Littr.	A.	zu 1000	Thlr.	63	Stück,
„	B.	„ 500	„	13	„
„	C.	„ 100	„	46	„
„	D.	„ 25	„	34	„
„	E.	„ 10	„	—	„

Dasselbe Verzeichniß ergiebt demnächst auch diejenigen Koupons, welche bei der früheren Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe gefehlt haben, soweit solche nachträglich eingeliefert worden sind.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt und der Termin unterm 18. April c. öffentlich bekannt gemacht worden.

Es sind erschienen:

a. als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung: Herr Justiz-Rath Nolte,

b. als Notar: Herr Rechts-Anwalt Mützel.

Die oben bezeichneten Dokumente an Rentenbriefen und Koupons nebst Talons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgegeben worden waren, wurden speciell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein sämmtlicher unterzeichneten Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Nolte. Mützel.

s. u. s.

Wegner. Hochberger. Beier.

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, am 11. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

335 Bekanntmachung.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten veranstaltet zur 50jährigen Jubelfeier in Berlin während der Zeit vom 21. bis 30. Juni d. J. eine Ausstellung von Pflanzen, Blumen ꝛc. Im Interesse einer möglichst großen Betheiligung aus ganz Deutschland sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach werden sämmtliche Ausstellungsgegenstände, welche unter der Adresse:

„An den Ausschuß für die Pflanzen-Ausstellung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in Berlin, Bellevuestraße 15"

Digitized by Google

aufgegeben werden, mit den Personenzügen, die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen, zum Normal-Güter-Frachtsatze befördert und, soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines bezüglichen Attestes des obenbezeichneten Ausschusses frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt. Diese Transport-Erleichterungen finden nur innerhalb des Zeitraums vom 10. Juni bis 10. Juli c. Anwendung.

Bromberg, den 5. Mai 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

336 Bekanntmachung.

Vom 1. Mai c. ab findet zwischen einigen Stationen des Westdeutsch- und Nordwestdeutschen Eisenbahn-Verbandes einerseits und den Ostbahn-Stationen Königsberg, Braunsberg (für Flachs), Elbing, Danzig und Bromberg anderseits eine direkte Beförderung von Gütern statt.

Tarifexemplare sind von den Stationskassen der Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. Mai 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

337 Bekanntmachung.

Bei der vom 26. bis 29. d. Mts. abgehaltenen theologischen Prüfung haben die Kandidaten der Theologie: Herr Bernhard Oswald Ast aus Görchen, Herr Friedrich August Benno Hildt aus Krotoschin, Herr Karl Ulrich Gottfried Julius Kobelt aus Pinne, Herr Albert August Louis Lubke aus Rathenow, Herr Ludwig Otto Wilhelm Rapp aus Treptow a./R.,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten und die Theologie-Beflissenen: Herr Oskar Hermann Theodor Beyer aus Schönianke, Herr Berthold Friedrich Benjamin Harhausen aus Posen, Herr Friedrich Ludwig Maigatter aus Cöthen,

die Erlaubniß zum Predigen mit dem Kandidaten-Prädikat erhalten.

Posen, den 30. April 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

338 Bekanntmachung.

Zur Förderung möglichst zahlreicher Anmeldungen für die Unteroffizier-Schulen wird hiermit Folgendes in Erinnerung gebracht:

1) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
   a. den Taufschein,
   b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brodherrn,
   c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
2) Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Bromberg, den 4. Mai 1872. Königl. Landwehr-Bezirks-Kommando.

339 Bekanntmachung.

Es ist uns das Verzeichniß

1) der polnischen Pfandbriefe 3. Emission erster Serie des landschaftlichen Credit-Vereins nebst den 5% und 4% Pfandbriefen erster Serie des Jahres 1869, die am 22. und 23. März (3. und 4. April) 1872 in öffentlicher Sitzung verlooft worden sind und welche im ersten Semester 1872 ausgelöst worden,
2) derjenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis zum 20. März (1. April) d. J. Duplicate ausgestellt worden sind,
3) derjenigen Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum 20. März (1. April) d. J. quästionirt worden und an deren Statt Duplicate gefordert worden sind,

zugegangen. Diese Liste kann von den dabei Betheiligten während der Dienststunden in unserem ersten Bureau eingesehen werden.

Bromberg, den 16. Mai 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Nadesłany nam wykaz:

1) polskich listów zastawnych towarzystwa kredytowego ziemskiego III. okresu 1széj seryi, oraz listów 5 i 4procentowych seryi 1széj 1869 roku, w dniach 22. i 23. Marca (3. i 4. Kwietnia) 1872 roku na publicznem posiedzeniu wylosowanych, które w drugim półroczu 1872 r. zapłacone być mają,
2) wszystkich listów zastawnych i kuponów po dzień 20. Marca (1. Kwietnia) r. b. wywołanych z obiegu, w miejsce których duplikaty już wydane zostały,
3) wszystkich listów zastawnych i kuponów zakwestjonowanych, do dnia 20. Marca (1. Kwietnia) r. b., w miejsce których duplikaty są żądane,

przejrzeć może publiczność w tem interesowana w godzinach służbowych w pierwszem biórze naszem. Bydgoszcz, dnia 16. Maja 1872.

Królewski sąd apelacyjny.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

340 Der Kreiswundarzt Rothe ist von Czerniejewo nach Mroczen versetzt.

341 Der Schulamts-Kandidat Franz Kandziora als Lehrer bei der katholischen Schule zu Lubin, im Kreise Mogilno, interimistisch angestellt.

342 Der Lehrer Gerth ist bei der evangelischen Schule zu Cegielnia, im Kreise Mogilno, definitiv angestellt.

343 Der Lehrer Sauerbrey als dritter Lehrer bei der evangelischen Schule zu Samoczyn, im Kreise Chodziesen, interimistisch angestellt.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

344 Der Schulamts-Kandidat Max August Fehlberg ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Marien-Gymnasium zu Posen angestellt worden.

345 Der Schulamts-Kandidat Vinzenz Zeukteller ist als ordentlicher Lehrer an dem katholischen Gymnasium zu Ostrowo angestellt worden.

Königliches Appellations-Gericht.

346 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Behnke ist der Lehrer Wieruszewski in Blizyce für den Bezirk Blizyce, Polizeidistrikt Schokken, Kreis Wongrowitz, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann v. Konsinowski in Schokken bestellt worden.

Dla okręgu Bliżyckiego, w obwodzie policyjnym Skockim a powiecie Wągrowieckim został w miejsce wystąpionego rozjemcy Behnkego nauczyciel Wieruszewski z Bliżyc na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Kąsinowski w Skokach zamieszkały.

347 An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Hoppe ist der Wirth Stanislaus Getka in Luczmin für den Bezirk Monkowarsk, Polizeidistrikt Poln. Crone, Kreis Bromberg, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Eckert in Königlich Wierzchucin bestellt worden.

Dla okręgu Mąkowarskiego, w obwodzie policyjnym Koronowskim a powiecie Bydgoskim został w miejsce zmarłego rozjemcy Hoppego gospodarz Stanisław Getka z Łuczmina na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Eckert w Królewskim Wierzchucinie zamieszkały.

348 **Personal-Veränderungen**
im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1) Der Amts-Gerichts-Assessor a. D. von Detten ist der Königlichen Direktion der Ostbahn als Hilfsarbeiter überwiesen,
2) der Gerichts-Assessor von Podewils ist von der Dienstleistung als Hilfsarbeiter bei der Königlichen Direktion der Ostbahn entbunden,
3) der Königliche Stations-Aufseher Vonhof in Osiek ist zum Königlichen Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt,
4) der Stations-Vorsteher II. Klasse Trojahnus ist von Filehne nach Friedeberg versetzt,
5) dem Stations-Vorsteher II. Klasse Kickhöfer aus Bialoslawe ist die kommissarische Verwaltung der Station I. Klasse Czerwinsk übertragen,
6) der kommissarische Stations-Aufseher Lubowski aus Lindenau ist zum Königlichen Stations-Aufseher ernannt und mit der kommissarischen Verwaltung der Station Bialoslawe beauftragt,
7) der kommissarische Stations-Vorsteher Machtaus aus Thorn (Mocker) ist unter Ernennung zum Königl. Stations-Vorsteher II. Klasse nach Filehne versetzt.

Vermischte Nachrichten.

349 Dem Fabrik-Director Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai c. ein Patent auf eine Kettenstichmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 22.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 31. Mai 1872. Bydgoszcz, dnia 31. Maja 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

350 Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Staatsanzeiger Nr. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Ges.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staatsanzeiger Nr. 2.) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102½ Thlrn. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Obwieszczenie,
tyczące się wymiany obligów pożyczki państwowéj 5procentowéj z roku 1859, wypowiedzianych ku spłacie dnia 1. Lipca r. b. za udzieleniem ażjo.

W dalszym ciągu obwieszczenia naszego z d. 30. z. m. (Staatsanzeiger No. 101) podajemy do wiadomości powszechnéj, odnosząc się do postanowienia w ustępie 2 paragrafu 4 prawa z dnia 18. Grudnia r. z. (z. p. str. 593), że w skutek wyższego rozporządzenia kasa umarzająca długi państwowe tu w miejscu, Oranien ulica No. 94, jako też wszystkie kasy główne rejencyjne i okręgowe i kasa powiatowa w Frankfurcie n./M. upoważnione zostały do wypłaty stałéj sumy 102½ tal. na każde 100 tal. kapitału, licząc w to procenta urosłe od 1. Stycznia r. b. i ażjo, tym co wymianę obligów pożyczki państwowéj 5procentowéj z r. 1859, wypowiedzianych dnia 21. Grudnia r. z. ku spłacie na 1. Lipca r. b. a mogących według obwieszczenia naszego z dnia 2. Stycznia r. b. (Staatsanzeiger No. 2) już rychléj być wymienionemi, w czasie od 25. Maja do 12. Czerwca r. b. nastąpi.

Berlin, dnia 24. Maja 1872.

Zarząd główny długów państwowych.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

351 Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 30. September 1871 vorschriftsmäßig erfolgten Auslooſung der im Jahre 1872 planmäßig zu amortisirenden 5 pCt. Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 500 Thlr. 40, 169, 204, 208, 249, 273, 277, 279, 281, 295, 327, 392, 435, 442, 505, 578, 637, 677, 734, 740, 750, 788, 801, 816, 819, 841, 868, 904, 936, 958; dreißig Stück zusammen 15,000 Thlr.

Litt. B. über 200 Thlr. 2, 9, 80, 104, 124, 158, 191, 209, 293, 299, 337, 373, 426, 437, 456, 472, 480, 501, 529, 623, 627, 635, 695, 696, 734, 796, 819, 877, 918, 922, 926, 956, 1000, 1019, 1169, 1215, 1258; sieben und dreißig Stück zusammen 7400 Thlr.

Litt. C. über 100 Thlr. 11, 68, 92, 97, 123, 161, 177, 337, 349, 358, 376, 385, 415, 446, 465, 466, 476, 494, 638, 657, 676, 689, 693, 720, 770, 813, 817, 846, 862, 943, 978, 1011, 1125, 1158, 1197, 1219, 1317, 1434, 1445, 1533, 1628, 1695, 1714, 1718, 1727, 1733, 1737, 1743, 1783, 1803, 1806, 1814, 1833, 1875, 1900, 1964, 2020, 2147, 2159, 2238, 2246, 2303, 2307, 2336, 2363, 2419, 2425, 2480, 2587, 2619, 2724, 2773, 2828, 2835, 2927, 2930, 2984, 3052, 3057, 3060, 3080, 3113, 3140, 3198, 3332, 3352; sechs und achtzig Stück zusammen 8600 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in courssähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst, bei dem Schlesischen Bankverein zu

Breslau, oder bei dem Bankhause Hirschfeldt & Wolff in Berlin vom 1. Juli 1872 ab, bei Letzterem jedoch nur bis zum 31. December 1872 in Empfang zu nehmen.

Von den bereits früher verlooſten Provinzial-Obligationen ſind die Nummern

Litt. B. Nr. 213 und Litt. C. Nr. 2934,

deren Verzinſung mit dem 1. Juli 1869,

Litt. A. Nr. 179, Litt. B. Nr. 144 und Litt. C. Nr. 380, 1348,

deren Verzinſung mit dem 1. Juli 1870,

Litt. A. Nr. 761, 898, 922, Litt. B. Nr. 118, 377, 378, 997,
Litt. C. Nr. 404, 553, 1045, 1148, 2850,

deren Verzinſung mit dem 1. Juli 1871 aufgehört hat, bis jetzt nicht eingeliefert worden.

Poſen, den 6. December 1871. Der Ober-Präſident der Provinz Poſen **v. Königsmarck.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

352 Bekanntmachung.

Nach einer in dem Königl. Sächſiſchen Geſetz und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlaſſenen Verordnung iſt für den Umtauſch der älteren, nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächſiſchen Kaſſenbillets gegen neue Kaſſenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfriſt von ſechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. Auguſt 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres feſtgeſetzten Präkluſivtermin angerechnet, gewährt, ſo daß der Umtauſch der vorgedachten älteren Kaſſenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kaſſe zu Dresden und der Lotteriedarlehnskaſſe zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 geſtattet bleibt, von dieſem Zeitpunkt ab aber alle bis dahin nicht umgetauſchten derartigen Kaſſenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten ſind, und weder eine nachträgliche Umtauſchung derſelben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen ſtattfinden kann.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 20. April 1872.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie.

Według rozporządzenia pod dniem 3. Lutego r. b. wydanego, w Królewsko-Saskim dzienniku praw i rozporządzeń publikowanego jest do zamiany Królewsko-Saskich biletów kasowych starszych, w myśl postanowień prawa z dnia 6. Września 1855 kreowanych na nowe bilety kasowe kreacyi z roku 1867 udzieloną dilacya sześciu miesięcy, licząc od terminu przedawnienia, ustanowionego rozporządzeniem z dnia 30. Sierpnia 1871 na ostatniego grudnia zeszłego roku tak, iż wolno będzie powyż rzeczone bilety kasowe starsze, kreowane w roku 1855, zamieniać przy kasie głównéj finansowéj w Dreźnie i kasie loteryjnéj pożyczkowéj w Lipsku jeszcze do 29. Czerwca 1872, lecz że od tego czasu wszystkie tego rodzaju bilety kasowe, dotąd nie zamienione, uważać należy za niemające żadnéj wartości i że ani późniejsza ich zamiana, ani powołanie się na dobrodziejstwo prawa względem ich przywrócenia do stanu dawniejszego przeciw temu nastąpić nie może.

To podaje się niniejszem do wiadomości publicznéj.

Bydgoszcz, dnia 20. Kwietnia 1872.

Królewska Rejencya.

353 Aus dem diesſeitigen Regierungs-Bezirke ſind im I. Quartal c. in Folge polizeilicher Anordnungen des Landes verwieſen worden:

I. im Kreiſe Inowraclaw:

1) Ignatz Chodorowski, Knecht, bisheriger Aufenthalts- und Geburtsort Bronislaw in Polen, Alter 21 Jahr, Religion katholiſch, Größe 5′ 7″, Haare und Augenbraunen blond, Stirn frei, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur groß, Grenzpunkt der Ausweiſung: Radziejewo, weil er läſtig war;
2) Ignatz Lewandowski, ruſſiſcher Militairdeſerteur, bisheriger Aufenthaltsort Plock, Geburtsort Rzeszewo in Ruſſiſch-Lithauen, Alter 40 Jahr, Religion katholiſch, Größe 5′ 6″, Haare und Augenbraunen blond, Stirn frei, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Grenzpunkt der Ausweiſung: Radziejewo, weil er läſtig war;
3) Iſrael Goldſtein alias David Brin, Handelsmann, bisheriger Aufenthalts- und Geburtsort Kuttno in Polen, Alter 29 Jahr, Religion jüdiſch, Größe 5′ 4″, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Grenzpunkt der Ausweiſung: Radziejewo, weil er läſtig war;
4) Hermann Weinberg, Bäckergeſelle, bisheriger Aufenthalts- und Geburtsort Bialobrzeg in Polen, Alter 30 Jahr, Religion jüdiſch, Größe 5′ 2″ 2‴, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Naſe klein, Mund aufgeworfen, Bart röthlich, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Grenzpunkt der Ausweiſung: Radziejewo, weil er läſtig war.

Digitized by Google

II. im Kreise Chodziesen:

5) Johann Schill, Schlossergeselle, Geburtsort Beyreuth in Baiern, Alter 24 Jahr, Religion jüdisch, Größe 5′ 6″, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen dunkel, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart dunkel, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Grenzpunkt der Ausweisung: Görlitz, weil er lästig war.

III. im Kreise Bromberg:

6) Johann Nowicki, Clericus, bisheriger Aufenthaltsort unbekannt, Geburtsort Sierpc in Polen, Alter 24 Jahr, Religion katholisch, Größe 5′ 3″, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen und Augenbraunen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: zwei kleine Leberflecke auf der linken Wange, Grenzpunkt der Ausweisung: nach Oesterreich ausgewiesen.

IV. im Kreise Wirsitz:

7) Ignatz Goldschmidt, Bäckergeselle, Aufenthalts- und Geburtsort Preßburg in Ungarn, ist wegen Landstreichens bestraft und über Schlesien nach Ungarn ausgewiesen;

8) Emilie Adler, verehelichte Brzezinska, Aufenthalt- und Geburtsort Adamowo in Russisch-Polen und

9) Julius Brzezinski, Musikus, Aufenthalts- und Geburtsort Adamowo in Russisch-Polen, sind beide wegen Landstreichens bestraft und nach Polen ausgewiesen.

Bromberg, den 16. Mai 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

354 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Ulcz auf den 13. Juni d. J. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch **auf den 20. desselben Monats** verlegt.

Bromberg, den 22. Mai 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

355 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Berlin eine Steuer-Expedition errichtet worden, welcher die Ermächtigung zur steuerlichen Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins beigelegt ist.

Posen, den 13. Mai 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Obwieszczenie.

Niniejszem podaje się do publicznéj wiadomości, że na dworcu Berlin-Poczdamsko-Magdeburgskiéj kolei żelaznéj, w Berlinie ustanowioną została ekspedycya poborowa z nadaniem upoważnienia do celnego odprawiania wódek, które się wspomnioną koleją wysyłać mają a z pretensyą wynagrodzenia podatku wychodzić będą.

Poznań, dnia 13. Maja 1872.

Prowincyalny dyrektor poborów.

356 Bekanntmachung.

Der Vorschrift gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Markscheider Franz Nowack nach bestandener Prüfung von uns unterm 11. d. Mts. die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten ertheilt worden ist, und derselbe seinen Wohnsitz in Leuthen in Oberschlesien nehmen wird.

Breslau, den 18. Mai 1872. Königl. Oberbergamt.

357 Die Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Seminar für Erzieherinnen und Lehrerinnen hierselbst findet am Donnerstag den 1. August d. J. statt. Junge Mädchen, welche sich behufs ihres Eintritts in die Anstalt dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Einreichung:

1) eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit,
2) eines Schul-Abgangszeugnisses,
3) eines Tauf- und Konfirmationsscheins.
4) eines Gesundheits-Attestes, welches von dem betreffenden Kreisphysikus nach unserem Erlasse vom 7. Juli 1840 ausgestellt sein muß, und
5) eines in der Muttersprache abgefaßten Lebenslaufes,

persönlich oder schriftlich bei dem Directorder Anstalt, Herrn Dr. Barth, vorher zu melden.

Zur Aufnahme wird der Regel nach das zurückgelegte 17. Lebensjahr verlangt; junge Mädchen, denen mehr als 6 Monate an diesem Alter fehlen, werden nicht angenommen. An Vorkenntnissen werden im Allgemeinen die Leistungen einer guten höheren Töchterschule gefordert, namentlich in Religion: Kenntniß der biblischen Geschichte und des Katechismus — in der deutschen Sprache: gefälliger und sprachrichtiger schriftlicher Gedankenausdruck — im Französischen: Kenntniß der Grammatik, besonders der unregelmäßigen Zeitwörter, und fließendes Uebersetzen eines nicht gar zu schwierigen französischen Autors — im Englischen: Uebung im Lesen und in den regelmäßigen Flexionen — im Rechnen: Kenntniß und

Digitized by Google

Uebung in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochnen Zahlen — in der Geschichte: Bekanntschaft mit den bedeutendsten Personen, Ereignissen und Jahreszahlen — in der Geographhie: Uebersicht der gesammten Erde und specielle Kenntniß der politischen Geographie von Deutschland. Mangel an Uebung im Klavierspiel schließt zwar nicht von der Aufnahme in das Seminar, wohl aber von der Theilnahme an dem Unterricht im Klavierspiel der Anstalt aus. Für Wohnung und Beköstigung während ihres Aufenthalts in der Anstalt haben die Zöglinge, mit Ausnahme der in das Alumnat aufgenommenen, selbst zu sorgen.

Das Honorar für den Unterricht, welches für die Zeit des zweijährigen Kursus 96 Thlr. beträgt, kann denjenigen Zöglingen, welche ein Dürftigkeits-Attest beibringen, auf 60 Thlr. ermäßigt und unter der Bedingung auch gestundet werden, daß sie sich verpflichten, in den ersten beiden Jahren ihrer Entlassung jede von uns für annehmbar erachtete und ihnen überwiesene Stelle in der hiesigen Provinz anzunehmen und jenes Honorar in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung in jährlichen Raten zu 20 Thlr. an die Kasse der Anstalt zu zahlen.

Posen, den 16. Mai 1872. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

358 Der Schleusenmeister Henke an der zweiten Schleuse des Bromberger-Kanals ist vom 1. Juni c. ab zum Kanal-Oberaufseher befördert worden.

359 **Personal-Veränderungen**
in Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro April 1872.

Befördert: der Post-Commissarius v. Borcke beim Eisenbahn-Post-Amte XI. in Bromberg zum Expeditions-Vorsteher.

Angestellt: der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Schwartz in Schulitz als Post-Expediteur.

Angenommen: die Abiturienten Jädel und Knitter aus Bromberg als Post-Eleven.

Versetzt: 1) der Sekretariats-Assistent Brostowski von Strzelno nach Bromberg, 2) Postbegleiter Kaiser von Posen zum Eisenbahn-Postamt XI. in Bromberg, 3) Wagenmeister Karoll von Wongrowitz nach Posen, 4) Briefträger Freyndt von Wongrowitz zum Eisenbahn-Postamte XI. in Bromberg, 5) der Briefträger Schwarz von Schrimm nach Bromberg, 6) der Briefträger Springer von Schönlanke nach Nakel.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 23.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 7. Juni 1872. Bydgoszcz, dnia 7. Czerwca 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

360 Das 20. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7994. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

Nr. 7995. Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

Nr. 7996. Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

Nr. 7997. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

361 Das 21. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7998. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872.

Nr. 7999. Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amts Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg. Vom 25. März 1872.

Nr. 8000. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen.

Nr. 8001. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872.

Nr. 8002. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brücken-

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 20. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7994. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających, niewypowiedzialnych listów zastawnych i kredytowych Szląskiego banku kredytowego gruntowego na akcye we Wrocławiu. Z dnia 13. Marca 1872.

No. 7995. Statut związku grobelnego Wissel w powiecie Cleve. Z dnia 13. Marca 1872.

No. 7996. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi udzielonéj towarzystwu kolei żelaznéj Altońsko-Kilońskiéj na budowę i obrot kolei z Neumuenster na Segeberg do Oldesloe. Z dnia 28. Marca 1872.

No. 7997. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi udzielonéj towarzystwu kolei żelaznéj Bergijsko-Marchijskiéj na budowę i obrot kolei skracającéj z Bochum do Essen, oraz kolei komunikacyjnéj z Essen do Werden nad Ruhr. Z dnia 31. Marca 1872.

Oddział 21. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7998. Prawo, dotyczące rozciągnienia regulaminu podziału wspólności z dnia 7. Czerwca 1821 na składanie gruntów, które wspólnemu użytkowaniu nie podlegają. Z dnia 2. Kwietnia 1872.

No. 7999. Rozporządzenie, tyczące się połączenia obwodu amtowego Gartow z obwodem amtu Luechow, w Starostwie Lueneburg. Z dnia 25. Marca 1872.

No. 8000. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Marca 1872, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki gminnéj od stacyi 1,89 Magdeburgsko-Helmstedtskiego traktu rządowego aż do miejsca Wellen.

No. 8001. Przywiléj względem wydania na dzierzyciela brzmiących obligacyi miasta stołecznego Hanowru w ilości 2 milionów talarów. Z dnia 13. Marca 1872.

No. 8002. Najwyższe rozporządzenie z dnia 16. Marca 1872, tyczące się taryfy, podług

geld für die Benutzung der Drillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist.

której mostowe na używanie mostu na rzece Dill w Ehringshausen w powiecie Wetzlar ma być pobierane.

Nr. 8003. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 699) gestifteten Dekorationen.

No. 8003. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Marca 1872, tyczące się urzędowego nazwania (oznaczenia) wstęgi do dekoracyi Najwyższym rozkazem z dnia 22. Lipca 1871 (Zbiór praw str. 699) ufundowanych.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

862 **Bekanntmachung.**

Zulassung von Zeitungsabonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume.

In denjenigen Theilen des Deutschen Reichs-Postgebiets, in denen bisher Postabonnements auf Zeitungen für kürzere, als vierteljährliche Zeiträume nicht nachgelassen waren, können fortan außer den vierteljährlichen Abonnements, auch Abonnements auf den zweiten und dritten Monat (zusammen), sowie auf den dritten Monat des Quartals stattfinden. Daneben kann im bisherigen Umfange während des ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben ab abonnirt werden. Der Erlaßpreis für Zeitungen bei zwei- oder einmonatlichem Abonnement beträgt $^2/_3$ bz. $^1/_3$ des vierteljährlichen Erlaßpreises für die betreffenden Zeitungen; die einzuziehenden Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder Viertelgroschen bz. auf volle Kreuzer abgerundet.

Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zunächst auf solche politische Zeitungen und Anzeigeblätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebiets öfter als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Verleger sich mit der Einführung zwei- und einmonatlicher Postabonnements einverstanden erklärt haben. Bei welchen Zeitung u. s. w. das Letztere zutrifft und auf welche daher zunächst Abonnements für den bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, darüber geben sämmtliche Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

863 **Bekanntmachung.**

Postverkehr mit Spanien.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien . . . . . 3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen;
" unfrankirte Briefe aus Spanien . . . . 5 " " 18 " " " 15 "
" Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien . . . . . $^3/_4$ Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbureaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanco, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

864 Zum 1. Oktober d. J. wird das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin vakant und soll von diesem Zeitpunkte ab anderweit vergeben werden.

Junge Leute, welche dem hiesigen Departement angehören und sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, fordern wir hierdurch auf, ihr desfallsiges Gesuch spätestens bis zum 1. August c. bei uns einzureichen. Zur Begründung desselben hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler der Gewerbe-Akademie ist, folgende Zeugnisse beizufügen:

a. seinen Geburtsschein,
b. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt ist, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Akademie besitzt,
c. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium,
d. ein Führungsattest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit,
f. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Dienstpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling einer Gewerbe-Akademie, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse ad a, c und d nicht.

Frühere Gymnasiasten und Realschüler endlich, welche zu den Zöglingen der gedachten Akademie noch nicht gehören, müssen, außer der Erfüllung der obigen betreffenden Bedingungen, auch noch den Nachweis führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linear-Zeichnen sich erworben haben und ein Ornament von Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Bromberg, den 17. Mai 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

365 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter den Pferden in Lachowo, Kreis Schubin, ist erloschen und die Reinigungsmaßnahmen sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 29. Februar d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 22. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uchylenie kordonu.

W Łachowie, w powiecie Szubińskim, zapalenie śledziony pomiędzy końmi ustało i zostały użyte środki oczyszczenia, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól, pod dniem 29. Lutego r. b. rozporządzone, niniejszem się uchyla.

Bydgoszcz, dnia 22. Maja 1872.

Królewska Rejencya. wydział spraw wewnętrznych.

366 Das Königliche Ministerium für Handel ꝛc. hat die provisorische Eröffnung des Betriebes auf der Bahnstrecke Posen-Inowraclaw-Bromberg zum 26. d. Mts. genehmigt, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Bromberg, den 23. Mai 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

367 Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1870, abgedruckt in Nr. 25 des Amtsblatts pro 1870 pag. 188 sub Nr. 444, deren Bestimmungen genau zu beachten sind, machen wir hiermit bekannt, daß in der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin zu Anfang Oktober dieses Jahres wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen wird.

Für die Aufnahme behält es bei den frühern Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß für den Unterhalt eines Eleven in Berlin mindestens 35 Thlr. monatlich als erforderlich anzusehen sind. Auch erinnern wir noch besonders an die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 30. Mai 1870, wonach der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers durch ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß nachzuweisen sind. Außerdem wird der Eintritt in die Anstalt von dem Ausfall einer durch den Anstaltsarzt über den Gesundheitszustand der Eleven vorzunehmenden Superrevision abhängig gemacht.

Diejenigen Lehrer unseres Departements, welche an dem nächsten Turn-Cursus in der Central-Turn-Anstalt zu Berlin Theil zu nehmen wünschen, haben sich durch Vermittelung der Herren Kreis-Schul-Inspektoren bis zum 15. Juli c. spätestens bei uns zu melden. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Der Meldung sind die vorgeschriebenen Atteste und Nachweisungen beizufügen, und zugleich durch Attest des betreffenden Schul-Inspektors nachzuweisen, in welcher Weise die Vertretung des Lehrers während des sechsmonatlichen Cursus vom 1. Oktober c. bis Ostern f. bewirkt werden wird.

Bromberg, den 1. Juni 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

368 Bekanntmachung,

die Annahme von Schülerinnen zum diesjährigen Hebammen-Lehrkursus in Posen betreffend.

Der nächste Hebammen-Lehrkursus, welcher in deutscher Sprache abgehalten wird, beginnt am 2. November d. J. und dauert durch 5 Monate bis Ende März 1873.

In Betreff der Meldungen, sowie der Bedingungen zur Zulassung und Bewilligung von Unterstützungen an Schülerinnen treten die §§ 2 bis 8 der revidirten Hebammen-Ordnung vom 31. Oktober 1871 (cfr. außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 47 pro 1871) in Kraft.

Der Verpflegungssatz für Hebammen-Schülerinnen ist der herrschenden Theuerung wegen von 6½ auf 7½ Thlr. monatlich erhöht worden.

Digitized by Google

Die zur vorläufigen Annahme gelangten Personen haben sich am 2. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Hebammen-Lehrinstitute zu Posen bei dem Direktor desselben, Medizinalrath Dr. Rehfeld zu melden, woselbst über die Annahme endgültig entschieden wird.

Bromberg, den 3. Juni 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

369 Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 19. Januar 1872 präsentirte Muthung wird dem Königlich Preußischen Bergfiskus unter dem Namen „**Pielke**" das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. L. K. I. H. G. Q. P. O. N. M. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,188,000 Quadrat-Metern hat und in den Gemeinden Inowraclaw, Grostwo, Dorf Rombino und Jacewo, im Kreise Inowraclaw, Regierungsbezirke Bromberg, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden **Steinsalzes** hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. Mai 1872. Königl. Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Görlitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 29. Mai 1872. Königliches Oberbergamt.

370 Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 11. März 1850 wird wegen des hiesigen Wochenmarktverkehrs verordnet:

1. Die Wochenmärkte werden jeden Mittwoch vom 16. April bis 15. September von 6 Uhr früh, vom 16. September bis 15. April von 8 Uhr Morgens abgehalten und endigen in allen Fällen 2 Uhr Nachmittags.
2. Auf denselben dürfen nur die im § 66 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen Gegenstände an keinem anderen Orte, als auf dem Marktplatze (Ringe) ge- und verkauft werden.
3. Uebertretungen dieser Verordnung werden auf Grund des § 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

Gollancz, den 25. Januar 1872. Der Magistrat. P. V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

371 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Meyer ist vom 1. Juli c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Königl. Förster, die Försterstelle zu Gönne, der Oberförsterei Zelgniewo, verliehen worden.

372 Der provisorische Lehrer Johann Palzewicz an der katholischen Schule in Labischin, Kreis Schubin, ist nunmehr in seinem Amte difinitiv bestätigt worden.

373 Der Lehrer Martin Swialkowski ist bei der katholischen Schule zu Ober-Lesnitz, im Kreise Chodziesen, interimistisch angestellt.

374 Für die Dauer des dem Distrikts-Kommissarius Lemke zu Bialosliwe zu einer Badekur ertheilten Urlaubes ist dem Stellvertreter desselben, Militair-Anwärter Jahns, die Funktion eines Polizei-Anwalts für den Polizei-Distrikt Bialosliwe übertragen worden.

Königliches Appellations-Gericht.

375 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Dobberstein in Trzementowo ist der Lehrer Eckert in Königlich Wierzchucin für den Bezirk Slupowo, Polizeidistrikt Poln. Crone, Kreis Bromberg, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Getka in Luczmin bestellt worden.

Dla okręgu Słupowskiego w obwodzie policyjnym Koronowskim a powiecie Bydgoskim został w miejsce wystąpionego rozjemcy Dobbersteina z Trzementowa nauczyciel Eckert w Królewskim Wierzchucinie na rozjemcę obrany i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Getka w Luczmnie.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 24.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 14. Juni 1872. | Bydgoszcz, dnia 14. Czerwca 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

376 Das 22. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8004. Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

Nr. 8005. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg, im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen.

Nr. 8006. Statut des Tschieferschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872.

Nr. 8007. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhöft und Barth zu entrichten sind.

Nr. 8008. Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thlrn. gleich 4,500,000 Mark Gold 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

377 Das 23. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8009. Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

Nr. 8010. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. S. 1257) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn.

Nr. 8011. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 22. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8004. Prawo, tyczące się uznania i ogłoszenia za zmarłe osób, które brały udział we wojnie toczonéj w latach 1870 i 1871. Z dnia 2. Kwietnia 1872.

No. 8005. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Marca 1872, dotyczące nadania przywilejów fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Schwaneberg w powiecie Wanzleben, obwodzie regencyjnym magdeburskim, do Magdeburgsko-Eislebenskiéj żwirówki rządowéj w kierunku na Altenweddingen.

No. 8006. Statut Tschieferskiego związku groblowego. Z dnia 11. Marca 1872.

No. 8007. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Marca 1872, dotyczące taryfy, według któréj opłacać się mają należytości lotmanów na wodach pod Barhoeft i Barth.

No. 8008. Przywiléj względem wydania 1,500,000 talarów równych 4,500,000 markom złota 4½ procentowych obligacyi upierwszonych III. emisyi towarzystwa kolei żelaznéj altońsko-kilońskiéj. Z dnia 2. Kwietnia 1872.

Oddział 23. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8009. Prawo, dotyczące ogłaszania monarszych rozporządzeń w dziennikach urzędowych. Z dnia 10. Kwietnia 1872.

No. 8010. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Marca 1872, dotyczące zmiany kierunku oznaczonéj pod No. 2 Najwyższego rozporządzenia z dnia 5. Listopada 1866. (Zbiór praw str. 1257) żwirówki z Zuckau po nad traktem rządowym kartusko-gdańskim aż do granicy powiatu kościerzyńskiego pod Klobotczyn.

No. 8011. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Marca 1872, dotyczące nadania fiskalnych przywilejów na budowę i utrzymywanie żwirówki z Eichenbarleben na Ochtmersleben i dworzec Ochtmersleben magdebursko-helmstaedtskiéj kolei żelaznéj do Gross-Rodensleben w powiecie Wolmirstedt.

Digitized by Google

Nr. 8012. Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben vom 10. Dezember 1860. Vom 3. April 1872.

Nr. 8013. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Konvertirung der fünfprozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½- resp. 4- und 3½ prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

No. 8012. Dodatek do statutu towarzystwa do regulaminu górnéj Unstrucyi od Muehlhausen aż do Merxleben z dnia 10. Grudnia 1860. Z dnia 3. Kwietnia 1872.

No. 8013. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Kwietnia 1872, dotyczące zatwierdzenia ułożonego według uchwały 30 walnego sejmu Wschodnio Pruskiego ziemstwa regulaminu względem przemiany pięcioprocentowych listów zastawnych i względem inszego wygotowania 4½- resp. 4- i 3½ procentowych listów zastawnych Wschodnio-Pruskiego ziemstwa.

278 Das 24. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8014. Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Kassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872.

Nr. 8015. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Wasser- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872.

Nr. 8016. Bekanntmachung, betreffend die der Breslau Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine). Vom 13. April 1872.

Oddział 24. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8014. Prawo, dotyczące zakładów zastawowych w Kassel, Fulda i Hanau. Z dnia 10. Kwietnia 1872.

No. 8015. Prawo, dotyczące zniesienia artykułów III. i IV. regulaminu brzegów, zakładów i ochrony dla Księstwa Szląskiego i Hrabstwa Kłodzkiego z dnia 12. Września 1763. Z dnia 11. Kwietnia 1872.

No. 8016. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi, udzielonéj towarzystwu kolei żelaznéj Wrocławsko-Świednicko-Fryburskiéj na budowę i obrot kolei żelaznych z Wrocławia do Raudten i z Rothenburg na Kiestrzyn do Szczecina i Swinemuende (Ostswine). Z dnia 13. Kwietnia 1872.

279 Das 25. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8017. Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.

Nr. 8018. Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. April 1872.

Oddział 25. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8017. Prawo, dotyczące rozciągania ustawy z dnia 28. Stycznia 1848 względem spraw grobelnych na prowincye Szleswik-Holsztyn i Hanower. Z dnia 11. Kwietnia 1872.

No. 8018. Przywiléj względem wydania 4,250,000 talarów obligacyi uprzewszonych towarzystwa kolei żelaznéj Wrocławsko-Świdnicko-Fryburskiéj. Z dnia 6. Kwietnia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

280 Bekanntmachung,
die Postkarten betreffend.

Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai betragt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab ½ Groschen bz. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publikum, je nach seinem Bedürfnisse, auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- 2c. Fabrikanten 2c. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgroschen- 2c. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerthes, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von ¼ Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,8 Centimeter hoch und 14,4 Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten 2c. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen.

Digitized by Google

Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte" auf der Vorderseite nothwendig.

Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben.

Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publikum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1. Juli ab 1 Sgr. bz. 4 Kreuzer. Unbeklebte Formulare derselben ½ Groschen bz. 2 Kreuzer für 5 Stück.

Berlin, den 29. Mai 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

381 Bekanntmachung.

Postverkehr mit Spanien.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien . . . . . 3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen;
" unfrankirte Briefe aus Spanien . . . . 5 " 18 " " 15 "
" Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien . . . . . ¾ Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbureaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Safft und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

382 Aufforderung

zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen: „Jacob Saling'schen Stiftung" für Studirende der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat: „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 1. August c. an die unterzeichnete Königl. Regierung zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit

Digitized by Google

für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,

4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,

5) das Führungsattest,

6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,

7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Bromberg, den 26. Mai 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

383 Bekanntmachung.

Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin angerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkt ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 20. April 1872.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie.

Według rozporządzenia pod dniem 3. Lutego r. b. wydanego, w Królowsko-Saskim dzienniku praw i rozporządzeń publikowanego jest do zamiany Królewsko-Saskich biletów kasowych starszych, w myśl postanowień prawa z dnia 6. Września 1855 kreowanych na nowe bilety kasowe kreacyi z roku 1867 udzieloną dilacya sześciu miesięcy, licząc od terminu przedawnienia, ustanowionego rozporządzeniem z dnia 30. Sierpnia 1871 na ostatniego Grudnia zeszłego roku tak, iż wolno będzie powyż rzeczone bilety kasowe starsze, kreowane w roku 1855, zamieniać przy kasie głównéj finansowéj w Dreźnie i kasie loteryjnéj pożyczkowéj w Lipsku jeszcze do 29. Czerwca 1872, lecz że od tego czasu wszystkie tego rodzaju bilety kasowe, dotąd nie zamienione, uważać należy za niemające żadnéj wartości i że ani późniejsza ich zamiana, ani powołanie się na dobrodziejstwo prawa względem ich przywrócenia do stanu dawniejszego przeciw temu nastąpić nie może.

To podaje się niniejszem do wiadomości publicznéj.

Bydgoszcz, dnia 20. Kwietnia 1872.

Król. Regencya.

384 Bekanntmachung,

betreffend den Transport von Verbrechern und Landstreichern auf Eisenbahnen.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach vorheriger Vereinbarung mit den Königlichen Direktionen der Ostbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn angeordnet, daß vom 1. d. Mts. ab die Verbrecher und Landstreicher auf der Ostbahn und auf der Stargardt-Posener und Posen-Breslauer Eisenbahn statt wie bisher am 1. und 15., am 1., 11. und 21. jeden Monats, und wenn diese Tage auf Sonn- oder Festtage fallen, am Tage vorher transportirt werden sollen.

Die betheiligten Behörden haben sich hiernach zu richten.

Bromberg, den 4. Juni 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

385 Bekanntmachung.

Der Artikel 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 bestimmt, daß der in Fässern zum Verkauf kommende Wein nur in gestempelten Fässern überliefert werden darf.

Diese Vorschrift wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Uebertretungen derselben demnächst unnachsichtiger Strafe unterliegen werden und haben wir die Polizeibehörden unseres Bezirks angewiesen, die Beobachtung der Vorschrift im Verkehr fortan sorgfältig zu überwachen und alle vom 1. Juli d. J. ab bemerkten Zuwiderhandlungen zur Strafe zu ziehen.

Bromberg, den 26. Mai 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

386 Gemäß § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 329) bringen wir die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen der Provinz Posen pro 1871 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

A. Landarmenpflege.

Einnahme.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Provinzial-Beiträge zur Unterstützung des Landarmenwesens	17,076	22	7
II.	Rückerstattungen:			
	a. aus dem Regierungs-Bezirk Posen	273	12	7
	b. aus dem Regierungs-Bezirk Bromberg	35	13	1
III.	Insgemein	34	17	—
	Summa der Einnahme pro 1871	17,420	5	3

Ausgabe.

a. Regierungsbezirk Posen:

I.	Fortlaufende definitive Zahlungen	2,290	27	—
II.	Einmalige Zahlungen	5,012	24	3

b. Regierungs-Bezirk Bromberg:

I.	Fortlaufende definitive Zahlungen	6,400	26	7
II.	Einmalige Zahlungen	3,014	4	5
III.	Fortlaufende Zahlungen an Landarme hiesiger Provinz, welche in anderen Provinzen sich aufhalten	573	—	—
IV.	Insgemein	126	13	—
	Summa der Ausgaben pro 1871	17,420	5	3
	Davon kommen:			
	auf den Regierungs-Bezirk Posen	7,303	21	3
	auf den Regierungs-Bezirk Bromberg	10,116	14	—
	mithin auf letzteren mehr	2,812	22	9

In den Ausgaben zu I. und II. sind die Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände mit inbegriffen.

Der Zuschuß zur Unterhaltung des Landarmenwesens hat betragen:

in 1868	13,090	Thlr.	12	Sgr. 2 Pf.
„ 1869	15,314	„	25	„ 2 „
„ 1870	16,232	„	3	„ 2 „
„ 1871 wie oben	17,076	„	22	„ 7 „

B. Korrektions-Anstalt zu Kosten.

I. Detinenden-Personal.

Die tägliche Durchschnittszahl der Detinenden betrug pro 1871 275 Köpfe.

Dieselbe hat betragen:

in 1868	443	Köpfe,
„ 1869	463	„
„ 1870	433	„
im dreijährigen Durchschnitt	446	„
pro 1871 weniger gegen diesen Durchschnitt	171	Köpfe
und weniger gegen 1870	158	„

Darunter befanden sich:

	Evangel.	Kathol.	Juden.
in 1868	159	276	8
„ 1869	184	270	9
„ 1870	167	261	5
„ 1871	90	184	1

oder im Prozentverhältniß

	Evangel.	Kathol.	Juden.
in 1868	35,89%	62,30%	1,81%
„ 1869	39,74 „	58,32 „	1,94 „
„ 1870	28,57 „	60,28 „	1,15 „
„ 1871	32,73 „	66,91 „	0,36 „
Durchschnittlich	37,17%	61,40%	1,43%

während das Prozentverhältniß der Evangelischen und Katholiken im vierjährigen Durchschnitt betragen hat: Evangel. 37,71 pCt., Kathol. 62,29 pCt.

2. Gesundheitszustände.

Im Durchschnitt befanden sich täglich in Lazarethkrankenpflege

in 1871		19 Köpfe,
in 1868	34 Köpfe	
in 1869	35 „	
in 1870	35 „	
im dreijährigen Durchschnitt		35 Köpfe.
pro 1871 weniger gegen diesen Durchschnitt resp. weniger gegen 1870		16 Köpfe,

oder im Prozentverhältniß zur Durchschnittskopfstärke:

in 1868	7,67 pCt.	
„ 1869	7,56 „	
„ 1870	8,08 „	
„ 1871	6,91 „	
im dreijährigen Durchschnitt		7,77 pCt.
1871 weniger gegen diesen Durchschnitt		0,86 „
und weniger gegen 1870		1,17 „

3. Verpflegung.

Die Verpflegungskosten betrugen im Durchschnitt pro Kopf und Jahr:	Thlr.	Sgr.	Pf.
pro 1871	26	25	9,49
Dieselben betrugen pro 1870:			
a) während der Lieferung der Gesammtverpflegung pro Kopf und Jahr durch einen Hauptlieferanten	38 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.		
b) nach Einführung der Selbstverpflegung	29 „ — „ 6 „ =	29	— 6
weniger gegen die Verpflegung durch den Lieferanten	9 „ 14 „ 9 „		
und pro 1871 weniger gegen die Selbstverpflegung pro 1870		2	4 8,51

4. Arbeitsbetrieb.

Von dem Detinenden-Personal waren täglich durchschnittlich:

	beschäftigt,	unbeschäftigt,	= Köpfe,
in 1871	239	36	275
in 1868	371	72	443
in 1869	321	142	463
in 1870	371	62	433

oder im Prozentverhältniß

	beschäftigte,	unbeschäftigte.
in 1868	83,75 pCt.	16,25 pCt.
in 1869	69,33 „	30,67 „
in 1870	85,68 „	14,32 „
durchschnittlich	79,39 pCt.	20,61 pCt.
in 1871	86,91 „	13,09 „

mithin 1871 mehr beschäftigt 7,52 pCt.

5. Kassenverwaltung und Finanz-Ergebnisse.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Ausgabe pro 1871	26,080	29	7
eigene Einnahmen pro 1870	11,099	3	6
mithin mehr Ausgabe als Einnahme	14,981	26	1
b. Der etatsmäßige Unterhaltungskostenzuschuß hat betragen	31,113	—	—
Der wirklich erforderlich gewesene Zuschuß betrug jedoch nur	14,981	26	7
verbleiben	16,131	3	11

Hiervon geht ab der pro 1871 bei dem ordinären Baufonds nicht verwendete, bestimmungsmäßig jedoch zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirte und deshalb pro 1872 bei demselben Fonds übertragene Betrag mit . . . . 224 5 —

so daß die Summe von 15,906 28 11

als derjenige ersparte Betrag verbleibt, welcher nach dem Beschlusse des 16. Provinzial-Landtages vom 26. Juni 1871 zu einem extraordinären Baufonds bestimmt,

Digitized by Google

zu demselben übernommen und bei der Provinzial-Hülfs-Kasse zu 4 Prozent verzinslich, belegt worden ist.

c. An Unterhaltungskostenzuschüssen waren erforderlich im Durchschnitt pro Kopf und Jahr:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
in 1871	54	14	4,63
im zwölfjährigen Durchschnitt von 1859 bis 1870 incl.	68	24	11
mithin 1871 weniger gegen diesen Durchschnitt	14	10	6,37
und weniger gegen 1870	18	4	10,37

d. An baarem Netto-Arbeitsverdienst sind im Durchschnitt pro Kopf und Jahr der Detinirten aufgebracht worden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
in 1871	22	1	6,74
im dreijährigen Durchschnitt von 1868 bis 1870 incl. nur	20	19	3,05
mithin 1871 mehr gegen diesen Durchschnitt	1	12	3,69
und mehr gegen 1870	5	6	3,65

e. An Reingewinn von der Feld- und Viehwirthschaft, zur Uebertragung in die Hauptgeldrechnung, sind erzielt worden:

in 1871	2005	6	4
derselbe hat betragen im 12jährigen Durchschnitt von 1859 bis 1871 incl.	1756	8	3
mithin 1871 mehr gegen diesen Durchschnitt	248	28	1
dagegen weniger gegen 1870	1268	1	10

C. Rekapitulation und Schlußbemerkung.

An Provinzial-Beiträgen (Zuschüssen) zur laufenden Unterhaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens pro 1871 sind nach Obigem erforderlich gewesen:

a. für die Landarmenpflege	17,076	22	7
b. für die Korrektions-Anstalt	14,981	26	1
Summa	32,058	18	8

Dazu treten die zum ordinären Baufonds pro 1872 übernommenen 224 Thlr 5 Sgr. — Pf.
und die zum extraordinären Baufonds bestimmten Ersparnisse mit 15,906 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

Summa	16,131	3	11
so daß in Summa	48,189	22	7

pro 1871 aufgebracht worden, von welchen die letztgedachten 16,131 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. nicht verausgabt, sondern verfügbar geblieben sind.

In den drei Vorjahren haben die laufenden Zuschüsse betragen:

	Landarmenpflege.	Korrections-Anstalt.	Summa.
in 1868:	13,090 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.	34,139 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.	47,229 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf
in 1859:	15,314 " 25 " 2 "	32,498 " 2 " 2 "	47,812 " 27 " 4 "
in 1870:	16,232 " 3 " 2 "	31,453 " 25 " 8 "	47,685 " 28 " 10 "
		im Durchschnitt	47,576 " 5 " 10 "
		1871 dagegen nur	32,058 " 18 " 8 "
		mithin 1871 gegen diesen Durchschnitt weniger	15,517 " 17 " 9 "

Die laufenden Zuschüsse zur Unterhaltung der Korrektionsanstalt allein haben betragen im zwölfjährigen Durchschnitt von:

1859 bis 1870 incl.	29,094	" 29	" 2 "
1871 nur	14,981	" 26	" 1 "
mithin 1871 gegen diesen Durchschnitt weniger	14,113	" 3	" 1 "

Posen, den 20. Mai 1872.

Landarmen-Direktion der Provinz Posen.

Stósownie do § 6 Najwyższego rozporządzenia z dnia 29. Lipca 1871 (w zbiorze pr. str. 329) podajemy rezultaty zarządu co do opieki nad ubóstwem krajowem i utrzymania korygendów w prowincyi Poznańskiéj za rok 1871 niniejszem do wiadomości publicznéj:

A. Opieka nad ubóstwem krajowem.

Dochód:

	tal.	sgr.	fen.
I. składki prowincyalne na utrzymanie ubóstwa krajowego	17,076	22	7
II. sumy zwrócone:			
a) z departamentu Poznańskiego	273	12	7
b) „ „ Bydgoskiego	35	13	1
III. dochód nadzwyczajny	34	17	—
Suma dochodu za r. 1871	17,420	5	3

Rozchód:

a) w departamencie Poznańskim:

I. wypłaty bieżące stanowcze	2,290	27	—
II. wypłaty jednorazowe	5,012	24	3

b) w departamencie Bydgoskim:

I. wypłaty bieżące stanowcze	6,400	26	7
II. wypłaty jednorazowe	3,014	4	5
III. wypłaty bieżące ubogim z prowincyi tutejszéj w innych prowincyach przebywającym	575	—	—
IV. rozchód nadzwyczajny	126	13	—
Suma rozchodu za r. 1871	17,420	5	3

Z tych przypada:

na departament Poznański	7,303	21	3
„ „ Bydgoski	10,116	14	—
zatem na depart. Bydgoski więcéj	2,812	22	9

W sumach rozchodu pod No. I. i II. mieszczą się wsparcia udzielone niezamożnym gminnym związkom ubogich.

Dodatek na utrzymanie ubóstwa krajowego wynosił:

w roku 1868	13,090 tal.	12 sgr.	2 fen.
„ 1869	15,314 „	25 „	2 „
„ 1870	16,232 „	3 „	2 „
1871 jak powyżej	17,076 „	22 „	7 „

B. Dom poprawy w Kościanie.

1. Ilość detynendów.

Dzienna liczba przecięciowa korygendów wynosiła w r. 1871 275 głów.

takowa wynosiła:

w roku 1868	443	głów
„ 1869	463	„
„ 1870	433	„
w przecięciu trzechletnim	446	„

w r. 1871 mniéj od téj liczby przecięciowéj 171 głów
i mniéj niż w roku 1870 158

Pomiędzy tymi było:

	ewangelików.	katolików.	żydów.
w roku 1868	159	276	8
„ 1869	184	270	9
„ 1870	167	261	5
„ 1871	90	184	1

czyli w liczbach procentowych

	ewangelików.	katolików.	żydów.
w roku 1868	35,89 proc.	62,30 proc.	1,81 proc.
„ 1869	39,74 „	58,32 „	1,94 „
„ 1870	38,57 „	60,28 „	1,15 „
„ 1871	32,73 „	66,91 „	0,36 „
w przecięciu	37,17 „	61,40 „	1,43 „

Digitized by Google

stósunek ewangelików do katolików w czteroletnim przecięciu w procentach wyrażony wynosił: ewangelików 37,71 proc., katolików 62,29 proc.

2. Stan zdrowia.

w przecięciu było dziennie w kuracyi w lazarecie

w roku 1871	19 głów
„ „ 1868	34 głów
„ „ 1869	35 „
„ „ 1870	35 „
w przecięciu trzechletnim	35 głów

w r. 1871 mniéj od téj liczby przecięciowéj resp. mniéj niż w r. 1870 16 głów
czyli w stósunku do ogólnéj liczby przecięciowéj w procentowych:

w roku 1868	7,67 procent
„ „ 1869	7,56 „
„ „ 1870	8,08 „
„ „ 1871	6,91 „
w przecięciu trzechletnim	7,77 proc.
w r. 1871 mniéj od téj liczby przecięciowéj	0,86 „
i mniéj niż w r. 1870	1,17 „

3. Utrzymanie korygendów.

Koszta utrzymania wynosiły w przecięciu za każdą głowę na rok:	tal.	sgr.	fen.
w roku 1871	26	25	9,49
Takowe wynosiły w roku 1870:			
a) podczas dostawiania ogólnéj żywności za każdą głowę rocznie przez liweranta 38 tal. 15 sgr. 3 fen.			
b) po zaprowadzeniu stołowania korygendów przez zakład 29 „ — „ 6 „ =	29	—	6
zatem mniéj niż za czasów dostawy przez liweranta 9 „ 14 „ 9 „			
a w roku 1871 mniéj niż w roku 1870	2	4	8,51

4. Obrót roboczy.

Detynendów było dziennie w przecięciu:

	zatrudnionych	niezatrudnionych	= głów
w roku 1871	239	26	275
„ „ 1868	371	72	443
„ „ 1869	321	142	463
„ „ 1870	371	62	433

czyli w stósunku procentowym:

	zatrudnionych	niezatrudnionych
w roku 1868	83,75 proc.	16,25 proc.
„ „ 1869	69,33 „	30,67 „
„ „ 1870	85,68 „	14,32 „
w przecięciu	79,39 proc.	20,61 proc.
w roku 1871	86,91 „	13,09 „

zatem w roku 1871
więcéj zatrudnionych 7,52 proc.

5. Zarząd kasowy i rezultaty skarbowe.

	tal.	sgr.	fen.
a) Rozchód w roku 1871	26,080	29	7
własne dochody w roku 1871	11,099	3	6
zatem więcéj rozchodu niż dochodu	14,981	26	1
b) dodatek do kosztów utrzymania podług etatu wynosił	31,113	—	—
Dodatek rzeczywiście potrzebny wynosił jednakże tylko	14,981	26	1
pozostaje więc	16,131	3	11
ztąd odchodzi suma w r. 1871 z zwczajnego fnnduszu budowlowego nie spotrzebowana wedle przepisów jednakże do użycia w latach następnych rezerwowana a dla tego na rok 1872 w tym samym funduszu przeniesiona	224	5	—
tak że suma	15,906	28	11

pozostaje jako kwota oszczędzona, przeznaczona uchwałą 16. sejmu prowincyalnego z dnia 26. Czerwca 1871 na nadzwyczajny fundusz budowlowy,

do tego funduszu przeniesiona i w prowincyonalnéj kasie instytutów na 4 proc. ulokowana.

c) dodatku do kosztów utrzymania potrzeba było w przecięciu na głowę i rok

	tal.	sgr.	fen.
w roku 1871	54	14	4,63
w 12letniem przecięciu od 1859—1870 włącznie	68	24	11
zatem w roku 1871 mniéj od téj sumy przecięciowéj	14	10	6,37
a mniéj niż w roku 1870	18	4	10,37

d) zarobku czystego z roboty wypłynęło w przecięciu od detynendów od głowy rocznie

	22	1	6,74
w 3letniem przecięciu od 1868 do 1870 włącznie tylko	20	19	3,05
zatem w roku 1871 więcéj	1	12	3,69
a więcéj niż w roku 1870	5	6	3,65

e) zysku czystego z gospodarstwa polnego i chowu bydła, w celu przeniesienia do głównego rachunku pieniężnego wpłynęło:

w roku 1871	2005	6	4
takowy wynosił w 12letniem przecięciu od r. 1859 do 1870 włącznie	1756	8	3
więc w r. 1871 więcéj od powyższéj sumy przecięciowéj	248	28	1
lecz mniéj niż w roku 1870	1268	1	10

C. Rekapitulacya i uwaga końcowa.

Składek prowincyalnych (dodatku) do bieżącego utrzymywania ubóstwa krajowego i korygendów w r. 1871 podług powyższego wyszczególnienia potrzeba było:

a) na wspieranie ubóstwa krajowego	17,076	22	7
b) na utrzymanie domu poprawy	14,981	26	1
ogółem	32,058	18	8

Do tego przychodzi suma w r. 1872 do zwyczajnego funduszu budowlowego przeniesiona . . . . . 224 tal. 5 sgr. — fen.

i suma oszczędzona do nadzwyczajnego funduszu budowlowego przeniesiona . . . 15,906 tal. 28 sgr. 11 fen.

	16,131	3	11
tak, że ogółem	48,189	22	7

w roku 1871 wpłynęło, z któréj to sumy kwota na ostatku wspomniona 16,131 tal. 3 sgr. 11 fen. wynosząca, nie jest spotrzebowaną, lecz została do dyspozycyi.

W poprzednich trzech latach wynosiły bieżące dotatki:

	na ubóstwo krajowe,	na dom poprawy,	ogółem
w roku 1868	13,090 tal. 12 sg. 2 fen.	34,139 tal. 9 sg. 1 fen.	47,229 tal. 21 sg. 3 fen.
„ „ 1869	15,314 „ 25 „ 2 „	32,498 „ 2 „ 2 „	47,812 „ 27 „ 4 „
„ „ 1870	16,232 „ 3 „ 2 „	31,453 „ 25 „ 8 „	47,685 „ 28 „ 10 „
w przecięciu			47,576 „ 5 „ 10 „
w r. 1871 tylko			32,058 „ 18 „ 8 „
więc w r. 1871 mniéj od powyższéj sumy przecięciowéj			15,517 „ 17 „ 9 „

Bieżące dodatki na utrzymanie domu poprawy samego wynosiły:

w 12letniem przecięciu od r. 1859 do 1870 włącznie	29,094	29	2
w roku 1871 tylko	14,981	26	1
więc w r. 1871 mniéj od powyższéj sumy przecięciowéj	14,113	3	1

Poznań, dnia 20. Maja 1872.

Dyrekcya ubóstwa krajowego prowincyi Poznańskiéj.

Digitized by Google

387 Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Groß Mierkowiec, Diöces Chodziesen, mit einem Einkommen von 579 Thlr., incl. des Miethswerths der Pfarrwohnung, wird vacant. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl der Gemeinde aus drei von uns zu präsentirenden Kandidaten, weshalb Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 4 Wochen an uns zu richten haben. Mit der Stelle ist die Inspektion über zwei Schulen verbunden.

Posen, den 4. Juni 1872.

Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

388 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem hiesigen Königl. Appellations-Gericht und den demselben untergeordneten Kreis-Gerichten und Gerichtskommissionen während der Erntezeit auf 6 Wochen, **vom 21. Juli d. J. bis zum 1. September d. J.** Ferien stattfinden.

Während der Ferien ruhet der Betrieb aller nicht schleunigen Rechtssachen sowohl in Betreff der Verhandlung als der Aburtelung. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als **„Ferien-Sachen"** bezeichnet werden.

Das Publikum wird aufgefordert, etwaige Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Bromberg, den 1. Juni 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Podaje się niniejszem do wiadomości publicznéj, że ferye sądowe przy tutejszym sądzie apelacyjnym, zostających pod jego zwierzchnictwem sądach powiatowych i komisyach sądowych podczas żniw 6 tygodni od **21. Lipca** do **1. Września r. b.** trwać będą.

Podczas feryi wszelkie działanie urzędowe tak co do odbywania terminów jako też co do wydania wyroków, we wszystkich sprawach pospiechu nie wymagających jest w zawieszeniu.

Strony i rzecznicy powinni się zatem od czynienia wniosków i podań w podobnych sprawach wstrzymać.

Podania pospiechu wymagające powinny być należycie uzasadnione i na swem czele mieć oznaczenie **„sprawa feryalna"**.

Wzywamy publiczność, aby się ze swemi wnioskami na sprawach pospiechu wymagających ograniczała.

Bydgoszcz, dnia 1. Czerwca 1872.

Królewski sąd apelacyjny.

389 Bekanntmachung.

Die in unserer Bekanntmachung vom 16. März c. für die Abnahme der auf diesseitigen Stationen anlangenden, nach der Bestimmung des Betriebs-Reglements von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungsgüter festgesetzte Frist wird fortan allgemein auf 6 Stunden festgesetzt.

Den Empfängern wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß mit der Entladung der Eisenbahnwagen nicht auch gleichzeitig die Abfuhr der Güter zu erfolgen braucht, die Abwerfung derselben vielmehr auf Lagerplätze, soweit solche auf der betreffenden Station vorhanden und disponibel sind, geschehen kann und Lagergeld für deren Benutzung erst dann zur Erhebung gelangt, wenn das Gut nicht innerhalb 6 Stunden nach abgelaufener Wagenentladungsfrist abgeholt ist.

An Lagergeld für das im Freien lagernde Gut wird auch in Zukunft der bisherige Satz von 3 Pfennigen pro Tag und Centner erhoben; dagegen wird das bisherige tarifmäßige Standgeld (Wagenstrafmiethe) auf den Beitrag von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangenen 6 Tagesstunden ermäßigt.

Bromberg, den 30. Mai 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

390 Für die Dauer des dem Distrikts-Kommissarius Kummer zu Witkowo zu einer Badekur ertheilten Urlaubs ist dem Stellvertreter desselben, Militairanwärter Jastrow, die Funktion eines Polizei-Anwalts für den Polizei-Distrikt Witkowo übertragen worden.

Podczas udzielonego komisarzowi obwodowemu Kummer w Witkowie urlopu do wód, powierzoną została funkcya prokuratora policyjnego na okrąg policyjny Witkowa tegoż zastępcy, aspierantowi wojskowemu Jastrow.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

391 Der Schulamts-Kandidat Max Kranz ist als ordentlicher Lehrer an das Königliche Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen berufen.

Königliches Appellations-Gericht.

392 Zu Schiedsmännern sind wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet:

a) der Eigenthümer Piechocki zu Plonskowo für

Na rozjemców zostali ponownie obrani, potwierdzeni i zobowiązani:

a) właściciel Piechocki z Plonskowa dla okręgu

den Schiedsmannsbezirk Popowo koscielne, Polizei-District Schokken, Kreis Wongrowiec,

b) der Kaufmann Wyszomirski in Gollancz für den Schiedsmannsbezirk Rybowo, Polizeidistrict Gollancz, Kreis Wongrowiec,

c) der Landwirth Zmudzinski in Mokronos für den Schiedsmannsbezirk Niemczyn, Polizeidistrict Gollancz, Kreis Wongrowiec,

und zu Stellvertretern sind bestellt worden:
ad a. der Schiedsmann v. Konsinowski in Schokken,
ad b. der Schiedsmann, Lehrer Jeschke in Chojna u.
ad c. der Schiedsmann Feige in Lekno.

Ferner ist an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Pieczonkowski in Prusiec der Lehrer Gropler in Wojciechowo für den Bezirk Lechlin, Polizeidistrict Schokken, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Vertreter der Schiedsmann Wisniewski in Potulice, Kreis Wongrowiec, ernannt worden.

rozjemczego Popowa kościelnego, w obwodzie policyjnym Skockim a powiecie Wągrowieckim,

b) kupiec Wyszomirski w Gołańczy dla okręgu rozjemczego Rybowa, w obwodzie policyjnym Gołanieckim a powiecie Wągrowieckim,

c) rólnik Zmudziński z Mokronosów dla okręgu rozjemczego Niemczyna, w obwodzie policyjnym Gołanieckim a powiecie Wągrowieckim;

na zastępców zaś mianowani zostali:
ad a. rozjemca Kąsinowski w Skokach,
ad b. rozjemca, nauczyciel Jeschke w Chojnie i
ad c. rozjemca Feige w Leknie,
zamieszkali.

Daléj obrano, potwierozono i przysięgą zobowiązano, w miejsce wystąpionego rozjemcy Pieczątkowskiego z Prusca nauczyciela Groplera z Wojciechowa na rozjemcę dla okręgu Lechlińskiego, w obwodzie policyjuym Skockim, w powiecie Wągrowieckim, a na jego zastępcę mianowano rozjemcę Wiśniewskiego w Potulicach, w powiecie Wągrowieckim zamieszkałego.

393 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. Es sind versetzt:
a. der Regierungsrath v. Schlichting von Bromberg nach Elberfeld,
b. der Regierungs-Assessor Kuhlmeyer von Saarbrücken als Mitglied der Königl. Direction der Ostbahn nach Bromberg,
c. der Regierungs-Assessor Fleck von Bromberg nach Breslau.

2. Ernannt sind:
a. der Stations-Aufseher Fisch in Miasteczko zum Königl. Eisenbahn-Stations-Aufseher,
b. der Güter-Expedient Großgerge in Bromberg zum Königl. Eisenbahn-Güter-Expedienten.

---

394 Der vorliegenden Nummer ist das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der im Thale der Wrzesnica belegenen Grundstücke vom 20. April d. J. als außerordentliche Beilage beigefügt.

Bromberg, den 28. Mai 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 24 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 56 und 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853, was folgt:

§ 1. Innerhalb des Gnesener Kreises werden die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche an dem Wrzesnica-Flusse und seinem von Zydowo kommenden Nebenarme belegen sind, und durch mangelnde Vorfluth und unzeitige Ueberschwemmung an schädlicher Nässe leiden, zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Melioration der im Thale der Wrzesnica liegenden Grundstücke"

vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreis-Gericht zu Gnesen und ihr Domizil bei dem jedesmaligen Genossenschafts-Direktor.

§ 2. Der Genossenschaft liegt es ob, die zur Erreichung des Meliorationszweckes nöthigen Anlagen, als Gräben, Flußregulirungen, Staudämme, Schleusen und Brücken, nach dem von dem Bau-Inspektor Schulemann unter dem 10. August 1868 entworfenen Meliorationsplane, sowie derselbe in den oberen technischen Instanzen gebilligt worden, auszuführen.

Nachträgliche Abänderungen des Meliorationsplanes bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die erste Ausführung der Meliorations-Anlagen erfolgt nach dem Beitragsverhältniß des § 3, die künftige Unterhaltung auf gemeinschaftliche Kosten sämmtlicher Betheiligten.

§ 3. Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maßgabe des Katasters aufgebracht, und zwar:

1) die Kosten zu den Anlagen nach dem Anschlage I. des Schulemann'schen Planes von den Betheiligten des Mnichowo-Noskowoer Wrzesnica-Fließes laut Abtheilung I. des provisorischen Katasters (Nr. 4),
2) die Kosten zu den Anlagen nach dem Anschlage II. des Schulemann'schen Planes von den Betheiligten des Zydowo-Noskowoer Nebenarmes laut Abtheilung II. des provisorischen Katasters,
3) die Kosten zu den Anlagen der Flußstrecke von Noskowo abwärts bis zur Pfarr-Mühle nach dem Anschlage III. und die General-Kosten nach dem Anschlage IV. des Schulemann'schen Planes von sämmtlichen Betheiligten der drei Abtheilungen des provisorischen Katasters.

§ 4. Das Genossenschaftsgebiet umfaßt für jetzt sämmtliche Grundstücke, welche in den drei Abtheilungen des provisorischen Meliorations-Katasters der Feldmesser Hübner und Barkow II. vom 15. Dezember 1867, 16. und 17. Juli 1868 aufgeführt sind.

Der Meliorations-Bezirk kann auf Antrag des Vorstandes mit Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer und Genehmigung der Aufsichts-Behörde erweitert und beschränkt werden.

§ 5. Nach Maßgabe des provisorischen Katasters (§ 4) können Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

Behufs definitiver Feststellung des Katasters ist dasselbe extraktweise den betheiligten Gutsbesitzern und Gemeindevorständen mitzutheilen und 6 Wochen lang zur Einsicht beim Landraths-Amte zu Gnesen auszulegen. Nur binnen dieser Frist können daselbst Beschwerden gegen die Flächenangaben und das Beitragsverhältniß angemeldet werden. Die Zeit der Auslegung ist vor deren Beginn im Amtsblatt und ortsüblich bekannt zu machen.

Die Untersuchung der erhobenen Beschwerden erfolgt durch den Landrath des Gnesener Kreises unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und geeigneter, von der Regierung zu Bromberg zu ernennenden Sachverständigen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstands-Deputirte bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung zu Bromberg zur Entscheidung eingereicht.

Binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Bromberg ausgefertigt und dem Landrathe des Gnesener Kreises zugesendet.

Digitized by Google

§ 6. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, sich die nothwendigen Zugänge über Gräben auf eigene Kosten zu beschaffen, auch dem Verbande von seinen Grundstücke diejenigen Flächen, welche zur Ausführung der Meliorations-Anlagen erforderlich sind, insoweit ohne Entschädigung abzutreten, als dieselben entweder thatsächlich bereits als Wasserlauf bestanden haben, oder aber insoweit, als der bisherige Nutzungswerth durch die den Besitzern demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber und über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung werden nach § 12 schiedsrichterlich entschieden.

Außerdem wird der Genossenschaft für alle zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplans und der damit in Verbindung stehenden Anlagen, sowie für den etwa nöthig werdenden Austausch von Grundstücken durch eine geringe Verschiebung der Grenzen das Recht zur Expropriation verliehen.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt im Mangel der Einigung in den §§ 45 bis 51 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 bezeichneten Verfahren.

§ 7. An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietäts-Direktor. — Der Landrath des Gnesener Kreises soll zugleich Sozietäts-Direktor sein. — Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b. die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von Säumigen event. durch administrative Exekution zur Verbands-Kasse einzuziehen, die Zahlung auf die Kasse anzuweisen und die Kassen-Verwaltung zu revidiren;
c. den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

§ 8. Dem Sozietäts-Direktor wird ein Vorstand von 4 gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietäts-Direktors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt die Anwesenheit von zwei Vorstands-Mitgliedern außer dem Direktor.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietäts-Direktors den Ausschlag.

§ 9. Die 4 Vorstands-Mitglieder des § 8 werden auf 6 Jahre von sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich gewählt. Bei ihrer Wahl hat ein jeder Grundbesitzer von 25 Aren bis zu 2½ Hektaren beitragspflichtiger Fläche eine Stimme; wer über 2½ bis 5 Hektaren besitzt, zwei Stimmen; über 5 bis 7½ Hektaren, drei Stimmen, und so fort für je 2½ Hektaren eine weitere Stimme, doch kann kein Grundbesitzer mit mehr als 20 Stimmen vertreten sein. Wer unter 25 Aren besitzt, oder mit Meliorations-Kassenbeiträgen im Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht theilnehmen.

So lange das Kataster nicht definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Flächenangabe des provisorischen Katasters für die Stimmenzahl der Wahlberechtigung maßgebend.

Der Sozietäts-Direktor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest.

Im Wahlverfahren entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Ausscheidende Vorstands-Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande.

§ 10. Für jedes gewählte Vorstands-Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 9 ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes einzutreten hat.

§ 11. Der Direktor und die Vorstands-Mitglieder, sowie deren Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich. Dem Ersteren wird als Ersatz der baaren Auslagen ein vom Vorstand festzusetzendes Pauschquantum gewährt.

Jedes Sozietätsmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen. Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste.

§ 12. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere, auf besondere Rechtstitel beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Sozietäts-Direktor

Digitized by Google

in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden, soweit nicht im § 6 in Betreff des Entschädigungsverfahrens etwa Anderes vorgeschrieben ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht über Beschwerden, welche sich auf Streitigkeiten einzelner oder mehrerer Genossenschafts-Mitglieder unter einander beziehen, sowie in dem durch § 6 vorgesehenen Falle jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Sozietäts-Direktor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre im Voraus gewählten, bei der Melioration unbetheiligten, unbescholtenen und verfügungsfähigen Männern und einem von der Regierung zu Bromberg zu bestellenden Obmanne.

Das Schiedsgericht entscheidet unter dem Vorsitze des Obmanns nach Stimmenmehrheit.

Gegen seine Entscheidung findet kein Rechtsmittel weiter statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

§ 13. Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Dies Recht wird von der Regierung zu Bromberg als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, nach Maßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen.

Insbesondere ist die Aufsichts-Behörde befugt, den Vorstand Behufs ordnungsmäßiger Unterhaltung und Anwendung der Meliorations-Anlagen zur Anstellung eines technisch-befähigten Aufsehers anzuhalten, dessen Wahl und Geschäfts-Instruktion von der Regierung zu genehmigen ist.

§ 14. Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung des Statuts vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1872.

(L. S.) **(gez.) Wilhelm.**

Für den Justiz-Minister.

(gez.) **v. Selchow.** **Falk.**

Statut
für die Genossenschaft zur Melioration
der im Thale der Wrzesnica belegenen
Grundstücke.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 25.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 21. Juni 1872. Bydgoszcz, dnia 21. Czerwca 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

295 Das 26. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8019. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Cziasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 8020 Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872.

Nr. 8021 Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 8022. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. März 1872.

Nr. 8023. Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 8024. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thlr. Vom 8. April 1872.

Nr. 8025. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 8026. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Kubensee'r

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 26. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8019. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Marca 1872, dotyczące nadania fiskalnych przywilejów na budowę i utrzymywanie żwirówek: 1) z Pawonkau na Cziasnau aż do Oleśnickiéj granicy powiatowéj pod Schierokau, 2) z Lublinic aż do Cziasnau, 3) z Woischnik aż do granicy krajowéj w kierunku na Gniazdow, w powiecie Lubliniekim, obwodzie regencyjnym Opolskim.

No. 8020. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych Lubliniokiego powiatu w ilości 100,000 tal. Z dnia 18. Marca 1872.

No. 8021. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Marca 1872, dotyczące nadania prawa do pobierania szosowego na kilku żwirówkach powiatowych w powiecie Pr. Iławskim, obwodzie regencyjnym Królewieckim.

No. 8022. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych powiatu Pr. Iławskiego w ilości 223,000 tal., V. emisyi. Z d. 20. Marca 1872.

No. 8023. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Kwietnia 1872, dotyczące taryfy, według któréj podatki jazowe (upustowe) na położonéj w powiecie Ziegenrueck przestrzeni rzeki Saale mają być pobierane od 1. Maja 1872 aż do dalszego rozporządzenia.

No. 8024. Przywiléj względem wydania na dzierzyciela opiewających obligacyi miasta Magdeburga w ilości 1,200,000 tal. Z dnia 8. Kwietnia 1872.

No. 8025. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Kwietnia 1872, dotyczące nadania fiskalnych pierwszeństw dla budowy i utrzymywania żwirówki gminnéj z Duelken w powiecie Kempen, obwodzie regencyjnym Duesseldorfskim, na Kirspelwaldniel i Beeck do Wegberg w powiecie Erkelenz, obwodzie regencyjnym Akwisgrańskim.

No. 8026. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Kwietnia 1872, dotyczące taryfy, według któréj mają być pobierane podatki za jazdę

Digitized by Google

Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind.

Nr. 8027. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

396 Das 27. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8028. Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872.

Nr. 8029. Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872.

Nr. 8030. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahndirektion in Wiesbaden.

Nr. 8031. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbeck nach Horst, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Nr. 8032. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort, im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind.

Nr. 8033. Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

na Burg-Kudenseeskiéj drodze wodnéj od Holstenaue aż do Elby.

No. 8027. Ogłoszenie, dotyczące Najwyższego potwierdzenia przejrzanego statutu korporacyi kupiectwa w Elblągu z dnia 31. Stycznia 1872. Z dnia 27. Kwietnia 1872.

Oddział 27. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8028. Prawo, dotyczące okupienia (abluicyi) uprawnień realnych, należących do duchownych i szkólnych instytutów, jako też do fundacyi pobożnych i dobroczynnych i t. d. Z dnia 27. Kwietnia 1872.

No. 8029. Prawo, dotyczące zakupna kolei Taunus, dopłaty do kosztów budownych kolei żelaznéj z Langelsheim do Clausthal, jako też sprawienia drugiego toru na przestrzeniach kolejowych z Bremen do Geestemuende, z Hanowru do Kreiensen i z Piły na Chojnice do Czczewa. Z d. 3. Maja 1872.

No. 8030. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Maja 1872, dotyczące przekazania zarządu kolei żelaznéj Taunus na dyrekcyą kolei żelaznéj we Wiesbaden.

No. 8031. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Kwietnia 1872, dotyczące nadania fiskalnych pierwszeństw na budowę i utrzymanie żwirówki gminnéj z Gladbeck do Horst w powiecie Recklinghausen, obwodu regencyjnego Monasterskiego.

No. 8032. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Kwietnia 1872, dotyczące taryfy, według któréj podatki za korzystanie ze zakładów portowych w Buesum i we Warwerort w powiecie Norderdithmarschen, obwodzie regencyjnym Szlezwickim, od 1. Maja 1872 mają być pobierane aż do zastrzeżonego przeglądu taryfy.

No. 8033. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi, udzielonéj towarzystwu kolei żelaznéj Angermuende-Schwedt na budowę i obrot kolei żelaznéj z Angermuende do Schwedt. Z dnia 5. Maja 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Obwieszczenie

względem wypłaty procentów płatnych dnia 1. Lipca r. b. od obligów państwa, od pożyczek z roku 1856, 1867C. i 1868A., od obligów Nowomarchijskich i od pożyczki związku północno-niemieckiego z roku 1870.

Oddając kupony odbierać można przy kasie umarzającéj długi państwowe tu w miejscu, Oraniemulica No. 94 na dole po lewéj ręce, płatne dnia 1. p. m. procenta od powyż wyrażonych papierów już od 15. b. m. co dzień od godziny 9téj przed poł. do 1széj z południa, wyjąwszy niedziele i święta oraz dni rewizyi kasowych.

Kasy główne rejencyjne, kasy główne okrę-

Bekanntmachung

wegen Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Anleihen von 1856, 1867C. und 1868A., der Rentenbriefen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

397 Die am 1. k. Mts. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. Mts ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltenes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

gowe prowincyi Hanowerskiéj i kasa powiatowa w Frankfurcie n. M. zamieniać będą te kupony również od 15. b. m. wyjąwszy dni powyż wyrażone.

Kupony podług pojedyńczych gatunków długu i oddziałów powinny być ułożone i powinien im być dołączony wykaz zrachowany i z wyłuszczeniem mieszkania podpisany, liczbę sztuk i kwotę rozmaitych tych oddziałów zawierający.

Berlin, dnia 6. Czerwca 1872.

Zarząd główny długów państwa.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

398 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder die Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu

Obwieszczenie

względem wydania nowych kuponów procentowych seryi III. odnośnie II. do obligów pożyczek państwa Pruskiego z roku 1864 i 1868 B.

Od 16. Maja r. b. wydaje kontrola papierów państwowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce kupony procentowe do obligów pożyczek państwa Pruskiego z r. 1864 i 1868 B., na te cztery lata od 1. Kwietnia 1872 do 31. Marca 1876 wraz z talonami, od godziny 9téj do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dni rewizyi kasowych.

Kupony odbierać można z saméj kontroli albo sprowadzać je przez kasy główne regencyjne, kasy główne okręgowe w Hanowerze, Osnabruku i Lunehurgu lub kasę powiatową w Frankfurcie n./M. Życząc sobie pierwsze, oddać należy stare talony dla każdego z rzeczonych obu gatunków długów z osobnym wykazem, do czego formularzy w rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na wyższym urzędzie pocztowym bezpłatnie dostać można, w kontroli osobiście albo przez osobę ku temu upoważnioną.

Wystarczyćby miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, w wóczas potrzeba wręczyć każdy wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś przedłożyć go powinni ci, co sobie życzą piśmiennego świadectwa na oddane talony. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz, zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondencyą z posiadaczami talonów kontrola papierów państwowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którąkolwiek z powyż wyrażonych kas prowincyalnych chciał sprowadzić, winien téjże nadesłać stare talony z podwójnym wykazem dla każdego gatunku długu. Ten jeden wykaz w świadectwo odebrania opatrzony zaraz się zwróci, a przy wydawaniu nowych kuponów znów go oddać należy. For-

Digitized by Google

diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis- und der Forstkasse in Bromberg, zu haben sind.

Bromberg, den 2. Mai 1872.

Königl. Regierung.

399 Bekanntmachung.

Die von unserer Hauptkasse ausgefertigten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des 1. Quartals 1872 zum Domainen-Veräußerungs-Gelderfonds eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder sind, mit Ausschluß der Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interimsbescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Die Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten sind dagegen den betreffenden Kreiskassen zugegangen, welche sie in den Fällen der theilweisen Ablösung der auf dem bezüglichen Grundstücke haftenden Rente den Betheiligten, in den anderen Fällen den betreffenden Gerichten mit dem Antrage übersenden werden, den Vermerk der Renteupflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die qu. Bescheinigungen den Interessenten auszuhändigen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 11. Juni 1872.

Königl. Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

mularzy do tychże wykazów dostać można bezpłatnie przy wspomnianych kassach prowincyalnych i innych, przez Królewskie rejencye odnośnie przez Królewską dyrekcyą finansów w Hanowerze w dziennikach urzędowych oznaczyć się mających.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko wtenczas, jeśli stare talony zaginęły; w tym to razie przesłać należy dokumenta właściwej kontroli papierów państwowych albo któréj z wyrażonych kas prowincyalnych z osobném podaniem.

Berlin, dnia 29. Kwietnia 1872.

Zarząd główny długów państwowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości, z tém nadmienieniem, że formularzy do wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych i leśnych w departamencie wyjąwszy kasę powiatową i leśną w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 2. Maja 1872.

Królewska Regencya,

Obwieszczenie.

Nadesłane zostały właściwym urzędom rentów ekonomicznych zaświadczenia sum kupna i skupu, w płaconych w I. kwartale 1872 do funduszu z alienowanych posiadłości ekonomicznych, przez kasę naszą główną wygotowane a przez królewski zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione, wyjąwszy zaświadczenia na wpłacone kapitały za skupione renty ekonomiczne amortyzacyjne z tem poleceniem, aby oddawały takowe interesentom, odbierając od nich zaświadczenia tymczasowe, albo odsyłały na wniosek interesentów zaświadczenia sądowi przynależnemu.

Zaświadczenia zaś na wpłacone kapitały za skupione renty ekonomiczne amortyzacyjne odesłano odnośnym kasom powiatowym, które je w razach częstkowego skupu renty ciążącéj grunt dotyczący nadeślą interesentom, w innych razach właściwym sądom z wnioskiem o wymazanie z księgi wieczystéj bezpłatnie uwagi względem obowiązku płacenia renty a następnie o wydanie interesentom zaświadczeń qu.

Publiczność interesowaną o tem się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 11. Czerwca 1872.

Królewska Rejencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

400 Die diesjährigen Prüfungen zur Aufnahme von Aspiranten in dem katholischen Schullehrer-Seminar wird in Exin am 6. und 7. August c. stattfinden.

Die Aspiranten haben sich Tags zuvor bei dem betreffenden Herrn Seminar-Direktor persönlich zu melden und folgende Atteste beizubringen:

1) das Tauf-Zeugniß,

2) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls,
3) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung,
4) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar,
5) ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird,
6) den Lebenslauf, in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen,
7) Zeugnisse über ihre Vorbereitung zur Aufnahme in das Seminar.

Die von den Präparandenbildnern zur Aufnahme ins Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den § 27 der Instruktion für die Bildung katholischer Präparanden in dem Regierungsbezirk Posen vom 11. Dezember 1869. (amtliches Schulblatt für die Provinz Posen Nr. 25, Seite 137—142) vorgeschriebene Zeugniß dem Seminar-Direktor vorzulegen.

Die Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 25. Januar 1872. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

401 Bekanntmachung.

Die von uns nach § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ertheilten Löschungs-Quittungen über die zum 31. März 1872 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Bankrenten sind heute den zuständigen Hypotheken-Behörden mit dem Ersuchen übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in den Hypothekenbüchern der betreffenden Grundstücke kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen, wovon diejenigen der letztern, welche die Quittungen nicht etwa zu eigenen Händen erbeten und erhalten haben, hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Posen, den 11. Juni 1872.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

402 Bekanntmachung.

Vom 1. Juni c. ab tritt für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen von den Stationen Gogolin, Leschnitz, Oppeln, Neisse und Nicolai der Oberschlesischen Eisenbahn nach der Station Nakel und den östlich von Nakel gelegenen Stationen der Königlichen Ostbahn via Posen-Inowraclaw-Bromberg, an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. Oktober 1871 via Kreuz, soweit derselbe die vorbezeichneten Ostbahnstationen betrifft, ein neuer Special-Kalktarif in Kraft.

Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 6. Juni 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

403 Bekanntmachung.

Nach Uebereinkommen mit der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn findet eine Beförderung der für den diesjährigen, nach Bestimmung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, auf dem neuen Viehhofe abzuhaltenden Wollmarkt auf der Ostbahn in Berlin eingehenden Wollsendungen nach dem neuen Viehhofe mittelst der neuen Verbindungsbahn und des der Viehmarkt-Gesellschaft an die Station Gesundbrunnen gewährten Geleis-Anschlusses statt, jedoch nur, wenn die Frachtbriefe die Adresse „an die Berliner-Viehmarkts-Actien-Gesellschaft zu Berlin" tragen.

Für die Abfuhr der unter anderer Adresse für den Wollmarkt eingehenden, nach dem neuen Viehhofe bestimmten Wollsendungen mittelst Landfuhrwerks Sorge zu tragen, ist Sache der Adressaten.

Ebenso findet ein Rücktransport der Wollen mit der Verbindungsbahn statt, jedoch nur dann, wenn die Eisenbahn-Verwaltung Seitens der Versender durch einen für jede Sendung auszustellenden Revers von der Haftung für das in den Frachtbriefen angegebene Gewicht entbunden wird. Auch ist die Versendung in Francofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ausgeschlossen.

Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Ostbahnhofe und dem Viehhof nimmt die Verbindungsbahn neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch; dieselbe hofft jedoch die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Zeit ermöglichen zu können.

Für die Beförderung der Wollen zwischen der Verbindungsbahnstation Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den für den Transport nach und von der ersteren bestehenden tarifmäßigen Sätzen 25 Sgr. pro Achse und zwar 15 Sgr pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Anschluß-Geleises für Rechnung der Viehmarkts-Gesellschaft, 10 Sgr. pro Achse als Traktionskosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 10. Juni 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

404 Bekanntmachung.

Vom 15. Juni c. ab findet der im Lokalverkehr der Ostbahn für Schlachtvieh-Transporte in der Richtung nach Berlin bestehende Tarif auch auf Zuchtvieh-Transporte und zwar auf Transporte von Kühen, Kälbern, Böcken und Zuchtbullen in der Richtung von Berlin Anwendung.

Bromberg, den 8. Juni 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

405 Bekanntmachung.

Der Artikel „neue Taue" ist in dem Hamburg-Russischen Verband-Güterverkehre aus der Normalklasse in die ermäßigte Klasse II A versetzt.

Bromberg, den 8. Juni 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

406 Bekanntmachung.

Vom 20. Juni cr. ab wird die directe Expedirung von Personen und Reisegepäck von Zantoch, Wietz und Miasteczko nach Stargard in Pomm., von Cüstrin, Wietz, Landsberg, Zantoch, Friedeberg, Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Miasteczko, Bialoslwe, Osiek, Nakel und Bromberg nach Dölitz, Augustwalde und Rokietnice, von Wietz, Zantoch, Miasteczko, Bialoslwe, Osiek und Nakel nach Arnswalde; von Zantoch, Friedeberg, Miasteczko, Bialoslwe, Osiek, Warlubien, Czerwinsk und Danzig nach Woldenberg; von Cüstrin, Wietz, Zantoch, Friedeberg, Miasteczko, Bialoslwe und Osiek nach Bronke und Samter; von Bromberg nach Samter, von Zantoch, Bromberg, Insterburg und Gumbinnen nach Posen, von Bromberg nach Lissa, Glogau und Rawicz; von Bromberg, Wehlau, Insterburg, Gumbinnen und Stallupönen nach Breslau aufgehoben.

Dagegen wird von demselben Tage ab eine direkte Expedirung von Personen und Reisegepäck unter denselben Bedingungen eingeführt: von Berlin und Frankfurt a. O. über Kreuz, Posen und von Schneidemühl, Nakel, Thorn, Alexandrowo und Terespol über Bromberg nach Gnesen, Trzemeszno und Mogilno; von Schönlanke über Bromberg nach Mogilno; von Berlin, Frankfurt und Landsberg über Kreuz, Posen, sowie über Bromberg nach Inowraclaw; von Kreuz, Schönlanke, Schneidemühl, Bialoslwe, Osiek, Nakel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Dirschau und Danzig über Bromberg nach Inowraclaw.

Ferner erfolgt von dem genannten Tage an die direkte Expedirung von Nakel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Posen; von Thorn nach Poln. Lissa und Rawicz; von Thorn, Danzig und Königsberg nach Glogau; von Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Breslau; nicht mehr über Kreuz sondern über Bromberg.

Bromberg, den 5. Juni 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

407 Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und mit Genehmigung der Königlichen Regierung hierselbst wird hierdurch angeordnet:

Die in den Vorstädten Brombergs noch vorhandenen Strohdächer sind bei Besitzveränderungen sofort, sonst aber spätestens bis zum 1. Juli 1874 zu beseitigen. Hauptreparaturen dürfen an derartigen Bedachungen nicht mehr vorgenommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 5 Thlrn., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Bromberg, den 7. Juni 1872. Der Magistrat. P.-V.

408 Bekanntmachung.

Die Bestimmung im § 5 der Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Czerniejewo vom 10. November 1871, wonach todte Fische nicht zum Verkauf gebracht werden dürfen, wird auf Anordnung der Königl. Regierung hierdurch aufgehoben.

Czerniejewo, den 10. Juni 1872. Der Magistrat. P.-V.

409 Bekanntmachung.

Zu Czarnikau im Regierungs-Bezirk Bromberg wird am 1. Juli c. eine mit der Postanstalt daselbst combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet. (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung).

Stettin, den 13. Juni 1872. Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

410 **Verwaltungsergebnisse**
der Feuer-Sozietät der Provinz Posen für das Jahr 1871.

A. Hauptfonds.

I. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ordentliche Beiträge	479,563	19	6
Zinsen	16,914	—	6
Andere Einnahmen	103	3	9
Z obrotu kapitałowego (lombard, sprzedaż i wylosowanie papierów)	3,365	9	3
Dodatek z funduszu rezerwowego	—	—	—
Suma dochodu	499,946	3	—

Rezultaty zarządu
towarzystwa ogniowego prowincyi poznańskiéj z roku 1871.

A. Główny fundusz.

I. Dochód.

	tal.	sgr.	fen.
Zwyczajne składki	479,563	19	6
Prowizye	16,914	—	6
Inne dochody	103	3	9
Aus dem Kapitalverkehre (Lombard, Verkauf und Verloosung von Papieren)	3,365	9	3
Zuschuß aus dem Reservefonds .	—	—	—
Summa Einnahme .	499,946	3	—

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hierzu Bestand ex 1870 .	382,790	16	7
Ueberhaupt .	882,736	19	7

II. Ausgabe.

Ueberschuß des Jahres 1870 an den Reservefonds	63,527	29	8
Brandentschädigungen pro 1870 und zurück	158,847	—	2
pro 1871	279,753	12	6
Beihülfen zur Anschaffung von Löschgeräthen	862	3	2
Prozeßkosten, Prämien für Ermittelung von Brandstiftern, Drucksachen, Katastern	1,475	14	6
Zinsen	900	21	9

Verwaltungskosten.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Provinzialdirektion an Besoldungen, Reisekosten, Bureau-Bedürfnisse, .	7,337	20	3
Provinzialständische Kommission . . .	68	7	6
Kreis- und Stadtdirektoren, Distrikts-Kommiss., Bürgermeister, Baubeamte, Abschätzungs-Kommissionen an Remunerationen und Reisekosten für Revision der Versicherungssummen . .	17,287	2	11
Kassenverwaltungskosten (Provinzial-Instituten-Kasse, Stadt- und Kreis-Feuersozietätsrendanten, Orts-Erheber) . . .	16,110	5	4
Porto für Briefe und Packete	646	3	10
		41,449	9 10
Summa Ausgabe .		546,816	1 7

III. Vermögen bei Jahresschluß.

Activa.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bestand ult. 1871	335,920	18	—
wovon wegen der zu diesem Fonds gehörigen Pfand- und Rentenbriefe die Coursdifferenz in Abzug gebracht wird mit	14,650	—	—
bleiben .	321,270	18	—

	tal.	sgr.	fen.
Do tego remanent z r. 1870 . .	382,790	16	7
ogółem . .	882,736	19	7

II. Rozchód.

Przewyżka z r. 1870 do funduszu rezerwowego	63,527	29	8
Wynagrodzenia ogniowe za rok 1870 i dawniejsze lata . . .	158,847	—	2
za rok 1871	279,753	12	6
Zapomogi na zakupienie narzędzi do gaszenia ognia	862	3	2
Koszta processowe, premie za wyśledzenie podpalaczy, koszta za druki, katastry i t. d. . . .	1,475	14	6
Prowizye	900	21	9

Koszta zarządu.

	tal.	sgr.	fen.
Dyrekcyi prowincyalnéj pensye, koszta podróży, potrzeby biórowe	7,337	20	3
Komisyi prowincyalnéj	68	7	6
Dyrektorom powiatowym i miejskim, komisarzom obwodowym, burmistrzom, budowniczym, komisarzom taksacyjnym, remuneracye i koszta podróży za rewizye sum asekuracyjnych	17,287	2	11
Koszta zarządu kasowego (prowincyalnéj kasie instytutów, rendantom miejskim i powiatowym, poborcom miejscowym)	16,110	5	4
Portoryum za listy i paczki . .	646	3	10
		41,449	9 10
Suma rozchodu . .		546,816	1 7

III. Majątek towarzystwa przy końcu roku.

Stan czynny.

	tal.	sgr.	fen.
Remanent przy końcu r. 1871	335,920	18	—
od któréj to sumy odtrąca się jednakże dyferencya kursowa listów zastawnych i rentowych			

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Verschiedene Einnahme-Reste .	654	3	10
Summa .	321,924	21	10

Passiva.

An noch nicht abgehobenen Brandentschädigungen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für 1871 . . .	199,048	10	3
für die Vorzeit .	149,325	12	1

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	348,373	22	4
Andere Rest-Ausgaben	9	17	—
Summa .	348,383	9	4

Balance.

Activa	321,924	21	10
Passiva	348,383	9	4
Mithin Ausfall . . .	26,458	17	6

Dieser Ausfall ist aus dem Reservefonds gedeckt worden, worüber der Nachweis in der Rechnung pro 1872 geführt wird.

B. Reserve-Fonds.

I. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ueberschüsse des Hauptfonds ex 1870	63,527	29	8
Beiträge der Versicherten zur Verstärkung des Fonds	25,814	26	—
Zinsen von Capitalien ꝛc. . . .	15,095	15	—
Aus dem Capitalverkehre . . .	19,826	27	6
Bestand ex 1870	106,006	28	11
	230,272	7	1

II. Ausgabe.

Zur Berichtigung der Zwischenzinsen ꝛc.	326	17	2

III. Vermögen bei Jahresschluß.

Activa.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bestand ult. 1871	229,945	19	11
Ausgeliehene Hypothekencapitalien	117,600	—	—
	347,545	19	11

Passiva. Nichts.

C. Detail über die Versicherungssummen und Brandschäden.

Die Versicherungssummen betrugen ult. 1871 . . . . . 132,223,975 Thlr.
und da dieselben zu Ende 1870 sich auf . . . . . 125,979,775 Thlr.
belaufen hatten, so beträgt der Zugang . . . . . 6,244,200 Thlr.

Die Anzahl der Brände, an welchen die Sozietät betroffen wurde, war sehr erheblich und belief sich auf 740 (gegen 638 im Jahre 1870). Es sind durch dieselben 1131 Gebäude gänzlich und 443 Gebäude theilweise, überhaupt also 1575 Gebäude zerstört worden.

Der Gattung nach vertheilten sich dieselben auf

	tal.	sgr.	fen.
do tego funduszu należących . .	14,650	—	—

	tal.	sgr.	fen.
pozostają . .	321,270	18	—
Rozmaite reszty dochodowe . .	654	3	10
ogółem . .	321,924	21	10

Stan bierny.

Wynagrodzeń ogniowych jest jeszcze do odebrania:

	tal.	sgr.	fen.
za rok 1871 . .	199,048	10	3
za dawniejsze lata	149,325	12	1

	tal.	sgr.	fen.
	348,373	22	4
inne reszty rozchodowe . . .	9	17	—
Suma . .	348,383	9	4

Bilans.

Stan czynny	321,924	21	10
Stan bierny	348,383	9	4
zatem ubytku . .	26,458	17	6

Który to ubytek z funduszu rezerwowego pokrytym został, co rachunek za rok 1872 wykaże.

B. Fundusz rezerwowy.

I. Dochód.

	tal.	sgr.	fen.
Przewyżki funduszu głównego z roku 1870	63,527	29	8
Składki zabezpieczonych w celu zwiększenia funduszu . . .	25,814	26	—
Prowizye od kapitałów i t. d. .	15,095	15	—
Z obrotu kapitałowego . . .	19,826	27	6
Remanent z r. 1870	106,006	28	11
	230,272	7	1

II. Rozchód.

Na zapłacenie prowizyi pośrednich i t. d.	326	17	2

III. Majątek przy końcu roku.

Stan czynny.

Remanent przy końcu r. 1871 .	229,945	19	11
Wypożyczone kapitały hypoteczne	117,600	—	—
	347,545	19	11

Stan bierny. (nic)

C. Wyszczególnienie co do sum asekuracyjnych i szkód ogniowych

Sumy asekuracyjne wynosiły przy końcu roku 1871 . . . . 132,223,975 tal.
takowe wynosiły przy końcu roku 1870 . . . . . 125,979,775 tal.
przybyło więc . . . . . 6,244,200 tal.

Ilość pożarów, które się wydarzyły w towarzystwie była bardzo znaczna i wynosiła 740 (w roku 1870 tylko 638). Przez te pożary zniszczonych zostało 1131 budynków całkowicie i 443 budynki częściowo, ogółem zatem 1574 budynków.

Co do rodzaju dzielą się te budynki na 575

575 Wohngebäude, 515 Ställe und Schuppen, 412 Scheunen und Speicher, 37 Windmühlen und 35 andere Gebäude.

Von obigen 740 Bränden sind der Ursache nach entstanden: durch Fahrlässigkeit, erwiesen 23, muthmaßlich 80; durch böswillige Anlegung, erwiesen 12, muthmaßlich 405; durch den Blitz 48; durch Spielen der Kinder mit Zündstoffen 28; durch andere Ursachen 49; unermittelt 95.

Für die durch diese 740 Brände ganz und theilweise abgebrannten 1574 Gebäude sind als Entschädigung 463,216 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. festgesetzt worden; außerdem wurden noch bewilligt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Entschädigungen für nicht versicherte Gebäude und Gegenstände, welche zum Zwecke der Löschung der vom Brande betroffenen versicherten Gebäude beschädigt werden mußten	695	2	10
An Prämien für Spritzen und Wasserkufen	11,531	15	—
Desgl. für ausgezeichnete Handlungen beim Löschen ꝛc.	653	9	11
An Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe	285	—	2
An Reisekosten und Gebühren für die mit der Abschätzung beauftragten Beamten und Commissionen	2,420	15	3
zusammen	15,585	13	2
Hierzu obige Brandentschädigungen	463,216	9	7
Es betragen mithin die für das Jahr 1871 festgesetzten Brandentschädigungen und Nebenkosten zusammen	478,801	22	9
Hiervon sind im Jahre 1871 bereits gezahlt	279,753	12	6
und unabgehoben sind geblieben	199,048	10	3

Posen, den 26. Mai 1872.

Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

budynków mieszkalnych, 515 chlewów i szop, 412 stodół i śpichlerzy, 37 wiatraków i 35 innych budynków.

Z powyższych 740 pożarów powstało: przez niedbalstwo, udowodniono 23, domniemanie 80, w skutek złośliwego podłożenia, udowodniono 12, domniemalnie 405, przez piorun 48, przez dzieci bawiące się przedmiotami zapalnemi 28, z innych przyczyn 49, z przyczyn niewyśledzonych 95.

Za powyższe 1574 budynków przez rzeczone 740 pożarów całkowicie lub częściowo zniszczonych ustanowiono sumę wynagrodzenia 463,216 tal. 9 sgr. 7 fen., prócz tego udzielono:

	tal.	sgr.	fen.
Wynagrodzenia za niezabezpieczone budynki i przedmioty, które w celu ugaszenia zabezpieczonych budynków od pożaru dotkniętych uszkodzonemi być musiały	695	2	10
Premie sikawkom i kufom ogniowym	11,531	15	—
Premie za odznaczenie się przy gaszeniu ognia i t. d.	653	9	11
Koszta za reperacyą uszkodzonych narzędzi do ognia	285	—	2
Koszta podróży i należytości urzędnikom i komisarzom upoważnionym do otaksowania szkód ogniowych	2,420	15	3
ogółem	15,585	13	2
Do tego powyższe wyn. ogniowe	463,216	9	7
Wynagrodzenia szkód ogniowych i koszta uboczne za rok 1871 ustanowione wynoszą więc ogółem	478,801	22	9
Z tych wypłacono już w r. 1871	279,753	12	6
pozostaje jeszcze do odebrania	199,048	10	3

Poznań, dnia 26. Maja 1872.

Prowincyalna Dyrekcya towarzystwa ogniowego.

411 **Bekanntmachung.**

Der in Leipzig domizilenden Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung, deren Statuten hierunter folgen, ist die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westphalen und Hessen-Nassau von dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Bromberg, den 25. Mai 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statuten für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gesellschaft, welche bereits seit dem Jahre 1824 besteht, ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§ 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständniß mit der Direktion festgesetzt werden.

§ 3. Die Gelder, welche zu Vergütung der Schäden, zu Bestreitung der Agenturspesen, Provisionen, der Portis, des durch das Taxations- und Revisionswesen entstehenden Aufwandes, der Auslösungen und Verläge der Verwaltungsrathsmitglieder sowie der außergerichtlichen, der gerichtlichen und schiedsrichterlichen

Digitized by Google

Kosten und Verläge bei Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien und, falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen aufgebracht, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden.

Die Höhe der Prämien und der etwaigen Nachschußbeiträge bestimmt der Verwaltungsrath in Gemeinschaft mit der Direktion.

§ 4. Außerdem wird zur Bestreitung der Verwaltungsunkosten, sowie zur Remuneration der Direktion ein besonderer Beitrag erhoben. Derselbe beträgt dermalen drei Neugroschen von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme. Die Direktion erhält bis zu fünf Millionen Versicherungssumme denselben nach seinem vollen Betrage. Uebersteigt die Versicherungssumme den Betrag von fünf Millionen, so erhält die Direktion von dem Mehrbetrage nur zwei Neugroschen, wogegen der dritte Neugroschen dem Reservefonds überwiesen wird.

Die Direktion überträgt hierfür die gesammten Verwaltungskosten, mit Ausnahme der im § 3 erwähnten Ausgaben, aus eigenen Mitteln.

§ 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§ 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungs-Bedingungen enthalten sind.

§ 7. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten liegen, abzuschließen.

§ 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Leipziger Zeitung und der Deutschen Landeszeitung.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in einem der Pflichtblätter zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 9. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die General-Versammlung,
B. der Verwaltungsrath,
C. die Direktion und der Bevollmächtigte.

A. General-Versammlungen.

§ 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§ 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird in der Zahlwoche der Leipziger Michaelismesse Freitags Vormittags von 9 Uhr an in Leipzig abgehalten.

§ 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direktion, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§ 13. Die Direktion hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Diese Bekanntmachung ist mindestens zweimal in den im § 8 erwähnten Blättern zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen. Anträge, welche von Mitgliedern auf Abänderung der Statuten oder der Versicherungsbedingungen gestellt und vor dem ersten Juli bei der Direktion eingereicht werden, hat dieselbe auf die Tagesordnung zu bringen.

§ 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direktion oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft mit unterzeichnet werden muß.

§ 15. Zutritt zu den Generalversammlungen und Stimmrecht in denselben hat jeder, welcher Feldfrüchte im laufenden Jahre bei der Gesellschaft versichert hat.

§ 16. Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direktion nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder der Gesellschaft zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§ 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder nicht abhängig.

§ 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§ 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind

1. der Geschäftsbericht,
2. der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3. die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4. die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5. die Auflösung der Gesellschaft,
6. die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direktion oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direktion zu führen haben,
7. die von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§ 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direktion auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§ 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§ 23. Der Verwaltungsrath besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§ 24. Von denselben werden sechs ordentliche Mitglieder und die drei Stellvertreter von der Generalversammlung gewählt.

Diese sechs Mitglieder wählen die drei weiteren ordentlichen Mitglieder nach absoluter, wenn solche aber in den beiden ersten Wahlgängen nicht zu erreichen ist, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§ 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§ 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Eintausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Funktion entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§ 27. Jedes Jahr scheiden drei Mitglieder, zwei derer, welche die Generalversammlung, eines derjenigen, welche nach § 24 der Verwaltungsrath zu wählen hat, sowie ein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser und anderer Vacanzen, insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, nach dessen Ablauf neu gewählt wird.

Beide sind wieder wählbar.

§ 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters, werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung, oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn die Direction, hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens zwei Mal zusammenzutreten.

§ 31. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder auf seinen Wunsch durch den Bevollmächtigten ein Protocoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direction vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§ 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1. die Wahl der Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter, sowie im Verein mit derselben die Wahl des Cassirers vorzunehmen,
2. das Cassenwesen zu beaufsichtigen und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden,
3. die Versicherungsbedingungen, sowie die Instructionen der Bezirksdeputirten und Taxatoren im Verein mit der Direction festzustellen,
4. die Höhe der Prämien, der Dividenden oder der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direction zu bestimmen,
5. die von der Direction abzulegende Jahresrechnung und Bilance zu prüfen und der Generalversammlung zur Justification vorzulegen,
6. die Beobachtung der Statuten seitens der Direction zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direction zu entscheiden,
7. zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen vorzunehmen,
8. auf Antrag der Direction Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäftes zu übernehmen, auch selbstständig Revisionen zu veranlassen.

§ 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines zweiten Mitgliedes tragen.

§ 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direction unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direction zu bewenden.

§ 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den Generalversammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünf Thaler Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direktion und Bevollmächtigter.

§ 36. Die Direction besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

§ 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit der Wahl der Mitglieder der Direction und ihrer Stellvertreter ist die Betheiligung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§ 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich Zweitausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 39. Mit der Annahme der Wahl tritt der Erwählte in die zwischen der Gesellschaft und der Direction bestehenden Rechte und Pflichten.

Digitized by Google

§ 40. Ein Mitglied der Direction, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Es haftet jedoch auf die Zeit, für welche es gewählt ist, für die ihm nach § 4 der Statuten obliegenden Verbindlichkeiten.

Dafern ein Mitglied der Direction sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direction durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Function entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direction und des Verwaltungsrathes, in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direction, mit Ausnahme des Betroffenen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur giltig, wenn in der Sitzung drei Mitglieder der Direction und sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Dritttheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§ 41. Alle zwei Jahre scheidet ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter aus der Direction aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlicher Vacanzen erfolgt auf Antrag der Direction die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 42. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§. 43. Die Namen der Mitglieder der Direction und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 44. Die Direction ist das Organ der Gesellschaft nach Außen, sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen und vertritt dieselbe activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 45. Zur Besorgung des sogenannten laufenden Geschäftes bestellt die Direction einen von ihr zu vertretenden Beamten, den Bevollmächtigten, sowie einen Stellvertreter desselben.

Derselbe, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter, hat in Gemäßheit der ihm von der Direction ertheilten Instruction die von derselben gefaßten Beschlüsse auszuführen, insbesondere die Expedition und das Expeditionspersonal zu leiten und zu beaufsichtigen, die Correspondenz zu führen, Versicherungsverträge abzuschließen, beziehentlich wieder aufzuheben, die Ansprüche der Versicherten zu prüfen, den Sitzungen der Direction und der Generalversammlung mit berathender Stimme beizuwohnen, General-, Haupt- und Specialagenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalt und Provision zu bestimmen, schiedsrichterliche Würderungen anzuordnen und Schiedsrichter sowie Bezirksdeputirte, ingleichen Revisionsbevollmächtigte zu ernennen, überhaupt alles dasjenige, was den laufenden Geschäftsbetrieb angeht, zu besorgen und vorzunehmen.

Der Name des Bevollmächtigten sowie dessen Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 46. Alle Schriftstücke, welche die dem Bevollmächtigten zugewiesenen Geschäfte betreffen, werden von diesem, beziehentlich seinem Stellvertreter, für die Direction vollzogen.

Alle Policen dagegen, sowie sonstige Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von zwei Mitgliedern der Direction abgegeben, beziehentlich unterzeichnet werden.

III. Abschnitt.

Cassenwesen, Jahresrechnung, Bilance, Reservefonds.

§ 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Cassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrath im Verein mit der Direction angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Cassirer allein; dagegen sind Quittungen über Capitalien von zwei Mitgliedern der Direction zu vollziehen.

§ 48. Die nach § 4 von den Mitgliedern der Gesellschaft zu erhebenden Beiträge zu den Verwaltungskosten bilden die Directorialcasse.

Digitized by Google

Ueber dieselbe steht der Direction die völlig freie Verfügung zu.

§ 49. Alle sonstigen Einnahmen fließen in die Gesellschaftscasse. Dieselbe zerfällt in die Hauptcasse und die Handcasse des Cassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Cassirers und darf drei Viertheile der von demselben gestellten Caution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptcasse sind unter den Vorsitzenden der Direction, den Bevollmächtigten und den Cassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§ 50. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in Wechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften oder in sichern Werthpapieren anzulegen, oder an sichere Institute, Gesellschaften oder Handelshäuser auszuleihen.

§ 51. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. December jeden Jahres werden durch die Direction die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§ 52. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen unter strenger Schätzung der vorhandenen Activen und Passiven gezogen.

Nach Prüfung und Richtigbefinden derselben seitens des Verwaltungsrathes wird sie der Generalversammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund derselben beantragt der Verwaltungsrath die Decharge der Verwaltung in der Generalversammlung.

Auch der Abschluß der Directorialcasse wird alljährlich dem Verwaltungsrathe vorgelegt, welcher hiervon der Generalversammlung Mittheilung machen kann.

§ 53. Ueberschüsse, die der Jahresabschluß ergiebt, werden nach Abrechnung dessen, was hiervon an den Reservefonds kommt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§ 54. Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie: nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§ 55. Demselben werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. ⅔ pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.
2. 75% von der Dividende und falls diese nur 20% der eingezahlten Prämie oder weniger beträgt, die ganze Dividende.
3. Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenden Ordnungsstrafen.
4. Unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlauf von drei Jahren.
5. Die Zinsen von den Capitalien der Gesellschaftscasse und des Reservefonds.
6. Der nach § 4 dem Reservefonds überwiesene Antheil von den Beiträgen zu den Verwaltungs-Unkosten.

§ 56. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrages. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zur Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direction zu bestimmen.

§ 57. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Classe (die einjährigen Versicherungen) auf den eingezahlten Thaler Prämie ein Neugroschen kommt, so erhält die zweite Classe (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise drei Neugroschen und die dritte Classe (die sechsjährigen Versicherungen) sechs Neugroschen.

§ 58. Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von 3 Prozent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Classen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

IV. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 59. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig Mitgliedern oder von dem Verwaltungs-Rathe oder der Direktion beantragt werden.

Digitized by Google

In den beiden ersten Fällen ist von letzterer sofort eine Generalversammlung anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann giltig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

§ 60. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Generalversammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Mehrheit von zwei Drittheilen die Auflösung beschließen.

§ 61. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung eine Liquidations-Commission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden General-Versammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 62. Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrathes und von diesem die der Direktion zu wählen, damit durch dieselben die Feststellug der Versicherungsbedingungen erfolgen und der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Grund dieser Statuten mit dem angegebenen Zeitpunkte beginnen kann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht.

412 Der Lehrer Bogajski in Dziewierzewo ist für den Bezirk Gorzyce, Polizeidistrikt Gollancz, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Zmudzinski in Mokronos bestellt worden.

Dla okręgu Gorzyckiego w obwodzie policyjnym Gołanieckim a powiecie Wągrowieckim został nauczyciel Bogajski w Dziewierzewie zamieszkały na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Zmudzinski w Mokronosach.

413

Personal-Chronik

bei den Justizbehörden des Bromberger Departements.

A. Ernannt:

1. der Kreisgerichtsrath Wehmer zum Director des Königl. Kreisgerichts zu Lobsens,
2. der Gerichtsassessor Göhle zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgericht zu Schubin,
3. der Appellationsgerichts-Referendarius Graaf zum Gerichtsassessor,
4. der Appellationsgerichts-Referendarius Dübeler zum Gerichtsassessor,
5. der Civilsupernumerar Pascal zum Bureauassistenten und Dollmetscher bei dem Königl. Kreisgericht zu Schönlanke,
6. der Hülfsbote Theil zum Boten und Exekutor bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Margonin (Kreisgericht Schneidemühl),
7. der Appellationsgerichts-Referendarius Giese ist in den Bromberger Appellationsgerichts-Bezirk übernommen.

B. Versetzt:

1. der Bote und Exekutor Graf zu Margonin in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Schönlanke,
2. der Bote und Exekutor Dombrowski zu Filehne in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Schönlanke,
3. der Bote und Exekutor Heine zu Schönlanke in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommision zu Filehne (Kreisgericht Schönlanke).
4. Die Beförderung des Civilsupernumerars Kutzner zum Bureauassistenten und Dollmetscher bei dem Königl. Kreisgericht zu Schönlanke ist zurückgenommen worden.

C. Entlassen:

der Rechtsanwalt und Notar Quenstedt zu Bromberg auf Antrag.

D. Gestorben:

der Kreisrichter Keeß zu Inowraclaw.

414 Personal-Veränderungen
im Ober-Post-Directions Bezirke Posen pro Mai 1872.

Befördert: 1. der Major a. D. v. Lippa zum kommissarischen Post Amts Vorsteher in Gnesen,
2. der Post-Sekretair Gebauer in Bromberg zum Expeditions-Vorsteher, zunächst kommissarisch,
3. der Post-Practikant Kaschabe in Bromberg zum Post Sekretair,
4. die Post-Eleven Donner in Bromberg und Schirmer in Strzelno zu Post-Praktikanten.

Angenommen: der pensionirte Gensd'arm Nickel aus Szyblowiec als Militair-Anwärter.

Bestätigt: der Post-Anwärter Belicke in Bromberg als Postamts-Assistent.

Versetzt: 1. der Post-Direktor Gramsch von Gnesen nach Stade,
2. " Post-Sekretair Aschbrenner von Exin nach Posen,
3. " " " Nack von Elberfeld nach Bromberg,
4. " " " Sänger von Rogasen nach Nakel,
5. " " " Siewerth von Posen nach Exin,
6. " " " Wasner von Nakel nach Schirmeck,
7. " " Amts-Assistent Zazimowski von Filehne nach Bromberg,
8. " " Packetträger Fudzinski von Kreuz nach Gnesen.

415 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: die Expeditions-Assistenten Schönrock in Inowraclaw, Seidler in Bromberg, Riedenführ und v. Promienski in Kreuz zu Telegraphisten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 27 v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

   In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Digitized by Google

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

§ 1. Die Betheiligten bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebenversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz." Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten den im § 50 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Aufnahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder zeitweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebung abhängig;

mit der Anlegung von Capitalien auf Zinseszinsen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Ankaufe von Leibrenten, Nutznießungen oder bloßem Eigenthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hafen Europas zum andern verfügen. Jedoch steht die Gesellschaft in folgenden Fällen, auf die ihre allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: Im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; des fremden Kriegsdienstes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheils: In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Wortlaut und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich auferlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben eines Versicherten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich auszusetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, aufrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu reguliren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhangen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Verumständungen bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossement auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionspreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garantie verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Frcs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frcs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form aufgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschafts-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken repräsentirt. Im Augenblick des Beginnens der Operationen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzufordern, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschießen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, noch in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpflichtungsurkunde soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4½ pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze der Gesellschaft geführtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vom Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung sämmtlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19. Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur ferneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verlauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt: so werden die Actien des saumseligen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allmälig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind untheilbar.

Digitized by Google

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwoltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben berathende Stimme und versieht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten Generolversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhober von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Peäsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwoltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwoltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er berätht und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabfolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Beleihung von städtischen Grundstücken darf indessen 50 pCt., von ländlichen Grundstücken 66⅔ pCt. ihres Werthes nicht übersteigen; der Werth der zu beleihenden Grundstücke wird dabei nach den Grundsätzen bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen noch den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Baluten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechseln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Firmen mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokalien dienen sollen.

§ 31. Der Verwoltungsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwoltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschuß angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Verluste und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwoltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhalten sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwoltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit berathender Stimme und dem Directions-Ausschuß, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhober von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennt die Angestellten und entlässt sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Quittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwoltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge um Domizil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne das einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Inbegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Boten abgeben.

§ 39. Zu einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfhundert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domizil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre,

Digitized by Google

welche die meisten Actien besitzen, versehen das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlußnahmen werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Boten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschlossen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammlung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgefaßten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und falls im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens fünfhundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt diese Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrathe mitgetheilt; dieser beauftragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Reglemente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsrathes.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,

b. die Hypothekenforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,

c. die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,

d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,

e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,

f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a. das gesammte Grundcapital,

b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

c. der Capital-Reservefonds,

d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten nach zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß,

f. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages, und

g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§ 49. Von dem Gesammtgewinne und nach Auszahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgesetzt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur insofern statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt:

50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Betheiligung der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinnes kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Drittheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§ 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-Versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gebühren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzuheben. Sie verwirklichen und vertheilen allmählig die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückerstattungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschlossen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Conflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

Druck von G. Beenstein in Berlin, Behrenstraße 56.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 26.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 28. Juni 1872. Bydgoszcz, dnia 28. Czerwca 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

416 **Bekanntmachung**
wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. zum 1. Juli c. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, u. abgesondert davon die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeldlich zu haben. Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a./M. einreichen, welche

Obwieszczenie
względem wymiany wypowiedzianych na 1. Lipca r. b. obligów pożyczki 5procentowéj z r. 1859 i płatnych dnia tegoż samego kuponów do tychże obligów, nie mniéj obligów pożyczki z r. 1856, w 14 losowaniu wyciągniętych.

Wyjąwszy niedziele i święta oraz dni rewizyi kasowych wymieniać będzie kasa umarzająca długi państwa tu w miejscu, Oranien ulica No. 94 co dzień od godziny 9téj przed połud. do 1széj z południa, płacąc wartość nominalną, wszystkie obligi pożyczki 5procentowéj z r. 1859, wypowiedziane obwieszczeniem naszem z dnia 21. Grudnia r. z. ku spłacie na 1. Lipca r. b. już od dnia 22. m. b., także nastąpi od tego czasu wymiana płatnych dnia 1. m. p. kuponów do téj pożyczki.

W tym celu oddać należy obligi wraz z kuponami, płatnemi po 1. Lipcu r. b. seryą IV. No. 3 do 8 i talonami z wykazem w sposób zwyczajny ułożyć się mającym, kupony zaś seryą IV. No. 2, płatne dnia 1. m. p. osobno.

Formularzy do wykazów obligów wraz z kwitami na sumy kapitałowe dostać można bezpłatnie przy kasie umarzającéj długi państwa. Natomiast wyrazić należy w wykazach, które z rzeczonemi kuponami No. 2 oddać trzeba, tylko liczbę sztuk i kwotę rozmaitych oddziałów; wykazy te winny być zrachowane i z wyłuszczeniem zamieszkania podpisane.

Od 22. m. b. odbywać się będzie zarazem wymiana 102, 600 obligów pożyczki z r. 1856, w 14 losowaniu wyciągniętych a obwieszczeniem naszem z dnia 16. Grudnia r. z. na 1. m. p. spowiedzianych, z któremi trzeba oddać kupony seryą V. No. 2 do 8 wraz z talonami.

W korespondencyą względem wymiany obligów pożyczek z r. 1856 i 1859 kasa umarzająca długi państwa wdawać się nie może.

Zamiejscowi mogą podać znajdujące się w ich posiadaniu obligi wypowiedziane najbliższéj kasie głównéj rejencyjnéj lub okręgowéj albo kasie powiatowéj w Frankfurcie n. M.,

Digitized by Google

sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letztern Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

która je kasie umarzającéj długi państwa przesłać a po zaszłem ustanowieniu wypłatę uskutecznić powinna.

Formularzy do kwitów można także dostać przy wyrażonych kasach prowincyalnych. Podać im trzeba obligi z podwójnym wykazem.

Przy kasach na ostatku wyrażonych będą kupony pożyczki pięcioprocentowéj z r. 1859, płatne dnia 1. m. p., również od 22. m. b. wymieniane z wyjątkiem dni powyż wyszczególnionych.

Berlin, dnia 14. Czerwca 1872.

Zarząd główny długów państwa.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

417 Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. J. (Nr. 327 M.) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" begeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des § 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Falk.**

418 Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 16. Mai d. J. will Ich den anliegenden, in Folge der Beschlüsse des 16. Posenschen und des 20. Sächsischen Provinzial-Landtages aufgestellten

Nachträgen zu den revidirten Reglements für die Feuersocietäten der Provinz Posen vom 9. September 1863 und des glatten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 22. Mai 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Następujący Najwyższy rozkaz:

Na sprawozdanie z dnia 16. Maja r. b. udzielam niniejszem dołączonym, w skutek uchwał 16. sejmu prowincyalnego Poznańskiego i 20. Saskiego ułożonym

Dodatkom do zrewidowanych regulaminów dla towarzystw ogniowych prowincyi Poznańskiéj z dnia 9. Września 1863 i posiadłości wiejskich Księstwa Saskiego z dnia 21. Sierpnia 1863

Moje pozwolenie.

Berlin, dnia 22. Maja 1872.

(podp.) **Wilhelm.**

(kontrazyg.) Hr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

Do Ministrów spraw wewnętrznych i sprawiedliwości.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt werden wird.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Der Minister des Innern.

(gez.) **Graf Eulenburg.**

zostaje niniejszem w formie wierzytelnéj wygotowany z tem nadmienieniem, iż tegoż oryginał w tajnem archiwum państwa złożonym będzie.

Berlin, dnia 6. Czerwca 1872.

Minister spraw wewnętrznych.

(podp.) **Hr. Eulenburg.**

3. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät der Provinz Posen vom 9. September 1863 (Gesetz-Sammlung S. 577 ff.).

Der § 10 des bezeichneten Reglements lautet fortan:

„Die Direktion der Societät ist befugt, in dem ihr nothwendig scheinenden Umfange auf Kosten der Societät Rückversicherung zu nehmen und sich Verbänden öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen."

3. Dodatek

do zrewidowanego regulaminu towarzystwa ogniowego prowincyi Poznańskiéj z dnia 9. Września 1863 (zbiór praw str. 577 i nastp.).

Paragraf 10 wyrażonego regulaminu odtąd opiewa:

„Dyrekcyi towarzystwa służy prawo pokrywania się przez dalsze ubezpieczenie się kosztem towarzystwa, ile takowa uzna tego potrzebę, i połączenia się dla ponoszenia wzajemnie szkód ogniowych z wiązkami zakładów publicznych, od ognia ubezpieczonych."

Vorstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai c. und der durch denselben genehmigte dritte Nachtrag zu dem Reglement für die Feuersocietät der Provinz Posen vom 9. September 1863 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 14. Juni 1872.

Der Ober-Präsident.

Königsmarck.

Powyższą ekspedycyą Najwyższego rozkazu z dnia 22. Maja r. b. i przyjęty przez tenże trzeci dodatek do regulaminu dla towarzystwa ogniowego prowincyi Poznańskiéj z dnia 9. Września 1863 podaje się niniejszem do powszechnéj wiadomości.

Poznań, dnia 14. Czerwca 1872.

Naczelny prezes.

Koenigsmarck.

419 In Folge der Eröffnung der Eisenbahn Posen-Inowraclaw-Bromberg sind in den Postverbindungen des Bezirks nachstehende Aenderungen eingetreten:

I. Es sind aufgehoben:

die Personenposten zwischen Bromberg und Inowraclaw über Groß Neudorf,
" " " Bromberg und Inowraclaw über Labischin,
" " " Bromberg und Trzemeszno,
" " " Trzemeszno und Thorn,
" " " Gnesen und Thorn,
" " " Klecko und Wongrowiec,
" " " Gnesen und Witkowo,
" " " Gnesen und Posen,
" " " Posen und Slupce,
" " " Posen und Trzemeszno,
die Kariolposten zwischen Mogilno und Wilatowo,
" " " Kiszkowo und Schocken,
" Botenposten " Gnesen und Witkowo,
" " " Klecko und Kiszkowo,
" " " Kostrzyn und Pudewitz.

II. Neu eingerichtet:

a) eine Personen-Post zwischen Bromberg und Labischin:

aus Bromberg 8 U. 45 M. Abends, aus Labischin 5 U. 45 M. früh;

b) Personen-Post zwischen Bromberg und Barcin:

aus Bromberg 7 U. früh, aus Barcin 4 U. 15 M. Nachm.,
" Labischin 9 U. 40 M. Vorm., " Labischin 5 U. 30 M. Nachm.,
in Barcin 10 U. 40 M. Vorm., in Bromberg 7 U. 55 M. Abends;

c) eine Personen-Post zwischen Barcin und Inowraclaw:

aus Barcin 4 U. früh, aus Inowraclaw 9 U. Abends,
" Pakosc 5 U. 10 M. früh, " Pakosc 10 U. 10 M. Abends,
in Inowraclaw 6 U. 30 M. früh, in Barcin 11 U. 30 M. Abends;

d) zwei tägliche Personenposten zwischen Inowraclaw und Thorn:

aus Inowraclaw 9 U. 30 M. Vorm. u. 4 U. Nachm., aus Thorn 7 U. früh u. 3 U. 10 M. Nachm.,
" Gniewkowo 11 U. Vorm. u. 5 U. 30 M. Nachm., aus Gniewkowo 9 U. 20 M. früh u. 5 U. 30 M. Nm.,
in Thorn 1 U. 10 M. Nachm. u. 7 U. 40 M. Ab., in Inowraclaw 10 U. 40 M. früh u. 6 U. 50 M. Ab.;

e) eine Personen-Post zwischen Inowraclaw und Strzelno:

aus Inowraclaw 8 U. 45 M. Abends, aus Strzelno 11 U. 45 M. Vorm.;

f) zwei tägliche Personen-Posten zwischen Mogilno und Strzelno:

aus Mogilno 11 U. 15 M. Vorm. u. 3 U. 30 M. Nm., aus Strzelno 6 U. 30 M. früh und 6 U. Abends,
aus Kwieciszewo 12 U. 30 M. Nm. u. 4 U. 45 M. Nm., aus Kwieciszewo 7 U. 30 M. früh u. 7 U. Abends,
in Strzelno 1 U. 25 M. Nachm. u. 5 U. 40 M. Nm., in Mogilno 8 U. 40 M. Vorm. u. 8 U. 10 M. Ab.;

g) eine Personen-Post zwischen Gnesen und Slupce:

aus Gnesen 3 U. Nachm., aus Slupce 6 U. 45 M. früh,
aus Witkowo 4 U. 45 M. Nachm., aus Strzalkowo 8 U. 15 M. Vorm.,
aus Strzalkowo 6 U. 55 M. Abends, aus Witkowo 10 U. 5 M. Vorm.,
in Slupce 7 U. 25 M. Abends, in Gnesen 11 U. 40 M. Vorm.;

h) eine Personen-Post zwischen Gnesen und Wongrowiec:

aus Gnesen 3 U. 15 M. Nachm., aus Wongrowiec 11 U. Abends,
aus Klecko 4 U. 55 M. Nachm., aus Miescisko 12 U. 5 M. früh,
aus Miescisko 6 U. 10 M. Nachm., aus Klecko 2 U. früh,
in Wongrowiec 7 U. 45 M. Abends, in Gnesen 3 U. 30 M. früh;

Digitized by Google

i) eine Personen-Post zwischen Gnesen und Wreschen:
aus Gnesen 2 U. 45 M. Nachm., aus Wreschen 9 U. 30 M. Vorm.,
k) eine Personen-Post zwischen Kiszkowo und Pudewitz:
aus Kiszkowo 3 U. 30 M. früh, aus Pudewitz 3 U. 30 M. Nachm.;
l) eine Kariolpost zwischen Mokre und Mogilno:
aus Mogilno 11 U. 30 M. Vorm., aus Mokre 7 U. Abends;
m) eine Botenpost zwischen Groß Neudorf und Zlottnik:
aus Groß Neudorf 12 U. 30 M. Nachm., aus Zlottnik 8 U. 30 M. Vorm.;
n) eine Botenpost zwischen Inowraclaw und Pakosc:
aus Inowraclaw 9 U. 30 M. Vorm., aus Pakosc 4 U. Nachm.;
o) eine Botenpost zwischen Mogilno und Wilatowo:
aus Mogilno 11 U. Vorm., aus Wilatowo 5 U. Nachm.;
p) eine Botenpost zwischen Kiszkowo und Pudewitz:
aus Kiszkowo 6 U. Abends, aus Pudewitz 8 U. früh;
q) eine Botenpost zwischen Bahnhof Kobelnitz und Schwersenz:
aus Kobelnitz 12 U. 5 M. Nachm., aus Schwersenz 10 U. 30 M. Vorm.;

III. Im Gange verändert:

a) die zweite Bromberg-Schubiner Personenpost:
aus Bromberg 5 U. 40 M. Nachm., aus Schubin 5 U. 15 M. Nachm.;
b) die Gnesen-Nakeler Personenpost:
aus Gnesen 9 U. 15 M. Vorm., aus Nakel 6 U. 15 M. Abends,
aus Budzislaw 11 U. 20 M. Vorm., aus Schubin 8 U. 20 M. Abends,
aus Gonzawa 1 U. 30 M. Nachm., aus Znin 10 U. 15 M. Abends,
aus Znin 2 U. 35 M. Nachm., aus Gonzawa 11 U. 50 M. Abends,
aus Schubin 5 U. Nachm., aus Budzislaw 1 U. 20 M. früh,
in Nakel 6 U. 55 M. Abends, in Gnesen 3 U. 55 M. früh;
c) die Exin-Gnesener Personenpost:
aus Exin 4 U. früh, aus Gnesen 9 U. 30 M. Vorm.,
aus Srebrnagora 5 U. 25 M. früh, aus Klecko 11 U. 10 M. Vorm.,
aus Janowiec 6 U. 55 M. früh, aus Lopienno 12 U. 10 M. Nachm.,
aus Lopienno 7 U. 35 M. früh, aus Janowiec 12 U. 55 M. Nachm.,
aus Klecko 8 U. 40 M. Vorm. aus Srebrnagora 2 U. 25 M. Nachm.,
in Gnesen 10 U. 10 M. Vorm., in Exin 3 U. 40 M. Nachm.;
d) die Posen-Wreschener Personenpost:
aus Posen 11 U. 45 M. Abds., aus Wreschen 10 U. 45 M. Abds.,
aus Kostrzyn 2 U. 20 M. früh, aus Nekla 11 U. 50 M. Abds.,
aus Nekla 3 U. 45 M. früh, aus Kostrzyn 1 U. 40 M. früh,
in Wreschen 5 U. früh, in Posen 3 U. 55 M. früh;
e) die Strzalkowo-Wreschener Personenpost:
aus Strzalkowo 8 U. 30 M. Abds., aus Wreschen 5 U. 30 M. früh;
f) die Kostrzyn-Pudewitzer Personenpost:
aus Kostrzyn 7 U. Abds., aus Pudewitz 7 U. 30 M. früh;
g) die Inowraclaw-Louisenfelder Kariolpost:
aus Inowraclaw 1 U. 30 M. Nachm., aus Louisenfelde 7 U. 30 M. Abds;
h) die Strzelno-Woyciner Kariolpost:
aus Strzelno 2 U. Nachm., aus Woycin 8 U. Abds;
i) die Botenpost Strzelno-Wlostowo:
aus Strzelno 4 U. 30 M. früh, aus Wlostowo 8 U. 30 M. früh;
k) die Botenpost Kwiecieszewo-Orchowo:
aus Kwiecieszewo 1 U. Nachm., aus Orchowo 8 U. früh;
l) die Botenpost Powidz-Witkowo:
aus Powidz 5 U. 30 M. Nachm., aus Witkowo 7 U. 15 M. früh;
m) die Botenpost Budzislaw-Rogowo:
aus Budzislaw 11 U. 45 M. Vorm., aus Rogowo 6 U. Abds;

Die Stationen für alles Post-Fuhrwerk in Gr. Neudorf; Kwiecieszewo und Wierzyce sind aufgehoben.

In Trzemeszno besteht nur eine Station für Bahnhofsfahrten.

Digitized by Google

In Klecko ist eine Station für ordinaire Posten und Beichaisen, in Pudewitz eine Station für ordinaire Posten eingerichtet.

Bei den Posten unter II. d. wird das Personengeld nach dem Satze von 7½ Sgr., bei den übrigen unter II. aufgeführten Personenposten nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile erhoben.

Zu allen unter II. aufgeführten Personenposten, mit Ausnahme derjenigen unter II. k. werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt.

Posen, den 15. Juni 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

420 Bekanntmachung,

betreffend die 15. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons, Serie V. Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurück behalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 15. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom

Obwieszczenie,

tyczące się 15. losowania pożyczki krajowéj z roku 1856.

W losowaniu obligów 4½ procentowéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1856, w przytomności notaryusza dnia dzisiejszego publicznie odbytém, zostały wyciągnięte numera w dodatku wyszczególnione. Spowiada się takowe posiadaczom z tém nadmienieniem, że zapisane w wylosowanych numerach ilości kapitałowe odbierać należy gotówką od 2. Stycznia 1873 co dzień, wyjąwszy niedziele i święta oraz czas potrzebny do rewizyi kasowych od godziny 9téj przed południem do 1széj z południa przy kasie umarzającéj długi krajowe, Oranien ulica No. 94, kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi seryi V. No. 3 do 8, płatnemi dopiero po 1. Styczniu 1873 wraz z talonami.

Zamianę obligów przedsięwziąść także można przy królewskich kasach głównych regencyjnych, jako też przy kasie powiatowéj w Frankfurcie n./M. i przy kasach głównych okręgowych w Hanowerze, Osnabruku i Luneburgu. W tym celu podać należy z należycie ułożonemi wykazami obligi wraz z kuponami i talonami jednéj z tych kas, która je dla sprawdzenia przedłożyć winna kasie umarzającéj długi krajowe a po ustanowieniu postarać się o wypłatę.

Gdyby kuponów procentowych, mających się bezpłatnie oddać, miało braknąć, wówczas wartość ich pieniężna z kapitału płacić się mającego się nie wyda.

Formularzy do wykazów i kwitów rzeczone kasy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem ich wypłaty kasa umarzająca długi krajowe wdawać się nie może.

Berlin, dnia 15. Czerwca 1872.

Zarząd główny długów państwa.

von Wedell. Loewe. Hering. Roetger.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu obligów 4½ procentowéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1856, wyciągniętych w wylosowaniu dnia 15. b. m.

Digitized by Google

Jahre 1856 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Haupt-Kasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zinscoupons und Talons in Empfang zu nehmen und an die Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden, und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere der unterzeichneten Königl. Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter Königlicher Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staatspapieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen und Kämmerei-Kassen, so wie in den Bureaus der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rentämter und Districts-Kommissarien zur Einsicht offen liegen.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben die Betheiligten sich selbst beizumessen.

Bromberg, den 24. Juni 1872.

Königliche Regierung.

do publicznéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kasa nasza główna odebrała polecenie odbierać obligi z właściwemi kuponami procentowemi i talonami i dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty odsyłać je kasie umorzenia długów krajowych.

Formularze do kwitów zaspokojonych wierzycieli odbierać można przy kasie naszéj głównéj podczas godzin służbowych; odsyłając zaś tejże obligi, donieść o tém należy równocześnie podpisanéj królewskiéj Regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remantów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, bo by za każdą zajść mogącą szkodę byli odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich i kamelaryjnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów ekonomicznych i komisarzy obwodowych.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych procentów interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 24. Czerwca 1872.

Król. Regencya.

421 Nachdem die Chaussee von Gnesen nach Labischinek baulich wollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird das Chausseegeld bei der interimistischen Hebestelle Labischinek für eine Meile erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 22. Juni 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Po ukończeniu budowli drogi żwirowéj z Gniezna do Labiszynka i po oddaniu jéj do publicznego obrotu pobierać się będzie drogowe za jednę milę przy tymczasowéj rogatce Labiszynek, co się niniejszem do powszechnéj podaje wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 22. Czerwca 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

422 Bekanntmachung,

betreffend den Transport von Verbrechern und Landstreichern auf Eisenbahnen.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 29. April d. J. (Amtsblatt Nr. 19 S. 124) und vom 4. d. Mts. (Amtsblatt Nr. 24 S. 146) theilen wir den betheiligten Behörden zur Nachachtung mit, daß nach einer zwischen dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn getroffenen Vereinbarung auch die Strecke Posen-Bromberg auf den durchgehenden gemischten Zügen Nr. 5 (Abgang von Bromberg 6 Uhr 8 Minuten früh) und Nr. 6 (Abgang von Posen 5 Uhr 34 Minuten früh) am 1., 11. und 21. jeden Monats für die Transporte von Verbrechern und Landstreichern nach den Strafanstalten Poln. Crone, Fordon und Rawitsch und nach der Corrections-Anstalt in Kosten zu benutzen ist.

Bromberg, den 24. Juni 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

423 Zum Zwecke des Wiederaufbaues der im Jahre 1865 abgebrannten katholischen Kirche in Mieszisko hat der Herr Ober Präsident der Provinz genehmigt, daß eine Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz abgehalten werden darf, jedoch unter der Bedingung, 1. daß die Sammlung nur bis Ende dieses Jahres und an keinem Orte über zehn Tage dauern darf, 2. daß sich die Sammelnden durch eine Legitimation der betreffenden Ortspolizei-Behörde ausweisen müssen.

Bromberg, den 19. Juni 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

424 Bekanntmachung.

Diejenigen Maschinen, welche bei der Anfang Juli c. in der Nähe von Breslau von dem landwirthschaftlichen Vereine zu Breslau projectirten Mähmaschinen-Concurrenz unverkauft bleiben werden, werden auf den Staatsbahnen frachtfrei nach dem Aufgabeorte zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport bis zum 31. Juli c. erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Vorstande auf Ersteren bescheinigt wird, daß die Maschinen an der Concurrenz Theil genommen haben und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 12. Juni 1872. Königl. Direction der Ostbahn.

425 Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Vom 1. Juli 1872 ab bis auf Weiteres wird zwischen Berlin und Bromberg und in umgekehrter Richtung ein Lokal-Personenzug eingerichtet werden, welcher Personen in I., II. und III. Wagenklasse zu den gewöhnlichen Fahrpreisen und nach und von allen zwischenliegenden Stationen und Haltestellen befördert.

Berlin-Bromberg Station.		Zug XXIII. Abfahrt U.	M.	Bromberg-Berlin. Station.		Zug XXIV. Abfahrt U.	M.
Berlin	Nachmittags	2	15	Bromberg	Morgens	5	50
Cüstrin		4	26	Schneidemühl		7	47
Landsberg		5	40	Kreuz		9	8
Kreuz		7	23	Landsberg		10	35
Schneidemühl		8	45	Cüstrin		11	45
Bromberg	Ankunft	10 Abends.	42	Berlin	Ankunft	1 Nachmittags.	45

Mit demselben Tage tritt eine Aenderung des Fahrplans der Strecke Mocker (Thorn) Jablonowo in folgender Weise ein:

Station.	Zug I. U.	M.	Station.	Zug VI. U.	M.
Mocker Abfahrt Morgens	8	15	Jablonowo Abfahrt Vormittags	10	49
Jablonowo Ankunft	10	6	Mocker Ankunft Nachmittags	12	35

Der vollständige Fahrplan ist auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt.

Bromberg, den 19. Juni 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

426 Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 13. bis 17. Dezember c. in Wien projectirte Molkerei-Ausstellung nach Wien gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt:

1. Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.

2. Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum 1. Januar k. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 14. Juli 1872. Königl. Direction der Ostbahn.

427 Bekanntmachung.

Die erledigte und bisher durch einen Pfarrverweser interimistisch verwaltete Pfarrerstelle in der Stadt Labischin, Diöces Schubin, welche neben freier Wohnung ein Einkommen von etwa 980 Thlr. gewährt, und zu welcher die Inspection über 15 Schulen gehört, soll zum 1. October d. J. wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Gemeinde-Kirchenrath zu Labischin zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen dem Herrn Superintendenten Plath in Schubin zuzustellen.

Posen, den 18. Juni 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

428 Der Cursus in der Obstbaumzucht für Lehrer, Adjuvanten und Seminaristen beginnt am Königl. pomologischen Institute den 16. August und wird 14 bis 20 Tage dauern. Unterricht und Anleitung werden kostenfrei ertheilt, sodaß die Theilnehmer nur für Wohnung und Unterhalt zu sorgen haben.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der unterzeichnete Direktor entgegen, auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau, im Juni 1872. **Stoll.**

Digitized by Google

429 Bekanntmachung.

Die Bestimmung im § 2 der Wochenmarktordnung für die Stadt Witkowo vom 1. December 1871, wonach todte Fisch nicht zum Verkauf gebracht werden dürfen, wird auf Anordnung der Königl. Regierung hierdurch aufgehoben.

Witkowo, den 20. Juni 1872. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

430 Des Königs Majestät haben dem Rittergutsbesitzer Kaerger auf Smieszkowo, Kreis Czarnikau, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Jego Królewska Mość raczył nadać dziedzicowi dóbr rycerskich Smieszkowa, w powiecie Czarnkowskim, Kaerger, order orła czerwonego czwartéj klasy.

431 Dem Haupt-Steuer-Amts- und Kreiskassen-Assistenten Gohlke zu Chodziesen ist vom 1. Juli d. J. ab die Verwaltung der Kreissecretairstelle in Gnesen übertragen worden.

432 Der wiederum zum Bürgermeister der Stadt Gembic gewählte Bürgermeister Hermann Esser ist als solcher von uns bestätigt und in sein Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

433 Der seitherige Oberlehrer an der Andreasschule zu Berlin, Dr. Steinbart, ist als Director an die Realschule zu Rawitsch berufen worden.

434 Der Lehrer Heinrich Kaatz ist als Elementarlehrer an das Königl. Gymnasium zu Schneidemühl berufen worden.

Vermischte Nachrichten.

435 Das dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere 2 Jahren, also bis zum 12. September 1875 verlängert worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 27.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 5. Juli 1872. Bydgoszcz, dnia 5. Lipca 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

436 **Bekanntmachung,**
betreffend die Bestellung der Geldbriefe.

Die bereits bei einer größeren Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli ab auf sämmtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiete ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird für die Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs-Postgebiets eine einheitliche Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für die Geldbriefe über 500 Thlr. oder 1000 Fl.: eine Gebühr von 1 Gr. bz. 4 Kr.,

für die Packete mit Werthangabe: der Tarif für Geldbriefe (½ Gr. und 1 Gr. bz. 2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und Werthpackete höhere Gebüren, als die im Vorstehenden aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juli 1872. Der Reichskanzler. In Vertretung: **Delbrück.**

437 **Bekanntmachung,**
betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872. Der Reichskanzler. In Vertretung: **Delbrück.**

438 **Bekanntmachung.**
Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück ½ Groschen, bz. 1 Kreuzer;

für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen ½ Groschen, bz. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen, bz. 11 Kreuzern, bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen, bz. 4 Kreuzer.

Berlin, den 25. Juni 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

439 **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli c. beginnen soll. Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Bremen - Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden,

Digitized by Google

2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats, Communal, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc.,
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge,
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Gäbel als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

440 Bekanntmachung.

Das Amtslokal des Königlichen Distrikts-Kommissars zu Zoloudowo, Kreis Bromberg, wird vom 1. August d. J. ab nach Dobrz bei Kotomierz verlegt.

Bromberg, den 25. Juni 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

441 Die Kreis-Thierarztstellen der Kreise Goldap und Ragnit, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Kraupischken, sind vakant.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahrgehalt von 200 Thlrn. aus Staatsfonds verbunden.

Gumbinnen, den 24. Juni 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

442 Bekanntmachung.

Für den Transport der Ausstellungsgegenstände zu der in der Zeit vom 9. bis 12. September c. in Salzburg in Oesterreich abzuhaltenden, mit einer Ausstellung verbundenen XVIII. Wander-Versammlung deutscher Bienenwirthe finden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen Erleichterungen in der Art statt, daß für dieselben beim Hintransporte die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport aber an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. Oktober d. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 21. Juni 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

443

Bekannt machung.

Vom 1. Juli d. J. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr vom 18. August 1870 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juni 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

444 Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Auslooſung der zum 1. October 1872 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, § 41 u. ff., „zum 1. October 1872" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi poznańskiéj.

Przy odbytem dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi poznańskiéj dnia 1. Października 1872 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Października 1872 z tem wezwaniem się wypowiadają

in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. III. Nr. 13 bis 16 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„..... Thlr.
„buchstäblich ..... Thaler, Valuta für d.
„zum 1. ..... 18.. gekündigten Posener
„Rentenbrief. Litt... No..... habe ich aus
„der Königlichen Rentenbank-Kasse in Posen baar
„gezahlt erhalten.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers, beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung unverweilt in Empfang zu nehmen.

Ebenso werden die im Verzeichnisse c. aufgeführten Rentenbriefe, deren Verjährung am Schlusse des verflossenen Jahres eingetreten ist, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Posen, den 11. Mai 1872.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß
der am 11. Mai 1872 ausgelooften und am 1. October 1872 fälligen Posener Rentenbriefe.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 58 Stück (sztuk).

Nr. 355, 583, 693, 838, 981, 1210, 1220, 1293, 1949, 2097, 2124, 2171, 2301, 2573, 2660, 2839, 2956, 2998, 3193, 3223, 3360, 3733, 3807, 3894, 3969, 4530, 4750, 4961, 5020, 5073, 5147, 5409, 5454, 5502, 5643, 5691, 5755, 6139, 6255, 6395, 6501, 6559, 7113, 7172, 7540, 7629, 7727, 7925, 7960, 8063, 8116, 8211, 8253, 8293, 8316, 8730, 9087, 9116.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 19 Stück (sztuk).

Nr. 19, 47, 134, 222, 236, 386, 394, 516, 529, 546, 779, 873, 1145, 1307, 1764, 2129, 2333, 2379, 2465.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 54 Stück (sztuk).

Nr. 114, 233, 258, 289, 311, 329, 437, 509, 572, 621, 623, 657, 1218, 1236, 1397, 1444, 1530, 1586, 1624, 1678, 1708, 1732, 2238, 2459, 2662, 3225, 3369, 3492, 3573, 3650, 3930, 3933, 4529, 4746, 4780, 5011, 5068, 5648, 5701, 5831, 6275, 6547, 6786, 6839, 6966, 7300, 7433, 7598, 7814, 8076, 8270, 8371, 8460, 8625.

Littr. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 46 Stück (sztuk).

Nr. 21, 93, 111, 234, 388, 488, 653, 793, 807, 921, 990, 1187, 1199, 1370, 1667, 1987, 2132, 2445, 2631, 2676, 2758, 3069, 3137, 3226, 3274, 3303, 3538, 3578, 3604, 3679, 3758, 4057, 4243, 4280, 4592, 4855, 4939, 4955, 5104, 5212, 5704, 5782, 5864, 5929, 6034, 6099.

ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 13—16 i talonami, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy w kasie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kasie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„..... Tal.
„wyraźnie ..... Talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1. ..... 18..
„płatnego listu rentowego prowincyi poznańskiéj. Litt..... No..... odebrałem
„z kasy banku rentowego w Poznaniu.
N..... dnia ..... 18..
(podpis)

i wolno wnieść o przesyłkę walnty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniejszem do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Również podaje się w wykazie c. wzmiankowane listy rentowe, których przedawnienie w końcu zeszłego roku nastąpiło, niniejszem do publicznéj wiadomości.

Poznań, dnia 11. Maja 1872.

Królewska dyrekcya
banku rentowego prowincyi poznańskiéj.

a. Wykaz
na dniu 11. Maja 1872 wylosowanych, a dnia 1. Października 1872 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 58 Stück (sztuk).

Nr. 355, 583, 693, 838, 981, 1210, 1220, 1293, 1949, 2097, 2124, 2171, 2301, 2573, 2660, 2839, 2956, 2998, 3193, 3223, 3360, 3733, 3807, 3894, 3969, 4530, 4750, 4961, 5020, 5073, 5147, 5409, 5454, 5502, 5643, 5691, 5755, 6139, 6255, 6395, 6501, 6559, 7113, 7172, 7540, 7629, 7727, 7925, 7960, 8063, 8116, 8211, 8253, 8293, 8316, 8730, 9087, 9116.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 19 Stück (sztuk).

Nr. 19, 47, 134, 222, 236, 386, 394, 516, 529, 546, 779, 873, 1145, 1307, 1764, 2129, 2333, 2379, 2465.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 54 Stück (sztuk).

Nr. 114, 233, 258, 289, 311, 329, 437, 509, 572, 621, 623, 657, 1218, 1236, 1397, 1444, 1530, 1586, 1624, 1678, 1708, 1732, 2238, 2459, 2662, 3225, 3369, 3492, 3573, 3650, 3930, 3933, 4529, 4746, 4780, 5011, 5068, 5648, 5701, 5831, 6275, 6547, 6786, 6839, 6966, 7300, 7433, 7598, 7814, 8076, 8270, 8371, 8460, 8625.

Littr. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 46 Stück (sztuk).

Nr. 21, 93, 111, 234, 388, 488, 653, 793, 807, 921, 990, 1187, 1199, 1370, 1667, 1987, 2132, 2445, 2631, 2676, 2758, 3069, 3137, 3226, 3274, 3303, 3538, 3578, 3604, 3679, 3758, 4057, 4243, 4280, 4592, 4855, 4939, 4955, 5104, 5212, 5704, 5782, 5864, 5929, 6034, 6099.

Digitized by Google

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 7294 und 7295.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7295 incl. sind verlooſt, reſp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do No. 7295 sa wylosowane resp. wypowiedziane.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten, aber ſeit länger als den letzten 2 Jahren noch rückſtändigen Poſener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

vom 1. April 1862: Litt. E. Nr. 1716, 3012, 4262, 6832;
vom 1. October 1862: Litt. E. Nr. 1662, 5709, 5911, 6720, 6833;
vom 1. April 1863: Litt. E. Nr. 3074, 3236, 3405, 5894, 6841;
vom 1. October 1863: Litt. C. Nr. 2195; Litt. E. Nr. 1661, 2646, 5487, 6624, 6831;
vom 1. April 1864: Litt. E. Nr. 6589, 6655, 6834;
vom 1. April 1866: Litt. A. Nr. 794;
vom 1. October 1866: Litt. D. Nr. 832;
vom 1. April 1867: Litt. C. Nr. 908; Litt. D. Nr. 1374, 2767;
vom 1. October 1867: Litt. A. Nr. 326, 2303, 7235, 8019, 8836; Litt. D. Nr. 310, 598, 1021, 2085, 4823, 5358; Litt. E. Nr. 7217, 7220, 7222;
vom 1. April 1868: Litt. B. Nr. 1857; Litt. C. Nr. 244, 959, 1392, 2558, 2601, 4163; Litt. D. Nr. 1874, 1968, 2303, 3939, 4019; Litt. E. Nr. 7243;
vom 1. October 1868: Litt. A. Nr. 1804; Litt. B. Nr. 76, 1164, 2200; Litt. C. Nr. 3640; Litt. D. Nr. 177, 533, 1127, 1400, 1876, 1879, 2070, 5111;
vom 1. April 1869: Litt. A. Nr. 1678, 9222; Litt. C. Nr. 1991, 2227, 2594, 5766; Litt. D. Nr. 229, 875, 1267, 2790, 3947, 4479, 5005, 5478, 5503, 6008; Litt. E. Nr. 7277, 7278;
vom 1. October 1869: Litt. A. Nr. 1859, 3325, 5364, 5651; Litt. B. Nr. 557; Litt. C. Nr. 308, 714, 5015, 7822, 8142, 8556; Litt. D. Nr. 275, 881, 1423, 1910, 2013, 2655, 3899, 4795, 6211;
vom 1. April 1870: Litt. A. Nr. 731, 1738, 5961, 6845, 8760; Litt. B. Nr. 467, 913, 1865; Litt. C. Nr. 1121, 1146, 2024, 2429, 2938, 3535, 3825, 6279, 7098, 8366; Litt. D. Nr. 445, 446, 464, 2278, 2582, 3963, 4039, 5191, 6218.

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat, jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich a mianowicie z zapadłych terminów:

c. Verzeichniß

der ausgelooſten und im Jahre 1861 fällig geweſenen, bis zum Schluſſe des Jahres 1871 zur Zahlung aber nicht präſentirten und deshalb nach § 44 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 verjährten Rentenbriefe.

Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 265 und 3015.

c. Wykaz

wylosowanych i w roku 1861 płatnych, aż do końca roku 1871 do wypłaty nie złożonych i dla tego według § 44 prawa banków rentowych z 2. Marca 1850 przedawnionych listów rentowych.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

445 Der proviſoriſche Lehrer Karl Anders an der katholiſchen Schule in Nikelskowo, Kreis Chodzieſen, iſt nunmehr in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

446 Der proviſoriſche Lehrer Kaſimir Ryński an der katholiſchen Schule in Łobżenica, Kreis Wirſitz, iſt nunmehr in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

Prowizoryczny nauczyciel Karól Anders przy szkole katolickiéj w Nikelskowie, powiecie Chodzieskim, stale na urzędzie swym teraz zatwierdzony.

Prowizoryczny nauczyciel Kazimierz Ryński przy szkole katolickiéj w Łobżenicy, powiecie Wyrzyskim, stale na urzędzie swym teraz zatwierdzony.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 28.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 12. Juli 1872. Bydgoszcz, dnia 12. Lipca 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

447 Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juni 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 16. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie,
tyczące się wynagrodzenia za przedawnione asygnacye kasowe z r. 1835 i za bilety kasy pożyczkowéj.

Obwieszczeniami naszemi powtórnie ogłoszonemi wezwano posiadaczy asygnacyi kasowych z roku 1835 i biletów kasy pożyczki z roku 1848, aby dla wynagrodzenia takowe wręczali kontroli papierów rządowych tu w miejscu (Oranien ulica No. 92) albo któréj Królewskiéj kasie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ wielka część tych papierów mimo to nie nadeszła, przypomina się więc posiadaczom tychże raz jeszcze, aby je nadesłali.

Również zaleca się powtórnie osobom, które tympodobne papiery odesłały do nas, do kontroli papierów rządowych lub do kas prowincyalnych, powiatowych lub miejscowych po upłynieniu terminu przedawniającego, na dzień 1. Czerwca 1855 ustanowionego, prawem z dnia 15. Kwietnia 1857 unieważnionego a wynagrodzenia za nie jeszcze nie odebrały, aby takowe wynagrodzenie odbierały z kontroli papierów rządowych albo z któréj kasy głównéj regencyjnéj zwracając dane im certyfikaty lub rezolucye.

Berlin, dnia 9. Czerwca 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszem do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 16. Czerwca 1868.

Królewska Regencya.

448 Bekanntmachung.

Von der General-Direktion der Königl Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin ist unterm 29. Januar 1855 eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen erfolgt, welche bei Anträgen auf Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu beachten sind.

Die diesfällige Bekanntmachung ist in Nr. 7 unseres Amtsblatts pro 1859 aufgenommen und werden die betheiligten Beamten, welche der Anstalt beitreten wollen, auf dieselbe resp. auf die darin enthaltenen Bestimmungen hierdurch aufmerksam gemacht, um sich vor Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu bewahren. Bromberg, den 1. Juli 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

449 Das Etablissement Folusz-Mühle mit seinen Pertinentien, soweit dieselben nicht anderen Gemeindeverbänden und insbesondere dem der Stadt Trzemeszno angehören, ist auf Grund der Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen mit dem Gemeindebezirke von Niewolno vereinigt worden.

Bromberg, den 2. Juli 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

450 Bekanntmachung.

Der bisherige Pfarrverweser für die evangelische Kirchengemeinde Kischkowo, Diöces Gnesen, Herr Otto August Kruska in Kischkowo, ist zum Pfarrer der gedachten Gemeinde berufen worden.

Posen, den 26. Juni 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Digitized by Google

451 Bekanntmachung,
betreffend die Erhebung der Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals.

Der Tarif vom 29. Mai 1872, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist, tritt nach der hierdurch veröffentlichten Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Die in der Bekanntmachung vom 26. Mai 1869 (Bromberger Amtsblatt für 1869 Nr. 25 Seite 159 und Posener Amtsblatt für 1869 Nr. 24 Seite 180) gegebenen Vorschriften werden von dem bezeichneten Zeitpunkte an aufgehoben und werden in Gemäßheit der zweiten zusätzlichen Vorschrift zu dem Tarife vom 29. Mai 1872 unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Juli 1838 (Posener Amtsblatt für 1838 Nr. 30 Seite 330, Bromberger Amtsblatt Nr. 31 Seite 591), vom 16. Juli 1839 (Posener Amtsblatt für 1839 Nr. 31 Seite 321, Bromberger Amtsblatt für 1839 Nr. 32 Seite 625), vom 18. März 1840 (Posener Amtsblatt für 1840 Nr. 12 Seite 136, Bromberger Amtsblatt für 1840 Nr. 14 Seite 266), vom 16. Dezember 1840, (Posener Amtsblatt für 1840 Nr. 52 Seite 497, Bromberger Amtsblatt für 1841 Nr. 2 Seite 21), zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. Juni 1872 III. 9205 nachstehende, mit dem 15. Juli d. J. in Kraft tretende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die in Gemäßheit der Vorschrift zu A. des Tarifs vom 29. Mai 1872 für die Kanalabgabe von Schiffsgefäßen maßgebende Tragfähigkeit der Gefäße wird nach der hinsichtlich der Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Oder erlassenen Verfügungen bestimmt. Auch in Ansehung der Bezeichnung der Gefäße, sowie hinsichtlich der den Schiffsführern und den Beamten obliegenden Verpflichtungen finden die betreffenden Verfügungen bei Erhebung der Abgaben für das Befahren des Bromberger Kanals Anwendung, soweit die in dem jetzt gültigen Tarif und in Folgendem gegebenen Bestimmungen nicht ein Anderes verordnen.

§ 2. Die nach dem Tarife vom 29. Mai 1872 zu B. II. für die Abgabe vom geflößten Holze maßgebende Oberfläche wird in folgender Art ermittelt:

1) Die Länge der Holzflöße ist nur an derjenigen Stelle, wo sie am größten ist und nur bis auf volle, beziehungsweise volle und halbe Meter genau zu vermessen. Ueberschießende Centimeter bleiben bei der Berechnung der Oberfläche unberücksichtigt.
2) Die Breite ist in der Mitte und bis auf volle Centimeter genau zu vermessen. Behufs Berechnung der Oberfläche werden aber nur volle Decimeter in Rechnung gestellt und die überschießenden Centimeter weggelassen.
3) In der Anmeldung (§ 5) ist die Länge der

Obwieszczenie
tyczące się pobierania opłat za przebywanie kanału bydgoskiego.

Taryfa z dnia 29. Maja 1872, według której opłata za przebywanie kanału bydgoskiego pobieraną być ma, staje się podług niniejszem ogłoszonego rozporządzenia pana ministra finansów z dniem 15. Lipca r. b. wykonawczą.

Podane u obwieszczeniu z dnia 26. Maja 1869 przepisy (Dziennik urzędowy bydgoski na rok 1869 No. 25 str. 159 i Dziennik urzędowy poznański na rok 1869 No. 24 str. 180) znoszą się od wymienionego czasu począwszy a stósownie do drugiego dodatkowego przepisu do taryfy z dnia 29. Maja 1872 z odniesieniem się do obwieszczeń z dnia 3. Lipca 1838 (Dziennik urzędowy poznański na rok 1838 No. 30 str. 330. Dziennik urzędowy bydgoski No. 31 str. 591), z dnia 16. Lipca 1839 (Dziennik urzędowy poznański na rok 1839 No. 31 str. 321, Dziennik urzędowy bydgoski na rok 1839 No. 32 str. 625), z dnia 18. Marca 1840, Dziennik urzędowy poznański na rok 1840 No. 12 str. 136, Dziennik urzędowy bydgoski na rok 1840 No. 14 str. 266), z dnia 16 Grudnia 1840, (Dziennik urzędowy poznański na rok 1840 No. 52 str. 497, Dziennik urzędowy bydgoski na rok 1841 No. 2 str. 21), podają się w skutek rozporządzenia ministeryum finansów z dnia 11. Czerwca 1872, III. 9205 następujące z dniem 15. Lipca r. b. prawomocne przepisy do wiadowości powszechnéj.

§ 1. Donośność statków, która według przepisu do A. taryfy z dnia 29. Maja 1872 przy opłacie kanałowéj od statków miarodajną jest, oznacza się podług wydanych rozporządzeń o pobieraniu opłat żeglugi i pławiania drzewa na drogach wodnych między Elbą a Odrą. Także pod względem oznaczenia statków jako też co się tyczy obowiązków ciążących na żeglarzach i urzędnikach, stósują się wspomnione rozporządzenia przy pobieraniu opłaty za przebywanie kanału bydgoskiego, o ile przepisy w taryfie teraz ważnéj podane inaczéj nie stanowią.

§ 2. Powierzchnia, służąca według taryfy z dnia 29. Maja 1872 do B. II. za podstawę przy opłacie od spławianego drzewa, ma być wypośrodkowaną w następujący sposób:

1) długość traft ma być ściśle wymierzona tylko w tem miejscu gdzie jest największą i tylko na całe, odnośnie całe i pół metry. Zbywające centymetry nie uwzględniają się przy obrachowaniu powierzchni,
2) szerokość ma być wymierzona w środku ściśle aż na całe centymetry. Dla obrachowania zaś powierzchni, umieścić należy w obrachunku tylko całe centymetry a zbywające centymetry opuścić,
3) w zameldowaniu (§ 5) podać należy dłu-

Digitized by Google

Holzflöße nur nach vollen beziehungsweise nach vollen und halben Metern anzugeben, die Breite nach Metern und Centimetern in Uebereinstimmung mit den wirklichen Maaßen.

Nach stattgehabter Vermessung wird die Länge mit der Breite multiplicirt und von dem ermittelten Produkt der Oberfläche nach dem Tarif und nach den declarirten Schleusen die Abgabe festgesetzt und erhoben.

§ 3. Die Kanalgefälle werden bis zur Errichtung einer besonderen Hebestelle an der zweiten Schleuse, welche die Abfertigung der sub B. I des Tarifs aufgeführten Flöße bewirken wird und hinsichtlich welcher seiner Zeit besondere Vorschriften bekannt gemacht werden, nach vorgängiger, dem Schiffs- und Floßführer obliegender schriftlicher oder mündlicher Anmeldung entweder von dem Steuer-Amte in Nakel oder von dem Haupt-Steuer-Amte in Bromberg erhoben.

Fortan sind für die genannten Empfangsstellen bis auf Weiteres folgende Abfertigungsstunden zur Erhebung der Kanalabgaben festgesetzt:

A. An den Wochentagen:

a) in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr;
b) in allen übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.

B. An Sonn- und Festtagen:

a) in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr;
b) in allen übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 9 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

Ausgenommen hiervon bleiben nur der Charfreitag und die ersten Feiertage der drei großen christlichen Feste, an welchen keinerlei Abfertigung stattfindet.

§ 4. Die Anmeldung muß bewirkt werden:

1) Bei der Anmeldestelle an der 12. Schleuse, wenn das Schiffsgefäß oder Floß aus der Richtung von Bialoslime die 12. Schleuse oder auch die folgenden resp. sämmtliche 12 Schleusen passiren soll.
2) Bei dem Steuer-Amte in Nakel, wenn das Schiffsgefäß oder Floß:
   a) von Nakel aus die 11. und 12. Schleuse, oder
   b) aus der Richtung von Nakel eine dieser beiden Schleusen, oder
   c) aus der Richtung von Gromaden die 11. Schleuse passiren, ferner, wenn das Schiffsgefäß oder Floß,
   d) von Nakel aus oder aus der oberen Netze in den Kanal, beziehungsweise durch den letzteren nach der Brahe, oder endlich

gość traftów tylko podług całych, odnośnie całych i pół metrów, szerokość podług metrów i centymetrów zgodnie z istotnemi miarami.

Po uskutecznionem rozmierzeniu, pomnożoną być ma długość z szerokością, a od wypośrodkowanego produktu z powierzchni, opłata według taryfy i deklarowanych śluz ustanowioną i pobieraną.

§ 3. Opłaty kanałowe pobierane będą aż do urządzenia nowego miejsca poborowego obok drugiéj śluzy, gdzie się odprawianie trafi wymienionych sub B. I. taryfy późniéj odbywać będzie i względem którego czasu swego osobne przepisy obwieszczone zostaną, po poprzedniem zameldowaniu się ustnie lub piśmiennie, co jest powinnością szkucierza lub trafciarza, albo przez urząd poborowy w Nakle lub też przez główny urząd poborowy w Bydgoszczy.

Odtąd ustanowione są dla wspomnionych miejsc poborowych aż do dalszego rozporządzenia, następujące godziny ekspedycyjne do pobierania opłat kanałowych:

A. w dniach tygodniowych:

a) w miesiącach zimowych: Października do Lutego włącznie, przed południem od godziny 8méj do 12téj, a po południu od godziny 2giéj do 6téj,
b) we wszystkich innych miesiącach przed poł. od godziny 7méj do 12téj a po południu od godziny 2giéj do 7méj.

B. w dniach niedzielnych i świątecznych:

a) w miesiącach zimowych: Października do Lutego włącznie, przed połud. od godziny 8méj do 9téj a po południu od godziny 3ciéj do 4téj,
b) we wszystkich innych miesiącach przed południem od godziny 7méj do 9téj a po południu od godziny 3ciéj do 4téj.

Wyłączają się z tego tylko wielki Piątek i pierwsze dni świąteczne trzech wielkich świąt chrześcijańskich, w których żadne odprawy nie mają miejsca.

§ 4. Zameldowanie nastąpić powinno:

1) na miejscu awizacyjnem nad 12tą śluzą, gdy statek lub trafta w kierunku od Białośliwia 12tą śluzę albo też następne resp. wszystkie 12 śluz ma przechodzić,
2) na urzędzie poborowym w Nakle, gdy statek lub trafta:
   a) z Nakła 11tą i 12tą śluzę, albo
   b) w kierunku z Nakła obydwie z tych dwóch śluz, lub
   c) w kierunku z Gromadna 11tą śluzę przechodzi, daléj gdy statek lub trafta,
   d) z Nakła albo z górnéj Noteci w kanał albo przez takowy w Brdę, albo nakoniec

Digitized by Google

e) aus dem Kanal von einschließlich der 9. Schleuse ab in die Netze gelangen soll.

3) bei dem Haupt-Steuer-Amte in Bromberg in allen anderen Fällen, namentlich wenn das Schiffsgefäß oder Floß:
   a) von der Brahe aus eine oder mehrere oder sämmtliche 12 Schleusen passiren, oder
   b) von einem Punkte im Innern des Kanals zwischen der 1. bis einschließlich der 8. Schleuse sich bewegen soll.

§ 5. Der Führer eines Schiffsgefäßes hat unter Vorzeigung des Meßbriefes, der Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer, sowie der über die Ladung sprechenden Frachtbriefe, die Bezeichnung und Tragfähigkeit des Gefäßes, ob und womit dasselbe beladen ist, eintretenden Falls, ob es zum Transport von Personen durch den Kanal benutzt wird und die Zahl der zu passirenden Schleusen anzugeben.

Der Führer eines Flosses ist verpflichtet, die Größe der Oberfläche desselben, ferner ob dasselbe ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenem Holze besteht, sowie die Zahl der zu passirenden Schleusen anzumelden, auch an welcher Stelle in der Ober-Brahe die aus der Unter-Brahe kommenden Flöße, welche nur die 1. Schleuse passiren, Behufs der Vermessung angelegt werden sollen.

Die Zahl der auf einer Anmeldung verzeichneten, unter B. I des Tarifs fallenden Flöße, darf nur so groß sein, daß dieselben längstens binnen 24 Stunden die 2. Schleuse passiren können.

§ 6. Die schriftliche Anmeldung ist von dem Schiffs- oder Floßführer nach dem vorgeschriebenen Muster, welches bei den Anmeldestellen unentgeltlich verabfolgt wird, in zwei Exemplaren anzufertigen und vor dem Einlaufen in die erste der zu passirender Schleusen der betreffenden Anmeldestellen zu übergeben.

§ 7. Erfolgt die Anmeldung mündlich, so ist nach Maßgabe derselben das vorgeschriebene Muster von dem Erheber resp. dem Anmeldebeamten an der 12. Schleuse auszufüllen und solches dem Schiffs- oder Floßführer vorzulegen, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, Falls er aber nicht schreiben kann, das ausgefüllte Muster und die von einem Dritten darunter zusetzende Bescheinigung der Richtigkeit mit seinen, durch mindestens einen Zeugen zu bescheinigenden Handzeichen zu versehen hat.

§ 8. Nach erfolgter Prüfung der Richtigkeit der Anmeldung über Schiffsgefäße auf Grund der Begleitpapiere (§ 5) und über Flöße, soweit letztere unter B. II. des Tarifs fallen, durch Nachmessung, wird die Abgabe, sofern die Anmeldung bei einer Hebestelle (§ 4 Nr. 2 und 3) stattgefunden, von dieser je nach Maßgabe der verschiedenen, im § 4. ge-

e) z kanału od włącznie 9tej śluzy począwszy na Noteć dostać się ma:

3) na głównym urzędzie poborowym w Bydgoszczy we wszystkich innych przypadkach, mianowicie gdy statek lub trafta:
   a) idąc z Brdy jednę lub więcéj albo wszystkie 12 śluz przechodzi, albo
   b) gdy z jakiego punktu śród kanału między pierwszą aż włącznie 8méj śluzy poruszać się ma.

§ 5. Żeglarz prowadzący statek obowiązany jest przy okazaniu listu wymiarowego, świadectwa względem zapłaconego podatku procederowego, jako też listów frachtowych i ładunkowych zarazem oznakę i donośność statku, czy i czem jest takowy obładowany a w razie wydarzyć się mogącym, czy do przewozu osób kanałem używany bywa, niemniéj liczbę śluz przebyć się mających, rzetelnie podać.

Tratwiarz zaś obowiązany jest zameldować wielkość powierzchni trafty, tudzież czy takowa całkiem lub częściowo z czterograniasto obrobionego drzewa się składa, jako też liczbę śluz, które przechodzić chce, a nareszcie do którego miejsca we wyższéj Brdzie trafty przybywające z niższéj Brdy a które tylko przez 1 śluzę przechodzą, końcem rozmierzenia zawinąć mają.

Liczba na jednem zameldowaniu zapisanych, pod B. I taryfy podpadających traft, tak tylko wysoką być może, iżby takowe w przeciągu 24 godzin najdłużéj, przez drugą śluzę przeprawić się mogły.

§ 6. Piśmienne zameldowanie powinno być przez żeglarza lub trafciarza według przepisanego wzoru, który na miejscach awizacyjnych bezpłatnie się udziela, w dwóch egzemplarzach ułożone i przed wpłynięciem do pierwszéj z mających się przeprawiać śluz, na miejscu awizacyjnem oddane.

§ 7. Jeżeli zameldowanie odbywa się ustnie, natenczas przepisany wzór powinien być stósownie do tego, przez pobórcę, resp. urzędnika awizacyjnego nad 12 śluzą wypełniony i żeglarzowi lub trafciarzowi przedłożony, który zaświadczenie prawdziwości podaniu swego podpisem stwierdzi, jeżeli zaś pisać nie umie, powinien wypełniony wzór, oraz zaświadczenie prawdziwości przez trzeciego podpisane, własnoręcznie krzyżykami podznaczyć, które przynajmniéj jeden świadek poświadczyć musi.

§ 8. Po nastąpionem zbadaniu prawdziwości zameldowania statków na fundamencie papierów konwojowych (§ 5) jako też i traft o ile te ostatnie pod B. II. taryfy podpadają, w skutek powtórnego ich rozmierzenia, zostanie opłata, jeżeli zameldowanie w jakim miejscu poborowym (§ 4 No. 3 i 4) nastąpiło, w temże ostatniem, lecz zawsze w miarę wymienionych w § 4 różnych

Digitized by Google

nannten Verkehrsrichtungen gegen Quittung auf der Duplicat-Anmeldung erhoben.

Von den unter B. I des Tarifs fallenden Flößen wird einstweilen (cfr. § 3) die Abgabe bei dem Haupt-Steuer-Amte in Bromberg erhoben, nachdem sämmtliche in einer Anmeldung aufgeführten Flöße durch die 2. Schleuse gegangen sind und zwar auf Grund der von dem dort stationirten Steuer-Aufsichtsbeamten geführten, unter die Anmeldung zu setzenden Anschreibungen, welche ergeben müssen:

Tag und Stunde jeder Schleusung, Zahl der mit jeder Schleusung beförderten Flöße, und ob dieselben aus beschlagenem oder unbeschlagenem Holze bestanden haben.

Bei Abgabe der Anmeldungen über diese Flöße (B. I. des Tarifs) sind die Gefälle, wenn nicht ein- für allemal die Deponirung einer Kaution in angemessener Höhe erfolgt ist, durch Niederlegung eines Pfandes, dessen Höhe das Hauptamt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Betrages der Gefälle bestimmt sicher zu stellen.

§ 9. Der Schiffsführer erhält nach erfolgter Gefälle-Entrichtung beide Exemplare der bei dem Haupt-Steuer-Amte in Bromberg resp. bei dem Steuer-Amte in Nakel abgegebenen Anmeldung zurück. Der Schleusenmeister an der zuerst zu passirenden Schleuse, welcher demnächst von dem Schiffsführer das Unicat erhält, vergleicht die Bezeichnung des Schiffsgefäßes mit dem Meßbriefe, prüft die Richtigkeit der declarirten Ladung des Gefäßes, vermerkt das Resultat dieser Revision auf dem Unicat und bewahrt letzteres bis zur Abholung durch einen Steuerbeamten auf. Der Floßführer erhält bei den gedachten Hebestellen nach erfolgter Gefälle-Entrichtung nur das Duplicat der Anmeldung zurück.

§ 10. In denjenigen Fällen, wo die Gefälle-Entrichtung auf Grund der bei der Anmeldestelle an der 12. Schleuse abgegebenen Anmeldungen bei dem Haupt-Steuer-Amte in Bromberg (§ 11) erfolgt, werden beide Exemplare der Anmeldung sowohl über Schiffsgefäße, als auch über Holzflöße, dem Anmeldenden nach erfolgter Prüfung, beziehungsweise Bescheinigung des Unikats über Gefäße, zur Vorlegung bei dem gedachten Haupt-Steuer-Amte übergeben.

Dasselbe findet mit den bei der gedachten Anmeldestelle abgegebenen Anmeldungen statt, auf Grund deren die Gefälle-Entrichtung bei dem Steuer-Amte in Nakel (§ 12) zu bewirken ist.

§ 11. Für Gefäße und Flöße, welche von der 12. Schleuse ab die Schleusen über Nr. 7 hinaus oder bis Nr. 1 benutzen, ist die Abgabe bei dem Haupt-Steuer-Amte in Bromberg einzuzahlen.

Auf Grund der Bescheinigung, welche die Führer der Schiffsgefäße oder Flöße über die bewirkte An-

kierunków komunikacyjnych, za pokwitowaniem na duplikacie zameldowania, odebraną.

Od traft, które pod B. I. taryfy podpadają, pobieraną będzie opłata tymczasem (cfr. § 3) przez główny urząd poborowy w Bydgoszczy, skoro wszystkie na jednem zameldowaniu wyszczególnione trafty przez drugą śluzę przeszły i to na zasadzie prowadzonych przez tamże stacyonowanego urzędnika straży poborowéj przypisów, które się pod zameldowaniem umieszczają, a które wykazać muszą:

dzień i godzinę każdego przesluzowania, liczbę wszystkich za każdem przesluzowaniem posmiętych traft i czy takowe z obciosanego lub nie obciosanego drzewa składały się.

Przy oddaniu zameldowania o tychże traftach (B. I. taryfy) potrzeba w każdym razie, jeżeli kaucya odpowiedniéj wysokości nie jest raz na zawsze ulokowaną, złożyć fant doniosłości oznaczonéj przez główny urząd obok uwzględnienia możebnéj kwoty, i tym sposobem opłatę zabezpieczyć.

§ 9. Po załatwieniu uiszczenia się z opłaty, odbiera żeglarz obydwa egzemplarze oddanego na głównym urzędzie w Bydgoszczy resp. na urzędzie poborowym w Nakle zameldowania, napowrót.

Dozorca śluzy przy śluzie mającéj się najprzód przebywać, który zaraz potem dostaje unikat od żeglarza, porównywa zgodność oznaki statku z listem wymiarowym, dochodzi prawdziwości zadeklarowanego ładunku na statku, zapisuje rezultat rewizyi na tymże unikacie i zachowuje takowy aż po niego urzędnik poborowy nie przyjdzie.

Trafciarz dostanie na wspomnionych miejscach poborowych po nastąpionem złożeniu opłaty, tylko duplikat zameldowania napowrót.

§ 10. W tych przypadkach, gdzie zapłacenie podatku w skutek zameldowania oddanego w miejscu awizacyjnem nad 12tą śluzą w głównym urzędzie poborowym w Bydgoszczy (§ 11) nastąpi, oddają się po zrewidowaniu obydwa egzemplarze zameldowania tak względem statków, jako też względem traftów resp. poświadczenia unikatu co do statków, meldującemu celem przedłożenia ich wspomnionemu głównemu urzędowi poborowemu.

To samo dzieje się z zameldowaniami oddanemi na wspomnionem miejscu awizacyjnem, na zasadzie których złożenie opłat w urzędzie poborowym w Nakle (§ 12) uskutecznić się powinno.

§ 11. Za statki i trafty, które od śluzy 12téj począwszy używają śluz po za No. 7 lub też aż do No. 1 złożona być winna opłata w głównym urzędzie poborowym w Bydgoszczy.

Na mocy poświadczenia, które przewodnicy statków lub traftów w skutek uskutecznionego

meldung bei der Anmeldeſtelle an der 12. Schleuſe auf dem Duplikate der Deklaration erhalten, werden die Gefäße oder Flöße durch alle Schleuſen, mit Ausnahme der zuletzt zu paſſirenden, gelaſſen. Vor dem Eintritt in die letzte Schleuſe iſt die Abgabe an das vorgedachte Haupt-Amt gegen Quittung zu berichtigen.

§ 12. Für Gefäße oder Flöße, welche von der 12. Schleuſe ab die Schleuſen bis einſchließlich Nr. 7 benutzen, iſt die Abgabe bei dem Steuer-Amte in Nakel einzuzahlen.

Auf Grund der Beſcheinigung, welche die Führer der Schiffsgefäße oder Flöße über die bewirkte Anmeldung bei der Anmeldeſtelle an der 12. Schleuſe auf dem Duplikate der Deklaration erhalten, werden die Gefäße und Flöße durch die 12. und 11. Schleuſe gelaſſen, wonächſt die Gefälle-Entrichtung bei dem Steuer-Amte in Nakel ſofort bewirkt werden muß.

Wird nur die 12. Schleuſe benutzt, dann hat die Gefälle-Entrichtung vor dem Einlaufen in dieſelbe zu geſchehen. Der Steuer-Einnehmer hat bei Abgabe von Anmeldungen zur Benutzung der Schleuſen von Nakel aus zu prüfen, ob die Abgabe für die Benutzung der 12. und 11. Schleuſe auf der Fahrt nach Nakel bezahlt worden iſt.

§ 13. Den Schiffsgefäßen wird das Einlaufen in eine Schleuſe nur nach Vorzeigung des mit der Quittung über die Abgaben-Entrichtung (§ 8 Abſatz 2) beziehungsweiſe mit der Anmeldungsbeſcheinigung (§ 11 und 12) verſehenen Duplikats der Anmeldung und nachdem der Schleuſenmeiſter ſich von der Uebereinſtimmung der Anmeldung mit dem Gefäße und der Ladung überzeugt hat, geſtattet.

Das Unikat der Anmeldung hat der Schiffsführer dem Schleuſenmeiſter an der erſten der zu paſſirenden Schleuſen zu übergeben. (§ 9.)

Diejenigen Flöße, welche aus der Unterbrahe kommen, und die 1. ſowie die folgenden Schleuſen oder von den letzteren einen Theil benutzen, werden durch die erſte Schleuſe, ohne daß Seitens des Schleuſenmeiſters eine Prüfung ihrer Anmeldung erfolgt, durchgelaſſen. Nachdem ſie dann in der § 8 Abſatz II vorgeſchriebenen Weiſe an der 2. Schleuſe abgefertigt worden ſind, werden ſie ebenfalls ohne Weiteres durch die folgenden Schleuſen bis einſchließlich der 8. durchgelaſſen. Der Durchlaß durch die 9. und die folgenden Schleuſen erfolgt jedoch erſt dann, wenn durch die mit der Quittung verſehene Duplikat-Anmeldung nachgewieſen iſt, daß die Abgabe für eine mit der Zahl und Art der vorgeführten Flöße übereinſtimmende Zahl und Art von Flößen entrichtet iſt.

Diejenigen Flöße, welche aus der Oberbrahe kommen und die 2. und die folgenden Schleuſen oder von den letztern einen Theil benutzen, werden, nachdem ſie in der § 8. Abſatz II vorgeſchriebenen Weiſe an der 2. Schleuſe abgefertigt ſind, beim Paſſiren der

zameldowania w miejscu awizacyjnem nad śluzą 12tą na duplikacie doklaracyi otrzymają, przepuszczają się statki lub trafty przez wszystkie śluzy z wyjątkiem tych, przez które na ostatku przechodzić mają.

Przed wnijściem do ostatniéj śluzy zapłacić należy podatek do wspomnionego głównego urzędu za kwitem.

§ 12. Za statki i trafty, które od śluzy 12téj począwszy, używają śluz aż do włącznie No. 7 zapłacić należy podatek na urzędzie poborowym w Nakle.

Na mocy poświadczenia, które przewodnicy statków lub traftów względem uskutecznionego zameldowania w miejscu awizacyjnem nad śluzą 12tą na duplikacie deklaracyi uzyskają, przepuszczają się statki i trafty przez śluzę 12tą i 11tą, poczem zapłata podatku na urzędzie poborowym w Nakle natychmiast uskutecznioną być powinna.

Jeżeli tylko śluza 12ta używaną będzie, wtedy zapłata podatku odbyć się winna przed wnijściem do tejże śluzy.

Pobórca podatku powinien badać przy oddaniu zameldowań do używania śluz ze strony Nakła, czy podatek za używanie śluzy 12téj i 11téj na żegludze do Nakła jest zapłacony.

§ 13. Wpłynienie do śluzy dozwala się statkom tylko za okazaniem duplikatu zameldowania zaopatrzonego w kwit z uiszczenia się oplaty (§ 8 ustęp. II.) odnośnie w poświadczenie zameldowania (§§ 11 i 12) i dopiero gdy się dozórca śluzy o zgodności zameldowania tak ze statkiem jako i ładunkiem przekona.

Unikat zameldowania oddaje przewodnik statka majstrowi śluzy przy pierwszéj z tych śluz, które się przebyć mają (§ 9).

Te trafty, które z niższéj Brdy przypływają i tak z pierwszéj jak następnéj śluzy albo też z jednéj części ostatnich śluz korzystają, przepuszczone będą przez pierwszą śluzę bez względu na to że ze strony majstra śluzowego żadne dochodzenie ich zameldowania nie nastąpiło. Skoro potem na sposób w § 8 ustępie II. przepisany i u drugiéj śluzy odprawiane zostaną, wtedy znów bez wszystkiego przez następujące śluzy aż do włącznie 8méj śluzy przepuszczone będą. Ale przepuszczenie przez 9tą i następne śluzy odbyć się może dopiero wtedy, gdy przez zaopatrzone w kwity duplikaty zameldowania, dowiedzionem zostanie, że opłata za liczbę i gatunek zgodne z liczbą i gatunkiem przeprowadzonych na widok traft złożoną jest.

Te trafty, które z wyższéj Brdy przychodzą i tak z drugiéj jak następnych śluz albo też z jednéj części ostatnich korzystają, skoro się na sposób w § 8 ustępie II. przepisany i u drugiéj śluzy odprawią, tak samo traktowane będą w cza-

Digitized by Google

folgenden Schleusen ebenso, wie vorstehend angegeben, behandelt.

Diejenigen Flöße, welche aus der Unterbrahe kommen und nur die 1. Schleuse benutzen, werden durch diese ebenfalls ohne Prüfung ihrer Anmeldung durchgelassen.

In allen übrigen Fällen dürfen Flöße nur nach Vorzeigung des mit der Quittung über die Abgaben-Entrichtung beziehungsweise mit der Anmeldungsbescheinigung versehenen Duplikats der Anmeldung und nachdem der Schleusenmeister sich von der Uebereinstimmung der Anmeldung mit dem Flosse überzeugt hat, durch eine Schleuse gelassen werden.

Der Schleusenmeister ist verbunden, die ihm zur Einsicht übergebenen Schriftstücke, mit Ausnahme jedoch der die Schiffsgefäße betreffenden Duplikat-Anmeldung, bei der Ausfahrt aus der Schleuse dem Schiffs- oder Floßführer zurückzugeben.

§ 14. Obschon leere und zum Ableichtern dienende Schiffsgefäße von der Gefälle-Entrichtung befreit sind, so muß dennoch die Anmeldung derselben, die Bescheinigung der Anmeldung, sowie deren Ablieferung an die bezeichneten Abfertigungsstellen (§§ 11 und 12) in gleicher Weise erfolgen, als ob Gefälle zu erheben wären.

Posen, den 20. Juni 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director.

sie przepuszczania przez następne śluzy, jako to jest wyżéj podanem.

Te trafty, które z niższéj Brdy przychodzą i tylko 1széj śluzy potrzebują, przepuszczone będą przez takową także bez sprawdzania ich zameldowań.

We wszystkich innych razach tylko za okazaniem dnplikatu zameldowania zaopatrzonego w kwit ze złożenia opłaty odnośnie w poświadczenie zameldowania i dopiero gdy się dozórca śluzy o zgodności trafty z zameldowaniem jéj przekona, wolno jest trafty przez śluzę przepuścić.

Majster śluzowy zobowiązany jest podane mu do przejrzenia pisma z wyjątkiem duplikatu zameldowania, który się tyczy statku, tak trafciarzowi jak żeglarzowi przy wyjechaniu ze śluzy napowrót wręczyć.

§ 14. Jakkolwiek próżne i ku ulżeniu służące statki wodne zwolnione są od opłaty podatku, to jednak zameldowania takowych, poświadczenie zameldowań i przedłożenie takowych na oznaczonem miejscu ekspedycyjnym (§§ 11 i 12) zupełnie tak samo się odbywają, jak gdyby podatek był do zapłacenia.

Poznań, dnia 20. Czerwca 1872.

Prowinoyalny dyrektor poborów.

452 Bekanntmachung.

Zu Usch und Chodziesen im Regierungsbezirk Bromberg werden am 16. Juli mit den Postanstalten daselbst combinirte Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet. (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung).

Stettin, den 1. Juli 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

453 Bekanntmachung.

Die Bestimmung im § 4 der Wochenmarktordnung für die Stadt Klecko vom 1. November 1871, wonach todte Fische nicht zum Verkauf gebracht werden dürfen, wird auf Anordnung der Königl. Regierung hierdurch aufgehoben.

Klecko, den 2. Juli 1872.

Der Magistrat. P.-V.

454 Bekanntmachung.

Auf Grund der kriegsministeriellen Verfügung vom 13. v. Mts. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem Lehr-Infanterie-Bataillon beziehungsweise der Lehr-Eskadron im Jahre 1835 beziehungsweise 1852 verliehen worden, ihre Ansprüche auf beregte Decoration bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts bis **zum 15. September** hier anzumelden haben.

Als erbberechtigt sind in dem vorliegenden Falle diejenigen Unteroffiziere und Gemeine zu betrachten, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835 oder diejenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben.

Die für die beiden letztern Revuen verliehenen St. Annen-Medaillen dürfen jedoch nur auf solche Personen vererbt werden, welche die Hohenzollernsche Denkmünzen besitzen.

Bromberg, den 4. Juli 1872.

Königl. Landwehr-Bezirks-Kommando.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

455 Dem Apotheker Ernst Emil Christian Guse in der Stadt Czerniejewo ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen, die Concession zur Anlegung einer Apotheke daselbst ertheilt und diese auch bereits eröffnet worden.

456 Der Förster Borkenhagen ist vom 1. Juli c. ab von Wolfsgarten nach Stronnobrück, Oberförsterei Stronno, versetzt worden.

Digitized by Google

457 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Freischulzengutsbesitzer Kietzmann zu Dombrowke, Kreis Schubin, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

458 Dem mit der interimistischen Verwaltung der Polizei-Districts-Kommissarienstelle zu Zolondowo betrauten Hauptmann a. D. Weißenborn ist auch die Funktion als Polizeianwalt für diesen Distrikt kommissarisch übertragen worden.

459 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Zimmermann ist vom 1. Juli c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Königlichen Förster, die Försterstelle zu Wolfsgarten der Oberförsterei Stronno verliehen worden.

460 Die durch die Versetzung des Oberförsters Nöring erledigte Oberförsterstelle des Reviers Kirschgrund ist dem Oberförster Engels vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

461 Die durch den Tod des Oberförsters Schilling erledigte Oberförsterstelle zu Podamin ist dem Oberförster Worzewski vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

462 Die durch den Tod des Oberförsters Bensch erledigte Oberförsterstelle Schönlanke ist dem Oberförster Harder vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

463 Der Oberbau-Inspektor Muyschel, seither in Gumbinnen, ist in der Eigenschaft als bautechnisches Mitglied des Regierungs-Kollegiums hierher versetzt.

Nadinspektor budowli Muyschel, dotąd w Gąbinie, został w charakterze członka kolegium rejencyjnego dla techniki budowniczéj tutaj przeniesiony.

464 Der Königliche Oberförster Engels zu Schulitz ist für das Forstrevier Kirschgrund, im Kreise Bromberg, zum Forst-Polizeianwalt kommissarisch bestellt worden.

Królewski nadleśniczy Engels w Solcu został komisarycznie ustanowionym na prokuratora policyi leśnéj dla rewiru leśnego w Kirschgrund, w powiecie Bydgoskim.

465 Der provisorische Lehrer Wladislaus Perzynski an der katholischen Schule in Trzemeszno, Kreis Mogilno, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryczny nauczyciel Władysław Perzyński przy szkole katolickiéj w Trzemesznie, powiecie Mogilnickim, stale na urzędzie swym teraz zatwierdzony.

466 Der Lehrer Nikolaus Lewandowski als Lehrer bei der katholischen Schule zu Labiszynek, im Kreise Gnesen, interimistisch angestellt.

467 Der Lehrer Joseph Janowski als Lehrer bei der katholischen Schule zu Sarbinowo, im Kreise Wongrowiec, interimistisch angestellt.

468 Der Lehrer Rudolf Förster als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Stahren, im Kreise Wirsitz, definitiv angestellt.

469 Der Eduard Nowinski als Lehrer bei der katholischen Schule zu Schwedrowo, im Kreise Bromberg, interimistisch angestellt.

Telegraphen-Direction.

470 Der Telegraphen-Candidat Schröder in Nakel ist zum Telegraphisten ernannt.

Vermischte Nachrichten.

471 Dem Fabrikanten C. W. Siemens zu Berlin ist unter dem 24. Juni c. ein Patent
auf einen Prozeß der Eisenerzeugung, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

472 Den Herren C. Wollmann & Comp. zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni c. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsäftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

473 Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 25. Juni c. ein Patent
auf eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Digitized by Google

Amtsblatt — Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 29. Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 19. Juli 1872. Bydgoszcz, dnia 19. Lipca 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

474 Das 28. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8034. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8035. Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8036. Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8037. Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 28. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8034. Prawo względem nabycia własności i rzeczonego obciążenia gruntów, kopalni i samodzielnych uprawnień. Z dnia 5. Maja 1872.

No. 8035. Ordynacya względem ksiąg gruntowych. Z dnia 5. Maja 1872.

No. 8036. Prawo względem formy umów, przez które grunta się dzielą. Z dnia 5. Maja 1872.

No. 8037. Prawo, dotyczące podatków stęplowych od niektórych, u urzędu gruntowo-książkowego podanych wniosków. Z dnia 5. Maja 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

475 Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 pag. 42) wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und die sämmtlichen Kreis-Kassen des Regierungs-Bezirks verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, daß aber die zum Austausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlrn., bei der Kupfermünze nicht unter 2 Thlrn. betragen darf.

Bromberg, den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung.
Kassen-Verwaltung.

W odniesieniu się do ustawy z dnia 15. Lutego 1858 (zbiór praw za rok 1858 str. 42) podaje się niniejszem ponownie do powszechnéj wiadomości, że tutejsza kasa główna rejencyjna, nie mniéj wszystkie kasy powiatowe w obwodzie rejencyjnym są obowiązane zamieniać na żądanie każdego czasu krajowe monety zdawkowe wszelkiego gatunku na grubą monetę srebrną — kurant — po zupełnéj ich wartości nominalnéj, lecz że suma do zamiany przeznaczona przy monecie zdawkowéj srebrnéj mniéj jak pięć talarów, przy monecie zaś zdawkowéj miedziany mniéj jak dwa talary wynosić nie powinna.

Bydgoszcz, dnia 4. Lipca 1872.

Królewska Rejencya,
zarząd kasowy.

476 Der Bestand bei dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein des hiesigen Departements betrug ultimo 1871:

a) in Hypothekendokumenten . .	83,174	Thlr.	29	Sgr.	6	Pf.,
b) in baarem Gelde	6,740	"	26	"	2	"
Eingekommen sind im Jahre			16,156	Thlr.	12	Sgr. 8 Pf.,
Ausgegeben sind davon			9,415	"	16	" 6 "
Mithin baarer Bestand gleich wie vorstehend . . .			6,740	Thlr.	26	Sgr. 2 Pf.

Den Mitgliedern des Vereins wird dieses gemäß § 35 — Absatz — des revidirten Statuts von der Wittwen- und Waisen-Kasse hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 2. Juli 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

477 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Wissek auf den 13. August c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch **auf den 14. August c.** verlegt

Bromberg, den 11. Juli 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

478 **Bekanntmachung.**

Nachdem durch das Gesetz vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen (cfr. Gesetz-Sammlung pro 1872 S. 417 resp. 719) das Gesetz vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 aufgehoben, und letzteres fortan auch in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarreien, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen aber Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimten Fonds zustehen, mit den im neuen Gesetz enthaltenen Modifikationen für anwendbar erklärt worden, ist durch Zulassung der Vermittelung der Rentenbank allen Betheiligten die Möglichkeit zu einer erleichterten Ablösung der vom Gesetz betroffenen Reallasten dargeboten.

Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach § 8 des Gesetzes die Vermittelung der Rentenbank nur bei denjenigen Kapitalablösungen stattfindet, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde, d. h. für die Provinz Posen bei der unterzeichneten General-Kommission bis zum 31. Dezember 1873 beantragt werden, und daß mit Ablauf dieser Frist die Befugniß auf Kapital-Ablösung anzutragen, mit Ausnahme des im § 9 gedachten Falles für die Berechtigten, für die Verpflichteten aber die Befugniß durch Vermittelung der Rentenbank abzulösen, verloren geht.

Indem wir zur Erleichterung des betheiligten Publikums gestatten wollen, daß die Anträge auf Ablösung von den Provokanten nicht nur bei der unterzeichneten Behörde, sondern auch bei deren Spezial-Kommissarien angebracht werden, bei letzteren jedoch so zeitig, daß sie von denselben noch vor dem 31. Dezember 1873 der unterzeichneten Aufsichtsbehörde eingereicht werden können, müssen wir den Wunsch aussprechen, daß auch die Berechtigten sich von den Vortheilen der von ihnen anzustellenden Provokationen auf Ablösung Ueberzeugung verschaffen. Denn abgesehen davon, daß sie durch die Ablösung des meist mit vielfachen Unannehmlichkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Bezuges der von den einzelnen Verpflichteten in meist geringfügigen Beträgen zu liefernden Realabgaben überhoben werden, und dafür eine dem Werthe derselben entsprechende sichere Geldeinnahme erlangen, muß die Berechtigten auch der Umstand zur Provokation anregen, daß auf ihren Antrag die Ablösung sich auf alle Grundstücke desselben Gemeindeverbandes erstreckt (§ 10 a. a. O.)

Obwieszczenie.

Gdy ustawą z dnia 27. Kwietnia 1872 tyczącą się ablucyi czyli okupienia uprawnień realnych, instytutom duchownym i szkólnym, jako też zakładom pobożnym i dobroczynnym etc. służących, (cfr. zbiór praw na rok 1872 str. 417 resp. 719) ustawę z dnia 15. Kwietnia 1857 tyczącą się uzupełnienia i zmiany prawa ablucyjnego ciężarów realnych z dnia 2. Marca 1850 zniesiono a toż ostatnie za stosujące się nadal także do tych uprawnień, które kościołom, plebaniom, organistostwom, innym instytutom duchownym, urzędnikom kościelnym, szkołom publicznym i ich nauczycielom, wyższym instytutom naukowym i edukacyjnym, zakładom pobożnym lub zakładom dobroczynności, niemniéj funduszom na utrzymywanie wszystkich zwyż wspomnionych zakładów przeznaczonym, służą, z modyfikacyami w nowem prawie zawartemi ogłoszono, została przez dopuszczenie pośrednictwa banku rentowego wszystkim interesentom możność łatwiejszego okupienia ciężarów realnych prawem objętych podana.

Należy jednakże na to zwrócić uwagę, że według § 8 téj ustawy pośrednictwo banku rentowego ma tylko miejsce przy tych ablucyach kapitałem, o które u właściwéj władzy separacyjnéj, t. j. dla prowincyi poznańskiéj u podpisanéj komisyi jeneralnéj do 31. Grudnia 1873 uczyniony będzie wniosek, że zaś po upływie tego terminu prawo wniesienia o ablucyą kapitałem, z wyjątkiem wspomnionego w § 9 przypadku dla uprawnionych, dla obowiązanych zaś prawo ablucyi za pośrednictwem banku rentowego zgaśnie.

Podpisana komisya pozwalając dla ułatwienia interesowanéj publiczności, aby wnioski o ablucyą przez prowokujących nie tylko u niéj, ale też i u jéj komisarzy specyalnych podawane były, u ostatnich jednakże tak wcześnie, żeby przez tychże jeszcze przed 31. Grudniem 1873 podpisanéj władzy nadzórczéj przesłane być mogły, wyrazić musi życzenie, aby i uprawnieni przekonać się chcieli o korzyściach, jakie im podanie przez nich prowokacyi o ablucyą przyniesie; albowiem, niezważając na to, że przez ablucyą uwolnią się od niejednostajnego, najwięcéj z wielokrotnemi nieprzyjemnościami połączonego pobierania danin realnych, od pojedyńczych obowiązanych po większéj części w bagatelnych ilościach oddawających się, i uzyskają za to pewny dochód pieniężny, który wartości owych danin realnych odpowiada, powinna uprawnionych też i ta okoliczność zachęcić do prowokacyi, że na ich wniosek ablucya na wszystkie grunta tego samego związku gminnego roz-

Digitized by Google

und sie dadurch den Vortheil erlangen, auf einmal eine größere Summe der Ablösungs-Kapitalien und die Rentenbriefe in höheren Apoints zu erhalten. Bei den Provokationen einzelner Grundbesitzer dagegen wird oft die Gewährung ganz geringer Kapitalbeträge, deren zinsbare Anlegung mit Schwierigkeiten verknüpft sein wird, nicht zu vermeiden sein. Es tritt außerdem, wenn einzelne Grundbesitzer eines Gemeinde-Verbandes provociren, andere aber nicht, der Uebelstand ein, daß die Erhebung der Naturalabgaben noch unbequemer wird. Auch die Rücksicht auf die Verschiedenheit des nach § 5 a. a. O. bestimmten 25fachen oder 22½fachen Betrages des Ablösungskapitals je nach der Provokation des Verpflichteten oder Berechtigten möchte ein Zurückhalten der Provokation Seitens der Berechtigten kaum rechtfertigen, da der Unterschied zwischen jenen Kapitalablösungssätzen durch die angegebenen Vortheile und die geringeren Kosten des auf alle Verpflichteten ausgedehnten Verfahrens im Verhältniß zu den Einzel-Ablösungen nahezu ausgeglichen wird.

Die von den Berechtigten ausgehenden Provokationen, welche wie schon oben bemerkt worden, sich nach § 10 cit. auf alle Reallasten erstrecken müssen, welche für sie auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes, und im Falle des zweiten Satzes des § 10 cit. auch auf den Grundstücken der mitverpflichteten Gemeinde haften, müssen übrigens, damit kostspielige Vorermittelungen vermieden werden, eine vollständige namentliche Nachweisung der Pflichtigen nach der Reihenfolge der Hypotheken-Nummern der verpflichteten Grundstücke, die Bezeichnung der letzteren nach ihrem Umfange, ob Bauergut, Gärtner- oder Häuslerstelle, Parzelle, die Hypothekennummern, bei den Parzellen, aus welcher Stelle resp. von welcher Hypothekennummer sie herrühren, die verschiedenen Abgaben nach ihrem Betrage bei jeder einzelnen Stelle resp. Parzelle, in dem ortsüblichen Maße, enthalten, so daß auf Grund dieser Prästationstabelle die Einleitung des Verfahrens sofort erfolgen kann.

Posen, den 20. Juni 1872.

Königliche General-Kommission.

ciąga się (§ 10 l. c.) a oni przez tę korzyść osiągną, iż naraz większą sumę kapitałów ablucyjnych i listy rentowe w wyższych kwotach dostaną. Przy prowokacyach zaś pojedyńczych posiedzicieli gruntów często nie będzie można uniknąć udzielenia zupełnie małych ilości kapitału, których umieszczenie na procent połączone jest z trudnościami. Prócz tego, jeżeli pojedyńczy posiedziciele gruntów jednego związku gminnego prowokują a drudzy nie, zachodzi ta nieprzyjemność, że pobieranie danin w naturaliach jeszcze niedogodniejszem się staje. Także i wzgląd na różność postanowionéj wedle § 5 l. c. 25krotnéj lub 22½krotnéj ilości kapitału ablucyjnego, podług prowokacyi obowiązanego albo uprawnionego, ledwieby usprawiedliwił wstrzymywanie się od prowokacyi z strony uprawnionych, ponieważ różnica między owemi ilościami kapitału ablucyjnego przez podaną korzyść i mniejsze koszta postępowania na wszystkich obowiązanych rozciągającego się, w stósunku do pojedyńczych ablucyi prawie się wyrównywa.

Prowokacye od uprawnionych pochodzące, które, jak już wyżéj wspomniono, podług § 10 l. c. na wszystkie ciężary realne, jakie dla nich na gruntach tego samego związku gminnego a w przypadku w drugim ustępie § 10 l. c. podanym, także na gruntach współobowiązanéj gminy ciążą, rozciągać się muszą, powinny z resztą dla uniknienia kosztownych wypośrodkowań przedwstępnych zawierać w sobie zupełny wykaz nazwisk obowiązanych osób podług następujących po sobie numerów hypotecznych obowiązkowych gruntów, oznaczenie tychże ostatnich podług ich objętości, czy gospodarstwo chłopskie, czy posada zagrodnicza albo chałupnicza, czy też parcela, numera hypoteczne, przy parcelach, z jakiéj posady resp. z jakiego numeru hypotecznego pochodzą, różne daniny według ich ilości przy każdéj posadzie resp. parceli, a to podług miary używanéj na miejscu, tak, aby na zasadzie téj tabeli prestacyjnéj rozpoczęcie postępowania natychmiast nastąpić mogło.

Poznań, dnia 20. Czerwca 1872.

Królewska Komisya Jeneralna.

479 Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Vom 14. Juli 1872 ab bis auf Weiteres werden die Personenzüge I. und II. des Nebencourses Bromberg-Otloczyn auf der Haltestelle Brahnau zum Aufnehmen resp. Absetzen von Passagieren um 6 Uhr 16 Minuten Morgens bezw. 10 Uhr 14 Minuten Abends nach Bedürfniß eine Minute halten.

Bromberg, den 6. Juli 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

480 Bekanntmachung.

Die Station Kreuzburg der Riga-Dünaburger Eisenbahn ist in den Belgisch-Deutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstation für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber mit direkten Sätzen aufgenommen worden.

Bromberg. den 8. Juli 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

481 Bekanntmachung.

Vom 1. August c. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Russisch-Rheinischen Verband-

Güterverkehr vom 1. Juli 1869 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 9. Juli 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

482 Bekanntmachung.

Nachdem die Provinzial-Blinden-Anstalt von Wollstein nach Bromberg übergesiedelt und in dem daselbst errichteten Anstaltsgebäude untergebracht worden ist, können noch einige Knaben und Mädchen im Alter von 8 bis 15 Jahren Aufnahme daselbst finden, und zwar **vom 15. August c.** ab.

Indem wir dies unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii vom 12. Juli 1864 und 3. Dezember 1867 (Amtsblatt für Posen Nr. 31/64 und 51/67, desgl. für Bromberg Nr. 32/64 und 51/67) zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Anmeldungen zur Aufnahme in die Provinzial-Blinden-Anstalt an die Direktion der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission zu Posen zu richten und folgende Schriftstücke beizubringen sind:

1. der Tauf- resp. Geburtsschein,
2. ein Kreisphysikats-Attest über den körperlichen Zustand und die Bildungsfähigkeit des Kindes,
3. die Verpflichtungs-Erklärung der Ortsbehörde wegen kostenfreier Einlieferung und dereinstigen Abholung der Zöglinge,
4. eine Auskunft der Ortsbehörde über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern resp. Angehörigen der Zöglinge.

Posen, den 5. Juli 1872. Provinzialständische Verwaltungs-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

483 Die durch den Tod des Rendanten Lutter erledigte Kassen-Verwaltung der Königlichen Forstkasse zu Gniewkowo ist dem Militair-Supernumerar Maschke übertragen worden.

484 Dem wissenschaftlichen Lehrer Georg Friedrich Mösta zu Czarnikau ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privat-Knabenschule in der Stadt Czarnikau die Concession ertheilt worden.

485 Der Lehrer Johann August Ewert als Lehrer bei der katholischen Schule zu Briesen, im Kreise Czarnikau, interimistisch angestellt.

486 Der Lehrer Johann Obst als Lehrer bei der katholischen Schule zu Schneidemühlchen, im Kreise Czarnikau, definitiv angestellt.

487 Der Lehrer Spychalski als Lehrer bei der katholischen Schule zu Czeszewo, im Kreise Wongrowitz, interimistisch angestellt.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

488 Die Kandidaten des höheren Schulamtes: Dr. Hermann Schubert zu Stralsund, Karl Windscheffel zu Neustrelitz, Dr. Johannes Lehmann zu Jenkau sind als ordentliche Lehrer an dem Progymnasium zu Nakel angestellt worden.

489 Der Lehrer Hellmann zu Striegau ist als Elementarlehrer an dem Gymnasium zu Bromberg angestellt worden.

490 Personal-Veränderungen
im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro Juni 1872.

Versetzt: der Postamts-Assistenten Rehbronn von Graudenz nach Schneidemühl,
der Packetträger Graustein von Bialoslime nach Kreuz.
Ausgeschieden: der Posterpediteur Schulze in Gr. Neudorf,
Entlassen: der Posterpediteur Schultz in Otloczyn.

491 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Die Bureau-Assistenten: Finster in Bromberg und Schwan in Inowraclaw zu Betriebs-Secretairen, der Expeditions-Assistent Seiffert in Kreuz zum Telegraphisten.

Versetzt: Dre Stations-Assistent Krause von Bojanowo nach Bromberg, Telegraphist Seidler von Bromberg nach Gnesen, Wagenmeister Fleck von Kattowitz nach Inowraclaw, Runte non Kattowitz nach Bromberg, Locomotivführer Wyrybkowski von Breslau nach Gnesen, Hora von Breslau nach Inowraclaw, Junge von Myslowitz nach Bromberg.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 30.

Bromberg, den 26. Juli 1872. — Bydgoszcz, dnia 26. Lipca 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

499 Das 29. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8038. Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

Nr. 8039. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

Nr. 8040. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz.

Nr. 8041. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 10. April 1872.

Nr. 8042. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.

Nr. 8043. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 8044. Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Cösfeld, Ahaus und Gronau zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 29. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8038. Prawo, dotyczące pobierania targowicznego. Z dnia 26. Kwietnia 1872.

No. 8039. Prawo, dotyczące obrotu kotłów parowych. Z dnia 3. Maja 1872.

No. 8040. Najwyższe rozporządzenie z dnia 10. Kwietnia 1872, dotyczące nadania fiskalnych praw na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych powiatu Cycowskiego, w obwodzie regencyjnym Wrocławskim: 1) z Cycowa do Medziborza, 2) z Cycowa na Mangschuetz aż do Ostrzeszewskiéj granicy powiatowéj i 3) z Cycowa na Kunzendorf aż do Oleśnickiéj granicy powiatowéj pod Reesewitz.

No. 8041. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych Cycowskiego powiatu w ilości 120,000 tal. Z dnia 10. Kwietnia 1872.

No. 8042. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Maja 1872, dotyczące taryfy, według któréj podatki portowe w Burgu na wyspie Fehmarn w powiecie Oldenburg, obwodzie regencyjnym Szlezwickim, od 1. Maja 1872 mają być pobierane.

No. 8043. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Maja 1872, dotyczące taryfy, według któréj podatki portowe w Eckernfoerde, obwodzie regencyjnym Szlezwickim, od 1. Maja 1872 aż do dalszego rozporządzenia mają być pobierane.

No. 8044. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi, udzielonéj towarzystwu kolei żelaznéj Dortmund-Gronau-Enschede na budowę i obrot kolei żelaznéj z Dortmund na Lnenen, Duelmen, Coesfeld, Ahaus i Gronau do Pruskiéj granicy krajowéj pod Glanerbrück ku przyłączeniu do zbudowanéj ztamtąd do Enschede kolei. Z dnia 18. Maja 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

493 **Bekanntmachung**

betreffend die Anwendungen von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.

Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Werthsen-

Digitized by Google

dungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Büchern eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13. Juli 1872. Kaiserliches General-Postamt. J. V. **Wiebe.**

494 Bekanntmachung,

betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter Nr. 2 des, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung) auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und über dies in den Motiven des, den Provinzial- (Kommunal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung" die Worte: „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Gr. Eulenburg.

Anmerkung: Der Tarif befindet sich im Amtsblatt Nr. 38 pro 1871 Seite 239.

Obwieszczenie,

dotyczące taryfy kosztów pielęgnowania chorych, które zapłacone być mają przez pruskie stowarzyszenia ubogich.

Pod No. 2 taryfy ogłoszonéj z 21. Sierpnia 1871 przez dzienniki urzędowe regencyjne, jest cena taryfowa kosztów za lekarskie lub chirurgiczne opatrywanie osób pod No. 1 taryfy wymienionych, które jednemu pruskiemu stowarzyszeniu ubogich przez drugie zwrócone być mają, oznaczoną na dzień i dla wszystkich miejsc zarówno na 1 sgr. (ze zastrzeżeniem jednakże możebnéj większéj likwidacyi w przypadkach zranienia.)

Według myśli, która przewodniczyła wydaniu tegoż ogłoszenia a nadto, w motywach zarysu taryfy przedłożonéj prowincyonalnym (komunalnym) sejmikom jaknajdobitniéj wyrażoną została, miała wzmiankowana cena 1 sgr. za dzień obejmować przedewszystkiem także koszta za lekarstwa i środki lecznicze dawane potrzebującym.

Mimo to wszczęły się powątpiewania, czy brzmienie taryfy z dnia 21. Sierpnia 1871 zamiarowi temu odpowiada a na umotywowanie tychże powątpiewań przytaczano między innemi, że w zarysie taryfy zamiast słów; „lekarskie i chirurgiczne opatrywanie" wybrano słowa: „lekarskie i chirurgiczne pielęgnowanie".

Niniejszem obwieszcza się przeto, że cena taryfowa kosztów, które jednemu pruskiemu stowarzyszeniu ubogich przez inne zwrócone być mają, za konieczne lekarskie i chirurgiczne opatrywanie i pielęgnowanie osób wzmiankowanych pod No. 1 taryfy z dnia 21. Sierpnia 1871 wynosi, włącznie z kosztami za lekarstwa i środki lecznicze podane potrzebującym, na dzień i dla wszystkich miejsc zarówno 1 sgr., ze zastrzeżeniem jednakże osobnego obrachunku i likwidacyi przy znacznych i nadzwyczajnych większych nakładach, któreby w przypadkach zranienia lub też przy ciężkich i zaraźliwych chorobach koniecznemi się stały.

Berlin, dnia 3. Lipca 1872.

Minister spraw wewnętrznych.

Hr. Eulenburg.

Uwaga: Taryfa znajduje się w Dzienniku Urzędowym No. 38 na rok 1871 str. 239.

495

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

495 Bekanntmachung.

Die Actionaire der Transport- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Moguntia" in Mainz, deren Concession und Statuten als außerordentliche Beilage der Nr. 21 des Amtsblatts pro 1865 des diesseitigen Bezirks beigelegt sind, haben beschlossen, mit dem 1. Juli d. Js. die Liquidation der Gesellschaft eintreten zu lassen und erlischt daher auch mit dem gedachten Tage die der Gesellschaft am 28. Februar 1865 für die Transport-Versicherungs-Branche ertheilte Concession.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 17. Juli 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

496 Die evangelischen Gemeinde-Kirchenräthe, die katholischen Kirchen-Collegien, die Schulvorstände und die Vorsteher milder Stiftungen werden auf die Vortheile und Erleichterungen aufmerksam gemacht, welche das Gesetz vom 27. April d. J., betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen, den gedachten Instituten, welche sich im Besitz ablösbarer Berechtigungen befinden, bei deren Ablösung bietet.

Wir weisen insonderheit auf die Möglichkeit hin, bei der Ablösung das ganze Ablösungs-Capital in Rentenbriefen durch Vermittelung der Königlichen Rentenbank zu erhalten, sofern der Ablösungs-Antrag **bis zum 31. December 1873** bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde, d. h. bei der Königlichen General-Kommission oder bei dem betreffenden Special-Kommissarius gestellt wird.

Bei den Schwierigkeiten, welche die Erhebung der Natural-Prästationen sehr häufig und namentlich in Folge voraufgegangener Dismembrationen oder bereits stattgehabter Ablösungen bietet, resp. bieten wird, empfehlen wir, die Vortheile des Gesetzes wahrzunehmen und die Ablösungs-Capitalien demnächst, um den Nachtheilen der wachsenden Entwerthung des Geldes vorzubeugen, möglichst zur Erwerbung von Grundbesitz zu verwenden. Bromberg, den 13. Juli 1872. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

497 Bekanntmachung.

Vom 15. Juli d. J. ab tritt für den Transport von Steinkohlen und Coaks in Quantitäten von je 200 Centnern von verschiedenen Stationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und der Station Hamm der Westfälischen Eisenbahn nach den Ostbahnstationen Neuenhagen bis Kreuz sowie Danzig und Neufahrwasser ein Spezial-Tarif in Kraft.

Die Tarife können auf den Güter-Expeditionen der vorgenannten Ostbahnstationen eingesehen werden.

Bromberg, den 12. Juli 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

498 Bekanntmachung.

Für den Transport von Flachs, Hanf, Heede und Werg bei Auflieferung in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber von den östlich von Bromberg belegenen Stationen der Ostbahn nach den Stationen Breslau, Neisse, Oświęcim, Ratibor, Oderberg, Peterwitz, Woinowitz und Leobschütz der Oberschlesischen Eisenbahn via Bromberg-Gnesen ist vom 15. Juli c. ab ein neuer Spezial-Tarif eingeführt worden.

Der bisherige Spezial-Tarif vom 1. November 1871 sowie der zu demselben erlassene Nachtrag vom 16. Februar 1872 werden von dem gedachten Tage ab aufgehoben.

Druckexemplare des neuen Tarifs sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 9. Juli 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

499 Bekanntmachung.

In Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 10. d. Mts., III. 11,093, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem die Ratifikationen des unterm 2. März d. J. geschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal am 26. Juni d. J. in Lissabon ausgetauscht worden sind, vom 26. d. Mts. ab statt des Zollsatzes von 4 Thlr. oder 7 Fl. der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr. vom Centner auf Portugiesischen Wein Anwendung findet.

Posen, den 15. Juli 1872.

Der Provinzial-Stener-Director.

Obwieszczenie.

W skutek reskryptu Pana Ministra finansów z dnia 10. b. m., III. 11,093, podaje się niniejszem do powszechnéj wiadomości, że gdy ratyfikacye układu dla handlu i żeglugi dnia 2. Marca r. b. zawartego, pomiędzy Niemcami i Portugalią w dniu 26. Czerwca r. b. w Lizbonie wymienionemi zostały, następnie od 26. b. m. zamiast celnéj kwoty 4 tal. lub 7 flor., celna kwota 2 tal. 20 sgr., lub 4 flor. 40 kr. od centnara portugalskiego wina pobierać się będzie.

Poznań, dnia 15. Lipca 1872.

Prowincyalny dyrektor poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

500 Dem Bürgermeister Tyllia zu Barcin, Kreis Schubin, ist die Verwaltung der Geschäfte des Po-

Burmistrzowi Tyllii w Barcinie, w powiecie Szubińskim urząd prokuratora policyjnego dla

lizei-Anwalts für den Stadtbezirk Barcin kommissarisch übertragen worden.

miejskiego obwodu Barcinskiego komisarycznie oddanym został.

501 Der provisorische Lehrer Chmarzynski an der katholischen Schule in Strzelewo, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryczny nauczyciel Chmarzynski przy katolickiéj szkole w Strzelewie, w powiecie Bydgoskim, odtąd w urzędzie definitywnie potwierdzonym został.

502 Personal-Veränderungen

im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. Der Gerichts-Assessor Röpell ist der Königlichen Direktion der Ostbahn als Hilfsarbeiter überwiesen.
2. Die Locomotivführer Knsch II. in Kreuz und Lukowitz in Bromberg sind zu Königlichen Eisenbahn-Locomotivführern ernannt.

503 Im Geschäftsbereiche des Provinzial-Steuer-Directorats zu Posen sind im Laufe des II. Quartals 1872

A. Befördert:

1. der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director Schob zum Geheimen Ober Finanz-Rath,
2. der Kreisgerichts-Rath Wölffel in Birnbaum zum Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal in Posen,
3. der Hauptamts-Assistent Kittel in Posen zum Ober-Grenz-Kontroleur in Woycin und
4. der berittene Grenz-Aufseher Toporski in Przybyslaw zum Ober-Grenz-Kontroleur in Paprosy.

B. Versetzt:

1. der Regierungs-Rath Austen von der Provinzial-Steuer Direction zu Posen in gleicher Eigenschaft nach Stettin,
2. der Ober-Steuer-Kontroleur (Steuer-Inspector) Glese in Krotoschin in gleicher Eigenschaft nach Wongrowiec,
3. der Ober-Grenz-Kontroleur Kollmann in Woycin als Ober-Steuer-Kontroleur nach Krotoschin.

C. Gestorben:

der Ober-Steuer-Kotroleur Dolega in Wongrowiec.

504 Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1872.

Ernannt: der Bergassessor Möcke zum technischen Secretair bei der Königl. Berginspection zu Zabrze und der Bergassessor von Sobbe zum technischen Secretair bei der Königl. Berginspection zu Königshütte, der Assistent Wilking zum Secretair bei der Königl. Berginspection zu Zabrze, der Assistent Kolodzie zum Secretair bei dem Königl. Hüttenamte zu Gleiwitz, die Civil-Anwärter Gobbin und Wintzig zu Schichtmeister-Assistenten bei der Königl. Berginspection zu Königshütte.

Ertheilt: dem Hüttenwerksdirector Jüngst zu Eisengießerei bei Gleiwitz der Character als Bergrath und dem Factor Hoffmann zu Zabrze der Character als Ober-Schichtmeister.

Versetzt: der Schichtmeister Labes zu Königshütte unter Beförderung zum Factor nach Zabrze, der Hüttenfactor Martini von Gleiwitz nach Wondolleck und der Hüttenamts-Secretair Bobrzyk von Wondolleck nach der Eisengießerei bei Gleiwitz.

Beurlaubt: der Revierbeamte, Bergassessor von Dücker zu Neurode auf 1 Jahr unter Verzichtleistung auf seine Stelle.

Ausgeschieden: der Oberbergrath Bäumler zu Breslau und der Bergassessor Sachse behufs Uebertritts in Privatdienste.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 31.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 2. August 1872. Bydgoszcz, dnia 2. Sierpnia 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

505 Das 30. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Oddział 30. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

Nr. 8045. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.

No. 8045. Najwyższe rozporządzenie z dnia 22. Kwietnia 1872, dotyczące nadania powiatowi Nimptsch, obwodu regencyjnego Wrocławskiego, praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Jordansmuehl nad Wrocławsko-Nimptschską żwirówką rządową aż do Strehlenskiéj granicy powiatowéj w kierunku na dworzec Bohrau-Waeldchen kolei żelaznéj Wrocławsko-Mittelwaldskiéj.

Nr. 8046. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß Strehlitz, Regierungsbezirks Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dzieschowitz.

No. 8046. Najwyższe rozporządzenie z dnia 22. Kwietnia 1872, dotyczące nadania praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymanie wykonać się mającéj przez powiat Gross-Strehlitz, w obwodzie regencyjnym Opolskim, żwirówki od miasta Lesznic na dworzec kolejowy Lesznic aż do Odry przy wsi Dzieszowic.

Nr. 8047. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.

No. 8047. Najwyższe rozporządzenie z dnia 22. Maja 1872, dotyczące zezwolenia na utworzenie stowarzyszenia publicznych zakładów ubezpieczenia ogniowego w Niemczech jako też wzajemno-asekuracyjnego wydziału tego stowarzyszenia.

Nr. 8048. Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872.

No. 8048. Obwieszczenie, dotyczące monarszéj koncesyi, udzielonéj „Niemieckiemu towarzystwu budowy kolei żelaznych" w Berlinie na budowę i obrot kolei żelaznéj z Lemfoerde na Herford i Detmold do Bergheim. Z dnia 21. Maja 1872.

Nr. 8049. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872.

No. 8049. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego podpisania statutu dla stowarzyszenia ku melioracyi obrębów strumykowych „Landwehry", „Suessbacha" i „Salzbacha" w amcie Iburg. Z dnia 30. Maja 1872.

Nr. 8050. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Vogtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872.

No. 8050. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego podpisania statutu dla stowarzyszenia ku osuszeniu wójtostwa „Neuland", w amcie Winsen n. L. Z dnia 30. Maja 1872.

Nr. 8051. Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der

No. 8051. Obwieszczenie, dotyczące Najwyżéj podpisanego pod dniem 20. Kwietnia 1872 dodatku do statutu dla towarzystwa gro-

Digitized by Google

Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

506 Das 31. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8052. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 8053. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Nr. 8054. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

Nr. 8055. Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

Nr. 8056. Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

Nr. 8057. Bekanntmachung, betreffend die der Kurhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kurhafen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 8058. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

belnego Chełmińskiéj niziny miejskiéj z dnia 6. Lipca 1853. Z dnia 10. Czerwca 1872.

Oddział 31. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8052. Prawo, dotyczące rozszerzenia sprawunków Pruskiego banku na wolne miasto anzeatyckie Brema. Z d. 15. Czerwca 1872.

No. 8053. Najwyższe rozporządzenie z dnia 29. Maja 1872, dotyczące taryfy, według któréj podatek od żeglugi na kanale Bydgoskim ma być pobierany.

No. 8054. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Czerwca 1872, dotyczące taryfy, według któréj podatki za korzystanie ze zakładów portowych przy (pod) Kellinghusen, w powiecie Steinburg, obwodzie regencyjnym Szlezwickim, mają być pobierane.

No. 8055. Obwieszczenie, dotyczące udzielonego miastu Bocholt monarszego przywileju względem wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi w ilości 60,000 talarów. Z dnia 29. Maja 1872.

No. 8056. Obwieszczenie, dotyczące udzielonéj gminie miejskiéj Schmalkalden monarszéj koncesyi na budowę i obrot kolei żelaznéj z Schmalkalden do Wernshausen. Z dnia 11. Czerwca 1872.

No. 8057. Obwieszczenie, dotyczące udzielonéj Kukshafenskiemu akcyjnemu towarzystwu kolejowemu, parostatkowemu, i portowemu monarszéj koncesyi na budowę i obrot kolei żelaznéj ze Stade do Kukshafen. Z dnia 15. Czerwca 1872.

No. 8058. Obwieszczenie, dotyczące udzielonéj Bergijsko-Marchijskiemu towarzystwu kolejowemu mnarszéj koncesyi na budowę i obrot kolei żelaznéj z Born do Opladen. Z dnia 19. Czerwca 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

507 Indem wir nachstehend eine Bekanntmachung über das vermißte Böckler'sche Kind zur öffentlichen Kenntniß bringen, sichern wir zugleich **demjenigen, durch dessen Bemühungen das vermißte Kind wieder aufgefunden wird, hierdurch eine Staatsprämie von 300 Thlrn. zu. Außerdem hat der Vater des Kindes eine Prämie von 500 Thlrn. auf die Wiederbringung des Kindes gesetzt.**

Bromberg, den 30. Juli 1872. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

508 **Bekanntmachung,**

betreffend das vermißte 4½jährige Kind Anna Böckler.

Am 24. Juni d. J. ist zu Treuen bei Voitz in Neu Vorpommern die 4½jährige Tochter des Domainenpächters Böckler daselbst, Anna Böckler, verschwunden. Das Kind hatte kurzgeschnittenes blondes Haar, blaue Augen und eine stark gebräunte Gesichtsfarbe, besonders kenntlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch- und plattdeutsch spricht, trug ein rothbuntes schottisches Kleid, eine röthliche Schürze, einen braunen mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefeln.

Die sorgfältigsten Recherchen am Orte des Verschwindens haben keine Spur von demselben ergeben, so daß es mindestens als höchstunwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicher-Banden verübt worden ist,

Digitized by Google

die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Planen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land beständig durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Centralpunkten, einsam belegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelspersonen von einander Nachricht erhalten.

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande gerathen ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der anderen befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entzogen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bisher gerichtlich nur festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große, nach Angabe mehrerer Zeugen sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorhandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung der Anna Böckler hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10. d. Mts. zu Swinemünde verhaftet ist, wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28. Juni auf der Zecherner Fähre nach der Insel Usedom übersetzte, bei der zweiten, die an demselben Tage in der Stadt Pencun, im Randower Kreise, verhaftet worden ist, war das Kind am 30. Juni, als sie Pencun passirte, gesehen worden, bei der dritten endlich hat man das Kind am 8. Juli in dem Dorfe Wartin unweit Pencun noch kurz vor der an dem Abend desselben Tages daselbst stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörigen Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, daß Kind in einen nahe belegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen, und die stattgefundenen Ermittelungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit jener Angaben sprächen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gensd'arm verfolgt war, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer anderen Bande zu befördern. Auf welche Weise dies geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können.

Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig läugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich gehabt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Ergebniß kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böckler'sche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmählig weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen.

Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen Bande in die der anderen übergeht, so kann nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem erwünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldigen ihr Entkommen nicht selten der unter der Landbevölkerung grassirenden abergläubischen Furcht vor Zigeunern zu verdanken, und wird dadurch den Behörden ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert. Der einheitlichen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande resp. einzelner Landstreicher gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer Bericht über die näheren Umstände sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem und demselben Tage an weit von einander entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher ein Jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles aufzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen und sofort der nächsten Polizeibehörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichten Zeitungs-Redactionen aber ergeht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehenden Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber und insbesondere diejenigen der kleineren Städte und Dörfer ersuchen wir dringend, sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welcher das Kind seit seinem Verschwinden ausgesetzt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben eine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche vielleicht auch absichtlich mit demselben vorgenommen sein mag.

Indem wir schließlich an die Polizeibehörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königl. Kreis-

Digitized by Google

Gericht, Untersuchungs-Richter" zugehen zu lassen, bitten wir die sämmtlichen Zeitungs-Redactionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Stettin, den 24. Juli 1872. Königl. Kreis-Gericht.

509 Durch Die Bestimmungen des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai c. und der Grundbuch-Ordnung vom gleichen Tage (Ges.-Sammlung S. 433 und 446) ist eine Aenderung in dem bisherigen Rechtszustande bezüglich der dinglichen Wirkung der Realrechte eingetreten, welche das Interesse der Kirchen und Schulen besonders berührt.

Soweit diesen Instituten Realrechte zustehen, die den Charakter der gemeinen Lasten haben, bedürfen dieselben auch künftig nach § 11 der Grundbuch-Ordnung zu ihrer Erhaltung nicht der Eintragung im Grundbuch. Anders steht es dagegen mit denjenigen Realrechten, die bisher auch ohne Eintragung auf einzelnen Grundstücken aus privatrechtlichen Titeln hafteten, und deren dergleiche Wirkung gegen spätere Eigenthümer nach der bisherigen gerichtlichen Praxis als gültig angesehen würde, wenn der Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Existenz solcher Rechte gekannt hätte. Dieser Rechtszustand ändert sich künftig nach § 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb; ihre dingliche Wirkung kann den zuletzt erwähnten Rechten nur durch Eintragung erhalten werden und deshalb hat § 73 der Grundbuch-Ordnung einen Präklusivtermin bis zum 1. October 1873 vorgeschrieben, um die Eintragung solcher Rechte noch herbeiführen zu können. Kirchen und Schulen sind hierbei besonders betheiligt, und sie könnten leicht der Gefahr ausgesetzt werden, dergleichen Berechtigungen zu verlieren, wenn sie nicht rechtzeitig deren Eintragung herbeiführen.

Indem ich die Königliche Regierung hierauf bezüglich der Ihrer Verwaltung unterstellten Anstalten aufmerksam mache, empfehle ich derselben zugleich, die Vorsteher der zu Ihrem Aufsichtskreis gehörigen Kirchen und Schulen auf die eingetretene Gesetzesänderung hinzuweisen und ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie den Präklusivtermin nicht versäumen.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) **Falk.**

An die Königliche Regierung zu Bromberg.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betheiligten Institute gebracht, daß nach § 10 des Gesetzes vom 27. April 1872 (G.-S. S. 417) die Provokation auf Umwandelung oder Ablösung der Reallasten sich auf alle Lasten ꝛc. zu erstrecken hat, welche für den Berechtigten auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften.

Sind mit dem Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnten oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Bromberg, den 18. Juli 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

510 Auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1) Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen. Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2) Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3) Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu denjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb des Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4) Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Verein eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

Digitized by Google

5) Die vorgedachten Vereine haben den Königl. Regierungen (resp. Landdrosteien, Oberbergämtern, in Berlin dem Königl. Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschlusse einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6) Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7) Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8) Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Lokomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserleitungs-Röhren und der Reinigungs-Oeffnungen auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Monometer resp. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9) Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen der Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10) Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres

Digitized by Google

nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Aufforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11) Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist.

Dem Buche ist nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12) Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königl. Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königl. Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13) Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thlrn. zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen 10 Thaler für jeden Kessel.

14) Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15) Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) **Itzenplitz.**

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 19. Juli 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

511 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß Nachstehendes: 1) Alle Reisenden deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines russischen, nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes. 2) Die deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen.

Die Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich russischen Gesandtschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Bromberg, den 23. Juli 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

512 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 6 und 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, was folgt:

Bei Anlage einer Telegraphen-Linie von Schneidemühl nach Chodziesen ist bei Uszcz ein Telegraphen-Kabel durch die Netze gelegt worden. Zum Schutze dieses Kabels gegen Beschädigungen durch das schifffahrttreibende Publikum wird das Ankerwerfen und Ankerschleppen, sowie das Einsetzen der Bootshaken auf den Flußgrund sowohl oberhalb als auch unterhalb des erwähnten Kabels bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlrn. verboten. Die Flußstrecke, auf welche sich dieses Verbot bezieht, ist durch Warnungstafeln bezeichnet, welche in einer Entfernung von je 38 Metern (circa 10 Ruthen) ober- und unterhalb des Kabels an den Ufern der Netze auf der bezeichneten Linie angebracht sind.

Bromberg, den 20. Juli 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

513 **Bekanntmachung.**

Das Statut der neu errichteten Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg ist am 21. April d. J. von den betreffenden Herren Ministern genehmigt und in Nr. 22 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni d. J. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschäden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden. Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Bromberg, den 19. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

514 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder die Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Obwieszczenie

względem wydania nowych kuponów procentowych seryi III. odnośnie II. do obligów pożyczek państwa Pruskiego z roku 1864 i 1868 B.

Od 16. Maja r. b. wydaje kontrola papierów państwowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce kupony procentowe do obligów pożyczek państwa Pruskiego z r. 1864 i 1868 B., na te cztery lata od 1. Kwietnia 1872 do 31. Marca 1876 wraz z talonami, od godziny 9téj do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dni rewizyi kasowych.

Kupony odbierać można z saméj kontroli albo sprowadzać je przez kasy główne regencyjne, kasy główne okręgowe w Hanowerze, Osnabruku i Luneburgu lub kasę powiatową w Frankfurcie n./M. Życząc sobie pierwsze, oddać należy stare talony dla każdego z rzeczonych obu gatunków długów z osobnym wykazem, do czego formularzy w rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na wyższym urzędzie pocztowym bezpłatnie dostać można, w kontroli osobiście albo przez osobę ku temu upoważnioną.

Wystarczyćby miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, w wóczas potrzeba wręczyć każdy wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś przedłożyć go powinni ci, co sobie życzą piśmiennego świadectwa na oddane talony. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz, zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondencyą z posiadaczami talonów kontrola papierów państwowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którąkolwiek z powyż wyrażonych kas prowincyalnych chciał sprowadzić, winien téjże nadesłać stare talony z podwójnym wykazem dla każdego gatunku długu. Ten jeden wykaz w świadectwo odebrania opatrzony zaraz się zwróci, a przy wydawaniu nowych kuponów znów go oddać należy. Formularzy do tychże wykazów dostać można bezpłatnie przy wspomnianych kasach prowincyalnych i innych, przez Królewskie rejencye odnośnie przez Królewską dyrekcyą finansów w Hanowerze w dziennikach urzędowych oznaczyć się mających.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis- und der Forstkasse in Bromberg, zu haben sind.

Bromberg, den 2. Mai 1872.

Königl. Regierung.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko wtenczas, jeśli stare talony zaginęły; w tym to razie przesłać należy dokumenta właściwej kontroli papierów państwowych albo której z wyrażonych kas prowincyalnych z osobném podaniem.

Berlin, dnia 29. Kwietnia 1872.

Zarząd główny długów państwowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości, z tém nadmienieniem, że formularzy do wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych i leśnych w departamencie wyjąwszy kasę powiatową i leśną w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 2. Maja 1872.

Królewska Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

515 Bekanntmachung.

Der bisherige Pfarrverweser für die evangelische Kirchengemeinde Revier, Diöces Gnesen, Herr Christoph Dionysius Hermann Busse, ist zum Pfarrer der gedachten Gemeinde berufen worden.

Posen, den 18. Juli 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

516 Bekanntmachung.

Die in Berlin vom Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe abgehenden Norddeutschen Schnellzüge über Magdeburg und Braunschweig werden jetzt nur noch bis Hannover durchgeführt, ohne weiteren Anschluß nach den westlich gelegenen Stationen zu finden. Um nun den mit diesen Zügen in Hannover eintreffenden, mit über Hannover resp. Cöln hinaus lautenden Billets versehenen Reisenden die Fortsetzung ihrer Reise mit dem Berlin-Cölner Expreßzuge zu ermöglichen, ist angeordnet, daß 1. den mit Billets I. Klasse versehenen Reisenden der Uebergang in den Expreßzug ohne Weiteres, 2. den mit Billets niedrigerer Klasse versehenen Reisenden aber ein solcher Uebergang unter Zukauf eines Billets von der Uebergangs- bis zur Bestimmungsstation, wodurch die Preisdifferenz zwischen dem bereits gelösten Billet und einem Expreßzugbillet I. Klasse für die in Frage kommenden Expeditionsstrecke vollständig gedeckt wird, zu gewähren ist.

Die Station Hannover ist hiernach mit besonderen Zusatzbillets versehen.

Bromberg, den 20. Juli 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

517 Vom 1. August c. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güterverkehr vom 1. Juli 1869 ein neuer Tarif in Kraft, Exemplare desselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 12. Juli 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

518 Bekanntmachung.

Vom 20. Juli d. J. ab wird im Preußisch-Polnischen Verband-Güterverkehre der Artikel: Marmor, roher, in Blöcken ꝛc. bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. zu den Frachtsätzen des Specialtarifs III. für Steine in Wagenladungen befördert.

Bromberg, den 20. Juli 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

519 Vom 25. Juli 1872 tritt an Stelle des bisherigen Spezialtarifs für Mehl, Graupe, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate in Quantitäten von 100 Centner und darüber ein neuer Spezialtarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 18. Juli 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 32.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 9. August 1872. Bydgoszcz, dnia 9. Sierpnia 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

520 Das 32. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8059. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. Oktober 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen.

Nr. 8060. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Nr. 8061. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 32. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8059. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Stycznia 1872, dotyczące dalszego trwania udzielonego Pomorskiemu bankowi hypotecznemu na akcye w Koślinie pod dniem 1. Października 1866 przywileju na wydanie opiewających na dzierzyciela papierów także i pod zmianami, w uchwalonym przez walne zebranie dnia 1. Czerwca 1870 drugim dodatku do statutu oznaczonemi.

No. 8060. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Czerwca 1872, dotyczące taryfy, według któréj podatki za korzystanie ze zakładów portowych w Aaroesund w powiecie Haderaleben obwodu regencyjnego Szlezwickiego mają być pobierane.

No. 8061. Najwyższe rozporządzenie z dnia 24. Czerwca 1872, dotyczące budowy i przyszłego zarządu kolei żelaznych z Tylży do Klajpedy ze stałem omoszczeniem Niemna pod Tylżą, z Bebra do Friedland wraz z koleją gałęziową z Niederhone do Eschwege, z Harburg do Stade, z Arnsdorf do Gassen i z Eschofen do Kamberg, jako też zastósowania prawa wywłaszczenia do gruntów, potrzebnych na wybudowanie tychże kolei żelaznych, i prawa przemijającego (przechodniego) użytkowania obcych gruntów.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

521 **Bekanntmachung.**

Der Termin zur Eröffnung der Jagd auf Hasen, Hühner und Wachteln wird hierdurch für dieses Jahr auf den 24. August festgesetzt.

Bromberg, den 2. August 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

522 **Tollwuth.**

Unter den Schafen des Gutes Krukowek, Kreises Wirsitz, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Schaafen, Rauhfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 30. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

Między owcami w Krukowku, w powiecie Wirzyskim wścieklizna wybuchła; miejsce to dla tego i granice jego pól dla owiec, paszy ostréj i nawozu są nieprzystępne.

Bydgoszcz, dnia 30. Lipca 1872.

Królewska Rejencya. wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

523 Wir bringen in der Anlage eine Zusammenstellung der Abänderung der Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 19. Juli 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

524 Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten haben wir beschlossen, den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne aus der Provinzial-Hülfskasse fortan ohne Unterschied, ob dieselben aus dem Stammfonds oder aus dem Verstärkungsfonds gewährt werden, auf fünf und ein halbes Prozent festzusetzen und außerdem in begründeten Ausnahmefällen Darlehne aus dem Stammfonds auch zu einem niedrigeren Zinssatze, jedoch nicht unter fünf Prozent zu bewilligen.

Durch diese Aenderungen wird der Zinsfuß der bisher bewilligten Darlehne nicht betroffen.

Die Darlehne aus der Provinzial-Hülfskasse werden in baarem Gelde ohne irgend welche Abzüge an der Valuta gewährt, auch sind irgend welche Beiträge zu den Verwaltungskosten der Kasse von den Darlehnsnehmern nicht zu entrichten, vielmehr bestreitet die Kasse die Verwaltungskosten aus den Zinsen.

Privatpersonen, welche unter den statutenmäßigen Bedingungen Darlehne aus der Provinzial-Hülfskasse zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche nicht unmittelbar an uns, sondern an die Herren Landräthe richten, welche solche mit den erforderlichen Unterlagen und mit dem Gutachten der Kreisständischen Kommission uns zur Beschlußfassung vorlegen werden. In der Stadt Posen sind solche Gesuche durch Vermittelung des Magistrats an uns zu richten.

Posen, den 1. August 1872.

Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Posen.

525 Bekanntmachung.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Papieren ist vorgeschrieben Nr. II. unter 1 und 2 der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Seite 692), daß die Marken nicht auf die Vorderseite der Urkunde, sondern auf deren Rückseite, und zwar wenn letztere noch unbeschrieben ist, am oberen Rande, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament) dergestalt aufzukleben sind, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossament, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt, oder wenn die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt wird, der zur Seite oder zu beiden Seiten der Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen ist, daß zu einem Indossament oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum

Obwieszczenie.

Za przyzwoleniem pana naczelnego prezesa postanowiliśmy stopę procentową od pożyczek zwyczajnych i amortyzacyjnych z prowincyalnéj kasy zasiłkowéj, bez różnicy, czy takowe z funduszu zakładowego lub z funduszu zwiększonego udzielone będą, ustanowić odtąd na pięć i pół od sta i oprócz tego w uzasadnionych przypadkach wyjątkowych udzielać także pożyczki z funduszu zakładowego za niższą stopę procentową, jednakże nie niżéj 5 procent prowizyi.

Powyższe odmiany nie tyczą się jednakże pożyczek dotąd już udzielonych.

Pożyczki z prowincyonalnéj kasy zasiłkowéj udzielają się w gotowiźnie bez jakiegokolwiek potrącenia od waluty, również biorący pożyczki nie opłacają żadnych składek do kosztów administracyjnych tejże kasy lecz koszta administracyjne pokrywa kasa z prowizyi.

Osoby prywatne, które pod warunkami w statutach zawartemi życzą otrzymać pożyczki z prowincyonalnéj kasy zasiłkowéj, zechcą swe wnioski wystósować nie wprost do nas, lecz do panów radzców ziemiańskich, którzy takowe wraz z potrzebnemi do tego papierami i z opinią powiatowéj komisyi stanowéj przedłożą nam do decyzyi. W mieście Poznaniu należy takowe wnioski wystósować do nas za pośrednictwem magistratu.

Poznań, dnia 1. Sierpnia 1872.

Dyrekc. prowincyalnéj kasy zasiłkowéj dla prowincyi Poznańskiéj.

Obwieszczenie.

Względem sposobu używania marek związkowo-stemplowych do weksli i papierów stęplowi wekslowemu ulegających, przepisanem jest w No. II. pod 1 i 2 ustępem obwieszczenia z dnia 13. Grudnia 1869 (Zbiór praw związkowych z roku 1869 str. 692) że marki mają być nie na przedniéj stronie dokumentu, lecz na jego odwrotnéj stronie, i to, jeżeli takowa jeszcze nie jest zapisaną na górnym marginesie, w przeciwnym zaś razie tuż pod ostatnim przypiskiem (indosament) tak przylepione, iżby ponad marką nie pozostało żadnego do umieszczenia jakiegokolwiek przypisku (indosament blanko-indosament i t. d.) wystarczającego miejsca, albo jeżeli szerokość strony odwrotnéj nie będzie zapełnioną przylepionemi markami, wtedy pozostałe po jednéj lub po obydwóch stronach marki wolne miejsce powinno być w ten sposób przekreślonem, iżby się ani indosament ani też inny jaki

Digitized by Google

bleibt, sowie daß in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, bezw. der Firma desjenigen, der die Marke verwendet und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein müssen.

Wer diese Vorschriften nicht in allen einzelnen Punkten streng beobachtet, so gelten die Marken nicht nur als nicht verwendet, sondern es ist außerdem die Stempelstrafe verwirkt, welche in dem fünfzigfachen Betrage des Stempels besteht.

Da gegen die oben gedachten Vorschriften noch vielfach gefehlt wird, so werden dieselben, um das betheiligte Publikum vor Nachtheilen zu bewahren, hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 30. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director.

przypisek obok marki nie dał umieścić jako też, że na każdéj kolwiek przylepionéj marce muszą być przynajmniéj litery początkowe miejsca zamieszkania i nazwiska, a wdanym razie i firmy tego, który marki używa, obok daty użycia jéj (cyframi) i to jaknajwyraźniéj (literami i cyframi) bez wszelkiego wyskrobywania, przekreślania lub nadpisu, wypisane.

Jeżeli przepisy te we wszystkich wyżéj podanych punktach ściśle nie będą zachowane, wtedy nie tylko, że marki uważać się będą za nie użyte, ale prócz tego i kara stęplowa w kwocie pięćdziesięcio-rocznego stempla spotyka niestósujących się do powyższego przepisu.

Ponieważ wzmiankowanym przepisom jeszcze wielokrotnie uchybianym bywa, przeto aby zainteresowaną publiczność zachować od straty, podają się takowe powtórnie do wiadomości powszechnéj.

Poznań, dnia 30. Lipca 1872.

Prowincyalny dyrektor poborów.

526 Bekanntmachung.

Vom 1. August d. J. ab treten an Stelle der bisherigen Tarife für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr vom 20. Mai resp. 20. Juni 1871 neue Tarife in Kraft. Exemplare derselben sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 24. Juli 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

527 Bekanntmachung.

Die Stationen Roslawl, Brianst und Karatschew der Orel-Witebsker Eisenbahn sind vom 15. August 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstationen mit directen Tarifsätzen aufgenommen worden.

Trisnachträge sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juli 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

528 Vom 1. August c. ab tritt im Russisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande und zwar im Verkehr von den Stationen Bremen und Harburg nach den Russischen Verbandstationen für die Beförderung von roher Baumwolle eine Ermäßigung des Frachtsatzes für die Deutschen Bahnstrecken von 26,5 und 24,5 Sgr. pro Centner ein.

Bromberg, den 27. Juli 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

529 Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach vorgängiger Berathung mit dem Gemeindevorstande verordnet, was folgt:

§ 1. Von jetzt ab dürfen in hiesiger Stadt Reparaturen an Dächern in der Regel nur mit feuersicherem Material ausgeführt werden.

§ 2. Auf den Nachweis besonderer, zur Berücksichtigung geeigneter Umstände kann die Ortspolizei-Behörde ausnahmsweise Reparaturen mit nicht feuersicherem Material in einem bestimmt vorgeschriebenen Umfange gestatten.

Der Consens hierzu wird schriftlich ausgefertigt.

§ 3. Bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1880 müssen sämmtliche Schindel-, Bretter- und Strohdächer von den Gebäuden im hiesigen Gemeindebezirke entfernt werden. Die Eigenthümer sind gehalten, diese Gebäude mit einer Bedachung aus feuersicherem Material zu versehen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis 3 Thlr. bestraft. Außerdem wird die vorschriftswidrige Reparatur bezüglich Umänderung auf Kosten des Schuldigen im Wege des polizeilichen Zwanges beseitigt.

Nakel, den 31. Juli 1872. Die Polizei-Verwaltung.

530 Bekanntmachung.

Die Pfarrverweserstelle in Neustadt a. W., mit einem Einkommen von circa 550 Thalern, soll baldigst wieder besetzt werden. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen an den Herrn Superintendenten Heinrich in Bnin einzureichen.

Posen, den 29. Juli 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

531 Der Lehrer Theodor Löhrke wird als 1. wissenschaftlicher Lehrer bei der Bürgerschule zu Bromberg definitiv bestätigt.

532 Der praktische Arzt Dr. Paradis in Gnesen ist zum Wundarzt des Kreises Gnesen ernannt worden.

533 Der frühere Gensd'arm Dettmann ist vom 1. v. Mts ab als Stromaufseher an der Unterbrahe angestellt worden.

534 Der Apotheker Theodor Hugo Krebs hat die Scherff'sche Apotheke in Usch vom 15. Juli d. J. ab auf 5 Jahre pachtweise übernommen.

535 Zum Hilfsgeistlichen in Schönlanke ist der Predigtamts-Candidat Friedrich August Benno Hildt aus Fraustadt berufen und am 30. Juni d. J. in sein Amt eingeführt worden.

536 An Stelle des nach Berlin berufenen Pfarrers Schönfeld in Pakosc ist der bisherige Hilfsprediger Raatz in Inowraclaw zum Pfarrverweser in Pakosc berufen und am 1. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

537 Der Königliche Oberförster Worzewski zu Podanin, Kreis Chodziesen, ist für das Forstrevier Podanin zum Forst-Polizeianwalt kommissarisch bestellt worden.

Królewski podleśniczy Worzewski w Podaninie, w powiecie Chodzieskim, zamianowany został komisarycznie prokuratorem spraw leśnych dla rewiru leśnego w Podaninie.

538 Der Lehrer Ludwig Schynik als Lehrer bei der katholischen Schule zu Krostkowo, im Kreise Wirsitz, interimistisch angestellt.

539 Der Lehrer Martin Pawlowski als Lehrer bei der katholischen Schule zu Jaktorowo, im Kreise Chodziesen, interimistisch angestellt.

540 Der Lehrer Wilhelm Gustav Schnell wird als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Königsdorf, im Kreise Wirsitz, interimistisch angestellt.

541 Die Verwaltung der Haupt-Steueramts- und Kreiskassen-Assistentenstelle in Chodziesen und die damit verbundene Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Podanin ist dem bisherigen Regierungs-Supernumerar Hoppe kommissarisch übertragen.

542 Der Bürgermeister Heitner zu Witkowo, Kreis Gnesen, ist als Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Witkowo kommissarisch bestellt worden.

Burmistrz Heitner we Witkowie, w powiecie Gnieźnińskim prokuratorem policyjnym dla miejskiego obwodu Witkowskiego komisarycznie mianowanym został.

Königliches Appellations-Gericht.

543 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Henkel in Gorzyn ist der Gastwirth Albert Möller in Gorzyn für den Bezirk Gorzyn, Polizeidistrikt und Kreis Bromberg, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt, und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Gröning in Kolonie Wilczak bestellt worden.

Dla okręgu Gorzyńskiego, w obwodzie policyjnym i powiecie Bydgoskim został w miejsce wystąpionego rozjemey Henkla z Gorzyna, oberzysta Albert Moeller w Gorzynie zamieszkały na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Groening w kolonii Wilczaku zamieszkały.

544 Der Lehrer Franz Jarczewski in Modliszewko ist für den Bezirk Zdziechowo, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet, und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Wojciechowski in Klecko bestellt worden.

Dla okręgu Zdziechowskiego, w powiecie Gnieźnińskim został nauczyciel Franciszek Jarczewski, w Modliszewku zamieszkały, na rozjemcę ponownie obrany potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Wojciechowski, w Kłecku zamieszkały.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 32 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1872.

Zusammenstellungen von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruktion tritt die nachstehende:

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen: „Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirk ꝛc. N. N.) * *. § 15, 3, letztes alinea.

Im Bezirk des 2. Armee-Korps werden kombinirte Marine-Ersatz-Kommissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Kommission konstituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Kommandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Korpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Kommunikation unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Kommission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben. § 34, 5.

Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im § 59, 4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, bez. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Konkurrenzjahres zurückgestellt werden. § 44, 4.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässer Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Konkurrenzjahres gestattet.

§ 80.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1) Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§ 5.), sowie die übrigen nach § 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommissionen entbunden.

   Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen geloost*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

   Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
   H.-K. (Handwerks-Kompagnie, } der Werft-Division).
   M.-K. (Maschinen-Kompagnie, }

2) Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reklamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§ 43, 44 und 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß § 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3) Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§ 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. § 21, 3.

Digitized by Google

und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten:

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),

b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§ 86.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 61,8 und beziehungsw. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§ 89.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1) Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission sowohl, als der nach § 112 kompetenten Marine-Ersatz-Kommission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach § 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.

2) Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungs-Listen (§ 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.

3) Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

§ 90, 7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§ 113) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorberegter Kategorien werden nur in die Vorstellungs-Liste K eingetragen und zwar in der für die Liste E vorgeschriebenen Reihenfolge**) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach § 5 zustehende Vergünstigung haben (§ 23 11).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Beläge und Reklamations-Verhandlungen ꝛc.***) zuzustellen.

§ 92. In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§ 111. 2) Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

**) Hinsichtlich Rangirung der Militairpflichtigen in der Liste K wird speziell auf die Bestimmungen im § 22 ad 1 Alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K maßgebend ist.

***) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Digitized by Google

Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeigete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3) In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1) Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§ 5 und 34, 1.) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Korpsbezirken der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

3) Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Kommandeur der letzteren die Funktionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat*).

4) Die Marine-Ersatz-Kommissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern**).

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Kommission, sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letztern, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission behufs direkter Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5) In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cfr. § 15 ad 3) erstreckt sich auf die betref- § 113, 1.
fenden, im § 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß § 112 ad 2 zugewiesen werden.

Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter § 114, 2.
derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Kommandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser cfr. § 126, 5.

Digitized by Google

Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Korpsbezirke zu erfolgen hat.

§ 115.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

1) Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der im § 112, 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im § 71, 1 vorgeschrieben ist.
2) Betreffs der im § 112, 2 bezeichneten Individuen werde die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

   Es steht jedoch den letztberegten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Kommission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.
3) Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*).
4) Wenn sich im Aushebungstermin Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet § 98, 7 analoge Anwendung.

§ 116, 1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß § 89, 1 zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 24 (cfr. § 83) auf und senden dieselben zum 1. September (per Kouvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement. —

§ 117.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1) Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen**).

   Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.
2) Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des § 51 Entscheidung zu treffen.

§ 118.

Aushebung der Militairpflichtigen.

1) Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.
2) Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartion (§ 116) zu gestellen hat.

---

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzukehren beabsichtigen.

**) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

Digitized by Google

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3) In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des § 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

4) Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weitern Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach § 79, 5 zu versehen.

5) Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge ꝛc. die Bestimmungen der §§ 100, 103, 108 und 109 in analoger Weise zur Anwendung.

6) Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außerterminliches Musterung gemäß § 112, 4 stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brodlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden*). 126, 5.

5) Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. Oktober, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt. § 175.

6) Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im § 71 zu Passus 3 nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. § 80.

Desgleichen der Ueberschrift des § 77 die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemannischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5 des § 116, sowie Passus 3 und 4 des § 117 ganz fort.

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direct zu veranlassen.

ad R. Kanz.-Amt. 714. B.
Kriegs-Minist. 1177. 1. A. I. a.

Schema 20 zu § 90 der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (K)

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungsbezirk ꝛc. N. N.) pro 18 . .

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt	Domicil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt Tag. Monat. Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe Meter. Centimeter. Millimeter.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil für welchen dent. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
														N.B. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben: a. Charge und Marinetheil, bei welchem der Betreffende gedient. b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung. c. Grund der Entlassung. d. Ob ausgebildet. Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Kommission.
				A. Zur Vorstellung zu beordernde Militairpflichtige.										
				B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.										

Schema 24 zu § 83 der Militair-Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im $\frac{\text{Kreise N. . . . . .}}{\text{Bezirke der n ten Infanterie-Brigade}}$ konkurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für										Bemerkungen.
		die Flotten-Stamm-Division.					die Werft-Division.					
		See-Schiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haffischer.	Summa.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	
Summa												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 33.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 16. August 1872. Bydgoszcz, dnia 16. Sierpnia 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

545 Den in der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. M. von der Koniglich Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten

Aenderungen

der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,

welche dahin lauten:

Im § 4

wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Die Bank-Direction ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleichbleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.)"

Im § 8

werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt:

„Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§ 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämieneinzahlung Versicherten (§ 36a.) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen."

Im § 9

wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§ 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind."

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von den Inhaber der Dividendenscheine",

gestrichen.

Im § 33

wird im dritten Absatze nach „entweder" eingeschaltet „von den Agenten, oder."

Im § 39

wird in Alinea a nach den Worten „baar entrichtet werden" zugesetzt:

„in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.)"

Im § 41

werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet."

Im § 45

wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei lebenslänglichen ꝛc. bis bezahlt wurde" gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Prozent der Versicherungssumme beträgt, 50 Prozent des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Prozent der Versicherungssumme 70 Prozent des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrage des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet. Daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde."

Im § 46

wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach § 45

Digitized by Google

umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird."

Im § 49

wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt."

Im § 52

wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke, ergiebt."

wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. (gez.) **von Klützow.**

546 Auf Anlaß des Königl. Staatsministeriums hat der Herr Kriegsminister unterm 8. d. Mts. die Königl. General-Kommandos von dem im laufenden Jahre hervortretenden ungewöhnlichen Mangel an ländlichen Arbeitern, so wie von dem dringenden Bedürfniß, diesem Nothstande, soweit thunlich, durch Beurlaubung von Mannschaften des Dienststandes abzuhelfen, in Kenntniß gesetzt, und dieselben angewiesen, die weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit den Truppen-Kommandeuren zu überlassen, indem Anträgen auf Beurlaubung von Mannschaften während der Erndtezeit schon bisher durch die Truppenbefehlshaber nach Möglichkeit entsprochen zu werden pflegte.

Berlin, den 29. Juli 1872. Der Minister für die landwirthsch. Angelegenheiten.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 6. August 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

547 Die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart, deren Concession und Statuten in einer außerordentlichen Beilage zu Nr. 39 des diesseitigen Amtsblatts pro 1861 bekannt gemacht sind, hat in der General-Versammlung vom 27. Mai d. J. nachstehende Aenderungen beschlossen und sind dieselben Seitens des Herrn Ministers des Innern unterm 9. Juli d. J. genehmigt worden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß eine frühere Abänderung des § 42 der Statuten bereits durch unsere Bekanntmachung vom 2. März 1870 (Amtsblatt pro 1870 S. 77) publicirt worden.

Bromberg, den 2. August 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

548 Bekanntmachung.

In Folge Ablebens des Kaufmanns Abraham Gabali in Filehne ist die demselben unterm 23. April 1868 ertheilte Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus Karl Pokrantz & Comp. in Bremen erloschen und handelt es sich in Folge dessen um Rückgabe der für den ordnungsmäßigen Betrieb dieser Agentur bestellten Kaution.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Diejenigen, welche mit dem ꝛc. Gabali als Vertreter obengenannten Handlungshauses wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäfts-Verbindung gestanden haben und aus letzterer noch Ansprüche an ihn zu haben glauben, hierdurch auf, diese Ansprüche binnen 12 Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls bei dem Ablaufe dieser Frist über die Kaution anderweitig verfügt werden wird.

Bromberg, den 5. August 1872. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

549 Bekanntmachung.

Aus dem diesseitigen Regierungsbezirk sind im II. Quartal d. J. in Folge polizeilicher Anordnung des Landes verwiesen worden:

1) Josepha Wiatrowska, Tagelöhnerin, bisheriger Aufenthaltsort Sadzinek, Geburtsort Rußland, Alter 24 Jahr, Religion katholisch, Größe 4', Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil sie lästig war;
2) Michael Krajewski, Müllergeselle, bisheriger Aufenthaltsort Koziebrody, Geburtsort Rußland, Alter 22 Jahr, Religion katholisch, Größe 5' 2", Haare blond, Stirn frei, Augenbrannen blond, Augen graublau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;
3) Franz Trojanowski, Conditor, bisheriger Aufenthaltsort Szczenin, Geburtsort Rußland, Alter 25 Jahr, Religion katholisch, Größe 5' 6", Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, blonder Schnurrbart, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: Narbe über dem rechten Augenbrauen, Grenzpunkt der Ausweisung Pietrkowo, weil er lästig war;

Digitized by Google

4) Marianna Sterzewska, Einwohner-Wittwe, bisheriger Aufenthaltsort Slesin, Geburtsort Rußland, Alter 36 Jahr, Religion katholisch, Größe 5′, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, Grenzpunkt der Ausweisung: Wilczyn, weil sie lästig war;
5) Bertha Müller, Magd, bisheriger Aufenthaltort Dobrzyn, Geburtsort Rußland, Alter 22 Jahr, Religion evangelisch, Größe 4′ 8″, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil sie lästig war;
6) Franz Wroclawski, Knecht, bisheriger Aufenthaltsort Krzywosądz, Geburtsort Gonsk, Kreis Inowraclaw in Preußen, Alter 24 Jahr, Religion katholisch, Größe 5′ 4″, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: Pockennarben, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;
7) Leibusch Stern, Schächter, bisheriger Aufenthaltsort Schubin, Geburtsort Konin in Rußland, Alter 43 Jahr, Religion jüdisch, Größe 5′ 1″, Haare graumelirt, Stirn mittel, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart graumelirt, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: lahmt auf dem linken Fuß und geht auf Krücken, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, weil er lästig war;
8) Johann Sypniewski, Arbeiter, bisheriger Aufenthaltsort Orchowo, Geburtsort Orchowo, Kreis Mogilno in Preußen, Alter 30 Jahr, Religion jüdisch, Größe 5′ 3″, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbrauen hellblond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: Narbe an der Stirn, Grenzpunkt der Ausweisung: Strzalkowo, weil er lästig war.

Bromberg, den 6. August 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

550 Bekanntmachung für Schiffer.

Das linksseitige Oberthor der Schleuse zu Calbe, an welcher schon längere Zeit wegen Undichtheit am Drempel kleine Reparaturen bewirkt worden sind, ist heruntergesackt und ungangbar. Die Schleuse ist deshalb bis auf Weiteres gesperrt, wonach das Schifffahrttreibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 1. August 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

551 Bekanntmachung.

Im polnischen Texte der im 28. Stück des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 20. Juni d. J., die Erhebung der Abgaben für das Befahren des Bromberger Kanals betreffend, sind folgende, den Sinn entstellende Druckfehler entdeckt worden, welche hierdurch berichtigt werden:

Seite 184 Zeile 23 von unten ist zwischen die Worte opłat und żeglugi das Bindewort od zu setzen und ist statt i pławiania i spławinia zu lesen. Auf derselben Seite Zeile 3 von unten muß es decymetry statt centymetry heißen.

Posen, den 8. August 1872. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

552 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 150 ad 4 der Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche den Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militärdienst sich erwerben wollen, im Monate September d. J. stattfinden wird.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 25. August der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Bromberg, den 20. Juli 1872. Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

553 Bekanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten Zöglinge des Königl. Seminars für Erzieherinnen und Lehrerinnen haben die Entlassungsprüfung bestanden und ist denselben die Qualifikation als Erzieherinnen und Lehrerinnen ertheilt worden und zwar: Klara Albrecht, Marie Hancke, Helene von Hulewicz, Melanie Knothe, Helene Lischke, Lea Meyer, Valerie Puffke, Lucie Schück, Elisabeth Skrzeczka, Stephanie Sobecka, Klara Stephan, Charlotte Stryck, Alice Thiele, Marie Zuckertort, Wilhelmine Brown, Klara Gensichen, Antonie von der Goltz, Lydia Hempel, Josephine Meyer, Adele Tymmelmeyer, Natalie Reimann, Anna Siebert, Emma Vogt und Helene Wache.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß Familien, welche für ihre Kinder Erzieherinnen aus diesem Institut wünschen, sich dieserhalb an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Barth zu wenden und demselben anzugeben haben: 1) wie viel Kinder, beziehungsweise von welchem Alter und Geschlecht zu unterrichten sind, 2) welcher Konfession die Erzieherin

Digitized by Google

angehören soll, 3) ob Unterricht im Polnischen gefordert wird, oder ob sämmtlicher Unterricht in polnischer Sprache ertheilt werden muß, 4) ob Fertigkeit im Klavierspiel gewünscht wird, oder ob es genügt, wenn die Erzieherin im Stande ist, den Unterricht im Klavierspiel zu ertheilen, 5) welches Gehalt sie der Erzieherin zu zahlen geneigt sind, 6) zu welchem Termin die Erzieherin ihr Amt anzutreten hat.

Posen, den 18. Juli 1872. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

554 Der Königliche Oberförster Harder zu Richlich, Kreis Czarnikau, ist für das Forst-Revier Schönlanke als Polizei-Anwalt kommissarisch bestellt worden.

Królewski nadleśniczy Harder w Rychlichu, w powiecie Czarnkowskim dla rewiru leśnego Trzciankowskiego prokuratorem policyjnym komisarycznie mianowanym został.

555 Der Schulze Ludwig Nötzel zu Romannshof U/G. ist von uns zum Kreistaxator für den Kreis Czarnikau ernannt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

556 Der Progymnasialrector Dr. Guttmann zu Ohlau ist vom 1. October c. ab als Prorektor und 1. Oberlehrer bei dem Königl. Gymnasium zu Schneidemühl angestellt worden.

557 Der Elementarlehrer Smolibocki zu Schrimm ist als Elementarlehrer an das Königl. Gymnasium zu Schrimm berufen.

Königliches Appellations-Gericht.

558 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Wilhelm Geiger in Poln. Crone ist der Rentier August Sager in Poln. Crone Vorstadt zum Schiedsmann für den Bezirk Althoff gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stelloertreter der Schiedsmann Böttcher in Poln. Crone bestellt worden.

Gleichzeitig ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Böttcher zu Poln. Crone zum Schiedsmann für die Stadt Poln. Crone wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zum Stelloertreter desselben der Schiedsmann Sager in Poln. Crone Vorstadt bestellt worden.

Dla okręgu Starodworskiego został w miejsce rozjemcy Wilhelma Geigera, kapitalista August Sager z przedmieścia Koronowskiego na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, a zastępcą jego mianowany został rozjemca Boetticher w Koronowie.

Równocześnie został dotychczasowy rozjemca burmistrz Boetticher w Koronowie na rozjemcę dla miasta Koronowa ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany, a zastępcą jego mianowany został rozjemca Sager z przedmieścia Koronowskiego.

559 Der Lehrer Valentin Pazdowski in Miloslawice ist für den Bezirk Wiela, Polizeidistrikt Schocken, Kreis Wongrowitz, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stelloertreter der Schiedsmann Barelkowski in Miescisko bestellt worden.

Dla okręgu Wielskiego, w obwodzie policyjnym Skockim w powiecie Wągrowieckim został nauczyciel Walenty Pazdowski w Miłosławicach zamieszkały na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Barełkowski, w Mieścisku zamieszkały.

Vermischte Nachrichten.

560 Den Herren Georg Friedrich Eugen Kastner und Albert Saringnac zu Paris ist unter dem 10. Juli d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gasharmoniken, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

561 Dem Injenieur Herrn Max Bernstein zu Berlin ist unter dem 3. August c. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Controlle der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 34.

Bromberg, den 23. August 1872. — Bydgoszcz, dnia 23. Sierpnia 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

562 Das 33. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8062. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 33. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8062. Przywiléj względem wydania opiewających na dzierzyciela listów hypotecznych niemieckiego banku hypotecznego (towarzystwa na akcye) w Berlinie. Z dnia 3. Kwietnia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

563 **Bekanntmachung.**

Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in Russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzu gesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 8. August 1872. Kaiserliches General-Postamt. J. V. **Wiebe.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

564 **Katholische Präparanden-Anstalt in Exin.**

Die Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge in die katholische Präparanden-Anstalt in Exin findet am 24. September c., Nachmittags 2 Uhr, statt.

Knaben katholischer Confession, welche sich zum Eintritt in ein Lehrer-Seminar vorbereiten wollen, das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben und Willens sind, von genannter Anstalt Gebrauch zu machen, haben sich beim Herrn Seminar-Direktor Kubowicz in Exin unter Vorlegung ihres Taufzeugnisses, eines ärztlichen Zeugnisses über ihre körperliche Gesundheit, ihres Entlassungs-Zeugnisses aus der Schule und eines Führungs-Zeugnisses von ihrem Seelsorger am 24. September c., Nachmittags 2 Uhr, zu melden und einer Prüfung über ihre Schulkenntnisse zu unterwerfen.

Von dem Resultat dieser Prüfung hängt ihre Aufnahme in die Präparanden-Anstalt ab.

Die in dieselbe Aufgenommenen erhalten freien Unterricht und monatliche Unterstützungen im Betrage von 2 bis 3 Thlr.

Bromberg, den 10. August 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Instytut katolicki dla preparandów w Kcyni.

Do przyjęcia nowych uczni do instytutu preparandów katolickich w Kcyni odbędzie się egzamin dnia 24. Września r. b., z południa o godzinie 2giéj.

Chłopcy wyznania katolickiego, którzy dla wstąpienia do seminaryum nauczycielskiego chcą się sposobić, piętnasty rok życia ukończyli i z pomienionego instytutu chcą korzystać, winni się dnia 24. Września r. b., z południa o godz. 2giéj u dyrektora seminaryum X. Kubowicza w Kcyni zgłosić, swe metryki, zaświadczenia lekarza co do ich zdrowia, swe zaświadczenia szkólne przy wystąpieniu z szkoły odebrane i świadectwo swego pasterza co do ich prowadzenia złożyć i zdać egzamin ze swych wiadomości szkólnych.

Od rezultatu tego egzaminu zawisło ich przyjęcie do instytutu preparandów.

Przyjęci do niego mieć będą bezpłatną naukę i wsparcia miesięczne 2 do 3 tal.

Bydgoszcz, dnia 10. Sierpnia 1872.

Królewska Rejencya, wydział spraw wewnętrznych.

565 Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Regiments-Commandos des Königlichen I. Garde-Regiments zu Fuß in Potsdam bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich-Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem ersten Garde-Regiment zu Fuß im Jahre 1835 bezw. 1852 verliehen wurden, ihre Ansprüche auf diese Dekoration bei dem zuständigen Königlichen Landraths-Amte unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts bis zum 1. Oktober d. J. anzumelden haben. Als erbberechtigt sind in dem vorliegenden Falle diejenigen Unteroffiziere und Gemeine zu betrachten, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835 oder diejenige bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben. Die für die beiden letzteren Revuen verliehenen St. Annen-Medaillen dürfen jedoch nur auf solche Personen vererbt werden, welche die Hohenzollernsche Denkmünze besitzen. Die Hinterbliebenen von solchen Personen, welche die gedachten St. Annen-Medaillen besessen, haben dieselben dem Königlichen Landraths-Amte einzureichen.

Bromberg, den 20. August 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

566 Wiederbesetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Mogilno.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlrn. verbundene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Thierärzte I. Klasse, welche sich um die Vacanz bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 17. August 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

567 Die Bezeichnung der Schleusen des Bromberger Kanals resp. der Brahe ist dahin geändert worden, daß:

1) die sogenannte Stadtschleuse in der Brahe von jetzt ab die erste 1. Schleuse,
2) die bisherige 1. Kanalschleuse, die 2. Schleuse,
3) " " 2. " " 3. "
4) " " 3. " " 4. "
5) " " 4. " " 5. "

genannt werden.

Da die frühere 5. Schleuse eingegangen ist, so bleibt die Bezeichnung der übrigen Schleusen von der 6. bis 12. Schleuse dieselbe wie bisher.

Bromberg, den 6. August 1872. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

568 Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Finanz-Ministerio ist angeordnet, daß die Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke ꝛc. nicht an die Spezial-Kassen gezahlt, sondern von den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds abgeführt werden sollen.

Mit Erhebung der vorbezeichneten Gelder dürfen die Rendanten der Domainen- und Forstkassen nur dann ausnahmsweise sich befassen, wenn sie für einzelne Fälle auf den Antrag der Zahlungspflichtigen von uns dazu besonders ermächtigt worden sind.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 5. August 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

Przez królewskie ministeryum finansów zostało rozporządzonem, aby cena kupna za sprzedane domeny i grunta leśne i t. d. nie do kas specyalnych tylko wprost do głównéj kasy regenoyjnéj na fundusz za sprzedane domeny przez zobowiązanych były płacone.

Rendancy kas domenów i lasów powyższe pieniądze w teneczas tylko wyjątkowo odebrać mogą, jeśli w pojedyńczych razach na wniosek do zapłaty zobowiązanego wyraźnie do tego zostaną umocowani.

Powyższe niniejszem do publicznéj podaje się wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 5. Sierpnia 1872.

Królewska Rejencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

569 Publicandum für die Herren Polizei-Anwalte.

Die Herren Polizei-Anwalte des Departements haben gegenwärtig nach Einführung des neuen Reichs-Strafgesetzbuchs auch die Anklagen aus § 360 Nr. 3 gegen beurlaubte Reservisten oder Wehrmänner der Land- oder Seewehr zu erheben, wenn sie ohne Erlaubniß auswandern.

In einer neuern Entscheidung vom 1. Juni d. J. hat das Königl. Ober-Tribunal in Berlin den bezüglich der Verjährungsfrist sehr wichtigen Grundsatz ausgesprochen:

Digitized by Google

daß bei der Uebertretung, deren sich ein beurlaubter Reservist durch das Auswandern ohne Erlaubniß schuldig macht, die Verjährung so lange nicht läuft, so lange sich der Reichsangehörige seiner Wehrpflicht entzieht.

Den Polizei-Anwalten wird diese Entscheidung hiermit bekannt gemacht.

Bromberg, den 18. August 1872. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt.

570 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird für den Stadtbezirk Bromberg verordnet:

Ueberfüllte Latrinengruben, Düngerstätten, Schweineställe ꝛc. sind inerhalb 8 Tagen zu räumen, für die Folgezeit durch regelmäßige Räumung vor Ueberfüllung zu bewahren und gründlich zu desinficiren.

Die Desinfection ist täglich zu wiederholen, sobald neue Auswurfstoffe den Latrinengruben ꝛc. zugeführt werden.

Für die Ausführung dieser Anordnung sind Eigenthümer, Miether und Nutznießer gleichmäßig verantwortlich und werden im Falle der Säumniß die erforderlichen Räumungen und Desinfectionen nicht nur auf Kosten der Säumigen im Wege der Administrativ-Execution ausgeführt, sondern die Säumigen auch mit Geldbuße bis zu 3 Thlrn., welcher im Unvermögensfalle Haft bis zu 2 Tagen substituirt wird, bestraft werden. Bromberg, den 19. August 1872. Der Magistrat. P.-V.

571 Bekanntmachung.

Vom 1. September c. ab findet bei den Courier- und Eilzügen von den Ostbahn-Stationen Bromberg, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung nach den Stationen Hannover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln, sowie von Kreuz, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen nach Amsterdam und Rotterdam in I. und II. resp. II./I. Wagenklasse nicht nur über die bisherige Nordbeutsche Route via Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, sondern auch via Stendal statt.

Die nach Amsterdam und Rotterdam zu verausgabenden Billets haben eine Giltigkeitsdauer von 6 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den auf denselben genannten Stationen unterbrochen werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß sämmtliche mit direkten Billets nach Potsdam, Magdeburg und darüber so wie über Stendal hinaus versehenen Reisenden von jetzt ab mittelst der Verbindungsbahn vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger- und Lehrter Bahnhofe in Berlin übergeführt werden.

Bromberg, den 12. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

572 Bekanntmachung.

Diejenigen Gegenstände, welche auf die für die Zeit vom 10. bis 15. September d. J. in Breslau in Aussicht genommene Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst ꝛc. unter der Adresse:

„An das Ausstellungs-Comité des Schlesischen Central-Vereins für Gärtner und Gartenfreunde zu Breslau, Wintergarten"

gesandt werden, werden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen mit den Personenzügen, die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen, zum Normal-Güter-Frachtsatze befördert und soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines von dem genannten Ausstellungs-Comité hierüber auszustellenden Attestes frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurück transportirt.

Die vorstehenden Transport-Erleichterungen finden nur innerhalb des Zeitraums vom 1. bis incl. 30. September c. Anwendung.

Bromberg, den 9. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

573 Bekanntmachung.

Diejenigen aus dem Aus- und Inlande eingesandten Ausstellungsgegenstände, welche nach einer Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission auf der in der Zeit vom 1. September bis 3. November c. in Berlin stattfindenden großen akademischen Kunstausstellung unverkauft geblieben sind, werden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen auf Route des Hintransports unentgeltlich zurückbefördert.

Bromberg, den 14. August 1872. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

574 Der Apotheker Ferdinand Wilhelm Oscar Löwe hat die Apotheke in Schubin käuflich erworben und ist zum Betriebe derselben concessionirt worden.

575 Bei der diesjährigen Entlassungsprüfung zu Dröysig hat: Elise Techer, jetzt zu Bromberg, die Wahlfähigkeit zur Anstellung als Lehrerin an höhere Töchterschulen und Helene Oehm, jetzt zu Wongrowiec, die Wahlfähigkeit zur Anstellung als Lehrerin in Bürger- und Elementarschulen erworben.

576 An Stelle des als Pfarrverweser nach Groß Mirkowitz versetzten Hilfsprediger Schulz in Samocyn

ist der bisherige Predigtamts-Kandidat Carl Wilhelm Grunow aus Kieckow in Pommern zum Hilfsprediger in Samoczyn berufen und in sein Amt eingeführt worden.

577 **Personal-Chronik**

bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernannt sind:

1) der Kreis-Gerichts-Rath Hanow in Thorn zum Rath bei dem Königl. Appellations-Gericht in Bromberg,
2) der Kreisrichter Augustin zu Lobsens zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Lobsens und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nakel,
3) der Gerichts-Assessor Reichel aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgericht zu Lobsens,
4) der Hülfsbote Scheil in Gnesen zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgericht daselbst,
5) der Hülfsbote Müller zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgericht zu Inowraclaw,
6) der Hülfsbote Jüdes zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgericht zu Inowraclaw,
7) Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzleidirektor Siber zu Lobsens den Charakter als Kanzleirath zu verleihen geruht,

B. dem Gerichts-Assessor Dübeler ist die Verwaltung einer Richterstelle bei den Gerichts-Kommissionen zu Poln. Crone (Kreisgericht Bromberg) übertragen worden.

C. Versetzt sind:

1) der Kreisrichter Steuer zu Poln. Crone an das Königl. Kreisgericht zu Bromberg,
2) der Staatsanwalt Perkuhn in Bergen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Gnesen und sind demselben die Geschäfte des Staatsanwalts in den Bezirken des Kreis- und Schwurgerichts zu Gnesen und des Kreis-Gerichts zu Trzemeszno übertragen worden,
3) der Rechtsanwalt und Notar Reintzsch zu Trzemeszno in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Tecklenburg,
4) Die Verlegung des Wohnsitzes des Königl. Staatsanwaltsgehülfen zu Inowraclaw nach Bromberg zum 1. Oktober 1872 ist genehmigt worden.

D. Gestorben ist:

der Rechtsanwalt und Notar Fröhner zu Bromberg.

578 **Personal-Veränderungen**

im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro Juli 1872.

Ernannt: der Post-Sekretair Gebauer in Bromberg zum Ober-Post-Sekretair und Expeditions-Vorsteher.

Angestellt: die Lehrer Schochow in Groß Neudorf und Krienke in Klein Sitno als Post-Agenten.

Versetzt: 1. der Post-Kommiss. Muschner von Krotoschin nach Bromberg,
2. der Post-Sekretair Bothe von Birnbaum nach Bromberg,
3. " " Dalkiewicz von Bromberg nach Zillichau,
4. " " Fischer von Samter nach Bromberg,
5. " " Grujewski von Osnabrück nach Bromberg,
6. " " Ingendorff von Schwerin a/W. nach Kreuz,
7. " " Schulz von Grätz nach Bromberg,
8. " " Taminski von Kreuz nach Lissa,
9. " " Zuchhold von Rawicz nach Schubin,
10. der Post-Expediteur Appelt von Schubin nach Zirke,
11. " " Röhr von Chludowo nach Obloczyn,
12. Post-Amts-Assistent Horn von Bromberg nach Schönlanke.

Ausgeschieden: der Post-Expediteur Gerlach in Wierzyce.

Entlassen: der Post-Expediteur von Kalkstein in Mankowarsk.

579 **Personal-Veränderungen**

der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Telegraphist Kayser in Trzemeszno zum Stations-Assistenten,
Bahnmeister-Assistent Töffinger in Bromberg zum Bahnmeister.

Versetzt: Bodenmeister Collatz in Breslau als commissarischer Stations-Assistent nach Inowraclaw.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 35.

Bromberg, den 30. August 1872. Bydgoszcz, dnia 30. Sierpnia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

580 Auf den Bericht vom 3. August d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des General-Landtages vom 24. Mai d. J. aufgestellten

Pensions-Reglement für die Beamten der Westpreußischen Landschaft

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Bad Gastein, den 9. August 1872.

(gez.) **Wilhelm.**
(ggez.) Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Pensions-Reglement
für die Beamten der Westpreußischen Landschaft.

§ 1. Den bei der Westpreußischen Landschaft und bei der mit dieser verbundenen landschaftlichen Feuer-Sozietät auf Lebenszeit angestellten Beamten wird, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit und nach einer pflichtmäßigen Dienstführung durch physisches Unvermögen oder durch Schwächung der Geisteskräfte dienstunfähig geworden sind, nach den folgenden Bestimmungen ein Anspruch auf eine lebenslängliche Pension zugestanden.

Die unter Vorbehalt des Wiederrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn sie eine in dem Besoldungs-Etat aufgeführte Stelle bekleiden.

§ 2. Dieser Anspruch wird in der Regel erst mit dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre erworben.

Unter besonderen Umständen, besonders bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit, kann aber auch schon nach kürzerer Dienstzeit eine der letzteren entsprechende Pension bewilligt werden.

Die Pensionsberechtigung tritt bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit auch ein, wenn die Dienstunfähigkeit in Folge einer Krankheit oder Beschädigung entstanden ist, welche der Beamte sich in Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung zugezogen hat.

§ 3. Ist die Dienstunfähigkeit, auf welche der Pensionsanspruch begründet wird, nur relativ und der Beamte noch im Stande, ein anderes Amt zu bekleiden, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation noch Verlust in dem bisherigen Diensteinkommen in sich schließt, so kann die Pensionirung nicht eher eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher Gebrauch von demselben für die Landschaft oder Feuer-Sozietät nicht zu machen sei.

§ 4. Bei Begründung des Pensions-Anspruchs kommen, mit Ausnahme des im § 2 Absatz 2 gedachten Falles, die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Beamten nicht in Betracht.

§ 5. Die Dienstzeit, welche bei der Berechnung über die Dienstdauer zu Grunde zu legen ist, wird vom Tage der Vereidigung zum landschaftlichen Dienste an gerechnet.

Kann ein Beamter jedoch nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den landschaftlichen Dienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 6. Auch werden nur diejenigen Jahre gerechnet, welche der Beamte wirklich im landschaftlichen Dienste zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat oder nicht.

Wenn ein Staatsbeamter zu einem landschaftlichen Amte berufen wird, so kann diesem auch die Anrechnung der Zeit, während welcher er sich im Staatsdienste befunden, in Beziehung auf den Pensionsanspruch von der General-Direction zugesichert werden, sofern er nicht schon vom Staate eine Pension erlangt hat.

§ 7. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Achtzigstel des nach § 9 zu bestimmenden Diensteinkommens.

Digitized by Google

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In den im § 2 Absatz 2 und 3 erwähnten Fällen beträgt die Pension höchstens $^{20}/_{80}$ des Diensteinkommens.

Bei jeder Pensions-Bewilligung werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§ 8. Als Minimum einer Pension wird die Summe von jährlich 60 Thalern festgesetzt.

§ 9. Bei Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Diensteinkommen zu Grunde gelegt und zwar:

a. das fixirte Gehalt, wie dasselbe in den Etats oder in den auf Beschlüssen des General-Landtages oder des Engeren Ausschusses gegründeten Verfügungen der General-Landschafts-Direction ausgedrückt ist.

Beträge, welche nur zum Ersatze einer von dem Beamten des Dienstes wegen zu machender Aufwendung bestimmt sind, kommen dabei nicht in Anrechnung;

b. der Werth der Dienstwohnung ist nur alsdann in Anrechnung zu bringen, wenn derselbe bei der Geldbesoldung in Abzug gebracht ist. Ist dem Beamten die Dienstwohnung außer der Besoldung frei oder gegen eine bestimmte Vergütung zugestanden worden, so kommt dieselbe nicht zur Anrechnung;

c. Dienst-Emolumente, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, namentlich Tantiemen, Kopialien, Syndikats- und Kalkulaturgebühren, werden nach dem Durchschnittsertrage der letzten drei Jahre berechnet, kommen indessen nur so weit zur Anrechnung, als sie ein Zehntel des etatsmäßigen Gehaltes nicht übersteigen.

§ 10. Die Bewilligung und Festsetzung der Pension erfolgt durch die General-Landschafts-Direction.

Wenn der Beamte auf Entlassung mit Pension anträgt, so hat er sein Gesuch der ihm unmittelbar vorgesetzten Direction einzureichen und in demselben die Umstände anzuzeigen, welche seinen Austritt aus dem Dienste nöthig machen, ferner die Gründe anzugeben, auf welche er sein Pensionsgesuch stützt, zugleich auch die Bescheinigung seiner Angaben beizubringen. Ist das Gesuch bei einer Provinzial-Direction eingereicht, so hat die letztere solches der General-Direction mit einem gutachtlichen Berichte zu überreichen, worin insbesondere die Dienstführung und Dienstunfähigkeit des Beamten einer genauen Beurtheilung zu unterwerfen ist.

§ 11. Die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand und Pensionirung eines Beamten findet nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung pag. 465) statt und sind hierbei namentlich die in den §§ 88, 89, 91, 92, 93, 95 enthaltenen Vorschriften maßgebend. Die nach § 89 zu erlassende Eröffnung hat die General-Landschafts-Direction zu treffen, welcher auch die vorläufige Enthebung des Beamten von seinem Amte zusteht.

§ 12. Beschwerden über das Verfahren oder über die von der General-Direction getroffenen Festsetzungen gehen an den Engeren Ausschuß, der die Sache im Verwaltungswege endgültig zu entscheiden hat.

Den sämmtlichen Mitgliedern desselben steht hierbei ein volles Votum zu.

Eine Berufung auf richterliche Entscheidung steht den betheiligten Beamten nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml pag. 241) offen.

§ 13. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ 14. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pension behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§ 15. Hinterläßt ein pensionirter Beamter eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird denselben die Pension noch für den Monat gezahlt, welcher auf den Monat folgt, in welchem der Pensionair verstorben ist (Gnadenmonat).

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Landschafts-Direction, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene entweder Eltern, oder Geschwister, oder Geschwisterkinder, oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 16. Wenn der Pensionair seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, so wird ihm dennoch die Pension unverkürzt gezahlt.

Digitized by Google

§ 17. Die Zahlung der Pension erfolgt in monatlichen Raten zum Voraus gegen eine von dem Pensionair auszustellende Quittung und eine von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten ausgestellte Bescheinigung darüber, daß der Quittungs-Aussteller noch am Leben ist.

§ 18. Das Recht auf die Pension ruht, wenn und so lange ein Pensionair im Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Das Recht auf die Pensionair fällt fort, wenn der Pensionair der vor Pensionirung geschehenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen von dem Gerichte auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 Str.-Ges.-B.) oder von dem Disciplinarhofe auf Dienstentlassung zu erkennen gewesen wäre.

Ob einer dieser Fälle vorliegt, hat die General-Direktion zu entscheiden.

381 **Bekanntmachung,**

betreffend die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten.

Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission auf Grund von § 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-Gesetz-Blatt S. 404) die in der Bekanntmachung vom 31. Januar c. (besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetz-Blatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26. November 1869 (Gesetz-Sammlung S. 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspektoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünzgewichten sind daher lediglich an die Königl. Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Köln, Dortmund und Kassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: **Jacobi.**

382 **Bekanntmachung.**

Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche Postanweisungen Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a) Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Groschen.

b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter ꝛc. des Adressaten folgende Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per Adr. des Kaiserlichen Hof-Post-Amtes in Berlin."

Berlin, den 18. August 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

383 **Bekanntmachung.**

Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe ꝛc., namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abwickelung des Geschäfts empfindlich in's Gewicht fallen und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das korrespondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 22. August 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

584 Bekanntmachung.

Die zur Herstellung und Versendung des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers der unterzeichneten Königl. Regierung erforderlichen Druckerei- und sonstigen Arbeiten, sowie die Lieferung der dazu zu verwendenden Materialien vom 1. Januar 1873 ab, sollen im Wege der Lizitation anderweit ausgethan werden und haben wir dazu einen Termin auf **den 15. Oktober d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Göschel anberaumt, zu welchem wir Unternehmungslustige einladen.

Die Bedingungen sind den Magisträten in den Städten Bromberg, Schneidemühl, Schönlanke, Gnesen, Inowraclaw, Trzemeszno, Schubin, Nakel und Wongrowitz mitgetheilt und können sowohl bei denselben als in den Wochentagen Vormittags auch bei unserer Amtsblatts-Kontrole eingesehen, sollen aber auf Wunsch auch noch besonders mitgetheilt werden.

Bemerkt wird hier nur, daß bei pünktlicher Erfüllung des Kontrakts eine Kündigung nicht zu erwarten ist und daß auswärtige Unternehmer, welche deshalb am hiesigen Orte ein neues Druckereigeschäft oder eine Kommandite errichten, nicht ausgeschlossen sind, daß vielmehr einem solchen Unternehmer bei Erfüllung des Kontrakts auch die sonstigen Druckarbeiten der unterzeichneten Regierung gegen billige Preise übertragen werden sollen. Wenn keine Bedenken gegen Erfüllung des Kontrakts obwalten, wird nur eine Kaution von 50 Thlrn. für Verwaltung des Amtsblatts-Depots verlangt und soll es sonst genügen, wenn die einmonatliche Vergütung als Sicherheit stehen bleibt.

Bromberg, den 16. August 1872. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

585 Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern die Königlichen Landräthe des Bezirks ermächtigt worden sind, von den im hiesigen Bezirk sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen, dispositionsfähigen Personen auf deren Ansuchen, die im Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protokollarisch entgegen zu nehmen.

Bromberg, den 18. August 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

586 Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Monat September d. J. am nachstehenden Tagen in den nachbenannten Städten des diesseitigen Regierungsbezirks Remonte-Märkte abgehalten werden:

1. am 4. September in Chodziesen,
2. „ 5. „ „ Czarnikau,
und 3. „ 10. „ „ Filehne.

Bromberg, den 26. August 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

587 Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42) wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse und die sämmtlichen Kreiskassen des Regierungsbezirks verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, daß aber die zum Umtausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht unter fünf Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter zwei Thaler betragen darf.

Bromberg, den 17. August 1872.

Königl. Regierung.

W odniesieniu się do ustawy z dnia 15. Lutego 1858 (zbiór praw strona 42) podaje się niniejszem ponownie do powszechnéj wiadomości, że tutejsza kasa główna rejencyjna, nie mniéj wszystkie kasy powiatowe w obwodzie regencyjnym są obowiązane zamieniać na żądanie każdego czasu krajowe monety zdawkowe wszystkiego gatunku na grubą monetę srebrną — kurant — po zupełnéj ich wartości nominalnéj, lecz że suma do zamiany przeznaczona przy monecie zdawkowéj srebrnéj mniéj jak pięć talarów, przy monecie zaś zdawkowéj miedzianéj mniéj jak dwa talary wynosić nie powinna.

Bydgoszcz, dnia 17. Sierpnia 1872.

Królewska Rejencya.

588 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen in Skubarczewo, Kreises Mogilno, ist der Milzbrand ausgebrochen, weshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen, Rauchfutter und Dünger gesperrt werden ist.

Bromberg, den 23. August 1872.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Skubarczewie, w powiecie Mogilnickim, wybuchło pomiędzy rogatem bydłem i świnmi zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, świń, ostréj paszy i nawozu stały się nieprzystępne.

Bydgoszcz, dnia 23. Sierpnia 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

589 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Gutenwerder, Kreises Schubin, ist der Milzbrand ausgebrochen, weshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Bromberg, den 22. August 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Dobrylewie, w powiecie Szubińskim, wybuchło pomiędzy rogatem bydłem zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu stały się nieprzystępne.

Bydgoszcz, dnia 22. Sierpnia 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

590 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den § 3 des von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. Juni d. J. erlassenen Regulativs über die Revision der Dampfkessel machen wir hierdurch bekannt, daß der Regierungsbezirk Bromberg zum Bergrevier Görlitz gehört. Werden daher auf Bergwerken, welche unter unserer Aufsicht stehen, Dampfkessel aufgestellt, so erfolgt deren Untersuchun durch den Königlichen Bergmeister Schmidt in Görlitz.

Breslau, den 16. August 1872. Königliches Oberbergamt.

591 Bekanntmachung.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird in diesem Jahre in dem Seminar für Erzieherinnen hierselbst am 23. bis 25. September cr. stattfinden.

Die Meldungen hierzu sind spätestens zum 12. September cr. an uns einzureichen und in denselben anzugeben, ob die Aspiranten die Elementarlehrerin-Prüfung oder die Prüfung fur die höheren Töchterschulen abzulegen wünscht. Diesen Meldungen sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, welcher namentlich über die Vorbildung für das Schulfach Auskunft giebt,
2) ein Taufzeugniß, aus welchem ersichtlich sein muß, daß die Aspirantin zur Zeit der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3) die Genehmigung der Eltern resp. des Vormundes zur Ablegung der Prüfung.

Posen, den 24. August 1872. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

592 Bekanntmachung.

Vom 1. September c. ab findet bei den Courier- und Eilzügen von den Ostbahn-Stationen Bromberg, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung nach den Stationen Hannover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln, sowie von Kreuz, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen nach Amsterdam und Rotterdam in I. und II. resp. II./I. Wagenklasse nicht nur über die bisherige Norddeutsche Route via Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, sondern auch via Stendal statt.

Die nach Amsterdam und Rotterdam zu verausgabenden Billets haben eine Giltigkeitsdauer von 6 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den auf denselben genannten Stationen unterbrochen werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß sämmtliche mit direkten Billets nach Potsdam, Magdeburg und darüber so wie über Stendal hinaus versehenen Reisenden von jetzt ab mittelst der Verbindungsbahn vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger- uud Lehrter Bahnhofe in Berlin übergeführt werden.

Bromberg, den 12. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

593 Vom 15. August c. ab sind die Stationen Eisleben, Sangerhausen, Nordhausen, Leinefelde, Arenshausen, Münden und Cassel der Halle-Casseler Eisenbahn als Verbandstationen in den Ostdeutsch-Sächsischen Eisenbahn-Verband aufgenommen.

Tarife sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 5. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

594 Vom 18. August 1872 ab bis auf Weiteres werden die Personenzüge I. und II. des Nebencourses Bromberg-Otloczyn versuchsweise auf der Haltestelle Cierpitz um 6 Uhr 53 Minuten Morgens bezw. 9 Uhr 38 Minuten Abends (Stationszeit) nach Bedürfniß eine Minute halten, um Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen.

Bromberg, den 11. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

595 Bekanntmachung.

Vom 1. September c. ab findet eine directe Personen- und Gepäckbeförderung in den ersten 3 Wagenklassen von Thorn nach Wloclawek statt.

Bromberg, den 19. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

596 Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Special-Tarife für Roheisen, altes und Bruch-eisen und für Eisenbahn-Betriebs- und Bauzwecke unbrauchbare und zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen in Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und Ostbahnstationen tritt vom 25. August d. J. ab ein neuer Special-Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. August 1872. Königl. Direction der Ostbahn.

597 Bekanntmachung.

Das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands ist auf Beschluß des Bundesraths des deutschen Reichs in nachstehenden Punkten abgeändert:

1. In Abschnitt B. § 3. II. A. ist dem Verzeichnisse der bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände hinzugefügt: „17. Holzmehl." Das hierauf folgende Alinea beginnt mit den Worten: „Alle unter 1 bis 17 genannten Gegenstände ꝛc.".
2. Eben daselbst wird die Bemerkung zu Nr. 15 durch folgende ersetzt:
   „Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen, welche inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen".
3. Eben daselbst ist nach der Bemerkung zu Nr. 16. hinzuzufügen:
   „Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert".

Diese Abänderungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 22. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

598 Der provisorische Lehrer v. Blerique an der katholischen Schule in Laskownica, Kreis Schubin, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

599 Der Lehrer Adolph Pätz als Lehrer bei der katholischen Schule zu Turzany, im Kreise Inowraclaw, definitiv angestellt.

600 Der Lehrer Franz Obst aus Schneidemühlchen als Lehrer bei der katholischen Schule zu Turza, im Kreise Wongrowitz, definitiv angestellt.

601 Der Lehrer Peter Nowak aus Rosko als Lehrer bei der katholischen Schule zu Kamnitz, im Kreise Wongrowitz, definitiv angestellt.

602 Der Stadtsekretair Heitner aus Poln. Crone ist zum Bürgermeister der Stadt Witkowo gewählt und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt.

603 An Stelle des Hilfspredigers Raatz zu Inowraclaw ist der Predigtamts-Candidat Johann Friedrich Albert Frischbier aus Gorki vom 1. August c. ab zum Hilfsprediger in Inowraclaw berufen und ordinirt worden.

604 Dem Apotheker A. Bethke ist die Verwaltung der Bechert'schen Apotheke in Mroczen übertragen worden.

605 Der Lehrer Ferdinand Waldheim als Lehrer an der Mädchenklasse der evangelischen Stadtschule zu Lobsens, im Kreise Wirsitz, definitiv angestellt.

606 Dem bisherigen Kataster-Kontroleur Steuer-Inspektor von Arnim in Gnesen ist die Stelle des Kataster-Sekretairs bei der Königlichen Regierung zu Breslau, und dem bisherigen Kataster-Sekretair Scherer in Breslau die Stelle des Kataster-Kontroleurs in Gnesen verliehen worden.

607 Der Lehrer Wilhelm Miehle als ordentlicher Lehrer an den Elementarschulen zu Bromberg definitiv angestellt.

608 Der Lehrer Karl Wallich als Lehrer bei der katholischen Schule zu Ruchocinek interimistisch angestellt.

609 Der Lehrer Xaver Wozniak als Lehrer bei der katholischen Schule zu Kischkowo, im Kreise Gnesen, definitiv angestellt.

610 Der Lehrer Theodor v. Sawilski ist als Lehrer bei der katholischen Schule zu Przylenke im Kreise Bromberg, interimistisch angestellt.

611 Der Lehrer Blachowski ist als Lehrer bei der katholischen Schule zu Jacewo im Kreise Inowraclaw interimistisch angestellt.

612 An Stelle des nach Meseritz versetzten Pfarrverwesers Müller zu Gr. Mirkowitz ist der Hilfsprediger Schulz aus Samoczyn berufen und am 25. Juli c. in sein Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

613 Der Schulamtskandidat Theodor Jungfer ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Rawitsch angestellt worden.

Digitized by Google

614 Der Schulamtskandidat Christoph Alfred Otto Fexbler ist als ordentlicher Lehrer an dem Progymnasium zu Nakel angestellt worden.

Königliches Appellations-Gericht.

615 Der Lehrer Arndt in Mnichowo ist für den Bezirk Dziekanowice, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Ambrosius Nagel in Gnesen bestellt worden.

Dla okręgu Dziekanowickiego, w powiecie Gnieźnińskim został nauczyciel Arndt w Mnichowie zamieszkały na rozjemcę ponownie obrany, ponownie obrany i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Ambroży Nagel, w Gnieźnie zamieszkały.

616 An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Kelm zu Orchol ist der Lehrer Peter Nowicki in Skrzynka für den II. Bezirk in Labiszynek, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann von Kozlowski in Gnesen bestellt worden.

Dla okręgu II. w Łabiszynku, powiecie Gnieźnińskim został w miejsce zmarłego rozjemcy Kelma z Orchola nauczyciel Piotr Nowicki w w Skrzynce zamieszkały na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Kozłowski, w Gnieźnie zamieszkały.

617 Der Kämmerer Nicolaus Wojciechowski in Klecko ist für den Bezirk Klecko, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann von Malczewski in Ulanowo bestellt worden.

Dla okręgu Kłeckiego, w powiecie Gnieźnińskim został kamelarz Mikołaj Wojciechowski w Kłecku zamieszkały na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Malczewski w Ułanowin zamieszkały.

618 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Johann Wolff zu Uscz ist der Lehrer Andreas Zoch in Uscz für den Bezirk Stadt Uscz, Kreis Chodziesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt, und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Lubinski in Uscz bestellt worden.

Dla okręgu miasta Uścia, w powiecie Chodzieżkim został w miejsce wystąpionego rozjemcy Jana Wolffa w Uścin zamieszkałego, nauczyciel Andrzéj Zoch w Uściu zamieszkały na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Vermischte Nachrichten.

619 Der Färber Friedrich Wilhelm Lange hierselbst hat am 25. Juli d. J. die unverehelichte Emma Pawlowska mit beträchtlicher eigener Lebensgefahr durch Schwimmen vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 21. August 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

620 **Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.**

Das Wintersemester 1872/73 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1872/73 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. **In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:**

Allgemeine Ackerbaulehre Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Thierzuchtlehre derselbe. Specielle Thierzuchtlehre Prof. Dr. Freytag. Wollkunde derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Thiere Prof. Dr. Roloff. Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere derselbe. Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung Prof. Dr. Freytag. Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaftswissenschaft Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Prof. Dr. Perels. Drainage und Wiesenbau derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde Lector Bauinspector Steinbeck. Experimentalphysik Prof. Dr. Knoblauch. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre Prof. Dr. Perels. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre Dr. Cornelius. Experimentalchemie Prof. Dr. Heintz. Agriculturchemie Prof. Dr. Märker. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe) Prof. Dr. Engler. Repetitorium der organischen Chemie Prof. Dr. Rathke. Ueber Gährungserscheinungen und Fermentwirkungen Prof. Dr. Märker. Geschichte der Chemie Prof. Dr. Engler. Grundlagen der Bodenkunde Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen Prof. Dr. Kraus. Ueber die Bestimmung der Nadelhölzer derselbe. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie Prof. Dr. Giebel. Ornithologie derselbe. Entomologie Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und der Physiologie der Hausthiere Prof. Dr. Roloff. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen Dr. Nasse. Nationalökonomie Prof. Dr. Conrad. Volks- und landwirthschaftliche Tagesfragen derselbe. Geschichte der Nationalökonomie Prof. Dr. Eisenhart. Landwirthschaftsrecht Prof. Dr. Anschütz.

Digitized by Google

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester:

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Eisenhart. Deutsche Rechtsgeschichte Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht Prof. Dr. Dernburg. Preußisches Verwaltungsrecht Prof. Dr. Meier. Erklärung der Preußischen Verfassungsurkunde derselbe. Verfassungsrecht des heutigen deutschen Reichs Prof. Dr. Anschütz. Geschichte der Philosophie Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie Prof. Dr. Ulrici. Historische Einleitung in die Logik Prof. Dr. Erdmann. Logik Prof. Dr. Haym. Psychologie Dr. Asmus. Die Grundlehren des Christenthums, für Studirende aller Facultäten, Prof. Dr. Schlottmann. Geschichte des deutschen Reiches Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der französischen Revolution Geh.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte der neuesten Zeit Dr. Ewald. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung Prof. Dr. Ulrici. Lessings Nathan Prof. Dr. Gosche. Ueber Herders Leben, Schriften und Zeitgenossen Prof. Dr. Haym. Anfangsgründe der englischen Sprache Dr. Tschischwitz. Französisch Lector Dr. Hollmann.

c. Theoretische und practische Uebungen:

Nationalökonomische Uebungen Prof. Dr. Conrad. Analitische Uebungen im chemischen Laboratorium Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum Prof. Dr. Kraus. Zoologisch-zootomische Arbeiten Prof. Dr. Giebel. Entomologische Uebungen Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen Prof. Dr. Freytag. Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d. Gymnastische Künste:

Reitkunst Stallmeister André. Tanzkunst Tanzmeister Rocco. Fechtkunst Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die soeben im Druck erschienene Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegandt & Hempel." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, den 30. Juli 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

621 Bekanntmachung.

Das revidirte Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" in Leipzig bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblatts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 23. August 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dem beigehefteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai. d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Actien zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actientheile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actientheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zufertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehendlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zufertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind thunlichst werbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Tantièmen (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. § 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergiebt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actientheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell bevollmächtigte Bevollmächtigte werden, wenn

Digitized by Google

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^2/_3$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^4/_5$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll anzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Besetzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) Die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. § 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. § 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (s. § 33a) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (§ § 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. § 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse aufgeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Taxe zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zinswerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Vollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 36.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 6. September 1872. Bydgoszcz, dnia 6. Września 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

632 Auf den Bericht vom 5. August d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse der zweiten Generalversammlung des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 10. Mai c.

1) den beigefügten zweiten Nachtrag zu dem Statute vom 13. Mai 1857,
2) den anliegenden zweiten Nachtrag zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866 und
3) das angeschlossene Pensions-Reglement für die Beamten des Kredit-Vereins

hierdurch genehmigen.

Bad Gastein, den 12. August 1872.

(gez.) Wilhelm.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zweiter Nachtrag

zu dem Statut des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung von 1857 S. 326 ff., cfr. Gesetz-Sammlung von 1858 S. 525 ff. und Gesetz-Sammlung von 1871 Seite 202 ff.).

I. Zu § 3.

1. Die Fristbestimmung zu Nr. 3: „spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkte" wird durch die anderweitige Bestimmung: „binnen drei Monaten" ersetzt.

2. Die Bestimmung zu Nr. 4 wird aufgehoben und durch die folgende ersetzt:

4. Der Schuldner resp. der Besitzer ist befugt, das Darlehn, mit Ausnahme der Monate Juni und Dezember, zu jeder Zeit ganz oder theilweise zurückzuzahlen, ist aber auch verpflichtet, gleichzeitig die Zinsen für das laufende Halbjahr noch voll zu entrichten. Soll nur ein Theil der Schuld zurückgezahlt werden, so muß derselbe durch hundert theilbar sein.

3. Die Kündigungsbefugnisse der Direktion werden durch folgende Zusätze am Schlusse der Nr. 5 des § 3 modifizirt:

Verminderungen des Werthes des beliehenen Gutes, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (Gesetzsammlung von 1850 Seite 145) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen den Kreditverein zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjekts nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des ganzen Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht.

Die Kündigungsbefugniß der Direktion im Falle der nicht pünktlichen Zinsenzahlung tritt erst dann ein, wenn ohne Stundungsbewilligung die Zinsen länger als sechs Monate im Rückstande bleiben, und gilt für wieder erloschen, wenn die Rückstände abgeführt und die dem Kreditvereine erwachsenen Kosten berichtigt sind, bevor die Direktion erklärt hat, von der Kündigungsbefugniß Gebrauch machen zu wollen.

Die Kündigungsbefugniß der Direktion wegen unwirthschaftlicher Behandlung des verpfändeten Gutes ist begründet, wenn nach dem Ergebnisse einer von der Direktion veranlaßten örtlichen Untersuchung die Bewirthschaftung des Gutes eine erhebliche Verschlechterung desselben, sowie eine Gefahr für die Sicherheit des Kreditvereines besorgen läßt und der Schuldner der ihm gewordenen Anweisung der Direktion, den vorgefundenen Mängeln abzuhelfen, in der ihm bestimmten Frist nicht genügt. Diese Anweisung ist entweder zu Protokoll bekannt zu machen oder durch einen vereideten Beamten, wie dies bei gerichtlichen Insinuationen vorgeschrieben ist, zu insinuiren. Die Kosten der Untersuchung, wenn durch dieselbe ein Einschreiten der Direktion begründet wird, sowie die in Folge dessen entstehenden ferneren Kosten fallen dem Schuldner zur Last. Gegen die Entscheidung der Direktion ist zwar die Beschwerde bei dem Staatskommissarius

Digitized by Google

und bei dem Minister des Innern zulässig, die von der Direktion anzustrengende Klage auf Rückzahlung des Dahrlehns wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

II. Zu den §§ 5 und 18.

Die §§ 5 und 18 werden dahin abgeändert, daß es in beiden statt „durch zehn theilbar" künftig heißt: „durch hundert theilbar."

III. Zu § 7.

Das erste Alinea des § 7 erhält folgenden Zusatz:

Der Verjährungsvermerk erhält auf den künftig auszufertigenden Zinskupons statt der bisherigen die folgende Fassung:

„Dieser Zinskupon verjährt mit dem 31. Dezember 18 . . vorbehaltlich des durch den Zusatz zu § 10 des Statuts gewährten Anspruches."

IV. Zu § 10.

Der § 10 erhält folgenden Zusatz:

Wer jedoch den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung des Pfandbriefes oder sonst in glaubhafter Weise darthut, erhält nach Ablauf der Verfährungsfrist, wenn innerhalb derselben die als verloren angemeldeten Zinskupons nicht eingelöst werden, den Betrag der letzteren ausgezahlt.

V. Zu § 14.

Der § 14 wird aufgehoben. An Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

§ 14. Die dem Reservefond zufließenden Einnahmen müssen sofort, womöglich mindestens zu vier Prozent, zinsbar angelegt werden, und zwar entweder in inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Pfandbriefen, vorzugsweise aber in Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen. Der Reservefond dient dazu, die etwa ausbleibenden Zahlungen der Vereinsschuldner zu decken. Die zu diesem Zwecke aus demselben entnommenen Beträge müssen daher nicht nur in der kürzesten Zeit wieder beigetrieben, sondern auch bis zu ihrer Zahlung mit fünf Prozent, mindestens aber mit einem halben Groschen für jeden vollen Thaler, verzinst werden.

VI. Zu den §§ 16 und 23.

Der erste Satz des § 16 und der § 23 werden durch den Zusatz ergänzt:

„und können an Dritte nicht veräußert werden."

VII. Zu § 21.

Der § 21 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 21. Die gekündigten Pfandbriefe müssen zur Verfallzeit nebst den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Der Betrag der fehlenden Kupons wird von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht.

Die nicht eingehenden Pfandbriefe verjähren binnen dreißig Jahren zum Vortheile des Kredit-Vereines.

VIII. Zu § 53.

Der zweite Satz im zweiten Alinea des § 53 erhält folgende vervollständigte Fassung:

Die Wahl, zu welcher die Mitglieder des Kreditvereins durch öffentliche Bekanntmachung und durch besondere Schreiben eingeladen werden, ohne daß es jedoch des Nachweises der Insinuation bedarf, wird in jedem Wahlbezirke durch einen von dem Staats-Kommissarius zu ernennenden Landschafts-Deputirten geleitet und geschieht durch Simmzettel, welche in dem anberaumten Termine an der Wahl-Kommissarius abgegeben werden.

IX. Zu § 61.

Das erste und sechste Alinea des § 61 werden aufgehoben und das erste wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Direktor wird — vorbehaltlich der zulässigen, und in diesem Falle von dem Minister des Innern ausgehenden, interimistischen Ernennung — auf zehn Jahre ernannt, kann aber bei seinem Ausscheiden wieder ernannt werden. Der Syndikus und die Räthe werden, wenn ihre definitive Ernennung erfolgt, auf Lebenszeit ernannt. Ueber die Pensionsansprüche der Direktionsmitglieder und der übrigen Beamten bestimmt ein besonderes Pensions-Reglement.

Zweiter Nachtrag

zu dem Zweiten Regulatioe, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 5. November 1866 (Gesetz-Sammlung von 1866 S. 671 ff., cfr. Gesetz-Sammlung von 1871 S. 203).

I. Der § 2 des oben bezeichneten Regulatives erhält, unter Aufhebung der Nr. I. des Ersten Nachtrages vom 15. Mai 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 203) die folgende Fassung:

„Soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen Abweichungen enthalten, gilt auch für die nach diesem Regulative gewährten Pfandbriefs-Darlehen und alle durch dieselben begründeten Rechtsverhältnisse das Statut vom 13. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung von 1857 Seite 326 ff.) mit dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. September 1858 (Gesetz-Sammlung von 1858 S. 525 ff.), dem Nachtrage vom 15. Mai 1871 (Gesetz-Sammlung von 1871 Seite 202) und dem Zweiten Nachtrage, welcher gleichfalls heute die landesherrliche Genehmigung erhalten hat."

II. Der § 37 erhält folgenden Zusatz:

Die engeren Ausschüsse der Hauptgesellschaft und der Jahresgesellschaften tragen in der Regel gemeinsam.

Pensions-Reglement

für die Beamten des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

§ 1. Jeder bei dem Neuen landschaftlichen Kreditvereine für die Provinz Posen mit festem Gehalt etatsmäßig angestellte Beamte hat, wenn er nach vollendeter zehnjähriger Dienstführung zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist, Anspruch auf eine landschaftliche Pension.

§ 2. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Direktionsmitgliedes ist die Erklärung des Staats-Kommissarius erforderlich,

daß er nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

In Bezug auf Kassen-, Bureau- und Unterbeamte, welche ihre Pensionirung nachsuchen, bedarf es einer gleichen Erklärung durch die Direktion.

Tritt ein Beamter ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit aus dem landschaftlichen Amte aus, so erlischt sein Anspruch auf Pension.

§ 3. Ueber den Zeitpunkt, zu welchem dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, entscheidet bei Direktionsmitgliedern der Minister des Innern, bei anderen Beamten die Direktion.

§ 4. Die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand erfolgt in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1872, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetz-Sammlung von 1852 Seite 465).

§ 5. Die Pension beträgt, wenn die Pensionirung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{2}/_{60}$ des im § 6 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{40}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

Ueberschießende Thalerbrüche werden auf volle Thaler abgerundet.

§ 6. Der Berechnung der Pension wird das feste Gehalt, welches der zu pensionirende Beamte nach dem Etat zuletzt bezog, zu Grunde gelegt.

§ 7. Die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Beamten kommen bei Feststellung des Pensionsbetrages nicht in Betracht.

§ 8. Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer zu Grunde zu legen ist, beginnt mit demjenigen Tage, an welchem der Beamte bei dem landschaftlichen Kreditvereine eingetreten ist.

§ 9. Wenn ein Beamter aus unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste zu einem landschaftlichen Amte berufen wird, so muß der in Ansehung seiner bisherigen Dienstzeit ihm einzuräumende Pensionsanspruch vertragsweise festgestellt werden. Die berufende landschaftliche Behörde ist befugt, solchen Vertrag, der aber ohne Zustimmung des engeren Ausschusses niemals einen mehr als zehnjährigen Pensionsanspruch bewilligen darf, mit verpflichtender Wirkung für den Kreditverein abzuschließen.

In Bezug auf die am 1. Januar 1872 schon angestellt gewesenen Beamten dieser Kategorie werden eintretenden Falls die vor dem Uebertritte in die landschaftliche Verwaltung zurückgelegten Dienstjahre des unmittelbaren oder mittelbaren, besoldeten oder unbesoldeten Staatsdienstes den landschaftlichen Dienstjahren gleich geachtet und berechnet.

Diese Dienstjahre bleiben aber in dem Falle außer Berechnung, wenn für dieselben schon von einer anderen Behörde Pension gewährt wird.

§ 10. Gegen die Festsetzung des Pensionsbetrages steht bei der freiwilligen, wie bei der unfreiwilligen Pensionirung in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. von 1861 S. 241) der Rechtsweg offen.

§ 11. Die Pension wird eingezogen, wenn der Pensionair eines während seiner Dienstzeit verübten Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es noch während der Dienstzeit zur Sprache gebracht worden wäre, die Dienstentlassung hätte beantragt werden müssen.

§ 12. Bei einer Amtsentsetzung während der Dienstzeit geht jeder Anspruch auf Pension verloren.

§ 13. Die Pensionen werden in monatlichen Raten vorausbezahlt.

Digitized by Google

Hinterläßt der Pensionair bei seinem Ableben eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (den Gnadenmonat) gezahlt.

§ 14. Stirbt ein Beamter vor Eintritt der Pensionirung mit Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Nachkommen, so wird das Gehalt des Verstorbenen, wenn dasselbe monatlich gezahlt wurde, noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (den Gnadenmonat), wenn dagegen das Gehalt vierteljährlich gezahlt wurde, für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (das Gnadenquartal), jedoch unter Abrechnung dessen, was der Erblasser für diesen Zeitraum bereits erhoben hatte, gezahlt.

§ 15. Beamte, welche nach erfolgter Pensionirung ihren Wohnort verändern, haben die üblichen amtlichen Atteste der Pensionsquittung beizufügen und können eine kostenfrei Zusendung der Pensionsbeträge nicht verlangen.

623 **Abänderungen**
des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV. und XV. hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk: „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872. Der Reichskanzler. J. V. **Delbrück.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

624 Am 1. Februar 1872 hat der Schüler der hiesigen Realschule Karl Brandrup den Schüler des hiesigen Gymnasiums Paul Janke nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese muthige und edle That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 28. August 1872. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

625 Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 8 Wochen bei uns zu melden.

Das fixirte Einkommen der Stelle aus Staatsfonds beträgt jährlich 200 Thaler.

Gumbinnen, den 21. August 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

626 **Bekanntmachung für Schiffer.**

Die unterm 1. d. Mts. angeordnete Sperrung der Schleuse bei Calbe a./S. ist aufgehoben, da die erforderlich gewesenen Reparaturen beendet sind.

Magdeburg, den 21. August 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

627 Die Schulamts-Kandidaten: 1) Robert Bloch zu Gr. Gorzyce, Kreis Adelnau, 2) Ittner zu Czempin, 3) Karwatka zu Chorzymin, Kreis Bomst, 4) Likowski zu Wielichowo, Kreis Kosten, 5) Mikolajewski zu Baranow, Kreis Schildberg, 6) Münchberg zu Paradies, Kreis Meseritz, 7) Pietschke zu Prittisch, Kreis Birnbaum, 8) Sarnowski zu Chodziesen, 9) Schade zu Kempen, 10) Solyga zu Schildberg, 11) Sulek zu Przedborow, Kreis Schildberg, welche in dem Schullehrerseminare zu Paradies die Prüfung für das Lehramt bestanden haben, sind zum Elementarlehrer für wahlfähig erklärt worden.

Posen, den 30. Juli 1872. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

628 **Bestimmungen,**
betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundes-Gesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

Przepisy,
tyczące się zniesienia opłaty solnéj od soli przeznaczonéj na gospodarcze i procederowe cele.

Podług § 20 ustępu 1 No. 2 i 4 i ustępu 2 prawa z dnia 12. Października 1867 tyczącego się pobierania opłaty od soli (Diennik prawa związkowego z roku 1867 strona 41), może być wydawana sól przy zastósowaniu rozporządzonych przez władze poborowe środków kontrolowych bez opłaty podatku:

Digitized by Google

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2. Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. Für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerkbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sogenannte Handelssalz) und zwar:

a. bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz:
   aa. aus Siedesalz 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/2 pCt. Pulver aus Wermuthskraut,
   bb. aus Steinsalz 3/8 pCt. Eisenoxyd und 1/2 pCt. Pulver aus Wermuthskraut;

b. bei den sogenannten Viehsalzleckſteinen:
   aa. aus Siedesalz 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohlenpulver,
   bb. aus Steinsalz 3/8 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohlenpulver;

c. bei dem Düngesalz:
   1 pCt. Ruß;

d. bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz:
   aa. aus Siedesalz entweder 1/2 pCt. Thran und 1/4 pCtr. Eisenoxyd oder 1/2 pCt. Thran und 1/4 pCt. Kienruß,
   bb. aus Steinsalz entweder 1/2 pCt. Thran und 3/8 pCt. Eisenoxyd oder 1/2 pCt. Thran und 3/8 pCt. Kienruß.

B. Für dasjenige zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend

I. na cele gospodarcze t. j. do paszenia bydła jako też do mierzwienia,

II. na cele przemysłowe, z wyjątkiem soli na takie procedery, które wyrabiają przedmioty służące do wyżywienia i użytku dla ludzi a przedewszystkiem z wyjątkiem soli służącéj do fabrykacyi wyrobów tabacznych, wód mineralnych i kąpieli.

Co się tyczy wolnego od opłaty wydawania soli na wspomnione cele, potrzeba zauważyć następujące przepisy:

1. Sól przeznaczona na gospodarcze i procederowe cele może być tak z kopalni krajowych i fabryk, w których sól jako poboczny produkt wyrabianą bywa, jak też pod celną kontrolą z zagranicy i ze składów jako sól nieoclona lub nieopodatkowana, sprowadzoną (No. 6).

Sól ma być przed wolnem od opłaty wydaniem pomieszana ze stósownemi materyałami, które ją do potrzeby na pokarm lub użytek ludzki niezdatną czynią (denaturować).

2. Jako środki denaturyzacyjne, mają być użytemi:

A. do téj soli, która na cele gospodarcze lub procederowe od właścicieli żup na zapas wyrabianą bywa, lub która handlarzom soli końcem dalszego obiegu odstąpioną być ma (tak zwana sól handlowa):

a) do soli przeznaczonéj na paszę dla bydła,
   aa. ze soli warzelnéj 1/4 proc. oksydu żelaza i 1/2 proc. proszku z piołunowych liści,
   bb. ze soli kamiennéj 3/8 proc. oksydu żelaza i 1/2 proc. proszku z piołunowych liści,

b) do taksowanéj soli kamiennéj do lizania dla bydła,
   aa. ze soli warzelnéj 3/8 proc. oksydu żelaza i 1/4 proc. proszku węglanego z drzewa,
   bb. ze soli kamiennéj 3/8 proc. oksydu żelaza i 1/4 proc. proszku węglanego z drzewa,

c) do soli na mierzwę 1 proc. sadz,

d) do soli przeznaczonéj na procederowe cele,
   aa. ze soli warzelnéj albo 1/2 proc. tranu i 1/4 proc. oksydu żelaza albo 1/2 proc. trann i 1/4 proc. sadz z łyczywa,
   bb. ze soli kamiennéj albo 1/2 proc. tranu i 3/8 proc. oksydu żelaza albo 1/2 proc. tranu i 3/8 proc. sadz z łyczywa.

B. Do téj soli, która jest na cele procederowe lub na mierzwę przeznaczona, która po poprzedniéj denaturyzacyi na jednéj z krajowych żup solnych lub na jednem z celnych albo poberowych urzędów zamówianą i do własnego użytku wprost sprowadzoną lub do téj soli, która w lokalach procederowych odbierającego pod urzędowym dozorem denaturowaną została (tak zwana obstalunkowa sól), stósownie do wyboru interesowanych jednego z wyżéj pod A. c. jako też

Digitized by Google

unter A. c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:

a. 1 pCt. Braunstein,
b. 1 " Schmalte,
c. ¾ " Mennige,
d. 2 " feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
e. ½ " Kienruß,
f. 1 " Ruß,
g. 5 " Palmöl, Kokosöl oder Thran,
h. 1 " feines trockenes Seifenpulver,
i. ¼ " Kienöl,
k. ¼ " Petroleum (Erdöl),
l. ¼ " reine wasserhelle Karbolsäure,
m. 4 " Eisen- oder Kupfervitriol,
n. 6 " Alaun mit ⅛ pCt. Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbsräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirektivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirektivbehörde angeordneten besonderen Kontrolen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3. Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannensteine, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien — zu denaturiren.

4. Den Zolldirektivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 pCt. ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5. Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaft-

d. podanych środków denaturyzacyi, lub jeżeli środki te ze względu na zamierzony cel użycia soli nie są do denaturyzacyi odpowiedniemi jednego z następującą wymienionych środków denaturyzacyi;

a) 1 proc. braunsztynu,
b) 1 " szmalty,
c) ¾ " minii,
d) 2 " miałkiéj mąki z węgla drzewowego, torfu, węgla kamiennego lub węgla brunatnego,
e) ½ " sadz z łyczywa,
f) 1 " sadz,
g) 5 " oleju palmowego, kokosowego lub tranu,
h) 1 " miałkiego suchego proszku mydlanego,
i) ¼ " smołowcu,
k) ¼ " petroleum (oléj skalny),
l) ¼ " jasnego jak woda kwasu karbolowego,
m) 4 " miedzianego lub żelaznego witryoleju,
n) 6 " ałunn z ⅛ proc. smołowcu.

C. Jeżeli się denaturyzacya soli w procederowych miejscach odbiorców pod urzędową kontrolą odbywa, natenczas mogą być wyjątkowo i insze przez interesowanych zaproponowane materyjały do użycia przyjęte, skoro takowe władza celno-dyrekcyjna za zupełnie dostateczne uzna a interesowani na szczegółowem przez władzę celno-dyrekcyjną nakazane kontrole przystaną.

3. Gruzów solnych można z zastrzeżeniem dozwolonych podług No. 4 wyjątków, tylko wtedy na gospodarcze lub procederowe cele bez opłaty ustąpić, jeżeli wpierw stósownie do przepisów pod No. 2 umieszczonych, denaturyzowane zostały.

Z całych brył składające się gruzy solne jak kamień rynkowy, potrzeba według przepisanego dla soli kamiennéj postępowania, denaturyzować.

Brudy solne albo wymiotki solne potrzeba stósownie do gatunku jako sól warzelną lub też jak sól kamienną traktować. Mieszaniny tychże soli składające się z warzelnéj i kamiennéj soli, denaturyzują się jak sól kamienna, zaś szlam solny i gruzowa sól w chemicznych fabrykach, jak brudy solne z warzelni.

4. Władzom dyrekcyi celnych pozostawionem jest obok ustanowienia odpowiednich kontroli dozwolić, aby denaturyzacya rynkowego kamienia, który się w rynkach warzelnych wyrabia, jako też innych gruzów solnych, które mniéj treści solnéj aniżeli 75 procentów wagi swéj zawierają, nie miała miejsca,

5. Sól do mierzwienia i inna z obcemi pierwiastkowemi pomieszana sól, która się na gos-

Digitized by Google

liche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.

6. Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirektivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenz-Zollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zu lassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2 B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn:

a. derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,

b. das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist,

c. die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Centner beträgt oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirektivbehörde getroffen.

7. Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8. Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden. Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, Behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Ver-

podarcze lub procederowe cele z zagranicy sprowadza, równie jak i ta sól, która w chemicznych fabrykach jako poboczny produkt wyrabianą bywa a na wspomnione cele przeznaczona jest, ma być stósownie do wydanych względem gruzu solnego przepisów, (No. 3 i 4) traktowana.

6. Denaturyzacya soli handlowéj (No. 2 A.) ma się zwykle odbywać w krajowych kopalniach soli pod dozorem urzędów poborowych solnych i urzędników dozorowych przy kopalniach soli ustanowionych. Władza dyrekcyi celnéj może w razie potrzeby denaturyzacyą wspomnionéj soli także przy urzędach granicznych celnych i na miejscach wewnętrznych, gdzie się składy na nieocloną lub nieopodatkowaną sól znajdują, pod dozorem znajdujących się tamże celnych lub poborowych urzędników, dopuścić.

Denaturyzacya obstalowanéj soli (No. 2 B.) ma być ile możności a zwłaszcza wtedy w budynkach procederowych odbierającego przedsiębraną, jeżeli:

a) tenże sam mieszka na miejscu, na którem lub w bliskości którego znajduje się stałe siedlisko urzędu uprawnionego do odprawienia świadectw konwojowych I. na nieopodatkowaną lub nieocloną sól,

b) osobistości służbowe do dozorowania denaturyzacyi na rozkazy są,

c) ilość mającéj się denaturyzować soli przynajmniéj pięć centnarów wynosi, lub sześciomiesięcznéj potrzebie odbierającego odpowiada.

Bliższe rozporządzenia względem postępowania, którego się w przypadkach tego gatunku przy odstępowanin soli trzymać należy, mają być z nwzględnieniem miejscowych okoliczności przez władze dyrekcyi celnéj zaprowadzone.

7. Przy denaturyzacyach odbywających się w kopalniach soli obowiązani są posiadacze kopalni soli, w innych razach osoby, na których wniosek denatnryzacya soli przedsięwziętą jest, starać się podług rozporządzenia władzy poborowéj o dostarczenie materyałów do denaturyzacyi stósownych, ustawienie aparatów wagowych i równie potrzebnych urządzeń.

8. Przeznaczona do wyrobu soli bydelnéj i soli procederowéj, sól warzelna, może tylko w stanie wilgoci powietrznéj z materyałami denaturyzacyjnemi być pomieszana. O ile można potrzeba użyć do denaturyzucyi drobnéj soli warzelnéj. O ile mieszanina materyałów denaturyzacyjnych z solą warzelną za pomocą odpowiednich do przywrócenia jednogatunkowéj własności potrzebnych aparatów (rotacyjne bębny, beczki i t. d.), których używanie władza poborowa przyzwoliła, wykonaną być nie może, potrzeba sól, skoro się z materyałami denaturyzacyjnemi szuflami pomiesza, celem przywrócenia

theilung der Denaturirungsmittel durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10. Die Denaturirungsmittel dürfen nur in einer Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11. Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salze ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Kontrole zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12. Die Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung haben thunlichst oft an der Salzdenaturirung Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzterenfalls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirektivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13. Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalz-Leckſteine (Nr. 2 A.), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche

ile tylko można równogatunkowego podziału materyałów denaturyzacyjnych, przez sita z odpowiedniemi ziarnkom soli okami, przepuścić.

9. Sól kamienna, z której się sól dla bydła lub procederowa przyrządzić ma, musi być na ten cel miałko umieloną.

Materyały denaturyzacyjne powinny być, albo z mającą się denaturyzować solą kamienną zmelone, albo, jeżeli rodzaj materyałów denaturyzacyjnych tego nie dozwala, do melonéj soli kamiennéj podług przepisów pod No. 8 przymieszane.

10. Materyały denaturyzacyjne mogą być tylko w czystéj jakości i dopiero wtedy do denaturyzacyi użytemi, gdy takowe od kontrolujących urzędników probowane i za stósowne uznane zostały.

11. Przy tych materyałach denaturyzacyjnych, które ja hałun i t. d. w podrobionym stanie powierzchownie do soli podobne są, wypada aby na żądanie kontrolujących urzędników, potrzebne celem denaturyzacyi podrobienie, odbyło się w ich obecności.

Zarząd poborowy mocen jest, tak wygotowanie jak sprowadzenie materyałów denaturyzacyjnych dostawić pod urzędową kontrolę lub też kosztem interesowanych sam dostarczyć.

12. Wyżsi urzędnicy władzy poborowéj powinni o ile to być może jak najczęściéj przy denaturyzacyi soli być obecnymi a przytem dochodzić czy materyały denaturyzacyjne są dobre i niesfałszowane.

Urzędnicy poborowi mają od czau do czasu brać próby tak z materyałów denaturyzacyjnych w używanie wchodzących jako też z soli denaturyzowanéj, która się w magazynach solnych właścicieli kopalni soli, handlerzy soli i w wolnym obiegu znajduje, w najgorszym razie za wynagrodzeniem ceny kupna. Próby te mają być w obecności interesowanych zapieczętowane i do władzy celnéj dyrekcyjnéj, która sprawdzenie ich przez znawców rozporządzi, odesłane.

13. Denaturyzowana na gospodarskie i procederowe cele sól handlowa (No. 2A.) może być tak do paszenia bydła jak do mierzwienia, jako też do wszystkich procederów używaną, którym podług wyżéj wymienionych przepisów prawnych, wolne od opłaty sprawdzenie soli dozwolonem jest.

Natomiast sól obstalunkowa, która dozwolonemi pod No. 2B. materyałami denaturyzowaną jest, może tylko na osobny cel, na który denaturyzacyą dopuszczono, być obrócona.

14. Tak ta sól handlowa, która na gospodarskie cele jak i ta, która na procederowe cele denaturyzowaną jest włącznie i sól kamienna do lizania dla bydła (No. 2A.) może być handlerzom soli odstąpioną a od tych zaś innym han-

Digitized by Google

zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15. Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, insgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezuge kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezuge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Dünge- oder Gewerbesalz) anzugeben.

Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergleiche Nr. 16 Absatz 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16. Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzuerkennenden Nummern eingetragen.

17. Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen

dlerzom i innym do sprowadzania uprawnionym osobom, odprzedaną (No. 17).

Odbiorcy denaturyzowanéj soli obstalunkowéj (No. 2 B.) nie mogą takowéj drugim osobom odstępować.

15. Tak przemysłowcy, którzy denaturyzowaną sól obstalunkową na cele procederowe, jak i handlerze soli, którzy denaturyzowaną, na cele gospodarskie lub procederowe wyznaczoną sól handlową sprowadzić zamierzają, powinni takową u liferanta (właściciela kopalni soli lub handlerza soli) piśmiennie obstalować załączając równocześnie świadectwo miejscowéj władzy poborowéj, które ich uprawnienie do sprowadzenia soli i proceder jakim się trudnią, wykazać ma.

W miejsce zasięgnąć mającego się poświadczenia względem uprawnienia do każdorazowego obstalowania soli, może według zdania władzy poborowéj handlerzom soli i właścicielom większych zakładów procederowych, jednorazowe poświadczenie na czas jednego roku kalendarzowego oraz na wszystkie w ciągu takowego z jednéj i téj saméj kopalni soli lub od jednego i tego samego handlerza soli mające się odbyć sprowadzki soli, być wystawione, które to kartce obstalunkowéj na pierwsze w tyczącym się roku nastąpić mające obstalowanie soli, przyłączyć potrzeba.

Na kartkach obstalunkowych powinno być nazwisko, miejsce zamieszkania lub zatrudnienie odbierającego, ilość soli i cel procederowy, do którego takowa służyć ma, włącznie przy sprowadzkach handlerzy soli, gatunek mającéj się obstalować soli, (czy dla bydła, na mierzwę lub sól procederową) wyszczególnione.

Także potrzeba na nich miejsce wygotowania i bieżący numer poświadczenia względem uprawnienia do sprowadzenia soli (porównaj No. 16 ustęp 2) dokładnie wyrazić. W mowie będące poświadczenia mogą także na kartkach obstalunkowych być zamieszczone.

Piśmiennego zameldowania i oddania poświadczenia względem uprawnienia do sprowadzenia soli nie potrzeba, jeżeli gospodarze wiejscy denaturyzowaną sól handlową, na cele wiejskie gospodarskie wprost z kopalni soli lub od handlerzy soli do własnego użytku, sprowadzają.

16. Władze poborowe mają utrzymywać spis wystawionych przez nie poświadczeń według No. 15 w rocznych oddziałach, z których ze względu na każde wystawione świadectwo, dzień wystawienia, nazwisko, proceder i miejsce zamieszkania odbierającego i wysyłającego sól, wykazać się ma. Pojedyńcze poświadczenia zaciągają się pod bieżącemi na poświadczeniach zapisać się mającemi numerami, do wspomnionych spisów.

17. Właścicielom soli i handlerzom soli wolno

Digitized by Google

denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18. An Personen, welche nach § 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. Oktober 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19. Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20. Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21. Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22. Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrole erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Centner erhoben werden.

23. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuer-Verwaltung der Ersatz

jest takim tylko osobom denaturyzowaną sól odstępować, które stósownie do wyżéj wymienionych prawnych przepisów, włącznie podług No. 13 i 14 do sprowadzenia takowéj uprawnione są i przepisom pod No. 15 zadosyć uczyniły.

18. Osobom, które według § 14 prawa poborowego dla soli z dnia 12. Października 1867 straciły pretensyą wolnego od opłaty sprowadzenia soli i jako takie właścicielowi kopalni soli, albo landlarzowi soli przez władzę poborową szczególowo oznaczone są, nie wolno denaturyzowanéj soli odstąpić.

19. Handlerze soli obowiązani są na żądanie urzędników trudniących się kontrolowaniem soli, takowym książki swe i papiery odnoszące się do sprzedaży soli przedłożyć, zapasy denaturyzowanéj soli okazać i objaśnień jakichby w tym względzie żądać miano, udzielić.

20. Kartki obstalunkowe albo wyciągi z tychże i przynależne poświadczenia względem uprawnienia do sprowadzenia soli (No. 15 ustęp. 1 i 3) będą odbierane miesięcznie przez urzędników na to wyznaczonych i po poprzedniem porównywaniu z dotyczącemi się rejestrami przez takowych, głównym urzędom obwodu sól odbierającego przesyłane.

W ten sam sposób potrzeba po upływie każdego roku kalendarzowego, z wystawionemi według No. 15 ustępu 2 a na ciąg jednego roku kalendarzowego ważnemi poświadczeniami, postępować.

21. Główne urzęda powinny na fundamencie przesyłanych im według przepisu pod No. 20 kartek obstalunkowych odnośnych do takowych wyciągów i poświadczeń dochodzić, czy odbiorcy denaturyzowanéj soli byli uprawnionemi do sprowadzenia takowéj i czy się oznaczonym procederem w ogóle i w odpowiedniéj do sprowadzonéj soli objętości, zajmowali. Stósownie do okoliczności powinny być ze strony wspomnionych urzędów dalsze wypośrodkowania podjętemi, ażeby wszelkim nadużyciom sprowadzonéj nad potrzebę soli denaturyzowanéj zapobiedz i jakiekolwiek przeciwne istniejącym przepisom postępowania, pod karę sprowadzić.

22. Od soli ustąpionéj wolno od zapłaty na gospodarskie lub procederowe cele z wyjątkiem przeznaczonéj do natron sulphatu i fabrykacyi sody, można jako wynagrodzenie za powstałe przez kontrolę koszta, dwa srebrniki (siedm krajcarów) należytości za utrzymywanie kontroli od centnara pobierać.

23. Odbywa się denaturyzacya soli na innych miejscach aniżeli na zwyczajnem miejscu urzędowem, n. p. w prywatnym składzie sol albo w budynkach procederowych odbierającego, wtedy może być ze strony władzy poborowéj

Digitized by Google

der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salze Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht außer den vorstehenden Bestimmungen die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beachten.

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten, und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Posen, den 20. August 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

wynagrodzenie kosztów za stąd powstałe większe czynności urzędowe o tyle zażądanem, o ile koszta te w skutek pobierania wymienionéj pod No. 22 należytości za utrzymywanie kontroli od dotyczącéj się soli, pokrytemi nie zostały.

24. Co się tyczy przygotowania i sprzedaży denaturyzowanéj soli w zakładach solnych, mają miejsce oprócz wyżéj wymienionych rozporządzeń, dotyczęce się przepisy instrukcyów względem pobierania i kontrolowania podatku od soli w rządowych zakładach soli a włącznie i w prywatnych salinach. Właściciele chemicznych fabryk, w których sól jako poboczny produkt wyrabiają, powinni się w względzie tym oprócz wyżéj wymienionych rozporządzeń do osobnych dla kontroli tychże fabryk wydanych przepisów, zastósować.

Powyższe przepisy podają się z tem nadmienieniem po publicznéj wiadomości, że takowe w miejce dotychczasowych przepisów z dniem 1. Września r. b. nabierają mocy prawa, i że do sprzedaży pozostałéj resty bydelnéj i procederowéj soli, która według istniejących do tego czasu przepisów przyrządzoną i na zapas denaturyzowaną była, do 1. Stycznia 1873 termin się wyznacza.

Poznań, dnia 20. Sierpnia 1872.

Prowincyalny dyrektor poborów.

699 Königliche Ostbahn.

Aus Anlaß der am 12. und 13. September d. J. zu Marienburg stattfindenden Säcularfeier der Wiedervereinigung Westpreußens mit dem Königreiche Preußen werden an den genannten beiden Tagen Extrazüge von Königsberg, Danzig, Bromberg und Pr. Stargard nach Marienburg und zurück zur Beförderung von Personen in I. bis III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen abgelassen werden.

Den Mitgliedern der zu dieser Festlichkeit entsendeten Deputationen, welche sich als solche durch eine vom Vorsitzenden des Comités unterzeichnete Karte legitimiren, wird freie Fahrt gewährt.

Stationen.		Abfahrt Uhr.	Min.	Stationen.		Abfahrt Uhr.	Min.
Königsberg	Morgens	6	5	Marienburg	Abends	11	35
Braunsberg		7	33	Elbing	Morgens	12	21
Mühlhausen		8	4	Mühlhausen		1	10
Elbing		8	52	Braunsberg		1	45
Marienburg	Ankunft	9	30	Königsberg	Ankunft	3	13
Bromberg	Morgens	6	1	Marienburg	Abends	11	30
Terespol		6	56	Dirschau	Morgens	12	11
Warlubien		7	34	Warlubien		1	37
Dirschau		9	7	Terespol		2	17
Marienburg	Ankunft	9	40	Bromberg	Ankunft.	3	13
Danzig	Morgens	7	39	Dirschau	Nachts	12	21
Dirschau	Ankunft	8	26	Danzig	Ankunft	1	7
Pr. Stargard	Morgens	8	1	Dirschau	Nachts	12	16
Dirschau	Ankunft	8	37	Pr. Stargard	Ankunft	12	55

Die vollständigen Fahrpläne sind auf den Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt.

Bromberg, den 31. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

630 Bekanntmachung.

1) Vom 1. September c. ab kommen die bisher nach Maßgabe der Bestimmung F. 5c. Seite 23 des I. Nachtrags zum Ostbahn-Lokaltarife für Eilgüter in Höhe von 4 Pf. pro Centner zur Erhebung gekommenen Ueberfuhrgebühren in Königsberg im Verkehr nach und von der Ostpreußischen Südbahnstrecke Königsberg-Prostken in Wegfall.

2) Vom 1. September c. ab tritt im Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Verkehre eine Ermäßigung der Frachtsätze des Spezialtarifs III. für Mehl, Graupen, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate sowie der Frachtsätze für Eilgutsendungen (letztere jedoch nur im Verkehr mit den Stationen der Ostpreußischen Südbahnstrecke Königsberg-Lyck) ein.

Bromberg, den 14. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

631 Bekanntmachung.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird in diesem Jahre in dem Seminar für Erzieherinnen hierselbst am 23. bis 25. September cr. stattfinden.

Die Meldungen hierzu sind spätestens zum 12. September cr. an uns einzureichen und in denselben anzugeben, ob die Aspiranten die Elementarlehrerin-Prüfung oder die Prüfung fur die höheren Töchterschulen abzulegen wünscht. Diesen Meldungen sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, welcher namentlich über die Vorbildung für das Schulfach Auskunft giebt,
2) ein Taufzeugniß, aus welchem ersichtlich sein muß, daß die Aspirantin zur Zeit der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3) die Genehmigung der Eltern resp. des Vormundes zur Ablegung der Prüfung.

Posen, den 24. August 1872. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

632 Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. October 1872 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, § 41 u. ff., „zum 1. October 1872" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. III. Nr. 13 bis 16 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr.
„buchstäblich . . . . . Thaler, Valuta für d.
„zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Posener
„Rentenbrief. Litt. . . No. . . . . habe ich aus
„der Königlichen Rentenbank-Kasse in Posen baar
„gezahlt erhalten.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers, beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. auf-

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi poznańskiéj.

Przy odbytem dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi poznańskiéj dnia 1. Października 1872 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Października 1872 z tem wezwaniem się wypowiadają ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami nieopłatnemi Ser. III. No. 13—16 i talonami, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy w kasie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kasie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„. . . . Tal.
wyraźnie . . . . . Talarów waluty za
wylosowanego a dnia 1. . . . . 18 . .
płatnego listu rentowego prowincyi poznańskiéj. Litt. . . . . No. . . . . odebrałem
z kasy banku rentowego w Poznaniu.
N. . . . dnia . . . . . 18 . .

(podpis)

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym wy-

geführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung unverweilt in Empfang zu nehmen.

Ebenso werden die im Verzeichnisse c. aufgeführten Rentenbriefe, deren Verjährung am Schlusse des verflossenen Jahres eingetreten ist, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Posen, den 11. Mai 1872.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß

der am 11. Mai 1872 ausgelooften und am 1. October 1872 fälligen Posener Rentenbriefe.

kazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniejszem do niebawnego odebrania kapitaln listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Również podaje się w wykazie c. wzmiankowane listy rentowe, których przedawnienie w końcu zeszłego roku nastąpiło, niniejszem do publicznéj wiadomości.

Poznań, dnia 11. Maja 1872.

Królewska dyrekcya
banku rentowego prowincyi poznańskiéj.

a. Wykaz

na dniu 11. Maja 1872 wylosowanych, a dnia 1. Października 1872 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 58 Stück (sztuk).

Nr. 355, 583, 693, 838, 981, 1210, 1220, 1293, 1949, 2097, 2124, 2171, 2301, 2573, 2660, 2839, 2956, 2998, 3193, 3223, 3360, 3733, 3807, 3894, 3969, 4530, 4750, 4961, 5020, 5073, 5147, 5409, 5454, 5502, 5643, 5691, 5755, 6139, 6255, 6395, 6501, 6559, 7113, 7172, 7540, 7629, 7727, 7925, 7960, 8063, 8116, 8211, 8253, 8293, 8316, 8730, 9087, 9116.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 19 Stück (sztuk).

Nr. 19, 47, 134, 222, 236, 386, 394, 516, 529, 546, 779, 873, 1145, 1307, 1764, 2129, 2333, 2379, 2465.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 54 Stück (sztuk).

Nr. 114, 233, 258, 289, 311, 329, 437, 509, 572, 621, 623, 657, 1218, 1236, 1397, 1444, 1530, 1586, 1624, 1678, 1708, 1732, 2238, 2459, 2662, 3225, 3369, 3492, 3573, 3650, 3930, 3933, 4529, 4746, 4780, 5011, 5068, 5648, 5701, 5831, 6275, 6547, 6786, 6839, 6966, 7300, 7433, 7598, 7814, 8076, 8270, 8371, 8460, 8625.

Littr. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 46 Stück (sztuk).

Nr. 21, 93, 111, 234, 388, 488, 653, 793, 807, 921, 990, 1187, 1199, 1370, 1667, 1987, 2132, 2445, 2631, 2676, 2758, 3069, 3137, 3226, 3274, 3303, 3538, 3578, 3604, 3679, 3758, 4057, 4243, 4280, 4592, 4855, 4939, 4955, 5104, 5212, 5704, 5782, 5864, 5929, 6034, 6099.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 7294 und 7295.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7295 incl. sind verlooft, resp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do No. 7295 są wylosowane resp. wypowiedziane.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen Posener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat, jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich a mianowicie z zapadłych terminów:

vom 1. April 1862: Litt. E. Nr. 1716, 3012, 4262, 6832;
vom 1. October 1862: Litt. E. Nr. 1662, 5709, 5911, 6720, 6833;
vom 1. April 1863: Litt. E. Nr. 3074, 3236, 3405, 5894, 6841;
vom 1. October 1863: Litt. C. Nr. 2195; Litt. E. Nr. 1661, 2646, 5487, 6624, 6831;
vom 1. April 1864: Litt. E. Nr. 6589, 6655, 6834;
vom 1. April 1866: Litt. A. Nr. 794;
vom 1. October 1866: Litt. D. Nr. 832;
vom 1. April 1867: Litt. C. Nr. 908; Litt. D. Nr. 1374, 2767;
vom 1. October 1867: Litt. A. Nr. 326, 2303, 7235, 8019, 8836; Litt. D. Nr. 310, 598, 1021, 2085, 4823, 5358; Litt. E. Nr. 7217, 7220, 7222;
vom 1. April 1868: Litt. B. Nr. 1857; Litt. C. Nr. 244, 959, 1392, 2558, 2601, 4163; Litt. D. Nr. 1874, 1968, 2303, 3939, 4019; Litt. E. Nr. 7243;
vom 1. October 1868: Litt. A. Nr. 1804; Litt. B. Nr. 76, 1164, 2200; Litt. C. Nr. 3640; Litt. D. Nr. 177, 533, 1127, 1400, 1876, 1879, 2070, 5111;

Digitized by Google

vom 1. April 1869: Litt. A. Nr. 1678, 9222; Litt. C. Nr. 1991, 2227, 2594, 5766; Litt. D; Nr. 229, 875, 1267, 2790, 3947, 4479, 5005, 5478, 5503, 6008; Litt. E. Nr. 7277, 7278,
vom 1. October 1869: Litt. A. Nr. 1859, 3325, 5364, 5651; Litt. B. Nr. 557; Litt. C. Nr. 308, 714, 5015, 7822, 8142, 8556; Litt. D. Nr. 275, 881, 1423, 1910, 2013, 2655, 3899. 4795, 6211;
vom 1. April 1870: Litt. A. Nr. 731, 1738, 5961, 6845, 8760; Litt. B. Nr. 467, 913, 1865; Litt. C. Nr. 1121, 1146, 2024, 2429, 2938, 3535, 3825, 6279, 7098, 8366; Litt. D. Nr. 445, 446, 464, 2278, 2582, 3963, 4039, 5191, 6218.

c. Verzeichniß

der ausgelooften und im Jahre 1861 fällig gewesenen, bis zum Schlusse des Jahres 1871 zur Zahlung aber nicht präsentirten und deshalb nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 verjährten Rentenbriefe.

Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 265 und 3015.

c. Wykaz

wylosowanych i w roku 1861 płatnych, aż do końca roku 1871 do wypłaty nie złożonych i dla tego według § 44 prawa banków rentowych z 2. Marca 1850 przedawnionych listów rentowych.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

633 Dem Kandidaten der Feldkunst Hermann Oskar Waldemar Däcke hierselbst ist Seitens der Königl. bautechnischen Kommission das Qualifikations-Attest als selbstständiger Feldmesser ertheilt und ist er als solcher vereidet worden.

634 Der Apotheker Hirschfeld hat die Krappe'sche Apotheke in Schönlanke gepachtet und deren Verwaltung übernommen.

635 Der Lehrer Weiß als Lehrer bei der katholischen Schule zu Marzenin, im Kreise Gnesen, definitiv angestellt.

636 Der Lehrer Franz Sadowski als Lehrer bei der katholischen Schule zu Kruszewo, im Kreise Czarnikau, interimistisch angestellt.

637 Der Lehrer Clemens Knechtel als Lehrer bei der katholischen Schule zu Brzyskorzystew, im Kreise Schubin, definitiv angestellt.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

638 Der bisherige Rektor des Progymnasiums in Rietberg Dr. Dyckhoff ist als Gymnasial-Direktor, der ordentliche Lehrer Gallien am Gymnasium in Recklinghausen als Oberlehrer, der Mansionar Leo Glabisch zu Posen als katholischer Religionslehrer, der bisherige Rektor an der höheren Knabenschule in Wongrowitz Nowicki, sowie der Gymnasiallehrer Dr. Kampfner in Warendorf, beide als ordentliche Lehrer, der bisherige Elementarlehrer Schnura zu Poln. Crone als technischer Lehrer und der bisherige Elementarlehrer Jenike zu Bromberg als Lehrer der Vorschule bei dem Königlichen Gymnasium zu Wongrowitz angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

639 **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Winter-Semester 1872—73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Prof. Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Praktische Uebungen. e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Prof. Dr. K. Koch: Allgemeine Botanik und Entwicklungs-Geschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Dr. Kny: a. Anatomie und Entwicklungs-Geschichte der Pflanzen. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitätsquästur.

7. Prof. Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstra-

Digitized by Google

tionen. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien. c. Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe. Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Prof. Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Prof. Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichts-Rath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegen genommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lektionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.

Das Kuratorium. (gez.) von Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

640 **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche auf der Universität **Breslau** im Wintersemester 1872/73 vom 15. Oktober 1872 gehalten werden.

Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Einleitung in die einzelnen Bücher des Alten Testamentes, Herr Prof. Dr. Scholtz.

Erklärung der Psalmen, derselbe.

Allgemeine und specielle Einleitung in die heiligen Schriften des Neuen Testamentes, Herr Prof. Dr. Friedlieb.

Erklärung der drei ersten heil. Evangelien, derselbe.

Kirchengeschichte, I. Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens.

* Hymnologie, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Dogmatik, dritter Theil, derselbe.

* Geschichte der neueren Apologetik, Herr Dr. Krawutzky.

Fundamentaltheologie (erster Theil der Dogmatik), derselbe.

* Dogmatische Mariologie, Herr Dr. Ginella.

Encyclopädie der Theologie, derselbe.

* Cursorische Erklärung des ganzen Neuen Testamentes durch fortlaufende Parallelen aus den griechischen und römischen Klassikern, Herr Prof. Dr. Bittner.

Katholische Moral, specieller Theil, derselbe.

* Liturgik, Herr Prof. Dr. Probst.

Pastoraltheologie, erster Theil, derselbe.

* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Professor Dr. Reinkens. — Erklärung des Octavius von Minucius Felix, Herr Prof. Dr. Lämmer. — Disputationen über christologische Fragen, derselbe.

B. Evangelische Fakultät.

Einleitung in das alte Testament, Herr Professor Dr. Schultz.

* Geographie von Palästina, derselbe.

Erklärung des Buches Hiob, derselbe.

Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger.

Erklärung des Hebräerbriefes, derselbe.

Erklärung des Römerbriefes, Hr. Prof. Dr. Geß.

Digitized by Google

Darstellung des Lebens Jesu, Herr Prof. Dr. Hahn.
Erklärung des Evangelium Matthäi, derselbe.
* Erklärung des ersten Briefes Pauli an den Timotheus, derselbe.
* Erklärung der Offenbarung Johannis. Herr Lic. Dr. Rohde.
Einleitung in die Kirchengeschichte, Herr Professor Dr. Reuter.
Kirchengeschichte der neuesten Zeit seit 1750, ders.
Christliche Dogmengeschichte, I. Theil, derselbe.
Christliche Glaubenslehre, Herr Prof. Dr. Meuß.
Der praktischen Theologie erste Hälfte (Prolegomena, Katechetik, Homiletik), Herr Professor Dr. Geß.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Rädiger. — Dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz. — Kirchenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter. — Uebungen der systematischen Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.
* Praktisches Institut: Katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Geß. — Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Rechtsphilosophie und Encyclopädie des Rechts, Herr Prof. Dr. v. Bar.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Geschichte des römischen Civilprocesses, derselbe.
Pandekten des gemeinen Civilrechts mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts, Herr Professor Dr. Göppert.
* Familienrecht, derselbe.
Kirchenrecht und kanonisches Recht der Katholiken und der Evangelischen, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Eherecht, katholisches und evangelisches, derselbe.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Rechts, Herr Prof. Dr. Gierke.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, derselbe.
Geschichte des deutschen Städtewesens, derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.
Handels- und Wechselrecht, Herr Prof. Dr. Gierke.
* Interpretation der Verfassungsurkunde des deutschen Reichs, Herr Prof. Dr. Schulze.
Deutsches und Preußisches Staatsrecht, derselbe.
* Die summarischen Processe und das Concurs-Verfahren, Herr Prof. Dr. v. Bar.
Gemeiner deutscher Civilproceß, derselbe.
* Praktische Uebungen aus dem Kriminalrecht und Kriminalproceß, derselbe.
* Preußisches Erbrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Preußisches Civilrecht derselbe.

Heilkunde.

* Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser.
Gesammt-Anatomie des menschlichen Körpers, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Anatomie des Fötus, derselbe.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Professor Dr. Grosser.
Bau und Mechanik des Knochensystems, Herr Prof. Dr. Auerbach.
* Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Secirübungen, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Ueber das Blut und seine Bewegung, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Experimentalphysiologie, Theil II. (Sinnesorgane und vegetative Funktionen), derselbe.
Arbeiten im physiologischen Institut (privatissime), derselbe.
Repetitorium der Physiologie, Herr Dr. Gscheidlen.
Physiologisch-chemischer Experimentalkursus (privatissime), derselbe.
* Ueber Construction und Gebrauch des Mikroskopes, Herr Prof. Dr. Auerbach.
* Anatomie und Physiologie des Auges, Herr Dr. Cohn.
Demonstrativer Kursus der pathologischen Anatomie, verbunden mit Sectionsübungen, Herr Prof. Dr. Cohnheim.
Allgemeine Pathologie, derselbe.
Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Häser.
Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
* Physiologische Wirkungen von Arzneistoffen, Herr Dr. Gscheidlen.
Auskultation u. Perkussion mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Sommerbrodt.
Auskultation u. Perkussion mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Ebstein.
Auskultation u. Perkussion mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Rothnagel.
Diagnostische Uebungen im Gebiet der inneren Krankheiten, Herr Dr. Ebstein.
Diagnostische Uebungen (privatissime), Herr Dr. Rothnagel.
Spezielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten Herr Prof. Dr. Lebert.
Ueber Gehirn- und Rückenmarkkrankheiten, Herr Dr. Rothnagel.
* Ueber Magenkrankheiten, Herr Dr. Ebstein.
* Ueber Syphilis, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Uebungen in der Diagnostik der syphilitischen Krankheiten, Herr Dr. Köbner.
Hautkrankheiten einschließlich der akuten Exantheme, mit praktischen und histologischen Demonstrationen, derselbe.
Allgemeine Chirurgie, Herr Prof. Dr. Fischer.
* Colloquium über verschiedene Kapitel der Chirurgie, Herr Prof. Dr. Klopsch (privatissime).
Ueber specielle Kriegschirurgie mit Einschluß der Lehre von den Amputationen, Resectionen und Ligaturen, Herr Dr. Richter.
* Ueber Eingeweidebrüche, Herr Prof. Dr. Klopsch.

Digitized by Google

* Ueber Unterleibsbrüche, Herr Dr. Richter.
* Ueber organische Erkrankungen der Knochen und Gelenke, Herr Dr. Maas.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen und Bandagenlehre, derselbe.
* Ueber die chirurgischen Krankheiten des Mastdarms, Herr Prof. Dr. Fischer.
Ueber die chirurgischen Krankheiten der Harnorgane, Herr Prof. Dr. Klopsch.
* Chirurgisch-diagnostische und therapeuthische Uebungen, Herr Dr. Paul.
* Ueber chronische Krankheiten des Schlund- und Kehlkopfes mit Demonstrationen, Herr Dr. Sommerbrodt.
Laryngoskopische und rhinoskopische Uebungen (privatissime), Herr Dr. Gottstein.
Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster.
Augenheilkunde mit diagnostischen Uebungen, Herr Dr. Cohn.
* Accommodations- und Refractionskrankheiten, Herr Prof. Dr. Förster.
Augenspiegel-Kursus, Herr Dr. Cohn.
Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Voltolini.
Pathologie und Therapie der Ohrenkrankheiten, derselbe.
Otiatrischer Kursus (privatissime), Herr Dr. Gottstein.
Geburtshülfe, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Beckenlehre, Herr Dr. Freund.
* Diagnostik der Frauenkrankheiten, derselbe.
* Ueber die Krankheiten der Gebärmutteranhänge, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Gerichtliche Medicin mit Demonstrationen, Herr Dr. Hirt.
* Gerichtliche Psychologie, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Professor Dr. Friedberg.
Oeffentliche Gesundheitspflege und Medizinalpolizei, derselbe.
* Ausgewählte Kapitel aus der öffentlichen Gesundheitspflege (auch für Nichtmediciner), Herr Dr. Hirt.
Geschichte der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser.
* Geschichte der epidemischen Krankheiten, derselbe.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Lebert.
Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Fischer.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
* Psychiatrische Klinik, Herr Prof. Dr. Neumann.
Zahnärztlicher Operations-Kursus an der Leiche, Herr Dr. Bruck.
Zahnärztliche Poliklinik (privatissime), derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Logik und philosophische Propädeutik, Herr Dr. Quäbicker.
Logik, Herr Prof. Dr. Weber.
Metaphysik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Religionsphilosophie, Herr Dr. Oginski.
Das System der Pädagogik, derselbe.
* Ueber die Beweise für die Existenz der Seele, Herr Dr. Quäbicker.
Allgemeine Geschichte der Philosophie bis auf die Gegenwart in ihrem Zusammenhange mit den positiven Wissenschaften und der Kultur, Herr Prof. Dr. Dilthey.
Schillers metaphysische Weltanschauung, Herr Prof. Dr. Weber.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Uebungen über Kant, Herr Prof. Dr. Dilthey.
* Philosophische Uebungen, Herr Prof. Dr. Weber.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Elemente der Statik, derselbe.
* Ueber mechanische Quadratur, Herr Professor Dr. Galle.
Theorie der Determinanten, Herr Dr. Rosanes.
Differenzial- und Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Bachmann.
Theorie der Differentialgleichungen, Herr Dr. Rosanes.
* Theorie der komplexen Zahlen, Herr Prof. Dr. Bachmann.
Theoretische Astronomie, Herr Prof. Dr. Galle.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.
* Mathematische Uebungen, Herr Dr. Rosanes.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Meyer.
Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Elektricitätslehre, derselbe.
Anorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Ueber quantitative Analyse, derselbe.
Pharmaceutische organische Chemie, Herr Professor Dr. Poleck.
Pharmakognosie, derselbe.
* Die Beziehungen der Chemie zur öffentlichen Gesundheitspflege, durch Experimente erläutert, derselbe.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Praktisch chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, der forensischen Chemie und öffentlichen Gesundheitspflege.

2 Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber.
Geologie, Herr Prof. Dr. Römer.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien, derselbe.

Digitized by Google

Krystallographie, Herr Prof. Dr. Websky.
* Krystallographische Uebungen, derselbe.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit Demonstrationen und Experimenten, Herr Prof. Dr. Göppert.
Deutschlands phanerogamische Flora, insbesondere nach botanisch-geographischen Verhältnissen, nach natürlichen Familien, derselbe.
* Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, im botanischen Museum, derselbe.
* Ueber die Flora der Vorwelt, im botanischen Museum, derselbe.
* Botanische Uebungen und Arbeiten, descriptive und mikroskopische, im mikroskopischen Kabinet, derselbe.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Kursus, Herr Prof. Dr. Cohn.
Organologie und Entwickelungs-Geschichte der höheren Kryptogamen, mit mikroskopischen Uebungen, derselbe.
Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, ders.
* Ueber Algen, derselbe.
* Botanisches Disputatorium, derselbe.
Lichenologie, Herr Dr. Körber.
* Zoologie, 2 Theil (Naturgeschichte der Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.
Naturgeschichte der Echinodermen, derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern der Thiere, derselbe.

Staats und Kameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre mit Berücksichtigung ihrer Geschichte, Herr Prof. Dr. Brentano.
* Ueber die Arbeiterfrage in England, mit Rücksicht auf deutsche Arbeiterverhältnisse, derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

* Alte Geschichte bis Christi Geburt (Schluß), Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte der Diadochen, Herr Prof. Dr. Neumann.
Geschichte des Mittelalters bis zum ersten Kreuzzuge, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte des deutschen Reiches vom Interregnum bis zur Reformation, Herr Dr. Lindner.
Deutsche Geschichte seit dem westphälischen Frieden, Herr Prof. Dr. Röpell.
Geschichte des preußischen Staates vom Jahre 1740 an, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
* Ueber einzelne Theile der neuesten Geschichte, Herr Prof. Dr. Caro.
Allgemeine Geographie von Griechenland, mit Rücksicht auf das Alterthum, Herr Prof. Dr. Neumann.
Geographie und Topographie des heiligen Landes, Herr Prof. Dr. Grätz.
* Allgemeine Kunstgeschichte, Herr Prof. Dr. A. Schultz.
* Einleitung in das Studium der christlichen Archäologie, derselbe.
Geschichte der neueren deutschen Kunst, derselbe.
Compendienlehre und paläographische Uebungen, derselbe.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Uebungen auf dem Gebiet der römischen Alterthümer, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Herr. Prof. Dr. Grünhagen.
* Historische Uebungen und Geschichtsdisputatorium, Herr Prof. Dr. Caro.
* Historische Uebungen, Herr Dr. Lindner.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

* Sanskritsprache, zweiter Kursus, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Schwerere Sanskrit-Schriftsteller, derselbe.
* Geschichte der Sanskrit-Literatur, derselbe.
Grammatik der arabischen Sprache, Herr Professor Dr. Schmölders.
Grammatik der persischen Sprache, derselbe.
* Syrische Schriftsteller, derselbe.
* Arabische Schriftsteller in zwei verschiedenen Abtheilungen für geübtere und ungeübtere Theilnehmer, derselbe.
Grammatik der syrischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Syrische Schriftsteller nach Bernsteins syrischer Chrestomathie, derselbe.
* Arabische Schriftsteller, theils einheimische, theils die Bibelcommentare des Rabbi Tanchum, ders.

2. Classische.

Encyclopädie der Philologie, Herr Prof. Dr. Hertz.
Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Cicero's Orator, derselbe.
Thucydides Reden, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Erklärung von Gedichten des Theokrit, Herr Dr. Förster.
Griechische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Römische Privat-Alterthümer, zum Theil erläutert an pompejanischen Denkmälern, Herr Dr. Förster.
Geschichte der griechischen Malerei, Herr Dr. Blümner.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Archäologische Uebungen, Herr Dr. Förster.
* Archäologische Uebungen, Herr Dr. Blümner.

Digitized by Google

3. Neuere.

Phonetik, d. i. das natürliche System der Sprachlaute und seine Anwendung auf die wichtigsten Kultursprachen, Herr Dr. Rumpelt.
Erklärung des Heljand, Herr Prof. Dr. Rückert.
Geschichte der deutschen Literatur, dritter Theil, derf.
* Germanistische Uebungen, derselbe.
Historische Grammatik der englischen Sprache, Herr Dr. Mall.
* Romanische Uebungen (Altfranzösisch), derselbe.
* Aelteste slavische Literaturepoche, Herr Prof. Dr. Nehring.
* Lektüre und Erklärung altslavischer Texte, derf.
Ausgewählte Abschnitte aus den slavischen Alterthümern, derselbe.
* Polnische Sprache, Herr Lektor Dr. Kraiński.
* Russische Sprache, derselbe.
* Slavische Literatur, derselbe.
* Polnische Beredsamkeit, derselbe.
Syntax der französischen Sprache, mit schriftlichen u. mündlichen Uebungen, Herr Lektor Freymond.
* Vorträge über die Literatur der XVIII. Jahrhunderts, derselbe.
Gespräche mit den Herren Zuhörern und Lektüre von Fragmenten der Literatur des XVIII. Jahrhunderts, derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lektor Dr. Peucker.
* Erklärung des Erotokritos, derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dr. Schäffer.
* Uebungen im Altargesange, derselbe.
* Harmonielehre, zweite Abtheilung, Herr Brosig.
* Generalbaßspiel, als Repetitorium in der Harmonielehre, derselbe.
* Orgelspiel, derselbe.
Zeichnen, Herr Aßmann.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., sowie das **chemische Laboratorium** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **archäologische Museum** ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemäldegallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grabalterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Das **zoologische Museum** ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das **anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; ebenso die **Sternwarte** Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

641 Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königl. pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen: 1) Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei); 2) höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie; 3) Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) Begründende Fächer: Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie; Mathematik und Rechnen;
b) Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obsttreiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Direktor mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus, nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je	30	Thlr.
für das zweite und dritte Semester je	20	"
für das vierte und fünfte Semester je	15	"

Für die Theilnehmer am höheren Cursus:

für das erste Semester	40	Thlr.
für das zweite Semester	30	"
für das dritte und vierte Semester je	20	"

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thaler für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im August 1872.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts. **Stoll.**

642 Den Herren Wirth & Comp. in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Feilenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

643 Dem Ober-Locomotivführer Adolph Wilhelm Wendt zu Görlitz ist unter dem 3. August d. J. ein Patent

auf eine Feder für Lastwagen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 37.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 13. September 1872. Bydgoszcz, dnia 13. Września 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

644 Das 1. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 769. Auf Ihren Bericht vom 19. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Januar 1872 ab:

1) für den bisherigen badischen Telegraphenbezirk eine Telegraphen-Direktion mit dem Sitze in Carlsruhe errichtet wird und derselben zugleich die bisher zum Bezirke der Telegraphen-Direktion in Frankfurt a. M. gehörigen Telegraphenstationen in den Hohenzollernschen Landen zugewiesen werden;
2) für das Telegraphenwesen in Elsaß-Lothringen die provisorisch eingerichtete Telegraphen-Direktion in Straßburg i. E. definitiv in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 770. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 771. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872.

Nr. 772. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reiches: den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Lars Henric Frijs zu Landskrona, den bisherigen Königlich württembergischen und Großherzoglich badischen Konsul Hugo Brodhag zu Genf, den Bankdirektor Philipp Ernst Mark zu Zürich zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes Kaufmann und Rheder Lars Glas zu Umea in Schweden, den Kaufmann Christian Vagt zu Skelleftea in Schweden, den bisherigen Königlich baierischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Carl Adolph Gottlob Adae in Cincinnati zu Vizekonsuln des Deutschen Reiches zu ernennen geruht.

645 Das 2. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 773. Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.

Nr. 774. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Eulert zu Tacna zum Konsul des Deutschen Reichs für Tacna und Arica, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Georg Christian Hilliger zu Iquique, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Carl Weiß zu Callao, den Kaufmann Robert Reinecke zu Arequipa zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

646 Das 3. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 375. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren. Vom 27. Dezember 1871.

Nr. 376. Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

Nr. 377. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden im Königreich Preußen belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stationskontroleure beigeordnet worden und zwar:

1) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zollinspektors Engisch, der Großherzoglich hessische Zollinspektor v. Buri mit dem Wohnsitz in Emmerich,
2) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zollinspekors Ruckelshausen, der Großherzoglich hessische Ober-Steuersekretair Klein mit dem Wohnsitz in Harburg.

Nr. 378. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen

Digitized by Google

Konsul des Norddeutschen Bundes Salomon Koppel zu Santa Fé de Bogotá in Columbien, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Otto Sielcken zu Batavia, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Otto Trechmann zu Hartlepool, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann Hermann Bätjer zu Mobile (Alabama) zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes J. Stuart Day zu Cowes zum Vizekonsul des Deutschen Reichs für die Insel Wight mit Einschluß der Roadsteads von Yarmouth, Lymington, der Motherbank, St. Helens's Road und Bembridge Haven, die bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Philip Douglas Alexander zu Bristol, Joseph Farrell zu Dundalk für Dundalk und Drogheda, William Marshall zu Great Grimsby, James Cathie Scarth zu Kirkwall (Orkney-Inseln) für Kirkwall, Stromneß und Longhope, William Davies Mathews zu Penzance für Penzance, Mountsbay, St. Ives und Hayle und Joseph Strangmann zu Waterford für Waterford, New Roß, Wexford und Dungarven, sowie den bisherigen Königlich preußischen Konsular-Agenten Heinrich Ebell zu Macao (China), zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

647 Im Laufe des Monats Oktober c. wird die zu Geisenheim, im Regierungsbezirk Wiesbaden, für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Königliche Lehranstalt eröffnet werden. Dieselbe soll vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen. Zu diesem Zwecke wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur, der Pomologie und Oenologie, zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten, und zu möglichst weit verbreiteter Nutzanwendung anzuregen.

Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraum solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens zwei Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere wesentlich praktische Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung vervollkommenen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

In Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die Lehranstalt folgende drei Unterrichtsabtheilungen:

1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (höhere Lehranstalt),
2) Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule),
3) Lehrgang für die Hospitanten.

Die in die höhere Lehranstalt (ad 1) aufzunehmenden Zöglinge haben das Zeugniß der erlangten Reife für Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung beizubringen. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen über den genügengen Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Außerdem müssen die eintretenden Zöglinge mit den ersten gärtnerischen Handgriffen und mit der Handhabung der gewöhnlichen gärtnerischen Instrumente vertraut sein.

In den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Anstalt ist es gestattet, Zöglinge aufzunehmen, welche die Tertia einer Schule des vorbezeichneten Ranges mindestens ein halbes Jahr, oder wenn die Tertia der betreffenden Schule aus mehreren Abtheilungen besteht, ein volles Jahr mit Erfolg besucht haben.

Die Schüler der Abtheilung ad 2 müssen die Kenntnisse der Elementarschulen besitzen und kräftig genug sein, um alle vorkommenden Arbeiten im Freien mit Ausdauer ausführen zu können. Dieselben nehmen auch an dem theoretischen Unterricht im allgemeinen Pflanzenbau, im Obst-, Wein- und Gemüsebau Theil. Ihre Ausbildung ist eine wesentlich praktische. Die Dauer dieses Lehrganges ist eine einjährige.

Der Lehrkursus für die Hospitanten (ad 3) wird hauptsächlich in praktischer Unterweisung und Uebung in den im Garten und Weinberge vorkommenden Arbeiten bestehen, und deshalb in denjenigen Jahreszeiten ertheilt werden, in welchen die wesentlichsten Arbeiten im Freien ausgeführt werden. Vorläufig sind dafür drei Wochen im April, zwei Wochen im Juni und vier Wochen im September und Oktober bestimmt. Das Nähere darüber wird aus dem allgemeinen Lehrplan ersichtlich sein. Der Umfang und Inhalt der verschiedenen Disciplinen, verbunden mit den bei dem Obst- und Weinbau vorkommenden

Manipulationen, erfordert für fähige und gut vorbereitete Zöglinge eine Vertheilung der Lehrgegenstände auf 4 Semester; weniger gut vorbereitete werden wohlthun, 5 bis 6 Semester in der Anstalt zu verbleiben, wenn sie das ihnen in derselben Gebotene mit Verständniß aufnehmen und mit Nutzen verwerthen wollen.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder mündlich bei dem zeitigen Vorsteher der Anstalt, kommissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim. Jeder Eintretende muß daß sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und hat seinen Geburtsschein, das Abgangszeugniß von der Schule, und, falls er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen ist, ein Führungsattest von seinem Lehrherrn beizubringen.

Das Lehrhonorar ist beim Beginn eines jeden Semesters pränumerando zu entrichten und beträgt:

a. für die Zöglinge der höheren Lehranstalt:
   für das erste und zweite Semester je . . . . . 20 Thlr.
   für das dritte und vierte Semester je . . . . . 15 „
   für das fünfte und sechste Semester je . . . . . 10 „
b. für die Schüler der praktischen Gärtnerei:
   für das erste und zweite Semester je . . . . . 10 „
c. Hospitanten, mit Ausnahme der Schullehrer und Baumgärtner, welche den Unterricht unentgeltlich genießen, haben sich über die Bedingungen ihrer Zulassung zum Unterricht mit dem Direktor der Anstalt zu verständigen.

Wohnung und Beköstigung gewährt die Anstalt den sie Besuchenden nicht. Für Beides ist hinreichende Gelegenheit in der Stadt Geisenheim zu finden.

Das Statut der Anstalt, aus welchem auch noch die näheren Bedingungen erfahren werden können, ist bei jedem Königlichen Landraths-Amte zur Einsicht ausgelegt.

Bromberg, den 23. August 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

648 Bekanntmachung.

Die zur Herstellung und Versendung des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers der unterzeichneten Königl. Regierung erforderlichen Druckerei- und sonstigen Arbeiten, sowie die Lieferung der dazu zu verwendenden Materialien vom 1. Januar 1873 ab, sollen im Wege der Lizitation anderweit ausgethan werden und haben wir dazu einen Termin auf **den 15. Oktober d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Göschel anberaumt, zu welchem wir Unternehmungslustige einladen.

Die Bedingungen sind den Magistraten in den Städten Bromberg, Schneidemühl, Schönlanke, Gnesen, Inowraclaw, Trzemeszno, Schubin, Nakel und Wongrowitz mitgetheilt und können sowohl bei denselben als in den Wochentagen Vormittags auch bei unserer Amtsblatts-Kontrole eingesehen, sollen aber auf Wunsch auch noch besonders mitgetheilt werden.

Bemerkt wird hier nur, daß bei pünktlicher Erfüllung des Kontrakts eine Kündigung nicht zu erwarten ist und daß auswärtige Unternehmer, welche deshalb am hiesigen Orte ein neues Druckereigeschäft oder eine Kommandite errichten, nicht ausgeschlossen sind, daß vielmehr einem solchen Unternehmer bei Erfüllung des Kontrakts auch die sonstigen Druckarbeiten der unterzeichneten Regierung gegen billige Preise übertragen werden sollen. Wenn keine Bedenken gegen Erfüllung des Kontrakts obwalten, wird nur eine Kaution von 50 Thlrn. für Verwaltung des Amtsblatts-Depots verlangt und soll es sonst genügen, wenn die einmonatliche Vergütung als Sicherheit stehen bleibt.

Bromberg, den 16. August 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

649 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die 3 Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in

Obwieszczenie,

tyczące się wydania nowych kuponów procentowych seryi VII. do dobrowolnéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1848.

Od 16. p. m. wydawać będzie kontrola papierów państwowych tu w miejscu, Oranien ulica 92, na dole po prawéj ręce kupony procentowe do obligów dobrowolnéj pożyczki Pruskiéj z roku 1848 seryą VII. No. 1 do 6 za te trzy lata od 1. Października 1872 do 30. Września 1875 wraz z talonami od godziny 9téj do 1wszéj przed południem wyjąwszy niedziele i święta oraz dni rewizyi kasowych.

Kupony odbierać można z saméj kontroli albo sprowadzać je przez kasy główne rejencyjne, kasy główne okręgowe w Hanowerze, Osnabruku i Luneburgu lub kasę powiatową

Digitized by Google

Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) **Rötger.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis- und der Forstkasse in Bromberg, zu haben sind.

Bromberg, den 29. August 1872.

Königl. Regierung.

650 Milzbrand.

Unter den Schweinen des Vorwerks Mostki, Kreises Wongrowitz, ist der Milzbrand ausgebrochen, weshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Schweinen Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Bromberg, den 31. August 1872.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

w Frankfurcie n./M. Życząc sobie pierwsze oddać należy talony z dnia 24. Marca 1868 z wykazem, do czego formularzy w rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na głównym urzędzie pocztowym bezpłatnie dostać można, w kontroli osobiście albo przez osobę ku temu upoważnioną.

Miałaby wystarczyć oddawcy marka nnmerowana za dowód wręczenia, wówczas potrzeba wręczyć wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś przedłożyć go powinni ci, co sobie życzą piśmiennego świadectwa na oddane talony. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz, zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondenoyą z posiadaczami talonów kontrola papierów państwowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którąkolwiek z powyż wyrażonych kas prowincyalnych chciał sprowadzić, winien tejże nadesłać stare talony z podwójnym wykazem. Ten jeden wykaz w świadecto odebrania opatrzywszy, zaraz się zwróci, lecz przy wydawaniu nowych kuponów znów go oddać należy. Formularzy do tychże wykazów dostać można bezpłatnie przy wspomnianych kasach prowincyalnych i wszystkich innych, przez Królewskie regenoye i Królewską dyrekcyą finansową w Hanowerze w dziennikach urzędowych wymienić się mających.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko wtedy, kiedy wspomnione talony zaginęły; w tym to razie przesłać należy dokumenta właściwe kontroli papierów państwowych, albo któréj z wymienionych kas prowincyalnych z osobnem podaniem.

Berlin, dnia 20. Sierpnia 1872.

Zarząd główny długów państwa.

(podp.) **Rötger.**

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszem do powszechnéj wiadomości z tem nadmienieniem, iż formularzy do wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych i leśnych w departamencie, wyjąwszy kasę powiatową i leśną w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 29. Sierpnia 1872.

Królewska Rejencya.

Zapalenie śledziony.

Na folwarku Mostki, w powiecie Wągrowieckim, wybuchło pomiędzy świniami zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla świń, ostréj paszy i nawozu stały się nie przystępne.

Bydgoszcz, dnia 31. Sierpnia 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

651 Bekanntmachung

des Ober-Staats-Anwalts für die Herren Polizei-Anwalte resp. die örtlichen Polizei-Verwalter des Departements.

Nach § 68 des Deutschen Strafgesetzbuches wird die Verjährung nur durch eine Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Strafhaft gegen den Thäter gerichtet ist, unterbrochen. Auf Grund dieser Bestimmung haben mehrere Gerichte angenommen, daß, wenn eine von der zuständigen Polizei-Verwaltung wenn auch rechtzeitig ausgegangene vorläufige Straffestsetzung im Strafmandats-Verfahren nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 erst nach Ablauf dreier Monate seit der Strafhaft zur gerichtlichen Entscheidung in Folge diesfälliger Provokation demnächst gelange, die Strafverfolgung verjährt sei.

Diesen Grundsatz hat das Königliche Ober-Tribunal in einer Entscheidung vom 17. April 1872 reprobirt und ausgesprochen,

> daß der zuständige Polizei-Verwalter nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 bei Erlaß einer Strafverfügung als der zunächst berufene Richter und sein Strafmandat als eine richterliche Handlung zu erachten ist.

Diesen wichtigen Grundsatz bringe ich zur Kenntniß der Herren Polizei-Anwalte resp. Polizei-Verwalter des Departements mit dem Bemerken, daß das Strafmandat aber innerhalb dreier Monate seit der Strafthat erlassen sein muß, weil nach § 67 des Deutschen Strafgesetzbuches die Strafverfolgung von Uebertretungen in drei Monaten verjährt.

Bromberg, den 3. September 1872. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt.

652 Bekanntmachung.

Vom 20. August 1872 ab tritt für den Transport von Steinkohlen und Coaks in Quantitäten von je 200 Centnern von der Station Schalke der Köln-Mindener Eisenbahn nach den Ostbahn-Stationen Neuenhagen bis Kreuz, sowie Danzig und Neufahrwasser ein Spezial-Tarif in Kraft.

Die Tarife können auf den Güter-Expeditionen der vorgenannten Ostbahn-Stationen eingesehen werden.

Bromberg, den 28. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

653 Der am 1. Mai 1869 im Lokalverkehr der Ostbahn eingeführte Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren wird vom 1. September 1872 ab aufgehoben.

Von diesem Tage ab tritt an dessen Stelle ein neuer Tarif, welcher auf den Stationen der Ostbahn einzusehen ist.

Bromberg, den 30. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

654 Vom 15. September 1872 ab findet zwischen den Stationen Dresden, Leipzig, Riesa, Chemnitz, Crimmitzschau, Reichenbach, Hof und Eger einerseits und den Russischen Stationen St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Kreuzburg, Witebsk und Polotzk andererseits eine direkte Beförderung von Gütern statt. Exemplare des für diesen „Sächsisch-Russischen Eisenbahn-Verband" geltenden Tarifs sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 12. August 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

655 Nachtrag

zu der Dienst-Instruktion für die konzessionirten Markscheider im Verwaltungsbezirke des Königlichen Ober-Bergamtes zu Breslau vom 18. Juli 1867.

Auf Grund des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie des § 6 der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21. Dezember 1871 erlassenen Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate wird zur Ergänzung und Abänderung der unter dem 18. Juli 1867 erlassenen Dienst-Instruktion für die konzessionirten Markscheider im Verwaltungsbezirke des Ober-Bergamtes zu Breslau hierdurch Folgendes bestimmt.

Artikel I. Die §§ 1 bis 5 der vorerwähnten Instruktion vom 18. Juli 1867 treten bis auf folgende Bestimmung außer Kraft:

Der konzessionirte Markscheider ist verpflichtet, allen dienstlichen Anweisungen des vorgesetzten Ober-Bergamtes, sowie den von den Königlichen Revierbeamten auf Grund des § 199 des Allgemeinen Berggesetzes an ihn erlassenen Requisitionen pünktlich nachzukommen.

Artikel II. An Stelle der §§ 23, 24, 25 und 52 der Instruktion vom 18. Juli 1867 treten folgende Bestimmungen:

1. Der Markscheider darf bei allen seinen Arbeiten und Angaben nur die in der Maaß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 vorgeschriebenen Längen- und Flächenmaaße anwenden, hat sich mit einem geaichten Metermaaßstabe zu versehen und ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bei der Arbeit benutzten Maaßstäbe und Ketten mit Letzterem übereinstimmen.
2. Auf den vorhandenen Grubenbildern der in Betrieb befindlichen Gruben ist bis zum 1. Januar 1873 ein Metermaaßstab zu verzeichnen.

Digitized by Google

3. Neue Grubenbilder dürfen nur in dem Maaßstabe 1 : 1000 angefertigt werden, welcher sauber und korrekt auf jedem einzelnen Theile derselben zu verzeichnen ist.

Artikel III. Bei neu anzufertigenden Grubenbildern darf die bezeichnete Fläche der einzelnen Blätter (Platten) nicht mehr als 70 Centimeter Länge und 50 Centimeter Höhe haben.

Die Linien des über dieselbe zu legenden Quadratnetzes müssen 5 Centimeter resp. 50 M. von einander entfernt sein.

Die Normalhorizontalen sind entweder durch unveränderliche Niveaupunkte oder 10, 20, 30 ꝛc. M. über resp. unter denselben zu konstruiren.

Artikel IV. Die für größere Tagesaufnahmen gemessenen Hauptlinien oder Dreiecksseiten sind auf den Brouillonplänen in Unterabtheilungen von 100 zu 100 M. sorgfältig und sichtbar einzutheilen.

Artikel V. Die §§ 40, 58 und 59 der Instruktion vom 18. Juli 1867 werden aufgehoben.

Breslau, den 13. August 1872. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

656 Der Lehrer Wilhelm Jeschke als zweiter Lehrer bei der evangelischen Schule zu Schubin im Kreise Schubin definitiv angestellt.

657 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Bertram ist vom 1. October c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Königl. Förster, die Försterstelle zu Glemboczek der Oberförsterei Golombki verliehen worden.

658 Der Förster Ziegler ist vom 1. October c. ab von Langfurth nach Balczewo, Oberförsterei Golombki, versetzt worden.

659 Der Förster Penning ist vom 1. October c. ab von Glemboczek nach Langfurth, Oberförsterei Golombki, versetzt worden.

660 Personal-Veränderungen
im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro August 1872.

Ernannt: der Postsecretair Alschweig in Schönlanke zum Postmeister und der Secretariats-Assistent Brostowski in Bromberg zum Postsecretair.

Angenommen: der Militair-Invalide Rasmus in Bromberg als Postanwärter.

Angestellt: der Bürgermeister Jausly in Mielzyn, der Lehrer Kemnitz in Wilatowo, der Lehrer Salomo in Gembic und der Schulze Schünemann in Zydowo als Postagenten.

Bestätigt: der Postanwärter Heidrich in Schönlanke als Postamts-Assistent.

Versetzt: der Postexpediteur Jeske von Wilatowo nach Nekla.

661 Personal-Veränderungen
der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: der Stations-Assistent Dörffler in Gnesen zum Stations-Vorsteher II. Klasse.

Versetzt: Stations-Aufseher Reinhardt von Augustwalde als commissarischer Stations-Vorsteher II. Klasse nach Döitz und der Stations-Assistent Broese von Posen als commissarischer Stations-Aufseher nach Augustwalde.

Vermischte Nachrichten.

662 **Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Wintersemester 1872/73.
Beginn 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel. — II. Nationalökonomie Dr. Janasch. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Schafzucht und Wollkunde Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast. 2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere derselbe. 3) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle derselbe. 4) Pferdezucht und Pferdehandel Professor Dr. Dammann. 5) Schweinezucht derselbe. 6) Rindviehzucht Dr. Crampe. 7) Allgemeine Ackerbaulehre derselbe. 8) Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 9) Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster v. Ernst. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel derselbe. 3) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium derselbe. 4) Experimental-Physik Professor Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Prof. Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere Prof. Dr. Hensel. 7) Allgemeine Zoologie derselbe. 8) Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. 9) Geognosie Dr. Gruner. 10) Bodenkunde derselbe. 11) Krankheiten der Kulturpflanzen Dr. Sorauer. — VI. Oekonomisch-technische Disciplin: Technologie Dr. Friedländer. — VII. Thierheil-

Digitized by Google

kunde: 1) Anatomie der Hausthiere Prof. Dr. Dammann. 2) Geburtshilfe, mit Uebungen am Phantom derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen derselbe. 4) Hufbeschlagkunde derselbe. — VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel. — IX. Mathematik Prof. Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Mrg. Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in neun Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthaltes an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath **Dr. Settegast.**

663 Bekanntmachung.

Für das Winter-Semester 1872/73 findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der Studirenden in dem Tagen vom 10. bis 18. Oktober c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 1. September 1872. Königl. akademischer Senat.

664 Dem Civil-Ingenieur Hugo Jüngling zu Hannover ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener, in seinen ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gaserzeugungs-Apparat,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

665 Dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrücken einzelner Konstructionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

666 Dem Herrn G. Lüttringhaus aus Mülheim a./R. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 38.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 20. September 1872. Bydgoszcz dnia 20. Września 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

667 Das 4. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 779. (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk. Vom $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1871.

Nr. 780. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 16. Januar 1872.

Nr. 781. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Anton Sundheim zu Barranquilla in Columbien, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Hermann Haupt zu Rio de Janeiro, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Max Denso zu Kurrachee, den früheren Konsul des Norddeutschen Bundes Georg Niederberger zu Saigon (Cochinchina), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha in Columbien, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil (Ecuador), den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann Albert Carl Friedrich Anton Hilchenbach zu Gonaives (Hayti), zu Konsuln des Deutschen Reichs, den Kaufmann Bernhard Müller zu Aguadilla (Porto-Rico), den Kaufmann J. F. Stüben auf Cebu und den Kaufmann Fridolin Luchsinger zu Yloylo (Philippinen), den Kaufmann John Jay Philbrick zu Key-West (Florida), den Kaufmann Eduard Peschau zu Wilmington (North Carolina), den Kaufmann Otto Arnemann zu Namsos in Norwegen zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 782. Dem Generalkonsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland, Legationsrath Wilke zu London und dem Generalkonsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika Dr. Nösing zu New-York ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

668 Das 5. Stück des diesjähriges Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 783. Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872.

Nr. 784. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. Dezember 1871.

Nr. 785. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 786. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kommerzien-Rath Alexander August Lévon zu Nicolaistadt (Wasa) in Finland, den Kaufmann Wilh. Sundheim zu Huelva in Spanien zu Konsuln des Deutschen Reichs, den Kaufmann Dominic Jacona zu Terranova auf Sicilien zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 787. Für die Ernennungen des bisherigen Konsuls Ludwig Gottfried Dyes zu Bremen zum Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Generalkonsul daselbst, sowie der bisherigen Konsular-Agenten G. H. Sieveking zu Altona und A. Beste zu Harburg zu Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Vizekonsuln, ferner der französischen Konsuln Jules de la Porte zu Breslau und Paul Marcellin Berenger in Stettin und des zum Konsul der Republik Paraguay, mit den Sitze in Hamburg, ernannten Kaufmanns Gustav Werckenthin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

669 Das 6. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 788. (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

Nr. 789. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Johann Conrad Wilkens in Papeete (Tahiti) zum Konsul

des Deutschen Reichs für die Gesellschafts-Inseln und den Herrn Werner v. Bergen zum Konsul des Deutschen Reichs in Bangkok zu ernennen geruht. Als Jurisdiktionsbezirk ist dem Konsul von Bergen das Königreich Siam zugewiesen worden.

Nr. 790. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Johannes Dieckmann zu Kingston (Jamaica), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes John Capela zu Karthagena in Columbien, den Kaufmann Rodolphe Gerdes in Aquin (Haiti), den Kaufmann Charles H. Meyer in Philadelphia zu Konsuln des Deutschen Reichs, den Kaufmann Th. W. Grubener zu Arensburg (Insel Oesel), den Kaufmann Heinrich Hattendorf zu Kertsch und den Kaufmann Wilhelm Roussatier zu Onega zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 791. Dem an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Carl A. Heeren zu Hamburg zum Königlich griechischen Konsul für Hamburg und Lübeck mit dem Sitze in Hamburg ernannten Hrn. August W. Garrisson ist für diese Ernennung das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

670 Bei Transporten von Verbrechern und Vagabonden, welche mit der Eisenbahn befördert werden, sollen künftig auf allen den Stationen, bei welchen Retourbillets, zur Hin- und Rückfahrt giltig, zu ermäßigten Fahrpreisen zur Ausgabe gelangen, nur solche für die begleitenden Transporteurs gelöst werden.

Die uns nachgeordneten Behörden weisen wir zur Befolgung dieser Vorschrift mit dem Bedeuten an, daß höhere Liquidationssätze, als die für Retourbillets nöthige, fernerhin aus den Staatskassen nicht bezahlt werden.

Bromberg, den 5. September 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

671 Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. August c. haben des Kaisers und Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie ꝛc., welche der Gewerbe-Verein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landes-Gewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns untergeordneten Polizeibehörden hierdurch an, dem Absatze und dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis pro Stück auf 35 Kr. oder 10 Sgr. festgesetzt worden ist, überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Bromberg, den 7. September 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

672 Bekanntmachung.

Der Herr Finanz-Minister hat die Zahl der von der Gewerbesteuer-Gesellschaft der Klasse A. I. im hiesigen Verwaltungsbezirke von der nächsten Wahlperiode bezw. vom Jahre 1873 ab zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter, nach § 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, von je drei auf je fünf erhöht, wovon die Mitglieder der gedachten Gesellschaft hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Bromberg, den 5. September 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

673 Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 2. August d. J., abgedruckt im Extrablatt zu Nr. 31 des Amtsblatts, wird hiermit bekannt gemacht:

„Die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, welche in Säcken verpackt sind, aus Rußland über die preußische Grenze, ist bis auf Weiteres gestattet."

Bromberg, den 9. August 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

W odniesieniu się do obwieszczenia naszego w dzienniku urzędowym z dnia 2. Sierpnia r. b., zamieszczonego w dodatku nadzwyczajnym do No. 31 dziennika urzędowego, ogłasza się niniejszem:

„Pozwala się aż do dalszego wprowadzać i przeprowadzać przez granicę pruską z Rosyi płaty, w workach zapakowane."

Bydgoszcz, dnia 9. Sierpnia 1872.

Królewska Rejencya, wydział spraw wewnętrznych.

674 Bekanntmachung,

betreffend die völlige Fertigstellung der neu erbauten Strecke des Plauer Canals von Niegripp bis Seedorf.

Wir bringen für das betheiligte Publikum hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die neu erbaute Kanalstrecke des Plauer Kanals von Niegripp bis Seedorf nunmehr völlig fertig gestellt ist und in ihrem ganzen Umfange von dem Schifffahrt treibenden Publikum benutzt werden kann.

Die den Kanal benutzenden Schiffer haben sich genau nach der von uns unter dem 8. September v. J. (Amtsblatt S. 230 ff.) erlassenen Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal zu richten.

Magdeburg, den 31. August 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

675 **Warnung.**

Die große Masse der auf der Oder in der Nähe der Hohensaatener Schleuse liegenden und auf den Durchgang durch die letztere wartenden Hölzer macht es sehr wahrscheinlich, daß neu nachgekommene Hölzer nicht mehr vor dem Eintritt der winterlichen Schifffahrtssperre diese Schleuse werden passiren können, sie vielmehr auf der Oder werden überwintern müssen, wo sie den Gefahren des Eisganges ausgesetzt sind. Ich warne deshalb die bei der Flößerei Betheiligten, jetzt noch Holz nach der Hohensaatener Schleuse zu schicken, und empfehle einstweilen das unterwegs befindliche Holz an sicheren Orten, z. B. auf der stillen Netze aufstellen zu lassen.

Grafenbrück, den 7. September 1872.

Der Wasserbau-Inspector des Finow-Kanals und Baurath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

676 Der Lehrer Thiel als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Buszkowo, im Kreise Bromberg, interimistisch angestellt.

677 Der Lehrer Preßler als Lehrer bei der katholischen Schule zu Stryzewo koscielne, im Kreise Mogilno, definitiv angestellt.

678 Der Schulamtskandidat Röseler als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Dt. Fordon, im Kreise Bromberg, interimistisch angestellt.

679 Der Regierungs-Assessor v. Sperber, seither bei der Königl. Regierung in Düsseldorf, ist an die hiesige Regierung versetzt und in das Kollegium eingeführt worden.

Asesór rejencyjny ur. Sperber, pozostający dotąd przy Królewskiéj Rejencyi w Dysseldorfie, został do tutejszéj Rejencyi przeniesiony i do kolegium wprowadzony.

680 Dem Bürgermeister Nagel zu Powidz, Kreis Gnesen, ist die Verwaltung der Geschäfte des Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk Powidz kommissarisch übertragen worden.

Burmistrzowi Nagel w Powidzu, powiecie Gnieźnińskim, został powierzony komisarycznie zarząd czynności prokuratora policyjnego na okręg miasta Powidza.

681 Der provisorische Lehrer Eduard Wilhelm Schewitz an den städtischen Schulen in Bromberg, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Edward Wilhelm Schewitz, prowizoryczny nauczyciel przy szkołach miejskich w Bydgoszczy, w powiecie Bydgoskim, stale teraz w urzędzie swym zatwierdzony.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

682 Der Schulamtskandidat Köhler aus Bromberg und der Gymnasiallehrer Grubel aus Neu Ruppin sind als ordentliche Lehrer an das Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen berufen worden.

683 **Personal-Veränderungen**
im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn.

1) der Betriebs-Sekretair Busch in Bromberg ist zum Königl. Eisenbahn-Materialien-Verwalter II. Klasse ernannt.
2) Versetzt sind:
   a. der Eisenbahn-Baumeister Petersen von Ratibor nach Bromberg,
   b. der Stations-Vorsteher Kickhäfer von Czerwinsk nach Nakel.

684 **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs.

Auf dem am 26. Juli 1872 präsentirten Antrag wird dem Königl. Preußischen Bergfiskus als dem Eigenthümer des durch Urkunde d. d. Breslau am 8. Juli 1871 — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 30 pro 1871 S. 189 — verliehenen, in den Gemeinden Inowraclaw, Grostwo und Neusorge, im Kreise Inowraclaw, Regierungsbezirke Bromberg, Oberbergamtsbezirke Breslau, gelegenen Steinsalz-Bergwerkes Ost das Recht zur Gewinnung der mit dem Steinsalze auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze in dem Umfange des in der oben bezeichneten Urkunde näher beschriebenen Feldes des Steinsalz-Bergwerkes Ost hierdurch verliehen.

Breslau, den 3. September 1872. Königl. Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Bergesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königl. Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Görlitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 3. September 1872. Königl. Oberbergamt,

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

685 **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**
in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derf. Allgemeine Thierzucht: Derf. Landwirthschaftliches Seminar: Derf. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Wirthschafts-Organisation: Derf. Landwirthschaftliche Buchführung: Derf. Handelsgewächsbau.—Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie. Derf. Chemisches Practikum: Derf. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Geheimer Rath Prof. Dr. Pflüger. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Practikum: Derf. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derf. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derf. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Weg- und Wasserbau: Derf. Zeichen-Unterricht: Derf. und Ingenieur Dr. Wüst. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschafts-Recht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch die Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1872.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie **Prof. Dr. Dünkelberg.**

686 Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Anspach bei Bayreuth ist unter dem 6. September c. ein Patent

auf eine Feucht- und Satinir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Extra-Blatt

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1872.

Mit freudigem Herzen bin Ich nach Marienburg gekommen, um hier an dem Orte, von wo aus vor einer Reihe von Jahrhunderten lange Zeit für die Verbreitung christlichen Glaubens und deutscher Kultur gekämpft und gearbeitet wurde, unter Meinem Volke den Zeitpunkt zu feiern, von welchem vor einem Säkulum die Gebiete Westpreußens, des Ermlandes und des Netzedistriktes in der Wiedervereinigung mit Preußen mit einer Krone deutschen Stammes verbunden worden sind. Es ist Mir vergönnt, Zeuge davon zu sein, welche Früchte die damals von Meinem großen Vorfahren ausgestreute Saat getragen hat. Die Geschichte des verflossenen Jahrhunderts ist für diese Gebiete eine Stufenleiter der Entwickelung, welche zwar nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen ist, nach deren Ueberwindung jedoch nach allen Zeiten bedeutende, die höchste Anerkennung bedingende Erfolge aufzuweisen hat. Unmittelbarer und schöner sind diese Erfolge Mir niemals zum Bewußtsein gelangt, als durch den Empfang, welcher Mir in diesen Tagen der Säkularfeier hier bereitet worden ist. In dem Wetteifer, welchem sich Stadt und Land, Handel und Industrie, Landwirthschaft und Seegewerbe, Wissenschaft und mechanisches Vollbringen hingegeben haben, um die Fortschritte eines Jahrhunderts darzulegen in dem Jubel, mit welchem Tausende hier versammelter Bewohner jener Distrikte das dauernde Aufgehen ihrer Heimath in das deutsche Land gesegnet haben, in den erhebenden und zugleich rührenden Huldigungen, welche Mir in diesen Tagen dargebracht worden sind, habe Ich den Gewinn der hier geschehenen Arbeit erkennen dürfen. Es gewährt Mir hohe Befriedigung, aus den hierbei gemachten Wahrnehmungen die freudigsten Schlüsse für das Vaterland, wie für Mein Haus ziehen zu können. Mit den schönsten Erinnerungen scheide Ich von Marienburg, jedoch vermag Ich dies nicht, ohne Sie damit zu betrauen, durch Veröffentlichung dieses Erlasses den Bewohnern Westpreußens, Ermlands und des Netzedistrikts für den unverlöschlich glücklichen Eindruck, mit welchem Ich Marienburg verlasse, Meinen herzlichen Dank zu bezeigen.

Marienburg, den 14. September 1872.

(gez.) Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
von Horn.

Vorstehenden Allergnädigsten Erlaß Sr. Majestät des Kaisers und Königs, der den Bewohnern der betreffenden Landestheile zur höchsten Freude gereichen wird, beeile ich mich, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Marienburg, den 14. September 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Wirkliche Geheime Rath.
von Horn.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 39.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 27. September 1872. Bydgoszcz dnia 27. Września 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

687 Das 7. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 792. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 1. März 1872.

Nr. 793. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 794. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 795. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872.

Nr. 796. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Bertram Dybwad zu Christiania, den Wilhelm Ettling in Madrid zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Georg Vollmar in Barcelona, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann Louis Sanne zu Aux Cayes (Hayti), die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Christian Schultz zu Port-au-Prince (Hayti), Theodor Schultz in Zanzibar, Theodor Kunhardt zu Guadalajara, John A. Cladera zu Laguna, Julius Eversmann zu Matamoros, Otto Bartning zu Mazatlan, Etienne Benecke zu Mexiko, Georg Berkenbusch zu Puebla, John H. Bahnsen zu San Luis Potosi, Eduard A. Claussen zu Tampico, Adolph Kindt zu Tepic für Tepic und San Blas, Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz, Carl Alphons Ostermeyer zu Zacatecas, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Maximilian Damm zu Durango, den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu Colima, Kaufmann Christian Flor, für Colima und Manzanillo, den Kaufmann Thomas Casasus in Campeche, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Raphael D. J. Picciotto zu Aleppo, den Kaufm. Max Franz Joh. Müller zu Gallipoli (Türkei) zu Konsuln des Deutschen Reichs, den früheren Konsul des Norddeutschen Bundes zu Toulon August Bernard Schencking zum Konsul des Deuschen Reichs in Nizza, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu Zante Otto Demetrius Caruso, den Kaufmann Carl Spengelin zu Corfu, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Otto Martin Bade zu Christiania, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Viktor Stroh in Amasia zu Vizekonsuln des Deutsche Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 797. Der bisherige Königl. spanische Vizekonsul Oswald Schmitz in Cöln ist zum Königl. spani[illegible] Konsul daselbst ernannt und demselben Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese [illegible]nennung ertheilt worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

688 Das 34. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8063. Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

Nr. 8064. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 8065. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 34. tegorocznego zbi[illegible] wiera pod:

No. 8063. Rozporządzenie, [illegible] nia rozmaitych w prowi[illegible] sztyn pobierających s[illegible] dziennych (dyet). [illegible]

No. 8064. Traktat po[illegible] nią względem [illegible] z Gorlica do [illegible] dnia 1871. [illegible]

No. 8065. Tr[illegible]

[illegible]oru p[illegible] raw za- [illegible]otyczą[illegible] [illegible]ncyi Sz[illegible] [illegible]ę należy [illegible] dnia 22. [illegible] między Pru[illegible] [illegible]budowania [illegible] Cytawy. [illegible] [illegible]ktat pomiędzy [illegible] [illegible]e uchyle- [illegible]ezwik-Hol- [illegible]tości i płac [illegible] Lipca 1872. [illegible]sami a Sakso- [illegible] kolei żelaznéj [illegible] dnia 31. Gru- [illegible] Prusami a Sakso-

in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. Dezember 1871.

nią względem zbudowania kolei żelaznéj z Lubawy (Loebau) w kierunku północnym ku załączeniu do Berlińsko-Gorzelickiéj kolei. Z dnia 31. Grudnia 1871.

Nr. 8066. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

No. 8066. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Kwietnia 1872, tyczące się przekazania całkowitéj administacyi spraw weterynarskich włącznie z policyą weterynarską do ministra spraw agronomicznych.

Nr. 8067. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. Dezember 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Konzessionen.

No. 8067. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Sierpnia 1872, dotyczące zatwierdzenia zawartego między Heskiem towarzystwem kolejowem Ludwikowem w Frankfurcko-Hanauskiem towarzystwem kolejowem pod dniem 27. Grudnia 1862 układu fuzyjnego i przeglądu (rewizyi) ndzielonych towarzystwu na ostatku rzeczonemu koncesyi.

Nr. 8068. Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

No. 8068. Obwieszczenie, dotyczące ndzielonéj Heskiemu towarzystwn kolejowemn Ludwikowemu monarszéj koncesyi na budowę i obrot kolei żelaznych z Frankfurtu n. M. względnie Mogunci do Camberga. Z dnia 14. Sierpnia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

8869 Auf Ihren Bericht vom 28. August d. J. will Ich den, in Folge der Beschlüsse des General-Landtages der Westpreußischen Landschaft vom 29. Mai d. J. aufgestellten, anliegenden

„Zweiten Nachtrag zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863"

hierdurch genehmigen.

Berlin, den 7. September 1872.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zweiter Nachtrag

zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863 (Gesetzsammlung Seite 85 ff.).

(Vergleiche Gesetzsammlung von 1867 Seite 1927 ff.)

Zu § 16. Nr. 3 lit. 6 und Nr. 4.

Hölzerne Gesimse bei Gebäuden mit weicher Bedachung bedingen nicht die Versetzung des Gebäudes in eine niedrigere Versichungsklasse.

Zu § 45.

Die mit der Feststellung des Brandschadens beauftragten Sozietäts-Mitglieder erhalten von der Sozietät Diäten und Reisekosten nach denselben Sätzen, welche den Landschaftsräthen und Deputirten bei Taxgeschäften zustehen.

Zu § 54.

Die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung einer Brandvergütung fällt auch in dem Falle fort, wenn der Versicherte vor seiner Aufnahme in die landschaftliche Sozietät mit dem zerstörten Gebäude schon anderweitig versichert gewesen und bis zum Brande geblieben ist und hiervon bei seinem Eintritte in die landschaftliche Versicherungs-Gesellschaft der betreffenden Provinzial-Direction keine Anzeige gemacht hat.

Zu § 57.

Der Nachweis, daß die Wände des wiederherzustellenden Gebäudes fertig und unter Dach gebracht sind, ist durch schriftliche Bescheinigung zweier Mitglieder der Westpreußischen Landschaft und durch eine Polizeibehörde zu führen.

Zur Erlangung der zweiten Hälfte der Brandvergütung ist der Nachweis nicht nöthig, daß die abgebrannten Gebäude in derselben Zahl und Größe wieder hergestellt worden sind. Die Vergütung wird vielmehr auch dann gezahlt, wenn durch die zum Zweck der Wiederversicherung aufgenommene Taxe dargethan ist, daß der Werth der neuen Gebäude zusammen den Betrag der Versichrungssumme erreicht. Wird dieser

Nachweis nicht geführt, so ist, falls nicht für jedes abgebrannte Gebäude ein neues erbaut worden, die Entschädigungssumme auf den Betrag des Taxwerths der neuen Gebäude zu ermäßigen.

Erhalten die neuen Gebäude eine wesentlich andere Bestimmung, als die abgebrannten gehabt haben, so steht die Entscheidung darüber, ob und wie weit die Brandvergütung zu zahlen ist, der General-Direction zu. Gegen diese Entscheidung bleibt der Recurs an den Engeren Ausschuß offen.

Zu § 59.

Es genügt, wenn die Unterschrift auf der eingesandten Quittung von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist.

Zu § 65.

Die ordentlichen Beiträge betragen für 100 Thlr. Versicherungssumme jährlich:

in der ersten Klasse	4 Sgr.,
in der zweiten Klasse . . .	7 Sgr.,
in der dritten Klasse . . .	10 Sgr.,
in der vierten Klasse . . .	20 Sgr.,
in der fünften Klasse . . .	38 Sgr.

Zu § 67.

Die außerordentlichen Beiträge werden nach dem Verhältnisse von 1, 1¾, 2½, 5 und 9½ auf die einzelnen Klassen vertheilt.

690 Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. December c., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. October d. J. ab von 15 Silbergroschen auf 17 Silbergroschen 6 Pfenninge pro Kopf und Tag zu erhöhen."

Berlin, den 7. September 1872. (gez.) **Wilhelm.** (gez.) Falk.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. dess. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1 October d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 20 Silbergroschen auf 25 Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 25 Silbergroschen auf 1 Thlr. pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 Ges.-Samml. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets Ordre vom 17. April 1846 (Ges.-Samml. S. 166) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872

Königl. Charité-Direction.

691 Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien:

Nr. 84, 119, 120, 152, 168, 190, 229, 237, 276, 304, 320, 395, 430, 434, 471, 479, 549, 573, 606, 630, 633, 639, 699, 718, 727, 861, 878, 880, 912, 927, 930, 950, 1021, 1040, 1043, 1062, 1068, 1136, 1250, 1260, 1261, 1293, 1419

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Obwieszczenie.

W 18 losowaniu premiowanéj pożyczki państwowéj z roku 1855, w przytomności notaryusza dnia dzisiejszego publicznie odbytem wyciągnięte zostały te 43 seryów:

No. 84, 119, 120, 152, 168, 190, 229, 237, 276, 304, 320, 395, 430, 434, 471, 479, 549, 573, 606, 630, 633, 639, 699, 718, 727, 861, 878, 880, 912, 927, 930, 950, 1021, 1040, 1043, 1062, 1068, 1136, 1250, 1260, 1261, 1293, 1419.

Właścicieli tych 4300 obligów, należących do tych seryów wzywa się, aby premią wynoszącą 114 tal. za każdy oblig, kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami ser. III. No. 2 do 8 na procent od 1. Kwietnia 1872 wraz z talonami, które stósownie do osnowy obligów powinny bezpłatnie być odesłane, odbierali od 1. Kwietnia 1873 przy kasie umarzającéj długi państwowe tu w miejscu, Oranien ulica No. 94, co dzień od godziny 9téj do 1wszéj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz czas potrzebny do rewizyi kasowych.

Digitized by Google

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1328,
- " achten Verloosung (1863) von Ser. 1402,
- " neunten Verloosung (1864) von Ser. 746,
- " zehnten Verloosung (1865) von Ser. 870,
- " elften Verloosung (1866) von Ser. 298, 338, 522, 1114,
- der zwölften Verloosung (1867) von Ser. 16, 114, 364, 575, 658, 891, 956, 1216,
- der dreizehnten Verloosung (1868) von Ser. 166, 265, 269, 426, 428, 610, 888, 1323,
- der vierzehnten Verloosung (1869) von Ser. 35, 45, 254, 256, 283, 448, 666, 787, 803, 1066, 1191, 1217, 1299,
- der fünfzehnten Verloosung (1870) von Ser. 177, 578, 791, 819, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482,
- der sechszehnten Verloosung (1871) von Ser. 3, 28, 82, 311, 345, 396, 467, 558, 617, 669, 914, 916, 1116, 1152, 1176, 1249, 1251, 1339, 1370,
- der siebzehnten Verloosung (1872) von Ser. 111, 227, 336, 523, 664, 665, 745, 778, 795, 808, 887, 933, 1009, 1016, 1070, 1163, 1282, 1321, 1392, 1407, 1433, 1438, 1449, 1468,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Hering. Rötger.

692 Bekanntmachung

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Saatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr 94 unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der

Odbierać można także premie przy królewskich kasach głównych rejencyjnych, jako też przy kasach głównych okręgowych w Hanowerze, Osnabruku i Luneburgu oraz przy kasie powiatowéj w Frankfurcie n. M. W tym celu powinno się obligi wraz z kuponami i talonami podawać od 1. Marca 1873 jednéj z tych kas, która je kasie umarzającéj długi państwowe przedłożyć powinna a po ich ustanowieniu postarać się o wypłatę od 1. Kwietnia 1873.

Gdyby kuponów braknąć miało, wówczas o tyle z premii się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone kasy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą o wypłatę premiów nie może się kasa umarzająca długi państwowe z właścicielami obligów wdawać.

Z seryów już dawniéj losowanych i spowiedzianych wiele jeszcze obligów dotąd zrealizowanych nie zostało i wprawdzie:

z pierwszego losowania (1856) z ser. 1328,
„ ósmego losowania (1863) z ser. 1402,
„ dziewiątego losowania (1864) z ser. 764,
„ dziesiątego losowania (1865) z ser. 870,
„ jedenastego losowania (1866) z ser. 298, 338, 522 i 1114,
„ dwunastego losowania (1867) z ser. 16, 114, 364, 575, 658, 891, 956, 1216,
„ trzynastego losowania (1868) z ser. 166, 265, 269, 426, 428, 610, 888, 1323,
„ czternastego losowania (1869) z ser. 35, 45, 254, 256, 283, 448, 666, 787, 803, 1066, 1191, 1217, 1299,
„ piętnastego losowania (1870) z ser. 177, 578, 791, 819, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482,
„ szesnastego losowania (1871) z ser 3, 28, 82, 311, 345, 396, 467, 558, 617, 669, 914, 916, 1116, 1152, 1176, 1249, 1251, 1339, 1370.
„ siedmnastego losowania (1872) z ser. 111, 227, 336, 523, 664, 665, 745, 778, 795, 808, 887, 933, 1009, 1016, 1070, 1163, 1282, 1321, 1392, 1407, 1433, 1438, 1449, 1468.

Przypomina się więc niniejszem ponownie właścicielom takowych, aby swe kapitały, nie chcąc dłużéj tracić procentu wnet odebrali.

Berlin, dnia 16. Września 1872.

Zarząd główny długów państwa.

(podp.) **Löwe. Hering. Rötger.**

Obwieszczenie.

Oddając kupony odbierać można przy kasie umarzającéj długi państwowe tu w miejscu, Oranien ulica No. 94 na dole po lewéj ręce, jako też przy kasach głównych rejencyjnych, kasach głównych okręgowych prowincyi Hano-

Kreiskasse in Frankfurt a./M. schon vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

werskiéj i przy kasie powiatowéj w Frankfurcie n. M., płatne dnia 1. Października r. b. procenta od pożyczek Pruskich już od 20. b. m. od godziny 9téj przed południem do 1wszéj z południa, wyjąwszy niedziele i święta oraz dni rewizyi kasowych.

Kupony powinny według pojedyńczych gatunków długu i odziałów być ułożone i dołączony im być powinien spis zrachowany i z wyrażeniem miejsca zamieszkania podpisany, liczbę sztuk i ilość rozmaityoh tych oddziałów zawierający.

Berlin, dnia 3. Września 1872.

Zarząd główny długów państwa.

693 Verordnung,

betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Oktober 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschenbz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzer soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzer für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtung Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872. Der Reichskanzler. J. V. **Delbrück.**

694 Bekanntmachung.

Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

695 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August c. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königl. Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt merden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums Behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königl. Bau-Akademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872. Der Direktor der Königl. Bau-Akademie, Geheimer Ober-Baurath **Grund.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

696 Bekanntmachung.

Die zur Herstellung und Versendung des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers der unterzeichneten Königl. Regierung erforderlichen Druckerei- und sonstigen Arbeiten, sowie die Lieferung der dazu zu verwendenden Materialien vom 1. Januar 1873 ab, sollen im Wege der Lizitation anderweit ausgethan werden und haben wir dazu einen Termin auf **den 15. Oktober d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Göschel anberaumt, zu welchem wir Unternehmungslustige einladen.

Digitized by Google

Die Bedingungen sind den Magistraten in den Städten Bromberg, Schneidemühl, Schönlanke, Gnesen, Inowraclaw, Trzemeszno, Schubin, Nakel und Wongrowitz mitgetheilt und können sowohl bei denselben als in den Wochentagen Vormittags auch bei unserer Amtsblatts-Kontrole eingesehen, sollen aber auf Wunsch auch noch besonders mitgetheilt werden.

Bemerkt wird hier nur, daß bei pünktlicher Erfüllung des Kontrakts eine Kündigung nicht zu erwarten ist und daß auswärtige Unternehmer, welche deshalb am hiesigen Orte ein neues Druckereigeschäft oder eine Kommandite errichten, nicht ausgeschlossen sind, daß vielmehr einem solchen Unternehmer bei Erfüllung des Kontrakts auch die sonstigen Druckarbeiten der unterzeichneten Regierung gegen billige Preise übertragen werden sollen. Wenn keine Bedenken gegen Erfüllung des Kontrakts obwalten, wird nur eine Kaution von 50 Thlrn. für Verwaltung des Amtsblatts-Depots verlangt und soll es sonst genügen, wenn die einmonatliche Vergütung als Sicherheit stehen bleibt.

Bromberg, den 16. August 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

697 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh und den Schafen in Dembowo und Sosnowiec, Kreises Mogilno, ist der Milzbrand ausgebrochen, weshalb diese Orte und ihre Feldmarken für den Verkehr mit Rindvieh und Schafen, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden sind.

Bromberg, den 16. September 1872.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

698 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Ciechrz, Kreises Inowraclaw, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 16. September 1872.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

699 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter den Schafen des Gutes Krukowek, Kreises Wirsitz, ist erloschen und die Reinigungsmaßnahmen daselbst sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 30. Juli d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird. Bromberg, den 16. September 1872.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Dębowie i Sosnówcu, w powiecie Mogilnickim, wybuchło pomiędzy rogatem bydłem i owcami zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła i owiec, ostréj paszy i nawozu stały się nieprzystępne.

Byogoszcz, dnia 16. Września 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Zapalenie śledziony.

W Ciechrzu, w powiecie Inowrocławskim, wyhuchło pomiędzy rogatem bydłem zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu stały się nieprzystępne.

Bydgoszcz, dnia 16. Września 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Uchylenie kordonu.

We wsi Krukówku, w powiecie Wyrzyskim, szalenizna pomiędzy owcami ustała i zostały tam użyte środki oczyszczenia, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól, pod dniem 30. Lipca r. b. zarządzone, niniejszem się znosi.

Bydgoszcz, dnia 16. Września 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

700 Bekanntmachung.

Die Gemeinden Strzyzewo, Koscielm, Jeziorzany und Klewitzdorf im Kreise Mgilno sind von dem Bezirk des Polizei-Districts-Amts Rogowo abgetrennt und dem Bezirke des Polizei-Districts-Amts Trzemeszno zugetheilt worden.

Bromberg, den 17. September 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

701 Die in Folge unserer Verfügung vom 3. April c. Nr. 1351 P. I. eingeleiteten Recherchen nach dem vermißten Knaben Carl Hermann Rietz aus Frankfurt a./O. sind einzustellen, da derselbe ermittelt worden ist.

Bromberg, den 20. September 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

702 Das Vorwerk Zurawiniec, im Kreise Mogilno, ist unter Abtrennung von dem Bezirke des Ritterguts Rogowko auf Grund Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt worden.

Bromberg, den 13. September 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

703 Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf „Einen Silbergroschen und sechs Pfennigen" festgesetzt.

Bromberg, den 20. September 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

704 Dem Fräulein Emilie Galler im Verein mit ihrer Schwester Marie ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privattöchterschule in Klecko die Concession ertheilt worden.

Bromberg, den 13. September 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

705 Der achtjährige Sohn des Ende April d. J. von Dobrzyn, Kreises Schrimm, nach Kroschewo, Kreises Czarnikau, verzogenen Knechtes Paul Szymanski, welcher von diesem bei seinem Oheim, Wirth Joseph Szymanski zu Chronstowo an Kindesstatt zurückgelassen worden ist, hat sich am 29. Mai d. J. ohne Wissen seines Oheims von Chronstowo entfernt und ist sein Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt worden. Es liegt die Vermuthung nahe, daß der Knabe sich auf dem Wege zu seinen Eltern verirrt hat, und es dürfte derselbe wohl in einem der zwischen Schrimm und Czarnikau belegenen Kreise aufzufinden sein.

Signalement: Name Stanislaus Szymanski, Geburtsort Zaborowo, Wohnort zuletzt Chronstowo, Alter 8 Jahr, Größe etwa 1,10 M., Haare blond, Augenbraunen dunkel, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Gesicht länglich, Statur schwächlich.

Bekleidung: ein altes graues Moll, Jaquet und eben solche Beinkleider, kleine Militairmütze mit Schirm, alte blaue Tuchweste, weißleinenes Hemde, ohne Fußbekleidung.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, nach dem Aufenthaltsorte des Knaben Ermittelungen anzustellen und von etwaigen Ergebnissen uns Mittheilung zu machen.

Posen, den 26. September 1872. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

706 Bekanntmachung.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko, mit dem Wohnorte des Inhabers in dem Kirchorte Mierunsken, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 18. September 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

707 Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf den am 26. Juli 1872 präsentirten Antrag wird dem Königl. Preußischen Bergfiskus als dem Eigenthümer des durch Urkunde d. d. Breslau am 29. Mai 1872 — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 23 pro 1872 S. 142 — verliehenen, in den Gemeinden Inowraclaw, Grostwo, Dorf Rombino und Jacewwo im Kreise Inowraclaw, Regierungsbezirke Bromberg, Oberbergamtsbezirke Breslau, gelegenen Steinsalz-Bergwerkes Pielke das Recht zur Gewinnung der mit dem Steinsalze auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze in dem Umfange des in der oben bezeichneten Urkunde näher beschriebenen Feldes des Steinsalz-Bergwerkes Pielke hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. September 1872. Königl. Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königl. Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Görlitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 17. September 1872. Königl. Oberbergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

708 Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister a. D. Eichblatt zu Schneidemühl ist die Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk Uscz, Kreis Chodziesen, kommissarisch übertragen worden.

Prokuratorowi policyjnemu, burmistrzowi pozasłużbowemu Eichblatt w Pile powierzonem zostało komisarycznie sprawowanie czynności prokuratora policyjnego na okrąg miasta Uścia.

709 Personal-Chronik

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg.

A. Ernannt:

1. der vormalige Rechtsanwalt und Notar Gromadzinski zu Posen zum Rechtsanwalt bei dem Königl. Kreisgericht zu Trzemeszno,
2. der Rechtsanwalt und Notar Dr. Ottmann zu Allenstein zum Rechtsanwalt bei dem Königl. Appellationsgericht zu Bromberg und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg,
3. der Hülfsgefangenwärter Milewski beim Königl. Kreisgericht zu Bromberg zum Gefangenwärter bei demselben Gericht,
4. der Hülfsbote Fröhlich beim Kreisgericht zu Wongrowitz zum Boten und Executor bei demselben Gericht,
5. der Hülfsgefangenwärter Chmielewski beim Kreisgericht zu Wongrowitz zum zweiten Gefangenwärter bei demselben Gericht.

Digitized by Google

B. Versetzt:

1. der Kreisrichter Wagner in Schönlanke in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Rawicz mit der Function als Dirigent der Gerichtsdeputation in Gostyn,
2. der Kreisrichter Garleb in Margonin in gleicher Amtseigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Friedeberg N./M. mit der Function in Driesen,
3. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gießing in Bromberg in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht in Duisburg,
4. der Gefangenwärter Dombrowski zu Bromberg als erster Gefangenwärter an das Königl. Kreisgericht in Schubin.

C. Entlassen:

1. der Bote und Executor Mau in Schubin und
2. der Bote und Executor Goscinski daselbst,

beide in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses.

710 Der Kanzleigehülfe Theodor Wienckowski zu Trzemeszno ist für den I. Bezirk der Stadt Trzemeszno zum Schiedsmann wieder gewählt, und an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Liebeck ist der Apotheker Joseph Rehefeld zu Trzemeszno für den II. Bezirk der Stadt Trzemeszno zum Schiedsmann gewält, bestätigt und verpflichtet resp. vereidigt worden. Dieselben werden sich gegenseitig vertreten.

Dla I. okręgu miasta Trzemeszna został pomocniczy kancelista Teodor Więckowski z Trzemeszna na rozjemcę ponownie obrany i zobowiązany, a w miejsce wystąpionego rozjemcy Liebeka został dla II. okręgu miasta Trzemeszna aptekarz Józef Rehefeld w Trzemesznie zamieszkały na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Takowi będą siebie wzajemnie zastępowali.

711 Der Grundbesitzer Friedrich Gottfried Kelm in Czlopy ist für den Bezirk Chwalkowo, Kreis Gnesen, wiederum zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Obarski in Czerniejewo bestellt worden.

Dla okręgu Chwałkowskiego, w powiecie Gnieźnińskim został właściciel posiadłości Fryderyk Bogumir Kelm w Człopach zamieszkały na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Obarski, w Czerniejewie zamieszkały.

712 Der Freischulz Adolph Meyer in Schydlowiec ist für den Bezirk Wilatkowo, Polizeidistrikt Witkowo, Kreis Gnesen, wiederum zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Krause in Pilka bestellt worden.

Dla okręgu Wylatowskiego, w obwodzie policyjnym a powiecie Gnieźnińskim został posiedziciel sołectwa Adolf Meyer z Szydłówca na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Krause, w Piłce zamieszkały.

713 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Kiedrzynski zu Witkowo ist der Bürgermeister Heitner zu Witkowo für den Bezirk Witkowo, gleichnamigen Polizeidistrikts, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Lehrer Gacek in Monkownica bestellt worden.

Dla okręgu Witkowskiego, w obwodzie policyjnym Witkowskim a powiecie Gnieźnińskim został w miejsce rozjemcy Kiedrzyńskiego z Witkowa burmistrz Heitner z Witkowa na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca nauczyciel Gacek, w Mąkownicy zamieszkały.

Vermischte Nachrichten.

714 Das dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Carl Bischdorf zu Halle a./S. unter dem 28. Juni 1870 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Schweelkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

715 Das dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre unter dem 10. Juli 1871 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandszeiger für stehende Dampfkessel,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 40.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 4. Oktober 1872. Bydgoszcz, dnia 4. Października 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

716 **Bekanntmachung.**

Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

Vom 1. Oktober ab wird ein Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Amerikas durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduktion in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thlr. statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollars	4	Sgr.	oder 14 Kr.,
„ „ über 5—10 Dollars	8	„	„ 28 „
und so fort für je 10 Dollars weitere . . .	8	„	„ 28 „

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in Amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses, welchen das Gold am Tage des Einganges der Anweisung in New-York hat. Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Eingangs in New-York gültigen Course.

Berlin, den 19. September 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

717 **Bekanntmachung,**

betreffend die schon im Monat Oktober d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger Nr. 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats Oktober d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Kassen in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. Juli c. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios, ein fester Betrag von 101⅔ Thalern gezahlt werden wird.

Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Oktober d. J., an welchem die Zinsen für das III. Quartal dieses Jahres 1¼ Thaler ausmachen, ein Aufgeld von ⅚ Thalern.

Mit den schon im Laufe des Monats Oktober c.

tyczące się dozwolonéj już w miesiącu Październiku r. b. wymiany obligów pożyczki pięcioprocentowéj związku północno-niemieckiego z r. 1870, wypowiedzianych ku spłacie dnia 1. Stycznia 1873.

W odniesieniu się do obwieszczenia naszego z dnia wczorajszego (orędow. państwa No. 228), w myśl którego wszystkie obligi pożyczki 5 procentowéj związku niegdyś północno-niemieckiego z r. 1870 zostały dla wymiany dnia 1. Stycznia 1873 gotówką, wypowiedziane, podajemy stósownie do wyższego rozporządzenia do publicznéj wiadomości, że wypowiedziane te obligi wymienione już będą w ciągu miesiąca Października r. b. przy kasach, w obwieszczeniu naszem wspomnianem wyrażonych, w ten sposób, iż wypłaci się wierzycielom, prezentującym dla wymiany takie obligi w czasie od 1. do 31. Października r. b., za każde 100 tal. kapitału sumę pewną 101⅔ tal. licząc w to urosłe od 1. Lipca r. b. procenta i ażio. Suma ta mieści w sobie na termin dnia 1. Października r. b., w którym procenta za III. kwartał tego roku 1¼ tal. wynoszą; naddatku ⅚ tal.

Z obligami, nadchodzącemi do wymiany już w ciągu miesiąca Października r. b. należy kupony procentowe seryi I. No. 5 do 8 wraz z ta-

zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Ser. I. Nr. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

lonami odesłać, w reszcie zaś postąpić sobie też przy wręczeniu w takim celu obligów w myśl obwieszczenia naszego, na wstępie oznaczonego.

Berlin, dnia 26. Września 1872.

Zarząd główny długów państwa.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

718 Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. August c. sind den nachbenannten, im Kreise Bromberg belegenen Gemeinden und Gütern statt ihrer bisherigen polnischen Namen deutsche Benennungen beigelegt, und zwar:

1)	der Gemeinde	Bielawy	der Name	Bleichfelde,
2)	" "	Dembinke	" "	Eichenau,
3)	" "	Klein Dombrowo	" "	Mittenwalde,
4)	" "	Groß Dombrowo	" "	Elsendorf,
5)	" "	Klein Kapuszisko	" "	Karlsdorf,
6)	" "	Lazyn	" "	Kleinwalde,
7)	" "	Ottorowo	" "	Otteraue,
8)	" "	Pietzke	" "	Grünwalde,
9)	" "	Polnisch Przylubie	" "	Weichselthal,
10)	" "	Deutsch Przylubie	" "	Grätz a. Weichsel,
11)	" "	Rupienice	" "	Schöndorf,
12)	" "	Drzewianowo	" "	Neuholz,
13)	" "	Przylenki ostrow	" "	Grünwerder,
14)	" "	Alt Schwedrowo	" "	Schwedenhöhe,
15)	" "	Schwedrowo Vorwerk	" "	Schwedenhöher Vorwerk,
16)	" "	Neu Schwedrowo	" "	Schwedenthal,
17)	" "	Poln. Crone Vorstadt	" "	Cronthal,
18)	" "	Trzementowke	" "	Bergfeld,
19)	" "	Adlich Wierzchucin	" "	Freidorf,
20)	" "	Czyszkowke Vorwerk	" "	Jägerhof,
21)	" "	Groß Wilczak	" "	Prinzenthal,
22)	" "	Czyszkowke Mühle	" "	Wilhelmsthal,
23)	dem Dominium	Krompiewo	" "	Rohrbeck,
24)	" Erbpachtsgut	Stefanowo	" "	Rabenhorst,
25)	" Rittergut	Adlich Wierzchucin	" "	Hohenfelde.

Bromberg, den 25. September 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

719 Die Königliche Landesbaumschule zu Sans-Souci hat wieder ein Verzeichniß aller derjenigen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obststräucher herausgegeben, welche im Jahre 1872/73 bei derselben käuflich zu haben sind.

Das Publikum machen wir auf diese Anstalt aufmerksam und bemerken, daß bei jedem Landraths-Amte unseres Bezirks ein Exemplar des Verzeichnisses vorhanden ist und dort eingesehen werden kann. Auch sind daraus die Preise der verschiedenen Gehölze 2c. und die Bedingungen für den Beitritt als Aktionair der Anstalt zu ersehen.

Bromberg, den 20. September 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Królewska szkółka krajowa drzewek w Sans-Souci wydała znów spis wszystkich tych drzew leśnych, owocowych i strojnych jako też krzewów ozdobnych i owocowych, tak krajowych jak zagranicznych, które w roku 1872/73 u niéj są do kupienia.

Zwracając uwagę publiczności na zakład niniejszy nadmieniamy, że na każdym urzędzie radzcy ziemiańskiego w obwodzie naszym znajduje się egzemplarz tego spisu i może tam być przejrzany. Również można z niego się przekonać o cenie rozmaitych drzew i t. d. oraz o warunkach przystąpienia na akcyonaryusza zakładu tego.

Bydgoszcz, dnia 20. Września 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

720 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter den Schweinen des Vorwerks Mostki, Kreises Wongrowitz, ist erloschen und die Reinigungsmaßnahmen daselbst sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 31. August c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 24. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uchylenie kordonu.

Na folwarku w Mostach, w powiecie Wągrowieckim, szalenizna pomiędzy świniami ustała i zostały tam środki oczyszczenia użyte, w skutek czego odcięcie komunikacyi z tem miejscem i tegoż polami, zarządzone dnia 31. Sierpnia r. b., niniejszem się znosi.

Bydgoszcz, dnia 24. Września 1872.

Królewska Rejencya, wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

721 Die evangelischen Schulamts-Kandidaten: 1. Gottlieb Reinhold Fröde zu Rokitten, 2. Berthold Jänsch in Schwerin a./W., 3. Erdmann Gottlieb Päch in Kozmin Deutsch Hauland, 4. Martin Wilhelm Masche in Naclaw, 5. Paul Oscar Hermann Saremba in Bojanowo, 6. Albert Wendland in Eichquast, 7. Heinrich Gustav Zippel in Alt Obra Hauland, welche die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für befähigt erklärt worden.

Posen, den 17. September 1872. Königliche Regierung.

722 Bekanntmachung.

Die Kreis-Wundarzt-Stelle des hiesigen Stadtbezirks ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir hierdurch auf, uns ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen einzureichen.

Danzig, den 18. September 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

723 Bekanntmachung.

Die zwischen den Stationen Kotomierz und Terespol belegene Haltestelle Prust wird vom 1. Oktober c. ab für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet.

Bromberg, den 23. September 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

724 Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober c. ab findet mit unserem Courierzuge II. via Kreuz eine direkte Expedirung von Reisenden der ersten und zweiten Wagenklasse und von Reisegepäck:

1. von Bromberg, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Breslau,
2. von Bromberg und Thorn nach Rawicz,
3. von Bromberg und Thorn nach Poln. Lissa,
4. von Bromberg, Thorn, Danzig und Königsberg nach Glogau,
5. von Nakel, Bromberg, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Elbing, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen nach Posen unter den für den direkten Verkehr mit der Oberschlesischen Eisenbahn bestehenden Bedingungen statt.

Bromberg, den 25. September 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

725 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 11. März 1850 und der neuen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird nach Vereinbarung mit dem Gemeindevorstande wegen Abhaltung der hiesigen Wochenmärkte unter Aufhebung der Marktordnung vom 1. Juli 1866 hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die allwöchentlich am Montag und Donnerstag hierorts stattfindenden Wochenmärkte werden vom 16. April bis 15. September von 6 Uhr früh, vom 16. September bis 15. April von 8 Uhr des Morgens abgehalten und endigen in allen Fällen Nachmittags um 2 Uhr.

§ 2. Auf denselben dürfen blos die im § 66 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen Gegenstände an keinem anderen Orte als auf dem Markte und auf dem Turnplatze ge- und verkauft werden.

Jeder Handel und Kauf in den Straßen ist verboten.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden auf Grund des § 149 ad 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bis zu 3 Thalern Geld oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Strzelno, den 23. September 1872. Der Magistrat. P.-V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

726 Der Schulamtskandidat Lüdtke als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Aniela, im Kreise Wirsitz, interimistisch angestellt.

Digitized by Google

727 Der Lehrer Schnapka als Lehrer bei der katholischen Schule zu Wyszyn, im Kreise Chodzie[illegible] interimistisch angestellt.

728 Der Lehrer Szostak als Lehrer bei der katholischen Schule in Caminchen, im Kreise Czarnikau, interimistisch angestellt.

729 Der Lehrer Teske als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Walownica, im Kreise Schubin, definitiv angestellt.

730 Der Lehrer Herzog als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Pturke, im Kreise Schubin, definitiv angestellt.

731 Der Lehrer Smurawski als Lehrer bei der katholischen Schule zu Rgielsko, im Kreise Wongrowitz, definitiv angestellt.

Königl. Appellations-Gericht.

732 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Redmann in Ludwikowo ist der Wirth Hermann Karow in Gromaden für den Bezirk Iwno, Polizeidistrikt Exin, Kreis Schubin, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Mauersberger in Exin bestellt worden.

Dla okręgu Iwińskiego, w obwodzie policyjnym Kcyńskim a powiecie Szubskim został w miejsce wystąpionego rozjemcy Redmana z Ludwikowa, gospodarz Hermann Karow z Gromadna na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Mauersberger, w Kcyni zamieszkały.

733 Der Grundbesitzer Gottlieb Weidemann in Miencierzyn ist für den Bezirk Miencierzyn, Polizeidistrikt Rogowo, Kreis Mogilno, wieder zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Brzuszkiewicz in Zalesie bestellt worden.

Dla okręgu Mięcierzyńskiego, w obwodzie policyjnym Rogowskim a powiecie Mogilnickim został posiedziciel nieruchomości Bogumił Weidemann, w Mięcierzynie zamieszkały na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Brzuszkiewicz, w Zalesiu zamieszkały.

Vermischte Nachrichten.

734 Dem Charles Gordon in London ist unter dem 16. September 1872 ein Patent auf ein Verschlußstück an Hinterladungskanonen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

735 Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigefügt, enthaltend die Aenderungen des Statuts der „Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck."

Bromberg, den 28. September 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 41.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 11. Oktober 1872. Bydgoszcz, dnia 11. Października 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

736 Das 8. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 798. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872.

Nr. 799. Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

Nr. 800. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2 c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872.

Nr. 801. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Ernst Ludwig Karl von Wäcker-Gotter in Pest zum Generalkonsul des Deutschen Reichs, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Friedrich C. Augener in Guatemala zum Konsul des Deutschen Reichs für den Freistaat Guatemala, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Johann Friedrich Lahmann in San José zum Konsul des Deutschen Reichs für den Freistaat Costa-Rica, den Kaufmann Friedrich Ludwig Wöltge in Jacmel (Haiti), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Michael Surur in Damiette, den bisherigen Königl. bayerischen und Königl. württembergischen Konsul Albert von Wodianer in Pest zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vizekonsul in London Gustav Travers zum Vizekonsul des Deutschen Reichs in Cairo, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Karl Schwaab in Brussa und den Sekretair Emil Müller in Triest zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

737 Das 9. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 802. Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. Vom 11. Januar 1872.

Nr. 803. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872.

Nr. 804. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den Bankier Emil Mylius in Turin zum Konsul des Deutschen Reichs, die bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Giuseppe Nervegna in Brindisi und P. D. Martin in Simons Town (Capland) zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 805. Dem Kaiserlichen Generalkonsul Will zu Havanna ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Nr. 806. Dem zum Generalkonsul der hohen Pforte ernannten Elbert v. Gorrissen in Hamburg und dem zum Konsul der Republik Venezuela ernannten Wilhelm Köster in Mannheim ist das Exequator für diese Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

738 Allgemeine Verfügung

betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica.

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Kommission festgestellte und im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea Germanica" zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Ges.-Bl. S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundes-Staaten geltenden

Digitized by Google

Pharmacopöie tritt, so wird unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.
2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.
3. Wenn von den in der Tabula A der Pharmacopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.
4. Die in der Tabula B zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medizinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.
5. Die in der Tabula C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorraths-Räume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.
6. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B und der Tabula C mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.
7. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) Falk.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Bromberg, den 30. September 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

739 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Lakomowo, Kreises Bromberg, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 27. September 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

740 Polizei-Verordnung.

Zum Schutze der Anlagen der Genossenschaft zur Entwässerung der Brüche von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, so wie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ im Inowraclawer Kreise, verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, daß:

1) wer außerhalb der zu Viehtränken und Durchtriften fest bestimmten Stellen die Borten oder die Sohle der von der Genossenschaft regulirten und resp. angelegten Durchstiche, Gräben und Kanäle ohne Erlaubniß des Grabeninspektors betritt,
2) derjenige, dessen eigenes oder von ihm auf der Weide gehaltenes fremdes Vieh die gedachten Gräben oder Kanalborten oder die Graben-

Szalenizna.

W Łakomowie, w powiecie Bydgoskim, wybuchła pomiędzy rogatem bydłem szalenizna, w skutek czego komunikacya dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu z miejscem tem i tegoż polami została przecietą.

Bydgoszcz, dnia 27. Września 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Ustawa policyjna.

Dla ochrony zakładów towarzystwa do osuszenia łęgów: Wielowiejskiego, Wierzchosławskiego i Kaczkowskiego, jako też przestrzeni mokrych wdłuż rowu odprowadzającego wodę od zielonéj strugi w powiecie Inowrocławskim, rozporządzamy niniejszem na mocy § 11 prawa z dnia 11. Marca 1850 o zarządzie policyi, że karanym być ma ten pieniędzmi do 10 tal.:

1) ktoby poza miejscami na pewno przeznaczonemi do pojenia bydła i jako wygony bez pozwolenia inspektora rowów chodził po brzegach lub spodzie przekopów, rowów i kanałów, przez towarzystwo zregulowanych i resp. założonych,
2) ten, któregoby własne lub obce bydło, na pastwisko przez niego przyjęte, poza temi miejscami do pojenia bydła i wygonami

bez. Kanalsohle außerhalb der erwähnten Viehtränken und Durchtriften betritt,

3) wer Gräben, die in den Societätskanal münden, ohne Zuziehung des Graben-Inspektors anlegt oder vertieft,

mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu bestrafen ist, unbeschadet der etwaigen Ansprüche der Genossenschaft auf Pfandgeld oder Schadenersatz.

Bromberg, den 30. September 1872.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

chodziło po wspomnianych rowach albo brzegach kanałowych, albo po spodzie rowów odnośnie kanałów,

3) ktoby rowy, dochodzące do kanału towarzystwa, nie przybrawszy do tego inspektora rowów, zakładał albo głębiéj kopał, nie naruszając przez to prawa towarzystwa do żądania fantowego lub wynagrodzenia szkody.

Bydgoszcz, dnia 30. Września 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

741 Zur Ausführung von Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Kanals, sowie zur Vertiefung der Kanalfelder wird eine Sperre desselben für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo März 1873 stattfinden, was für das betheiligte Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 2. Oktober 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

742 Bekanntmachung.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgefertigten, von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden revidirten Bescheinigungen über die im Laufe des zweiten Quartals 1872 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder sind mit Ausschluß der Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interimsbescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Die Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten sind dagegen den betreffenden Kreiskassen zugegangen, welche sie in den Fällen der theilweisen Ablösung der auf dem bezüglichen Grundstücke haftenden Rente den Betheiligten, in den anderen Fällen den betreffenden Gerichten mit dem Antrage übersenden werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die qu. Bescheinigungen den Interessenten auszuhändigen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 27. September 1872.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

Nadesłane zostały właściwym urzędom rentów ekonomicznych zaświadczenia sum kupna i skupu, wpłaconych w drugim kwartale 1872 do funduszu z alienowanych posiadłości ekonomicznych, przez kasę naszą główną wygotowane a przez królewski zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione, wyjąwszy zaświadczenia na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne ekonomiczne z tem poleceniem, aby oddawały takowe interesentom, odbierając od nich zaświadczenia tymczasowe, albo odsyłały na wniosek interesentów zaświadczenia sądowi przynależnemu.

Zaświadczenia zaś na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne ekonomiczne odesłano odnośnym kasom powiatowym, które je w razach częstkowego skupu renty ciążącéj grunt dotyczący nadeślą interesentom, w innych razach właściwym sądom z wnioskiem o wymazanie z księgi wieczystéj bezpłatnie uwagi względem obowiązku płacenia renty a następnie o wydanie interesentom zaświadczeń qu.

Publiczność interesowaną o tem się uwiadamia.

Bydgoszcz, dnia 27. Września 1872.

Królewska Rejencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

743 Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Thorn ist noch immer nicht definitiv besetzt. Qualifizirte Medizinal-Personen fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Marienwerder, den 1. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

744 **Polizei-Reglement**
für das Droschken-Fuhrwerk in Gnesen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und im Einverständniß mit dem Gemeinde-Vorstande verordnen wir in Betreff des hiesigen Droschken-Fuhrwerks was folgt:

I. Betrieb des Droschken-Fuhrwerks.

§ 1. Zur Aufstellung von Wagen in der hiesigen Stadt und auf dem Eisenbahnhofe Behufs der

Personenbeförderung gegen Entgeld ist eine bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung nach zusuchende Konzession nothwendig.

§ 2. Eine derartige Konzession wird nur an dispositionsfähige, unbescholtene und zuverlässige Personen mit dem Vorbehalte etwaiger Rechte Dritter unter der Bedingung ertheilt, daß mindestens zwei Wagen bis zu einer bestimmten Frist in Fahrt gesetzt und dahin erhalten werden.

Wird indeß von nur zwei Wagen einer ganz oder zeitweise unbrauchbar, so darf der übrig bleibende gute Wagen noch acht Wochen lang allein benutzt werden.

§ 3. Wer von der ihm verliehenen Konzessionen keine nferneren Gebrauch machen will, hat solches der Polizei-Verwaltung unter Zurückgabe der Konzession anzuzeigen, kann aber angehalten werden, vom Tage des Einganges der Anzeige ab noch vier Wochen lang zwei Wagen in Fahrt zu erhalten.

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§ 4. Die aufzustellenden Wagen müssen haltbar, bequem und von nicht ungefälligem Aeußern sein, auch stets in gutem Zustande und sauber erhalten werden. Sie müssen vorn und hinten auf Federn ruhen, gegen Wind und Wetter durch Vor- und Seitenfenster verschließbar, zum Ein- und Aussteigen bequem und mit Kothflügeln versehen sein.

§ 5. Einspännige Wagen sind zwar zulässig, dürfen aber nur zweisitzig gebaut sein.

§ 6. Bei Schlittenbahn können von den Konzessionsinhabern anständige Schlitten aufgestellt werden, auf welche dann die nachstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

§ 7. Die Pferde dürfen nicht abgetrieben und müssen von gefährlichen Fehlern frei sein. Das Geschirre muß sich stets in gutem Zustande befinden.

§ 8. Jedes Fuhrwerk muß vor der Aufstellung oder Wiederaufstellung der Polizei-Verwaltung zur Prüfung vorgestellt werden. Wird es vorschriftsmäßig befunden, so erhält es eine Nummer zugetheilt, welche die Polizei-Verwaltung außerhalb an passender Stelle anbringen läßt und ohne welche kein Fuhrwerk in Fahrt gesetzt werden darf. Fuhrwerke, welche nicht mehr bestimmungsmäßig benutzt werden sollen, müssen Behufs Beseitigung der Nummer ebenfalls vorgestellt werden.

Der geltende Tarif ist im Innern des Wagens oder Schlittens an der am meisten in's Auge fallendend Stelle anzubringen und stets leserlich zu erhalten.

III. Pflichten der Fuhrherren.

§ 9. Der Fuhrherr ist, wie für die gehörige Beschaffenheit des Fuhrwerks, so auch für die anständige Bekleidung und das vorschriftsmäßige Verhalten seiner Kutscher verantwortlich. Kutscher, welche sich einer groben Unregelmäßigkeit, z. B. einer Defraudation oder einer Uebervortheilung der Fahrgäste schuldig machen, sind sofort zu entlassen, und ist solches der Polizei-Verwaltung unter Angabe des Grundes gleichzeitig anzuzeigen. Wegen geringer, aber wiederholter Vergehen muß die Entlassung auf Verlangen der Polizei-Verwaltung ebenfalls stattfinden.

§ 10. Der Fuhrherr darf die Führung seiner Wagen nur dazu befugten Personen (§ 15) anvertrauen.

§ 11. Ueber seine Kutscher hat der Fuhrherr ein Dienstbuch zu führen, welches Namen, Alter und Wohnung derselben angiebt, und von jeder Wagennummer die nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§ 12. Die Kutscher müssen mit einem Exemplar des Reglements nebst Tarif und mit gedruckten Marken von steifem Papier, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen, versehen werden.

13. Die Druckkosten des Reglements nebst Tarif und der Fahrscheine, so wie die Auslagen für die Nummerirung der Wagen, die Reinigung der Standplätze u. s. w. haben die Fuhrherren zu erstatten und werden solche im administrativen Wege von ihnen eingezogen.

IV. Pflichten der Kutscher.

§ 14. Zur Führung eines Droschkenfuhrwerks ist ein bei der Polizei-Verwaltung nachzusuchender Fahrschein, welcher außer dem Namen des Kutschers auch den des Fuhrherrn enthalten muß, erforderlich.

§ 15. Unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens oder der Oertlichkeit unkundige, dem Trunke ergebene, überhaupt unzuverlässige oder bescholtene Personen werden als Kutscher weder zugelassen noch geduldet. Bei der Entlassung resp. dem Austritt aus einem Dienst muß jeder Kutscher seinen Fahrschein der Polizeiverwaltung binnen 24 Stunden zurückreichen.

§ 16. Kein Kutscher darf bei Führung des ihm anvertrauten Wagens eigenmächtig einem Andern überlassen.

§. 17. Als Führer eines konzessionirten öffentlichen Fuhrwerks ist jeder Droschkenkutscher verpflichtet, sich eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste. überhaupt gegen das Publikum zu befleißigen und sich alles Schreiens, Schimpfens, Mißhandelns der Pferde, oder sonst Aufsehen und Anstoß erregenden Benehmens zu enthalten. Er muß im Dienste stets anständig gekleidet, reinlich und nüchtern sein, auch

Digitized by Google

auf Erfordern der Polizeiverwaltung sich durch Beibringung eines ärztlichen Attestes über seinen Gesundheitszustand ausweisen.

§ 18. Erforderliche Reparaturen am Wagen oder Geschirr, so wie Fehler oder Krankheiten der Pferde muß er seinem Fuhrherrn unverweilt anzeigen. Für die Sauberkeit des Wagens ist er besonders verantwortlich.

§ 19. Den Anweisungen der Polizeibeamten hat jeder Kutscher unweigerlich Folge zu leisten, auch außerdem denselben auf Verlangen seine Dienstpapiere und Uhr (§ 23) vorzuzeigen.

Den hier unten folgenden Bestimmungen wegen der Fahrordnung muß er genau nachkommen.

V. Fahrordnung.

§ 20. Die Droschkenfuhrwerke müssen täglich und zwar:

a. vom 1. April bis Ende September früh um 7 Uhr,

b. vom 1. Oktober bis Ende März früh um 8 Uhr auf dem Marktplatze auffahren. Nur auf diesem Platze und auf dem Eisenbahnhofe dürfen die Wagen, um Fahrgäste abzuwarten, aufgestellt werden.

§ 21. Auf dem Marktplatze müssen die Wagen aneinander, jedoch mit so viel Zwischenraum aufgefahren werden, daß das Einsteigen bequem bewirkt werden kann. Die Wahl der Wagen steht in dem Belieben der Fahrgäste. Das Anreden derselben um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist unstatthaft.

§ 22. Auf dem Eisenbahnhofe müssen alle Kutscher, sobald der ankommende Zug signalisirt wird, sich auf den Bock setzen und zur Abfahrt bereit halten.

Kein Kutscher darf sich in den Wagen setzen noch von seinem Wagen entfernen. Das Futtern der Pferde ist nur auf dem Halteplatze und aus übergehängten Beuteln zulässig.

§ 23. Jeder Kutscher muß die im § 12 bezeichneten Papiere, so wie seinen Fahrschein in einer besondern Tasche, außerdem eine richtig gehende Uhr bei sich führen und bei Zeitfahrten die letztere dem Fahrgaste sowohl bei der Abfahrt, wie bei der Ankunft am Bestimmungsorte vorzeigen. Auch die Ueberlassung des Reglements zur Einsicht kann der Fahrgast verlangen.

§ 24. Kein Kutscher darf die geforderte Fahrt abschlagen, wenn der Wagen nicht schon von Personen oder Effekten eingenommen ist, indem keine andere Art der Bestellung vorgeht.

§ 25. Jeder Kutscher muß das tarifmäßige Fahrgeld, nicht mehr und nicht weniger sogleich beim Einsteigen einfordern, und gegen Verabreichung der Fahrmarke annehmen. Wird die Annahme der Marke von dem Fahrgaste verweigert, oder diese im Wagen zurückgelassen, so muß der Kutscher sie vernichten. Sollte die Fahrt ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der Kutscher demselben das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke zu erstatten.

Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gegen weitere Marken gefordert werden, wenn jene die akkordirte Zeit überschritten hat. Trinkgelder dürfen unter keinen Umständen gefordert werden.

§ 26. Nachdem der Fahrgast mit den etwa ihm gehörigen Personen eingestiegen und das mittels des Wagens ohne Schwierigkeit fortzuschaffende Gepäck, dessen Annahme nicht verweigert werden darf, aufgenommen ist, muß der Kutscher sofort abfahren. Andere Personen darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Fahrgastes weder im Innern, noch auf einer anderen Stelle des Wagens mitnehmen, am wenigsten darf er selbst Jemanden zum Mitfahren auffordern.

§ 27. Besetzte Wagen müssen auf festem Wege im Trabe, leere dagegen dürfen innerhalb der Stadt nur im Schritt fahren. Die allgemeinen Bestimmungen wegen des Fahrens finden auf das Droschkenwesen ebenfalls Anwendung.

§ 28. Sobald und so lange ein Wagen in Fahrt ist, darf der Kutscher nicht rauchen.

§ 29. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und muß er dieselben den Fahrgästen unverweilt übergeben. Ist dies nicht mehr möglich, so muß er die gefundenen Gegenstände so schleunig als möglich, spätestens aber bis zum nächsten Morgen an die Polizeiverwaltung abliefern und dieselben bis dahin sorgfältig verwahren.

§ 30. Keine Fahrt darf über die im Tarif festgesetzten örtlichen Grenzen hinaus oder sonst gegen die Bestimmungen des Tarifs geleistet werden.

Bloße Transportfuhren sind unstatthaft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 31. Wer ein Droschkenfuhrwerk aufstellt, ohne im Besitz einer Konzession zu sein, so wie derjenige, welcher von den ihm in der Konzession gestellten Bedingungen abweicht, verfällt nach § 147 der Gewerbe-Ordnung in eine Geldstrafe bis 100 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen.

§ 32. Für sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder den Tarif verwirkt, sofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere Strafen resp. den Verlust der Konzession androhen:

Digitized by Google

a. der Fuhrherr Geldbuße bis 3 Thlr., oder verhältnißmäßiges Gefängniß,
b. der Kutscher Geldbuße bis 2 Thlr., oder Gefängniß.

VII. Schlußbestimmung.

§ 33. Der angehängte Tarif gilt in allen seinen Bestimmungen als integrirender Theil des Reglements.
§ 34. Abänderungen dieser erlassenen Droschkenordnung und des Tarifs bleiben jederzeit vorbehalten.

Gnesen, den 19. September 1872. Der Magistrat, P.-V.

Droschken-Tarif für die Stadt Gnesen.

A. Bei Tage.

Die Tagesfahrt beginnt in der Zeit vom 1. April bis ult. September mit der 7. Morgenstunde, in der Zeit vom 1. October bis ult. März mit der 8. Morgenstunde, und endigt mit der 10. Abendstunde.

I. Im Innern der Stadt:

a. für eine Person . . . . . 3 Sgr.
b. für zwei Personen . . . . . 5 Sgr.
c. für drei und vier Personen . . 7½ Sgr.

Gepäck. Reisetaschen, Hutschachteln, kleine Handstücke sind frei. Für 1 oder 2 Stück 2½ Sgr., für mehr als 2 Stück 5 Sgr.

II. Bei Fahrten von und nach dem Bahnhofe:

a. für eine Person . . . . . 5 Sgr.
b. für zwei Personen . . . . . 7½ Sgr.
c. für drei Personen . . . . . 10 Sgr.
d. für vier Personen . . . . . 12½ Sgr.

Gepäck wie ad I.

III. Bei weiteren Fahrten.

1) nach Lody's Etablissement:
a. für eine Person . . . . . 7½ Sgr.
b. für zwei Personen . . . . . 10 Sgr.
c. für drei und vier Personen oder Familie . . . . . 15 Sgr.

2) nach Dahike und Waidkrug:
a. für eine Person . . . . . 15 Sgr.
b. für zwei Personen . . . . . 20 Sgr.
c. für drei und vier Personen oder Familie . . . . . 25 Sgr.

Auf die Rückfahrt zu gleichen Sätzen muß der Kutscher auf Verlangen eine halbe Stunde unentgeldlich warten, längeres Warten muß aber mit 5 Sgr. für jede fernere halbe Stunde bezahlt werden. Eine angefangene halbe Stunde wird dabei einer vollen halben Stunde gleich gerechnet. Länger als 3 Stunden ist der Kutscher überhaupt nicht verpflichtet zu warten.

Zeitfahrten werden pro Stunde, und zwar für die erste mit 20 Sgr., für jede folgende mit 15 Sgr. bezahlt. Bei denselben können 4 Personen in einer Droschke aufgenommen werden.

Fahrten, welche nicht im Droschkenterrain liegen, unterliegen lediglich freier Vereinbarung.

B. Bei Nacht.

Unter Nacht wird die Zeit von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens in der Zeit vom 1. April bis ult. September, und 8 Uhr Morgens in der Zeit vom 1. Oktober bis ult. März verstanden.

I. Wenn Nachtzüge ankommen oder abgehen.

Im Innern der Stadt, so wie von und nach dem Eisenbahnhofe:

a. für eine Person . . . . . 7½ Sgr.
b. für zwei Personen . . . . . 10 Sgr.
c. für drei bis vier Personen . . . . 15 Sgr.

Gepäck wie am Tage.

II. Wenn keine Nachtzüge ankommen oder abgehen,

in welchen Fällen ein Zwang zum Fahren überhaupt nicht stattfindet, erhöhen sich die vorstehend sub I. aufgeführten Sätze um je 5 Sgr.

In Begleitung von Erwachsenen ist 1 Kind unter 12 Jahren frei; 2 und 3 Kinder zahlen für eine Person.

Vor Beginn der Fahrt hat der Kutscher die Marke zu verabreichen, widrigenfalls der Fahrgast nicht zu zahlen braucht.

Der Kutscher hat bei dem Beginn der Fahrt sich auch sofort das tarifmäßige Fahrgeld gemäß § 25 der Droschkenordnung zahlen zu lassen.

Anhalten während der Fahrt kann nur zum Ein- und Aussteigen gefordert werden. Muß der Kutscher warten, so kann er für Zeitfahrt fordern.

Digitized by Google

Bestellt ist eine Droschke, wenn sie mit Personen oder Sachen besetzt ist. Der Kutscher muß dem Besteller sofort die Marke geben. Fällt die Fahrt durch Schuld des Fahrgastes aus, so zahlt er nach Zeit mindestens 5 Sgr.

Wer eine Droschke holen läßt, zahlt für Zeitfahrt, wenn er über 5 Minuten warten läßt.

Sachen, die den Wagen verunreinigen oder beschädigen, dürfen nicht angenommen werden; Hunde nur auf dem Kutscherbock.

Auflegen der Füße und Beschmutzen der Sitzkissen wird als grober Unfug bestraft.

Der Schaden ist sofort zu ersetzen.

Bestellung zum Abholen ist bei dem Fuhrherrn zu machen. Nimmt der Kutscher solche an, so muß er Marken geben und pünktlich kommen.

Landfahrten auf unbefestigten Wegen über die im Tarif genannten Orte hinaus können abgelehnt werden. Wege- und Brückenzoll für Hin- und Rückfahrt trägt der Fahrgast.

Gnesen, den 19. September 1872. Der Magistrat P. V.

745 Vom 1. Oktober c. ab werden die Stationen Amsterdam und Rotterdam der Niederländischen Rhein-Eisenbahn und die Station Schalke der Cöln-Mindener Eisenbahn als Verband-Stationen in den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband aufgenommen. Tarif-Exemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 25. September 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

746 Im Sächsisch-Russischen Eisenbahn-Verbande erfolgt die Beförderung von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten in Quantitäten unter 100 Ctr. zu den Sätzen der ermäßigten Klasse D.

Seite 25 des Tarifs für den gedachten Verband befindet sich in dem Klassifikations-Verzeichnisse ein Druckfehler. Es muß bei Getreide ꝛc. heißen „auf den deutschen Bahnstrecken Special-Tarif I.", nicht „Special-Tarif II."

Bromberg, den 27. September 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

747 Bekanntmachung.

Die zweite Prediger- und Rectorstelle in der Stadt Schmiegel, mit welcher ein Einkommen von circa 500 Thlr. nebst freier Wohnung und einem Garten verbunden ist, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers derselben zum 1. Dezember c. vacant.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, an den Gemeinde-Kirchenrath in Schmiegel zu richtenden Anträge dem Herrn Superintendenten Grabig in Lissa einzusenden.

Posen, den 24. September 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

748 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. September c. dem ersten Bürgermeister Boie in Bromberg für diese Amtsstellung den Titel als Ober-Bürgermeister der hiesigen Stadt in Gnaden zu verleihen geruht.

749 Der Schulamtskandidat Burandt als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Sypniewo, im Kreise Chodziesen, interimistisch angestellt.

750 Der Schulamtskandidat Joseph Lausch als Lehrer bei der katholischen Schule zu Trzybyslaw im Kreise Inowraclaw interimistisch angestellt.

751 Der Lehrer Ambrosius Nagel ist zum Bürgermeister der Stadt Powidz gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

752 Der provisorische Lehrer Joseph Waldstein an der jüdischen Schule in Usch, Kreis Chodziesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Königl. Appelations-Gericht.

753 Für die Stadt Bromberg sind:

a) an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Maladinski der Rentier Jakob Klausner zu Bromberg für den I. Stadtbezirk,

b) an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Luckwald der Eigenthümer Samuel Gottschalk zu Bromberg für den IV. Stadtbezirk

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und vereibigt worden; ferner sind:

c) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Biegon zu Bromberg für den II. Stadtbezirk,

Dla miasta Bydgoszczy zostali:

a) w miejsce wystąpionego rozjemcy Maladyńskiego, kapitalista Jakób Klausner z Bydgoszczy dla I. okręgu miejskiego,

b) w miejsce wystąpionego rozjemcy Luckwalda, właściciel Samuel Gottschalk z Bydgoszczy dla VI. okręgu miejskiego,

na rozjemców obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani; tudzież zostali:

c) kupiec Fryderyk Wilhelm Biegon z Bydgoszczy dla II. okręgu miejskiego,

Digitized by Google

d) der Kaufmann Karl Kurtz in Bromberg für den III. Stadtbezirk,
e) der Rentier Adolph v. Buddenbrock zu Bromberg für den V. Stadtbezirk,
f) der Rentier Johann Julius Wentz in Bromberg für den VII. Stadtbezirk,
g) der Rentier Ernst Friedrich Wilhelm Esser in Bromberg für den VIII. Stadtbezirk,
h) der Rentier Karl Beaulieu zu Bromberg für den IX. Stadtbezirk

zu Schiedsmännern wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stellvertreter sind:
ad a. für Klausner der Schiedsmann Biegon,
ad b. für Gottschalk der Schiedsm. v. Buddenbrock,
ad c. für Biegon der Schiedsmann Klausner,
ad e. für v. Buddenbrock der Schiedsm. Gottschalk,
ad f. für Wentz der Schiedsmann Esser,
ad g. für Esser der Schiedsmann Wentz,
ad h. für Beaulieu der Schiedsmann Esser und für den IV. Stadtbezirk der Schiedsmann Kurtz.

d) kupiec Karól Kurtz z Bydgoszczy dla III. okręgu miejskiego,
e) kapitalista Adolf Buddenbrock z Bydgoszczy dla V. okręgu miejskiego,
f) kapitalista Jan Juliusz Wentz z Bydgoszczy dla VII. okręgu miejskiego,
g) kapitalista Ernest Fryderyk Wilhelm Juliusz Esser z Bydgoszczy dla VIII. okręgu miejskiego,
h) kapitalista Karól Beaulieu z Bydgoszczy dla IX. okręgu miejskiego,

na rozjemców ponownie obrani, potwierdzeni i zobowiązani.

Zastępcami są:
ad a. dla Klausnera: rozjemca Biegon,
ad b. dla Gottschalka: rozjemca Buddenbrock,
ad c. dla Biegona: rozjemca Klausner,
ad e. dla Buddenbrocka: rozjemca Gottschalk,
ad f. dla Wentza: rozjemca Esser,
ad g. dla Essera: rozjemca Wentz,
ad h. dla Beaulieu: rozjemca Esser i dla IV. okręgu miejskiego: rozjemca Kurtz.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

754 Der ordentliche Lehrer Dr. Eichner an der Realschule zu Bromberg ist vom 1. Oktober c. ab als solcher bei dem Königl. Gymnasium zu Gnesen angestellt worden.

755 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Stations-Assistent Herrfurth in Inowraclaw zum Stations-Vorsteher II. Klasse,
Wagenmeister Fleck in Inowraclaw zum Gepäckexpedienten;
Gestorben: kommiss. Stations-Aufseher Aust in Trzemeszno.

Vermischte Nachrichten.

756 Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 27. September d. J. ein Patent auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

757 Dem Fabrikanten Johann Schmidt zu Wien ist unter dem 27. September d. J. ein Patent auf eine Meßvorrichtung für Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 42. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 18. Oktober 1872. Bydgoszcz, dnia 18. Października 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

758 Das 10. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 807. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 17. März 1872.

Nr. 808. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünzen für Kombattanten, an Offiziere, Aerzte ꝛc. der Marine. Vom 14. März 1872

759 Das 11. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 809. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

Nr. 810. Aberhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

Nr. 811. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stationskontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen:

1. dem Hauptamte zu Crefeld der den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß als Stationskontroleur beigeordnete Großherzoglich hessische Zollinspektor v. Buri unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Emmerich,
2. den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zollinspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuerkontroleur Raundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg;

B. im Königreich Sachsen:

den Hauptämtern zu Schandau und Pirna an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Ober-Zollinspektors von Hirschfeld der Königlich preußische Steuerinspektor Meyer mit dem Wohnsitz in Schandau;

C. im Großherzogthum Baden:

1. dem Hauptamte zu Säckingen der Stationskontroleur Königlich preußische Steuerinspektor Katsch in Waldshut unter Belassung in seiner Stellung zu den Hauptämtern zu Randegg und Stühlingen und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes,
2. den Hauptämtern zu Lörrach und Lahr der Stationskontroleur Königl. preußische Steuerinspektor Habrecht in Basel unter Belassung in seiner Stellung zu dem Hauptamte zu Freiburg und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes,
3. den Hauptämtern zu Carlsruhe und Baden-Baden der den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg als Stationskontroleur beigeordnete Königl. württembergische Zollinspektor Hegelmeier unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Mannheim;

D. im Großherzogthum Hessen:

den Hauptämtern zu Darmstadt, Offenbach und Gießen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königl. preußischen Steuerinspektors Klostermann der Königl. preußische Steuerinspektor Sauerland mit dem Wohnsitz in Darmstadt;

E. in der freien und Hansestadt Hamburg:

dem Hauptamte zu Hamburg an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königl. sächsischen Zollinspektors Krippendorf der Königl. sächsische Ober-Steuerkontroleur Raundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg.

Nr. 812. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes August Leiter in La Paz (Bolivia), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Theodor Christopher Heuck in Honolulu, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann Johann Christoph Niese zu Cap Haiti, den Dr. Heinrich Adalbert Mylius in Basel, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Georg Ludwig Wilhelms zu La Guaira, den Kaufmann Hugo Valentiner in Caracas zu Konsuln des Deutschen

Reichs, den Kaufmann Edmund Pauli in Braila zum Vizekonsul des Deutschen Reichs und den bisherigen Gesandtschaftsbeamten Julius Eduard Große zu Constantinopel zum Vizekonsul des Deutschen Reichs in den Dardanellen zu ernennen geruht.

Nr. 813. Dem zum Vizekonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannten Herrn Paul Ed. Nölting in Hamburg ist zu dieser Ernennung das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

760 Das 35. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8069. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 35. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8069. Traktat pomiędzy Prusami a Saksonią-Meiningią względem zbudowania kolei żelaznéj z Schmalkalden do Wernshausen Z dnia 2. Lipca 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

761 Auf Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden die gegenwärtig in Kraft befindlichen Einfuhrverbote aus Rußland dahin erläutert, daß

1) das Eintreiben von Schweinen auf Landwegen und die Einfuhr derselben zu Schiff fortan freizugeben ist;
2) die Einfuhr auf Eisenbahnen oder Landwegen jedoch nur in Etagewagen zu gestatten ist.

Bromberg, den 5. Oktober 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

W skutek rozporządzenia pana ministra spraw gospodarczych deklaruje się zakazy obowiązujące obecnie co do wprowadzania z Rossyi świń w ten sposób, iż

1) ma być odtąd wolno wpędzać świnie drogami zwyczajnemi i sprowadzać je okrętem,
2) ma być pozwolonem, aby je wprowadzano kolejami żelaznemi albo drogami zwyszajnemi, lecz tylko na wozach piętrowych.

Bydgoszcz, dnia 5. Października 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

762 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Gutenwerder, Kreises Schubin, ist erloschen und die Reinigungsmaßnahmen daselbst sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 22. August verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hier durch aufgehoben wird.

Bromberg, den 5. Oktober 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Uchylenie kordonu.

W Dobrylewie, w powiecie Szubińskim, zapalenie śledziony pomiędzy rogatém bydłem ustało i zostały tam środki oczyszczenia użyte, w skutek czego odcięcie komunikacyi z tém miejscem i tegoż polami, zarządzone dnia 22. Sierpnia r. b. niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 5. Października 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

763 Nachdem die Kreischaussee von Brudnia über Gr. Murzyno bis Gniewkowo, im Kreise Inowraclaw, baulich vollendet worden, wird das Chausseegeld bei der Hebestelle Lipie vom 15. d. Mts. ab für zwei Meilen erhoben worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 4. Oktober 1872.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Po ukończeniu budowli drogi zwirowéj powiatowéj z Brudni do Gniewkowa na Wielkie Murzynno w powiecie Inowrocławskim pobieraném będzie od 15. b. m. drogowe przy rogatce w Lipiu za dwie mile, co się niniejszém do powszechnéj podaje wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 4. Października 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

764 Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Mogilno.

Die mit einem Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Thierärzte I. Klasse, welche sich um die Vakanz bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 7. Oktober 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

765 Bekanntmachung.

Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. No-

Obwieszczenie.

Obwieszczeniem ministeryum stanu Wielkiego Xięstwa Saskiego w Weimarze z dnia 16. Września r. b. został końcem zupełnego wycofnięcia z obiegu asygnacyi kasowych Wiel-

vember 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neue Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf Itzenplitz.**
Der Finanz-Minister.
(gez.) **Camphausen.**

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 8. Dezember 1871.

Königliche Regierung.

kiego Xięstwa Saskiego, według obwieszczenia z dnia 1. Listopada 1859 wydanych a w obiegu jeszcze zostających, naznaczony dla posiedzicieli tychże czas do włącznie 30. Kwietnia 1873 celem zamiany tych asygnacyi kasowych na tympodobne nowe, które stósownie do obwieszczenia z dnia 26. Kwietnia 1871 wygotowane zostały.

Według obwieszczenia z dnia 16. Września r. b. mogą rzeczone stare asygnacye kasowe do 1. Lutego 1873 jak dawniéj, tak i teraz być użyte do płac przy wszystkich kasach publicznych Wielkiego Xięstwa Sasko-Weimarskiego i oprócz tego zamieniane na nowe nie tylko przy kasie głównéj państwowéj Wielkiego Xięstwa, lecz przy urzędach obrachunkowych tegoż Wielkiego Xięstwa, przy ostatnich wszelako tylko tak dalece, jak im chwilowe zapasy nowych asygnacyi kasowych starczyć będą. Podczas ostatnich trzech miesięcy, od 1. Lutego do włącznie 30. Kwietnia 1873, mogą rzeczone starsze asygnacye kasowe li przy kasie głównéj państwowéj Wielkiego Xięstwa do zamiany być prezentowane.

Z nadejściem 1. Maja 1873 utracą wszystkie asygnacye kasowe Wielkiego Xięstwa Saskiego, według obwieszczenia z dnia 1. Listopada 1859, stósownie do prawa z dnia 20. Kwietnia 1859 wydane, prawnie swą wartość i nie będzie można powoływać się przeciw temu na dobrodziejstwo prawa względem przywrócenia ich do stanu przeszłego. Dla uniknienia więc strat wezwani zostali posiedziciele takich asygnacyi kasowych powyższem obwieszczeniem z dnia 16. Września r. b., aby zamianą tychże najpóźniéj do 30. Kwietnia 1873 przy wyrażonych kasach uskutecznili.

Berlin, dnia 21. Listopada 1871.

Minister handlu, przemysłu i robót publicznych.
(podp.) **Hr. Itzenplitz.**
Minister finansów.
(podp.) **Camphausen.**

Podaje się to do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 8. Grudnia 1871.

Królewska Rejencya.

766 Die Kreisthierarztstelle des Kreises Löbau ist nicht definitiv besetzt. Wir fordern qualifizirte Thierärzte auf, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse sich bei uns innerhalb vier Wochen zu melden.

Marienwerder, den 18. Oktober 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

767 **Bekanntmachung.**

Die erforderlich werdenden Vermessungen von Flußfahrzeugen werden in Zukunft sämmtlich nach der hierunter veröffentlichten, vom 1. Oktober c. ab in Kraft tretenden Instruktion zur Vermessung von Flußfahrzeugen und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit

Obwieszczenie.

Wymierzania statków rzecznych, które się potrzebnemi staną, odbywać się będą na przyszłość wszystkie według niżej ogłoszonéj od 1. Października r. b. nabierającéj mocy prawa instrukcyi do wymierzania statków rzecznych i wypośrodkowania

Digitized by Google

vorgenommen werden, was hoherer Bestimmung zufolge hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Posen, den 30. September 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

ich możności niesienia ciężarów, co się w skutek wyższego rozporządzenia do publicznej wiadomości niniejszém podaje.

Poznań, dnia 30. Września 1872.

Prowincyalny dyrektor poborów.

Instruktion

zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

Einleitung.

Die nachstehende Instruktion findet Anwendung auf alle Flußfahrzeuge, welche im Umfange des Preußischen Staats zur amtlichen Vermessung gelangen, mit Ausnahme

a. der Fluß-Dampfschiffe,
b. derjenigen Flußfahrzeuge, welche den Rhein, seine Nebenflüsse und den Saarkanal befahren,
c. derjenigen Fahrzeuge, welche vorzugsweise nur die untersten Flußstrecken befahren, als: Ewer, Mudden ꝛc. und nach den Anweisungen zur Vermessung der Seeschiffe vom 21. November bezw. 24. Dezember v. J. zu vermessen sind.

Als neu werden nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1. Januar 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessung alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften erfolgen. Bei Wiedervermessungen werden die Fahrzeuge, welche vor dem 1. Januar 1873 zum ersten Male vermessen worden, als alte, alle übrigen als neue vermessen.

Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessung der Fahrzeuge von fünf zu fünf Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt, dagegen muß jedes Schiff zur Wiedervermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Instruktion in Kraft tritt, wird besonders bestimmt werden.

I. Allgemeine Erforderuisse.

§ 1. Schiffsgefäße, welche vermessen werden sollen, müssen:

a. sich im leeren Zustande befinden, d. h. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben,
b. mit dem vollständigen Inventario, zu welchem die Bodenbretter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein,
c. frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen oder das Ufer berühren,
d. so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§ 2. Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefäßes festzustellen:

a. die ganze Länge,
b. die größeste Breite,
c. die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser,
d. die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge.

Außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen:

e. der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen wurde.

§ 3. Die Länge wird von Kaffe zu Kaffe, einschließlich der Kaffenklötze, oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven gemessen.

Bei Klapplaffen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach obenhin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung. Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes, so, daß die Maaßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar an einander gestoßen, oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befinden, abgelothet werden. Das gefundene Längenmaaß wird in Zehntel-Metern notirt.

§ 4. Die Messung der Breite erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante. Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Berghölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchsmessungen zu ermitteln. Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maaßstab nicht ausreicht, zwei Maaßstäbe, wie nebenstehend ——— angedeutet, horizontal neben einander gelegt, auch wohl zusammengebunden oder mittelst angebrachter Hülsen zusammen geschoben, ihre äußere Enden

aber mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, in's Loth gebracht. Das gefundene Breitenmaaß wird in Centimetern notirt.

§ 5. Die Höhe der Schiffswand wird von der Unterkante des Bordes bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Aufsuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchsmessungen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter den Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen hin sorgfältig einzulothen ist. Das gefundene Höhenmaaß, welches an der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§ 6. Die Messung der Lehnung geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach § 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maaßstabes gemessen und sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maaß in Centimetern notirt.

§ 7. Der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande wird nur bei Schiffen, welche als alt zur Wiedervermessung gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie in § 5 anzulegen ist. Auch hier wird das mittlere Maaß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§ 8. Für die Berechnung der Tragfähigkeit werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt:

a. die wasserfreie Bordhöhe,
b. der Tiefgang des leeren Schiffes,
c. die Tiefe der Einsenkung, d. h. dasjenige Maaß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält.

Ferner:

d. das Lehnungs-Verhältniß,
e. die Reduktionszahl.

§ 9. Die wasserfreie Bordhöhe ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§ 5) 26 Centimeter abzieht und den Rest durch 3 theilt. — Außerdem erhalten alle diejenigen Kähne, welche das Haff befahren, für diese Fahrten einen Zuschlag zur wasserfreien Bordhöhe von 11 Centimetern.

§ 10. Der Tiefgang des leeren Schiffes wird:

1. bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als neue zur Vermessung gestellt werden, durchweg auf 31 Centimeter,
2. bei den alten zur Wiedervermessung gelangenden Schiffsgefäßen nach der laut § 7 ermittelten Größe, in Ansatz gebracht.

§ 11. Die Tiefe der Einsenkung erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§ 9) und den Tiefgang des leeren Schiffes (§ 10) zusammen addirt, und die Summe von der ganzen Höhe der Siffswand (§ 5) abzieht.

§ 12. Das Lehnungsverhältniß wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maaß (§ 6) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§ 4) dividirt.

§ 13. Die Reduktionszahl ergiebt sich aus nachstehender Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach § 12 ermittelte Lehnungsverhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die daneben stehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reduktions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reduktions-Zahl
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

Digitized by Google

IV. Ausführung der Berechnung.

§ 14. Man multiplizire:
die Länge (§ 3) mit
der Breite (§ 4)
und streiche vom Produkt die beiden letzten Ziffern ab. Die gefundene Zahl multiplizire man mit
der Reduktionszahl (§ 13)
und streiche vom Produkt abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was alsdann herauskommt, ist:
die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden.

§ 15. Man multiplizire:
die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden (§ 14) mit
der Tiefe der Einsenkung (§ 11) und streiche vom Produkt nochmals die beiden letzten Stellen ab,
so erhält man:
die ganze Tragfähigkeit in Centnern.

§ 16. Zum Messen dienen folgende Geräthschaften:
a. zwei Maaßstäbe, jeder von 5 Metern Länge, in $^1/_{10}$ Meter getheilt,
b. ein Maaßstab von 1 Meter Länge, in $^1/_{100}$ Meter (Centimeter) getheilt,
c. ein Winkelmaaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der inneren Kante des kürzeren Schenkels aus in $^1/_{100}$ Meter getheilt,
d. ein Loth.

Anmerkungen.

Zu §§ 3—7. Die bei den Messungen über ein Zehntel-Meter, beziehungsweise ein Centimeter überschießenden Längen, bleiben, wenn sie weniger als $^1/_2$ betragen, fort und werden, wenn sie gleich oder größer als $^1/_2$ sind, für voll gerechnet.

Zu §§ 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt gleich oder größer, als $^1/_2$ oder ist (bei Anwendung der Dezimal-Rechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird der Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§ 14 und 15. Bilden die abzustreichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist, als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert.

Instrukcya

do wymierzania statków rzecznych i wyposrodkowania ich ładowności.

Wstęp.

Następująca instrukcya ma być zastósowaną do wszelkich statków rzecznych, które w zakresie państwa Pruskiego urzędownie rozmierzone być mają z wyjątkiem
a. rzecznych paroweów,
b. tych rzecznych statków, które na Renie, jego przybocznych rzekach i na kanala Saar żeglują,
c. tych rzecznych statków, które głównie po najniższych przestrzeniach rzek pływają jako to: Ewer, Mudden p. p. i według przepisów do rozmierzenia okrętów z dnia 21. Listopada odnośnie 24. Grudnia r. b. wymierzone być mają.

Jako nowe będą tylko takie statki wymierzone, które się po dniu 1. Stycznia 1873 pierwszy raz do wymierzenia dostawią, gdy przeciwnie wszystkie wymierzenia aż do tego czasu odbywają się stósownie do przepisów wydanych co do powtórnego wymierzenia starych statków.

Przy powtórnych wymierzeniach będą te statki które przed dniem 1. Stycznia 1873 pierwszy raz wymierzone były, jako stare, wszystkie inne jako nowe wymierzone.

Przepisane dotychczas powtórne wymierzenie statków od pięciu do pięciu lat nie będzie się na przyszłość odbywać, natomiast powienien być każdy okręt do powtórnego wymierzenia dostawiony, skoro tylko jakokolwiek reparacya koło niego podjętą została a która jakową zmianę w ładowności spowodowała.

Termin od którego instrukcya ta staje się prawomocną, będzie osobno oznaczony.

I. Ogólne potrzeby.

§ 1. Statki okrętowe mające się wymierzyć, powinny:
a. być próżne, t. j. nie mieć żadnych sztuk frachtowych lub towarów handlowych ani też balastu lub wody na pokładzie,
b. być zaopatrzone w całkowity inwentarz do którego podłoga z desek, która jeżeli jest, także się rachować będziie jako też i w potrzebnych ludzi,
c. wolno na wodzie unosić się niedotykając nigdzie ani dna ani też brzegu,
d. tak być ustawione, aby przynajmniéj jedną stroną były ile możności zabezpieczone od prądu i bicia bałwanów.

II. Wykonanie rozmiaru.

§ 2. Następujące rozmiary powinny być przy każdem wymierzeniu statku okrętowego ustanowione:

a. cała długość,
b. największa szerokość,
c. wysokość ściany okrętowéj na najniższem miéjscu pokładu nad wodą.
d. pochyłość nad powierzchnią wody w środku długości.

Oprócz tego u starych statków, które do powtórnego rozmierzenia przybywają:

e. głębokość biegu okrętowego w stanie próżnym na tem samem miéjscu, na którym wysokość ściany okrętowéj rozmierzoną była.

§ 3. Długość mierzy się od reja do reja, włącznie z klocami regowemi lub też od tramu do tramu, włącznie z tramami.

Przy rejach klapowych nie liczy się sztuki klapowéj, natomiast u tramów które ku górze w tył zakrzywione są, tworzy kant najwięcéj na zewnątrz wyskakujący, początkowy i końcowy punkt mierzenia. Takowe odbywa się na środkowéj linii okrętu, tak, że miary w horyzontalnym położeniu kolejno jedna po drugiéj położone i albo końcami swemi do siebie zetknięte lub też jeżeli się w różnéj wysokości znajdują, odpionowane zostaną. Wynaleziona miara długości notuje się dziesiętnemi częściami metru.

§ 4. Wymierzenie szerokoście odbywa się na najszerszem miejscu kadłubu okrętowego od zewnętrzego do wewnętrzego kantu. U zakrzywionych ścian okrętowych, stanowi punkt najbardziéj na zewnątrz wyskakujący chociażby nawet i pod pokładem leżał.

Tak samo należą do porachunku i warchulce jeżeli przymocowane są do okrętu. Jeżeli najszerszego miéjsca niemożna z pewnością natychmiast wynaleść, potrzeba takowe mierzeniem wypróbować. Jeżeli do wykonania rozmiaru jedna miara nie wystarcza, wtedy trzeba dwie miary jak tutaj ——— oznaczono horyzontalnie obok siebie położyć, dobrze związać lub też za pomocą przyczepionych skówek zesunąć, ich zewnętrzne końce zaś wraz z temi punktami których odległość rozmierzoną być ma, spionować. Wypośrodkowana miara szorokości, zapisuje się w centymetrach.

§ 5. Wysokość ściany okrętowej, mierzy się od spodniego kantu dna do górnego kantu pokładu okrętowego i to na tem miéjscu kadłuba okrętowego na którem wysokość pokładu nad wodą jest najmniéjsza. Wyszukanie odnośnego miéjsca, wykonuje się w razie potrzeby mierzeniem na probę. Do mierzenia służy kąt którego krótsze ramię wciska się mocno pod spód okrętu, podczas kiedy jego dłuższe ramię we wszystkich kierunkach ściśle potrzeba spionować. Wynaleziona miara wysokości która z podziału na dłuższym ramieniu bezpośrednio odczytaną być może, wyraża się centymetrami.

§ 6. Wymierzenie pochyłości odbywa się w środku długości okrętowéj po obydwóch stronach okrętowéj, dla czego kąt podług § 5 przyłożony, spionowany i należycie przytrzymanym być musi. Natenczas mierzy się od podręcznego czołna bezpośrednio nad powierzchnią wody, odstęp ściany okrętowéj od wewnętrznéj krawędzi kąta, przykładając małą miarę, a jeżeli miary obu stron wykazują nierówne rezultaty, podaje się średnia miara w centymetrach.

§ 7. Głębokość biegu okrętowego w stanie próżnym ustanawia się przez mierzenie tylko u okrętów, które jako stare do powtórnego wymierzenia przystępują. Takowe odbywa się na tem samem miéjscu na którem wysokość ściany okrętowéj wziętą była, jednakże z obydwóch stron okrętu, do czego kąt jak w § 5 przyłożyć potrzeba. I tutaj zapisuje się średnia miara z podwójnego wymierzenia w całych centymetrach.

III. Liczby dla obrachunku.

§ 8. Do obrachowania ładowności ustanawiają się z rezultatów rozmierzania najprzód następujące liczby:

a. wysokość wolnego od wody pokładu,
b. głębokość próżnego okrętu,
c. głębokość zanurzenia się, to jest ta miara, o którą się okręt w wodę zanurzy, jeżeli cały swój ładunek mieści w sobie.

Oprócz tego:

d. stosunek pochyłości,
e. liczba redukcyjna.

§ 9. Wolna od wody wysokość pokładu wykazuje się jeżeli się od wysokości ściany okrętu (§ 5) 26 centymetrów odciągnie, reszta zaś przez trzy podzieli. Oprócz tego udziela się wszystkim czołnom, które po zatoce na baltyku żeglują, za te żeglugi 11 centymetrów dodatku do wolnéj od wody wysokości pokładu.

Digitized by Google

§ 10. Głębokość biegu próżnego okrętu ustanawia się:
1) w tych statków okrętowych, które jako nowe do wymierzenia dostawione będą, powszechnie na 31 centymetrów,
2) u starych, do powtórnego wymierzenia przybywających statków okrętowych stósownie do wypośrodkowanéj w § 7 wysokości.

§ 11. Głębokość zanurzenia znajdzie się, jeżeli się wolna od wody wysokość pokładu (§ 9) i głębbkość biegu próżnego okrętu (§ 10) zesumuje, zaś summę z całéj wysokości ściany okrętowéj (§ 5) odciągnie.

§ 12. Stosunek pochyłości znajdzie się, jeżeli do wypośrodkowanéj dla pochyłości miary (§ 6) dwa zera się dodadzą a tę tym sposobem powstałą liczbę przez szerokość okrętu (§ 4) podzieli.

§ 13. Liczba redukcyjna wykaże się z następującéj tabeli tym sposobem, iż się w jéj pierwszéj kolumnie, wypośrodkowanego według § 12 stósunku pochyłości poszuka, z drugiéj zaś kolumny stojąca obok liczba wyciągnie.

Stósunek pochyłości.	Liczba redukcyjna.	Stosunek pochyłości.	Liczba redukcyjna.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

IV. Wykonania obrachunku.

§ 14. Mnoży się:
długość (§ 3) przez
szerokość (§ 4)
i wykreśla z produktu dwa ostatnie zera.
Wynaleziona liczba mnoży się przez
liczbę redukcyjną (§ 13)
i wykreśla z produktu powtórnie dwa ostanie zera. To co wtedy wypadnie, jest:
ładowność na centymeter zanurzenia we funtach.

§ 15. Mnożąc:
ładowność na centymeter zanurzenia we funtach (§ 14) przez
głębokość pochyłości (§ 11) i wykreślając z produktu raz jeszcze dwa ostatnie miejsca,
otrzyma się:
całkowitą ładowność w centnarach.

§ 16. Do mierzenia służą następujące sprzęty:
a. dwie miary każda po 5 metrów długości, na $^1/_{10}$ metru podzielona,
b. jedna miara długości jednego metru na $^1/_{100}$ metru (centymetr) podzielona,
c. jedna węgielnica, krótsze ramię 1 metr, dłuższe 2 metry długie, ostatnie od wewnętrznéj krawędzi krótszego ramienia na $^1/_{100}$ metru podzielone,
d. jeden pion.

Dodatek.

Do § 3—7. Długości wynoszące przy mierzeniu więcéj aniżeli jedną dziesiętną metru odnośnie jeden centymetr, nieuwzględniają się jeżeli mniéj niż ½ centymetru wynoszą, jeżeli zaś równie tyle lub też większe są nad ½, rachują się za całe.

Do § 9 i 12. Jeżeli ułamek który się przy dzieleniu za ilorazem wykazuje równy lub większy jest niż ½ albo jeżeli (przy zastósowaniu rachuby dziesiętnéj) cyfra za przecinkiem równa lub większa jest jak 5, wtedy iloraz powiększa się o 1, w przeciwnym razie przewyżka nie liczy.

Do § 14 i 15. Składające obydwie z mających się wykreślić cyfr jedę liczbę, która równa lub większa jest, jak 50 wtedy ostatnie z pozostających cyfr powiększa się o 1.

Digitized by Google

768 Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Comissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben

Digitized by Google

oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsschein müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- nnd Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalen, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliederen unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteften für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort, genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institnten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

Digitized by Google

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in so fern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Burghart.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

769 Des Kaisers und Königs Majestät haben den bisherigen Oberbauinspektor Muyschel bei dem Regierungs-Kollegium hierselbst zum Regierungs- und Baurath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Jego Cesarsko Królewska Mość Najmiłościwiéj zamianować raczył dotychczasowego wyższego inspektora budowli Muyschel przy tutejszém kolegium rejencyjném radzcą rejencyjnym i budowli.

770 Der provisorische Lehrer Max Rosenbaum an der jüdischen Schule zu Labischin, Kreis Schubin, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

771 Der Lehrer Franz Kowal als Lehrer bei der katholischen Schule zu Rosko interimistisch angestellt.

772 Der Lehrer Marcus Schneider als zweiter Lehrer bei der jüdischen Schule zu Labischin, im Kreise Schubin, interimistisch angestellt.

773 Der Lehrer Rudolph Heuer als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Gliszcz, im Kreise Wirsitz, definitiv angestellt.

774 Der Freischulzengutsbesitzer Wilhelm Mangelsdorf zu Choyna, ist von uns zum Kreistaxator für den Kreis Wongrowitz ernannt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

775 Der Rentier Ernst Sehmsdorf ist zum Bürgermeister der Stadt Chodziesen gewählt, als solcher von uns bestätigt und in sein Amt eingeführt worden.

Königl. Appellations-Gericht.

776 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Schulz in Zydowo ist der Lehrer Karl Styrle in Zydowo für den Bezirk Zydowo, Polizeidistrikt Czerniejewo, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Kelm in Czlopy bestellt worden.

Dla okręgu Żydowskiego w obwodzie policyjnym Czerniejewskim, powiecie Gnieźnieńskim, został w miejsce wystąpionego rozjemcy Schulza z Żydowa nauczyciel Karól Styrle w Żydowie zamieszkały, na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowan yjest rozjemca Kelm w Człopach zamieszkały.

Digitized by Google

777 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königl. Direction der Ostbahn.

Es sind ernannt:

1) die Betriebs-Secretaire Trebs, Ullrich, Marg, Kriesel, Gutzmann, Schmidt II., Fiebler in Bromberg und Lipecki in Schneidemühl zu Königl. Betriebs-Secretairen.
2) der Stations-Assistent Tolz in Bromberg zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten für den Expeditions-Dienst.

778 Im Geschäftsbereiche des Provinzialsteuerdirektoriats zu Posen sind im Laufe des III. Quartals 1872

a. befördert:

1) der Hauptamts-Rendant Ungefroren in Strzalkowo zum Ober-Zoll-Inspector in Pogorzelice,
2) der Hauptamts-Controleur Flöter in Strzalkowo zum Hauptamts-Rendanten daselbst,
3) der Ober-Grenz-Controleur John in Podzamcze zum Hauptamts-Controleur in Strzalkowo,
4) der Hauptamts-Assistent Gohlke in Chodziesen zum kommissarischen Kreis-Sekretair in Gnesen und
5) der Steuer-Erheber v. Stojentin in Labischin zum Steuer-Einnehmer in Lobsens;

b. versetzt in gleicher Eigenschaft:

1) der Steuer-Inspektor Kowalewicz von Bromberg nach Chodziesen,
2) der Steuer-Inspektor Lauer von Chodziesen nach Rawicz und
3) der Steuer-Einnehmer v. Usedom von Lobsens nach Schrimm.

779 Personal-Veränderungen
im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro September 1872.

Versetzt: der Postamts-Assistent Barkusky von Inowraclaw nach Lissa in Schlesien,
der Wagenmeister Teschke von Gnesen nach Nakel.

Gestorben: der Post-Expediteur Milisch in Uecz.

Telegraphen-Direction.

780 Es sind ernannt:

Der Telegraphist Thomas in Bromberg zum Obertelegraphisten und der Telegraphen-Candidat Neumann in Schneidemühl zum Telegraphisten.

Der vorliegenden Nummer ist das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Welna-Thales oberhalb Rogowo vom 22. Juli d. J. als Beilage beigefügt.

Bromberg, den 10. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Beilage

zu Nr. 42 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund der §§ 56, 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetzsammlung für 1843 Seite 51) und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (Gesetzsammlung für 1853 Seite 183) was folgt:

§ 1. Um die in den Kreisen Gnesen, Mogilno und Wongrowiec an dem Welnaflusse von dem Ziola See bei Rogowo aufwärts bis zum Wierzbiczany See und die am Welna Graben belegenen Grundstücke, welche durch Versumpfung und unzeitige Ueberschwemmungen leiden, besser zu entwässern und soweit es nützlich und ausführbar ist, durch Wiederbewässerung zu verbessern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Melioration des Welna Thales, oberhalb Rogowo"

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Gnesen und ihr Domicil bei dem jedesmaligen Genossenschafts-Direktor.

§ 2. Die durch das Statut vom 4. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 227) gebildete Wiesen-Meliorationsgenossenschaft der obern Welna zwischen Wierzbiczany See und Orchol Mühle wird aufgelöst und geht in die Genossenschaft zur Melioration des Welna Thales oberhalb Rogowo über.

Das Statut vom 4. März 1868 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 3. Die Genossenschaft umfaßt für jetzt sämmtliche Grundstücke, welche aufgeführt sind:

1) in dem Meliorations-Kataster des Feldmessers Elkner vom 24. April 1869,
2) in dem Nachtrags-Kataster des Feldmessers Boschan vom 21. Juni 1871,
3) in dem Kataster der aufgehobenen Meliorations-Genossenschaft oberhalb Orchol Mühle (§ 2).

Außerdem gehören dazu diejenigen Theile der auf dem Situationsplane verzeichneten Seen, welche durch die Entwässerung trocken gelegt werden.

Der Umfang der beitragspflichtigen Seeflächen, sowie das Beitragsverhältniß derselben zu den Wiesengrundstücken wird durch den Vorstand unter Zuziehung eines Feldmessers festgestellt. Uebrigens kann der Meliorationsbezirk auf Antrag des Vorstandes mit Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer und Genehmigung der Aufsichtsbehörden erweitert und beschränkt werden.

My Wilhelm z Bożéj łaski król Pruski i t. d. rozporządzamy na zasadzie §§ 56, 57 prawa z dnia 28. Lutego 1843 (zbiór praw za rok 1843 strona 51) i artykułu 2 prawa z dnia 11. Maja 1853, (zbiór praw za rok 1853 strona 183) co następuje:

§ 1. Aby posiadłości nad rzeką Wełną w górę od jeziora Zioła pod Rogowem aż do jeziora Wierzbiczańskiego, jako też nad rowem Wełną, w powiecie Gnieźnieńskim, Mogilnickim i Wągrowieckim położone, którym zapowatość i nie wczesne zalewy szkodzą, lepiéj osuszyć i o ile jest pożytecznem i wykonalnem, przez oblewy ulepszyć, zawiązuje się z właścicieli tych posiadłości towarzystwo z prawami korporacyjnemi pod nazwą:

„Towarzystwo ku melioracyi doliny Welny powyż Rogowa położonéj."

Towarzystwo ma swe forum u sądu powiatowego w Gnieźnie a swą siedzibę u każdorazowego dyrektora towarzystwa.

§ 2. Rozwiązuje się towarzystwo melioracyjne łąk ponad górną Wełną pomiędzy jeziorem Wierzbiczańskim a młynem Orcholskim położonych, utworzone statutem z dnia 4. Marca 1868 (zbiór praw strona 227) i przechodzi na towarzystwo ku melioracyi doliny Welny powyż Rogowa.

Statut z dnia 4. Marca 1868 niniejszem się uchyla.

§ 3. Towarzystwo obejmuje na teraz wszystkie posiadłości, które są wyszczególnione:

1) w katastrze melioracyjnym geometra Elkner z dnia 24. Kwietnia 1869,
2) w katastrze dodatkowym geometra Boschan z dnia 21. Czerwca 1871,
3) w katastrze zniesionego towarzystwa melioracyjnego powyż młyna Orcholskiego (§ 2).

Prócz tego należą do tego te części jezior na planie sytuacyjnym zaznaczonych, które przez spuszczenie wody osuszone będą.

Obszar składkujących przestrzeni jeziornych, jako też tychże stósunek składkowy do łąk ustanawia dozór za przybraniem geometra. Z resztą może okrąg melioracyjny na wniosek dozoru z zezwoleniem interesowanych posiedzicieli gruntów i z przychyleniem się władz nadzorczych być zwiększonym i zmniejszonym.

Digitized by Google

§ 4. Der Genossenschaft liegt es ob, zu dem im § 1 im Allgemeinen angegebenen Zwecke zunächst die Entwässerung des Welna Thales oberhalb Rogowo und der Grundstücke am Welna Graben bis zur Stadt Gnesen durch Fortschaffung des Mühlenstaues der Rogowoer, Biskupicer, Lawicznoer und Orchol Mühle und durch entsprechende Gefälle-Regulirung des Welna Flusses resp. Grabens herbeizuführen.

Die zur Erreichung dieses Zweckes nöthigen Anlagen, als Gräben, Flußregulirungen, Brücken ꝛc. hat die Genossenschaft nach dem von dem Bauinspektor Schulemann unter dem 26. Oktober 1870 entworfenen und mit einem Nachtrage vom 24. Juni 1871 versehenen Meliorationsplane, sowie derselbe in den oberen technischen Instanzen gebilligt worden, beziehungsweise nach dem im § 4 des aufgehobenen Statuts vom 4. März 1868 gedachten Schulemannschen Meliorationsplane, soweit er noch nicht zur Ausführung gekommen ist, herzustellen.

Nachträgliche Abänderungen dieser Meliorationspläne bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen erfolgt nach dem Beitragsverhältniß des § 6 und ebenso die künftige Unterhaltung auf gemeinschaftliche Kosten aller Betheiligten.

§ 5. Erst nach vollständig ausgeführter Entwässerung hat der Vorstand nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer zu prüfen, wo und in welchem Umfange Bewässerungs-Anlagen einzurichten und wie die Kosten dafür aufzubringen sind, auch diese Einrichtungen nöthigen Falls von Amtswegen zu betreiben.

Der Bewässerungsplan, wie das Beitragsverhältniß zu den Kosten unterliegt der Genehmigung der Regierung in Bromberg und wird in Streitfällen nach Anhörung des Vorstandes und der Betheiligten in dem durch § 7 für das Kataster vorgeschriebenen Verfahren festgestellt.

§ 6. Die Kosten für die im § 4 bezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen werden, soweit nicht im § 8 darüber besondere Bestimmungen getroffen sind, von den Genossenschaftsmitgliedern durch Geldbeiträge nach Verhältniß der betheiligten Grundstücksfläche aufgebracht.

Dabei ist der zur Zeit in der Separation begriffene Grundbesitz der Gemeinde Kowalewo als ein Grundstück zu behandeln, dessen Rechte bei dem Katasterverfahren des § 7 von den zur Auseinandersetzungssache bestellten Gemeinde-Deputirten wahrzunehmen sind.

Die Untervertheilung des auf diesen Gesammtbesitz entfallenden Beitrages hat die Auseinandersetzungsbehörde während und nach Ausführung der Separation nach dem alten und beziehungsweise neuen Besitzstande der Theilhaber zu ordnen.

§ 4. Obowiązkiem towarzystwa jest doprowadzenie do skutku w celu w § 1 w ogólności wyłuszczonym najprzód osuszenie doliny Welny powyż Rogowa i posiadłości nad rowem Welną aż do miasta Gniezna położonych przez usunięcie przyrządu wstrzymującego wodę młyna Rogowskiego, Biskupieckiego, Ławiczyńskiego i Orcholskiego i przez zregulowanie spadu rzeki resp. rowu Welny.

Potrzebne dla dopięcia tego celu zakłady, jako to rowy, zregulowania rzek, mosty i t. d. winno towarzystwo według planu melioracyjnego przez inspektora budowli Schulemana pod dniem 26. Października 1870 ułożonego i w dódatek z dnia 24. Czerwca 1871 opatrzonego tak wystawić, jak ów plan w wyższych instancyach technicznych został przyjętym, odnośnie według planu melioracyjnego Schulemana, o którym w § 4 zniesionego statutu z dnia 4. Marca 1868 wspomniano, o ile nie został jeszcze wykonanym.

Do późniejszych zmian tych planów melioracyjnych potrzebnem jest potwierdzenie ministra spraw gospodarczych.

Pierwsze wykonanie zakładów melioracyjnych nastąpi według stósunku składkowego paragrafu 6 i tak samo przyszłe utrzymywanie wspólnym kosztem wszystkich interesentów.

§ 5. Dopiero po zupełnie wykonanem osuszeniu winien dózór, posłuchawszy uczestniczących posiedzicieli gruntów, zbadać, gdzie i w jakich rozmiarach zakłady irygacyjne urządzić i jak koszta na to obmyślić się mają, następnie zaś urządzenia te w razie potrzeby z urzędu popierać.

Plan irygacyjny, jako też stosunek składkowy kosztów ulegają zatwierdzeniu przez rejencyą Bydgoską, a ustanawiają się w przypadkach spornych, po posłuchaniu dozoru i interesentów, w procedurze, jaka w § 7 dla katastru przepisana.

§ 6. Koszta za wspólne, w § 4 wyrażone zakłady zbiorą, tak dalece jak w § 8 nie masz w tym względzie szczególnego postanowienia, członkowie towarzystwa przez składki pieniężne, w stósunku do przestrzeni interesowanych posiadłości.

Obszar posiadłości gminy Kowalewa, będący obecnie w toku separacyi uważać przytem należy za jedną posiadłość, któréj praw przy procedurze katastrowéj paragrafu 7 winni dopilnować deputowani gminni, dla sprawy podziału spólności ustanowieni. Subrepartycya składki przypadającéj na cały obszar tych posiadłości ureguluje władza separacyjna w trakcie i po wykonaniu separacyi podług staréj odnośnie nowéj posessyi interesentów.

Digitized by Google

§ 7. Beschwerden gegen das provisorische Kataster und die vom Vorstande bewirkte Feststellung der beitragspflichtigen Seeflächen können binnen 3 Monaten nach der ersten Ausschreibung von Beträgen, welche nach der Publikation dieses Statuts erfolgt beziehungsweise hinsichtlich der betheiligten Seeflächen binnen 3 Monaten, nachdem ihr Beitragsverhältniß in dem betreffenden Kreisblatte bekannt gemacht worden, bei dem Landrathe des Gnesener Kreises angebracht, und sowohl gegen die Flächen-Angaben als auch, sofern die Annahme, daß der Vortheil der auszuführenden Entwässerung allen betheiligten Grundstücken ziemlich gleichmäßig zu Gute kommt, bei einzelnen Grundstücken nicht zutreffen sollte, gegen das Beitragsverhältniß mit dem Antrage auf eine Klassenabstufung nach dem Grade des Vortheils gerichtet werden. Die Untersuchung dieser Beschwerden erfolgt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Deputirten des Vorstandes im Verwaltungswege, und steht die Entscheidung und definitive Feststellung des Katasters zunächst der Regierung zu Bromberg und auf den binnen 6 Wochen nach deren Bekanntmachung anzumeldenden Rekurs dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§ 8. Die von einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft unter Zustimmung der Regierung zu Bromberg gemachten Auslagen für den Ankauf der im § 4 bezeichneten Stauwerke sind von der Genossenschaft zu ersetzen, und die deshalb unter Zustimmung der Regierung contrahirten und aus Staatsfonds gewährten Darlehne selbstschuldnerisch zu übernehmen. Die Verzinsung und Amortisation der von der Genossenschaft übernommenen Staats-Darlehne erfolgt dergestalt, daß:

a) die Zinsen und Amortisationsraten des Darlehns von 7000 Thlr. für Fortschaffung des Mühlenstaues der Rogowoer Mühle von den im provisorischen Kataster beziehentlich im Nachtragskataster sub A. aufgeführten Betheiligten aus den Ortschaften Stadt Rogowo, Rittergut Rogowko, Gemeinde Ochodza, Gemeinde Lubcz incl. Lubczl, Rudowo, Rittergut Sarbinowo, Rittergut Dziadkowo, Gemeinde Dziadkowo und Dziadkowko, Rittergut Mielno, Gemeinde Cotom, Gut Borzaczin, Gemeinde Borzaczin Hauland, Gemeinde Kowalewo, Rittergut Recz, Gemeinde Recz, Gut Niedzwiady, Gemeinde Koldrąb und Gemeinde Michalowo;

b) die Zinsen und Amortisationsraten des Darlehns von 7000 Thlr. für Beseitigung des Mühlenstaues der Biskupice Mühle von den im Kataster sub B. und Ca. aufgeführten Betheiligten aus den Ortschaften Borzaczin Hauland, Rittergut Mielno, Gemeinde Dembłowo, Gut Modliszewko, Rittergut Labiszynek mit den Vorwerken Piotrowo und Lawiczno, Rit-

§ 7. Naprzeciw prowizorycznemu katastrow i uskutecznionemu przez dozór sprawdzeniu składkujących przestrzeni jeziornych mogą zażalenia w przeciągu 3 miesięcy po pierwszem wypisaniu kwot, co po publikacyi tego statutu nastąpi, odnośnie co do interesowanych przestrzeni jeziornych w przeciągu 3 miesięcy po ogłoszeniu ich stósunku składkowego w właściwym dzienniku powiatowym być zaniesione do radzcy ziemiańskiego powiatu Gnieźnieńskiego i tak przeciw podaniu przestrzeni, jako też przeciw stósunkowi składek wystósowane z wnioskiem o klasyfikowanie w miarę korzyści, gdyby przy niektórych posiadłościach mylić się miano w przypuszczeniu, iż wszystkie interesowane posiadłości z osuszenia wykonać się mającego dość równą odnoszą korzyść. Zbadanie zażaleń tych ma miejsce, za przybraniem żalących się i jednego deputowanego dozoru, w drodze administracyjnéj, gdzie decyzya i ostateczne ustanowienie katastru służą najpierw rejencyi w Bydgoszczy a na założony w przeciągu 6 tygodni po ich ogłoszeniu rekurs ministrowi spraw gospodarczych.

§ 8. Poczynione przez niektórych członków towarzystwa z przyzwoleniem rejencyi Bydgoskiéj wydatki za zakupienie przyrządu wodę wstrzymującego, w § 4 wymienionego winno towarzystwo zwrócić i uznając li siebie dłużnikiem przejąć pożyczki z przyzwoleniem rejencyi dla tego zaciągnięte i z funduszów rządowych udzielone. Opłata prowizyi od pożyczek rządowych, przed towarzystwo przyjętych i ich amortyzacyi ozbędzie się w ten sposób, iż zbierane będą:

a) procenta i raty na umorzenie pożyczki 7000 tal. za usunięcie przyrządu wstrzymującego wodę młyna Rogowskiego od interesentów, w katastrze prowizorycznym odnośnie w dodatku do katastru pod A. wymienionych, z miasta Rogowa, dóbr rycerskich Rogówka, gminy Ochodzy, gminy Lubcza włącznie Lubcza, Rudowa, dóbr rycerskich Sarbinowa, dóbr rycerskich Dziadkowa, gminy Dziadkowa i Dziadkówka, dóbr rycerskich Mielna, gminy Cotonia, wsi Bożacina, gminy Bożacina olendrów, gminy Kowalewa, dóbr rycerskich Recza, gminy Recza, wsi Niedźwiad, gminy Kołdrąbia i gminy Michałowa,

b) procenta i raty na umorzenie pożyczki wynoszącéj 7000 tal. za usunięcie przyrządu wstrzymującego wodę młyna Biskupieckiego od interesentów, w katastrze pod B. i Ca. wymienionych, z osad Bożacina olędrów, dóbr rycerskich Mielna, gminy Dębłowa, wsi Modliszewka, dóbr rycerskich Łabiszynka z folwarkami Piotrowa i Ławiczna,

**

tergut Modliszewo, Gut Jeziorzany, den Gemeinden Welna, Jeziorzany und Welnica, beziehentlich dem unterhalb des führen Mühlenstaues der Orchol Mühle belegenen Theile von Orchol aufgebracht werden;

c) das zur Beseitigung des Mühlenstaues bei Orchol gewährte Staatsdarlehn von 4000 Thlr. wird von denjenigen Grundeigenthümern, welche der jetzt aufgehobenen Genossenschaft nach dem Statut vom 4. März 1868 angehört haben, in der bisherigen Weise weiter verzinst und amortisirt. Außerdem übernehmen dieselben Grundbesitzer von dem zur Beseitigung des Biskupicer Mühlenstaues hergegebenen Staats-Darlehn sub b. den Betrag von Eintausend Thalern zur Verzinsung und Amortisation nach den Bedingungen der betreffenden Schuldurkunde;

d) die Verzinsung und Amortisation der Schuldsumme für den Ankauf der Stauberechtigung der eingegangenen Lawicznoer Mühle übernimmt der Besitzer der Herrschaft Labiszynek allein.

§ 9. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, sich die nothwendigen Zugänge über Gräben auf eigene Kosten zu beschaffen, auch dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Ausführung der Meliorationsanlagen erforderlich sind, insoweit ohne Entschädigung abzutreten, als dieselben entweder bereits als Wasserlauf bestanden haben, oder aber insoweit, als der bisherige Nutzungswerth durch die den Besitzern demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber und über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung werden nach § 15 schiedsrichterlich entschieden.

Außerdem wird der Genossenschaft für alle zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplans und für damit in Verbindung stehenden Anlagen, sowie der den etwa nöthig werdenden Austausch von Grundstücken durch eine geringe Vorschiebung der Grenzen das Recht zur Expropriation verliehen.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt im Mangel der Einigung in den §§ 45 — 51 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 bezeichneten Verfahren.

§ 10. An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Gnesener Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

dóbr rycerskich Modliszewa, wsi Jeziorzan, gmin Welny, Jeziorzan i Welnicy, odnośnie tych części Orchola, które poniżéj dawniejszego przyrządu wstrzymującego wodę młyna Orcholskiego leżą.

c) procenta od pożyczki rządowéj, udzielonéj na usunięcie przyrządu wstrzymującego wodę pod Orcholem, wynoszącéj 4000 tal. będą ci właściciele dotychczasowym sposobem nadal płacić i ją amortyzować, co według statutu z dnia 4. Marca 1868 do zniesionego teraz towarzystwa należeli. Prócz tego podejmują się ci sami posiedziciele gruntów stósownie do warunków obligacyi właściwéj opłacać procenta od tysiąca talarów pożyczki rządowéj pod b., udzielonéj na usunięcie przyrządu wstrzymującego wodę młyna Biskupieckiego, i takowy amortyzować,

d) od sumy dłużnéj za skupienie prawa wstrzymywania wody zniesionego młyna Ławiczyńskiego obowięzuje się dziedzio majętności Labiszynka sam opłacać prowizyą i sumę tę amortyzować.

§ 9. Każy członek towarzystwa jest obowiązany postarania się kosztem własnym o potrzebne przez rowy przejścia, nie mniéj odstąpienia dozorowi bez wynagrodzenia z swych posiadłości tych przestrzeni, które do zakładów melioracyjnich są potrzebne, o tyle, o ile takowe albo już istniały jako bieg wody, albo tak dalece, jak dotychczasowéj wartości użytku pozostający następnie właścicielom użytek trawy po stoczystościak i ścianach brzeżnych i wszelkie inne, z budowli wypływające przypadkowe korzyści wyrównywnją. W tym względzie spory i wysokość udzielić się mającego wynagrodzenia sąd polubowny według § 15 roztrzyga.

Prócz tego udziela się towarzystwa dla zupełnego planu melioracyjnego wykonania prawo wywłaszczania wszelkich i z nim w związku stojących zakładów, nie mniéj na mogącą być potrzebną zamianę posiadłości przez wysunięcie cokolwiek granic.

Ustanowienie wynagrodzenia nastąpi w braku zgody w postępowaniu paragrafami 45—51 prawa z dnia 28. Lutego 1843 oznaczonem.

§ 10. Na czele towarzystwa stoi dyrektor towarzystwa. Radzca ziemiański powiatu Gnieźnieńskiego ma być zarazem dyrektorem towarzystwa. Prowadzi on zarząd stósownie do postanowień obecnego statutu i uchwał dozoru i zastępuje towarzystwo we wszelkich sprawach w obec trzecich osób i władz na sądzie i po za sądem, gdyby tego miało być potrzeba.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution zur Verbandskasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

§ 11. Dem Sozietäts-Direktor wird ein Vorstand von vier gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietäts-Direktors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern außer dem Direktor. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietäts-Direktors den Ausschlag.

§ 12. Die nach § 11 bestellten vier Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre in 4 Abtheilungen gewählt, von denen umfaßt:

Die 1. Abtheilung die im provisorischen Kataster beziehentlich dem Nachtragskataster sub A. bezeichneten Interessenten;

die 2. Abtheilung die daselbst sub B. und Ca. bezeichneten Interessenten;

die 3. Abtheilung die daselbst sub cb. aufgeführten Interessenten und

die 4. Abtheilung die Interessenten der ursprünglich nach dem aufgehobenen Statut vom 4. März 1868 gebildeten Genossenschaft oberhalb Orchol Mühle.

Jede Abtheilung wählt ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter für dasselbe zur Wahrnehmung seiner Funktionen in Behinderungsfällen.

§ 13. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter hat ein jeder Grundbesitzer von 25 Aren bis zu 2½ Hektaren beitragspflichtiger Fläche eine Stimme; wer über 2½ bis 5 Hekt. besitzt, zwei Stimmen; über 5 bis 7½ Hekt. drei Stimmen und so fort für je 2½ Hekt. eine weitere Stimme; doch kann kein Grundbesitzer mit mehr als 20 Stimmen vertreten sein.

Wer unter 25 Aren besitzt, oder mit Meliorationskassenbeiträgen im Rückstande ist oder den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen.

Der Sozietäts-Direktor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest.

Im Wahlverfahren entscheidet absolute Stimmen-

W szczególności do niego należy:

a) wykonanie wspólnych zakładów według ustanowionych planów spowodować i takowe dozorować,

b) spisy pobórcze założyć, składki wypisywać i od zalegających eventl. przez egzekucyą administracyjną do kasy związkowéj ściągać, wypłaty na kasę przekazywać i zarząd kasy rewidować,

c) korespondencyą za towarzystwo prowadzić i dokumenty jego podpisywać.

§ 11. Dyrektorowi towarzystwa przydaje się do boku dozór z czterech członków wybranych złożony, który pod przewodnictwem dyrektora towarzystwa większością głosów obowięzujące dla towarzystwa stanowiuch wały, dyrektora w urzędowaniu jego wspiera i korzyści towarzystwa wszędzie przestrzega. Do stanowienia prawoważnych uchwał wystarcza obecność dwóch członków dozoru prócz dyrektora. W razie równości głosów decyduje głos dyrektora towarzystwa.

§ 12. Ustanowionych według § 11 czterech członków dozoru obiera się w czterech oddziałach na lat 6, z których obejmuje:

Oddział 1 interesentów w katastrze prowizorycznym odnośnie w dodatku do katastru pod A. wymienionych;

Oddział 2 interesentów tamże pod B. i Ca. wymienionych;

Oddział 3 interesentów tamże pod cb. wyszczególnionych a

Oddział 4 interesentów towarzystwa powyż młyna Orchola, utworzonego pierwotnie podług statutu zniesionego z dnia 4. Marca 1868.

Każdy oddział obiera jednego członka dozoru i jednego dlań zastępcę dla sprawowania tegoż funkcyi w razach przeszkody.

§ 13. Przy wyborze członków dozoru i ich zastępców ma każdy posiadający ziemi 25 arów do 2½ hektara przestrzeni składkującéj — jeden głos, kto przeszło 2½ do 5 hektarów posiada — dwa głosy, przeszło 5 do 7½ hektara — trzy głosy i tak daléj za każde 2½ hektara jeden głos więcéj, przecież nie może żaden właściciel ziemi więcéj jak 20 głosami być reprezentowany.

Kto mniéj jak 25 arów posiada, albo z składkami do kasy melioracyjnéj zalega, albo zupełne posiadanie praw honorowych obywatelskich wyrokiem prawomocnym utracił, temu nie wolno brać udziału w wyborze.

Dyrektor towarzystwa jest komisarzem wyborczym i ustanawia spisy wyborcze.

W postępowaniu wyborczem rozstrzyga ab-

Digitized by Google

mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande.

Bei der ersteren Wahl der Vorstandsmitglieder sind Behufs Aufstellung der Wahllisten die Flächenangaben des provisorischen Katasters maßgebend.

§. 14. Der Direktor und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich. Dem Ersteren wird als Ersatz der baaren Auslagen ein vom Vorstande festzusetzendes Pauschquantum gewährt.

Jedes Sozietätsmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst.

§ 15. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Sozietäts-Direktor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden, soweit nicht in Betracht des Entschädigungsverfahrens in § 9 etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht über Beschwerden, welche sich auf Streitigkeiten einzelner oder mehrerer Genossenschaftsmitglieder unter einander beziehen, sowie in dem durch § 9 vorgesehenen Falle jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Sozietäts-Direktor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre im Voraus gewählten, bei der Melioration unbetheiligten, unbescholtenen und verfügungsfähigen Männern und einem von der Regierung zu Bromberg zu bestellenden Obmann.

Das Schiedsgericht entscheidet unter dem Vorsitze des Obmanns nach Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidung findet kein Rechtsmittel weiter statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

§ 16. Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dies Recht wird von der Regierung zu Bromberg als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

solutna większość głosów, przy równości zaś głosów los. Ustępujący członkowie dozoru mogą znów być obrani.

Sprawdzanie wyborów służy dozorowi.

Przy pierwszym wyborze członków dozoru są dla ułożenia spisów wyborczych miarodawczemi zapisy przestrzeni w katastrze prowizorycznym.

§ 14. Dyrektor i członkowie dozoru oraz ich zastępcy sprawują urząd swój bezpłatnie. Pierwszemu udzieli się wynagrodzenia za gotowe wydatki kwotę ryczałtową, przez dozór ustanowić się mającą.

Każdy członek towarzystwa jest obowiązany padły nań wybór przyjąć.

Dozór zbiera się przynajmniej dwa razy do roku na wiosnę i w jesieni.

§ 15. Spory powstające pomiędzy członkami towarzystwa o własność gruntów, kompetencyą lub okres praw gruntowych albo innych praw użytkowania oraz o osobne, na szczegółowych tytułach prawa oparte uprawnienia i obowiązki stron, ulegają decyzyi sądów zwyczajnych.

Wszelkie inne zaś zażalenia, tyczące się interesów spólnych towarzystwa lub rzekomego pokrzywdzenia tego lub owego spólnika, rozbiera dyrektor towarzystwa wspólnie z dozorem i rozstrzyga je większością głosów, jeżeliby we względzie procedury wynagrodzenia w § 9 nic innego nie było przepisanem.

Naprzeciw decyzyi dozoru służy każdej stronie w zażaleniach, odnoszących się do sporów pojedyńczych lub więcej członków towarzystwa pomiędzy sobą, jako też w przypatku w § 9 przewidywanym, rekurs do sądu polubownego, który w przeciągu dziesięciu dni, od ogłoszenia rezolucyi licząc, do dyrektora towarzystwa winien być zaniesionym.

Sąd polubowny składa się z dwóch mężów nie nagannych obyczai i prawodzielnych, przez dozór na lat trzy naprzód obranych, w melioracyi nie uczestniczących i z rozjemcy, którego rejencya Bydgoska ustanowi.

Sąd polubowny rozstrzyga większością głosów pod przewodnictwem rozjemcy. Naprzeciw jego decyzyi nie masz żadnego już środka prawnego.

Koszta ponosi strona przegrywająca.

§ 16. Towarzystwo ulega prawu nadzoru państwa. Prawo to dzierży rejencya Bydgoska jako władza policyi krajowéj a w wyższéj instancyi minister spraw gospodarczych w miarę tegoż statutu, w resorcie zaś w téj objętości i z temi atrybucyami, jakie władzom nadzorczym gmin prawnie przysługują.

Digitized by Google

Insbesondere ist die Aufsichtsbehörde befugt, den Vorstand Behufs ordnungsmäßiger Unterhaltung und Anwendung der Meliorationsanlagen zur Anstellung eines technisch befähigten Aufsehers anzuhalten, dessen Wahl und Instruktion von der Regierung zu genehmigen ist.

§ 17. Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung des Statuts vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juli 1872.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(gez.) **von Selchow.**

Für den Justiz-Minister: (gez.) **Dr. Falk.**

W szczególności służy władzy nadzorczéj, dla utrzymywania w porządku zakładów melioracyjnych i ich używania, prawo zniewolenia dozoru do ustanowienia dozórcy technicznie uzdolnionego, którego wybór i instrukcya przez rejencyą winny być zatwierdzone.

§ 17. Bez monarszego zezwolenia nie wolno żadnéj przedsiębrać zmiany statutu.

Na dowód Nasz własnoręczny podpis i królewska pieczęć.

Dan u wód Ems, dnia 22. Lipca 1872.

(L. S.) (podp.) Wilhelm.

(kontraz.) **Selchow.**

Za ministra sprawiedliwości: **Dr. Falk.**

Statut
für die Genossenschaft zur Melioration des Wełna Thales oberhalb Rogowo.

Statut
dla towarzystwa ku melioracyi doliny Wełny powyż Rogowa położonéj.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 43.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 25. Oktober 1872. Bydgoszcz, dnia 25. Października 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

781 Das 12. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 814. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

Nr. 815. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Viktor Gärtner zu Blumenau, Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt zu Desterro (Santa Catharina), Dr. Ottokar Dörffel zu Donna Francisca, Franz Otto Schramm zu Maroim, Wilhelm Otto zu Pernambuco, Rudolph Waehnelbt zu Petropolis, Wilhelm ter Brüggen zu Porto Alegre, Ludwig v. Loessl zu Rio Grande do Sul, Jodo Cancio Pereira Prazeres zu Saõ Luiz de Maranhao, die bisherigen Verweser der Konsulate des Norddeutschen Bundes: Hugo Seeling zu Ceará, Kaufmann Wilhelm Brambeer zu Pará de Belem, Kaufmann Joachim Wilhelm Schmidt zu Santos, sowie den Kaufmann Claro Americo Guimarães zu Paranagúa zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Peter Borstelmann zu Kaceió zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

782 Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343) über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen,

Obwieszczenie,

tyczące się wypowiedzenia pożyczki związku północno-niemieckiego z roku 1870 ku spłacie dnia 1. Stycznia 1873.

Stósownie do rozporządzenia pana kanclerza państwa z dnia 23. b. m., wydanego na mocy prawa z dnia 28. Października 1871 (dziennik praw państwa strona 343) względem spłaty pożyczki pięcioprocentowéj związku północno-niemieckiego, zaciągniętéj w myśl prawa z dnia 21. Lipca 1870, wypowiada się niniejszém obligi pożyczki pięcioprocentowéj związku niegdyś północno-niemieckiego z r. 1870, wydane w skutek prawa z dnia 21. Lipca 1870, tyczącego się nadzwyczajnéj potrzeby pieniędzy ze strony administracyi wojskowéj i marynarki (dziennik praw związku strona 491) dla wymiany ich za gotową wypłatą kapitału dnia 1. Stycznia 1873.

Zapewnione temi obligami kapitały odbierać należy za kwitem i zwortem obligów wraz z należącemi doń kuponami procentowemi ser. I. No. 6 do 8 i talonami, płatnemi dopiero po 2. Styczniu 1873, gotówką od 1. Stycznia 1873 przy kasie Pruskiéj, umarzającéj długi państwa tu w miejscu, Oranien ulica No. 94 co dzień od godziny 9téj przed południem do 1széj z południa wyjąwszy niedziele i święta oraz dni rewyzyi kasowych.

Także można wymieniać obligi przy wszystkich cesarskich kasach wyższych pocztowych,

Digitized by Google

bei den Königl. Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a./M., bei der Königl. Sächsischen Finanzhaupt-Kasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden Tilgungs Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußschen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußischen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Land-Kasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirken wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

7833 Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5 prozentigen Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871 Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen seit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste seit an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. Oktober 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

przy kasach Królewsko-Pruskich rejencyjnych i kasach głównych okręgowych, nie mniéj przy kassie powiatowéj w Frankfurcie n. M., przy Królewsko-Saskiéj kasie głównéj finansowéj w Dreznie, przy kasie umarzającéj długi państwowe Wielkiego księstwa Saskiego w Weimarze, przy kasie rentów Wielkiego księstwa Meklenburgskiego w Nowych Strelicach, przy kasie głównéj księstwa Saskiego w Meiningen, przy kasie głównéj finansowéj księstwa Saskiego w Altenburgu, przy kasie państwowéj księstwa Saskiego w Koburgu, przy kasie głównéj krajowéj księstwa Anhaltskiego w Desawie, przy kasie głównéj państwowéj księstwa Schwarzburg w Rudolstadt, przy kasie głównéj państwowéj księstwa Schwarzburg w Sondershausen, przy kasie państwowéj księstwa Waldek w Arolsen, przy kasie krajowéj księstwa Reuss w Greiz, przy kasie głównéj księstwa Reuss w Gera, przy kasie krajowéj księstwa Schaumburg-Lipe w Bueckeburgu i przy kasie ziemskiéj księstwa Lippe w Detmold. W tym celu należy wręczyć obligi z kuponami i talonami jednéj z tych kas, która je kasie Pruskiéj, umarzającéj długi państwowe, przedłoży do sprawdzenia i po zaszłem ustanowieniu postara się o wypłatę.

Gdyby kuponów procentowych, które bezpłatnie dołączyć trzeba, brakować miało, wówczas o tyle z kapitału się nie wyda.

Obligi podać należy kasom z podwójnemi spisami, które należycie ułożyć, zrachować i z wyszczególnieniem zamieszkania podpisać trzeba. Formularzy do spisów i kwitów wymienione kasy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem wypłaty kasa umarzająca długi państwowe wdawać się nie może.

Berlin, dnia 25. Września 1872.

Zarząd główny długów krajowych.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Obwieszczenie,
tyczące się wymiany pożyczki 5 % z roku 1859, wypowiedzianéj na 1. Lipca r. b.

Z obligów pożyczki państwowéj 5procentowéj z roku 1859, wypowiedzianych obwieszczeniem naszém z dnia 21. Grudnia r. b. (Reichs i Staatsanzeiger z roku 1871 No. 201) do wymiany na gotówkę dnia 1. Lipca r. b., znaczna jeszcze część do wymiany nie nadeszła.

Ponieważ opłata procentu od tych obligów już od 1. Lipca r. b. ustała, więc przypomina się niniejszém interesentom, aby nie chcąc być dłużéj wystawieni na stratę procentu, obligi w mowie będące wnet wywienili.

Berlin, dnia 11. 11. Października 1872.

Zarząd główny długów państwa.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

784 Auf Grund des § 28 des Regulatios über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i. Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Bromberg, den 16. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

785. Bekanntmachung.

Das Statut der **„Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld"** ist unterm 26. September d. J. vom Herrn Minister des Innern genehmigt worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Kapital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeits-Rechnung unterworfen werden können.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der Nummer 252 der Elberfelder Zeitung, so wie in der ersten Beilage zu Nummer 215 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 11. September c. abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Bromberg, den 21. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

786 Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. September c. ist genehmigt worden, daß der im Kreise Bromberg belegenen Dorfgemeinde Wygobda statt ihres jetzigen polnischen Namens die deutsche Bemerkung „Frieddorf" beigelegt werde.

Bromberg, den 10. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

787 Zu dem mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. August d. J. genehmigten und mit der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt Nr. 36 unter der Inseraten-Nummer 622 veröffentlichten zweiten Nachtrag zu dem Statut des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857, zu dem zweiten Nachtrage zum zweiten Regulative desselben vom 5. November 1866 und dem ebenso veröffentlichten Pensions-Reglement für die Beamten des Kredit-Vereins, lassen wir nachträglich den polnischen Text folgen.

Bromberg, den 20. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Na raport z dnia 5. Sierpnia r. b. zatwierdzam niniejszem w skutek uchwał drugiego walnego zebrania Nowego towarzystwa ziemsko-kredytowego dla prowincyi poznańskiéj z dnia 10. Maja r. b.

1. załączony drugi dodatek do statutu z dnia 13. Maja 1857,
2. załączony drugi dodatek do drugiego regulaminiu z dnia 5. Listopada 1866 i
3. załączony regulamin emerytalni dla urzędników towarzystwa kredytowego.

U wód w Gasteiuie, dnia 12. Sierpnia 1872. (podp.) **Wilhelm.**

(kontras.) Hr. Eulenburg.

Do ministra spraw wewnętrznych.

Drugi Dodatek

do statutu nowego towarzystwa ziemsko-kredytowego dla prowincyi poznańskiej z dnia 13. Maja 1857 (w zbiorze praw za r. 1857 str. 326 i następ., w zbiorze praw za r. 1858 str. 525 i następ. i w zbiorze praw za r. 1871 str. 202 i następ.).

1. Do § 3.

1. Postanowienie względem oznaczonego pod Nr. 3 terminiu: „najpóźniéj w cztery tygodnie po tymże czasie" zastępuje się następującym postanowieniem: „w przeciągu trzech miesięcy."

2. Postanowienie pod Nr. 4 znosi się i zastępuje się następującem:

4. Dłużnik resp. posiedziciel może pożyczkę każdego czasu, z wyjątkiem miesięcy Czerwca i Grudnia, całkowicie lub częściowo spłacić, lecz jest obowiązan . prowizye za

bieżące półrocze jeszcze zupełnosci zapłacić. W razie spłacenia części długu winna takowa być dzielną przez sto.

3. Prawo wypowiedzenia dyrekcyi modyfikuje się przez następujące dodatki na końcu pod Nr. 5 § 3.

Zmniejszenie wartości opożyczkowanéj majętności również takie odprzedaże, których nieszkodliwość w myśl prawa z dnia 3. Marca 1850 (w zboru praw za r. 1850 str. 145) przez kompetentną władzę poświadczoną zostanie, uprawniają towarzystwo kredytowe do wypowiedzenia udzielonéj pożyczki tylko w takiej wysokości, która w wartości pozostałéj substancyi objektu zastawionego nie znajduje już statutem przepisanego pokrycia, do wypowiedzenia zaś całkowitéj pożyczki tylko wtenczas, jeżeli pokrytą pozostająca suma pożyczki nie dochodzi już najniższej kwoty, w jakiéj pożyczka udzieloną być może.

Prawo wypowiedzenia przysługujące dyrekcyi w razie nie punktualnego zapłacenia prowizyi dopiero w tenczas ma być zastósowanem, jeżeli bez prolongacyi prowizye dłużéj jak sześć miesięcy w zaległości pozostają, a prawo to znów ugaśnie, skoro zaległości złożone i koszta wynikłe towarkystwu kredytowemu przód zapłacone zostały, zanim dyrekcya oświadczyła, że z prawa wypowiedzenie chce robić użycie

Prawo wypowiedzenia przysługujące dyrekcyi w razie nieprawidłowego zarządzania majętnością opożyczkowaną jest uzasadnione, jeżeli podług wypadku rozporządzonéj przez dyrekcyą rewizyi stan ekonomiczny majętności znacznego pogorszenia onejże, oraz niebezpieczeństwa dla towarzystwa kredytowego spodziewać się każe, i jeżeli dłużnik odebranemu od dyrekcyi poleceniu, by niedostatkom zaradził, w wyznaczonym mu czasie nie zadosyć uczynił. Polecenie to należy dłużnikowi albo protokolarnie zakomunikować dla wiadomości, albo przez przysięgłego urzędnika, jak to przy insynuacyach sądowych przepisane, doręczyć. Koszta rewizyi, jeżeli przez takową wmięszanie się dyrekcyi usprawiedliwionem zostało, również jak inne ztąd wynikająco koszta ponosi dłużnik. Przeciwko decyzyi dyrekcyi przysługuje wprawdzie zażalenie do komisarza rządowego i do ministra spraw wewnętrznych, lecz mająca się wytoczyć przez dyrekcyą skarga o spłacenie pożyczki nie może przez to być wstrzymaną.

II. Do §§ 5 i 18.

Paragrafy 5 i 18 odmieniają się w ten sposób, że w obydwóch zamiast „przez dziesięć dzielną“ umieści się: „przez sto dzielną.“

III. Do § 7.

Pierwszy ustęp § 7 otrzyma następujący dodatek:

Uwaga co do przedawnienia na kuponach prowizyjnych w przyszłosci wygotować się mających otrzyma zamiast dotychczasowéj następującą redakcyą:

„Kupon ten prowizyjny ulega przedawnieniu od dnia 31. Grudnia 18.. z zastrzeżeniem pretensyi przyznanéj w dodatku do § 10 statutu“

IV. Do § 10.

Paragraf 10 otrzyma następujący dodatek:

Kto jednakże o utracie kuponów prowizyjnych przed upływem terminu przedawnienia doniesie i o rzeczywistem posiadaniu okazaniem listu zastawnego lub w inny wiarogodny sposób dowód złoży, temu po upływie terminu przedawnienia, jeżeli w przyciągu onegoż jako zagubione wykazane kupony prowizyjne nie zostały już wykupione, wartość ich wypłaconą będzie.

V. Do § 14.

Paragraf 14 znosi się. W miejsce onegoż wstępują następujące przepisy:

§ 14. Dochody wpływające do funduszu rezerwowego powinny być ile możności po cztery od sta, na procent ulokowane a to albo w krajowych papierach rządowych albo przez rząd zagwarantowanych, albo w krajowych listach zastawnych, głównie zaś w listach zastawnych nowego towarzystwa ziemsko-kredytowego dla prowincyi poznańskiéj.

Fundusz rezerwowy służy do pokrycia zaległości dłużników towarzystwa. Kwoty na ten cel użyte powinny dla tego nie tylko w jak najkrótszym czasie być ściągnięte lecz także aż do ich spłacenia po pięć od sta, najmniéj zaś po pół srebnika od każdego talara być oprocentowane.

VI. Do §§ 16 i 23.

Pierwszy ustęp § 16 i § 23 uzupełniają się następującym dodatkiem:

„i nie mogą przejść na własność trzecich osób“

VII. Do § 21.

Paragraf 21 znosi się i zastępuje się następującem postanowieniem:

§ 21. Wypowiedziane listy zastawne powinny być w terminie płatności wraz w należącemi do nich kuponami i talonem w stanie do kursu usposobionym złożone. Ilość brakujących kuponów potrąci się od waluty wykupienia.

Nie złożone listy zastawne ulegną przedawnieniu w przeciągu lat trzydziestu na korzyść towarzystwa kredytowego.

VIII. Do § 53.

Drugi ustęp w drugim alinea w § 53 otrzyma następującą uzupełnioną redakcyą:

Wyborem, do którego członkowie towarzystwa kredytowego publicznem obwieszczeniem lub osobnemi pismami zaproszeni zostają, przy czem nie wymaga się jednakże dowodu o ich doręczeniu, kieruje w każdym okręgu wyborczym mianowany przez komisarza rządowego deputowany ziemstwa, i uskutecznia się za pomocą kartek, które w wyznaczonym terminie komissarzowi wyborczemu oddane zostaną.

IX. Do § 61.

Pierwsze i szóste alinea w § 61 znoszą się pierwsze zastępuje się następującemie postanowieniami:

Dyrektor mianuje się na 10 lat, z zastrzeżeniem dozwolonego i w takim razie od ministra spraw wewnętrznych wychodzącego intermistycznego mianowania, lecz przy wystąpieniu może znów być mianowanym. Syndyk i radzcy, jeżeli ich stanowcze mianowanie nastąpi mianują się na całe życie.

O prawach emerytalnych członków dyrekcyi i reszty urzędników stanowi osobny regulamin emerytalny.

Drugi Dodatek

do drugiego regulaminu tyczącego sie rozszerzonéj działalności nowego towarzystwa ziemsko-kredytowego dla prowincyi poznańskiéj z dnia 5. Listopada 1866 (w zbiorze praw za r. 1869 str. 671 i następ. i w zbiorze praw za r. 1871 str. 203.)

I. Paragraf 2 wyżéj oznaczonego regulaminu otrzyma po zniesieniu ustępu pod Nr. I. pierwszego dodatku z dnia 15. Maja 1871 (w zbiorze praw str. 203) następującą redakcyą:

„O ile następujące, postanowienia odmian nie zawierają, obowiązuje także co do pożyczek udzielonych w myśl niniejszego regulaminu w listach zastawnych i co do wszystkich ztąd wynikających stósunków prawnych, statut z dnia 13. Maja 1857 (w zbiorze praw za rok 1857 str. 326 i następ.) wraz z Najwyższem rozporządzeniem z dnia 15. Września 1858 (w zborze praw za rok 1858 str. 525 i następ.) z dodatkiem z dnia 15. Maja 1871 (w zbiorze praw za rok 1871 str. 202) i drugiem dodatkiem, który również dziś odebrał Najwyższą sankcyą.

II. Paragraf 37 otrzyma następujący dodatek:

Ściślejsze wydziały głównego towarzystwa i towarzystw rocznych odbywają zazwyczaj wspólnie swe posiedzenia.

Regulamin emerytalny

dla urzędników towarzystwa ziemsko-kredytowego dla prowincyi poznańskiéj.

§ 1. Każden u nowego towarzystwa ziemsko-kredytowego dla prowincyi poznańskiéj ze stałą pensyą ustanowiony urzędnik etatowy, jeżeli po dziesięcioletniem urzędowaniu do pełnienia swych obowiązków urzędowych trwale niezdolnym się staje, ma prawo do pobierania od ziemstwa pensyi emerytalnéj.

§ 2. W dowód niezdolności służbowéj członka dyrekcyjnego starającego się o przeniesienie w stan spoczynku, potrzebne jest oświadczenie komisarza rządowego

że wedle sumiennego przekonania uważa urzędnika za niezdolnego do pełnienia swych obowiązków urzędowych.

Co do urzędników kassowych, biórowych i niższych starających się o przeniesienie w stan emerytalny, równego potrzeba oświadczenia dyrekcyi.

Urzędnik ziemstwa występujący z urzędu bez złożenia dowodu swéj ulezdolności służbowéj utraca prawo do pensyi emerytalnéj.

§ 3. O czasie, w którym wnioskowi urzędnika o przesiesienie w stan spoczynku zadość uczynionem być może, stanowi u członków dyrekcyjnych minister spraw wewnętrznych u innych urzędników dyrekcya.

§ 4. Niedobrowolne przeniesienie w stan spoczynku uskutecznia się w myśl prawa z dnia 21. Lipca 1852, tyczącego się zawinień służbowych urzędników niesądowych przeniesienia ich na inną posadę lub w sta spoczynku (w zbiorze praw za rok 1852 str. 465).

Digitized by Google

§ 5. Pensya emerytalna wynosi, jeżeli emerytowanie po skończonym dziesiątym, lecz przed skończonym jednastym rokiem służbowym nastąpi, dwadzieścia ośmdziesiątych i podwyższa się z każdym dalszym rokiem służbowym o dwie ośmdziesiąte oznaczonéj w § 6 pensyi służbowéj.

Nad sześćdziesiąt ośmdziesiątych tegoż dochodu pensya emerytalna nie podwyższa się.

Przewyższające ułamki talarów zaokrąglają się na pełne talary.

§ 6. Przy obliczeniu pensyi emerytalnéj służy za podstawę pensya stała, jaką urzędnik mający być emerytowanym podług etatu na ostatku pobierał.

§ 7. Stosunki majątkowe i familijne urzędnika przy ustanowieniu pensyi emerytalnéj nie uwzględniają się.

§ 8. Czas służby, jaki służy za podstawę przy obliczeniu lat urzędowania, zaczyna od dnia tego, w którym urzędnik w służbę u towarzystwa ziemsko-kredytowego wstąpił.

§ 9. Z urzędnikiem powołanem z bezpośredniéj lub pośredniéj służby rządowéj na urząd u towarzystwa ziemsko kredytowego, należy zawrzeć układ co do pensyi emerytalnéj, jaka mu się przyznaje za dotychczasowy czas jego urzędowania. Powołująca władza ziemska jest upoważnioną do zawracia takowego układu z obowiązującym skutkiem dla towarzystwa ziemsko-kredytowego.

Tym układem zaś bez zezwolenia ściślejszego wydziału nigdy wyższéj pensyi jak za lat dziesięć przyznać nie można.

Co się tyczy urzędników téj saméj kategoryi ustanowionych już dnia 1. Stycznia 1872 to w przypadku emerytowania czas służby odbyty przed wstąpieniem w służbę ziemstwa w bespośrednim lub pośrednim, płatnym lub niepłatnym urzędzie rządowym liczyć się będzie porowno jak czas urzędowania w służbie ziemstwa. Takowy czas służby nie oblicza się atoli w takim razie, jeżeli za takowy inna władza przyznała pensyą emerytalną.

§ 10. Przeciw ustanowieniu kwoty emerytalnéj, tak w razie dobrowolnego, jak niedobrowolnego emerytowania wolno stósownie do prawa z dnia 24. Maja 1861 (w zbiorze praw za r. 1861 str. 241) działać w drodze sądowéj.

§ 11. Pensya emerytalna ustaje, jeżeli emerytowi dowiedzioną zostaje zbrodnia, jakiéj się dopuścił w czasie swego urzędywania, dla któréj gdyby jeszcze podczas jego urzędowania odkrytą zostałą, oddalenie ze służby nastąpić by musiało.

§ 12. W razie złożenia z urzędu w czasie służby utraca się wszelkie prawo do pensyi emerytalnéj.

§ 13. Pensye emerytalne wypłacają się w ratach miesięcznych praenumerando.

Pozostałéj po śmierci emeryta wdowie lub potomstwu prawemu wypłaci się pensya emerytalna jeszcze za miesiąc następujący (miesiąc łaski).

§ 14. Jeżeli urzędnik przed przeniesieniem w stan emerytalny z pozostawieniem wdowy lub prawych potomków umarł, wtedy pensya zmarłego, jeżeli miesięcznie płatną była, wypłaci się jeszcze za miesiąc po śmierci (miesiąc łaski), jeżeli zaś pensya kwartalnie się wypłacała, za następujące po śmierci jeszcze trzy miesiące (kwartał łaski) jednakże z policzeniem tego, co spadkodawca za ten czas już odebrał.

§ 15. Urzędnicy po przeniesieniu w stan emerytalny zmieniający swe miejsce zamieszkania, winni do kwitu na pensyą, dołączyć zwykle poświadczenia urzędowe i nie mogą żądać wolnego do kosztów przesyłania swéj pensyi.

787 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. [illegible] ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück

Obwieszczenie

tyczące się wydania nowych kuponów procentowych seryi VII. do dobrowolnéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1848.

Od 16. p. m. wydawać będzie kontrola papierów państwowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce kupony procentowe do obligów dobrowolnéj pożyczki Pruskiéj z r. 1848 seryą VII. No. 1 do 6 za te trzy lata od 1. Października 1872 do 30. Września 1875 wraz z talonami, od godziny 9téj do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dni rewizyi kasowych.

Kupony odbierać można z saméj kontroli albo sprowadzać je przez kasy główne regencyjne, kasy główne okręgowe w Hanowerze, Osnabruku

und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder die Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) **Rötger.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreiskassen und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreiskasse und der Forstkasse in Bromberg, zu haben sind.

Bromberg, den 29. August 1872.

Königl. Regierung.

i Luneburgu lub kasę powiatową w Frankfurcie n./M. Życząc sobie pierwsze, oddać należy talony z dnia 24. Marca 1868 z wykazem, do czego formularzy w rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na głównym urzędzie pocztowym bezpłatnie dostać można, w kontroli osobiście albo przez osobę kn temu upoważnioną.

Miałaby wystarczyć oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, w ów czas potrzeba wręczyć każdy wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś przedłożyć go powinni ci, co sobie życzą piśmiennego świadectwa na oddane talony. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz, zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondencyą z posiadaczami talonów kontrola papierów państwowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którąkolwiek z powyż wyrażonych kas prowincyalnych chciał sprowadzić, winien téjże nadesłać stare talony z podwójnym wykazem. Ten jeden wykaz w świadectwo odebrania opatrzony zaraz się zwróci, a przy wydawaniu nowych kuponów znów go oddać należy. Formularzy do tychże wykazów dostać można bezpłatnie przy wspomnianych kasach prowincyalnych i innych, przez Królewskie rejencye odnośnie przez Królewską dyrekcyą finansów w Hanowerze w dziennikach urzędowych oznaczyć się mających.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko wtenczas, jeśli stare talony zaginęły; w tym to razie przesłać należy dokumenta właściwej kontroli papierów państwowych albo któréj z wyrażonych kas prowincyalnych z osobném podaniem.

Berlin, dnia 20. Sierpnia 1872.

Zarząd główny długów państwowych.

(podp.) **Rötger.**

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości, z tém nadmienieniem, że formularzy do wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych i leśnych w departamencie wyjąwszy kasę powiatową i leśną w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 29. Sierpnia 1872.

Królewska Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

188 Ansprache an die evangelischen Gemeinden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß in diesem Jahre wieder eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte für die dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werde und zwar soll die Kollekte in den Kirchen am 21. Sonntage nach Trinitatis, den 20. Oktober d. J., die Kollekte in den evangelischen Haushaltungen in der auf diesen Tag folgenden Zeit stattfinden. Die Sammlung in den Häusern soll durch kirchliche Organe geschehen und wird den

Digitized by Google

einzelnen evangelischen Gemeinden über die Personen, welche sich der Einsammlung unterziehen werden, zu ihrer Beglaubigung von den Kanzeln aus die erforderliche Mittheilung gemacht werden.

Im Namen des evangelischen Ober-Kirchenraths richten wir wiederum an die evangelischen Gemeinden der Provinz Posen die Bitte, auch jetzt durch liebreiche Beisteuer zu dieser Sammlung dazu zu helfen, daß unsere theure evangelische Kirche, die besonders auch in unserer Provinz noch manigfacher Unterstützung bedarf, mehr und mehr gestärkt und befestigt werde.

Posen, den 25. September 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung.

789 Der Bürgermeister Sehmsdorf zu Chodziesen ist für den Stadtbezirk Chodziesen zum Polizeianwalt kommissarisch bestellt worden.

Burmistrz Sehmsdorf w Chodzieżu został komisarycznie ustanowiony prokuratorem policyjnym na okrąg miasta Chodzieża.

790 Der bei der hiesigen Regierung beschäftigte Gerichts-Assessor a. D. Prausnitzer ist definitiv in die allgemeine Verwaltung übernommen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Pozasłużbowy assessór sądowy Prausnitzer, zatrudniony przy tutejszéj rejencyi, został do powszechnéj, administracyi stale przyjęty i assessorem rejencyjnym nominowany.

791 Der bisherige Kreisbaumeister Herschenz zu Gnesen ist vom 1. d. Mts. ab zum Königl. Bauinspector ernannt und ihm die von demselben bisher kommissarisch verwaltete dortige Bauinspectorstelle definitiv verliehen worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

792 Bei dem Königl. Gymnasium zu Meseritz ist der Schulamtskandidat Mintus als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königl. Appelations-Gericht.

793 An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Maske zu Czarnikau ist der Maurermeister Priebe daselbst für den I. Bezirk der Stadt Czarnikau zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Scheel in Czarnikau bestellt worden, während letzterer durch den ꝛc. Priebe vertreten wird.

Dla I. okręgu miasta Czarnkowa został w miejsce z marłego rozjemcy Maskiego z Czarkowo, majster mularski Priebe tamże zamieszkały na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Scheel w Czarnkowie zamieszkały; ostatniego zaś zastępować będzie p. Priebe.

794 Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des III. Quartals 1872.

Verliehen: dem Kanzleirath Hartmann in Breslau der Rothe Adler-Orden 4. Klasse, dem Oberbergamts-Kanzleiinspektor Rotter der Charakter als Kanzleirath.

Uebertragen: dem Berg-Assessor Kahlen die Verwaltung des Berg-Reviers Neurode.

Versetzt: der Kassenbuchhalter Tix von der Eisengießerei bei Gleiwitz als Secretär nach Friedrichshütte.

Ausgeschieden: der Maschinenmeister Zander zu Malapane, die Berg-Assessoren Weißleder und Lucke und der Berg-Referendar Ganzel behufs Uebertritts in Privatdienste.

Vermischte Nachrichten.

795 Dem Berg-Rath Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 9. October 1872 ein Patent auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 44.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 1. November 1872. Bydgoszcz, dnia 1. Listopada 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

797 Das 13. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 816. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. Dezember 1871.

Nr. 817. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872.

Nr. 818. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872.

Nr. 819. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Vizekonsul Dr. jur. Erwin Stammann zu New-York zum Konsul des Deutschen Reichs in Helsingfors, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Karl Wilhelm Diehl in Montevideo zum Konsul des Deutschen Reichs für die Republik Uruguay, den Kaufmann Karl Friedrich Otto Nölke zu Bombay, den Kaufmann Friedrich Buck zu Hobarttown (Tasmanien), den Kaufmann Wilhelm C. Munderloh in Montreal, die früheren Konsuln des Norddeutschen Bundes Marius Bardot in Nantes, Miguel Pou in Santo Domingo, Rudolph Crous zu Rom, Pietro De Filippi in Civita Vecchia zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Königlich württembergischen und Großherzoglich badischen Konsul Adolph Nast-Kolb in Rom, den Kaufmann Luigi Sabetta in Sfaks (Tunis) zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 820. Namens des Deutschen Reichs ist dem Ziegeleibesitzer Lorenz Dethleffsen zu Ekensund in Schleswig das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Vizekonsul daselbst und dem zum französischen Konsul in Danzig ernannten Herrn Felix Emil Verneuil das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

798 Das 36. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8070. Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2¼ Millionen Thlrn. Vom 11. März 1872.

Nr. 8071. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

799 Das 37. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8072. Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 24. Juni 1872.

Nr. 8073. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 36. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8070. Przywiléj względem wydania obligacyi upierwszonych Hanowersko-Altenbekenskiego towarzystwa kolejowego aż do ilości 2¼ milionów talarów. Z dnia 11. Marca 1872.

No. 8071. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Sierpnia 1872, dotyczące taryfy, według któréj podatki za korzystanie z portu w Laboe, w powiecie Ploen, odwodzie rejencyjnym Szlezwickim, od 1. Listopada 1872 aż do dalszego rozporządzenia mają być pobierane.

Oddział 37. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8072. Traktat pomiędzy Prusami a Hamburgiem względem zbudowania kolei żelaznéj ze Stade do Cuxhaven. Z dnia 24. Czerwca 1872.

No. 8073. Traktat pomiędzy Prusami a Saksonią względem zbudowania prostéj kolei żelaznéj z Berlina do Drezna. Z dnia 6. Lipca 1872.

Digitized by Google

Bekanntmachungen höherer Behörden.

800 Auf den Bericht vom 11. Oktober d. J. will Ich dem beigefügten, in Folge der Beschlüsse des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft vom 29. Mai d. J. aufgestellten, dritten Nachtrage zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Baden-Baden, den 14. Oktober 1872.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Dritter Nachtrag

zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863. (Gesetz-Sammlung von 1863 Seite 85 flgd.)

Der § 3 des bezeichneten Reglements erhält folgenden Zusatz:

„Die Gesellschaft ist befugt, in dem ihr nothwendig scheinenden Umfange Rückversicherung zu nehmen und sich Verbänden öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen."

801 Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollern'schen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. **v. Roon.** Der Finanz-Minister. **Camphausen.** Der Minister des Innern. J. V. **Bitter.**

802 Bekanntmachung.

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Oktober 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

803 Bekanntmachung.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift „Telegraphie des Deutschen Reichs" versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872. Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

804 Zur Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse in den evangelischen Kirchengemeinden Poln. Crone und Mroczen sind mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten folgende Kirchensysteme eingerichtet worden:

1) Die Evangelischen in den Ortschaften Gr. Budzin, Försterei Budzin, Stronno, Försterei Stronnobrück, Marcellewo und Piscyn, sowie in allen denjenigen Ortschaften und Etablissements, welche, östlich von den genannten liegend bisher zur Kirchengemeinde Poln. Crone gehören, werden aus dem Verbande mit dieser gelöst und zu einer selbstständigen „Kirchengemeinde" vereinigt. Die Bestimmung des Kirchortes bleibt vorbehalten.
2) Die Evangelischen in den Ortschaften Osiek, Klein und Groß Lonsk, Donnermühle, Kadzionka und Sokolle, sowie in allen denjenigen Ortschaften und Etablissements, welche, bisher zu der Kirchengemeinde Poln. Crone gehörig, nördlich resp. nordwestlich von der durch jene Ortschaften bezeichneten Linie liegen, werden gleichfalls aus dem Verbande der Kirchengemeinde Poln. Crone gelöst und zu einer selbstständigen „Kirchengemeinde" vereinigt. Die Bestimmung des Kirchortes bleibt vorbehalten.
3) Die Evangelischen in den Ortschaften Wiskitno, Königlich Wierzchucin, Stephanowo, Byszewo, Sallno, Witoldowo und Gogolinke, welche bisher zur Kirche in Poln. Crone gehört haben, sowie die Evangelischen in den Ortschaften Gogolin, Krompiewo, Adl. Wierzchucin und Eichberg, welche bisher zur Kirche und Pfarre in Mroczen eingepfarrt waren, werden aus diesen ihren bisherigen kirchlichen Verbänden gelöst und zu einer selbstständigen „Kirchengemeinde" vereinigt, als deren Kirchort Gogolin bestimmt wird.

Die vorgenannten drei Kirchengemeinden werden als selbstständige Mutter-Gemeinden mit der zu Poln. Crone verbleibenden Kirchengemeinde unter dem Pfarramt der Letzteren bis auf Weiteres vereinigt; es wird jedoch zur besseren pfarramtlichen Versorgung der vier gedachten Gemeinden zu Poln. Crone noch eine zweite geistliche Stelle gegründet.

Bromberg, den 18. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

805 Im Regierungs-Bezirk Oppeln können geprüfte katholische Elementar-Lehrerinnen Anstellung an öffentlichen Volksschulen finden. Auch Lehrerstellen sind an katholischen Elementarschulen vakant.

Bewerbungen sind an uns zu richten.

Oppeln, den 24. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

806 Bekanntmachung.

Der concessionirte Markscheider Otto Dahms beabsichtigt seinen Wohnsitz vom 1. November d. J. von Tarnowitz nach Zabrze, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, zu verlegen, was hierdurch der Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Breslau, den 23. Oktober 1872. Königliches Oberbergamt.

807 Der Artikel „Talg" wird vom 18. d. Mts. ab im Preußisch-Polnischen Verband-Verkehr zwischen den Stationen Danzig und Neufahrwasser einerseits und der Station Warschau andererseits zur Klasse B. befördert.

Bromberg, den 19. Oktober 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

808 Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für den Transport von Frachtgütern im direkten Ostdeutsch-Sächsischen Verbands-Verkehr festgesetzten Lieferfristen wegen der durch Verkehrsstockungen auf den Anschlußbahnen verursachten Ueberfüllung der Bahnhöfe der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn für die Zeit vom 20. Oktober c. bis 10. November c. um 4 Tage verlängert sind.

Bromberg, den 26. Oktober 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

809 Bekanntmachung.

Die Pfarre an der evangelischen Parochie Brostowo-Miasteczko, Diözes Lobsens, mit einem Einkommen von 900 Thlr. neben freier Wohnung im Pfarrhause wird zum 1. Januar k. J. vakant. Patron ist der Rittergutsbesitzer Herr Rosenau auf Brostowo bei Miasteczko, an der Ostbahn, welcher Bewerbungs-Gesuche entgegen nehmen wird. Zur Parochie gehören die beiden Mutterkirchen Miasteczko und Brostowo, sowie die Tochterkirche in Brodden und 9 Schulen.

Posen, den 24. Oktober 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung.

810 Der Lehrer Julius Kuntze als zweiter Lehrer bei der evangelischen Schule zu Lindenwerder, im Kreise Chodziesen, interimistisch angestellt.

811 Der Lehrer Paul Wirth als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Witkowo, im Kreise Gnesen, interimistisch angestellt.

812 Der Lehrer Theodor Westphal als wissenschaftlicher Hilfslehrer bei der höheren Töchterschule zu Bromberg, im Kreise Bromberg, definitiv angestellt.

813 Der provisorische Lehrer Otto Hoffmann an der evangelischen Schule in Scholken, Kreis Wongrowiec, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Königl. Appelaltions-Gericht.

814 Der Schiedsmann Carl Ferdinand Friedrich in Mogilno ist für den II. Bezirk der Stadt Mogilno, Polizei-Distrikt und Kreis Mogilno, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Madalkiewicz in Mogilno bestellt worden.

Dla II. okręgu miasta Mogilna w obwodzie policyjnym i powiecie Mogilnickim, został rozjemca Karól Ferdinand Friedrich w Mogilnie zamieszkały na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Madałkiewicz w Mogilnie.

815 Der Posterpedient Adolph Kantorski zu Powidz ist für den Bezirk Powidz, Polizeidistrikt Powidz, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Meyer in Schydlowiec bestellt worden.

Dla okręgu Powidzkiego w obwodzie policyjnym Powidzkim a powiecie Gnieźnieńskim, został ekspedient poczty Adolf Kantorski w Powidzu zamieszkały na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Meyer w Szydłowcu zamieszkały.

Vermischte Nachrichten.

816 Dem Johannes Wernz zu Erpolzheim ist unter dem 18. Oktober d. J. ein Patent
auf eine Mehl-Sichtmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Digitized by Google

Extra-Blatt

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben Bromberg den 8. November 1872.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf

den 12. November 1872

in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts., in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 45.

Ausgegeben zu Bromberg den 8. November 1872. Wydano w Bydgoszczy dnia 8. Listopada 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

817 Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Komite, welches sich zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft" gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Oels nach Gnesen zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838, unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma: „Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft" und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Breslau oder unter Genehmigung des Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an einem anderen an der Bahn gelegenen Orte.

II. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb drei Jahren nach dem Tage der Konzessions-Ertheilung erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojekte und der Haupt-Kostenanschlag der Genehmigung des letzteren.

2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3) Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speziellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung

My Wilhelm z Bożéj łaski, Król pruski i t. d.

W skutek wniosku komitetu utworzonego w celu zawiązania się w towarzystwo akcyjne pod firmą: „Towarzystwo Oleśnicko-Gnieźnieńskiéj kolei żelaznéj" o udzielenie temuż towarzystwu koncesyi na budowę i użycie kolei żelaznéj od Oleśnicy do Gniezna, udzielamy na mocy prawa z dnia 3. Listopada 1838 tę koncesyą oraz prawo do wywłaszczenia i przechodniego użycia cudzych gruntów pod następującemi warunkami:

I. Towarzystwo zawięzuje się pod firmą: „Towarzystwo Oleśnicko-Gnieźnieńskiéj kolei żelaznéj" i obiera swe domicylium i siedlisko administracyjne w Wrocławiu lub za przyzwoleniem ministra handlu, przemysłu i robót publicznych w innem nad koleją położonem miejscu.

II. Koléj powinna być ukończoną i w ruch wprowadzoną najpóźniéj za trzy lata licząc od dnia udzielenia koncesyi.

Przy budowie należy przestrzegać w szczególności następujących przepisów:

1) Linię kolejową w zupełnem jéj przeprowadzeniu przez wszystkie pośrednie stacye ustanawia minister handlu, przemysłu i robót publicznych, tak samo ulegają wszelkie projekta budowlowe i główny kosztorys zatwierdzeniu przez tegóż ministra.

2) Towarzystwo winno zadosyć uczynić wszelkim rozporządzeniom, jakie co do dozoru nad robotnikami przy budowie zatrudnionymi wydane zostaną i ponosić wydatki wynikające z tych rozporządzeń, a w szczególności koszta za ustanowienie osobnych dozorców policyjnych. Towarzystwo chętnie zadość czynić będzie wymaganiom władz kompetentnych względem zaspokojenia potrzeby uczęszczania na nabożeństwo kościelne z strony urzędników i robotników przy budowie zatrudnionych i przyjąć na siebie wynikające ztąd koszta, niemniéj składać potrzebne dodatki do urządzić się mającéj kasy wspierania chorych dla robotników, stósownie do prawa z dnia 21. Grudnia 1846.

3) Rząd zastrzega sobie ustanowienie osobnego technicznego komisarza w celu szczegóło-

Digitized by Google

einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, der unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (§ 46 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838) die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Kommissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist einzulegenden Rekurses unbedingt Folge zu leisten.

Die dem Staate durch diese spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

4) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der General-Staatskasse zu Berlin ein Betrag von 5 pCt. des auf 7,750,000 Thlr. festgesetzten Aktien-Kapitals in baar oder in preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Courswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungsurkunde erklärt werden, daß diese Caution der preußischen Staatsregierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der der Verpflichtungen, welche durch die Kaution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Zinscoupons erfolgt an den Verfallterminen, kann jedoch vom Handels-Ministerium inhibirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebender Entscheidung die Gesellschaft sich einer Verzögerung des Baues schuldig macht.

Die Rückgabe der Kaution selbst erfolgt, sobald die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

5) Die Gesellschaft ist zum Bau und Betrieb eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrsinteresse für erforderlich erachtet.

III. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reserve-Fonds zu bilden. Dem Erneuerungs-Fonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile

wego techniczego dozorowania budowy, który bez naruszenia ogólnego prawnie przepisanego prawa nadzoru i wynikającego ztąd upoważnienia dla państwa (§ 46 prawa o kolejach żelaznych z dnia 3. Listopada 1838) czuwać będzie nad trwałem i przepisom odpowiadającem wykonaniem budowy, niemniéj nad użyciem odpowiednich materyałów i środków obrotowych. Towarzystwo jest obowiązane wymaganiom komisarza bezwarunkowo zadosyć uczynić, z zastrzeżenie rekursu do ministra handlu, przemysłu i robót publicznych, który towarzystwo założyć powinno w przeciągu dziesięciu dni, jako terminu prekluzyjnego.

Koszta, jakie rządowi z tego szczególowego dozoru wynikną, powinno towarzystwo wedle przepisu ministra handlu przemysłu i robót publicznych kasie rządowéj zwrócić.

4) Celem zabezpieczenia wczesnego i trwałego wedle planu i kosztorysu wykonanego wybudowania i zaopatrzenia kolei, jako też wszelkich innych zobowiązań, jakie towarzystwo co do budowy kolei na siebie przyjęło, złożyć należy w jeneralnéj kasie państwa w Berlinie pięć procent od kapitału akcyjnego na 7,750,000 tal. ustanowionego gotówką albo w pruskich papierach rządowych lub przez rząd zagwarantowanych, albo w krajowych obligacyach kolejowych z prawem pierwszeństwa (wszystkie te papiery obliczone wedle wartości kursowéj) wraz z niepłatnemi jeszcze kuponami prowizyjnemi i talonami, i sądownie lub notaryalnie wygotowanym dokumentem zastawu oświadczyć, że kaucya ta przepada nieodwolalnie do dowolnego użytku na rzecz rządu pruskiego, jeżeli towarzystwo nie dopełni zobowiązań, które tą kaucyą zabezpieczyło.

Zwrócenie kuponów prowizyjnych nastąpi w terminach przepadania, lecz może być przez ministerstwo handlu wstrzymanem, jeżeli podług decyzyi tegoż ministerstwa, która jedynie jest obowiązującą, towarzystwo zwłokę w budowie zawiniło.

Zwrócenie kaucyi nastąpi, skoro towarzystwo swych zobowiązań co do wykonanego wedle planu i kosztorysu wybudowania i zaopatrzenia kolei wszędzie dopełniło.

5) Towarzystwo jest obowiązane do położenia drugich szyn i do dadatkowego założenia nowych stacyi i przystanków, jeżeli i jak dalece rząd uzna takowe dla ruchu za potrzebne.

III. Celem zabezpieczenia ciągłego utrzymywania kolei i jéj środków obrotowych powinno towarzystwo od rozpoczęcia ruchu utworzyć fundusz na odnawianie i fundusz rezerwowy. Do funduszu na odnawianie, z którego głównie koszta odnawiania lokomotyw wraz z tendrami i wagonami, odnośnie pojedyńczych głównych

derſelben, als: Feuerkaſten, Keſſel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achſen, Räder, Radreifen, Bremſen, Waſſerbehälter, Wagenkaſten und Coupés, ſowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eiſentheile des Oberbaues gedeckt werden ſollen, ſind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entſprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direktion und des Aufſichtsraths von dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten feſtzuſetzender jährlicher Zuſchuß aus den Betriebseinnahmen, ſowie die Zinſen des Erneuerungsfonds ſelbſt zu überweiſen.

Der Reſervefonds, der die Mittel zur Beſtreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereigniſſe und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Koſten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden ſoll, iſt durch Zuweiſung des nach vollſtändigem Ausbau und vollſtändiger Ausrüſtung der Bahn verbleibenden Reſtes des Anlage-Kapitals und durch Ueberweiſung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunſten der Geſellſchaft verfallenen Zinſen und Dividenden des Anlagekapitals, der Zinſen des Reſervefonds ſelbſt, ſowie durch einen von dem Aufſichtsrathe der Geſellſchaft zu beſtimmenden, nicht unter einem Zehntel Prozent des Anlagekapitals betragenden jährlichen Zuſchuſſes aus den Betriebs-Einnahmen zu dotiren. Hat der Reſervefonds die Summe von 150,000 Thlr. (Einhundert fünfzig Tauſend Thalern) erreicht, ſo braucht er nur auf dieſer Höhe erhalten zu werden.

Die Anlegung der Beſtände des Erneuerungs- und Reſervefonds hat in preußiſchen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren ſtattzufinden.

IV. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staatsregierung vorbehalten, ebenſo die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, ſowohl für den Güter- als für den Perſonenverkehr, ſowie der Abänderung der Tarife, inſoweit dieſelbe nicht dem freien Ermeſſen der Geſellſchaft überlaſſen wird.

Die Geſellſchaft hat die Beförderung von Perſonen in 4 Wagenklaſſen zu bewerkſtelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfaſſung des Deutſchen Reichs bezeichneten Gegenſtände den Einpfennig-Tarif einzuführen, ſoweit und ſobald dies von dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Geſellſchaft übernimmt ferner die Verpflichtung, ſoweit der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrsintereſſe für nöthig erachtet, jederzeit auf deſſen Verlangen mit anderen in- und ausländiſchen Bahnverwaltungen für die

części onychże jako to: skrzynek ogniowych, kotłów, cylindrów, rur warzelnych, sprężyn, osi, kół, obręczy na koła, hamulców, rezerwoarów do wody, skrzynek wagonowych i oddziałów wagonowych (kupe), oraz koszta odnowienia szyn, progów, przyrządów ustępowych i mniejszych części żelaznych budowy nadziemnéj pokryte być mają, należy przekazywać pieniądze zebrane ze sprzedaży odpowiednich starych materyałów, roczny dodatek z dochodów obrotowych, który po wysłuchaniu dyrekcyi i rady nadzorczéj minister handlu, przemysłu i robót publicznych ustanawiać będzie i oprócz tego prowizye od samego funduszu na odnawianie.

Do funduszu rezerwowego, który dostarczać ma środki do pokrycia wydatków nadzwyczajnych, spowodowanych przez nadzwyczajne zdarzenia żywiołowe i większe wypadki nieszczęśliwe, i z którego za zezwoleniem ministra handlu, przemysłu i robót publicznych, także koszta za późniéj potrzebne lub jako stósowne uznane budowle uzupełniające, wzięte być mają, ma wpływać pozostała po skończonéj budowie i zaopatrzeniu kolei reszta kapitału zakładowego, jako też nie podniesione w swoim czasie i na rzecz towarzystwa przepadłe prowizye i dywidendy od kapitału zakładowego, prowizye od samego fundaszu rezerwowego i oprócz tego roczny dodatek z dochodów obrotowych, którego wysokość rada nadzorcza ustanawia, lecz który nie niżéj jednéj dziesiątéj procentu od kapitału zakładowego wynosić powinien. Skoro fundusz rezerwowy osiągnął wysokość 150,000 tal. (sto pięćdziesiąt tysięcy talarów) potrzeba go tylko w téj wysokości utrzymywać.

Zasoby w funduszu na odnawianie i w funduszu rezerwowym powinny być ulokowane w pruskich papierach rządowych albo przez rząd zagwarantowanych.

IV. Zatwierdzenie, w razie potrzeby odmienienie planu jazdy zastrzega się królewskiemu rządowi, tak samo zatwierdzenie taryfy opłaty kolejowéj i taryfy frachtowéj, za transport towarów, jako też za przewożenie osób, oraz odmienienie taryf, o ile to nie jest pozostawionem do wolnéj decyzyi towarzystwa.

Towarzystwo powinno do przewożenia osób urządzić 4 klasy wagonowe i dla transportu węgli i koksu i ewentualnie dla innych w artykule 45 konstytucyi państwa niemieckiego oznaczonych przedmiotów zaprowadzić taryfę fenygową, jak dalece i skoro to minister handlu przemysłu i robót publicznych żądać będzie.

Towarzystwo przyjmuje na siebie obowiązek, skoro minister handlu, przemysłu i robót publicznych w interesie obrotowym to za potrzebne uważać będzie, każdego czasu na jego żądanie z krajowemi i zagranicznemi administracyami

Digitized by Google

Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütigung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokaltarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditions-Gebühr für die Bahn von Oels nach Gnesen ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Abreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem andern durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zweck der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere, ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

kolejowemi w celu przewożenia osób i towarów zaprowadzić obrot przechodzący za pomocą bezpośrednich ekspedycyi i taryf i przytem w szczególności także zezwolić na wzajemne przechodzenie środków transportowych za zwykłem, w razie potrzeby przez ministra handlu, przemysłu i robót publicznych ustanowić się mającem wynagrodzeniem. Co się tyczy tych taryf bez pośrednich, to towarzystwo jest obowiązane na żądanie ministra handlu, przemysłu i robót publicznych, na linii, na której obrot przechodzący nowo urządzonym będzie, zezwolić na najniższą stopę taryfową od centnara i mili, jaką na téj saméj linii od równorodnych przedmiotów transportowych w swojéj taryfie lokalnéj pobiera.

Gdyby towarzystwo w innym przechodzącym obrocie na téj saméj swéj przestrzeni kolejowéj pobierać miało stopę taryfową od centnara i mili niższą jak lokalna stopa taryfowa od centnara i mili, wtenczas towarzystwo obowiązane jest na rzeczonéj przestrzeni, na żądanie ministra handlu, przemysłu i robót publicznych, tę samą zniżoną stopę taryfową przyznać także dla nowo urządzić się mającego obrotu przechodzącego.

Od przechodzących transportów towarowych nie będzie się pobierać opłaty ekspedycyjnéj na Oleśnicko-Gnieźnieńskiéj kolei żelaznéj, jeżeli ani pierwotna stacya wysyłająca ani ostatnia stacya będąca miejscem przeznaczenia towarów nie jest nad tąże koleją położoną.

Rzeczony powyżéj obowiązek towarzystwa do urządzenia prostego obrotu i do zezwolenia na rzeczoną stopę taryfową zależeć jednakżo będzie od gotowości innych w tem interesujących administracyi kolejowych względem normowania w tymże obrocie swéj taryfy podług tychże samych zasad, i w skutek tego względem przyzwolenia na swéj przestrzeni, która w urządzić się mającym obrocie przechodzącym użytą będzie, najmniejszéj stopy taryfowéj od centnara i mili, jaką na téj saméj przestrzeni od równorodnych przedmiotów transportowych w swym obrocie przechodzącym pobierają.

Gdyby towarzystwo celem urządzenia nowego bezpośredniego obrotu przechodzącego żądało od innéj administracyi kolejowéj takiéj koncesyi, jak powyżéj wyszczególniono, a gdyby ta ostatnia bez powodów przez ministra handlu, przemysłu i robót publicznych za dostateczne uważanych, się wzbraniała przystać na zaproponowany przez towarzystwo obrót bezpośredni, lub zrobić tę koncesyą co do stopy taryfowéj, wtenczas towarzystwo już nie jest przywiązane do uczynionéj dawniéj na żądanie ministra handlu, przemysłu i robót publicznych koncesyi względem obrotu przechodzącego, w którym wzbraniająca się administracya także jest interesowaną.

Digitized by Google

V. Die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staatseisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

VI. Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:

a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in der Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nachstehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle

V. Przewożenie wojska, effektów wojskowych i innych potrzeb wojskowych powinno się uskuteczniać podług tych samych norm i stóp taryfowych, jakie obowiązującemi są na rządowych kolejach żelaznych w obszarze byłego związku północno-niemieckiego.

VI. W obec zarządu pocztowego państwa niemieckiego towarzystwo kolei żelaznéj jest obowiązane:

1) ruch swój, o ile to natura onegoż dozwala, urządzić zgodnie z potrzebami zarządu pocztowego,

2) do każdego pociągu wedle planu jazdy urządzonego przydać na żądanie zarządu pocztowego jeden wagon pocztowy i w takowym bezpłatnie przewozić:

a. listy, gazety, pieniądze, nie wybite złoto i srebro, klejnoty i kosztowności bez różnicy wagi, prócz tego pakiety nie należące do kategoryi powyższych przesyłek, które każde z osobna nie ważą nad 20 funtów celowych,

b. urzędników pocztowych potrzebnych do konwojowania przesyłek pocztowych i do pełnienia służby podczas jazdy, nawet gdyby bezczynnie powrócili,

c. sprzęty i utensylia, których ci urzędnicy podczas jazdy potrzebują.

Zamiast osobnych wagonów pocztowych można po wzajemnem porozumieniu się żądać także oddział w wagonie kolejowym dla poczty za wynagrodzeniem odpowiadającem ile możności własnym kosztom i kosztom jego utrzymywania, także można n takich pociągów, w których nie masz ani wagonów pocztowych, ani oddziałów wagonowych dla poczty wymagać bezpłatne zabranie urzędnika pocztowego z przesyłkami listowemi, któremu w takim razie przeznaczy się potrzebne miejsce do siedzenia, albo bezpłatne przewiezienie pakiet z listami i gazetami przez konduktorów kolejowych.

3) Za zwyczajne pakiety ważące wyżéj 20 funtów, nawet gdyby w wagonie pocztowym lub w oddziale wagonowym dla poczty transportowane zostały, otrzyma towarzystwo wynagrodzenie wedle taryfy za fracht pospieszny, które za sumaryczną wagę wszystkich przez miesiąc między dwiema stacyami przewożonych, opłacie ulegających, pakiet obliczonem i na mocy osobnéj ugody wypłaconem zostanie.

4) Gdyby wagon pocztowy lub w miejsce tegoż użyty pocztowy oddział wagonowy (pod No. 2) potrzobie poczty nie odpowiadał, powinno towarzystwo starać się o przewiezienie przesyłek nie mogących być pomieszczonemi w wagonach albo przekazać poczcie sposobem pożyczki potrzebne środki transportowe. W pierwszym przypadku nie udziela się za zwyczajne paczki wyżéj 20 funtów ważące innego wynagrodzenia,

Digitized by Google

zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VII. Der Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VIII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

IX. Während der Bauzeit besteht die zu bildende Direktion aus dem die Bauausführung leitenden, der Bestätigung des Handels-Ministers bedürfenden Bautechniker und einem administrativen Mitgliede.

Beschließt die Gesellschaft den Betrieb der Bahn für eigene Rechnung, so wird bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn die Leitung der Verwaltung einer kollegialisch organisirten Direktion (Vorstand) übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder, von denen das eine die Befähigung für den preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum preußischen Bau-Inspektor haben muß, fungiren. Die Wahl sämmtlicher Direktionsmitglieder sowie die Wahl des Vorsitzenden der Direktion aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Bestätigung des

jak pod No. 3 przewidzianego. W ostatnim przypadku płaci zarząd pocztowy prócz wynagrodzenia frachtowego za zwyczajne paczki wyżéj 20 funtów ważące osobno umówione, wedle taryfy za oddział wagonowy (kupe) i mile i resp. za osie i mile obliczone wynagrodzenie za przekazanie wagonu i transportowanie.

5. Towarzystwo przyjmuje na siebie utrzymywanie, pomieszczenie, czyszczenie, smarowanie, oddanie do użytku, wyranżyrowanie i t. d. kolejowych wagonów pocztowych, oraz zastępywanie ich sposobem pożyczki w razie ich uszkodzenia za wynagrodzeniem obliczonem podług kosztów na to wyłożonych i ustanowionem drogą osobnéj umowy.

6) Towarzystwo jest obowiązane do bezpłatnego przewożenia osób zaopatrzonych w paszporty uprawniające do bezpłatnéj jazdy pocztą, przypuszczając, że te osoby tylko część swéj podróży koleją żelazną, inną zaś część zwyczajną pocztą odbyły.

VII. W obec zarządu telegrafów powinno towarzystwo przyjąć na siebie te zobowiązania, które ustanowione są dla kolei żelaznych w obszarze byłego związku północno-niemieckiego, albo któreby dla nich późniéj ustanowione być mogły.

VIII. Towarzystwo jest obowiązane na dozorców kolejowych, konduktorów i innych niższych urzędników, z wyjątkiem tych, od których się wymaga wiadomości technicznych, przyjmować głównie osoby z prawem do umieszczenia w służbie cywilnéj od wojska uwolnione, jeżeli takowe nie mają wyżéj 35 lat życia.

Dla swych urzędników i robotników powinno towarzystwo stósownie do zasad obowięzujących teraz i późniéj dla kolei rządowych, założyć kasy emerytalne, kasy dla wdów i kasy zapomóżek i przykładać się do nich potrzebnemi dodatkami.

IX. Podczas budowli składać się będzie dyrekcya z technika budowniczego kierującego budową i potrzebującego zatwierdzenia ministra handlu i z członka administracyjnego.

Jeżeli towarzystwo uchwali, że prowadzać będzie ruch na kolei na własny rachunek, natenczas przy otwarciu ruchu na całéj linii powierzonem będzie kierownictwo administracyą kolegialnie uorganizowanéj dyrekcyi (zarządowi), w któréj przynajmniéj dwóch płatnych członków fungować będzie, jeden posiadający kwalifikacyą do pruskiéj wyższéj służby w administracyi lub sądownictwie, drugi na pruskiego inspektora budowy. Wybór wszystkich członków dyrekcyi, również wybór przewodniczącego dyrekcyi z pomiędzy członków płatnych przysługuje radzie nadzorczéj; wybór przewodniczącego i członka lub członków techniczych musi być potwierdzony

Digitized by Google

Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und ev. festzustellenden Geschäftsordnung.

X. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens $^2/_3$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

XI. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufungen außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

XII. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den General-Versammlungen und den Verhandlungen der Gesellschaftsvorstände (Direktion resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, so wie die Einrichtung jährlicher Betriebsabschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

XIII. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung, den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebertragung des Betriebes auf andere Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

przez ministra handlu, przemysłu i robót publicznych.

Dyrekcya tworzy zarząd towarzystwa i reprezentuje takowe na wewnątrz i zewnątrz z wszelkiemi prawami i obowiązkami prawnie przyznanemi zarządom towarzystw akcyjnych. Dyrekcya sprawuje swe czynności urzędowe wedle regulaminu przez radę nadzorczą nłożonego i przez ministra handlu, przemysłu i robót publicznych zatwierdzonego.

X. Z członków rady nadzorczéj przynajmniéj $^2/_3$ powinno mieć swoje domicylium w państwie niemieckiem.

Przewodniczący w radzie nadzorczéj i jego zastępca zawsze powinni być wybierani z pomiędzy członków w państwie niemieckiem zamieszkałych.

XI. Minister handlu, przemysłu i robót publicznych ma prawo, w przypadkach, w których to uzna za potrzebę, wymagać zwołania nadzwyczajnych walnych zebrań.

XII. Rządowi przysługuje prawa w przypadkach, w których uważa, że rząd w nich interesuje, w walnych zebraniach i rozprawach zarządów towarzystwa (dyrekcyi resp. rady administracyjnéj lub nadzorczéj) reprezentować się w osobie komisarza swojego.

Aby wykonanie tego prawa mogło być umożebnionem, należy wcześnie donieść o wszystkich walnych zebraniach i zgromadzeniach zarządów.

Rządowi przysługuje prócz tego prawa domagania się przedłożenia ksiąg kasowych towarzystwa i przesyłania mu rocznych wykazów obrotowych i wyznaczyć termin do ich przesyłania.

Wszelkie zmiany taryf powinny być oznajmione w formach i terminach przez rząd przeznaczonych.

XIII. Wszystkie uchwały towarzystwa odmieniające osobistość jurystyczną towarzystwa, któremu w mowie będąca koncesya udziela się jako prawo do jego osoby przywiązane, w ogólności wszystkie odmiany kontraktu towarzystwa, które wedle jedynie w tym względzie obowiązującego zdania rządu nie odpowiadają przypuszczeniom, pod któremi koncesya udzieloną została, stają się ważnemi dopiero po zatwierdzeniu rządowem.

W szczególności potrzebują uchwały towarzystwa tyczące się przejęcia ruchu na inne koleje żelazne, oddania ruchu własnéj kolei innemu towarzystwu, sprzedaży kolei, rozwiązania towarzystwa, lub zlania z innem towarzystwem, dla ich ważności zezwolenia rządu.

Takie samo zezwolenie jest potrzebne do zniesienia uchwał dawniejszych walnych zebrań, jeżeli takowe rząd zatwierdził.

Digitized by Google

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungskomite erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter II. 4. vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungsurkunde stattgefunden hat.

In Geltung tritt diese Konzession erst mit der von heut ab längstens binnen einer 6 monatlichen Präklusivfrist zu bewirkenden Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Nachdem diese Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschaftsstatuts nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Breslau, Posen und Bromberg auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Itzenplitz.

Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oels nach Gnesen durch die Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.

Wygotowanie niniejszego doknmentu koncesyjnego doręczonem zostanie wspomnionemu na wstępie komitetowi zakładowemu dopiero po złożenin przepisanéj pod No. II. 4 kaucyi i dokumentu zastawnego.

Niniejsza koncesya staje się ważną dopiero po zapisanin towarzystwa w rejestr handlowy, co uskutecznić należy, licząo od dnia dzisiejszego w przeciągu 6 miesięcznego terminn preklnzyjnego. Po uskutecznionem wcześnie zapisaniu i ndowodnieniu tego przez złożenie drukowanych egzemplarzy statntn towarzystwa ma niniejsza koncesya w dziennikach urzędowych departamentów: Wrocławskiego, Poznańskiego i Bydgoskiego być ogłoszoną i donicsienie o zatwierdzeniu monarszem w zbiorze praw umieszczonem.

Jeżeli zaś zapisanie w rejestr handlowy w przeciągu wyznaczonego powyżéj terminu nie nastąpiło, wtenczas udzielona niniejszem koncesya bez wszystkiego ngaśnie, w którym to przypadkn jednakże złożona kaucya zwróconą zostanie.

W dowód czego Nasz własnoręczny podpis z przyłożeniem pieczęci królewskiéj.

Dan na zamku Babelsberg dnia 17. Czerwca 1872.

(L. S.) (podp.) **Wilhelm.**

(kontraz.) Hr. Itzenplitz.

Dokument koncesyjny tyczący się budowy i obrotu kolei żelaznéj z Oleśnicy do Gniezna przez towarzystwo Oleśnicko-Gnieźnieńskiéj kolei żelaznéj.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

818 Bekanntmachung.

Auf Grund der, zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 172) eingeführten Pharmacopoea Germanica und unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen der Droguen eingetretenen Veränderungen habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordenet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Berlin, den 1. October 1772.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) **Falk.**

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Bromberg, den 25. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

819 Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Lieferfristen der Berlin-Anhaltischen Bahn für Frachtgüter in allen Verkehren, an welchen dieselbe theilnimmt, wegen Verkehrsstockungen auf den Anschlußbahnen vom 20. October c. bis 10 November c. um 3 Tage verlängert worden sind.

Bromberg, den 30. October 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung.

820 Der Regierungsrath Otto, bisher bei der Landdrostei zu Hildesheim, ist an die hiesige Regierung versetzt und mit der interimistischen Leitung der von der Abtheilung des Innern abzuzweigenden Geschäfts-Verwaltung für das Kirchen- und Schulwesen beauftragt worden.

Radzca rejencyjny Otto, urzędujący dotąd przy starostwie w Hildesheim, został do tutejszéj rejencyi przeniesiony i została mu poruczoną tymczasowa dyrekcya w zarządzie spraw kościelnych i szkólnych, z wydziału spraw wewnętrznych wyłączyć się mającym.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 46. w Bydgoszczy.

Ausgegeben zu Bromberg den 15. November 1872. Wydano w Bydgoszczy dnia 15. Listopada 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

821 Das 14. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 821. Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.

Nr. 822. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

Nr. 823. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Carl Pini in Valparaiso zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst, die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes John Mac Lean zu Santiago, John Fehland zu Valdivia für Valdivia, den Fabrikbesitzer Berthold Kröhnke zu Copiapó, den Kaufmann Theodor Freudenberg zu Coquimbo für Coquimbo und La Serena, den Kaufmann Henry Abbott in Salonik, den Kaufmann Wilhelm Schrader in Bukaramanga (Kolumbien) zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Hermann Franke zu Puerto Montt, den Kaufmann Johann Friedrich Danelsberg zu Caldera, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Heinrich Bernhard Brown zu Port Said und den Kaufmann B. Bambach zu Tomé zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 824. Namens des Deutschen Reichs ist dem Herrn E. C. Hay in Pillau das Exequatur als Königlich belgischer Vizekonsul für Pillau und Elbing, dem Kaufmann Carl Heinrich Hagen in Pillau das Exequatur als Königlich portugiesischer Vizekonsul für Pillau und Königsberg und dem Kaufmann Gustav Adolph von Riesen in Elbing das Exequatur als Königlich niederländischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

822 Die besondere Beilage zu Nr. 14. des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken. Vom 1. Mai 1872.

823 Das 15. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 825. Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.

Nr. 826. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.

Nr. 827. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Annecke in Shanghai und Wentzel in Tientsin, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Henry Fox in Plymouth zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vizekonsul bei dem Generalkonsulate in Alexandrien, Lueder, zum Konsul des Deutschen Reichs in Canton, den bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Peter George Placido Gabain in Ningpo, Francis Parkmann Knight in Niutschwang, Cäsar Krüger in Swatow, den bisherigen Vizekonsulats-Verweser, Kaufmann J. Ellman Brown in Shoreham, für Shoreham, Brighton, Newhaven und Littlehampton, den Bankier Edward Vittery in Brixham für Brixham, Dartmouth, Exeter, Torbay und Salcombe, den Kaufmann George B. Sully in Bridgewater, den Kaufmann und Schiffsrheder William Irvine in Lerwick, den Kaufmann John Banfield für die Scilly-Inseln zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 828. Den Konsuln Lueder in Canton, Annecke in Sanghai, Wentzel in Tientsin und v. Bergen in Bangkok ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599), einem Jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

824 Das 16. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 829. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

Nr. 830. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

Digitized by Google

Nr. 831. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Botschaftssekretair, Legationsrath Dr. Busch zum Konsul des Deutschen Reichs in St. Petersburg, die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Dr. med. Moritz Kalisch zu Rustschuk, Emil Reiser zu Varna, den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Friedrich Prahl zu Ciudad Bolivar (Venezuela), den Kaufmann C. G. Stahlknecht in Singapore und den Kaufmann Christoph Retberg in Bahia zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Paul J. Eisenstuck in Chinandega zum Konsul des Deutschen Reichs in Leon (Nicaragua), die bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Barthelemé Badetti zu Adrianopel, Simeon S. Murad zu Jaffa, Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Meyer zu Suez, den bisherigen Vizekonsulats-Verweser Kaufmann W. Nicks in Gloucester, die bisherigen Konsularagenten des Norddeutschen Bundes E. Ziffos zu Haifa für Akka und Haifa, Jacob Elias zu Lattakieh, A. Abela zu Saida, A. Cateslies zu Tripolis in Syrien, den Kaufmann Emil Franck zu Alexandrette und den John Pitkin zu Gallipoli (Golf von Taranto) zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

825 Das 17. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 832. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 16. Juni 1872.

Nr. 833. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12. Juni 1872.

Nr. 834. Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872.

Nr. 835. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Ernst Roll in Kustendje und den früheren Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Jonathan Wagner in Honfleur zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 836. Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem bisherigen Kaiserlich brasilianischen Konsul Joseph Behrend in Berlin als Kaiserlich brasilianischer Generalkonsul, dem zum Königlich portugiesischen Generalkonsul ernannten Franz van Zeller in Hamburg zu dieser Ernennung, dem Kaufmann F. Beste in Harburg als Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischer Vizekonsul daselbst.

826 Das 18. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 837. Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 838. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

827 Das 19. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 839. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 840. Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 841. Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 842. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 843. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 844. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

Nr. 845. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Steuerkontroleurs Hahn der Königlich preußische Hauptamtskontroleur Flitner mit dem Wohnsitz in Mainz als Stationskontroleur beigeordnet worden.

828 Das 20. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 846. Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

Nr. 847. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872.

Nr. 848. Dem Konsul Nordenholz in Buenos-Aires ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Deutschen zu beurkunden.

Digitized by Google

829 Das 21. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes enthält unter:

Nr. 849. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872.

Nr. 850. Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872.

Nr. 851. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872.

Nr. 852. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Paul Strömer in Hull zum Konsul des Deutschen Reichs, den Kaufmann Friedrich Christian Sieben in Arroyo (Puertorico) zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

830 Das 22. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 853. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872.

Nr. 854. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

Nr. 855. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

Nr. 856. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872.

831 Das 23. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 857. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872.

Nr. 858. Special-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872.

Nr. 859. Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

Nr. 860. Von dem Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Konsulats in Konstantinopel ist der südliche Theil der Dardanellen, von Nagara Point im Norden an, auf der Anatolischen Seite bis zur Besika-Bay einschließlich, und die Insel Tenedos abgezweigt und dem Vizekonsul Grosse in den Dardanellen (Tschanak-Kalessi) als Jurisdiktionsbezirk zugewiesen worden.

Nr. 861. Dem Herrn Ben Campbell Jones ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bertin ertheilt worden.

832 Das 24. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 862. Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

Nr. 863. Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

Nr. 864. Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. Vom 18. Juli 1872.

833 Das 25. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 865. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

Nr. 866. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

Nr. 867. Dem Konsul Wentzel in Tientsin sind die Provinzen Petschili, Chingking und Schantung, dem Konsul Annecke in Shanghai die Provinzen Kiangsu, Nganheu, Hupe, Kiangsii und Tschekiang, dem Konsul Lueder in Canton die Provinzen Fukien mit der Insel Formosa, Kuantung und die Insel Hainan als Jurisdiktionsbezirke zugewiesen worden.

Nr. 868. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes zu San Juan del Norte or Greytown (Nikaragua) Louis Frommann und den Kaufmann Albert Wagner in Dünkirchen zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

834 Das 26. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 869. Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

Nr. 870. Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

Nr. 871. Gesetz, betreffend die Einführung des § 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.

Nr. 872. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872.

Digitized by Google

Bekanntmachungen höherer Behörden.

835 **Zweiter Nachtrag**

zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmungen des § 1 des Reglements vom 15. August 1848, nach welchen die außergerichtlichen Auctionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber überhaupt nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auctionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **Itzenplitz.**

836 **Bekanntmachung.**

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift „Telegraphie des Deutschen Reichs" versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872. Kaiserliche General-Direktion der Thelegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

837 **Bekanntmachung.**

Aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk sind im III. Quartal d. J. in Folge polizeilicher Anordnung des Landes verwiesen worden:

1) Wittwe Sophie Zaremba aus Lubanie in Polen, 45 Jahre alt, kath., Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Statur groß, besondere Kennzeichen: pockennarbig, Mittelfinger der linken Hand krumm, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, ausgewiesen, weil sie lästig war,
2) Tagelöhner Gutmann Grabyszewski aus Leszcze in Polen, 49 Jahre alt, jüdisch, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Grenzpunkt der Ausweisung: Wilczyn, ausgewiesen, weil er lästig war,
3) Tagelöhner Simon Bär Taufer aus Leszcze in Polen, 60 Jahre alt, jüdisch, Größe 5 Fuß, Haare grau melirt, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart grau melirt, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: trägt eine blaue Brille, Grenzpunkt der Ausweisung: Wilczyn, ausgewiesen, weil er lästig war,
4) Schneider Hirsch Weißenberg aus Sielec in Polen, 53 Jahre alt, jüdisch, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stin frei, Angenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund breit, Bart braun, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Grenzpunkt der Ausweisung: Wilczyn, ausgewiesen, weil er lästig war,
5) Schneiderfrau Dore Weißenberg aus Sielec in Polen, 52 Jahre alt, jüdisch, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Grenzpunkt der Ausweisung: Wilczyn, ausgewiesen, weil sie lästig war,
6) Schneiderfrau Schäye Wolf aus Nowogrod in Polen, 21 Jahre alt, jüdisch, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, klein, Grenzpunkt der Ausweisung: Wilczyn, ausgewiesen, weil sie lästig war,
7) Lehrer Joseph Bibrowski, bisheriger Aufenthaltsort Schubin in Preußen, Geburtsort Sempolno in Polen, 17 Jahre alt, jüdisch, 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen dunkelgrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht länglich,

Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Grenzpunkt der Ausweisung Radziejewo, ausgewiesen wegen Diebstahls und weil er lästig war,

8) Knecht Johann Kwiatkowski, bisheriger Aufenthaltsort Rombino, Geburtsort Czlonke in Polen, 22 Jahre alt, kath., Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, ausgewiesen, weil er lästig war,

9) Lehrer Schmul Judelowicz Birkmann, bisheriger Aufenthaltsort Iwie, Geburtsort Wilna in Rußland, 65 Jahre alt, jüdisch, Größe 5′ 1″, Haare schwarzgrau melirt, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn bewachsen, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen: kranke Augen, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, ausgewiesen, weil er lästig war,

10) Schneider Jacob Wolf, vagirt, Geburtsort Polen, 62 Jahre alt, jüdisch, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen grau, Augen blaugrau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, ausgewiesen wegen Diebstahls,

11) Bäckergeselle Schlome Bröde aus Grodno in Rußland, 35 Jahre alt, jüdisch, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen: Platte, Grenzpunkt der Ausweisung; Radziejewo, ausgewiesen, weil er lästig war,

12) Tagelöhnerfrau Katharina Cizynska, bisheriger Aufenthaltsort Gradowo, Geburtsort Nowawies in Polen, 36 Jahre alt, kath., Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, ausgewiesen, weil sie lästig war,

13) Barbier Tobias Tietzmann aus Szczerpi, Geburtsort Plock in Polen, 18 Jahre alt, kath., Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Grenzpunkt der Ausweisung: Radziejewo, ausgewiesen wegen Diebstahls,

14) Uhrgehäusemacher Xawer Altermalk aus Samczyc, Geburtsort Polstal in der Schweiz, 23 Jahre alt, kath., Größe 5′ 3″, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase u. Mund proportionirt, Bart rasirt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: an der rechten Hand eine Quetschnarbe, Grenzpunkt der Ausweisung: Berlin, ausgewiesen, weil er lästig war,

15) Handelsmann Jossel alias Hirsch Hirschkonicz aus Samczyc, Geburtsort Polstal in der Schweiz, 29 Jahre alt, kath., Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Grenzpunkt der Ausweisung: Berlin, ausgewiesen, weil er lästig war.

Bromberg, den 29. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

838 Bei Gelegenheit der Einweihung der evangelischen Kirche zu Louisenfelde, Kreis Inowraclaw, sind derselben folgende Geschenke gemacht worden:

1) vom Gutsbesitzer Wegner zu Chlewisk ein Cruzifix und zwei Altar-Leuchter nebst Kerzen,
2) vom Rentier Johann Manske zu Sobiesiernie zwei neusilberne versilberte, etwa 3 Fuß hohe Altarleuchter,
3) vom Rittergutsbesitzer Timm zu Zakrzewo in Polen drei Kronleuchter nebst Kerzen,
4) vom Gutsbesitzer Busse zu Dziewa die Bekleidung von Altar, Kanzel und Taufstein,
5) vom Rittergutspächter Krethlor zu Stanomin Altarteppiche,
6) vom Sattlermeister Tanto zu Louisenfelde zwei große Altarkerzen.

Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird belobend anerkannt.

Bromberg, den 4. November 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

839 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Friedrichshorst, Kreises Wirsitz, ist die Tollwuth ausgebrochen, weshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Bromberg, den 1. November 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Friedrichshorst, powiatu Wyrzyskiego, wybuchła pomiędzy rogatem bydłem szalenizna, w skutek czego komunikacya z miejscem tem i tegoż polami dla bydła rogatego, ostréj paszy i nawozu przecietą została.

Bydgoszcz, dnia 1. Listopada 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

840 Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Samml. S. 42) wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und die

W odniesieniu się do rozporządzenia z dnia 15. Lutego 1858 (zbiór praw strona 42) podaje się niniejszem ponownie do powszechnéj wiadomości, że tutejsza kasa główna rejencyjna,

Digitized by Google

sämmtlichen Kreiskassen des Regierungsbezirks verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, daß aber die zum Umtausche bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht unter fünf Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter zwei Thaler betragen darf.

Bromberg, den 6. November 1872.

Königl. Regierung.

nie mniéj wszystkie kasy powiatowe w obwodzie rejencyjnym są obowiązane zamieniać na żądanie każdego czasu krajowe monety zdawkowe wszelkiego gatunku na grubą monetę srebrną — kurant — po zupełnéj ich wartości nominalnéj, lecz że suma do zamiany przeznaczona przy monecie zdawkowéj srebrnéj mniéj jak pięć talarów, przy monecie zaś zdawkowéj miedzianéj mniéj jak dwa talary wynosić nie powinna.

Bydgoszcz, dnia 6. Listopada 1872.

Królewska Rejencya.

841 Die Schulamts-Kandidaten: 1) Johann Dux zu Posen, 2) Joseph Donat zu Pieschen, 3) Franz Grzegorzewski zu Zerkow, 4) Vincent Mroczkowski zu Juraczewo, 5) Anton Obarski zu Czerniejewo und 6) Joseph Rösler zu Krotoschin, welche im Schullehrer-Seminar zu Posen die Prüfung für das Lehrer-Amt bestanden haben, sind zu dem Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden.

Posen, den 24. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

842 Der Schulamts-Kandidat Adam Napieralski zu Broniawy bei Kiebel, welcher im Schullehrer-Seminar zu Paradies die Prüfung für das Lehreramt bestanden hat, ist zu dem Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden.

Posen, den 31. Oktober 1872. Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

843 Die Kreis-Thierarzt-Stelle Schwetzer Kreises ist zur Erledigung gekommen. Qualifizirte Thierärzte mögen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu der vacanten Stelle melden.

Marienwerder, den 5. November 1872. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

844 Bekanntmachung.

Der bisherige Pfarrverweser Herr Hermann August Schmidt in Dombrowo, Diöces Inowraclaw, ist am 10. September c. zum Pfarrer daselbst vocirt worden.

Posen, den 18. Oktober 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

845 Bekanntmachung.

Bei der vom 25. bis 28. d. Mts. abgehaltenen theologischen Prüfung haben die Kandidaten der Theologie Ernst Ludwig Rudolph Badow, gebürtig aus Spandow und Julius Hermann Georg August Büttner, gebürtig aus Rahden in Westfahlen das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Posen, den 29. Oktober 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

846 Bekanntmachung,

betreffend die Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslocale der Königl. Rentenbank in Posen am 9. November 1872.

Nach Vorschrift der §§ 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sollen die auf Grund planmäßiger Auslooſung gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe vernichtet werden.

Dazu gelangen heute diejenigen Rentenbriefe, welche seit der letzten Vernichtung bis zum 4. d. Mts. präsentirt worden und mit den nicht fällig gewordenen Zins-Koupons, resp. Talons, in dem bei den Akten befindlichen speziellen Verzeichnisse vom 6. d. Mts. nach Litteru, Nummern und Beträgen angegeben sind.

Dieselben bestehen aus:

Litt. A	zu 1000 Thlr.	. . .	54	Stück,
„ B	„ 500 „	. . .	23	„
„ C	„ 100 „	. . .	48	„
„ D	„ 25 „	. . .	40	„
„ E	„ 10 „	. . .	7	„

Dasselbe Verzeichniß ergiebt demnächst auch diejenigen Koupons, welche bei der früheren Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe gefehlt haben, soweit solche nachträglich eingeliefert worden sind.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt und der Termin unterm 16. Oktober c. öffentlich bekannt gemacht worden.

Es sind erschienen:

a. als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung: Herr Rittergutsbesitzer v. Kurnatowski,

b. als Notar: Herr Rechts-Anwalt Mützel.

Die oben bezeichneten Dokumente an Rentenbriefen und Koupons nebst Talons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgegeben worden waren, wurden speziell nachgezählt, mit dem gedachten

Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein sämmtlicher unterzeichneten Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **von Kurnatowski.** **Mützel.**

a. u. s.

gez. **Seligo.** **Hochberger.** **Beier.**

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, am 9. November 1872.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

847. **Aufkündigung**

von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Auslooſung der zum 1. April 1873 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, § 41 u. ff., „zum 1. April 1873" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. III. Nr. 14 bis 16 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

. . . . Thlr.

„buchstäblich . . . . . Thaler, Valuta für d . . .
„zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Posener
„Rentenbrief . Litt. . . No. . . . . habe ich aus
„der Königlichen Rentenbank Kasse in Posen baar
„gezahlt erhalten.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers, beantragt werden.

Posen, den 9. November 1872.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß

der am 9. November 1872 ausgelooſten und am 1. April 1873 fälligen Posener Rentenbriefe.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 55 Stück (sztuk).

Nr. 155, 268, 371, 486, 493, 610, 627, 709, 806, 931, 1055, 1153, 1167, 1682, 1711, 1734, 1809, 1959, 2024, 2057, 2300, 2346, 2780, 2963, 2985, 3443, 3614, 3971, 4277, 4456, 4593, 4811, 4984, 5024, 5155, 5319, 5745, 5908, 6285, 6375, 6427, 7090, 7369, 7463, 7505, 7569, 7569, 7675, 7748, 7791, 7852, 7879, 8334, 8741, 9024.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 16 Stück (sztuk).

Nr. 153, 255, 312, 391, 496, 503, 630, 760, 857, 918, 1034, 1270, 1302, 1832, 2116, 2484.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 48 Stück (sztuk).

Nr. 9, 159, 201, 225, 240, 492, 528, 533, 631, 678, 998, 1086, 1129, 1285, 1574, 1798, 1835,

Wypowiedzenie

listów rentowych prowincyi poznańskiéj.

Przy odbytem dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1873 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1873 z tem wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 14—16 i talonami, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy w kasie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kasie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

. . . . . Tal.

wyraźnie . . . . . Talarów waluty za wylosowanego a dnia 1. . . . . 18 . . płatnego listu rentowego prowincyi poznańskiéj. Litt. . . . No. . . . . odebrałem z kasy banku rentowego w Poznaniu.

N. . . . dnia . . . . . 18 . .

(podpis)

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 9. Listopada 1872.

Królewska dyrekcya
banku rentowego prowincyi poznańskiéj.

Wykaz

na dniu 9. Listopada 1872 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1873 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 55 Stück (sztuk).

Nr. 155, 268, 371, 486, 493, 610, 627, 709, 806, 931, 1055, 1153, 1167, 1682, 1711, 1734, 1809, 1959, 2024, 2057, 2300, 2346, 2780, 2963, 2985, 3443, 3614, 3971, 4277, 4456, 4593, 4811, 4984, 5024, 5155, 5319, 5745, 5908, 6285, 6375, 6427, 7090, 7369, 7463, 7505, 7569, 7569, 7675, 7748, 7791, 7852, 7879, 8334, 8741, 9024.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 16 Stück (sztuk).

Nr. 153, 255, 312, 391, 496, 503, 630, 760, 857, 918, 1034, 1270, 1302, 1832, 2116, 2484.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 48 Stück (sztuk).

Nr. 9, 159, 201, 225, 240, 492, 528, 533, 631, 678, 998, 1086, 1129, 1285, 1574, 1798, 1835,

Digitized by Google

1931, 2469, 2646, 2893, 2970, 3033, 3232, 3574, 3733, 3831, 4003, 4029, 4180, 4417, 4666, 4807, 5079, 5438, 5623, 5758, 5906, 6161, 6681, 7130, 7230, 7350, 7779, 7916, 8135, 8181, 8412.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 39 Stück (sztuk).

Nr. 92, 125, 129, 189, 217, 301, 373, 474, 561, 617, 661, 700, 737, 999, 1086, 1087, 1460, 1554, 1933, 2103, 2400, 2932, 2996, 3113, 3312, 3784, 3856, 4876, 5105, 5113, 5155, 5265, 5714, 5898, 6030, 6100, 6162, 6167, 6183.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 4 Stück (sztuk).

Nr. 7296 bis (do) 7299.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7299 incl. sind verlooſt, resp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. No. 1 do No. 7299 są wylosowane resp. wypowiedziane.

848 Bekanntmachung.

Es iſt uns das Verzeichniß

1) der polniſchen Pfandbriefe III. Emiſſion erſter Serie des landſchaftlichen Creditvereins nebſt den 5% und 4% Pfandbriefen erſter Serie des Jahres 1869, die am 19., 20. und 21. September (1., 2. und 3. Oktober) 1872 in öffentlicher Sitzung verlooſt worden ſind und welche im zweiten Semeſter 1872 ausgelöſt werden,

2) derjenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis zum 19. September (1. Oktober) d. J. Duplikate ausgeſtellt worden ſind,

3) derjenigen Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum 19. September (1. Oktober) d. J. quäſtionirt worden und an deren Statt Duplikate gefordert worden ſind,

zugegangen. Die Liſte kann von den dabei Betheiligten während der Dienſtſtunden in unſerem erſten Bureau eingeſehen werden.

Bromberg, den 7. November 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Nadesłany nam wykaz:

1) polskich listów zastawnych towarzystwa kredytowego ziemskiego III. okresu 1széj seryi, oraz listów 5 i 4 procentowych seryi 1széj 1869 roku, w dniach 19., 20. i 21. Września (1., 2. i 3. Października) 1872 roku na publicznem posiedzeniu wylosowanych i które w drugim półroczu 1872 zapłacone być mają,

2) wszystkich listów zastawnych i kuponów po dzień 19. Września (1. Października) r. b. wywołanych z obiegu, w miejsce których duplikaty już wydane zostały,

3) wszystkich listów zastawnych i kuponów zakwestjowanych, do dnia 19. Września (1. Października) r. b., w miejsce których duplikaty są żądane,

przejrzeć może publiczność w tem interesowana w godzinach służbowych w pierwszem biórze naszem.

Bydgoszcz, dnia 7. Listopada 1872.

Król. sąd apelacyjny.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung.

849 Der Kanzlei-Diätar Hermann Zindler iſt zum Regierungs-Kanzliſten befördert worden.

850 Der Lehrer Robert Schröter als Lehrer bei der evangl. Schule zu Ottorowo, im Kreiſe Bromberg, definitiv angeſtellt.

851 Der Lehrer Leonhard Bator als Lehrer bei der Simultan-Schule zu Fordon, im Kreiſe Bromberg, interimiſtiſch angeſtellt.

852 Der proviſoriſche Lehrer Schmidt an der evangl. Schule in Dziembowo, Kreis Chodziesen, iſt nunmehr in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

853 Der proviſoriſche Lehrer Daniel Zehm an der evangeliſchen Schule zu Rupienice, Kreis Bromberg, iſt nunmehr in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

854 Der proviſoriſche Lehrer Heinrich Ebert an der evangeliſchen Schule in Wudzynnek, Kreis Bromberg, iſt nunmehr in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

855 Das dem Maſchinen-Fabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fiſchendorf, bei Leisnig im Königreich Sachſen, unter dem 8. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Feilen-Hau-Maſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Digitized by Google

Extra-Blatt

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben Bromberg den 15. November 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis letzten November c. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅙ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Obwieszczenie,

tyczące się rychlejszéj wymiany obligów pożyczki 5procentowéj związku północno-niemieckiego z roku 1870, wypowiedzianych ku spłacie dnia 1. Stycznia 1873 za udzieleniem ażjo.

W dodatku do obwieszczenia naszego z dnia 24. z. m. (Reichsanzeiger No. 252) podajemy stósownie do wyższego rozporządzenia daléj do wiadomości powszechnéj, że kasa umarzająca długi państwa tu w miejscu, Oranien ulica No. 94, jako téż reszta kas oznaczonych w obwieszczeniach naszych z dnia 25. Września i 1. Października r. b. (Reichsanzeiger No. 228 i 233) jako miejsca wymiany, upoważnione zostały do wypłaty sumy stałéj 102⅙ tal. za każde 100 tal. kapitału wraz z procentami urosłemi od 1. Lipca r. b. i naddatkiem tym, którzy swe obligi pożyczki 5procentowéj związku niegdyś północno-niemieckiego z roku 1870, wypowiedziane pod dniem 25. Września r. b. ku spłacie dnia 1. Stycznia 1873, przedłożą do wymiany w czasie od 15. do ostatniego Listopada 1872.

Berlin, dnia 12. Listopada 1872.

Królewsko-Pruski zarząd główny długów państwa.

v. Wedell. Loewe. Hering. Roetger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 47.

Ausgegeben zu Bromberg den 22. November 1872. Wydano w Bydgoszczy dnia 22. Listopada 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

856 Das 27. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 873. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 874. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

857 Das 28. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 875. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872.

Nr. 876. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Olbersdorf. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 877. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Nordenholz in Buenos Aires, den Friedrich Buck in Hobarttown (Tasmanien) zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Jakob Andreas Spangenberg in Gualeguaychú (Argentinische Republik), den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Wöltje Tietjen in Rosario (Argentinische Republik), den Kaufmann Moritz Paul Stavenhagen in Calais, den Don Enrique Vaccino y Vasquez in Linares, den R. Gericke in Acapulco zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 878. Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem Privatier Herrn A. L. Wolf in Frankfurt a. M. als Vize-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Herrn Hugo Kunheim in Berlin als Königlich italienischer Konsul für Berlin, dem Herrn Ernst Poensgen in Cöln als Konsul der Republik Peru in Cöln, dem Herrn Frederick Poll in Stettin als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Kaufmann Herrn Adolph Nicolaus Zerssen in Tönning und dem Kaufmann Herrn Carl Christiansen in Husum als Königlich großbritannische Vizekonsuln.

858 Das 29. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 879. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872.

Nr. 880. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

859 Das 30. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 881. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.

Nr. 882. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den Kaufmann Otto Degetau in Monterey, den Kaufmann C. W. Adolph Bülle in Guaymas, den Hüttenwerksbesitzer Wilhelm Brockmann in Guanajuato, den Kaufmann Theodor Lenz in Coronel und den bisherigen Konsularagenten Peter le Cocq in Gernsey zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 883. Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem Kaufmann Eduard John zu Rügenwalde als Königlich dänischer Vizekonsul, dem Kaufmann Paul Marchand zu Stettin als Königlich belgischer Vizekonsul.

Nr. 884. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 599) ist den Konsuln Retberg in Bahia, Seeling in Ceará, Schramm in Maroim, Otto in Pernambuco, von Loeffl in Rio Grande do Sul, Schmidt in Santos, dem Vizekonsul Borstelmann in Maceio je für ihren Amtsbezirk, ferner dem Vizekonsul Dr. Focke als zeitigen Vorsteher des Konsulats zu Hiogo

Digitized by Google

und Osaka für den Amtsbezirk, die Städte Hiogo und Osaka und das dazu gehörige Territorium, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

860 Das 31. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 885. Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872.

Nr. 886. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2 c. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.

Nr. 887. Dem Ministerresidenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien Dr. Schumacher ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirk bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

861 Das 38. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8074. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

Nr. 8075. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direktion der der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

862 Das 39. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält nnter:

Nr. 8076. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 38. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8074. Najwyższe rozporządzenie z dnia 16. Września 1872, dotyczące potwierdzenia zawartego z Monastersko-Enschedeskiem towarzystwem kolejowem pod dniem 3. Marca 1872 układu obrotowo-przelewkowego (obrotowo-cesyjnego) i przeniesienia zarządu i obrotu Monastersko-Enschedeskiéj kolei żelaznéj na dyrekcyą Westfalskiéj kolei żelaznéj.

No. 8075. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Września 1872, dotyczące utworzenia i urządzenia (zawiązania) Królewskich komisyi kolejowych z upoważnieniami i obowiązkami publicznych władz dla zarządów Górno-Szląskiego i Bergisko-Marchijskiego przedsiębiorstwa kolejowego, jako też dotyczące późniejszego przeniesienia zarządu Heskéj kolei północnéj na Królewską dyrekcyą kolejową w Elberfeldzie i rozwiązania komisyi Królewskiéj dyrekcyi Górno-Szląskiéj kolei żelaznéj w Raciborzu.

Oddział 39. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8076. Rozporządzenie względem zwołania obu izb sejmu monarchii. Z dnia 1. Listopada 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

863 Für die in Bremen und Harburg zur Aufgabe gelangenden nach Moskau adressirten Sendungen „roher Baumwolle" in Wagenladungen, welche im Ostdeutsch-Rheinischen Verkehre auf Königsberg und von dort im Ostdeutsch-Moskauer Verkehr weiter kartirt werden, wird die Fracht für die Strecke Bremen, resp. Harburg-Königsberg vom 15. November d. J. auf den Betrag von 21 Silbergroschen pro Centner ermäßigt.

Bromberg, den 14. November 1872. Königl. Direction der Ostbahn.

864

Aufforderung

an die Herren Polizei- und Forst-Polizei-Anwalte des Departements.

Der § 76 der Instruction für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852 schreibt wörtlich vor:

„Jeder Polizei-Anwalt hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem Ober-Staats-Anwalt eine Uebersicht seiner Geschäfte nach dem Schema C in einem Exemplar einzureichen und in

dem Begleitungsberichte seine etwaigen Bemerkungen über die Geschäfsverwaltung oder über Einrichtungen, welche seinem Ermessen nach zu treffen sein möchten, beizufügen."

Die Herren Polizei-Anwalte fordere ich daher auf, die Einreichung der Uebersichten nicht über den 15. Dezember hinaus zu verzögern.

Dies gilt auch von der rechtzeitigen Einreichung der Termins-Vertretungslisten wegen der Feststellung der für die Vertretungen bewilligten Remunerationen, deren Befürwortung ich sonst ablehnen würde.

Bromberg, den 18. November 1872. Der Königliche Ober-Staats-Anwalt. **Laube.**

865 Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Pietrowo wird durch Emeritirung des bisherigen Inhabers derselben zum 1. December c. vacant und soll durch Wahl der Gemeinde aus drei derselben vom Kirchenkollegium zu präsentirenden Kandidaten wieder besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt incl. freier Wohnung ca. 655 Thlr. wozu ad dies vitae emeriti aus Centralfonds bewilligte 180 Thlr. zusammen 835 Thlr. treten, wovon aber dem Emeritus lebenslänglich 278 Thlr. 10 Sgr. zu zahlen sind.

Bewerber um die Stelle haben ihre an den Gemeinde-Kirchenrath in Pietrowo zu richtenden Anträge binnen 4 Wochen dem Herrn Superintendentur-Verweser Stämmler in Dusznik einzusenden.

Posen, den 9. November 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung.

866 Der provisorische Lehrer Carl Friedrich Woinke an der evangelischen Schule in Suchatowko, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

867 Der provisorische Lehrer Max Geisel an der evangelischen Schule in Groß Drensen, Kreis Czarnikau, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Personal-Chronik
bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernannt:
1. der Gerichts-Assessor Piltz zum Kreis-Richter bei dem Königl. Kreisgericht Inowraclaw,
2. der Gerichts-Assessor Dübeler zum Kreis-Richter bei dem Königl. Kreisgericht zu Bromberg mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Polnisch Crone,
3. der Hülfsbote Riedling zu Schubin zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht.

B. Dem Gerichts-Assessor Pfeifenbring aus Culm ist die interimistische Verwaltung einer Richterstelle bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Margonin übertragen und dem Kreisgerichts-Bureauassistenten und Dollmetscher Markert zu Trzemeszno ist der Titel als Kanzlei-Secretair beigelegt worden.

C. Versetzt:
1. der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungsdirigent Menzel zu Lobsens in seiner bisherigen Amtseigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Grünberg,
2. der Bote und Executor Dreyer zu Schönlanke als Gefangenwärter an das Königl. Kreisgericht zu Bromberg.

D. Ausgeschieden:
1) der Appellationsgerichts-Referendarius Matthes zu Lobsens Behufs Ueberganges in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau,
2) der Bote und Exekutor Wolf zu Wongrowiec mit Pension.

E. Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Kessler zu Inowraclaw.

868 Personal-Veränderungen
im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro Oktober 1872.

Angestellt: 1) Die Postamts-Assistenten: Giersch in Kreuz, Henschel in Gnesen, v. Natzmer in Wongrowiec, Stein in Nakel,
2) der Landbriefträger Blech in Inowraclaw als Packetbesteller,
3) der Lehrer Mensch in Retkowo und der Chausseeaufseher Balck in Monkowarsk als Post-Agenten.

Bestätigt: Der Postgehilfe Fechner in Schönlanke als Postamts-Assistent.

Versetzt: 1) Der Postamts-Assistent Erdtmann von Czarnikau nach Inowraclaw,
2) der Briefträger Fuhrmann von Pleschen nach Gnesen,
3) der Briefträger Meinert von Filehne nach Bromberg.

Ausgeschieden: 1) Der Post-Expediteur Fisch in Miasteczko,
2) der Postanwärter Nickel in Gnesen.

Digitized by Google

869 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn.

1) Es sind versetzt:
   a. der Eisenbahn-Baumeister Mappes von Harburg nach Bromberg,
   b. der Werkstätten-Vorsteher Frank, unter Ernennung zum Königlichen Eisenbahn-Maschinenmeister, von Berlin nach Bromberg,
   c. der Stations-Aufseher Fisch von Miasteczko nach Podelzig und
   d. der Stations-Assistent Wiesner in Filehne als commissarischer Stations-Aufseher nach Miasteczko.
2) Ernannt sind:
   a. der Eisenbahn-Secretair Deckert, sowie die Betriebs-Secretaire Zenke und Schmidt in Bromberg zu Königlichen Eisenbahn-Secretairen,
   b. die Betriebs-Secretaire Behrendt, Laszeck, Kluck, Borowski und Scheffler in Bromberg zu Königlichen Betriebs-Secretairen,
   c. der Zeichner Borowski in Bromberg zum Königlichen Eisenbahn-Zeichner,
   d. der Stations-Assistent William in Kreuz zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst.

Oberschlesische Eisenbahn.

Ernannt: Expeditions-Assistent Mönke in Gnesen zum Gepäckexpedienten.
Versetzt: Stations-Assistent Wentzel in Dölitz als commissarischer Stations-Aufseher nach Trzemeszno.
Telegraphist Schönrock von Inowraclaw nach Posen.

Vermischte Nachrichten.

870 Den Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 27. Oktober 1872 ein Patent

auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

871 Dem Redacteur Carl Hirsch zu Berlin ist unter dem 26. Oktober d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

872 Druckfehler-Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 9. November 1872 über die zum 1. April 1873 gekündigten Rentenbriefe ist in dem Nr. 46 des Amtsblatts vom 15. d. Mts. Seite 317 abgedruckten Verzeichnisse bei Litt. A. zu 1000 Thlr. hinter der Nr. 7505 anstatt der Nr. 7569 die Nr. 7546 und bei Litt. C. zu 100 Thlr. anstatt der Nr. 1798, welche unrichtig ist, die Nr. 1789 zu lesen.

Posen, den 18. November 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Posen.

Sprostowanie omyłek druku.

W obwieszczeniu naszem z dnia 9. Listopada r. b. względem wypowiedzianych z dniem 1. Kwietnia 1873 listów rentowych, zaszła pomyłka w wykazie w No. 46 obecnego Dziennika z dnia 15. b. m. str. 317 umieszczonym, gdyż przy listach rentowych litera A. po 1000 tal. za No. 7505 nie ma stać No. 7569 ale raczéj No. 7546 a przy listach rentowych litera C. po 100 tal., zamiast No. 1798, który jest mylnym stać ma No. 1789.

Poznań, dnia 18. Listopada 1872.

Królewska Dyrekcya
banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 48.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Ausgegeben zu Bromberg den 29. November 1872. Wydano w Bydgoszczy dnia 29. Listopada 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

873 **Aufforderung.**

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollern'schen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen, anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
v. Roon. **Camphausen.** J. V. **Bitter.**

874 **Bekanntmachung.**

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. Nebember d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift „Telegraphie des Deutschen Reichs" versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Fre marken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden bie bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872. Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

875 Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet:

„Das Ankerwerfen und Ankerschleppen, sowie das Anschrecken der Flöße auf der Netze, in einer Entfernung von 40 Metern oberhalb und unterhalb des bei Czarnikau durch die Netze gelegten Telegraphen-Kabels ist verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldbuße von 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft."

Die Flußstrecke, auf welche sich dieses Verbot bezieht, ist durch Warnungstafeln bezeichnet, welche in einer Entfernung von 40 Metern ober- und unterhalb des Telegraphen-Kabels an den Ufern der Netze angebracht sind.

Bromberg, den 16. November 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

876 **Bekanntmachung.**

Das im Kreise Kulm belegene Königl. Domainen-Vorwerk Bottschin mit dem Nebenvorwerke Anzfelde, 700,878 Hektare enthaltend, soll, da auf die im Termine am 21. Oktober c. abgegebenen Meistgebote der Zuschlag nicht ertheilt worden ist, **am 6. Januar 1873**, Vormittags 11 Uhr, nochmals zur

Verpachtung gestellt werden. Die neue Pachtperiode läuft von Johanni 1873 bis 1891 und beträgt das Pachtgelderminimum 6100 Thlr., das nachzuweisende disponible Vermögen 26,000 Thlr.

Das Nähere ist aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger zu ersehen.

Marienwerder, den 18. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

877 Kanalsperre.

Behufs Ausführung mehrerer Bauten wird der Finow-Kanal nebst Seitenkanälen, sowie die Schifffahrt von der oberen Havel nach Oranienburg in der Zeit vom 16. Dezember d. J. bis 1. April k. J. gesperrt.

Auf der Strecke zwischen der Zerpenschleuse, der Voßschleuse und der Liebenwalder Schleuse dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht unbeladene, überwintern; ebenso darf auf der Strecke zwischen der Lieper- und Stecher'schen Schleuse kein beladenes Fahrzeug überwintern.

Die Hohensaatener Schleuse wird beim Beginn des Eisganges auf der neuen Oder gesperrt werden, unabhängig von der Sperre des Finow-Kanals.

Potsdam, den 17. November 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

878 Bekanntmachung.

Nachbenannte Posten werden gegenwärtig wie folgt abgelassen:

1) erste Personenpost von Wongrowitz nach Posen: aus Wongrowitz 12^{0} Mittags, aus Rogasen 1^{40} Nachm., aus Langgoslin 3^{0} Nachm., aus Mur. Goslin 4^{0} Nachm., in Posen 6^{15} Abends,
2) Personenpost von Schokken nach Langgoslin: aus Schokken 1^{15} Nachm.,
3) Personenpost von Schneidemühl nach Rogasen: aus Schneidemühl 8^{10} Vorm., aus Usch 9^{20} Vorm., aus Chodziesen 11^{10} Vorm., aus Budzyn 12^{35} Nachm., in Rogasen 2^{50} Nachm.,
4) die Gnesen-Nakeler Personenpost: aus Gnesen 9^{15} Vorm., aus Gonsawa 1^{30} Nachm, aus Znin 2^{35} Nachm., aus Schubin 5^{10} Nachm., in Nakel 7^{10} Abends, aus Nakel 5^{40} Nachm., aus Schubin 7^{50} Abends, aus Znin 9^{45} Abends, aus Gonsawa 11^{20} Abends, in Gnesen 3^{15} früh,
5) die Gnesen-Wreschener Personenpost: aus Gnesen 3^{30} Nachm., aus Wreschen 10 Vorm.,
6) die zweite Personenpost von Strzelno nach Mogilno: aus Strzelno 5^{20} Nachm.,
7) die Kariolpost von Mokre nach Mogilno: aus Mokre 6^{15} Abends,
8) die Botenpost von Kramske nach Schneidemühl: aus Kramske 2^{30} Nachm.,
9) die Botenpost von Schmilowo nach Schneidemühl: aus Schmilowo während der Wintermonate 3 Uhr Nachm.

Vom 1. Dezember c. ab:

10) die erste Personenpost zwischen Strzelno und Mogilno: aus Mogilno 6^{45} früh, aus Strzelno 10 Vormittags,
11) die Inowraclaw-Strzelnoer Personenpost: aus Inowraclaw 9^{30} Vorm., aus Strzelno 4^{0} früh,
12) die Inowraclaw-Louisenfelder Kariolpost: aus Inowraclaw 9^{45} Vorm., aus Louisenfelde 4^{0} Nachm.

Posen, den 23. November 1872. Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

879 Bekannt 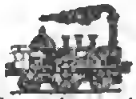 machung.

Die Stationen Amsterdam und Rotterdam der Niederländischen Rhein-Eisenbahn und die Stationen Schalke der Cöln-Mindener Eisenbahn werden vom 15. November c. ab als Verband-Stationen in den Russisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband aufgenommen.

Der betreffende Tarif-Nachtrag ist von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. November 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Vom 15. November d. J. treten für den Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen resp. den Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband die Nachträge II. resp. I. in Kraft, welche ermäßigte Frachtsätze für die Stationen Breslau resp. Waldenburg enthalten.

Exemplare der qu. Nachträge sind von den Verbandstationen zu beziehen.

Bromberg, den 5. November 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

880 Bekanntmachung.

Am 1. December c. werden die Theilstrecken Jablonowo-Osterode und Rothfließ-Allenstein der Thorn-Insterburger Eisenbahn für den Personen- und Güter-Verkehr eröffnet.

Der deshalb erlassene Nachtrag IV. zum Ostbahn-Lokal-Tarif ist von allen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen.

Digitized by Google

Gleichzeitig treten von dem genannten Tage ab folgende Verband-Tarife für die genannten Theilstrecken in Kraft und zwar:

a) für Kalk in Wagenladungen mit der Warschau-Wien und Warschau-Bromberger Eisenbahn,
b) für Flachs, Hanf, Heede und Werg,
c) für Roheisen, altes Brucheisen ꝛc.,
d) für gebrannten Kalk,
mit der Oberschlesischen Eisenbahn
e) für Salz von Schönebeck und Staßfurt.

Die Tarifsätze sind auf den Verband-Stationen einzusehen.

Bromberg, den 19. November 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

881 **Königliche Ostbahn.**

Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung auf den Theilstrecken Jablonowo-Osterode und Rothfließ-Allenstein der Thorn-Insterburger Bahn am 1. Dezember c. tritt für die Course Mocker-Osterode und Insterburg-Allenstein folgender Fahrplan in Kraft:

Mocker-Osterode.	Gemischter Zug I.		Gemischter Zug V.	
	U.	M.	U.	M.
	Morgens.		Nachmittags.	
Mocker (Thorn) . Abfahrt	8	15	3	29
Turzno	8	42	3	56
Schönsee	9	8	4	25
Briesen	9	40	5	—
Jablonowo	10	28	5	48
Bischofswerder	11	13	6	33
Deutsch Eylau	11	55	7	15
Raudnitz	12	15	7	35
Bergfriede	12	39	7	59
Osterode . . . . Ankunft	12	58	8	18
	Nachmittags.		Abends.	

Osterode-Mocker.	Gemischter Zug II.		Gemischter Zug VI.	
	U.	M.	U.	M.
	Nachmittags.		Morgens.	
Osterode . . . . Abfahrt	3	23	8	3
Bergfriede	3	43	8	23
Raudnitz	4	5	8	45
Deutsch Eylau	4	32	9	12
Bischofswerder	5	9	9	49
Jablonowo	5	57	10	37
Briesen	6	43	11	20
Schönsee	7	15	11	49
Turzno	7	38	12	12
Mocker . . . . Ankunft	8	1	12	35
	Abends.		Nachmittags.	

Allenstein-Insterburg.	Gemischter Zug III.		Gemischter Zug V.	
	U.	M.	U.	M.
	Abends.		Vormittags.	
Allenstein . . . . Abfahrt	6	23	10	59
Wartenburg	6	52	11	32
Rothfließ	7	25	12	13
Bergenthal	7	41	12	33
Bischdorf	8	7	1	3
Korschen	8	49	3	30
Dönhoffstädt	9	6	3	47
Skandau	9	24	4	7
Gerdauen	9	55	4	38
Klein Gnie	10	27	5	12
Bokellen	10	43	5	28
Insterburg . . . Ankunft	11	30	6	15
	Abends.		Abends.	

Insterburg-Allenstein.	Gemischter Zug IV.		Gemischter Zug VI.	
	U.	M.	U.	M.
	Abends.		Vormittags.	
Insterburg . . . Abfahrt	8	—	11	5
Bokellen	8	46	11	51
Klein Gnie	9	4	12	9
	Morgens.			
Gerdauen	5	8	12	44
Skandau	5	32	1	8
Dönhoffstädt	5	48	1	24
Korschen	6	21	3	20
Bischdorf	6	56	3	49
Bergenthal	7	35	4	22
Rothfließ	8	1	4	43
Wartenburg	8	34	5	11
Allenstein . . . Ankunft	9	3	5	36
	Morgens.		Nachmittags.	

Sämmtliche Züge haben Personenbeförderung in allen vier Klassen.

Die Fahrpläne sind auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt und käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 18. November 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

882 **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 69 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird nach Vereinbarung mit dem Gemeinde-Vorstande wegen

Abhaltung des hiesigen Wochenmarktes, unter Aufhebung der Markt-Ordnung vom 18. August 1854, Folgendes verordnet:

§ 1. Der wöchentlich am Freitag hierorts stattfindende Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 16. April bis zum 15. September um 6 Uhr früh, in der Zeit vom 16. September bis zum 15. April um 8 Uhr des Morgens und endigt in allen Fällen Nachmittags um 3 Uhr.

§ 2. Auf dem Wochenmarkte dürfen blos die im § 66 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 aufgeführten Gegenstände, nämlich:

a) Rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehs;
b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
c) Frische Lebensmittel aller Art, und zwar nur auf den beiden Marktplätzen ge- und verkauft werden.

Jeder Handel und Kauf in den Straßen, außerhalb der beiden Marktplätze, ist verboten.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die im § 149 ad 5 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 vorgesehene höhere Strafe Platz greift, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thlrn. und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Chodziesen, den 26. Oktober 1872. Der Magistrat. P.-V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung.

883 An Stelle des Hilfspredigers Grunow zu Samoczyn ist der Predigtamts-Candidat Ernst Ludwig Rudolph Badow zum Hilfsgeistlichen daselbst berufen und in sein Amt eingeführt worden.

884 Der Lehrer Johann Kelm als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Antonienhof, im Kreise Chodziesen, interimistisch angestellt.

885 Der Lehrer Hippolit Jasinski als Lehrer bei der katholischen Schule zu Schocken, im Kreise Wongrowitz, interimistisch angestellt.

886 Der Lehrer Albert Dobbrick als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Eichfelde, im Kreise Wirsitz, definitiv angestellt.

887 Der Lehrer Ludwig Krey als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Nicwiemko, im Kreise Chodziesen, interimistisch angestellt.

888 Der provisorische Lehrer Louis Hohenstein an der jüdischen Schule in Czarnikau, Kreis Czarnikau, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

889 Der provisorische Lehrer Górski an der katholischen Schule zu Bondecz, Kreis Wirsitz, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

890 Der provisorische Lehrer Anton Knuth an der katholischen Schule in Wissek, Kreis Wirsitz, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

891 Die Telegraphen-Candidaten Kühn und Dobbert in Bromberg sind zu Telegraphisten und der Boten-Anwärter Trepke daselbst ist zum Telegraphen-Boten ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

892 Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 12. November 1872 ein Patent auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Brochüren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 49.

Ausgegeben zu Bromberg den 6. Dezember 1872. Wydano w Bydgoszczy dnia 6. Grudnia 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

893 Das 32. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 888. Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872.

Nr. 889. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes G. W. Heinsen in Puerto Plata, den Kaufmann Karl Ludwig Sahl in Sydney, den Kaufmann Thomas M. Hassal zu Christchurch (Neuseeland), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes in Panama, H. Lunau, zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Willem P. Maal in Colon (Aspinwall), den Ingenieur Gustav Schiller zu Kertsch, den Kaufmann Eduard Haber zu La Libertad (San Salvador), den Kaufmann Eduard Kraft zu Puerto Caballos (Honduras) zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 890. Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem Mr. Joseph Archer Crowe in Düsseldorf als Königlich großbrittannischer Generalkonsul für die Rheinprovinz und Westphalen, dem Guillermo E. Martin als Generalkonsul für die Vereinigten Staaten von Columbien, mit dem Sitze in Berlin, dem Vizekonsul Jakob Stiebel als Konsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Frankfurt a. M., dem Bankier Joseph Friedländer zu Breslau als Königlich dänischer Konsul daselbst und dem Emil Manns in Papenburg als Königlich schwedisch-norwegischer Vizekonsul daselbst.

Nr. 891. Dem Kaiserlichen Konsul G. W. Heinsen in Puerto Plata ist für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

894. **Bekanntmachung.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünklichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber grade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

895 **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuer-Amte zu Fulda im Haupt-Amtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagen-Verschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Jossa die Be-

Obwieszczenie.

Odwołując się na nasze obwieszczenie z dnia 1. Lipca 1869 podajemy niniejszem do publicznéj wiadomości, że niższemu urzędowi poborowemu we Fuldzie, w obwodzie głównego urzędu w Hanau, nadanem jest upoważnienie do wychodowego odprawienia wódki wywożonéj koleją żelazną Elm-Gemünden w zamkniętych wagonach kolei żelaznéj z pretensyą wynagro-

Digitized by Google

fugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.

896 **Bekanntmachung,**

betreffend die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 pCt. Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unsern Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 pCt. Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember c. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅓ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königl. Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

dzenia podatku, równocześnie nadaiem jest miejscu przechodowemu w Jossa, upoważnienie do udzielenia dotyczącego się poświadczenia.

Berlin, dnia 13. Listopada 1872.

Minister finansów.

Obwieszczenie,

tyczące się dalszéj rychlejszéj wymiany obligów pożyczki 5procentowéj związku północno-niemieckiego z r. 1870, wypowiedzianych ku spłacie dnia 1. Stycznia 1873 za spłaceniem procentu i udzieleniem ażio.

W dodatku do obwieszczenia naszego z dnia 12. b. m. (Reichsanzeiger No. 268) podajemy stósownie do wyższego rozporządzenia daléj do wiadomości powszechnéj, że kasa umarzająca długi państwa tu w miejscu, Oranien ulica No. 94, jako też reszta kas oznaczonych w obwieszczeniach naszych z dnia 25. Września i 1. Października r. b. (Reichsanzeiger No. 228 i 233) jako miejsca wymiany, upoważnione zostały do wypłaty sumy stałéj 102⅓ tal. za każde 100 tal. kapitału wraz z procentami uroslemi od 1. Lipca r. b. i naddatkiem tym, co swe obligi i pożyczki 5procentowéj związku niegdyś północno-niemieckiego z roku 1870, wypowiedziane pod dniem 25. Września r. b. ku spłacie dnia 1. Stycznia 1873, przedłożą do wymiany w czasie od 1. do 14. Grudnia r. b.

Berlin, dnia 26. Listopada 1872.

Król.-Pruski zarząd główny długów państwa.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

897 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. t. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheini-

Obwieszczenie,

tyczące się wydania nowych kuponów procentowych seryi VII. do dobrowolnéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1848.

Od 16. p. m. wydawać będzie kontrola papierów państwowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce kupony procentowe do obligów dobrowolnéj pożyczki Pruskiéj z r. 1848 seryą VII. No. 1 do 6 za te trzy lata od 1. Października 1872 do 30. Września 1875 wraz z talonami, od godziny 9téj do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dni rewizyi kasowych.

Kupony odbierać można z saméj kontroli albo sprowadzać je przez kasy główne regencyjne, kasy główne okręgowe w Hanowerze, Osnabruku i Luneburgu lub kasę powiatową w Frankfurcie n./M. Życząc sobie pierwsze, oddać należy talony z dnia 24. Marca 1868 z wykazem, do czego formularzy w rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na głównym urzędzie pocztowym bezpłatnie dostać można, w kontroli osobiście albo przez osobę ku temu upoważnioną.

Miałaby wystarczyć oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, w ów czas potrzeba wręczyć każdy wykaz tylko pojedyńczo, por-

nigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder die Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) **Rötger.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreiskassen und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreiskasse und der Forstkasse in Bromberg, zu haben sind.

Bromberg, den 29. August 1872.

Königl. Regierung.

898 Wir sehen uns veranlaßt, zu den Nummern 3 und 4 unserer Ferien-Ordnung vom 22. Dezember 1868 (cfr. amtliches Schulblatt 1869 Nr. 1 pag. 2) ad 3 und 4 zu bestimmen, daß

1) die Sommer-Ferien in den Schulen auf dem Lande und in den kleinen Ackerstädten am vorletzten Montage im Juli zu beginnen haben und 3 Wochen dauern,
2) die Herbst-Ferien mit dem letzten Montage im Oktober beginnen und ebenfalls 3 Wochen dauern sollen.

Wenn außerordentliche Veranlassungen, z. B. eine in Folge abnormer Witterungsverhältnisse erfolgte Verschiebung der gewöhnlichen Erntezeit, eine Abänderung der Ferienzeit nothwendig erscheinen lassen, so ist dazu unter Angabe der Gründe unsere Genehmigung rechtzeitig einzuholen.

Die nothwendigen Reparaturen an und in den Schulgebäuden sind während der Sommer-Ferien

dwójno zas przedłożyć go powinni ci, co sobie życzą piśmiennego świadectwa na oddane talony. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz, zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondencyą z posiadaczami talonów kontrola papierów państwowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którąkolwiek z powyż wyrażonych kas prowincyalnych chciał sprowadzić, winien téjże nadesłać stare talony z podwójnym wykazem. Ten jeden wykaz w świadectwo odebrania opatrzony zaraz się zwróci, a przy wydawaniu nowych kuponów znów go oddać należy. Formularzy do tychże wykazów dostać można bezpłatnie przy wspomnianych kasach prowincyalnych i innych, przez Królewskie rejencye odnośnie przez Królewską dyrekcyą finansów w Hanowerze w dziennikach urzędowych oznaczyć się mających.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko wtenczas, jeśli stare talony zaginęły; w tym to razie przesłać należy dokumenta właściwej kontroli papierów państwowych albo której z wyrażonych kas prowincyalnych z osobném podaniem.

Berlin, dnia 20. Sierpnia 1872.

Zarząd główny długów państwowych.
(podp.) **Rötger.**

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnej wiadomości, z tém nadmienieniem, że formularzy do wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych i leśnych w departamencie wyjąwszy kasę powiatową i leśną w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 29. Sierpnia 1872.

Królewska Regencya.

Do No. 3 i 4 ordynacyi naszéj o feryach z dnia 22. Grudnia 1868 (cfr. Dziennik urzędowy szkólny 1869 No. 1 pag. 2) widzimy się spowodowani pod 3 i 4 postanowić, żeby:

1) w szkołach na wsi i w miasteczkach rólnych zaczynały się ferye latowe w Lipcu w przedostatni poniedziałek i trwały 3 tygodnie,
2) ferye zaś jesienne zaczynały się w Październiku w ostatni poniedziałek i trwały również 3 tygodnie.

Gdyby dla nadzwyczajnych powodów okazać się miała potrzeba zmienienia czasu feryi n. p. gdyby zwyczajny czas żniw dla niezwykłych stósunków powietrza odłożony być miał, to należy z przytoczeniem powodów uczynić zawczasu wniosek o udzielenie naszego ku temu pozwolenia.

Podczas feryi latowych winny potrzebne naz prawy około budynków szkólnych tak zewnątrz-

vorzunehmen und zu beendigen. Mit Ausnahme unvorhergesehener Fälle dürfen nur kleinere Ausbesserungen, z. B. die der Oefen, auf die Herbst-Ferien verschoben werden, müssen aber mit dem Schlusse der gesetzlichen Ferienzeit jedenfalls beendet sein.

Bromberg, den 21. November 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

jak wewnątrz być przedsiębrane i ukończone. Z wyjątkiem przypadków nieprzewidzianych wolno tylko pomniejsze naprawy jako to pieców odkładać do feryi jesiennych, w każdym jedak razie powinny one z upływem prawnego czasu feryi być ukończone.

Bydgoszcz, dnia 21. Listopada 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

899 Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Reichs-Verordnung vom 25. März d. J., betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren (R.-G.-Bl. S. 85) weisen wir die uns nachgeordneten Polizei-Behörden hierdurch an, das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln, welche zu Heilzwecken in irgend einer der im Verzeichniß A. genannten Arzneiformen von Nicht-Apothekern angepriesen werden, sorgfältig zu überwachen und gegen Zuwiderhandelnde die Untersuchung auf Grund des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Polizei- resp. Staats-Anwaltschaft sofort zu beantragen.

Bromberg, den 25. November 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

900 Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Oktober c. ist genehmigt worden, daß der Name des im Kreise Schubin belegenen Guts Wlodzimierzewo in die deutsche Bezeichnung **„Elisenhof"** umgewandelt werde.

Bromberg, den 27. November 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

901 Bekanntmachung.

Die Kreisthierarztstelle des Elbinger Kreises, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und 100 Thlr. aus Kreis-Kommunalfonds verbunden ist, ist durch das Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste und eines Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 20. November 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

902 Die Kreiswundarztstelle des Kreises Angerburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste in 6 Wochen bei uns zu melden.

Die Entscheidung darüber, ob der Wohnort des künftigen Inhabers der Stelle nach dem Kirchorte Benkheim, in welchem eine Apotheke ist, verlegt werden wird, bleibt vorbehalten.

Gumbinnen, den 23. November 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

903 Bekanntmachung.

Vom 2. Dezember c. wird, gegen Aufhebung der Lang-Goslin-Schokkener Personenpost, eine solche Post zwischen Mur. Goslin und Schokken eingerichtet, welche aus Mur. Goslin 3 Uhr früh, aus Schokken 11½ Uhr Abends abgelassen und in 1 Stunde 35 Minuten befördert wird.

Die Entfernung ist auf 2⅕ Meilen festgesetzt worden.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile.

Beichaisen werden nach beiden Richtungen nach Bedürfniß gestellt.

Unterwegs können der Post an folgenden Haltepunkten Personen zugehen:

1) vor den bei dem Nummersteine 3,31 der Posen-Nakeler Chaussee belegenen Häusern der Hauländer Steinke und Uttich, ⅖ Meilen von Mur. Goslin, 1⅘ Meilen von Schokken,
2) in der Nähe des Schulhauses von Lopuchowo, 1 Meile von Mur. Goslin, 1⅕ Meilen von Schokken,
3) in der Nähe des bei dem Nummersteine 0,92 der Trojanowo-Schokkener Chaussee belegenen, zu Briesen gehörigen Tagelöhnerhauses, 1⅖ Meilen von Mur. Goslin, ⅘ Meilen von Schokken.

Von demselben Tage wird die Lang-Goslin-Schokkener Botenpost aus Schokken 12¹⁵ Mittags abgelassen.

Posen, den 29. November 1872. Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

904 Bekanntmachung.

Bei den zwischen Uscz und Chodziesen coursirenden Personen-Posten sind für die Aufnahme unterwegs zugehender Personen folgende Haltepunkte festgesetzt worden:

1) Uscz-Neudorf vor dem Chausseehause ⅖ Meilen von Uscz, 1⅗ Meilen von Chodziesen.
2) Vorwerk Kierzow (Kamionke) 1⅕ Meilen von Uscz, ⅗ Meilen von Chodziesen.

Das Personengeld kommt nach diesen Entfernungen und dem Satze von 6 Groschen pro Meile im Minimum mit 3 Groschen zur Erhebung.

Posen, den 30. November 1872. Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

905 **Bekanntmachung**

und Anweisung des Ober-Staats-Anwalts für alle Herren Polizei-Anwalte des Departements Bromberg.

Der § 360 Nr. 9 des neuen Strafgesetzbuchs bestraft denjenigen mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Haft, wer den gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde, Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungs-Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

In einer Untersuchungssache ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß dieser § 360 Nr. 9 Strafgesetzbuchs auf solche Kassen und Anstalten, deren Errichtung oder Fortsetzung von den Unternehmern nicht als ein Gewerbe und in der Absicht einen Gewinn zu machen, betrieben werde, keine Anwendung finden könne.

Diese Ansicht, welche geeignet wäre, Gründer von Vereinskassen Behufs gegenseitiger Unterstützungen und zur Herbeiführung und Unterhaltung von Strikes und sonstiger Zwecke, der Genehmigung der Staatsbehörden zu entziehen, jedenfalls aber trotz der verderblichen Zwecke und Folgen straflos zu lassen, ist eine unrichtige und widerspricht dem Sinne sowohl als dem Wortlaute des allegirten Strafgesetz-Paragraphen.

Die Ansicht entspricht in der That auch nicht der Absicht des Gesetzgebers und wird von den vereinigten Ministerien für Handel und Gewerbe, des Innern und der Justiz reprobirt.

Ich veranlasse deshalb auf deren spezielle Anweisung die Herren Polizei-Anwälte des Departements, in derartigen Fällen, in welchen bei Anwendung des § 360 Nr. 9 des Strafgesetz-Buchs gegen die Absicht des Gesetzgebers und gegen die ausgesprochene Ansicht der Herren Minister eine Freisprechung erfolgen sollte, den Rekurs Behufs Entscheidung in höherer Instanz rechtzeitig anzumelden und zugleich zu rechtfertigen. Eventualiter ist mir von einer derartigen Freisprechung sofort Bericht zu erstatten, um Information zur Rechtfertigung des Rekurses ertheilen zu können. Dazu sind dann jedesmal sofort noch im Termine die gerichtlichen Akten zu erbitten und mir umgehend einzureichen, da bekanntlich die Frist zur Anmeldung und Rechtfertigung des Rekurses eine präklusivische von 10 Tagen ist, vom Tage der Urtelspublikation an läuft und nicht verlängert werden darf.

Bromberg, den 2. Dezember 1872. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt. **Laube.**

906 **Berg-Polizei-Verordnung,**

betreffend den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamtes verordnet:

I. Beschaffung.

§ 1. Die Verwendung reinen Nitroglycerins auf den Bergwerken ist verboten.

§ 2. Die Anschaffung von Dynamit und anderen Nitroglycerin-Präparaten ist nur den Bergwerks-Besitzern oder deren Beauftragten gestattet.

Sie dürfen diese Stoffe nur von dem Fabrikanten oder von polizeilich concessionirten und überwachten Niederlagen kaufen.

Dem Revierbeamten ist auf Verlangen der Nachweis hierüber zu führen.

§ 3. Diese Stoffe dürfen nicht anders, als in Patronen bezogen werden. Eine etwa nothwendige Umarbeitung der Letzteren darf nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers und nur in Räumen erfolgen, welche mit anderen Grubengebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

II. Aufbewahrung.

§ 4. Die Nitroglycerinpräparate dürfen nur in den von der Fabrik gelieferten Behältnissen aufbewahrt werden.

§ 5. Jeder Aufbewahrungsraum ist so zu verschließen, daß derselbe von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

An der Außenseite des Verschlusses sind in leicht erkennbarer Weise die Worte:

Warnung! } anzubringen.
Sprengmittel! }

§ 6. Die Aufbewahrungsräume dieser Stoffe über Tage müssen von bewohnten Räumen mindestens 150 Meter entfernt sein.

Die Aufbewahrungsräume unter Tage müssen von den nächsten Fahr- oder Förderstrecken und Schächten mindestens 50 Meter entfernt sein und dürfen mit diesen nicht in directer Verbindung stehen. Ihre Temperatur darf nicht unter + 8° C (+ 6½° R) und nicht über 50° C (40° R) betragen.

§ 7. Diese Sprengstoffe dürfen nicht in die Nähe offener Feuer, geheizter Heerde oder Oefen gebracht werden.

§ 8. Räume, in denen Nitroglycerinpräparate aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

Das Tabakrauchen in denselben ist untersagt.

§ 9. Gefrorene Nitroglycerinpräparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden.

Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzuthauen.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchen die Sprengstoffe mit Letzterem nicht in directe Berührung treten. (Nobel'scher Topf.)

Um ein Gefrieren der Patronen nach der Ausgabe zu vermeiden, sind dieselben von dem Arbeiter unter der Kleidung dicht am Körper zu tragen.

§ 10. Nitroglycerinpräparate, welche sich zu zersetzen beginnen (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist), dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten oder Aufsehers im offenen Feuer verbrannt werden.

§ 11. Zündhütchen dürfen weder unverschlossen, noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

III. Transport.

§ 12. Nitroglycerinpräparate dürfen nicht mit festen oder leicht explodirbaren und feuergefährlichen Stoffen gleichzeitig in demselben Fördergefäße transportirt werden.

Sie dürfen auf Letzteren nur in verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägespänen, Heu, Stroh ꝛc.) ausgefütterten Holzkästen bewegt werden.

Die Förderung der Sprengmittel im Schachte darf nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Maschinenwärters und des Anschlägers im Füllorte erfolgen.

Ersterer darf nicht schnell fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen.

Letzterer muß dasselbe von der Förderschale vorsichtig abziehen und darf die Sprengstoffe nur von den dazu bestimmten Personen aus den Gefäßen entnehmen lassen.

IV. Verausgabung.

§ 13. Die Verausgabung dieser Stoffe darf nur durch Steiger oder andere technische Aufseher an die von dem Betriebsführer dazu bestimmten Personen (Kameradschaftsführer, Ortsältesten, Drittelführer ꝛc.) erfolgen.

Keinem derselben darf mehr, als der Bedarf der Kameradschaft für eine Schicht übergeben werden.

§ 14. Die in einer Schicht nicht zur Verwendung gekommenen Sprengstoffe und die zum Transport derselben benutzten Gefäße müssen nach der Schicht dem ausgebenden Beamten zurückgegeben werden.

V. Verwendung.

§ 15. Die (Schlag-) Zündpatronen dürfen nicht in Vorrath gehalten werden, sondern müssen erst vor ihrer unmittelbaren Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig gestellt werden.

§ 16. Das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatrone und das Wegthun der Schüsse selbst darf nur durch die dazu bestimmten Personen (§ 13) erfolgen.

§ 17. Hat ein mit Nitroglycerinpräparaten besetztes Loch versagt, oder ist das Sprengmaterial, ohne zu explodiren, verbrannt, so darf der betreffende Ort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht betreten werden.

§. 18. Das Ausboren oder Wegthun von Schüssen, welche einmal versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist untersagt.

§ 19. Gefäße, welche zur Aufbewahrung von Nitroglycerinpräparaten gedient haben, müssen sofort nach ihrer Entleerung im offenen Feuer im Freien unter Aufsicht verbrannt werden.

§ 20. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Breslau, den 20. November 1872.

Königl. Oberbergamt. **Serlo.**

907 **Bekanntmachung.**

Die zur Ausfertigung von Versendungsscheinen ertheilten Erlaubnißscheinen werden, soweit nicht eine ausdrückliche Zurücknahme erfolgt, für das Jahr 1873 hiermit verlängert.

Posen, den 2. Dezember 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Obwieszczenie.

Pozwolenstwa udzielone do wystawiania świadectw przechodowych, przedłużają się niniejszem o ile wyraźnie cofniętemi nie zostaną na rok 1873.

Poznań, dnia 2. Grudnia 1872.

Prowincyalny dyrektor poborów.

Digitized by Google

908 Bekanntmachung.

Die von uns nach § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ertheilten Löschungs-Quittungen über die zum 30. September 1872 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Bankrenten sind heute den zuständigen Grundbuch-Aemtern mit dem Ersuchen übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in den Hypothekenbüchern der betreffenden Grundstücke kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen, wovon diejenigen der letztern, welche die Quittungen nicht etwa zu eigenen Händen erbeten und erhalten haben, hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Posen, den 26. November 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

909 Bekanntmachung.

Der direkte Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Kreuz, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen und den Stationen Amsterdam, Rotterdam und Haag der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft wird vom 1. Dezember c. ab aufgehoben.

Bromberg, den 21. November 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

910 Vom 1. Dezember c. ab tritt für den Transport von façonnirtem Eisen, sowie Eisenbahnschienen in Wagenladungen von den Stationen Myslowitz, Kattowitz, Karolinengrube Schwientochlowitz, Königshütte, Morgenroth, Ruda, Zabrze, Gleiwitz und Nudzinitz der Oberschlesischen Eisenbahn nach den Stationen Danzig, Elbing und Königsberg der Königlichen Ostbahn via Gnesen ein gemeinschaftlicher Spezialtarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. November 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

911 Vom 1. Dezember c. ab tritt unter der Bezeichnung „Russisch-Westdeutscher Eisenbahn-Verband" ein Tarif für die Beförderung von Gütern zwischen den Stationen Gießen, Frankfurt a. M., Darmstadt, Heidelberg, Mannheim, Castel, Mainz, Bieberich, Wiesbaden, Eltville, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdersheim, Bingen, Alzey, Worms, Kreuznach, Neunkirchen, Saargemünd, Saarbrücken, Forbach, Saarlouis, Conz, Trier, Ludwigshafen, Weißenburg, Kaiserslautern einerseits und den Russischen Stationen St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Kreuzburg, Polotzk und Witebsk andererseits in Kraft.

Tarif-Exemplare sind von unseren Stationen Berlin und Eydtkuhnen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. November 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

912 Vom 1. Dezember c. ab tritt im Preußisch-Polnischen Eisenbahn-Verband der Spezialtarif XII. für die Beförderung des Artikels „nasse gesalzene Häute" in Wagenladungen von Station Thorn nach Station Warschau in Kraft.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 25. November 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Für die in Geestemünde und Bremerhafen zur Aufgabe gelangenden nach Moskau adressirten Sendungen „roher Baumwolle" in Wagenladungen, welche im Ostdeutsch-Rheinischen Verkehr auf Königsberg und von dort im Ostdeutsch-Moskauer Verkehr weiter kartirt werden, wird die Fracht für die Strecke Geestemünde resp. Bremerhafen-Königsberg vom 1. Dezember c. ab auf den Betrag von 22 Silbergroschen pro Centner ermäßigt.

Bromberg, den 28. November 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

913 Bekanntmachung.

Wegen Verkehrsstockungen auf den Anschlußbahnen und in Folge außergewöhnlichen Verkehrs sind die Lieferfristen der nachgenannten Eisenbahnen in allen Verkehren, an welchen dieselben Theil nehmen, bis auf Weiteres verlängert, und zwar:

1) auf der Magdeburg-Cöthen-Leipziger Eisenbahn um vier Tage,
2) auf der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn um das Doppelte der reglementsmäßigen Lieferfristen.

Bromberg, den 26. November 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht.

914 Der Lehrer Thomas Lubinski in Murczyn ist für den Bezirk Gora, Polizeidistrikt Znin, Kreis Schubin, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Rogalinski in Znin bestellt worden.

Dla okręgu Góra, w obwodzie policyjnym Żnińskim a powiecie Szubińskim został nauczyciel Tomasz Lubinski w Murczynie zamieszkały na rozjemcę ponownie obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępca jego mianowany jest rozjemca Rogalinski w Żninie zamieszkały.

Digitized by Google

915 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Krause ist der Lehrer Karl Gorecki in Ostrowitte prymassowskie für den Bezirk Ostrowitte prymassowskie, Polizeidistrikts Wittkowo, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Heitner in Wittkowo bestellt worden.

916 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Johann Szyszka zu Schwedenhöhe ist der Schulze Gottlieb Rux in Schwedenhöhe für den Bezirk Gorzyskowo, Polizeidistrikt und Kreis Bromberg, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Felix Meckin in Przylenke bestellt worden.

Dla okręgu Ostrowite prymasowskie, w obwodzie policyjnym Witkowskim a powiecie Gnieźnińskim został w miejsce wystąpionego rozjemcy Krause nauczyciel Karól Górecki w Ostrowitem prymasowskim zamieszkały na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Heitner w Witkowie zamieszkały.

Dla okręgu Gorzyskowskiego, w obwodzie policyjnym i powiecie Bydgoskim został w miejsce wystąpionego rozjemcy Jana Szyszki w starem Szwedrowie zamieszkałego, sołtys Bogumił Rux z starego Szwedrowa na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany jest rozjemca Felix Meckin w Przyłękach zamieszkały.

Vermischte Nachrichten.

917 Dem Schlossermeister A. Garau zu Berlin ist unter dem 20. November 1872 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchstaben-Combinations-Schlössern

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

918 Druckfehler-Berichtigung.

In der in Nr. 42 des Amtsblatts enthaltenen Instruktion zur Vermessung der Flußfahrzeuge ꝛc. muß es S. 283 im § 5 ad 1 heißen: „die Höhe der Schiffswand wird von der Unterkante des **Bodens** ꝛc. gemessen ꝛc.," statt „von der Unterkante des Bordes."

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 50. w Bydgoszczy.

Ausgegeben zu Bromberg den 13. Dezember 1872. Wydano w Bydgoszczy dnia 13. Grudnia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

919 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünklichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber grade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

920 Bekanntmachung.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift „Telegraphie des Deutschen Reichs" versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872. Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

921 Die den fünfjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1873 bis zum 30. Dezember 1877 umfassende vierte resp. zweite Folge von Coupons und Talons zu den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 19. Juni 1857 resp. 10. September 1869 emittirten fünfprozentigen Posener Provinzial-Obligationen wird von der Provinzial-Instituten-Kasse in Posen vom 1. März 1873 ab ausgereicht werden.

Der genannten Kasse sind zu diesem Behufe die bei der dritten resp. ersten Couponsfolge befindlichen Talons (ohne Obligationen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, welches

a) die Talons, geordnet nach den Beträgen (Littr.) und nach den fortlaufenden Nummern der Obligationen innerhalb jedes Buchstabens (A., B., C.), sowie auch deren Summe nach Stückzahl, ersichtlich machen und

b) von dem Einreichenden, mit Angabe des Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein muß.

Erfolgt die Einreichung persönlich, was nur Vormittags von 9 bis 1 Uhr an den Wochentagen zulässig ist, so ist das Verzeichniß in zwei Exemplaren vorzulegen, wovon der Einreichende das eine mit einer Quittung der Kasse über den Empfang der Talons in dem Falle zurückerhält, wenn die Ausreichung der neuen Couponsbogen, der übrigen Geschäfte wegen, nicht Zug um Zug sollte erfolgen können.

Digitized by Google

In diesem Falle ist die Abholung der neuen Coupons und Talons demnächst an dem in der Quittung angegebenen Vormittage gegen Rückgabe der letzteren zu bewirken.

Erfolgt die Einreichung mit der Post, so ist nur ein Exemplar des Verzeichnisses zu übersenden, welches aber zugleich mit einer Quittung über den Empfang der betreffenden Stückzahl neuer Coupons für die Zinstermine pro 1. Juli 1873 bis incl. 2. Januar 1878 und Talons versehen sein muß.

Die Uebersendung der Coupons und Talons findet alsdann an einem der nächstfolgenden Tage, mittelst bloßen Couverts, unfrankirt und unter Deklaration des Geldbetrages derselben, mit der Post statt.

Zur Vermeidung von Aufenthalt und Weiterungen wird die sorgfältige und richtige Aufstellung der Verzeichnisse dringend empfohlen. Posen, den 29. November 1872.

Der Oberpräsident der Provinz Posen. **v. Königsmarck.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

922 Bekanntmachung.

Im Januar 1873 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, bei welcher folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen.

1) Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 10. Januar 1873 vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, sowie auf Bienenstöcke und Seidenraupenzucht zu erstrecken.
2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der faktische Viehstand jeder viehhaltenden Haushaltung ermittelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird, dagegen am Tage der Zählung in der Haushaltung nur vorübergehend anwesendes Vieh (wie z. B. die in Wirthshäusern, Ausspannungen eingestellten fremden Thiere) in diesen Haushaltungen nicht mitgezählt wird.
3) Die Zählung erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise und zwar so, daß der Viehstand der einzelnen zu einer Gemeinde bezw. einem Gutsbezirke gehörigen Ortschaften (Wohnplätze), welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen, getrennt ersichtlich ist. Sie ist unter der Leitung der Lokalbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen.
4) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung oder Wirthschaft, soweit in solcher oder von solcher Vieh der unter 1 genannten Gattungen gehalten, bezw. Bienen- und Seidenraupenzucht getrieben wird, mittelst Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Bestandes in Zählkarten.
5) Die Zählkarten sind durch die viehhaltenden Haushaltungsvorstände oder deren geeignete Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfüllung und Bescheinigung durch den Zähler und zwar auf Grund der in den betreffenden Haushaltungen (Wirthschaften) selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen, zu bewirken.

   In Haushaltungen oder Wirthschaften, wo der Grund- oder Vieheigenthümer nicht selbst die Wirthschaft führt, hat der Pächter oder Administrator oder sonstwie genannte Stellvertreter derselben die Aufzeichnung des Viehstandes der Wirthschaft zu besorgen.

   In öffentlichen Haushaltungen (Anstalten aller Art) treten die Vorsteher, Verwalter ꝛc. derselben an die Stelle der Haushaltungsvorstände.
6) Ausgeschlossen von der Zählung sind die Haushaltungen der Militairpersonen, sofern in denselben nur Pferde gehalten werden, indem sowohl die Militair-Dienstpferde, als auch die zum Privatgebrauche der Offiziere ꝛc. dienenden Pferde seitens der Truppen-Kommandos gezählt werden.

Vertrauend auf den Gemeinsinn unserer Bezirks-Eingesessenen, hegen wir die feste Zuversicht, daß sich eine möglichst große Zahl von selbstständigen und intelligenten Personen den Gemeindebehörden zur Uebernahme des Ehrenamtes als Zähler zur Verfügung stellen wird.

Preußen ist der einzige Staat, in welchem seit dem Jahre 1816 bis in die neueste Zeit in ununterbrochener Reihenfolge und regelmäßigen Perioden von je drei Jahren, Erhebungen über die Zahl des Viehs stattgefunden haben. Wir dürfen daher wohl mit einiger Genugthuung auf dasjenige blicken, was wir in sicherer Beurtheilung unserer Viehzucht und der mit dieser im innigsten Zusammenhange stehenden Ackerbauverhältnisse bisher geleistet haben, zugleich aber müssen wir einen gewissen Stolz darin setzen, uns in der gedachten Hinsicht nicht durch andere Länder überflügeln zu lassen und zu diesem Behufe allen Eifer anspannen, um auch die Statistik der Viehzucht und Viehhaltung durch immer sorgfältigere und eingehendere Ermittelungen fort und fort zu bereichern und zu vervollkommenen. Dies Resultat aber ist nur durch eine allgemeine hingebende Mitwirkung nicht allein der Vieh haltenden und Viehzucht treibenden Hausväter, sondern auch alle die Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung, wie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke erkennbarer Personen zu erreichen.

Digitized by Google

Zum Beweise für die Wichtigkeit der Viehzucht und Viehhaltung, deren Umfang und Ausdehnung zu ermitteln ja eben die Aufgabe der Viehzählungen ist, genüge es auf einzelne Thatsachen hinzuweisen.

Zunächst ist die Landwirthschaft zu ihrem Betriebe geradezu auf die genügende Anzahl von Zug- und Arbeitsthieren angewiesen, sie kann außerdem nur dann guter und ersprießlicher Erfolge versichert sein, wenn sie über die erforderliche Menge von Dungstoffen zu verfügen vermag, deren meiste ihr lediglich durch die Viehhaltung verschafft werden.

Wie sehr die Kriegstüchtigkeit eines Staates durch seinen Reichthum an tüchtigen brauchbaren Pferden bedingt wird, hat sich bei allen größeren Feldzügen gezeigt.

Weniger nah liegt die Betrachtung, daß der Reichthum an Schlachtvieh die größte Bedeutung für die gesammte soziale und politische Stellung der Völker besitzt. Die Wissenschaft lehrt uns, daß das Fleisch unter den Nahrungsmitteln des Menschen den ersten Rang einnimmt, die Fleischkraft entwickelt muthige, entschlossene, thatkräftige und widerstandsfähige Menschen; diejenigen Völker dagegen, welche ihre Hauptnahrung dem Pflanzenreiche entnehmen, haben einen vorwiegend sanften Charakter und zeigen sich den ihr Staats- und Volksleben bedrohenden Gefahren gegenüber unentschlossen, schwach und feige. Die Geschichte liefert uns eine Reihe von Beispielen für die Richtigkeit dieser Behauptung, es genüge die Kriege Englands in Ostindien und unsere eigenen Erfahrungen in dem letzten ruhmvollen Feldzuge anzuführen. Die im Verhältniß verschwindend kleinen Heere des englischen, vorwiegend der Fleischnahrung zugewandten Volkes haben es vermocht, das beinahe unermeßliche Gebiet vieler Millionen, hauptsächlich von Reis und anderen Pflanzenstoffen lebenden Hindus zu unterjochen und dauernd zu beherrschen, und wie sehr die Leistungsfähigkeit und Ausdauer unserer Truppen in den Jahren 1870 und 1871 durch die reichlich zugemessene Fleischnahrung erhöht worden ist, weiß Jeder, dem es vergönnt gewesen ist, in den Reihen unserer tapferen Krieger zu kämpfen.

Bromberg, den 5. Dezember 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

923 Bekanntmachung.

Für die Stadt Wissek ist ein neuer Kram-, Vieh- und Pferdemarkt auf **den 19. Dezember c.** bewilligt worden.

Bromberg, den 4. Dezember 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

924 Die Kreisthierarztstelle des Kreises Augerburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

925 Bekanntmachung.

Das im Kreise Kulm belegene Königl. Domainen-Vorwerk Bottschin mit dem Nebenvorwerke Anzfelde, 700,878 Hektare enthaltend, soll, da auf die im Termine am 21. Oktober c. abgegebenen Meistgebote der Zuschlag nicht ertheilt worden ist, **am 6. Januar 1873**, Vormittags 11 Uhr, nochmals zur Verpachtung gestellt werden. Die neue Pachtperiode läuft von Johanni 1873 bis 1891 und beträgt das Pachtgelderminimum 6100 Thlr., das nachzuweisende disponible Vermögen 26,000 Thlr.

Das Nähere ist aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger zu ersehen.

Marienwerder, den 18. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

926 Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die §§ 59 und 60 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 ergeht hierdurch:

1) an alle Diejenigen im Kreise Wongrowiec wohnenden, in irgend einem Dienst oder als Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge ꝛc. sich befindenden jungen Leute, welche im Jahre 1853 geboren sind,
2) an alle Militairpflichtigen aus den Altersklassen, welche noch keine definitive Entscheidung der Ersatzbehörden erhalten haben,

die Aufforderung sich in dem Zeitraume vom 15. Januar bis 1. Februar 1873 bei den die Stammrollen führenden Behörden, welche in den Städten die Ma-

Obwieszczenie.

Stósownie do §§ 59 i 60 instrukcyi kompletowania wojska z dnia 26. Marca 1868 wzywam niniéjszem:

1) wszystkich tych w powiecie Wągrowieckim zamieszkałych, w akiéjkolwiek służbie i jako pomocnicy, czeladnicy, uczniowie i t. d. znajdujących się, którzy się w roku 1853 urodzili,
2) wszystkich tych popisowych, którzy się już dawniéj stawili, ale jeszcze stanowczéj decyzyi władz poborowych nie uzyskali,

ażeby się wcześnie od 15. Stycznia aż do 1. Lutego 1873 do władz utrzymujących rodowody, jakiemi po miastach są magistraty a po wsiach

gistráte, auf dem Lande die Distrikts-Kommissarien sind, persönlich zu melden, unter der Verwarnung:

daß Diejenigen, welche sich nicht melden und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, ihre etwaigen Reclamationsgründe verlustig werden und, wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden sollten, vor allen anderen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden.

Auch haben die betreffenden Militairpflichtigen eine Strafe bis zu 10 Thlrn. zu gewärtigen.

Für die Abwesenden müssen die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen.

Wongrowiec, den 2. Dezember 1872.

Königlicher Landrath.

komisarze obwodowi, pod tém zagrożeniem osobiście zgłosili:

że ci, którzy się nie zgłoszą, niestawienia się dostatecznie nie uniewinnią, tracą prawo reklamacyi i jeżeli za zdatnych do wojskowości uznanymi będą, przed wszystkimi innymi popisowymi do wojska wzięci będą.

Również mogą się dotyczący popisowi kary aż do 10 tal. spodziewać.

Za nieprzytomnych muszą się stawić rodzice, opiekunowie lub krewni.

Wągrowiec, dnia 2. Grudnia 1872.

Król. Radzca ziemiański.

927 Bekanntmachung.

Seit dem 1. Dezember c. findet ein direkter Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und den Stationen Bartenstein und Königsberg der Ostpreußischen Südbahn anderseits, sowie eine direkte Viehbeförderung zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn über Korschen anderseits unter den für den direkten Verkehr mit der Ostpreußischen Südbahn bestehenden Bedingungen statt.

Bromberg, den 3. Dezember 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

928 Mit dem 1. Dezember c. ist im Preußisch-Polnischen Eisenbahn-Verband ein Nachtrag zu dem gemeinschaftlichen Spezial-Tarif VIII. für Kalk in Wagenladungen von den Polnischen Kalkstationen nach der Ostbahn via Alexandrowo in Kraft getreten und zwar für die am 1. Dezember c. neu eröffneten Ostbahn-Stationen Bischofswerder, Dt. Eylau, Osterode, Wartenburg und Allenstein.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. Dezember 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

929 Deklaration

des von dem unterzeichneten Magistrate unter dem 19. September c. erlassenen in Nr. 41 pro 1872 des Bromberger Regierungs-Amtsblattes publizirten Reglements und Tarifs für das hiesige Droschkenfuhrwerk.

Es werden hiermit wie folgt deklarirt:

1) der § 32 des Reglements: in die Stelle der hier angedroheten Gefängnißstrafe tritt Haft ein,
2) der erste Absatz unter B. des Tarifs: unter Nacht wird verstanden:
   a. im Sommerhalbjahr vom 1. April bis Ende September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,
   b. im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis Ende März die Zeit von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens.

Gnesen, den 10. November 1872. Der Magistrat. P.-V.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy

№ 51.

Ausgegeben zu Bromberg den 20. Dezember 1872. Wydano w Bydgoszczy dnia 20. Grudnia 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

930

Aufruf!

Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine Centralstelle zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein für die Nothleidenden an der Ostseeküste
mit dem Sitze in Berlin

errichtet. Das Protektorat hat des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden aber noch in's Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath van Bleichröder, Behrenstraße 63 hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Deutscher Hülfsverein für die Nothleidenden an der Ostseeküste
unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Abgeordneter v. Behr (Schmoldow). Geh. Commerzienrath v. Bleichröder, Schatzmeister. Großherzoglich Mecklenburgischer Gesandter Staatsminister v. Bülow. Abgeordneter Georg v. Bunsen, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor Fastenau, Schriftführer. Graf v. Krassow. Ministerresident Dr. Krüger. Geh. Regierungsrath Marcard. Staatsminister a. D. Freiherr v. Patow. Abgeordneter Reimers. Abgeordneter Wagener, Schriftführer. Abgeordneter Dr. Wallichs, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulfsheim.

Abgeordneter Dr. Achenbach. Abgeordneter Dr. Ahlmann. Geh. Baurath Baensch. Graf v. Behr-Negendank. Abgeordneter v. Benda. Abgeordneter v. Bennigsen. Geh. Regierungsrath v. Böttticher. Abgeordneter v. Bonin. Abgeordneter Brons. Geh. Ober-Finanzrath Burghardt. Professor Curtius. Schloßhauptmann v. Dachröden. Geh. Oberregierungsrath Darenstädt. Abgeordneter v. Denzin. v. Erxleben-Selbelang. Abgeordneter v. Forckenbeck. Präsident Dr. Friedberg. Abgeordneter Dr. Friedenthal. Com-

Digitized by Google

merzienrath **Friedeberg**. Abgeordneter Dr. Gneist. Geh. Regierungsrath **Greiff**. Redacteur Dr. **Moritz Gumbinner**. Geh. Commerzienrath **v. Hansemann**. Vicepräsident **Henrici**. Professor **v. Holtzendorff**. Oberbürgermeister **Hobrecht**. Geh. Oberregierungsrath **Homeyer**. Abgeordneter Dr. **Karsten**. Abgeordaeter **von der Knesebeck-Ruppin**. Stadtverordnetenvorsteher **Kochhann**. Abgeordneter **v. Köller**. Geh. Commerzienrath **Krause**. Abgeordneter Freiherr **v. Loën**. Abgeordneter Dr. **Löwe**. Polizeipräsident **v. Madai**. Stadtrath **Magnus**. Abgeordneter **v. Mallinckrodt**. **Franz Mendelssohn**. Abgeordaeter **Meyer** (Pinneberg). Abgeordneter **Miquél**. Feldmarschall Graf **v. Moltke**. Graf **zu Münster**. Kammerherr und Major z. D. **v. Normann**. Großherzogl. Mecklenburg. Ober-Zolldirektor **Oldenburg**. Abgeordneter **Ottens**. Graf **v. Rantzau-Oppendorff**. **Ferdinand Reichenheim**. Abgeordneter Dr. **Reichensperger**. Abgeordneter Graf **v. Reventlou**. Abgeordneter **v. Saucken-Julienfelde**. Abgeordneter **Schmidt** (Stettin). **Ad. Schwabe**. Abgeordneter **Schwerdtfeger** (Travemort). Präsident des Reichstages Dr. **Simson**. Abgeordneter **Springer**. Graf **zu Stolberg-Wernigerode**. Oberbürgermeister **v. Thaden**. Landforstmeister **Ulrici**. Graf **v. Usedom**. Abgeordneter Dr. **Virchow**. Commerzienrath **Vollgold**. Abgeordneter **v. Wedell** (Menzlin.) Wirk. Geh. Oberregierungsrath **Wehrmann**. Abgeordneter **Wyneken**. Geh. Commerzienrath **Zwicker**.

931 **Bekanntmachung.**

Die Königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1. Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderuagea geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Postkassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.
2. Die Einlieferuag geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmeadem Format sein müssen, die Stückzahl nur eiasach enthält, uad bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Frankobetrag) augiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.
3. Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempeluagsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Converts, bei den Streifbändern nnd bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Groschen für 1000 Stück oder für jedes angefaagene Tausend berechnet wird.
4. Die Abstempelung erfolgt aa derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche mit Frankostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.
5. Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Berlin, den 5. Dezember 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

932 **Bekanntmachung.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Maßen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünklichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber grade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

933 **Bekanntmachung.**

Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Posttarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Digitized by Google

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. Dezember 1872. Kaiserliches General-Postamt. **Stephan.**

934 Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Obwieszczenie.

Oddając właściwe kupony odbierać można przy kasie umarzającéj długi państwowe tu w miejscu, Oranien ulica 94 na dole po lewéj ręce procenta od obligów państwa Pruskiego, od pożyczek państwowych z roku 1856, 1867 C. i 1868 A., jako też od obligów Nowomarchijskich, płatne dnia 2. Stycznia 1873, jnż od 16. b. m. co dzień od godz. 9téj przed południem do 1széj z południa wyjąwszy niedziele j święta oraz dni rewizyi kasowych.

Kasy główne rejencyjne, kasy główne okręgowe w Hanowerze, Osnabruku i Lunebnrgu i kasa powiatowa w Frankfurcie n. M. wymieniać będą te kupony także od 16. b. m., wyjąwszy dni powyż rzeczone.

Kupony powinny podług pojedyńczych gatunków długu i oddziałów być ułożone i powinien im być dołączony wykaz, liczbę sztuk i ilość rozmaitych oddziałów zawierający, zrachowany i z wyłuszczeniem zamieszkania podpisany.

Jednocześnie odbędzie się przy kasie umarzającéj długi państwa w podobny sposób wymiana obligów pożyczki państwa z roku 1856, wypowiedzianych obwieszczeniem naszem z dnia 15. Czerwca r. b. na 2. Stycznia 1873. Tego rodzaju obligi mogą, należycie będąc zapisane i ułożone, także przy drugich kasach powyż rzeczonych być podane, które je stósownie do przepisów przesłać powinny przed wypłatą, wprzód kasie umarzającéj długi państwowe do ustanowienia.

Berlin, dnia 5. Grudnia 1872.

Zarząd główny długów państwa.

935 Bekanntmachung

des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Dezember 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzender, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath Bussenius und Rechtsanwalt Mecke,

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

936 Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 30. September 1872 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1873 planmäßig zu amortisirenden 5 proc. Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 500 Thlr. Nr. 4, 5, 20, 75, 119, 130, 131, 152, 163, 181, 202, 227, 229, 264, 357, 358, 448, 502, 519, 588, 592, 620, 653, 656, 681, 692, 784, 785, 886, 911, 979.
Ein und dreißig Stück zusammen 15,500 Thlr.

Litt. B. über 200 Thlr. Nr. 18, 68, 71, 101, 105, 216, 259, 343, 395, 457, 481, 486, 506

Digitized by Google

531, 548, 558, 592, 639, 745, 776, 816, 817, 846, 857, 871, 934, 939, 958, 967, 1037, 1039, 1040, 1043, 1086, 1119, 1149, 1176, 1231, 1253.

Neun und dreißig Stück zusammen 7800 Thlr.

Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 28, 34, 40, 66, 115, 158, 179, 185, 206, 236, 270, 283, 304, 307, 450, 597, 646, 680, 695, 704, 722, 744, 792, 799, 850, 879, 919, 991, 1015, 1035, 1058, 1065, 1088, 1121, 1127, 1148, 1243, 1254, 1284, 1342, 1406, 1470, 1519, 1549, 1566, 1578, 1638, 1643, 1702, 1705, 1716, 1717, 1763, 1784, 1839, 1902, 1970, 1997, 2049, 2064, 2079, 2094, 2128, 2149, 2194, 2199, 2203, 2204, 2266, 2313, 2362, 2386, 2437, 2450, 2457, 2479, 2585, 2726, 2786, 2821, 2865, 2872, 2904, 2938, 2970, 2987, 3045, 3067, 3253, 3255, 3290, 3310, 3334.

Drei und neunzig Stück zusammen 9300 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst, bei dem Schlesischen Bank-Verein zu Breslau oder bei dem Bankhause Hirschfeld & Wolff in Berlin vom 1. Juli 1873 ab, bei Letzteren jedoch nur bis zum 31. Dezember 1873 in Empfang zu nehmen.

Von den bereits früher verlooften Provinzial-Obligationen sind die Nummern:

Litt. B. Nr. 213,
Litt. C. Nr. 2934,
deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1869,
Litt. A. Nr. 179,
Litt. B. Nr. 144,
deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1870,
Litt. B. Nr. 118, 377, 378, 997,
Litt. C. Nr. 404, 1184,
deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1871,
Litt. A. Nr. 249, 505, 958,
Litt. B. Nr. 2, 80, 293, 437, 918, 926,
Litt. C. Nr. 68, 97, 376, 720, 1011, 2020, 2587,
deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1872 aufgehört hat, bis jetzt nicht eingeliefert worden.

Posen, den 7. Dezember 1872. Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

937 Die Wittwe Susanna Rehbein zu Budziszewo-Hauland, Kreis Obornik, hat der evangelischen Kirche zu Schokken die Summe von 100 Thalern zur Beschaffung eines Kirchen-Kronleuchters und zur Unterstützung armer evangelischer Gemeindemitglieder zum Geschenk gemacht.

Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird belobend anerkannt.

Bromberg, den 28. November 1872. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

938 Die Revaccination der 12jährigen Schulkinder betreffend.

Da Erfahrungsgemäß die Revaccination auf die Beschränkung und selbst die Unterdrückung der vielfachen Pockenepidemien der jüngsten Zeit den wohlthätigsten Einfluß ausgeübt hat, ist es nothwendig, für die Ausführung derselben ein bestimmt vorgeschriebenes Verfahren durch Einführung einer Revaccination der zwölfjährigen Schulkinder anzuordnen.

Im Anschluß an unsere Pocken- und Vaccinations Ordnung vom 8. Mai 1833 (Amtsblatt 1833, außerordentliche Beilage zu Nr. 21) bestimmen wir zu diesem Zwecke Nachstehendes:

§ 1. Die Lehrer und Lehrerinen sämmtlicher städtischen und ländlichen Elementarschulen tragen in eine, nach dem unten abgedrucktem Schema A. zu fertigende, Liste die Namen derjenigen Kinder ihrer Schule ein, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr vollenden. Diese Revaccinations-Listen

Względem rewakcynacyi dzieci szkólnych lat dwanaście liczących.

Ponieważ z doświadczenia wiadomo, że rewakcynacya jak najzbawienniéjszy wpływ na ograniczenie a nawet przytłumienie częstokrotnych epidemii ospy w najnowszym czasie wywarła, potrzebną więc dla przeprowadzenia téjże jest rozporządzić postępowanie stale przepisane przez zaprowadzenie rewakcynacyi dzieci szkólnych lat 12 liczących.

W dodatku do ordynacyi naszéj o ospie i wakcynacyi z dnia 8. Maja 1833 (dziennik urzędowy 1833, dodatek nadzwyczajny do Nru 21) stanowimy w tym celu, co następuje:

§ 1. Nauczyciele i nauczycielki wszystkich szkół elementarnych miejskich i wiejskich zapiszą do listy ułożyć się mającéj według poniżéj wydrukowanego wzoru A. nazwiska tych dzieci swych szkół, które w roku bieżącym rok 12 życia kończą. Listy te rewakcynacyjne nadeślą

werden bis zum 15. Februar jeden Jahres durch die Ortspolizeibehörde an das Königl. Landraths-Amt eingesendet. Von hier gelangen obige Listen und zwar geordnet nach den bestehenden Impfstationen des Kreises, Anfangs Mai an die Bezirks-Impfärzte (cfr. § 32 unserer Pockenordnung).

§ 2. Die Gestellung der neugeborenen Impflinge in dem Stationsorte zur Vaccination und Revision wird nach wie vor (cfr. §§ 15 et seq. unserer Pocken-Ordnung) bewirkt. Die Gestellung der 12jähr. Schulkinder am Stationsorte zur Revaccination und Revision geschieht durch die Ortsvorstände derjenigen Ortschaften, welche zu dem Impfstationsorte gehören.

In den Städten, welche eine eigene Impfstation bilden, wird Seitens der Polizei-Verwaltungen durch geeignete Organe für die prompte Gestellung der Neugeborenen und der 12jährigen Schulkinder zur Vaccination, Revaccination und Revision in geeigneten, resp. Schullocalen, Sorge zu tragen sein.

§ 3. Die Revaccination der 12jährigen Schulkinder erfolgt an dem Revisionstage der gesammten vaccinirten Neugeborenen einer Impfstation, da an diesem Tage eine ausreichende Menge von Impfstoff vorhanden ist. Die Revision der Revaccination wird 8 Tage später durch die Bezirks-Impfärzte ausgeführt.

§. 4. An den Impf- und Revisionstagen bringen die Bezirks-Impfärzte die ihnen bereits früher zugestellten Vaccinations- und Revaccinations-Listen mit zum Stationsorte und werden hierselbst bei dem Impfgeschäfte, beziehentlich bei der Führung und Ausfüllung der Vaccinationslisten durch die Ortsvorstände (§ 32 unserer Pockenordnung) unterstützt.

§ 5. Die Zusammenstellung der summarischen Revaccinationslisten nach dem unten ebenfalls abgedruckten Schema B aus denen nach dem Schema A wird durch die Bezirks-Impfärzte besorgt.

§ 6. Beide nach Schema A und B ausgefüllten Revaccinationslisten reichen die Bezirks-Impfärzte gleichzeitig mit den Special-Vaccinationslisten und den Impfberichten an die Landräthe bis zum 15. September jeden Jahres ein.

§ 7. Die Landräthe lassen unter Mitwirkung der Kreis-Physiker summarische General-Nachweisungen nach dem Schema C über das Gesammt-Resultat der Revaccination im Kreise zusammenstellen und legen dieselben uns gleichzeitig mit dem Haupt-Impfberichte Ende März jeden Jahres vor (cfr. § 35).

§ 8. In den, eine eigene Impfstation bildenden Städten lassen die Polizei-Verwaltungen durch geeignete Organe die Zusammenstellung der Listen nach dem Schema B aus den Listen nach dem Schema A

władze policyjne miejscowe królewskiemu urzędowi radzcy ziemiańskiego do 15. Lutego każdego roku. Stąd odeślą się powyższe listy i to podług stacyi szczepienia w powiecie istniejących ułożone, na początku Maja do szczepiących lekarzy okręgowych (cfr. § 32 ordynacyi naszéj o ospie).

§ 2. Sprowadzanie dzieci nowonarodzonych na miejsce stacyi końcem wakcynacyi i rewizyi uskuteczni się nadal, jak dotąd (cfr. §§ 15 i następ. ordynacyi naszéj o ospie). Dzieci zaś szkólne lat 12 liczące sprowadzi się na miejsce stacyi dla rewakcynacyi i rewizyi przez dozory miejscowe tych osad, które do stacyi szczepienia należą.

W miastach tworzących własną stacyą szczepienia postarają się zarządy policyjne przez stósowne organa o akuratne dzieci nowonarodzonych i szkólnych 12letnich sprowadzenie do lokalów właściwych resp. szkólnych dla wakcynacyi, rewankcynacyi i rewizyi.

§ 3. Rewakcynacya dzieci szkólnych 12letnich odbędzie się w dniu rewizyi wszystkich szczepionych dzieci nowonarodzonych z jednéj stacyi szczepienia, jest bowiem dnia tego dostateczna ilość materyi do szczepienia. Rewizyą rewakcynowanych wykona się w 8 dni późniéj przez szczepiących lekarzy okręgowych.

§ 4. W dniach szczepienia i rewizyi przyniosą z sobą lekarze okręgowi oddane sobie już dawniéj listy wakcynacyjne i rewakcynacyjne na miejsce stacyi, gdzie im dozory miejscowe przy czynności szczepienia, odnośnie przy prowadzeniu i wypełnieniu list wakcyjnych udzielą swéj pomocy (§ 32 ordynacyi naszéj o ospie).

§ 5. Zestawieniem list rewakcyjnych sumarycznych podług poniż wydrukowanego również wzoru B. z list tych podług wzoru A. zajmą się szczepiący lekarze okręgowi.

§ 6. Obie listy rewakcynacyjne, podług wzoru A. i B. wypełnione wręczą szczepiący lekarze okręgowi razem z listami wakcynacyjnemi szczegółowemi i sprawozdaniami z szczepienia radzcom ziemiańskim do 15. Września każdego roku.

§ 7. Z całego rezultatu rewakcynacyi w powiecie każą radzcy ziemiańscy przybierając do pomocy fizyków powiatu, nłożyć podług wzoru C. sumaryczne wykazy jeneralne i przedłożą nam je jednocześnie z głównemi sprawozdaniami z szczepienia w końcu marca każdego roku (cfr. § 35).

§ 8. W miastach, tworzących własną stacyą szczepienia każą zarządy policyjne przez właściwe organa uskutecznić zestawienie list podług wzoru B. z list podług wzoru A. ułożonych i

bewirken und übersenden demnächst beide ausgefüllten Listen an das Landraths-Amt.

Bromberg, den 27. November 1872.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

nadeślą następnie obie wypełnione listy urzędowi radzcy ziemiańskiego.

Bydgoszcz, dnia 27. Listopada 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Kreis N.
Bürgermeisterei:

Littr. A.

Revaccinationsliste

der Schule zu . . . . . .
für das Jahr 18 . .
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Lehrer N. N. Der Impfarzt N. N.

Nr.	Vor- und Zunamen der 12jährigen Kinder.	Tag der Revaccination.	Es wurden revaccinirt: mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	Bemerkungen.

Kreis N.
Impfstation:

Littr. B.

Revaccinationsliste

der Impfstation zu . . . . . .
für das Jahr 18 . .
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Bezirksimpfarzt N. N.

Nr.	Name der Schule.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Zahl der Revaccinirten.	Darunter wurden revaccinirt: mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	Bemerkungen.

Kreis N.

Littr. C.

Generalnachweisung

der Resultate der Revaccination
für das Jahr 18 . .
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Königl. Landrath N. N.

Nr.	Name der Impfstation.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Zahl der Revaccinirten.	Darunter wurden revaccinirt: mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	Bemerkungen.

939 Bekanntmachung.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 21. Februar d. J. (G.-S. S. 160) der Debitspreis der für den Gebrauch im Binnenschifffahrtsverkehr bestimmten Dienstbücher vom 1. März d. J. ab, unter Aufhebung der Stempelung, von 10 Sgr. auf 1 Sgr. ermäßigt ist, wird vom 1. Januar 1873 ab die Anschaffung und der Debit dieser Bücher den Organen der Steuer-Verwaltung abgenommen und den Magistraten in Bromberg, Schulitz, Fordon, Filehne, Czarnikau, Usch und Nakel und den Polizei-Distrikts-Kommissarien in Stadt Filehne, Schloß Filehne, Czarnikau, Schneidemühl, Bialosliwe, Mroczen, Bartelsee, Okollo und Zolondowo übertragen werden, worauf wir das Schifffahrt treibende Publikum aufmerksam machen.

Bromberg, den 11. November 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

940 Die prompte und vollständige Berichtigung der Steuern und Abgaben betreffend.

Względem akuratnego i zupełnego ściągania poborów i podatków.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses ist die vollständige Aufräumung der Steuer- und Abgaben-Reste den Behörden zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Steuer- und Abgabenpflichtigen werden daher aufgefordert, sowohl die etwa rückständigen als auch die laufenden Steuern und Abgaben ungesäumt und vollständig zur Kasse zu entrichten, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche die sonst eintretenden strengen Zwangsmaßregeln hierbeiführen würden. Bromberg, den 7. Dezember 1872.

Königliche Regierung.

Dla zbliżającego się końca roku włożono na władze jaknajściślejszy obowiązek, aby zalegające pobory i podatki całkowicie ściągały.

Wzywa się więc obowiązanych do płacenia poborów i podatków, aby bez zwłoki i zupełnie pobory i podatki tak zaległe, jako też bieżące do kasy płacili, chroniąc się tym sposobem od strat, któreby w przeciwnym razie z środków przymusowych dla nich wynikły.

Bydgoszcz, dnia 7. Grudnia 1872.

Królewska Rejencya.

941 Diejenigen Personen, welche an die unterzeichnete Königliche Regierung noch Forderungen für Lieferungen aus dem Jahre 1872 zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Liquidationen möglichst bald und spätestens bis zum 10. Januar 1873 zur Feststellung und Anweisung uns einzureichen.

Bromberg, den 7. Dezember 1872.

Königliche Regierung.

Osoby, mające od podpisanéj Królewskiéj rejencyi jeszcze do żądania za dostawy z roku 1872 wzywa się niniejszem, aby nam swe odnośne likwidacye ile możności prędko, najpóźniej zaś do 10. Stycznia 1873 dla ustanowienia i wyassygnowania nadsyłały.

Bydgoszcz, dnia 7. Grudnia 1872.

Królewska Rejencya.

942 Den Kassenschluß für das Jahr 1872 betreffend.

Die uns nachgeordneten Behörden und Kassen werden angewiesen, alle auf den bevorstehenden Jahres-Kassenschluß bezüglichen Angelegenheiten prompt zu fördern und zu erledigen.

Besonders ist mit allem Nachdruck auf die vollständige Einziehung der Steuern und Abgaben hinzuwirken, für die rechtzeitige Liquidirung und Begründung der Zu- und Abgänge und der Ausfälle sowie für die Aufräumung der Deposita und Vorschüsse zu sorgen. Wo Anstände sich finden, welche auf dem gewöhnlichen Wege nicht zu beseitigen sein sollten, sind solche ungesäumt bei uns zur Sprache zu bringen.

Die Final-Abschlüsse für das Jahr 1872 sind spätestens bis zum 5. Februar 1873 einzureichen, bis zu welchem Tage unserer Haupt-Kasse auch die Anrechnungen und Deklarationen zugegangen sein müssen.

Es wird von den Verwaltungsbehörden erwartet, daß sie den vollständigen und rechtzeitigen Eingang der Steuern und Abgaben sichern werden.

Bromberg, den 7. Dezember 1872.

Königliche Regierung.

943 Die Chausseegeld-Hebestelle auf der Charbowo-Kischkowo-Sroczyner Provinzial-Chaussee ist von Maximilenau nach Sroczyn provisorisch verlegt worden und wird das Chausseegeld vom 15. d. M. ab bei der neu errichteten Hebestelle Sroczyn für 2 Meilen erhoben werden.

Bromberg, den 10. Dezember 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Na drodze zwirowéj prowincyalnéj Charbowsko-Kiszkowsko-Sroczyńskiéj została przeniesioną prowizorycznie rogatka z Maksymilianowa (Maximilienau) do Sroczyna, i pobieraną będzie od 15. b. m. opłata drogowa za 2 mile przy nowo urządzonéj rogatce w Sroczynie.

Bydgoszcz, dnia 10. Grudnia 1872.

Królewska Rejencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

944 Bekanntmachung.

Die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der Moskauer polytechnischen Ausstellung unverkauft gebliebenen Gegenstände auf den preußischen Staatsbahnen ist bis zum 1. Januar 1873 verlängert. Bromberg, den 14. Dezember 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

945 Vom 15. d. Mts. ab findet zwischen der Station Subenburg einerseits und den Stationen Warschau und Lodz der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn andererseits eine directe Expedition von Eil- und Frachtgütern via Potsdam-Magdeburg unter den Bedingungen des Magdeburg-Polnischen Verband-Güter-Tarifs vom 15. September 1871 zu den, in dem bezeichneten Tarife für die Station Magdeburg festgesetzten Frachtsätzen statt.

Bromberg, den 5. Dezember 1872. Königl. Direction der Ostbahn.

946 Bekanntmachung.

Vom 15. d. Mts. ab erfolgt die Ueberführung der mit direkten Billets über Berlin hinaus versehenen Reisenden nebst ihrem Reisegepäck vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger- und Lehrter-Bahnhofe nicht mehr per Berliner Verbindungsbahn, sondern per Omnibus.

Bromberg, den 7. Dezember 1872. Königl. Direktion der Ostbahn.

947 Mit dem 1. Dezember c. ist zwischen Bergisch-Märkischen, Rheinisch-Thüringischen, Preußisch-Braunschweigischen und Ostbahn-Stationen einerseits und Stationen der Französischen Nordbahn andererseits unter Aufhebung der bisher im Deutsch-Französischen Verkehr via Düsseldorf-Mastricht vom 1. Juni 1869 bestandenen Eilgutsätze ein direkter Eilgut-Verkehr via Aachen-Templerbend-Bleyberg in Kraft getreten.

Das Reglement und die Bestimmungen des Deutsch-Französischen Tarifs vom 1. Juni 1869 behalten für diesen Verkehr ihre Gültigkeit.

Die Tarifsätze sind auf unseren Verband-Stationen einzusehen.

Bromberg, den 9. Dezember 1872. Königliche Direktion der Ostbahn.

948 Bekanntmachung.

Der bisherige Pfarrverweser für die evangelische Kirchengemeinde Labischin, Diöces Schubin, Herr Gustav Theodor Lierse in Labischin ist zum Pfarrer der gegachten Gemeinde berufen.

Posen, den 21. November 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung.

949 Der Lehrer Vanselow als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Schönfeldt, im Kreise Chodziesen, interimistisch angestellt.

950 Der Lehrer Tanski aus Czyskowke als Lehrer bei der katholischen Schule zu Dzidno, im Kreise Bromberg, interimistisch angestellt.

951 Der Lehrer Heinrich Langer als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Josephsruh, im Kreise Chodziesen, interimistisch angestellt.

952 Der Lehrer Louis Licht als Lehrer bei der jüdischen Schule zu Janowiec, im Kreise Wongrowiec, interimistisch angestellt.

953 Der Lehrer Haaza als Lehrer bei der katholischen Schule zu Broniewo, im Kreise Wirsitz, definitiv angestellt.

954 Der provisorische Lehrer August Krause an der evangelischen Schule in Liechrz Kolonie, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

955 Der Lehrer Schneider als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Gr. Touin, im Kreise Wirsitz, definitiv angestellt.

956 Das Fräulein Auguste Neumann als Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Schneidemühl definitiv angestellt.

957 Der provisorische Lehrer Leo Mentkowski an der katholischen Schule in Czarnikau, Kreis Czarnikau, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryczny nauczyciel Leon Mentkowski przy szkole katolickiéj w Charnkowie, powiecie Czarnkowskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

---

958 Der vorliegenden Nummer ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma: „La Neuchâteloise“ domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Actien Gesellschaft) als besondere Beilage beigefügt.

Bromberg, den 10. Dezember 1872. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Bromberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise“ domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise“ domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft) wird auf Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des Cantons Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unterägenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise“ domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clere, öffentlichem und vereidigtem Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Isaac Bonna, Banquier, und 3. James Odier, ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. Oktober cr. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist. 4. Samuel Dreyfus-Neumann, 5. Carl Lüscher-Stapfer, 6. Johann Jacob Schnster-Burckhardt, sämmtlich Banquiers, wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dies., welche ebenfalls beigefügt ist. 8. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Dujardin unterm 2. dies. gehörig aufgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Dupasquier de Meuron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphons de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod, die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Aktionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Aktien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, ausgenommen die im § 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von je tausend Franken.

§ 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen. Außerdem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung in ein zu diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Register be-

werkstelligt und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher nicht in Neuchâtel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wählen, wo sämmtliche Notifikationen für ihn giltig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von dem durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effectuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie ist, was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 12 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten; wenn, nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Fallimente-Syndicus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komite.

A) Von der Generalversammlung.

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt giltig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen den Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand der nach dem durch die Statuten festgestellten Termine nur durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünfzig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren.

§ 25. In dem Falle, wo bei einer ersten Versammlung die anwesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel auferlegten Bedingungen erfüllen würden, welche zur giltigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse der gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfache Stimmenmehr Giltigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, immerhin den Fall der im Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben. Diejenigen zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fungiren als Stimmenzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär. Stimmenzähler und Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokollirt und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthige Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder demjenigen Mitglied desselben beglaubigt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllt.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871 [1]). Außerdem können außerordentliche General-Versammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzterem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzuberufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre zu richtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Feuillo officiello" von Neuchâtel und drei andere schweizerische Journale.

§ 29. Die ordentlich konstituirte General-Versammlung hat folgende Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen; b) sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisoren angehört hat. Die Rechnungs-Revisoren werden für das erste Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie bestimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie ernennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmenmehrheit die Verwaltungsräthe; e) sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf dieselben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgenden General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

B) Vom Verwaltungsrath.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Aufhebung des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Isaac Bonn, Associé der HH. P. F. Bonna & Co. in Genf. Hr. Samuel Dreyfus Neumann, Associé der HH. Isaac Dreifus Söhne in Basel. Hr. Friedrich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel. Hr. Carl Lüscher-Stapfer, Associé der HH. C. Lüscher & Co. in Basel. Hr. Albert Nicolas, Associé der HH. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel. Hr. James Odier, Associé der HH. Lombard-Odier & Co. in Genf. Hr. Louis de Pury, früher Banquier in Neuchâtel. Hr. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle. Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associé der HH. Sandoz und Berthoud in Neuchâtel. Hr. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier in Mühlhausen. Hr. Johann Jacob Schuft-Burckhardt, Associé der HH. de Speyer & Co. in Basel.

[1]) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 begonnen konnte, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschoben worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre im J. 1872 statt.

Digitized by Google

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Zölim Perret, Banquier in La Chaux-de-Fonds; Julius Breitmey, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der HH. Robert & Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Vakanzen eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu besetzen sein werden. Die vorhergehenden Bestimmungen ausgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Vakanzen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten könnten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der so gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo diejenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Skrutiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komite bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komites, können der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komite berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen.

Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komites sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußertlich bleiben. Die Titel dieser Actien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außergewöhnlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht zu den Befugnissen der General-Versammlung gehören: a) Er verfügt über die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er bestimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Salaire, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen; d) er bestimmt über die Zulassung von Aktien-Uebertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge fest; g) er überwacht den Geschäftsgang und läßt sich darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die speziellen Berichte für diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Er kann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komite überlassen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokollirt, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Als Honorar wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Regiement bestimmt werden.

C) Vom Direktions-Komite.

§ 40. Das nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komite überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und es sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komite unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komites werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komite erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist.

D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besonderen Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komites. — Er unterbreitet dem Komite die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum überschreiten, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komites kontrasignirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites mit berathender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsrathes beauftragt werden.

§ 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

Titel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870[1]) geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die Prämien für noch laufende Risicos werden nicht als Aktive betrachtet; b) die am 31. Dezember bekannten, aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt; c) sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§ 50. Von dem verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% zum Reservefond, 7½% dem Verwaltungsrath, 7½% dem Direktions-Komite, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgefahren werden soll, denselben zu vermehren.

§ 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

---

[1]) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1874 verschoben worden. Siehe Anmerkung auf Seite 2.

§ 54. Im Falle der Liquidation ernennt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie rückversichern alle noch nicht abgelaufenen Risikos. Sie regutiren und verfügen die Zahlung von Verlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Abtedens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Vakanzen auszufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission hin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung bis zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der emsigsten Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§ 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverstandenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bouvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchâtel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechzig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. H. Clere, Notar.

Sanktion.

Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clere vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise" schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei Strafe der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonymen Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Raths:

Der Präsident, gez. Alf. Dubois.

(L. S.) Die Sekretäre, gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

Der Rechnungsrath

der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

übermacht der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonymen Gesellschaft die authentische Ausfertigung des Dekrets des Großen Raths vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft, sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den drei und zwanzigsten November ein tausend acht hundert neun und sechszig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes.

(L. S.) Der Präsident: F. A. Monnier.

Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Leuba.

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 1870.

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clere vom 4. November 1869, sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, von welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1833 über einige Handelsgeschäfte, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den in genanntem Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transports zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgestellt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ad. Fornachon, Gerichtsschreiber.

General-Bevollmächtigter für Preußen:

Max Philipp Gottschalk zu Berlin, Brüderstraße 24.

Publications-Organe:

Deutscher Reichs-Anzeiger und **Königlich Preußischer Staats-Anzeiger,**

Deutsche Versicherungs-Zeitung in Berlin, Neuenburgerstraße 12.

Berliner Börsen-Zeitung in Berlin, Kronenstraße 37.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 80a.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 52.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Ausgegeben zu Bromberg den 27. Dezember 1872. Wydano w Bydgoszczy dnia 27. Grudnia 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

959 Das 40. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8077. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das Bremische Gebiet. Vom 1. Juli 1872.

Nr. 8078. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nahebrücke zwischen Münster a. Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist.

Nr. 8079. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 4. November 1872.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 40. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 8077. Traktat pomiędzy Prusami a Bremą względem przeprowadzenia Venlo-Hamburskiéj kolei żelaznéj przez Bremeński okrąg. Z dnia 1. Lipca 1872.

No. 8078. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Października 1872, dotyczące taryfy, według któréj mostowe za korzystanie z stałego mostu na rzece Nahe między Muenster a. Stein i Ebernburg w zwyczajnym ruchu ulicznym i osobowym aż do dalszego rozporządzenia ma być pobierane.

No. 8079. Dokument potwierdzający, dotyczący przejścia obrotu i zarządu resp. własności Dolnoszląskiego przedsiębiorstwa gałęziowo-kolejowego na Górnoszląskie towarzystwo kolejowe. Z dnia 4. Listopada 1872.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

960 **Aufforderung.**

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollern'schen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen, anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. v. Roon. — Der Finanz-Minister. Camphausen. — Der Minister des Innern. J. V. Bitter.

961 **Bekanntmachung,**

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Koupons derselben.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September c. (Reichs-Anzeiger Nr. 228) zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5proz. Anleihe des vor-

Obwieszczenie,

dotyczące wymiany obligów pożyczki 5procent. związku północno-niemieckiego z roku 1870, wypowiedzianych ku spłacie dnia 1. Stycznia 1873, nie mniéj kuponów od tychże, płatnych dnia 2. Stycznia 1873.

Nie wymienione jeszcze obligi pożyczki 5procent. związku niegdyś północno-niemieckiego z r. 1870, które obwieszczeniem naszem z dnia 25. Września r. b., ku spłacie dnia 1. Stycznia 1873 są wy-

mallgen Norddeutſchen Bundes vom Jahre 1870 werden von der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, und von den ſämmtlichen in unſerer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September c. und reſp. in der Bekanntmachung vom 1. Oktober c. (Reichs-Anzeiger Nr. 233) aufgeführten Kaſſen ſchon vom 20. d. Mts. ab in der in der Bekanntmachung vom 25. September c. angegebenen Weiſe durch Zahlung des Nennwerthes eingelöſt werden, auch findet von da ab die Einlöſung der am 2. Januar 1873 fälligen Koupons dieſer Anleihe ſtatt.

Mit den Schuldverſchreibungen ſind die erſt nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinskoupons Serie I. Nr. 6 bis 8 nebſt Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Koupons vom Kapitale gekürzt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Königl. Preußiſche Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

powiedziane (Reichsanzeiger No. 228), wymieniać będzie kasa umarzająca długi państwowe tu w miejscu, Oranien ulica No. 94, jako też wszystkie kasy, które w powyższem naszem obwieszczeniu z dnia 25. Września i resp. w obwieszczeniu z dnia 1. Października r. b. (Reichsanzeiger No. 233) wyszczególnione zostały, przez wypłatę wartości nominalnéj już od 20. b. m. w sposób w obwieszczeniu z dnia 25. Września r. b. podany; także nastąpi od tego czasu wymiana kuponów téj pożyczki, płatnych dnia 2. Stycznia 1873.

Z obligami oddać należy bezpłatnie kupony procentowe Ser. I. No. 6 do 8 wraz z talonami, które dopiero po 2. Styczniu 1873 staną się wypłacalne, albo potrąci się z kapitału kwotę pieniężną za kupony bezpłatnie dołączyć się mające, gdyby ich braknąć miało.

Berlin, dnia 16. Grudnia 1872.

Królewsko-Pruski zarząd główny długów państwa.

962 **Bekanntmachung.**

Vom 1. Januar 1873 ab werden bei ſämmtlichen Reichs-Poſtanſtalten Poſtkarten zum Verkauf geſtellt, welche gleich mit dem Francoſtempel von ½ Groſchen bz. 2 Kreuzern bedruckt ſind.

Dieſe geſtempelten Poſtkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelaſſen. Daneben wird der Verkauf der Poſtkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht geſtempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt ſind, ferner der Poſtkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgeſetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Poſtkarten können auch nach ſämmtlichen europäiſchen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In dieſem Falle ſind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francoſtempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. Dezember 1872. Kaiſerliches General-Poſtamt. **Stephan.**

963 **Bekanntmachung.**

Es iſt von Wichtigkeit, daß bei den Adreſſen der Briefe und Packete, namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe ſtets an einer beſtimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Beſtimmungsortes erfolge. Durch das Umherirren des Auges der ſortirenden Beamten auf den Adreſſen entſtehen Verzögerungen, welche, da der Dienſt auf Verwerthung des kleinſten Zeittheiles berechnet iſt, bei der Geſammtabwickelung des Betriebes empfindlich ins Gewicht fallen und den rechtzeitigen Antritt der Beſtellungsgänge der Briefträger in Frage ſtellen.

An das korreſpondirende Publikum ergeht daher das Erſuchen, bei Anfertigung der Brief-Adreſſen den obigen Punkt im gemeinſamen Intereſſe gefälligſt zu beachten.

Berlin, den 17. Dezember 1872. Kaiſerliches General-Poſtamt. **Stephan.**

964 **Bekanntmachung.**

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schluſſe des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung „Norddeutſche Bundes-Telegraphie“ verſehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch geſetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Weſentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umſchrift „Telegraphie des Deutſchen Reichs“ verſehen ſind und die Werthbezeichnung „Groſchen“ in ſchwarzem, ſtatt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelaſſen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erſt vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schluſſe dieſes Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauſcht werden.

Digitized by Google

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872. Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

965 Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juni 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 16. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie,

tyczące się wynagrodzenia za przedawnione asygnacye kasowe z r. 1835 i za bilety kasy pożyczkowéj.

Obwieszczeniami naszemi powtórnie ogłoszonemi wezwano posiadaczy asygnacyi kasowych z roku 1835 i biletów kasy pożyczki z roku 1848, aby dla wynagrodzenia takowe wręczali kontroli papierów rządowych tu w miejscu (Oranien ulica No. 92) albo któréj Królewskiéj kasie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ wielka część tych papierów mimo to nie nadeszła, przypomina się więc posiadaczom tychże raz jeszcze, aby je nadesłali.

Również zalecа się powtórnie osobom, które tympodobne papiery odesłały do nas, do kontroli papierów rządowych lub do kas prowincyalnych, powiatowych lub miejscowych po upłynieniu terminu przedawniającego, na dzień 1. Czerwca 1855 ustanowionego, prawem z dnia 15. Kwietnia 1857 unieważnionego a wynagrodzenia za nie jeszcze nie odebrały, aby takowe wynagrodzenie odbierały z kontroli papierów rządowych albo z któréj kasy głównéj regencyjnéj zwracając dane im certyfikaty lub rezoluoye.

Berlin, dnia 9. Czerwca 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszem do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 16. Czerwca 1868.

Królewska Regencya.

966 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die §§ 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wird hiermit bekannt gemacht, daß der aus den 14 Jahren 1859/72 sich ergebende Martini Durchschnitts-Marktpreis der hiesigen Stadt für einen Neuscheffel-Roggen 1 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. beträgt.

Bromberg, den 13. Dezember 1872.

Königl. Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

W odniesieniu się do §§ 73 i 74 ordynacyi co do podziału spólności z dnia 7. Czerwca 1821 ogłasza się niniejszem, że cena targowa św. Marcińska miasta tutejszego według frakcyi tych 14 lat 1859/72 wynosi za nowy szefel żyta 1 tal. 21 sgr. 4 fen.

Bydgoszcz, dnia 13. Grudnia 1872.

Królewska Rejencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

967 Publicandum

für sämmtliche Herren Polizei-Anwälte.

Gegen die Bestimmungen der §§ 145 alinea 2 und 147 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird noch vielfach gefehlt.

Ich mache deshalb die Herren Polizei-Anwälte besonders darauf aufmerksam, daß die Gewerbe-Polizeivergehen jetzt zur Zuständigkeit der Gerichts-Abtheilung gehören und daß die im § 147 a. a. O. benannten Handlungen nach § 145 ibid alinea 2 binnen 3 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind, verjähren.

Die Herren Polizei-Anwälte weise ich zur strengsten Befolgung dieser Bestimmungen an. Sie haben die ihnen zugehenden Anzeigen über Straffälle des § 147 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Vermeidung des Eintritts der 3monatlichen Verjährung unverzüglich an den Königl. Herrn Staats-Anwalt zur Verfolgung abzugeben.

Bromberg, den 18. Dezember 1872. Königl. Ober-Staats-Anwalt.

Digitized by Google

968 Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle zu Laßwitz bei Lissa mit einem Einkommen von 820 Thlrn. und freier Wohnung soll zum 1. April k. J. durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche dem Senior der Unitäts-Gemeinden Herrn Konsistorial-Rath Dr. Göbel hierselbst binnen 4 Wochen einzureichen.

Posen, den 13. Dezember 1872. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

969 Der Feldmesserkandidat Gustav Roth aus Gnesen hat nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest als Feldmesser erhalten und ist als solcher vereidigt worden.

Provinzial-Schul-Kollegium.

970 Der Elementarlehrer Paul Schnura zu Dt. Crone ist als technischer und Elementarlehrer an das Königl. Gymnasium zu Wongrowitz berufen.

Königl. Appellations-Gericht.

971 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Rebentisch ist der Kaufmann Leopold Lutzner hierselbst für den IV. Stadtbezirk hierselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Kaufmann Kurtz hierselbst bestellt worden.

Dla IV. okręgu miasta tutejszego został w miejsce wystąpionego rozjemcy Rebentich, kupiec Leopold Lutzner tu zamieszkały na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, zastępcą jego mianowany jest rozjemca kupiec Kurtz tu zamieszkały.

972 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Jaukſch in Mierzewo ist der Lehrer Theophil von Trąmpczyński in Jarzombkowo für den Bezirk Mierzewo, Polizei-Distrikt Mierzewo, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Joseph Rasinski in Marzenin bestellt worden.

Dla okręgu Mierzewskiego w obwodzie policyjnym Mierzewskim w powiecie Gnieźnińskim został w miejsce wystąpionego rozjemcy Jaukscha, w Mierzewie zamieszkałego, nauczyciel Teofil Trąpczyński w Jarząbkowie zamieszkały na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, zastępcą jego mianowany Józef Basiński w Marzeninie zamieszkały.

973 Personal-Veränderungen

im Ober-Post-Directions-Bezirke Posen pro November 1872.

Angenommen: der Abiturient Klein aus Schönlanke als Posteleve.

Angestellt: 1. der Rechnungsführer Holz in Gr. Samokleski als Postagent, 2. der Stationsaufseher Wießner in Miasteczko als Post-Expediteur, 3. der Briefträger Höpfner als Eisenbahn-Postconducteur beim Eisenbahn-Postamte XI. in Bromberg.

974 Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königl. Direction der Ostbahn.

1) der Ober-Betriebs-Inspektor Schmeitzer in Bromberg ist zum Königl. Regierungs- und Bau-Rath ernannt und demselben die von ihm bisher commissarisch verwaltete Stelle eines technischen Mitgliedes in der Königl. Direktion der Ostbahn definitiv verliehen worden,
2) der Stations-Aufseher Liedtke in Bialoslime ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt.
3) Versetzt sind:
   a. der Güter-Expedient Liepelt von Korschen nach Kreuz und mit der selbstständigen Verwaltung der Güter-Expedition beauftragt,
   b. der Stations-Vorsteher Hinz II. von Kotomierz nach Osterode und
   c. der Stations-Vorsteher Raabe von Wolitnik nach Katomierz.

975 Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Bodenmeister Collatz in Inowraclaw zum Stations-Assistenten, examinirter Heizer Wollny in Kreuz zum Locomotivführer.

Versetzt: Locomotivführer Krull von Kreuz nach Stargard.

Digitized by Google

Extra-Blatt

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben Bromberg den 27. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die 16. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons, Serie V. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurück behalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuld-

Obwieszczenie,

tyczące się 16. losowania pożyczki krajowéj z roku 1856.

W losowaniu obligów 4½procentowéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1856, w przytomności notaryusza dnia dzisiejszego publicznie odbytém, zostały wyciągnięte numera w dodatku wyszczególnione. Spowiada się takowe posiadaczom z tém nadmienieniem, że zapisane w wylosowanych numerach ilości kapitałowe odbierać należy gotówką od 1. Lipca 1873 co dzień, wyjąwszy niedziele i święta oraz czas potrzebny do rewizyi kasowych od godziny 9téj przed południem do 1széj z południa przy kasie umarzającéj długi krajowe, Oranien nlica No. 94, kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi seryi V. No. 4 do 8, płatnemi dopiero po 1. Lipcu 1873 wraz z talonami.

Zamianę obligów przedsięwziąść także można przy królewskich kasach głównych regencyjnych, jako też przy kasie powiatowéj w Frankfurcie n./M. i przy kasach głównych okręgowych w Hanowerze, Osnabruku i Luneburgu. W tym celu podać należy z należycie ułożonemi wykazami obligi wraz z kuponami i talonami jednéj z tych kas, która je dla sprawdzenia przedłożyć winna kasie umarzającéj długi krajowe a po ustanowieniu postarać się o wypłatę.

Gdyby kuponów procentowych, mających się bezpłatnie oddać, miało braknąć, wówczas wartość ich pieniężną z kapitału płacić się mającego się nie wyda.

Formularzy do wykazów i kwitów rzeczono kasy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem ich wypłaty kasa umarzająca długi krajowe wdawać się nie może.

Przypomina się zarazem posiadaczom wyszczególnionych w dodatku obligów, już się nie procentujących pożyczki powyż wyrażonéj, które w dawniejszych losowaniach, lecz nie tego co się dnia 15. Czerwca r. b. odbyło, wyciągnięte, lecz dotąd jeszcze zrealizowane nie zostały, aby swe kapitały podnosili.

Co do obligów dnia 15. Czerwca r. b. losowanych a na 2. Stycznia r. p. wypowiedzianych

Digitized by Google

verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 16. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Haupt-Kasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zinscoupons und Talons in Empfang zu nehmen und an die Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden, und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere der unterzeichneten Königl. Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter Königlicher Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staatspapieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen und Kämmerei-Kassen, so wie in den Bureaus der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rentämter und District-Kommissarien zur Einsicht offen liegen.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben die Betheiligten sich selbst beizumessen.

Bromberg, den 24. Dezember 1872.

Königliche Regierung.

to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z powyższych ogłoszonego, znajdującego się do przejrzenia po kasach głównych regencyjnych powiatowych, poborowych i leśnych, po kasach kamelaryjnych i innych komunalnych, jako też na biórach radzców ziemiańskich i magistratów

Berlin, dnia 16. Grudnia 1872.

Zarząd główny długów państwa.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém przy dołączeniu wykazu obligów 4½ procentowéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1856 w wylosowaniu dnia 16. b. m. wyciągniętych do publicznéj wiadomości z tém nadmienieniem że kasa nasza główna odebrała polecenie odbierać obligi z właściwemi kuponami procentowemi i talonami i dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty odsyłać je kasie umorzenia długów krajowych.

Formularze do kwitów zaspokojonych wierzycieli odbierać można przy kasie naszéj głównéj podczas godzin służbowych; odsyłając zaś tejże obligi, donieść o tém należy równocześnie podpisanéj królewskiéj Regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych instytutów porównanie znajdujących się u siebie remantów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsiębrać i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, bo by za każdą zajść mogącą szkodę byli odpowiedzialni.

Z resztą wyłożony będzie dla przejrzenia wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich i kamelaryjnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów ekonomicznych i komisarzy obwodowych.

Straty, powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zaś zwrot nadebranych procentów interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 24. Grudnia 1872.

Król. Regencya.

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1871.

A.

Actien-Gesellschaften: Konzession der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Actien-Gesellschaft für Transport-Versicherung zu Land und zu Wasser. 163. und Außerordentliche Beilage zu Nr. 26.

Ansiedelungen: Einholung der Genehmigung. 67.

Apotheker: Abänderung des Reglements über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen. 10.

Arznei-Taxe: neue Auflage. 4. Preise der Blutegel. 90. 247.

B.

Bank-Kommandite: zu Frankfurt a./M. 181., zu Straßburg und Mühlhausen. 187., zu Metz. 209. Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheilsscheinen. 297.

Bankwesen: Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten. 17. 57.

Bergwerkswesen: Verleihung des Bergwerks-Eigenthums an den Kaufmann Michael Lewy zu Inowraclaw in dem Felde der Gemeinde Inowraclaw und Grostwo. 86., desgleichen an den Berginspektor Hugo Brieger zu Marie-Grube bei Poln.-Crone in dem Felde der Gemeinden Poln.-Crone, Althof, Stopka und Goscieradz. 149., desgleichen an den Berg-Inspektor Hugo Brieger in dem Felde der Gemeinden Althof, Stopka und Goscieradz. 150., desgleichen an den Berginspektor Hugo Brieger in dem Felde der Gemeinden Althof, Poln.-Crone, Wiensowno und Neuhof. 150., desgleichen an den Berg-Inspektor Hugo Brieger in dem Felde der Gemeinde Althof. 150. Verleihung des Bergwerks-Eigenthums an den Königlich Preußischen Bergfiskus in dem Felde der Gemeinden Inowraclaw, Grostwo und Neusorge. 189.

Bundes-Schatzanweisungen: Einlösung der Serie IV. 14.

Bundes-Stempelmarken: deren Verwendung zu Wechseln ꝛc. 169.

C.

Chausseen: Uebergang der Kreis-Chaussee von Miescisko bis zur Gnesener Kreisgrenze bei Imielinko in das Eigenthum der Proainz. 163., desgleichen der Kreis-Chaussee von Czarnikau über Althütte bis zur Czarnikauer Kreisgrenze. 219.

Cholera: Regulativ der Maßregeln bei drohendem sowie nach erfolgtem Ausbruche der Cholera. Außerordentliche Beilage zu Nr. 40.

Communications-Abgaben: Bezeichnung derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 Anwendung findet. 140.

D.

Dank-Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs wegen der liebreichen Fürsorge und Unterstützung, welche der Armee während des Feldzuges zu Theil geworden ist. 77.

Darlehnskassen: Einziehung der emittirten Darlehns-Kassenscheine. 297. 309.

Domainen: Ausreichung der Bescheinigungen über die zum Domainen-Veräußerungsfonds eingezahlten Kauf- und Ablieferungsgelder. 5. 147. 152. 209. 268.

E.

Eheschließung: Kaiserlich Russische Unterthanen bedürfen keines Trauerlaubnißscheins der Heimathsbehörde. 89. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen in Folge der mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge. 258.

Eichungswesen: Eichamt zu Schneidemühl. 6. Unzulässige ältere Gewichte. 59. Eichamt zu Bromberg. 85. Die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend. Außerordentliche Beilage zu Nr. 49. Aufsichtsbeamte und Eichungsstellen im Deutschen Reich. 258.

Eisenbahnen: Erweiterung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, hinsichtlich der Güterbeförderung für die Russischen Verbandbahnen, welche über Witebsk hinaus adressirt sind. 7. 15. 18. 68. Ermäßigte Frachtsätze in dem Magdeburg-Preußischen Güter-Verkehre. 7. 68. 190. Inbetriebsetzung der Eisenbahn-Strecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargard und Insterburg-Gerbauen. 7. Fahrplan für diese Strecken. 109. Abänderung des Fahrplanes der Ostbahn. 182. Gepäckbeförderung ohne Billet. 253.

Digitized by Google

Tarif für den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband. 269. Fahrplan für die Strecke Schneidemühl-Conitz und Mocker-Jablonowo. 295. Fahrplan für die Strecke Insterburg-Rothfließ. 304.
Entschädigungs-Ansprüche: der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen. Außerordentliche Beilage zu Nr. 26.

F.

Feldmesser-Reglement. Außerordentliche Beilage zu Nr. 16. Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser. Außerordentliche Beilage zu Nr. 18.
Feuer-Societätswesen: Abänderung des Reglements. 38. Verwaltungs-Resultate in der Provinz Posen im Jahre 1870. 133. Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinz Posen. 308.
Fischerei-Ordnung: Hinweisung auf die Bestimmungen derselben. 31.
Forstbeamte: Notirung für die untern Stellen des Forstdienstes. 258.

G.

Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten: 9. 25. 57. 69. 81. 101. 115. 124. 151. 159. 171. 183. 192. 203. 226. 234. 251. 255. 267. 271. 306. 314. 334.
Gesinde: Antrittszeit des Dienstes. 338.
Gutsbezirke: Trennung des Grundstücks Nr. 7 zu Mruczyn und Vereinigung mit dem Gutsbezirke Trzebin. 17. Vereinigung des Grundstücks Lindenwerder Nr. 65 A. mit dem Rittergut Jaktorowo. 74. Vereinigung des in der Herrschaft Filehne belegenen Wiesengrundstücks Nr. 239 mit dem Stadtbezirk Filehne. 311. Abtrennung von 359 Morgen 84 □Ruthen Areal von dem Gemeindebezirk Szyblowiec und Vereinigung mit dem Gutsbezirke der Königl. Oberförsterei Skorzencin. 317.

H.

Hebammen: Revidirte Hebammen-Ordnung. Außerordentliche Beilage zu Nr. 47.
Heimathswesen: Einsetzung der Deputationen. 235. Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. 258.

J.

Justiz: Dauer der Gerichtsferien während der Erntezeit. 144. 149.

K.

Kassen-Abschluß: für das Jahr 1871. 310.
Kassen-Anweisungen: Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. 167. 337.
Kollekten: Kirchen- und Haus-Kollekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche. 84. Haus-Kollekte unter den jüdischen Einwohnern der Provinz Posen zum Neubau eines Synagogengebäudes in Mroczen. 131.

L.

Landarmen- und Korrigendenwesen: Einrichtung und Verwaltung. 296. und Anhang zu Nr. 46. Reglement für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens. Anhang zu Nr. 46.
Landesverweisungen: 38. 127. 199.
Landtag der Monarchie: Einberufung der beiden Häuser des Landtages. 297.
Landtag der Provinz Posen: Einberufung desselben. 147. Allerhöchster Landtagsabschied. 172. Erhöhung der Verpflegungssätze der Pflegebefohlenen der Irren-Anstalt in Owinsk. 176. Maaßstab für die Vertheilung sämmtlicher Provinzialbeiträge. 316.
Landwirthschaft: Lehrkursus des Bienenzucht-Schutz-Vereins für den Niederrhein. 126. Pomologisches Institut zu Proskau. 176.

M.

Maaß- und Gewicht: betreffend die vom 1. Januar 1872 ab unzulässigen älteren Gewichte. 75. Umrechnung des Fuß- und Lachter-Maaßes. 132. Vermessung der Brennereigeräthe. 205. Vermessung der Brauereigeräthe. 244.
Martini-Durchschnittspreise. 323.
Medizinalwesen: Anweisung zur Bereitung von Glycerinlymphe. 126. Vorsichtsmaaßregeln bei Pocken-Erkrankungen. 139.
Militairwesen: Die Verheirathung und Ansäßigmachung militairpflichtiger Individuen vor erfolgter Militairpflicht. 29. Die von den Militairpflichtigen anzubringenden Reklamationsgesuche gegen ihre Einstellung zum Militairdienst. 30. Die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 30.
Münzwesen: Umwechselung der inländischen Scheidemünzen gegen grobe Silbermünze durch die Königlichen Kassen. 180.

N.

Norddeutscher Bund: Bundesgesetzblatt. 13. 25. 37. Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes. 49. 61. 77. 89. 97. 101. 115. 123.
Normalpreise für die Provinz Posen: Reduktion derselben auf das neue Maaß und Gewicht. 318. und Außerordentliche Beilage zu Nr. 49.

O.

Ortsnamen: Der Name des Ritterguts Chwalkowo ist in „Weißenburg" und der des Vorwerks Chwalkowko in „Wörth" umgewandelt worden. 62. Dem Rittergute Liszkowo ist der Name „Witzleben,"

dem Vorwerk Liszkowke der Name „Jobshöhe“ und dem Vorwerk Massowo der Name „Ericfelde“ beigelegt. 194. Der Name des Ritterguts Zagajewiczki ist in „Forbach“ umgeändert. 317.

P.

Personal-Chronik: 8. 12. 15. 16. 35. 39. 48. 56. 64. 68. 76. 79. 87. 96. 99. 108. 110. 114. 122. 129. 138. 145. 150. 158. 165. 170. 177. 182. 190. 198. 201. 202. 217. 222. 238. 242. 246. 250. 253. 260. 266. 269. 280. 287. 296. 312. 318. 324.

Pensionswesen: Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. 281.

Pfandbriefs-Aufkündigung: des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen. 33. 85. 155. 195. 247. 328.

Polen: Verloosung polnischer Pfandbriefe. 144. 311.

Polizei-Verordnung: Feuer-Löschwesen in der Stadt Exin. 21. Wochenmarkts-Verkehr in der Stadt Exin. 24. Bau-Polizei-Anordnungen für die Stadt Gnesen. 47. Abraupen der Obstbäume. 67. Feuer-Ordnung für die Stadt Schulitz. 91. Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend. 111. Ausführung von Neubauten in der Stadt Gnesen. 145. Die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. 211. Verkehr mit Schießpulver. 228. Sicherung des auf der Weichsel im Winterlager befindlichen Bauholzes. 241. Reiselegitimation für jeden Ausländer, der sich nach Oesterreich begiebt. 259. Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Nakel. 275.

Polizei-Anwalte: Deklarirung der Instruktion vom 24. November 1852. 195. Diebstähle an Holz und anderen Waldproducten von Kindern unter 12 Jahren. 330.

Postwesen: Adressirung der Feldpostsendungen. 3. 9. Adressirung der Korrespondenz nach Orten ohne Postanstalt. 3. Korrespondenzkarten im internationalen Verkehr. 3. Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich befindlichen deutschen Civilbeamten. 4. Posttransporte über den großen Belt. 4. Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten. 4. 14. Statistische Nachweisung über die Feldpostsendungen bis 31. Dezember 1870. 13. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland. 26. 53. 65. Korrespondenz-Verkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi. 27. Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom 27. Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und Lothringen. 37. Briefverkehr mit Paris. 37. 46. 54. Angabe der Bestimmungsorte bei den Feldpostpäckereien. 46. Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt. 47. Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 49. Einführung des Depeschen-Anweisungs-Verfahrens mit den Postanstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen. 53. Korrespondenz nach Orten ohne Postanstalt. 54. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete. 57. 176. 199. 211. 235. 257. Korrespondenz der Landbewohner. 65. Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner. 66. Postdampfschiff-Verbindung mit den vereinigten Staaten von Amerika. 66. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Dänemark 2c. 66. Postverkehr für die Deutsche Occupations-Armee in Frankreich. 78. Briefverkehr mit Rußland. 81. Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel. 82. Korrespondenz nach Orten ohne Postanstalt. 97. 141. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete. 98. 141. Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit Elsaß und Deutsch-Lothringen. 109. 169. Packetbeförderung im Bereiche der zweiten Armee. 116. 126. 131. 142. 267. Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen. 154. Postanweisungsverkehr mit Italien. 188. 192. Die Einführung von Postmandaten. 255. Bestellung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten. 256. Versendung extraordinairer Zeitungsbeilagen durch die Post. 257. Bücher-Bestellzettel. 267. 308. Postbriefmarken. 268. 281. 307. 315. Brief-Verkehr mit Rußland. 268. Postschluß für Packete. 272. Erweiterung der Drucksachen-Beförderung mit der Post. 289. 307. Packetbeförderung mit der Post. 289. 307. Angabe des Bestimmungsortes auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen. 307. 315. Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto. 315. Bestellgeld für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen 2c. 320. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbände. 327. 335.

Provinzial-Hülfskasse in Posen: Annahme von Kapitalien zur Verzinsung. 107. Dritter Nachtrag zu dem Statut der Provinzial-Hülfskasse. Anhang zu Nr. 43.

Provinzial-Obligationen: 5prozentige Posener, deren Ausloosung zur Amortisation. 78. 102. 125. 328.

R.

Regulativ: betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Prov. Posen.

Digitized by Google

Anhang zu Nr. 46. Einführung der Verwaltungs-Kommission. 308.
Rechtsanwälte: Neuwahl des Ehrenraths. 14. 118.
Reichsgesetzblatt: 124. 139 147. 159. 167. 171. 179. 183. 191. 203. 231. 243. 263. 305. 313. 319. 331.
Reichstag: Auslegung der Wählerlisten. Außerord. Beilage zu Nr. 1. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. 41.
Rentenbriefe der Provinz Posen: Aufkündigung der ausgelooften. 5. 58. 119. 163. 220. 293. 317.
Rinderpest: Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung. 39. Tilgung der Rinderpest im Kreise Inowraclaw. 55. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace. 68. 216. 324.

S.

Schiedsmänner: Zusammenstellung der Resultate des Instituts. 99.
Schifffahrt: Sperrung des Bromberger Kanals. 241. Sperrung des Finow-Kanals und der Schleusen zu Himmelpfort und Bredereiche. 293.
Schulwesen: Instruktion, betr. die Behandlung der Schulversäumnisse. 299.
Sparkasse: Erhöhung des Zinsfußes der Sparkasse der Stadt Bromberg. 34.
Stadt- und Landgemeinden: Uebergang der Stadtgemeinde Wilatowo in den Stand der Landgemeinde-Verfassung. 89.
Staatsbauten: Maaß der zu verwendenden Mauersteine. 118.
Staatsanleihe: Ausreichung neuer Zins-Coupons zur Anleihe von 1867. 11. 54. 82. 151. Ausreichung der Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen vom Jahre 1859. 153. 161. 203. 235. 240. 252. Kündigung zur Rückzahlung. Extrabeilage zu Nr. 50. 14. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856. Extrabeilage zu Nr. 50. Umtausch der 4½procentigen Anleihe. 335. Ausreichung der Zins-Coupons, Serie V. 336.
Staatspapiere: Liste der aufgerufenen u. als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere. 51.
Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Ausreichung der Zins-Coupons. 83. 117. 160. 17. Serien-Verloosung. 245. Ausreichung neuer Zins-Coupons. 289.
Staatsschuldscheine: Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie XVI. 17. 61. 321.
Statistik: Auswahl geeigneter Personen für das Amt der Zähler bei der Volkszählung am 1. Dezember 1871. 273. 286. Anordnungen wegen der allgemeinen Volkszählung. 291.
Stiftungen: Bewerbung um die Stipendien der „Jakob Saling'schen Stiftung". 167. Statut der Kaiser-Wilhelm-Stiftung für Invaliden. 184. Deutsches Samariter-Ordensstift als Heil- und Pflege-Anstalt für Blinde und Schwachsinnige zu Craschnitz. 237.
Strafgefangene: Deren Entlassung, sowie deren Beaufsichtigung. 42.

T.

Tarif: in Betreff der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten. 239.
Telegraphenwesen: betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen. 74. 269. Recommandirte Depeschen. 116. 234.
Turn-Anstalt (Central-) zu Berlin: Sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven. 139.

V.

Versicherungswesen: Anregung zur Versicherung gegen Hagelschaden. 106. Abänderung des Statuts der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft. 172. Abänderung des Statuts der North-British- und Merkantile-Versicherungs-Gesellschaft. 172. Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Imperiale in Paris führt den Namen „Credit voiyer". 216. Abänderung des Statuts der Imperiale Feuer-Versicherungs-Anstalt in London. 326 und Beilage. Concession und Statut der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York. 338 und Beilage zu Nr. 52.

W.

Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. 45.
Wege-Polizeiordnung für den Regierungsbezirk Bromberg. 104.
Wittwen-Kasse: Uebersicht von der Verwaltung der evangelischen Prediger-Wittwen-Kasse. 188.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Zusammenstellung der bei Aufnahme-Anträgen in die Anstalt zu beachtenden Bestimmungen. 29. 172. 194.
Wittwen- und Waisen-Kasse für die Elementar-Lehrer. Revidirtes Statut. Außerordentliche Beilage zu Nr. 44.

Z.

Zollwesen: Uebergangsabgabe vom Branntwein. 335.
Zuchthaus: Verzeichniß der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen. 19.

Bayerische Staats-Bibliothek München
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google